# Fürst Bismarck und der Bundesrat

Heinrich Poschinger (Ritter von)

~~Kassel I.~~ K. 4, F. 1, R. 2, (Deutschld.)
~~Fach 5.~~

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

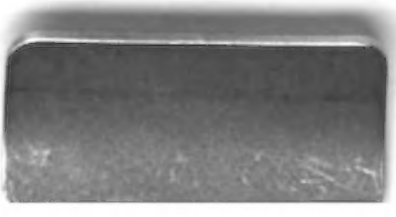

Digitized by Google

Digitized by Google

# Fürſt Bismarck und der Bundesrat.

Dritter Band:

## Der Bundesrat des Deutſchen Reichs

(1874—1878).

Digitized by Google

# Fürſt Bismarck und der Bundesrat.

Von

Heinrich von Poſchinger.

---

Dritter Band.

## Der Bundesrat des Deutſchen Reichs

(1874—1878).

Stuttgart und Leipzig.

Deutſche Verlags-Anſtalt.

1898.

Digitized by Google

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen, vorbehalten
Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Papier und Druck der Deutſchen Verlags-Anſtalt in Stuttgart.

Digitized by Google

DD225
P67
v. 3

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . IX

**Die vierte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.**

(6. Januar 1874 bis 25. Februar 1875).

I. Einleitung . . . . . 1
II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat . . . . . 6
1. Preußen: Geheimer Ober-Finanzrat Scheele . . . . . 6
Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach 13
Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts Maybach . . . . . 16
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Jacobi . . . . . 23
2. Bayern: Ministerialrat v. Loë . . . . . 32
Ober-Apellationsgerichtsrat Dr. Schmitt . . . . . 32
3. Königreich Sachsen: Justizminister Dr. Abeken . . . . . 33
Major Edler von der Planitz . . . . . 33
4. Württemberg: Gesandter Freiherr v. Spitzemberg . . . . . 34
Ober-Tribunalsrat Beyerle . . . . . 35
5. Baden: Präsident des Staatsministeriums, Minister des Innern v. Jolly . 35
Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf . . . . . 48
6. Hessen: Ministerialrat Dr. Finger . . . . . 73
Ministerialrat Hallwachs . . . . . 74
7. Mecklenburg-Schwerin: Ministerialrat v. Bülow . . . . . 75
8. Sachsen-Weimar: Vortragender Rat im Justizministerium Dr. Brüger . . 77
9. Mecklenburg-Strelitz: Ministerialrat v. Bülow . . . . . 77
10. Sachsen-Coburg und Gotha: Staatsminister Freiherr v. Seebach . . . 77
11. Oldenburg: Geheimer Staatsrat Mutzenbecher . . . . . 82
12. Braunschweig: Wirklicher Geheimer Rat Schulz . . . . . 82
13. Sachsen-Altenburg: Regierungsrat Schlippe . . . . . 82
14. Reuß ä. L.: Geheimer Regierungsrat Kunze . . . . . 83
15. Hamburg: Senator Dr. Schröder . . . . . 83
Der erste Bureauvorsteher des Bundesrats, Geheimer Rechnungsrat Radtke . . 84
III. Aus der Werkstatt des Bundesrats . . . . . 85
1. Reichsgesetzgebung . . . . . 86
2. Bundesrat . . . . . 140



Digitized by Google

Seite

3. Präsidium (Reichsbeamte, Aemterorganisation) . . . . . 140
4. Reichstag . . . . . 141
5. Zoll- und Steuerwesen . . . . . 142
6. Eisenbahnwesen . . . . . 146
7. Post- und Telegraphenwesen . . . . . 154
8. Marine und Schiffahrt . . . . . 157
9. Konsulatswesen . . . . . 161
10. Reichskriegswesen . . . . . 161
11. Reichsfinanzen . . . . . 165
12. Elsaß-lothringische Angelegenheiten . . . . . 169
13. Verschiedene Angelegenheiten . . . . . 169
14. Rückblick . . . . . 171

## Die fünfte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(10. Mai 1875 bis 14. Juni 1876.)

I. Einleitung . . . . . 172

II. Der Rücktritt Delbrücks . . . . . 175

III. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat . . . . . 187
1. Preußen: Präsident des Reichskanzler-Amts Hofmann . . . . . 187
Staatssekretär v. Bülow . . . . . 190
Minister des Innern Graf Fritz zu Eulenburg . . . . . 196
Ober-Präsident v. Möller . . . . . 200
2. Königreich Sachsen: Geh. Justizrat Anton . . . . . 204
3. Baden: Präsident des Handelsministeriums Dr. Turban . . . . . 205
4. Hessen: Präsident des Justizministeriums Kempff . . . . . 206
5. Mecklenburg-Schwerin: Geh. Legationsrat v. Prollius . . . . . 206
6. Mecklenburg-Strelitz: Geh. Legationsrat v. Prollius . . . . . 206
7. Sachsen-Coburg und Gotha: Minister Freiherr v. Seebach . . . . 207
8. Reuß ä. L.: Regierungspräsident Faber . . . . . 211
Protokollführer: Geh. Regierungsrat Dr. Michaëlis . . 212

IV. Aus der Werkstatt des Bundesrats . . . . . 214
1. Reichsgesetzgebung . . . . . 214
2. Bundesrat . . . . . 237
3. Präsidium (Reichsbeamte) . . . . . 238
4. Reichstag . . . . . 238
5. Zoll- und Steuerwesen . . . . . 239
6. Eisenbahnwesen . . . . . 247
7. Post- und Telegraphenwesen . . . . . 251
8. Marine und Schiffahrt . . . . . 252
9. Konsulatswesen . . . . . 252
10. Reichskriegswesen . . . . . 252
11. Reichsfinanzen . . . . . 253
12. Elsaß-lothringische Angelegenheiten . . . . . 255
13. Verschiedene Angelegenheiten . . . . . 255
14. Rückblick . . . . . 256

Digitized by Google

Seite

## Die sechste Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(21. September 1876 bis 25. Januar 1877.)


I. Einleitung . . . . . 259
II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat . . . . . 270
1. Preußen: Ministerialdirektor Marcard . . . . . 270
2. Bayern: Appellationsgerichtsrat Kastner . . . . . 271
3. Königreich Sachsen: Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz . . . . . 274
Staatsminister, General v. Fabrice . . . . . 275
Staatsminister Freiherr v. Friesen . . . . . 276
4. Württemberg: Ober-Steuerrat v. Moser . . . . . 277
Geh. Kriegsrat v. Mand . . . . . 278
Ober-Regierungsrat v. Flamer . . . . . 279
5. Baden: Präsident des Staatsministeriums des Innern Stößer . . . . . 279
Ministerpräsident Dr. v. Grimm . . . . . 280
Ministerialrat Dr. Bingner . . . . . 280
6. Hessen: Ministerpräsident Freiherr v. Starck . . . . . 281
Geh. Finanzrat Müller . . . . . 281
7. Sachsen-Coburg und Gotha: Staatsminister Freiherr v. Seebach . . 282
8. Reuß ä. L.: Regierungsrat v. Geldern-Crispendorf . . . . . 286
9. Lippe-Detmold: Regierungspräsident Eschenburg . . . . . 286
III. Aus der Werkstatt des Bundesrats . . . . . 287
1. Reichsgesetzgebung . . . . . 287
2. Bundesrat . . . . . 314
3. Präsidium (Reichsbeamte) . . . . . 314
4. Reichstag . . . . . 316
5. Zoll- und Handelswesen . . . . . 316
6. Eisenbahnwesen . . . . . 324
7. Post- und Telegraphenwesen . . . . . 330
8. Marine und Schiffahrt . . . . . 330
9. Reichskriegswesen . . . . . 331
10. Reichsfinanzen . . . . . 333
11. Elsaß-lothringische Angelegenheiten . . . . . 335
12. Verschiedene Angelegenheiten . . . . . 336
13. Rückblick . . . . . 341


## Die siebente Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(8. Oktober 1877 bis 6. Juli 1878.)


I. Allgemeine Uebersicht . . . . . 344
II. Camphausens Rücktritt . . . . . 352
III. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat . . . . . 364
1. Preußen: Minister des Innern Graf Botho zu Eulenburg . . . . . 364
Finanzminister Hobrecht . . . . . 369
Vizepräsident des Staatsministeriums Graf zu Stolberg-Wernigerode 388
Geh. Ober-Regierungsrat Körte . . . . . 402
2. Bayern: Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister v. Rudhart 404
Ober-Regierungsrat Freiherr von Raesfeldt . . . . . 409


Digitized by Google

Seite

3. Königreich Sachsen: Geh. Finanzrat Zenker . . . . . 411
4. Sachsen-Coburg und Gotha: Staatsminister Freiherr v. Seebach . . 411
5. Schwarzburg-Sondershausen: Staatsminister Freiherr v. Berlepsch . 414
6. Reuß ä. L.: Staatsminister Dr. v. Beulwitz . . . . . 423

IV. Aus der Werkstatt des Bundesrats . . . . . 424
1. Reichsgesetzgebung . . . . . 424
2. Bundesrat . . . . . 434
3. Präsidium (Reichsbeamte) . . . . . 434
4. Reichstag . . . . . 438
5. Zoll- und Steuerwesen . . . . . 443
6. Eisenbahnwesen . . . . . 458
7. Marine und Schiffahrt . . . . . 460
8. Reichskriegswesen . . . . . 461
9. Reichsfinanzen . . . . . 463
10. Elsaß-lothringische Angelegenheiten . . . . . 467
11. Verschiedene Angelegenheiten . . . . . 467
12. Rückblick . . . . . 468

## Anhang.

Nachträge über einzelne Mitglieder des Bundesrats . . . . . 473
Königreich Sachsen: Generalmajor z. D. v. Brandenstein . . . . . 473
Gesandter Freiherr v. Könneritz . . . . . 473
Personenregister . . . . . 475
Sachregister . . . . . 481

Digitized by Google

# Vorwort.

Bei Gelegenheit der im Jahre 1896 erfolgten Ueberſtimmung Preußens im Bundesrat in Betreff der Verlängerung des Privilegiums der Württembergiſchen Notenbank witterte der Herausgeber des „Deutſchen Wochenblatts“, der Abgeordnete Dr. Arendt, eine unnatürliche Koalition, eine Art Rheinbund der Mittelſtaaten gegen Preußen. Daß es ſoweit kommen konnte, erklärte derſelbe damit, daß die Fauſt fehle, wie zu Bismarcks Zeiten. Das war kein glückliches Bild, und eine vollſtändige Verkennung des Verhältniſſes, das ſich zwiſchen dem Fürſten Bismarck und dem Bundesrat von 1867 bis 1890 etablirt hatte. Der Bundesrat hat die Fauſt Bismarcks niemals zu fühlen bekommen; entſprach es doch dem Syſtem des Kanzlers, überall da, wo keine vitalen Fragen vorhanden waren, die Stellung der Bundesregierungen möglichſt ſelbſtändig zu geſtalten. Durch ſeine Schonung der im Bundesrat zuſammenlaufenden partikulariſtiſchen Intereſſen iſt es dem Fürſten Bismarck im Laufe der Zeiten gelungen, die Bundesregierungen für die nationale Sache weit geneigter zu machen, als den Reichstag.

Eine Schranke für ſeine föderaliſtiſche Politik ſetzte ſich Bismarck nur dann, wenn es ſich um Intereſſen des Reichs handelte, durch die ſeine Einheit, ſeine Dauer und ſein Vorteil wirklich bedingt war, wie beiſpielsweiſe bei dem Zollanſchluß Hamburgs. Dem Föderalismus ſein volles Recht, dem Reichsgedanken aber das Vorrecht, das war die Politik Bismarcks, die ihm auch im Bundesrat zum Siege verhalf.

Auch Delbrück hatte ſich in die Anſchauungen eines Bundesſtaates ſoweit eingelebt, daß er — im Gegenſatze zu manchen Vertretern des ſpezifiſchen Preußentums — den Rückſichten auf die Intereſſen und Verhältniſſe der Einzelſtaaten einen Einfluß auf ſeine Entſchließungen einräumte. Seine ausgezeichneten geſchäftsmänniſchen Eigenſchaften und redneriſche Begabung erkannte jedermann im Bundesrat an — aber mit der Einſchränkung, daß er nicht der Staatsmann war, das Deutſche Reich zu lenken. Bismarck allein war nach Gründung des Reichs, darüber war im Bundesrat nur eine Stimme, der Mann, der vermöge ſeiner gewaltigen Natur die Geiſter beherrſchen konnte. Zog er ſich, wie er es im Laufe der Jahre öfters that, auch nur zeitweilig vom Schauplatz zurück, ſo lahmte der Gang der Reichsmaſchine.

# Die vierte Session
# des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(6. Januar 1874 bis 25. Februar 1875.)[1]

## I. Abschnitt.

## Einleitung.

Durch Kaiserliche, von Bismarck gegengezeichnete Verordnung vom 31. Dezember 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1874, Seite 1) wurde der Bundesrat berufen, am 6. Januar 1874 in Berlin zusammenzutreten.

Nach der Bekanntmachung des Fürsten Bismarck vom 14. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) trat im Bestande des Bundesrats nur die eine Veränderung ein, daß für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz an Stelle des in den Reichsdienst übergetretenen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Staatsministers v. Bülow, der Ministerialrat v. Bülow trat. Im Laufe der Session erfolgten nachstehende Veränderungen: Es traten ein für Preußen der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts Scheele (Bekanntmachung Bismarcks vom 31. Januar 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 14), der Staatsminister und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach an Stelle des Ober-Baudirektors und Ministerialdirektors Weishaupt, der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts Maybach an Stelle des nach kurzer Wirksamkeit aus dem Reichsdienste geschiedenen Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amts Scheele, für Königreich Sachsen der Major Edler v. d. Planitz an Stelle des Generallieutenants v. Brandenstein (Bekanntmachung des Reichskanzlers, in Vertretung Delbrück, vom 5. Oktober 1874, Reichs-Gesetzbl. Seite 122), für Oldenburg der Geheime Staatsrat und Vorstand des Departements der Justiz und der Kirchen und Schulen im Staatsministerium Mutzenbecher an Stelle des verstorbenen Staatsministers v. Roessing,

[1] In diese Bundesratssession fällt die erste Session der zweiten Legislaturperiode des Reichstags vom 5. Februar bis 26. April 1874 und die zweite Session derselben Legislaturperiode vom 29. Oktober 1874 bis 30. Januar 1875.

für Braunschweig der Wirkliche Geheime Rat Schulz an Stelle des verstorbenen Staatsministers v. Campe (Bekanntmachung Bismarcks vom 1. Dezember 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 147) und für Reuß älterer Linie der Geheime Regierungsrat Kunze an Stelle des Regierungspräsidenten Meusel.

Zu stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat wurden ernannt: von Bayern der Ministerialrat im Staatsministerium der Justiz Loë und der Ober-Appellationsgerichtsrat Dr. Schmitt, von Württemberg der Ober-Regierungsrat Bätzner und der Obertribunalsrat Beyerle, von Hessen die Ministerialräte Finger und Hallwachs, für Großherzogtum Sachsen der vortragende Rat im Ministerial-Departement der Justiz Dr. Brüger, von Altenburg der Regierungsrat Schlippe.

Es fanden im Jahre 1874 54 Sitzungen des Bundesrats statt, dazu kamen noch 13 Sitzungen im Jahre 1875.[1])

Der Bundesrat für die elsaß-lothringischen Angelegenheiten hielt gegen 10 Sitzungen ab.

Bismarck ließ sich während der ganzen Session im Bundesrate nicht sehen; ein Zeichen, daß die Sachen auch ohne sein persönliches Erscheinen den gewünschten Verlauf hatten.

Der Militärausschuß war unverändert belassen worden; im Marineausschuß dagegen war an Stelle Bremens Hamburg getreten, während die übrigen Stimmen in jenem Ausschuß von Preußen, Mecklenburg, Oldenburg und Lübeck geführt wurden. Als Grund dieser Veränderungen war wohl der Umstand anzusehen, daß verschiedene Vorlagen dem Marineausschuß bereits überwiesen waren beziehungsweise noch überwiesen werden sollten, wofür man die Thätigkeit der hamburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrate und später der hamburgischen Behörden als besonders wünschenswert erachtete.

Die Wahl der Staaten in die unveränderte Zahl der Ausschüsse erfolgte am 8. Januar.[2])

---

[1]) Die üblichen offiziellen Referate befinden sich in der „Nordd. Allg. Ztg." Jahrgang 1874 Nr. 6, 8, 9, 11, 12, 17, 29, 30, 34, 35, 37, 38, 40, 43, 46, 52, 58, 60, 63, 64, 66, 67, 68, 71, 73, 74, 76, 83, 84, 93, 98, 100, 101, 106, 107, 109, 110, 114, 122, 123, 125, 135, 136, 139, 140, 144, 150, 153, 154, 233, 234, 243, 251, 253, 256, 259, 263, 266, 273, 275, 276, 280, 285, 286, 290, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 301; Jahrgang 1875 Nr. 3, 4, 5, 9, 11, 13, 15, 17, 22, 26, 28, 31, 36, 39, 40, 43, 44, 46, 48, 49, 51, 53, 54. „Nat.-Ztg." Jahrg. 1874 Nr. 9, 13, 19, 21, 33, 54. 56, 57, 59, 65, 66, 71, 78, 83, 84, 89, 101, 117, 123, 126, 129, 130, 131, 133, 143, 146, 150, 182, 191, 197, 198, 209, 211, 217, 235, 236, 247, 262, 265, 267, 268, 275, 276, 277, 285, 299, 305, 308, 464, 465, 483, 498, 503, 509, 515, 522, 529, 543, 547, 549, 557, 567, 569, 577, 585, 587, 589, 591, 595, 600, 601; Jahrg. 1875 Nr. 7, 15, 16, 19, 27, 31, 33, 41, 49, 53, 59, 61, 64, 69, 75, 77, 78, 85, 87, 89, 95.

[2]) Das Nähere s. in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 15 vom 18. 1. 74 und Nr. 17 vom 21. 1. 74 und in der „Nat.-Ztg." Nr. 33 vom 21. 1. 74.

Ueber den Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten bemerkte Bismarck im Reichstag am 4. Dezember 1874 in Erwiderung auf die Angriffe des bayerischen Zentrumsabgeordneten Jörg: „Der Ausschuß besteht in voller Wirksamkeit, er führt die achte Nummer der verschiedenen Ausschüsse und er besteht aus dem Königlich bayerischen Minister v. Pfretzschner, dem Königlich sächsischen Minister v. Friesen, dem Königlich württembergischen Gesandten v. Spitzemberg, dem Großherzoglich badischen Minister v. Freydorf und dem Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Vertreter v. Bülow; also daraus wird der Herr Abgeordnete entnehmen, was er wahrscheinlich wohl schon ohnehin gewußt hat, daß der Ausschuß zu Recht besteht und zusammentritt, so oft eines der Mitglieder auf Berufung anträgt, respektive der Königlich bayerische Gesandte ihn beruft. Das ist vielleicht schwierig, wenn der Bundesrat überhaupt nicht versammelt ist; gewiß wäre es auch dann thunlich, und der Ausschuß wird zusammentreten, so oft das Bedürfnis dazu vorliegt. Daß dieses Bedürfnis nicht häufig eintritt, dafür sorgt das Auswärtige Amt, indem es die verbündeten Regierungen durch metallographische Abschriften der wichtigeren Depeschen und durch Mitteilung der Ergebnisse auf dem diplomatischen Gebiete weit über seine dienstlichen Verpflichtungen hinaus, und, soviel ich habe erkennen können, unter voller Anerkennung der verbündeten Regierungen, auf dem Laufenden erhält."

Die „Nat.-Ztg." (Nr. 242 vom 28. Mai 1874) konstatierte bei Anregung des Gedankens der Einrichtung eines Kabinetssekretärs für den Reichskanzler, die parlamentarische Vertretung des Reichskanzlers durch die Mitglieder des Bundesrats habe wiederholt zu wünschen übrig gelassen. Diese Thatsache wird nicht geleugnet werden können. Die Ursache liegt in dem Umstande, daß es nur wenig Bevollmächtigte zum Bundesrat giebt, welche die parlamentarische Laufbahn an den Bundesratstisch geführt hat. [1])

Im Laufe der Beratung des Preßgesetzes gab der Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück die prinzipiell wichtige Erklärung ab, daß die Regierungen in der Regel nicht schon auf Grund der Beschlüsse einer Kommission, sondern erst nach der zweiten Lesung im Reichstage selbst Anlaß haben, sich über die Annehmbarkeit der gefaßten Beschlüsse zu entscheiden. „Bis

---

[1]) Es ist auch ganz unmöglich — bemerkte die „Nat.-Ztg." a. a. O. — in einer Staatsverwaltung, wo die Gesetzgebung und die Kritik der Ausführung derselben sich in einem großen parlamentarischen Körper konzentrirt, anders als mit parlamentarisch geschulten Männern an der Spitze der Verwaltungszweige auszukommen, denen dann ganz nach englischer Weise in der Branche selber aufgediente ständige Beamte zur Seite zu treten haben. Aus dem Reichstage sind verschiedene Beispiele in lebendiger Erinnerung, wo es die Sache entgelten mußte, daß ihre Vertretung vor der parlamentarischen Zuhörerschaft zu sehr die noch so anerkennenswerte Arbeit und Vortragsart des grünen Tisches zum mühsamen Ausdruck brachte. In einem andern Sinne, als der gewöhnlich damit verbundene, galt hier die Forderung: In verbis simus faciles!

dahin bleibt im allgemeinen die Vorlage des Bundesrats die Grundlage für die Stellung der Regierungen."

Ueber die ſtaatsrechtliche Stellung der Kommiſſare des Bundesrats im Reichstag und in deſſen Kommiſſionen bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg." in der Nr. 91 v. 19. April 1874: „Nach unſerer Auffaſſung und dem Wortlaut der Reichsverfaſſung haben Kommiſſarien die Vorlagen zu ‚vertreten', d. h. zu verteidigen, und die Auskunft, die ſie zu geben haben, kann ſich daher nur auf Fakta zur Erläuterung der Vorlagen, auf eine Ergänzung der Motive beziehen. Der ‚Börſen-Courier' denkt ſich das Verhältnis anders. Der Reichstag habe ein Intereſſe, zu wiſſen, bis zu welcher Grenze der Bundesrat in der Modifikation der Vorlage gehen werde; und die Kommiſſarien ſeien im ſtande, dieſe Auskunft zu geben, weil ihnen die Anſchauungen der Regierungen aus den Verhandlungen im Bundesrat bekannt ſeien. Oder, um es kürzer auszudrücken: durch die Kommiſſarien ſoll der Reichstag erfahren, wie weit der Bundesrat ſich will handeln laſſen. Das iſt denn aber doch eine zu börſenmäßige Vorſtellung von Staatsgeſchäften. Der Bundesrat kann nicht ſeinen Kommiſſarien wie ein Pferdehändler ſeinem Agenten die Inſtruktion geben: Fordern Sie 100, gehen Sie herunter auf 90, 80, 70, laſſen Sie's für 60. Und die Kommiſſarien können ſich auch nicht eine derartige Inſtruktion aus den Anſchauungen der Regierungen entnehmen; denn dieſe Anſchauungen haben ſich in der Vorlage verkörpert, die nicht ein Entwurf, wie der ‚Börſen-Courier' ſagt, ein Entwurf für die Beratung des Reichstags, ſondern die Willenserklärung des einen Faktors der Geſetzgebung iſt. In derſelben iſt ausgedrückt, was die Regierungen, wenn ſie der einzige Faktor wären, zum Geſetze machen würden. Hat dann auch der Reichstag eine entſprechende Willenserklärung abgegeben, was erſt nach der zweiten Leſung anzunehmen iſt, ſo hat der Bundesrat ſich ſchlüſſig zu machen, welche Modifikationen er zugeben will, um ein Einverſtändis zu erreichen und das Geſetz zuſtande zu bringen."

Aus Anlaß der Rettung Bismarcks aus drohendſter Lebensgefahr am 13. Juli 1874 (Kiſſinger Attentat) wurden demſelben aus fürſtlichen, Regierungs- und privaten Kreiſen unzählige Kundgebungen von begeiſterter Verehrung zu teil. Von einer Manifeſtation des Bundesrats hat ſeltſamerweiſe nichts verlautet. Dies erklärt ſich wohl damit, daß derſelbe am 2. Juli ſeine dringendſten Arbeiten beendigt und ſeine Sitzungen bis zum 15. September verſchoben hatte.

Erwähnen wir noch, daß Bismarck am 26. November 1874 dem Bundesrat ein offizielles Diner gab, an dem teilnahmen: die Miniſter v. Kameke und Dr. Achenbach, der bayeriſche Miniſter v. Fäuſtle, die ſächſiſchen Miniſter Abeken und v. Fabrice, der württembergiſche Miniſter v. Mittnacht, der badiſche Miniſter v. Freydorf, der württembergiſche Geſandte Freiherr v. Spitzemberg, der mecklenburgiſche Legationsrat v. Bülow, der braunſchweigiſche Wirkliche

Geheime Rat v. Liebe, der anhaltiſche Miniſter v. Lariſch, der Bürgermeiſter von Bremen Dr. Gildemeiſter, der hanſeatiſche Miniſterreſident Dr. Krüger, der bayeriſche Miniſterialrat v. Riedel, der bayeriſche Oberſt des Generalſtabs Fries, der ſächſiſche Major Edler v. d. Planitz, der württembergiſche Oberſt v. Faber du Faur, der württembergiſche Ober-Steuerrat v. Wintterlin, der heſſiſche Miniſterialrat Dr. Reidhardt, der mecklenburgiſche Ober-Zolldirektor Oldenburg. Außer den Herren vom Bundesrat waren geladen: der Polizeipräſident v. Madai, der Geheime Ober-Regierungsrat Dr. Michaëlis, der Geheime Regierungsrat Starke und Graf Wendt zu Eulenburg.

## II. Abschnitt.

# Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

## 1. Preußen.

### Geheimer Ober-Finanzrat Scheele[1])

(geboren 16. Dezember 1813, gestorben 25. November 1891).

Man bringt die Vertiefung des Fürsten Bismarck in die wirtschaftlichen Fragen gewöhnlich mit der 1878 beginnenden Reform des Zolltarifs in Verbindung; dabei übersieht man aber ganz, daß sich Bismarck schon lange vorher auf das eingehendste mit einem anderen wirtschaftlichen Problem beschäftigt hatte, mit der besseren Organisation des Eisenbahnwesens in Preußen, im Norddeutschen Bunde und im Reiche.

Der Anstoß zur Beschäftigung mit dieser Materie lag in der fehlerhaften Eisenbahnpolitik unter dem preußischen Handelsminister Grafen Itzenplitz. Bismarck durchschaute von Anfang an die Fehler, welche unter diesem Minister in Bezug auf die staatliche Behandlung der Eisenbahnfrage gemacht wurden. Wenn er, solange Itzenplitz im Amt war, seinem Dissense in einzelnen Fällen einen stärkeren Ausdruck als den abweichender Voten nicht gab, so geschah dies nur, weil er die unter schwierigen Verhältnissen geschaffene und unter wechselnden politischen Eindrücken befestigte politische Solidarität des Staatsministeriums wegen solcher Fragen, die eine allgemein politische Bedeutung nicht hatten, nicht gefährden wollte.

Besonders mangelhaft war in den Augen Bismarcks die Art und Weise, wie die Aufsicht der nicht im staatlichen Betrieb befindlichen Eisenbahnen ge-

---

[1]) Friedrich Wilhelm Alexander v. Scheele, geboren zu Magdeburg. 26. Sept. 1831 Abiturientenexamen, 30. Juli 1835 Referendarexamen, 25. Nov. 1837 Assessorexamen, ging 1839 aus der Justiz in die Steuer über (Stempelfiskal in Münster), wurde 1845 Regierungsrat, 1853 Ober-Regierungsrat, 1854 Geheimer Finanzrat, 1859 Geheimer Ober-Finanzrat, 25. Aug. 1869 Abschied. Eintritt in die Diskontogesellschaft. 30. Juli 1873 Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts, 29. Juni 1874 Abschied; geadelt 19. Dezember 1883.

führt und die Erteilung der Eisenbahnkonzessionen gehandhabt wurde. Nach der preußischen Ministerialverfassung war Bismarck, wenn er in Bezug auf das Ressort seines Kollegen Wünsche hatte, auf das Bitten angewiesen, und diese Vorstellungen hatten meist keinen Erfolg.

Einen stärkeren Einfluß auf das Eisenbahnwesen erhielt Bismarck nach dem Zustandekommen der Verfassung des Norddeutschen Bundes, welche die Eisenbahnaufsicht in oberer Instanz dem Reich vindizirte. Aber die wesentlichsten Bestimmungen des siebenten Abschnitts der Bundesverfassung blieben lange ein toter Buchstabe, weil Bismarck bis 1873 nicht die technischen Kräfte besaß, um hier reformirend vorzugehen. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes konzentrirte sich bekanntlich die gesamte Reichsverwaltung, soweit nicht die auswärtige Politik in Frage kam, in dem Bundeskanzler-Amt unter Delbrücks Leitung. Der einzige mit dem Eisenbahnwesen vertraute Beamte war daselbst der im Dezember 1868 als kommissarischer Hilfsarbeiter eingetretene Kraefft, der aber niemals bis zu Bismarck drang; denn Delbrück hielt fest darauf, daß alle Vorträge bei dem Bundeskanzler von ihm erstattet wurden, gleichviel ob es sich um Fragen auf dem Gebiet der inneren Politik, des Finanz-, Justiz-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- oder Konsularwesens handelte. Kraeffts Arbeitsgebiet war die Vorbereitung der Maßnahmen zur Ausführung der in der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthaltenen umfassenden Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, vorzugsweise der Tariffragen. Im Januar 1870 wurde Kraefft ständiger Hilfsarbeiter im Bundeskanzler-Amt, 1872 Regierungsrat im Reichskanzler-Amt. Seit 1871 hatte sich das daselbst zu bearbeitende Feld durch die Erwerbung der elsaß-lothringischen Bahnen beträchtlich erweitert, weshalb auch eine Vermehrung des im Eisenbahnfach bewanderten Beamtenpersonals erforderlich wurde.

Der zuerst einberufene Beamte (Techniker) war der Geheimrat Hartwig von der Rheinischen Bahn (Cöln), an dessen Stelle später Geheimrat Kienel trat.

Ein wesentlicher Schritt zur Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen erfolgte indessen erst mit dem von dem württembergischen Abgeordneten Elben angeregten Reichs-Eisenbahn-Amt, für dessen Zustandekommen Bismarck am 17. und 28. Mai 1873 im Reichstag mit Lebhaftigkeit eintrat. Nachdem Bismarck im Bundesrat den Widerspruch der von diesem Amte einen Eingriff in ihre Eisenbahnsouveränität befürchtenden Staaten gebrochen, lag ihm daran, dafür einen tüchtigen Leiter zu finden; seine Wahl fiel auf den Geheimen Ober-Finanzrat Scheele, welcher 1869, weil er sich mit dem Finanzminister v. d. Heydt nicht hatte stellen können, aus dem Finanzministerium ausgeschieden war und seitdem die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Berliner Diskontogesellschaft bekleidete.

Mit den Vorverhandlungen zur Wiedergewinnung Scheeles für den öffentlichen Dienſt wurde von Bismarck der Staatsminiſter Delbrück betraut, der ſich ſeines Auftrags durch folgende beiden Schreiben an Herrn Scheele[1]) entledigte:

Berlin, den 8. Juli 1873.

„Ich habe die Frage an Sie zu richten, ob Sie geneigt ſein würden, die Stelle des Vorſitzenden des Reichs-Eiſenbahn-Amts zu übernehmen.

Ich weiß ſehr wohl, daß Ihre Stellung bei der Diskontogeſellſchaft ſehr viel glänzender iſt als diejenige, welche ich Ihnen anzubieten habe, ich halte es aber doch für möglich, daß in Ihren Augen die mit der letzteren verbundene Wirkſamkeit den Glanz der erſteren überwiegt.

Einen Abdruck des Geſetzes und der Etats füge ich bei. Die Beſetzung ſämtlicher Stellen würde auf Antrag des Vorſitzenden erfolgen; es liegt keinerlei, wie immer geartetes Engagement vor. Nur darauf würde der Herr Reichskanzler Wert legen, daß unter den Räten bezw. Hilfsarbeitern Süddeutſchland, insbeſondere Baden vertreten ſei.“

*

Berlin, den 11. Juli 1873.

„Für Ihren Brief vom 9. danke ich Ihnen von ganzem Herzen. Alle rationes dubitandi, welche er enthielt, habe ich nach- oder vielmehr vorausgefühlt und umſomehr freue ich mich Ihres mutigen Entſchluſſes.

Nun einige Einzelheiten.

An Herrn v. Varnbüler hat niemand gedacht, ausgenommen vielleicht er ſelbſt. An Herrn Mebes habe auch ich gedacht, der Herr Reichskanzler hat mir indeſſen von vornherein geſagt, daß er als Vorſitzenden der Behörde keinen aus der Mitte des Eiſenbahnbetriebs herkommenden, mit den Eiſenbahnintereſſen groß gewordenen Mann haben wolle.

Das Reichs-Eiſenbahn-Amt ſteht zu dem Reichskanzler-Amt in keiner anderen Beziehung, als zum Beiſpiel das Auswärtige Amt. Ich ſelbſt werde zu ihm keine anderen Beziehungen haben als die Kontraſignatur etwaiger Kaiſerlicher Erlaſſe in Abweſenheit des Reichskanzlers und was mir letzterer etwa perſönlich aufträgt. Herr Eck hat mit dem Vorſitzenden der Behörde nicht mehr zu thun als mit Herrn v. Bülow. Dieſe Verhältniſſe folgen nach meiner Anſicht ſo klar aus dem Geſetz, daß irgend eine Anciennitätsbeſtimmung vollkommen entbehrlich iſt. Herr Eck iſt mit dieſer Auffaſſung durchaus einverſtanden.

Ich habe Herrn Eck beauftragt, in einigen Tagen den Immediatbericht über Ihre Ernennung entwerfen zu laſſen. Dem Herrn Reichskanzler habe ich heute geſchrieben.“

Scheele machte ſich bei der Uebernahme des neuen Amts keine Illuſion

[1]) Bisher unveröffentlicht.

darüber, daß es ihm gelingen werde, die hohen Erwartungen, welche sich an die neue Reichsbehörde knüpften, alle zu erfüllen.

Vor allen Dingen ist zu berücksichtigen, daß dem Reichs-Eisenbahn-Amt keine bestimmt umschriebene Kompetenz zukam; eine solche sollte ihm erst durch ein Reichs-Eisenbahngesetz beigelegt werden, und ein solches Gesetz auszuarbeiten mußte allerdings eine der ersten Sorgen der Behörden sein. Vorderhand konnte das Reichs-Eisenbahn-Amt von den einzelnen Bahndirektionen jede Auskunft fordern; es konnte wohlmeinende Vorschläge machen, aber Zwang zu üben mochte es nur in sehr seltenen Fällen kompetent sein.

Am 11. August 1873 dankte Scheele Bismarck für das ihm durch die Ernennung zum Vorsitzenden des Reichs-Eisenbahn-Amts bewiesene Vertrauen.

„Ich werde" — so führte derselbe ungefähr aus — „den Rest meiner Kräfte daran setzen, die dieser Institution gestellte schwierige Aufgabe Eurer Durchlaucht mir bekannten Intensionen entsprechend zu lösen und mich zunächst so rasch als möglich in die Lage setzen, wegen Zusammensetzung des Reichs-Eisenbahn-Amts Vorschläge abzugeben.

„Da übrigens mein bisheriger Titel Geheimer Ober-Finanzrat zu meinem Amt weder an sich noch bezüglich des Rangverhältnisses paßt, der Träger desselben doch aber irgend einen angemessenen Titel führen muß, so setze ich Eurer Durchlaucht hohes Einverständnis voraus, wenn ich den Titel Präsident führe, der in der Presse geläufig geworden ist und dem Gesetz, betreffend die Errichtung des Reichs-Eisenbahn-Amts, vom 27. Juni 1873 § 5 sowie der von mir dem Herrn Minister Delbrück abgegebenen Erklärung entspricht."

Bismarck erklärte sich hiermit einverstanden; bereits am 25. August 1873[1]) verständigte der Reichskanzler (in Vertretung Delbrück) Scheele, daß der Kaiser zu bestimmen geruht habe, daß er als Vorsitzender des Reichs-Eisenbahn-Amts den Titel Präsident führe.

Am 29. August 1873 teilte der Staatsminister Delbrück Scheele mit, der Reichskanzler wünsche nach einem ihm gestern zugegangenen Schreiben die baldigste Konstituirung des Reichs-Eisenbahn-Amts. Scheele wurde ersucht, dem Kanzler, soweit die Verhandlungen wegen Besetzung der Stellen abgeschlossen waren, den Immediatbericht vorzulegen und gleichzeitig über die Lage der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen Nachricht zu geben. Gleichzeitig bot Delbrück Scheele und noch zwei seiner Beamten bis zur Einrichtung seines Bureaus ein Arbeitszimmer im Reichskanzler-Amt an.

„Sie könnten dann vielleicht Ihre Aktion beginnen, noch ehe Ihre definitiven Räume in Ordnung sind."

Und nun ereignete sich der in den Annalen der Aemtergeschichte gewiß seltene Fall, daß der Chef einer neugebildeten Behörde das noch kaum

---

[1] In Kohls Bismarck-Regesten nachzutragen. Datum übrigens bisher unbekannt.

angetretene Amt niederlegen will, weil seine Vorschläge wegen Besetzung einer Ratsstelle nicht den Beifall seines Vorgesetzten fanden.

Näheres über die aus Anlaß der gedachten Personalfrage eingetretene Krisis erhellt aus dem folgenden Erlasse Bismarcks an Scheele, d. d. Berlin, den 3. September 1873:[1])

„Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom heutigen Tage hat mir eine peinliche Ueberraschung bereitet.

„In unserer gestrigen Unterhaltung habe ich Ihnen die ganz objektiven Gründe entwickelt, aus welchen ich es im Interesse der neuen, Ihrer Leitung unterstellten Behörde nicht für ratsam halten kann, gerade die erste Ratsstelle einem Eisenbahntechniker zu übertragen. Ich habe hieran auf Ihre Anregung den Vorschlag geknüpft, zunächst die Stelle des zweiten Rates und des einen Hilfsarbeiters zu besetzen, um einerseits die Konstituirung der Behörde zu ermöglichen, andererseits für weitere Erwägungen über die Besetzung der beiden anderen Stellen Zeit zu gewinnen, und ich bin unter dem Eindruck von Ihnen geschieden, daß Sie diesen Ausweg für zulässig hielten, jedenfalls aber Ihre Stellung zu dem Reichs-Eisenbahn-Amt nicht von der Frage abhängig machen würden, welche der vorhandenen etatsmäßigen Stellen Eisenbahntechnikern zu übertragen seien. In der That kann ich mich nicht überzeugen, daß Ew. Hochwohlgeboren bei weiterer Erwägung dieser Frage eine solche Bedeutung beilegen werden, zumal Sie gewiß mit mir anerkennen, daß ich auf die Mitwirkung bei der Bildung einer Behörde nicht verzichten kann, für deren Aktion mir gesetzlich die Verantwortlichkeit obliegt. In der von Ew. Hochwohlgeboren angeführten Stelle eines Schreibens des Präsidenten des Reichskanzler-Amts[2]) vermag ich nicht die Andeutung eines solchen Verzichtes, sondern nur die Zusicherung zu finden, daß kein anderer als Ew. Hochwohlgeboren mir die Vorschläge für die Besetzung der Stellen bei der neuen Behörde zu machen haben werde.

„Unter diesen Umständen habe ich mich nicht entschließen können, Ihr Entlassungsgesuch zur Kenntnis Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu bringen. Ich bitte Sie vielmehr um eine nochmalige Erwägung der Sache, und ich vertraue zu Ihrer Hingebung für die großen, der neuen Behörde anvertrauten Interessen, daß Sie mir die Mitwirkung nicht entziehen werden, welche Sie mir in patriotischem Sinne zugesagt hatten.

Der Reichskanzler:
v. Bismarck."

Am folgenden Tage setzte Scheele dem Kanzler noch einmal die Gründe auseinander, welche es ihm hatten rätlich erscheinen lassen, die erste Ratsstelle

---

[1]) Bisher unveröffentlicht.

[2]) Die betreffende, bereits oben mitgeteilte Stelle lautete wörtlich: „Die Besetzung sämtlicher Stellen würde auf Antrag des Vorsitzenden erfolgen; es liegt keinerlei wie immer geartetes Engagement vor."

einem Techniker zu übertragen. Indessen wollte er doch seinen Widerstand nicht länger fortsetzen und legte daher zunächst nur den Immediatbericht über die Besetzung der beiden anderen Ratsstellen, wie Bismarck es gewünscht hatte, vor.

Am 13. September 1873 erließ der Reichskanzler (in Vertretung Delbrück) ein Rundschreiben,[1]) worin die Benachrichtigung enthalten war, daß das in dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 164) vorgesehene Reichs-Eisenbahn-Amt errichtet sei und seine Wirksamkeit begonnen habe.

„Infolgedessen scheiden nunmehr die durch die Bestimmung im § 4 dieses Gesetzes dem Reichs-Eisenbahn-Amt überwiesenen Angelegenheiten aus dem Geschäftskreise des Reichskanzler-Amts aus. Der Unterzeichnete erlaubt sich daher, die pp. ganz ergebenst zu ersuchen, die auf diese Angelegenheiten bezüglichen Mitteilungen fortan gefälligst an das Reichs-Eisenbahn-Amt richten zu wollen, und zwar auch in den Fällen, wo solche Mitteilungen in Erwiderung auf ein vom Reichskanzler-Amt dorthin gerichtetes Schreiben ergehen."

Scheeles Bleiben im Amte war nicht von langer Dauer. Schon im April 1874 teilte derselbe mündlich Bismarck die Absicht mit, vom Amte zurückzutreten. Am 9. Mai folgte ein förmliches Entlassungsgesuch, veranlaßt durch die schwierige und ohnmächtige Stellung des Reichs-Eisenbahn-Amts gegenüber der preußischen Eisenbahnverwaltung. Besonders kränkte es ihn, daß Preußen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine besondere Abteilung zur Beaufsichtigung der Privatbahnen gebildet hatte.

Bismarck antwortete Scheele am 13. Mai 1874:[2])

„Aus Ew. Hochwohlgeboren geehrtem Schreiben vom 9. d. M. habe ich zu meinem lebhaften Bedauern ersehen müssen, daß meine mündlichen Vorstellungen nicht vermocht haben, Ihren Entschluß, aus dem Reichsdienst zu scheiden, wankend zu machen. Ich hoffe indessen, daß es Ew. Hochwohlgeboren eigenem Wunsche entsprechen wird, die Beratungen über die dem Bundesrat am 6. d. M. gemachte, auf die Frachtbriefe bezügliche Vorlage noch persönlich zum Abschluß zu bringen, und ich werde daher, sofern Sie mir nicht einen anderen Wunsch zu erkennen geben, Ihr Abschiedsgesuch erst nach dem Beschlusse des Bundesrats über jene Vorlage zur Allerhöchsten Entscheidung befördern.

Der Reichskanzler:
v. Bismarck."

Nachdem der Kaiser Scheeles Entlassung aus dem Reichsdienst genehmigt, teilte Delbrück demselben unterm 2. Juli 1874 mit, daß Fürst Bismarck bei einer am 1. Juli stattgehabten Besprechung des Gegenstandes sich damit einverstanden erklärt habe, daß sein Ausscheiden aus der bisherigen Dienststellung in den ersten Tagen des August eintrete.

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

[2]) Bisher unveröffentlichtes Aktenstück.

Am 7. Auguſt 1874 verkündigte der Reichskanzler (im Auftrage Eck)[1] Scheele, daß der Kaiſer ihm den Stern zum Roten Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub verliehen habe.

Scheele verfolgte natürlich ſpäter die Entwickelung des vielen Angriffen ausgeſetzten Reichs-Eiſenbahn-Amts aus der Ferne mit all dem Intereſſe, das derſelbe von Haus aus für das neue Reichsamt gehegt hatte. Insbeſondere beſtritt er mit Entſchiedenheit die Behauptung, daß der Fürſt mit Einrichtung des Reichs-Eiſenbahn-Amts Schiffbruch gelitten habe. Bismarcks Beſtreben — ſo ungefähr äußerte ſich Scheele kurze Zeit vor ſeinem Ableben — ging in erſter Linie dahin, die mächtigen Privatbahnen und ihre Tarifwillkür zu zügeln, die beſonders in Differenzialtarifen unter Schädigung nationaler Intereſſen ihren Ausdruck fand.

Schon die bloße Exiſtenz des mit großen, wenn auch unklar gefaßten Befugniſſen ausgerüſteten Reichs-Eiſenbahn-Amts übte auf den geſamten Betrieb und ſelbſt auf die Eiſenbahnpolitik eine wohlthätige Wirkung aus. Sachſen beeilte ſich, alle ſächſiſchen Privatbahnen anzukaufen, und Bayern, wiewohl durch ſeine Reſervatrechte geſchützt, folgte dieſem Beiſpiel in den rechtsrheiniſchen Beſitzungen. Der Finanzminiſter Camphauſen, der früher entſchiedener Gegner der Eiſenbahnverſtaatlichung war, wechſelte die Anſicht und unterſtützte den energiſchen Miniſter Maybach beim Ankauf der Privatbahnen. Es war eben für die deutſchen Finanzminiſter eine wichtige Finanzfrage geworden, ſie wollten ihre reichlichſte Finanzquelle ſchützen gegen Experimente, die nicht ausbleiben konnten, wenn die Herrſchaft der Privatbahnen ungebrochen blieb.

Dieſen vom Fürſten Bismarck gewollten Erfolgen gegenüber iſt die Behauptung, er habe nichts erreicht, verfehlt. Auch ohne als oberſte anordnende Aufſichtsbehörde zu fungiren, kann das Reichs-Eiſenbahn-Amt ſegensreich wirken, wenn es als ſeine weſentliche Aufgabe betrachtet, die geſamte Eiſenbahnwiſſenſchaft, das Eiſenbahnfrachtrecht, die Statiſtik u. ſ. w. zu pflegen, neue Erfindungen zu prüfen und zu fördern, die Urſachen erheblicher Eiſenbahnunfälle zu ermitteln, auf Einrichtungen, welche den Betrieb gefährden, ſowie auf Tarifſätze, welche unſere nationalen Intereſſen ſchädigen, aufmerkſam zu machen. Zur Verfolgung dieſer überaus wichtigen Zwecke fehlt es den Behörden der Einzelſtaaten, welche durch Erledigung der laufenden Sachen vollauf in Anſpruch genommen werden, an Zeit und Kraft; es bedarf dazu einer mit hervorragenden Kräften ausgerüſteten Reichsbehörde, welche mit aller Muße und Gründlichkeit die großen Eiſenbahnfragen verfolgen und ihrer Löſung entgegenführen kann.

Welche Meinung übrigens Bismarck von Scheele hatte, beweiſt am beſten die Thatſache, daß er ihn, wenn ich recht unterrichtet bin, einmal bald nach

---

[1] Zu Kohls Bismarck-Regeſten nachzutragen.

seiner Entlassung aus dem Dienste für das Portefeuille der Finanzen in Aussicht genommen hatte.

### Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach[1])

(geboren 22. November 1829).

Auf Achenbach war Bismarck aufmerksam geworden durch die Eleganz und Sachkunde, mit welcher derselbe, damals noch Geheimer Ober-Bergrat, als Kommissar des Bundesrats das im Reichstag eingebrachte Haftpflichtgesetz verteidigte, an dessen Vorarbeiten er gleichfalls hervorragend beteiligt war. 1871 sehen wir ihn als Geheimen Ober-Bergrat und Kommissar einer von Bismarck veranlaßten Enquete, betreffend Maßregeln zur Begegnung der sozialistischen Arbeiterbewegung, teilnehmen.

Als Minister machte Achenbach dem Fürsten Bismarck[2]) in der handelspolitischen Schwenkung keine Hindernisse. Mit Camphausen hatte auch er die Wendung in der Handelspolitik, wie sie in der Vorlage wegen der Ausgleichungsabgaben ihren Ausdruck fand, mitgemacht. Seine Verteidigungsweise bewegte sich in derselben Linie wie die des Finanzministers. Mit Aufwand aller Dialektik und Beredsamkeit versicherte er, daß eine Aenderung in unserer Zollpolitik nicht eingetreten sei, daß die Regierung an der Aufhebung der Eisenzölle festhalte, als Korrelat aber die Ermächtigung brauche, da, wo die deutsche Industrie mit Recht Beschwerden über die Zolleinrichtungen anderer Länder geltend zu machen hat, innerhalb ihres Machtkreises energisch dahin zu wirken, daß diese Beschwerden beseitigt werden.

Die Verteidigung der Vorlage war von seiten Achenbachs in einer Weise erfolgt, daß Bismarck hoffen durfte, derselbe würde ihm im Falle eines nachgewiesenen Bedürfnisses noch weiter auf der schutzzöllnerischen Bahn folgen.

Was ihn zum Fallen brachte, war seine Eisenbahnpolitik, die sich mit derjenigen Bismarcks nicht deckte.

Ein Gesetz, welches das Eisenbahnkonzessionswesen in Preußen regeln sollte, lag Bismarck sehr am Herzen. Achenbach ließ es sich ruhig gefallen,

---

[1]) Dr. jur. Heinrich v. Achenbach, geboren zu Saarbrücken, evangelisch. Studium in Berlin und Bonn. Nach den drei juristischen Staatsprüfungen und praktischer Thätigkeit in Siegen 1858 Privatdozent für deutsches Recht in Bonn, später Professor und Ober-Bergrat beim Ober-Bergamt daselbst, Anfangs 1866 vortragender Rat im Handelsministerium, 1871 vortragender Rat im Reichskanzler-Amt, 1872 Unterstaatssekretär im Kultusministerium, 13. Mai 1873—1878 Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, seit 15. Febr. 1879 Oberpräsident der Provinz Brandenburg. Achenbach ist Verfasser verschiedener deutschrechtlicher Schriften, Darstellung des französischen sowie des deutschen Bergrechts, ehedem Mitherausgeber der „Zeitschrift für Bergrecht". Seit 1866 Mitglied des Abgeordnetenhauses und Mitbegründer der freikonservativen Partei, 1874 Mitglied des Reichstags.

[2]) Am 10. Oktober 1874 besuchte Achenbach Bismarck in Varzin.

daß das Abgeordnetenhaus den betreffenden Regierungsentwurf einfach unter dem Tiſche verſchwinden ließ.[1]) Achenbach wollte von Haus aus nicht zugeben, daß das Syſtem der Staatseiſenbahnen dem der Privatbahnen unbedingt vorzuziehen ſei.[2]) Bismarck war für die Konſolidierung des preußiſchen Staatseiſenbahnbeſitzes durch Ankauf der wichtigeren Privatbahnen;[3]) ſpäter accomodierte ſich Achenbach dieſer Auffaſſung ein kleines Bißchen.[4]) Im Herzen iſt aber Achenbach bis zu Ende ein Anwalt des Privatbahnſyſtems geblieben, und er iſt, wie die „Hamburger Nachrichten“ Nr. 6 vom 8. Januar 1896 beſtätigten, ausgeſchieden, weil er auf ſeiner Meinung beſtand.

In Konſequenz ſeiner Grundanſchauung war Achenbach auch ein Gegner des Reichs-Eiſenbahnprojekts; er hat zwar ſeine Gegnerſchaft nie offen bekannt, aber Bismarck bei der Verwirklichung dieſes Planes nicht gefördert. Auf ein Schreiben vom 12. Juni 1876, worin Bismarck um die einleitenden Schritte bat, war derſelbe nach Verlauf eines halben Jahres noch nicht in den Beſitz einer Rückäußerung gelangt.[5])

Bismarck war für eine Förderung des Kanalbaues im großartigen Stil, Achenbach vertröſtete den Miniſterpräſidenten auf die Aufſtellung eines vollſtändigen Kanalnetzes, welches einen Koſtenaufwand von ſechshundert Millionen erfordern ſollte.[6]) Auf ein an den Handelsminiſter am 4. Januar 1875 gerichtetes Schreiben, betreffend die Vertiefung der Fahrrinne im Rhein, war Bismarck am 12. Januar 1876 noch ohne Erwiderung.[7])

Das Inſtitut der Fabrikinſpektoren, wie es unter Achenbach funktionirte, erklärte Bismarck in ſeiner geſetzlichen Berechtigung zweifelhaft, in ſeiner praktiſchen Wirkſamkeit aber nachteilig für die Induſtrie.[8])

Die Stellung Achenbachs wurde allerdings in hohem Maße durch den Umſtand erſchwert, daß Bismarck im Eiſenbahnfache noch einen zweiten Ver-

---

[1]) Vgl. meine „Aktenſtücke zur Wirtſchaftspolitik des Fürſten Bismarck“, Bd. I. S. 178.

[2]) Aktenſtücke, Bd. I. S. 182 und 208.

[3]) Aktenſtücke, Bd. I. S. 221 und 232.

[4]) Aktenſtücke, Bd. I. S. 256. Am 15. Mai 1873 konnte ſich Achenbach in ſeiner Abgeordnetenhausrede noch nicht entſchließen, das Staatsbahnſyſtem dem Privatbahnſyſtem vorzuziehen. Am 12. Dez. 1877 erklärte er aber die Abſicht, die Deutz-Gießener, die Oberhauſen-Arnheimer Bahn und die Cölner Rheinbrücke ſeitens des Staates zu erwerben. Zugleich bemerkte er: „Die Regierung hat in den vergangenen Jahren ihren Standpunkt dahin klar gelegt, daß es ihre Aufgabe ſei, dominirende Linien in ihren Beſitz zu bringen. Es iſt kein Hehl daraus gemacht, daß ſie es als Aufgabe der Staatsverwaltung betrachte, die einzelnen Stücke der Staatsbahnen in Verbindung mit einander zu bringen und diejenigen Linien zu erwerben, die nach den verſchiedenen Hauptrichtungen hin den Verkehr vorzugsweiſe beherrſchen.“

[5]) Aktenſtücke, B. I. S. 232.

[6]) A. a. O., Bd. I. S. 211.

[7]) A. a. O., S. 212 Note 4.

[8]) A. a. O., Bd. I. S. 258.

trauensmann in der Perſon des Präſidenten des Reichs-Eiſenbahn-Amts Maybach hatte, der ganz auf Bismarcks Ideen einging und für ſeine Arbeitskraft einen größeren Wirkungskreis verlangte, als ihn das machtloſe Reichs-Eiſenbahn-Amt bot.[1])

Schon in der von Bismarck in der Sitzung des Abgeordnetenhauſes vom 26. April 1876 gemachten Aeußerung, er ſei in der Hoffnung, die Bundesregierungen, voran die preußiſche, würden ihre in der Reichsverfaſſung übernommenen Verpflichtungen ernſter nehmen, getäuſcht worden, wurde ein ſchwerer Angriff auf Achenbach erblickt. Bismarck erwiderte aber, er habe mit Achenbach in Bezug auf die Reichsaufſicht über die Bahnen jederzeit dieſelbe Auffaſſung vertreten. „Wir ſind", ſo ſetzte er in kollegialer Weiſe hinzu, um den Miniſter nicht bloßzuſtellen, „vollſtändig einig, wir wünſchen es aber auch zu bleiben."

Anfangs Oktober 1877 verlautete von neuen Differenzen zwiſchen Bismarck und dem Handelsminiſter Dr. Achenbach und von dem Rücktritt des letzteren. Dieſelben beſtanden, wurden aber noch einmal, wenn auch nur formell, ausgeglichen. Die „Nordd. Allg. Ztg." brachte darüber folgende Auslaſſungen: „Seit etwa zwei Wochen haben in den Zeitungen Gerüchte über Differenzen im Schoße des Miniſteriums die Runde gemacht. Es iſt vieles in dieſen Angaben unrichtig oder doch übertrieben geweſen, doch haben dieſelben inſofern einer gewiſſen Begründung nicht entbehrt, als in der That Meinungsverſchiedenheiten eingetreten waren, welche ihrer Löſung nach der Rückkehr des Fürſten Bismarck harrten. Eine Gelegenheit zu einer gemeinſamen Verſtändigung bot ſich allerdings erſt nach dem Eintreffen Sr. Durchlaucht aus Lauenburg in der vertraulichen Beſprechung, zu welcher das Miniſterium am letzten Sonnabend (6. Oktober) zuſammengetreten war und in welcher denn auch die Verſtändigung über die dem König zu unterbreitenden Vorlagen für den Landtag erzielt worden iſt. Der Miniſter Achenbach hat dem Miniſterrat nicht beigewohnt; derſelbe war bekanntlich von der Reiſe nach Kiel noch nicht zurückgekehrt."

Am 7. Oktober 1877, dem Tage vor ſeiner Abreiſe nach Varzin, hatte darauf Bismarck eine Zuſammenkunft mit Achenbach.[2])

Ein allerdings ſehr ſtrenges Urteil über die bisherige preußiſche Eiſenbahnpolitik fällte Bismarck in der Abgeordnetenhausſitzung vom 23. März 1878. Zwei Tage nach dieſer Rede erfolgte Achenbachs Rücktritt.[3])

---

[1]) Ein Schreiben Bismarcks an Achenbach, betreffend die Beförderung des Transports weſtfäliſcher Kohle nach Hamburg und die Erweiterung des Staats-Eiſenbahnſyſtems, findet ſich abgedruckt in den „Aktenſtücken" Bd. II. S. 256.

[2]) In Kohls Bismarck-Regeſten nicht erwähnt.

[3]) Die Sterblichkeit iſt gegenwärtig, ſo lautete einer ſeiner Nachrufe, eine erſchreckende unter den preußiſchen Miniſtern. Faſt kein Tag vergeht mehr, ohne daß an den Chroniſten die melancholiſche Pflicht heranträte, über eine aus dem Miniſterfauteuil „gefallene Größe"

## Präſident des Reichs-Eiſenbahn-Amts Maybach [1])

(geboren 29. November 1822).

Maybach trat an Scheeles Stelle in das Reichs-Eiſenbahn-Amt. Als Erbſchaft fand er vor zunächſt die Verhandlungen, betr. die Erhöhung der Gütertarife um 20 %, veranlaßt durch die ungünſtige Lage der Privatbahnen, [2])

---

einen Nekrolog zu ſchreiben. Auch Achenbach iſt nun dahin, der „Lovelace", der „Brummel" der Regierungsmänner! Eine nüchterne Zeit bricht an! Die Beſucher der Galerien im Parlamente werden nicht mehr Gelegenheit haben, ſich mit Bewunderung in die Betrachtung eines tadellos geſcheitelten Haupthaares und einer ebenſo tadelloſen hellen Hoſe am Miniſtertiſche zu verſenken. Für das Frauenpublikum iſt die Demiſſion Achenbachs unbeſtritten ein unerſetzlicher Verluſt. Wir wüßten wahrlich keinen unter den gewaltigen Steuermännern des Staatsſchiffes, der wie er durch große Liebenswürdigkeit, ſchöne Reden, elegante Haltung, Nobleſſe des Benehmens und eine muſterhafte Toilette würdig wäre, die Augen der „ſchönen Hälfte" der Staatsbürger an ſich zu feſſeln. Er war der Miniſter der neueſten Mode, und wenn die Redaktion des „Bazar" ihre Aufgabe nur einigermaßen richtig erfaßt, ſo läßt ſie ihre nächſte Nummer mit einem breiten Trauerrand erſcheinen. Außerdem, daß Achenbach die geſchmackvollſten Beinkleider, die beſt anſitzenden Röcke und Weſten und Kravatten trug, denen es nicht an einer gewiſſen poetiſchen Empfindung fehlte, war er auch noch Handelsminiſter. Als ſolcher erwarb er ſich keine geringen Verdienſte. Er brachte feinere Umgangsformen in die Bureaux, war Urſache, daß die Kleider der Beamten ſorgfältiger gebürſtet und geplättet wurden als bisher, und that ſich vor allem dadurch hervor, daß er auch in den bureaukratiſchen Geſchäftsgang durch geſtrenge Reſkripte ſtets neue Moden der Arbeitsweiſe einzuführen trachtete. Schwerfällige Seelen, denen es an Vielſeitigkeit gebrach, tagtäglich in neuen Formen zu ſchaffen, nannten das „Kleinlichkeitskrämerei". Die hauptſächliche Eigenſchaft, die ihn in den Abgrund der Porteſeuilleloſigkeit ſtürzte, war ſeine maßloſe Gewiſſenhaftigkeit. Im beunruhigenden Bewußtſein ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit für jeden Roſtflecken an der kleinſten Niete in der Maſchine des Handelsminiſteriums gab er ſich mit ſo viel Kleinem ab, daß ihm dann natürlich die Zeit fehlte, etwas Großes zu leiſten. So kam ſein unzweifelhaft ſehr bedeutendes Talent gar nie dazu, ſichtbar zu werden. Für den Staat iſt Achenbachs Rücktritt glücklicherweiſe kein Verluſt; derſelbe zählt zwar jetzt einen eleganten Miniſter weniger, dafür aber einen eleganten Ober-Präſidenten mehr. Gott gebe ſeinen Reſkripten die ewige Ruhe.

[1]) v. Maybach, geboren zu Werne in Weſtfalen, 1845 Eintritt in den preußiſchen Juſtizdienſt, 1853 in den Eiſenbahnverwaltungsdienſt, wurde als Regierungsaſſeſſor bei der weſtfäliſchen Bahn angeſtellt, vom damaligen Handelsminiſter v. d. Heydt beauftragt, die Verhandlungen wegen des Ankaufs der Oberſchleſiſchen Bahn durch den Staat zu leiten. Maybach ward nachher mit der Direktion der Oſtbahn betraut und fungirte als Staatskommiſſarius bei der Tilſit-Inſterburger Bahn, um ſpäter (1858) als vortragender Rat in das Handelsminiſterium berufen zu werden. Bei der Annexion Hannovers wurde er zum Präſidenten der Direktion der hannoverſchen Staatsbahnen und ſpäter, nach dem Rücktritt des Geheimrats Scheele, zum Präſidenten des Reichs-Eiſenbahn-Amts und demnächſt zum Unterſtaatsſekretär im Handelsminiſterium, 31. März 1878 zum Handelsminiſter ernannt. 14. März 1888 Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, 20. Juni 1891 Rücktritt in den Ruheſtand.

[2]) Vgl. hierüber mein Werk: „Aktenſtücke zur Wirtſchaftspolitik des Fürſten Bismarck" Bd. I. S. 191.

und den unter Scheele ausgearbeiteten Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes. Maybach überzeugte sich bald, daß dieser Entwurf zu weit ging, um verwirklicht zu werden, und ließ alsdann einen neuen Entwurf ausarbeiten, der bei den Bundesregierungen eher Aussicht auf Annahme hatte.

Auch Maybach wurde, gleich seinem Vorgänger Scheele, alsbald klar, daß mit den Funktionen, welche das Gesetz, betr. die Errichtung des Reichs-Eisenbahn-Amts, vom 27. Juni 1873 demselben vindizirte, unmöglich auszukommen sei. Deshalb erwirkte er von Bismarck am 11. September 1875 in Varzin neue Zielpunkte für die Eisenbahnpolitik des Reichs: Ausdehnung der Rechte des Reichs-Eisenbahn-Amts, vor allem aber die Erwerbung der deutschen Eisenbahnen (exkl. Bayern) für das Reich. [1]) Für das Reichs-Eisenbahnprojekt hatte Bismarck die treibende Kraft nur in dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amts Maybach, und man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man letzteren als den Verfasser verschiedener Schriftstücke ansieht, welche in dieser Frage das Arbeitskabinett Bismarcks verließen.

Die Ueberzeugung Maybachs, im Reichs-Eisenbahn-Amt zur Unthätigkeit verurteilt zu sein, veranlaßten denselben, Bismarck den Wunsch zum Rücktritt in die preußische Eisenbahnverwaltung (zuerst als Unterstaatssekretär im Handelsministerium unter Achenbach) vorzutragen. Mit der Ernennung zum Nachfolger Achenbachs (März 1878) beginnt die Verwirklichung von Bismarcks großartiger Eisenbahnpolitik; denn jetzt erst hatte er einen Minister gefunden, der einerseits ganz auf seine eigenen Ideen einging, und andererseits das Technische beherrschte wie kein zweiter in Preußen.

Eine weitere Machterweiterung erhielt der Minister Maybach am 27. Mai 1879 durch die Ernennung zum Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. [2]) Da ferner die Stelle des

---

[1]) Aktenstücke Bd. I. S. 200.

[2]) Zu der durch den „Reichsanzeiger" veröffentlichten Verordnung über die Einrichtung eines Reichsamts für die Reichs-Eisenbahnen gab die „Nord. Allg. Ztg." Nr. 325, vom 16. Juli 1879 folgende Erläuterung: Die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, deren Verwaltung staatsvertragsmäßig und pachtweise auch den Betrieb mehrerer luxemburgischen Linien leitet, berühren sich bekanntlich an mehreren Punkten mit den preußischen Staatsbahnen an der Saar und Mosel. Im Interesse des Verkehrs wie der Oekonomie war eine nähere Anlehnung beider Verwaltungen schon früher ins Auge gefaßt; dieselbe wurde noch mehr angezeigt, nachdem nunmehr die Einsetzung einer besonderen Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen (die Reichsbahnen sind bekanntlich Reichs-, nicht Landeseigentum) gesetzlich bestimmt worden. Nach der Publikation im „Reichs-Anzeiger" vom gestrigen Tage ist jene Maßregel jetzt zur Ausführung gebracht, indem für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen ein besonderes Reichsamt als Zentralbehörde eingerichtet und dessen Leitung als Chef dem preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten, zu dessen Ressort, wie bekannt, das Eisenbahnwesen in Preußen gehört, — als Nebenamt — von Sr. Majestät dem Kaiser übertragen ist. Besondere Ausgaben erwachsen dadurch nach keiner Seite, indem diejenigen Beamten, welche bisher im Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen die Eisenbahn-Angelegenheiten bearbeiteten, in das neue Reichsamt übertreten, der Chef als solcher aber eine Besoldung nicht bezieht.

Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amts nach dem Austritt Maybachs, seinem Wunsche gemäß, zwölf Jahre nicht wieder besetzt wurde (Geheimer Rat Körte war nur kommissarisch mit der Leitung betraut und sein Nachfolger Dr. Schulz hatte es nach der ausdrücklichen Instruktion Bismarcks ganz in Maybachs Sinn zu verwalten), so konnte man sagen, daß Maybach als ein unbeschränkter Eisenbahnkönig regierte.

Zur Kennzeichnung der Eisenbahnpolitik Bismarcks und Maybachs ist noch Folgendes zu bemerken:

Um mit dem Reichs-Eisenbahnprojekte ernst zu machen, setzten dieselben zunächst das preußische Gesetz vom 4. Juni 1876, betr. die Uebertragung des Eigentums- und der sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Reich (Preuß. Ges.-Samml. S. 161), durch. Als aber die Ausführung dieses Gedankens an dem Widerspruche der deutschen Bundesstaaten scheiterte, verlangte Bismarck, daß wenigstens der preußische Staats, sich in den Besitz eines großen Eisenbahnkomplexes setze, bezw. die dominirenden Linien erwerbe (Votum Bismarcks vom 7. Februar 1879).[1]) Dieses Programm wurde seitdem von Bismarck als Richtschnur seiner Eisenbahnpolitik festgehalten und von dem Minister Maybach mit glänzendem Erfolge durchgeführt.[2]) Die finanzielle Bedeutung der Staats-Eisenbahnpolitik fand in den wachsenden Erträgnissen der Staatsbahnen und den günstigen Betriebsabschlüssen der letzten zehn Jahre von Bismarcks Amtsthätigkeit eine unwiderlegliche Bestätigung. Der Betriebsetat, mit welchem die Staats-Eisenbahnverwaltung für 1889/90 wirtschaftete, schloß in Einnahme mit rund 775 Millionen Mark ab.

Unbeirrt verfolgte Maybach sein Ziel, manche persönliche Interessen, sagte er, würden verletzt werden, die der Direktoren und der Börse. „Aber ich rechne es mir gerade als Verdienst an, in dieser Beziehung die Thätigkeit der Börse zu beschränken. Ich glaube, daß die Börse hier als ein Giftbaum wirkt, der auf das Leben der Nation seinen verderblichen Schatten wirft, und dem die Wurzel zu beschneiden und die Aeste zu nehmen ein verdienstliches Werk der Regierung ist." Es gab einen Aufruhr nach dieser Rede im Abgeordnetenhause. Abgeordneter Richter lieh der Erregtheit der einen Seite des Hauses Worte durch eine Rede, die mit den Worten schloß: „Der Herr Minister hat uns nur bewiesen, daß er keine blasse Ahnung von dem Wesen der Börse hat."

---

[1]) Aktenstücke, Bd. I. S. 303.

[2]) Verkündigung des Programms durch Maybach in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Febr. 1879, a. a. O. S. 304; der entscheidende Schritt zur Konsolidation des preußischen Staatsbahnnetzes erfolgte durch Maybach am 29. Okt. 1879, a. a. O. S. 314 und am 15. u. 31. Jan. 180, a. a. O.8 S. 322. Die Natur der Dinge verlangte, daß Maybach die finanziellen Verstaatlichungsfragen allein mit dem Finanzminister besprach. Ja selbst der Monarch verzichtete auf vorgängige Kenntnis der einzelnen Transaktionen. Nur so war es möglich, alle unlauteren Spekulationen auszuschließen.

Dem parlamentarischen Lärm entsprach der in der Burgstraße und in der Presse. Maybach berichtigte sich selbst in der Sitzung des folgenden Tages dahin, daß er sagte, er habe nicht die Börse an sich als einen Giftbaum bezeichnen wollen.[1])

Am 3. Januar und 1. Februar 1879[2]) betonte Bismarck dem Minister Maybach und dessen Kollegen Hofmann und Friedenthal gegenüber die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Eisenbahntarifwesens. Der bald darauf (7. Februar 1879) von Bismarck an den Bundesrat gerichtete Antrag, betreffend die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Bahnen,[3]) rührt jedoch nicht von Maybach her. Den Entwurf zu diesen Schreiben lieferte Bismarck ein Geheimer Rat aus dem Reichs-Postamt. Maybach war die ganze Initiative völlig unbekannt, und er erfuhr von der Vorlage erst, als sie als Bundesrats-Drucksache auf seinen Arbeitstisch gelegt wurde. Er war eine Zeitlang zweifelhaft, ob er nicht deshalb sofort um seinen Abschied einkommen solle. Der Antrag ist bekanntlich vollständig im Sande verlaufen.

Demnächst erbat sich Bismarck noch die Mitwirkung Maybachs bei Bekämpfung der Differenzialtarife,[4]) bei Regulirung des Eisenbahnfrachtsatzes für gedörrte Cichorien und für Düngsalze aus Staßfurt,[5]) in Sachen des Nord-Ostsee-Kanals[6]) und über das Postulat der Bergarbeiter auf Feststellung eines Normalarbeitstages.[7])

---

[1]) Vgl. die Broschüre: „Unsere Minister" S. 222 u. ff. In der Nr. 528 vom 4. Dez. 1879 bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.": Es ist interessant, zu beobachten, welchen Wiederhall die Aeußerung des Ministers Maybach über den Giftbaum der Börse im Lande findet. Je größer der Lärm in Börsenkreisen ist, desto lauter und zahlreicher werden die Stimmen, welche sich unbedingt auf die Seite des Ministers stellen. Bezeichnend für die Ungeschicklichkeit derjenigen, die sich durch jene Aeußerung getroffen fühlen, ist es, daß sie immer wieder auf dieselbe zurückkommen und dadurch selbst dafür sorgen, daß sie nicht in Vergessenheit gerät. Das Wort bürgert sich gerade durch dieses Verfahren erst bei der Bevölkerung ein und findet in allen Schichten des Landes, wohin es durch die fortgesetzten Angriffe gegen den Minister getragen wird, eine bleibende Stätte. Im Interesse des Ministers und aller, welche von der tiefen Wahrheit seines Ausspruchs durchdrungen sind, dürfte es liegen, daß letzterer möglichst lange im Fluge erhalten wird. Den Gegnern kann man deshalb nur dafür dankbar sein, daß sie zu diesem Zwecke so rüstig mitarbeiten.

[2]) Vgl. meine „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck," Bd. I. S. 299 und 302.

[3]) Auszugsweise abgedruckt in meinem Werke: „Fürst Bismarck als Volkswirt", Bd. I. S. 185.

[4]) Schreiben Bismarcks vom 23. Sept. 1880 und 29. Dez. 1881 in meinen „Aktenstücken zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck", Bd. II. S. 9 und 86.

[5]) Schreiben Bismarcks vom 8. Mai 1881 a. a. O. S. 56 und 8. Januar 1885 in „Fürst Bismarck als Volkswirt", Bd. III. S. 13.

[6]) Schreiben Bismarcks vom 13. Dez. 1881: Aktenstücke, Bd. II. S. 81.

[7]) Schreiben Bismarcks vom 8. Jan. 1882: a. a. O. S. 95.

Auch in der Zolltarifreform ſtand der Eiſenbahnminiſter dem Reichskanzler fördernd zur Seite.[1])

Nachdem Maybach zu der Ueberzeugung gelangt war, daß die Bundesſtaaten nicht geneigt waren, dem Reiche bezüglich ihrer Eiſenbahnen auch nur die kleinſten Konzeſſionen zu machen, wandte er ſich verhältnismäßig nur ſelten an den Bundesrat. Es ſchien ihm vorteilhafter, die wünſchenswerten Reformen auf dem Korreſpondenzwege mit den betreffenden Bundesregierungen zu erörtern.

Am 9. Juli 1884 teilte der Miniſter Maybach dem Fürſten Bismarck mit, daß in einer am 20. Juni abgehaltenen Generalkonferenz des Vereins deutſcher Eiſenbahnverwaltungen, welchem die deutſchen, öſterreichiſch-ungariſchen, niederländiſchen und einzelne Eiſenbahnverwaltungen anderer Länder angehören, auf den Vorſchlag der öſterreichiſch-ungariſchen Eiſenbahnverwaltungen an Stelle der außer Wirkſamkeit tretenden Direktion der Berlin-Hamburger Eiſenbahngeſellſchaft die Königliche Eiſenbahndirektion Berlin mit Stimmeneinheit zur geſchäftsführenden Direktion erwählt worden ſei. „Zum erſtenmal ſeit dem Beſtehen des deutſchen Eiſenbahnvereins, d. h. ſeit bald 50 Jahren, iſt auf eine Staatsverwaltung die Wahl gefallen, und zwar auf eine preußiſche, in der nicht zurückgehaltenen Anerkennung, daß die preußiſche Staats-Eiſenbahnverwaltung in Mittel-Europa eine Ausſchlag gebende Bedeutung gewonnen hat.“ Darauf reſkribirte Bismarck am 13. Juli aus Varzin:

„Ew. Excellenz Mitteilung vom 9. d. M. habe ich mit verbindlichſtem Dank erhalten und mich von neuem gefreut, daß Ihre erfolgreiche Eiſenbahnpolitik neben ihren materiellen Vorteilen für das Vaterland auch die wohlverdiente Anerkennung des ſonſt mißgünſtigen Auslandes erſtritten hat.“ Es wird nicht viele preußiſche Miniſter geben, die ſo ehrenvolle Kundgebungen ihres großen Kollegen aufzuweiſen haben.[2])

---

[1]) April 1878 Aufforderung Maybachs, Hobrechts und Hofmanns zu Vorſchlägen bezüglich der Zoll- und Steuerreform. Ueber den Einfluß der Eiſenbahnen auf die Zollpolitik finden ſich Maybachs Anſichten in ſeiner Verſtaatlichungsvorlage vom 29. Okt. 1879. Aktenſtücke, Bd. I. S. 319.

[2]) Am 1. April 1890 bemerkte Bismarck in einer Anſprache an Beamte der preußiſchen Eiſenbahnverwaltung, welche ihm in Friedrichsruh einen Fackelzug darbrachten, er ſei Maybach, der ſeine Abſichten auf dem Gebiete des Eiſenbahnweſens durchzuſetzen verſtand, „zeitlebens zu Dank verpflichtet; denn was das Eiſenbahnweſen anlangt, ſo hat er eigentlich, nachdem ich ihm in den Sattel geholfen hatte, alles allein gemacht. Jeder Staat kann ſich Glück wünſchen, der einen ſo tüchtigen Fachmann an leitender Stelle hat.“ Endlich brachte die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 321 vom 13. 7. 89 folgendes Entrefilet: Die „Freiſ. Ztg.“ beſpricht gewiſſe gegen Herrn v. Maybach gerichtete Kundgebungen der „Cöln. Ztg.“ und des „Frankf. Journ.“, in denen verlangt wird, „daß an die Stelle des Herrn v. Maybach ein Nachfolger trete, der mit den induſtriellen Bedürfniſſen mehr vertraut und weniger in bureaukratiſchen Vorurteilen befangen ſei.“ „Dieſer Vorwurf“, ſo ſchreibt das Richterſche Blatt, „iſt ein entſchieden ungerechter. An eingehender Sachkenntnis fehlt es Herrn v. Maybach in keiner Weiſe, und ebenſowenig läßt ſich behaupten, daß ſeine Leitung

Maybach nahm unter den Miniſtern eine beſondere Stelle ein. Die Thatſache ſteht feſt, daß Bismarck keinen der andern Miniſterkollegen mit der ausgewählten Rückſicht behandelte, wie Maybach. Der Kanzler ſchätzte ihn ohne Zweifel wegen ſeiner hervorragenden Kenntniſſe und wegen der muſterhaften Leitung des Reſſorts. Wer aber annimmt, Bismarck habe bezüglich dieſes Reſſorts weniger Wünſche als hinſichtlich der übrigen, demnach weniger Anlaß gehabt, hineinzuregieren, irrt ſich. Gleichwohl legte ſich derſelbe Maybach gegenüber eine beſondere Zurückhaltung auf, er milderte den Ton der an ihn gerichteten Schreiben und hielt mit Gegenvorſtellungen zurück. Durchdrungen von dem Grundſatz vestigia terrent und im Bewußtſein ſeiner Unentbehrlichkeit mag Maybach eine erſte Zumutung mit einer Empfindlichkeit zurückgewieſen haben, die den Kanzler zur Einſicht brachte, hier ſtehe er einer Perſönlichkeit gegenüber, die eine Behandlung für ſich verlange. Es faßte übrigens nicht bloß Bismarck Maybach, ſondern auch umgekehrt der Miniſter den Kanzler mit beſonders zarten Händen an. Alle Schreiben Maybachs an Bismarck ſind mit der größten Vorſicht abgefaßt; ich habe Angaben von Geheimen Räten aus ſeinem Miniſterium geſehen, die Maybach zuerſt mit ſeiner kleinen Schrift vollſtändig durchkorrigirte, wovon er dann ein Reinkonzept hatte fertigen laſſen, das er nachträglich ſozuſagen noch einmal vollſtändig umwerfen zu müſſen glaubte. So ſehr überlegte er jedes Wort, das nach oben ging. Es hatte den Anſchein, als wollte er den Fürſten um keinen Preis je in die Lage bringen, an ſeinen Vorlagen einen ſchwachen Punkt zu entdecken.

So kam es, daß das beiderſeitige Verhältnis ſtets ein ungetrübtes war; die guten Beziehungen fanden auch ihren Ausdruck in mehrfachen Beſuchen, die Maybach in Varzin [1]) und Friedrichsruh [2]) und in Kiſſingen [3]) machte. In Berlin machte es ſich Maybach zum Grundſatz, die geſchäftlichen Angelegenheiten mit Bismarck ſo viel als möglich auf ſchriftlichem Wege zum Austrag zu bringen. [4]) Bismarck ſelbſt hatte einmal zu ihm geſagt: „Suche den Fürſten nur auf, wenn

einen bureaukratiſchen Charakter in ſtärkerem Maße trage, als derſelbe ſich bei einem ſo rieſenhaften Unternehmen, wie unſer Staatsbahnſyſtem iſt, ganz naturgemäß herausſtellt. Wir ſind ja mit vielem, was Herr v. Maybach thut, nicht einverſtanden und werden uns freie Hand zur Kritik von Fall zu Fall vorbehalten. Im großen und ganzen halten wir es aber für unwahrſcheinlich, daß, ſolange ein zentraliſirtes Staatsbahnſyſtem beſteht, wir einen Eiſenbahnminiſter bekommen werden, der zur Unzufriedenheit weniger Veranlaſſung gibt.“ Wir befinden uns in der ungewohnten, aber deswegen keineswegs unangenehmen Lage, uns auch einmal mit einem Artikel der „Freiſ. Ztg.“ vollſtändig einverſtanden erklären zu können. Es erſcheint auch uns ungereimt, einen Nachfolger für Herrn v. Maybach zu verlangen, der in dem von ihm beherrſchten Reſſort unanfechtbare Beweiſe von Tüchtigkeit, Sachverſtändnis und Energie gegeben hat.

[1]) Auguſt 1876.

[2]) 28. bis 30. Dezember 1878, 22. und 23. November 1883.

[3]) 14. Auguſt 1880.

[4]) 21. Juni 1879 Konferenz Bismarcks mit Maybach.

du gerufen wirſt.“ Das Wort wandte Maybach demnächſt auch auf den Kanzler an.

Wenige Wochen vor dem Rücktritt Bismarcks reproduzirte die „Voſſ. Ztg.“ aus dem „Frankf. Journal“ ein Telegramm über Gerüchte, als ob Herr v. Maybach neuerlich ſeine Demiſſion eingereicht, der Kaiſer dieſelbe aber nicht angenommen habe. Das fortſchrittliche Blatt gab dazu einen Kommentar, in welchem es ausführte, „der Grund für ein etwaiges Entlaſſungsgeſuch des Miniſters ſei in dem Verhältniſſe desſelben zu dem Reichskanzler zu ſuchen.“

Die von dem „Frankf. Journal“ gebrachte Nachricht war zwar irrig, ſie beruhte aber auf einem entſchuldbaren Irrtum. Herr v. Maybach hatte vor längerer Zeit ſich mit dem Gedanken getragen, ſein Portefeuille niederzulegen. Die Frage war aber nicht bis an Se. Majeſtät gekommen, da es dem Fürſten Bismarck gelang, Herrn v. Maybach zum Verzicht auf ſeine Abſchiedsgedanken zu bewegen.

Ein weniger entſchuldbarer Irrtum aber war es, wenn die „Voſſ. Ztg.“ behauptete, der Entſchluß Herrn v. Maybachs, zu demiſſioniren, habe in einem urſächlichen Zuſammenhange mit ſeinem Verhältnis zum Reichskanzler geſtanden. „Soweit das genannte Blatt nicht in böſem Glauben handelt,“ — bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 87 vom 21. Febr. 1890 — „macht es ſich einer geradezu komiſchen Unwiſſenheit bezüglich der Verhältniſſe und Perſonen ſchuldig, über die es ſeine Leſer zu belehren unternimmt. Wer auch nur entfernt mit unſerer miniſteriellen Situation bekannt iſt, weiß, daß gerade zwiſchen Herrn v. Maybach und dem Reichskanzler die intimſten perſönlichen und politiſchen Beziehungen beſtehen und jederzeit beſtanden haben, und daß Herr v. Maybach nur im Hinblick auf dieſe ſich hat beſtimmen laſſen, ſeinen Rücktrittsgedanken für jetzt keine weitere Folge zu geben.

„Es iſt ſchwer für ein Blatt, einen ſtärkeren Beweis von Unbekanntſchaft mit den Dingen, über die es ſchreibt, zu geben, als die „Voſſ. Ztg.“ in dieſem Falle gethan hat.“

Vor dem Ausſcheiden Bismarcks aus ſeinen Aemtern legte derſelbe in der Sitzung des Staatsminiſteriums vom 17. März 1890 den Miniſterkollegen die Notwendigkeit der bekannten Kabinetsordre vom Jahre 1852 dar. Sämtliche Miniſter erklärten ſich hiermit einverſtanden, ſpäter änderten aber die meiſten derſelben ihre Anſicht, und nur Scholz und Maybach gaben den Entſchluß kund, die Konſequenzen ihres Votums zu ziehen. [1])

Auch nach Bismarcks Entlaſſung blieb Maybach mit demſelben im ſchriftlichen und perſönlichen Verkehr. Mit Ausnahme des Jahres 1896, da Maybach durch Badereiſen verhindert war, machte er dem Altreichskanzler alljährlich einen Beſuch in Friedrichsruh.

---

[1]) Kohls Bismarck-Regeſten Bd. II. S. 498.

## Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Jacobi[1])

(geboren 8. Sept. 1828)

wurde ſchon als junger Gerichtsaſſeſſor im Jahre 1856 von dem Miniſter v. d. Heydt in das damalige Handelsminiſterium berufen. Der Miniſter hatte einen Juriſten, der konſervativ geſinnt ſein ſollte, geſucht, und Jacobi folgte der wiederholt an ihn ergangenen Aufforderung, obgleich ſeine perſönlichen Abſichten einer andern Laufbahn zugeneigt geweſen waren. Bald nach ſeinem Eintritt in das Miniſterium wurde er ſtändiſcherſeits zugleich als einer der Landarmendirektoren der Kurmark berufen, eine Stelle, die er nebenamtlich lange Jahre hindurch verſehen hat, bis dieſelbe infolge geſetzlicher Neugeſtaltung der ſtändiſchen Organiſation aufgehoben wurde. Der Miniſter v. d. Heydt zog Jacobi näher an ſich heran; während der ſogenannten neuen Aera beſchäftigte er ihn auch in politiſchen Dingen und ließ ſeine Anſichten in den Staatsminiſterialſitzungen, denen damals der Kronprinz Friedrich regelmäßig beiwohnte, vielfach durch ihn verteidigen.

Als der die Konfliktszeit beginnende Wendepunkt in der Politik eintrat und v. d. Heydt Finanzminiſter wurde, wollte er zunächſt Jacobi dorthin mit übernehmen, demnächſt veranlaßte er denſelben aber, in das Miniſterium des Innern überzutreten, deſſen Leitung damals Herrn v. Jagow und ſpäter dem Grafen Eulenburg sen. anvertraut wurde. Man meinte, daß es dort an hinreichenden, zur Unterſtützung der neuen Politik geeigneten Kräften fehle. Dem Dr. Jacobi wurde das ſpeziell politiſche Decernat übertragen, in der nun folgenden Periode eine ſchwere Aufgabe für einen noch jugendlichen Beamten. Nachdem ſich die bei ſeinem Uebertritt maßgebend geweſenen Verhältniſſe in manchen Beziehungen geändert hatten, ging Jacobi im März 1864 auf Veranlaſſung des inzwiſchen als Handelsminiſter eingetretenen Grafen v. Itzenplitz gern in ſeine frühere Stellung zurück und hatte ſich dort auch der früheren Gunſt zu erfreuen. Am 8. September 1866 erfolgte ſeine Ernennung zum Regierungsrat, bald darauf — am 19. Januar 1867 — zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rat, am 7. November 1870 zum Geheimen Ober-Regierungsrat. Anregungen, in die neu begründete Reichsverwaltung oder als zweiter Rat in das preußiſche Staatsminiſterium überzugehen, wurde keine Folge gegeben. Die letztere, Ende 1872 gegebene Anregung fand unter anderem deshalb Widerſpruch, weil Jacobi alsbald den für längere Zeit als Kommiſſarius für die Weltausſtellung in Wien abweſenden Direktor der Handelsabteilung Moſer vertreten ſollte.

Am 27. März 1873 wurde er auch, zunächſt für die Dauer der Abweſenheit des Direktors Moſer, in Wirklichkeit für längere Zeit, das erſtemal

---

[1]) Dr. Rudolf v. Jacobi, Sohn eines früh verſtorbenen Paſtors zu Landsberg bei Halle, hat als Orphanus die lateiniſche Schule der Frankeſchen Stiftungen in Halle, demnächſt die Univerſitäten zu Halle und Berlin beſucht. Seine weitere Vorbildung erhielt er bei den Gerichten zu Halle und Magdeburg.

als preußiſcher Bevollmächtigter zum Bundesrat berufen. Wenige Monate darauf erfolgten im Abgeordnetenhauſe die bekannten Anſchuldigungen gegen den erſten vortragenden Rat im Staatsminiſterium, den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Wagener, welche deſſen Rücktritt aus dem Staatsdienſt zur Folge hatten. Etwa zu gleicher Zeit nahm der Handelsminiſter Graf v. Itzenplitz ſeinen Abſchied, und von dem Fürſten Bismarck ging das Präſidium im Staatsminiſterium auf den Kriegsminiſter Grafen Roon über. Nach Aufforderung ſeitens des letzteren übernahm Dr. Jacobi ſchon im Juli 1873 nebenamtlich einen Teil der Geſchäfte Wageners, und am 17. September wurde er definitiv zu deſſen Nachfolger ernannt. Der baldige Wiedereintritt des Fürſten Bismarck in die Stellung des Miniſterpräſidenten bedingte, daß Jacobi nunmehr dem Fürſten direkt, wenn auch nicht für lange Zeit, unterſtellt war. Als Rat im Staatsminiſterium hatte Jacobi öfter Vortrag bei Bismarck, und zwar meiſt des Abends. So empfing er denſelben einmal, um einen Vortrag über den Kurfürſtendamm entgegen zu nehmen. Der Vortragende war aber bald Bismarck, der dem Rate ein Bild von der Behandlung derartiger Anlagen machte, die er in Paris, Petersburg und London beobachtet hatte. Als Bismarck lange erzählt, ohne direkt zu ſagen, in welchem Sinne er ſein Votum geſtellt haben wollte, endete er: „Ich bin jetzt müde, legen Sie mir ein Votum vor, das ich morgen unterzeichnen werde.“

Nach dem Tode des ſchon genannten Miniſterialdirektors Moſer wünſchte der damalige Handelsminiſter Dr. Achenbach die Rückkehr des Dr. Jacobi in das Handelsminiſterium. Am 11. Mai 1874 wurde derſelbe zum Nachfolger Moſers berufen. 1877 wurde er zugleich der erſte Vorſitzende des im Reiche neu errichteten Patentamts, — auch in Preußen hatte er bis dahin die Patentangelegenheiten zu leiten gehabt und war bei dem Zuſtandekommen des Reichs-Patentgeſetzes weſentlich beteiligt geweſen. Aus der Handels- und Gewerbeabteilung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wurde im Jahre 1879 ein ſelbſtändiges Miniſterium gebildet und ging deſſen Leitung von dem damaligen Miniſter Maybach auf den Miniſter Hofmann über, der zugleich Präſident des Reichskanzler-Amts war. Die dadurch hergeſtellte Perſonalverbindung erfolgte aus ſachlich politiſchen Rückſichten. Da aber der neue Chef des Handelsminiſteriums ſich wegen der Aufgaben, welche ihm im Reiche oblagen, den laufenden Geſchäften nicht in dem Maße eingehend widmen konnte, als wenn er nur das preußiſche Miniſterium zu leiten gehabt hätte, lag dem bisherigen Direktor des letzteren die Vertretung und Geſchäftsführung in ausgedehnterem Maße ob, als es ſonſt der Fall zu ſein pflegt. Um dies auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, wurde dem bisherigen Direktor Jacobi am 10. Oktober 1879 der Charakter eines Unterſtaatsſekretärs beigelegt. Als der Staatsminiſter Hofmann aus ſeinen bisherigen amtlichen Stellen ausſchied und in den Dienſt der Reichslande überging, übernahm Fürſt Bismarck ſelbſt, zunächſt

provisorisch (23. August 1880), dann definitiv (15. September 1880) auch die Stellung als preußischer Handelsminister. Derselbe hat sich dann längere Zeit besonders eingehend den Geschäften des Ministeriums gewidmet. Die engen Beziehungen zwischen der Thätigkeit des Reiches und Preußens auf dem vorbezeichneten und anderen Gebieten und die zunehmenden Aufgaben des Reiches in sozialpolitischer Beziehung hatten alsbald die weitere Folge, daß innerhalb des Reichsamts des Innern eine besondere, sogenannte wirtschaftliche Abteilung errichtet wurde. Als Mitglieder derselben wurden am 8. November 1880 nur preußische Beamte, sämtlich im Nebenamt, berufen, nämlich als Direktor der Dr. Jacobi, als sonstige Mitglieder die Geheimen Ober-Regierungsräte Wendt und Lohmann aus dem Handelsministerium, Rothe aus dem landwirtschaftlichen Ministerium, Geheimer Ober-Bergrat v. Heyden-Rynsch aus der Bergverwaltung, Geheimer Finanzrat Schmidt aus dem Finanzministerium. Langen Bestandes konnte freilich diese Organisation nicht sein, da nebenamtliche Kräfte für die sich schnell mehrenden Aufgaben nicht ausreichen konnten; die Arbeiten der Abteilung sind dann auch bald an besonders dafür angestellte Reichsbeamte übergegangen. Aus Gründen, die noch später zu erwähnen sind, nahm Dr. Jacobi am 1. Mai 1881 die ihm angebotene Stellung als Präsident der preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft an und schied somit aus dem Staatsdienst, wennschon diese Gesellschaft eine der preußischen Staatsverwaltung näher stehende Organisation als sonstige Aktiengesellschaften hat, und deren Präsident auch von dem König bestätigt wird.

Diese Wandlung war nicht nur für den Dr. Jacobi selbst eine bedeutsame, sondern führte auch bei der Besetzung der von ihm verwalteten Aemter zu mancherlei Aenderungen. Nicht nur in das Unterstaatssekretariat des Handelsministeriums, sondern auch an die Spitze der wirtschaftlichen Abteilung im Reichsamt des Innern und des Patentamts trat je ein Beamter im Hauptamte, so daß Dr. Jacobi in der That drei Nachfolger in selbständiger Stellung hatte. Außerdem schied er aus dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, dem er seit längerer Zeit angehört hatte. Auch seine Thätigkeit als Bevollmächtigter zum Bundesrat, die er seit 1873 fortgeführt hatte, erlangte für jetzt ihren Abschluß. Der Nachfolger des Dr. Jacobi im Hauptamte als Unterstaatssekretär war Dr. v. Möller, bis dahin vortragender Rat im Reichsamt des Innern, geworden. Nach dessen Anfang 1886 erfolgtem Tode genügte Dr. Jacobi bereitwillig der Aufforderung des Fürsten Bismarck, sein früheres Amt wieder zu übernehmen. Er trat somit zum vierten Male in dasselbe Ministerium, ein in der Beamtencarrière gewiß seltener, vielleicht einziger Fall.

In der linksliberalen Presse wurde an die bevorstehende Ernennung des Präsidenten der Zentral-Bodenkredit-Aktengesellschaft Dr. Jacobi zum Unterstaatssekretär im Handelsministerium die Behauptung geknüpft, daß in diesem Akt ein Symptom der Rückkehr zum Freihandel zu erkennen sei, weil Dr. Jacobi aus der

Delbrückſchen Schule ſtamme. Mit Bezug hierauf ſchrieb die „Nordd. Allg. Ztg.“ (Nr. 225 vom 15. Mai 1886): „Abgeſehen davon, daß dieſe Begründung der thatſächlichen Unterlage inſofern entbehrt, als Herr Dr. Jacobi in der damaligen vierten Abteilung des Handelsminiſteriums nicht oder doch nur wenig zu der Zeit gearbeitet hat, wo dieſe Abteilung von Herrn Delbrück geleitet wurde, vielmehr der Schwerpunkt ſeiner Thätigkeit in der Handels- und Gewerbeverwaltung in der Zeit nach dem Ausſcheiden des Herrn Delbrück aus dem preußiſchen Staatsdienſte fällt, iſt die ganze Behauptung, den ‚Berl. Pol. Nachr.‘ zufolge, völlig hinfällig. Auch nicht der mindeſte Anlaß liege zu der Annahme einer Abänderung der bisherigen im Intereſſe des Geſamtwohls ſo förderlichen Wirtſchaftspolitik oder zu derjenigen vor, daß an verantwortliche Stellen Stimmen berufen werden könnten, welche nicht voll auf dem Boden derſelben ſtehen.“ [1])

Der Allerhöchſten Berufung Jacobis in das Handelsminiſterium vom 10. Mai folgte unter dem 17. desſelben Monats auch ſeine erneute Ernennung als Bevollmächtigter zum Bundesrat; auch wurde er wieder Mitglied des Gerichtshofs zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte. Im Oktober noch desſelben Jahres handelte es ſich nach Ausſcheiden des Herrn Burchard um die Ernennung eines neuen Reichsſchatzſekretärs. Nachdem andere Verhandlungen ohne Erfolg geweſen waren, beanſpruchte Fürſt Bismarck, daß Dr. Jacobi dies Amt übernehme, und dieſer folgte trotz der von ihm erhobenen, zum Teil auf die Schwächung ſeiner Geſundheit geſtützten Bedenken. Seine Ernennung erfolgte am 3. November 1886. [2]) Nicht nur, daß er binnen kürzeſter Friſt den Reichsetat im Parlament zu vertreten hatte, es fiel der Anfang ſeiner neuen Thätigkeit auch in die Zeit, die verſchiedene Reichs-Steuerreformen notwendig erſcheinen ließ. Die Hauptbearbeitung der Branntweinſteuerfrage mußte unter

---

[1]) In der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 264 v. 9. 6. 87 finden wir folgende Notiz: Das „Berliner Tageblatt“ will glücklich die Gründe eruiert haben, welche beſonders für die Wiederberufung des Unterſtaatsſekretärs Dr. jur. Jacobi in das Miniſterium für Handel und Gewerbe maßgebend geweſen ſein ſollen. Leider iſt aber dem Blatte bei den tiefſinnigen Betrachtungen, die es an ſeine angeblichen Ermittlungen zu knüpfen nicht verſäumt, das Unglück paſſiert, daß es den Unterſtaatsſekretär Jacobi mit dem — vor etwa drei Jahren verſtorbenen Geheimen Regierungsrat Jacobi (Liegnitz) verwechſelt.

[2]) Die „Poſt“ Nr. 304 v. 6. 11. 86 bemerkte zu dem Uebertritt Jacobis in den Reichsdienſt: Herr Dr. Jacobi war ſchon einmal Unterſtaatsſekretär im Handelsminiſterium und vertauſchte dieſe Stellung mit der leitenden Poſition an einem der erſten und angeſehenſten deutſchen Kreditinſtitute, mit der Präſidentenſtelle an der preußiſchen Zentral-Bodenkredit-Aktienbank. Daß man ſich ſo bald ſeiner ausgezeichneten Dienſte wieder erinnerte und ihn nach dem Handelsminiſterium zurückberief, daß er von hier aus nach kurzer Zeit mit der Leitung der hervorragendſten Aemter im deutſchen Reichsdienſte betraut worden iſt, legt Zeugnis ab von der hervorragenden Tüchtigkeit des Herrn Dr. Jacobi und zugleich von dem Vertrauen, das von hoher und höchſter Stelle aus dieſer bewährten Kraft entgegengebracht wird.

dieſen Umſtänden dem preußiſchen Finanzminiſter Dr. v. Scholz verbleiben, in deſſen Händen ſie ſchon zuvor gelegen hatte. Dagegen hatte der Schatzſekretär ſofort eine weitere Regelung der Zuckerſteuerfrage in Angriff zu nehmen, die dahin führte, daß ein im Jahre vorher emaniertes Geſetz vor ſeinem Inkrafttreten durch ein neues Geſetz erſetzt wurde. Eine weſentliche Aufgabe[1]) beſtand demnächſt in den umfaſſenden Arbeiten, welche durch den Zollanſchluß Hamburgs und Bremens bedingt waren.

Die Befürchtungen, die Dr. Jacobi bei ſeinem Amtsantritt wegen ſeines körperlichen Befindens gehegt hatte, haben ſich alsbald als begründet erwieſen. Infolge langjähriger, jederzeit ſehr angeſtrengter Thätigkeit — die obige Darſtellung ergiebt zugleich, wie oft neue Aufgaben zu löſen waren — und einer im Jahre 1885 erlittenen ſchweren Krankheit war eine Nervenüberreizung eingetreten, welche ihn anfangs Dezember 1887, nachdem er noch den Etat für das nächſte Jahr im Reichstage vorgelegt und erläutert hatte, zwang, einen längeren Urlaub nachzuſuchen. Es trat zwar eine zeitweiſe Beſſerung ein, ſo daß Dr. Jacobi ſeine Amtsgeſchäfte nochmals übernehmen konnte; die Rückkehr der Krankheit nötigte ihn aber, im Auguſt 1888 um ſeine Penſionierung zu bitten. Dieſelbe erfolgte zum 1. Oktober unter Erhebung in den erblichen Adelſtand.[2])

Nach mehrjähriger Schonung iſt in dem Geſundheitszuſtand des Dr. Jacobi wieder eine weſentliche Beſſerung eingetreten, ſo daß er ſich neuer mannigfacher Arbeit auf Vereins- und ſonſtigen privaten Gebieten hat hingeben können. Auf Wunſch des Reichskanzlers hat er ſeit dem Oktober 1890 auch eine noch fortdauernde halbamtliche Thätigkeit als Vermittler zwiſchen der Reichsregierung und den in den Kolonien thätigen evangeliſchen Miſſionsgeſellſchaften übernommen. Aus dieſem Anlaß iſt er zugleich zum Mitglied des Kolonialrats ſeit deſſen Entſtehung berufen.

Die perſönliche Stellung des Dr. Jacobi zu dem Fürſten Bismarck iſt

---

[1]) Wenn die Räte des Reichsſchatzamts nachmittags gegen 4 Uhr zu arbeiten aufhörten, war Jacobis Thätigkeit erſt zur Hälfte vollbracht. Bis 1 Uhr nachts war er faſt allabendlich bei der Arbeit.

[2]) Das „Deutſche Tageblatt" v. 14. Sept. 1888 bemerkte bei Anlaß der Verabſchiedung Jacobis: Mit ihm ſcheidet einer der gewiſſenhafteſten und tüchtigſten Beamten des Reiches und früher Preußens aus dem Dienſt. Dr. Jacobi mußte ſchon aus Rückſicht auf ſeine Geſundheit im vorigen Winter einen längeren Urlaub nehmen und ſich monatelang von aller Thätigkeit fernhalten. Die gehoffte Beſſerung trat ein und vor fünf Monaten übernahm er ſeine Amtsgeſchäfte wieder. Doch ſollte dies nicht von Beſtand ſein. Die neu eintretende Ueberarbeitung des raſtloſen Beamten hat wieder auf das Nervenſyſtem eingewirkt. Dr. Jacobi hat in ſeiner kurzen Amtsthätigkeit als Schatzſekretär nicht nur die umfangreichen und ſchwierigen Beſtimmungen wegen der Branntweinbeſteuerung und der Zuckerſteuer bearbeitet, ſondern auch in dieſem Jahre die verwickelten Zollfragen in Bezug auf die Einziehung Bremens und Hamburgs in den Zollverein fertiggeſtellt, eine Aufgabe, deren Löſung von berufener Seite als ein bedeutendes Werk anerkannt wird.

eine beſondere und eigentümliche geweſen, wie das bereits in meinem Werke: „Fürſt Bismarcks neue Tiſchgeſpräche und Interviews,“ S. 110 ff. hervorgehoben iſt. Die jetzige Gelegenheit hat mir zugleich Anlaß zu einigen Berichtigungen der dortigen Darſtellung gegeben. Bekannt mußte dem Fürſten Dr. Jacobi ſchon während ſeiner Thätigkeit als politiſcher Decernent im Miniſterium des Innern während der ſogenannten Konfliktszeit geworden ſein. In ſpäteren Jahren, namentlich während ſeiner Thätigkeit im Bundesrat, hat es nicht an Andeutungen gefehlt, daß dem Reichskanzler ſeine politiſch und kirchlich poſitive Richtung zu weitgehend erſchien; der Fürſt fürchtete wohl einen übermäßigen Einfluß dieſer Richtung auf das amtliche Verhalten. Als Jacobi von dem zeitweiſen Miniſterpräſidenten Grafen Roon aufgefordert wurde, die Stelle des erſten vortragenden Rats im Staatsminiſterium zu übernehmen, wollte er, obgleich damit ein Avancement verbunden war, ſchon mit Rückſicht darauf, daß nach ſeiner Ueberzeugung das Fernbleiben des Fürſten Bismarck von der Miniſterpräſidentſchaft nicht von langer Dauer ſein konnte, darauf nicht eingehen, wenn ſein Eintritt nicht auch dem Fürſten genehm ſein möchte. Er ſuchte ſich darüber bei dem bisherigen Inhaber jener Stelle, dem mit den Auffaſſungen des Fürſten ſehr vertrauten Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Wagener zu informieren. Deſſen Meinung war, der Fürſt würde zwar Jacobi nicht aus eigenem Entſchluß berufen, würde aber gegen deſſen Eintritt auch nichts zu erinnern haben. Hinzu kam, daß, wie ſchon erwähnt, Jacobi kurze Zeit vorher, da Wagener noch im Amte war, von letzterem aufgefordert worden war, die zweite Ratsſtelle im Staatsminiſterium zu übernehmen, und daß dies nicht füglich ohne Wiſſen und Willen des Fürſten geſchehen ſein konnte. So folgte Dr. Jacobi dem an ihn ergangenen Rufe. Die perſönliche Aufnahme, die derſelbe bei dem Fürſten fand, als dieſer das Präſidium wieder übernahm, war jedoch eine der Vorausſicht gegenüber minder günſtige. Die Löſung dieſes Verhältniſſes geſchah alsbald, da Jacobi als Miniſterialdirektor in das Handelsminiſterium zurückberufen wurde. Wiederum aber hatte er direkt unter dem Fürſten zu arbeiten, als dieſer ſelbſt das Handelsminiſterium übernahm. Daß der Fürſt über die Haltung dieſes Miniſteriums in der zurückliegenden Zeit recht ungehalten war, iſt bekannt. Zunächſt verantwortlich für das, was geſchehen war, war der abgetretene Miniſter, dem Fürſten gegenüber aber ſtand nun der nächſtverantwortliche Unterſtaatsſekretär, dem der Fürſt auch bei der erſten Audienz ſeinen Unwillen zu erkennen gab. Geſchäftlich ordnete der Fürſt, der ſich kurz nach Uebernahme des Handelsminiſteriums für längere Zeit nach Friedrichsruh begab, an, daß ihm über die laufenden Eingänge Journalauszüge nachgeſandt würden; ſein Bleiſtift kreidete dann die Gegenſtände an, deren Erledigung er ſich ſelbſt vorbehielt. Ein gleiches Verfahren war beim Auswärtigen Amt ſeit längerer Zeit eingebürgert. Indeſſen die dortigen Geſchäfte waren dem Fürſten ſo geläufig, daß ihm die kurzen Journalbezeichnungen

über Inhalt und Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten von vornherein eine klare Einsicht gewährten, minder konnte dies in den Dingen des neu übernommenen Ministeriums der Fall sein; auch kamen hier häufig Gegenstände vor, die nach der Angabe des Journals wohl das besondere Interesse des Fürsten in Anspruch nehmen konnten, in der Bearbeitung aber durch ein umfassendes Detail darüber hinausgehende Schwierigkeiten bereiteten. Der Unterstaatssekretär Jacobi war bemüht, diese Schwierigkeiten durch regelmäßige Beilage einer möglichst kurzen Sachdarstellung, seines Votums und eines entsprechenden Verfügungsentwurfs zu mindern. Nach der Rückkehr des Fürsten und als er in der Auswahl der demselben vorzulegenden Sachen freier gestellt war, hat er dasselbe Ziel durch häufigeren mündlichen Vortrag zu erreichen gesucht. Diese Vorträge, welche bezweckten, den Fürsten über die wichtigeren Angelegenheiten des Ministeriums unter gebührender Berücksichtigung der sonstigen Belastung desselben auf dem Laufenden zu erhalten, sind dem Dr. Jacobi eine freudig und dankbar anerkannte Gelegenheit gewesen, bedeutsame Weisungen und Anregungen von dem Fürsten auch in solchen Angelegenheiten zu empfangen, welche diesem bisher ferner gelegen hatten. Natürlich kam dem Handelsministerium die bedeutsame Stellung des Fürsten auch sonst vielfach zu Nutzen. Zu großer Genugthuung des Ministeriums scheint sich der Fürst bei seiner regen Geschäftsbeteiligung auch überzeugt zu haben, daß Arbeit und Leistungen in manchen Beziehungen andere waren, als er vorausgesetzt hatte. Die Thatsache, daß er bei seiner Rückkehr nach Berlin die Räte und Hilfsarbeiter des Ministeriums in einer sonst nicht üblichen Weise um sich zu einem Mittagessen versammelte, wird als eine Anerkennung in diesem Sinne anzusehen sein. Der Unterstaatssekretär führte die Fürstin zu Tisch. Selbst das bei dieser Gelegenheit gesprochene Wort des Fürsten: „Ich bin unter Sie gekommen, wie Odysseus unter die Freier!“, welches öfter einer anderen Auffassung begegnet ist, wird mehr in historischem Sinne — im Rückblick auf die Zeit der Uebernahme des Ministeriums — als auf eine an jenem Tage noch wache Stimmung zu deuten sein. Jedenfalls erfolgte der spätere Austritt des Unterstaatssekretärs aus dem Staatsdienst nicht auf Veranlassung des Fürsten. Es scheint bei dieser Gelegenheit ein Mißverständnis oder der Mangel einer genügenden Aussprache wesentlich mitgewirkt zu haben. Dr. Jacobi, welcher sonst nie an einen Austritt aus dem Königlichen Dienst gedacht haben würde, glaubte, als ihm zu genannter Zeit eine außeramtliche Stellung angeboten wurde, dem Fürsten Gelegenheit geben zu müssen, einen Personenwechsel eintreten zu lassen, wenn die inzwischen günstig gestalteten geschäftlichen Beziehungen dennoch die früher bestandenen persönlichen Bedenken nicht beseitigt haben sollten. Der Fürst wies auf die günstigen Bedingungen hin, welche dem Dr. Jacobi für die Privatstellung in Aussicht gestellt, für diesen freilich nicht maßgebend gewesen waren, und wollte eine direkte Aufforderung, zu bleiben, nicht aussprechen. So erfolgte die

Trennung; dieſelbe geſchah aber in allen Ehren. Nicht nur, daß der Fürſt dem ſcheidenden Beamten eine höhere Ordensauszeichnung erwirkte, er zollte auch den Dienſten, welche Jacobi als Unterſtaatsſekretär im Handelsminiſterium und als Direktor im Reichsamt geleiſtet hatte, volle Anerkennung und bedauerte, einen bewährten Mitarbeiter verlieren zu müſſen.

Alle Zweifel, welche gegen die Herſtellung eines günſtigen Einvernehmens gehegt werden könnten, müſſen durch die Thatſache beſeitigt erſcheinen, daß, als der Nachfolger des Dr. Jacobi in deſſen amtlicher Hauptſtellung nach einigen Jahren ſtarb, der Fürſt den letzteren wieder rief, und dieſer ohne Rückſicht auf dabei in Betracht kommende pekuniäre Intereſſen dem Rufe gern folgte. Es iſt wohl ſonſt ſo leicht nicht geſchehen, daß der Fürſt einen entlaſſenen Beamten unter den bezeichneten Umſtänden zurückgerufen hätte. — Nach verſchiedenen Seiten hin kennzeichnend ſind die Worte, mit denen Dr. Jacobi bei ſeiner Neumeldung von dem hochſeligen König Wilhelm in deſſen feinfühlender Weiſe huldvoll empfangen wurde: „Ich freue mich, daß *man* wieder an Sie gedacht hat!“ Gleicherweiſe wie die Rückberufung iſt die alsbald erfolgte Uebertragung des Amts als Schatzſekretär zu deuten. Mit großer Freundlichkeit hat der Fürſt den infolge ſeiner Krankheit beurlaubten Schatzſekretär wiederholt gemahnt, vorläufig auf nichts anderes als auf die Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit Bedacht zu nehmen. Bei deſſen Penſionierung, welche ſich nicht lange darauf dennoch nötig machte, verzichtete der Fürſt ungern auf deſſen „fernere erfolgreiche Mitarbeit.“

Nachſtehend laſſe ich noch drei bisher unveröffentlichte Schreiben folgen, welche Bismarck an Jacobi gerichtet hat.

An den Königlichen Unterſtaatsſekretär Herrn Dr. Jacobi
Hochwohlgeboren.

Berlin, den 23. April 1881.

Die von Eurer Hochwohlgeboren unter dem 16. d. M. erſtattete Anzeige, daß Seine Majeſtät der Kaiſer und König geruht haben, Ihnen die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem preußiſchen Staatsdienſte zum 1. Mai cr. zu erteilen, habe ich empfangen.

Indem ich Eurer Hochwohlgeboren hiernach von dem bezeichneten Tage ab von den Ihnen für die Dauer Ihres preußiſchen Staatsamtes übertragenen Funktionen eines Direktors im Reichsamt des Innern entbinde, kann ich es mir nicht verſagen, Ihnen mein Bedauern über Ihr Ausſcheiden aus dieſem Verhältnis, zugleich aber meinen Dank und meine volle Anerkennung für die Hingebung, mit welcher Sie Ihre ſachkundige Mitwirkung den Aufgaben der wirtſchaftlichen Abteilung des Reichsamts des Innern gewidmet haben, ergebenſt auszuſprechen.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.

*

An den Königlichen Unterſtaatsſekretär Herrn Dr. Jacobi
Hochwohlgeboren.

Berlin, den 30. April 1881.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben geruht, Eurer Hochwohlgeboren bei Ihrem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte den Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub zu verleihen. Indem ich die Inſignien hierneben ergebenſt überſende und um Ausfüllung des anliegenden Formulars bitte, iſt es mir Bedürfnis, meinem Danke für Ihre hingebende und erfolgreiche Thätigkeit im Staatsdienſte und meinem Bedauern, einen bewährten Mitarbeiter verlieren zu müſſen, nochmals Ausdruck zu geben.

v. Bismarck.

*

Seiner Excellenz dem Staatsſekretär des Reichsſchatzamtes, Wirklichen Geheimen Rat Herrn Jacobi, Berlin.

Friedrichsruh, den 10. Auguſt 1888.

Eurer Excellenz bewillige ich gern den mit dem gefälligen Schreiben vom 7. d. M. nachgeſuchten ſechswöchentlichen Urlaub vom 15. d. M. ab, indem ich mich zugleich mit Ihrer Vertretung durch den Direktor Aſchenborn einverſtanden erkläre.

Mit lebhaftem Bedauern habe ich aus jenem Schreiben erſehen, daß in dem Zuſtande Ihrer Geſundheit die erwünſchte Beſſerung bisher nicht eingetreten iſt, und daß Sie deshalb zu dem Entſchluſſe gelangt ſind, Ihre Entlaſſung aus dem Kaiſerlichen Dienſte zu erbitten.

So ungern ich auf Ihre fernere erfolgreiche Mitarbeit verzichte, und ſo ſehr ich an der Hoffnung feſthalte, daß Eure Excellenz während des bevorſtehenden Urlaubs die zu einer Wiederaufnahme Ihrer amtlichen Thätigkeit erforderliche Kraft und Friſche wieder gewinnen werden, ſo vermag ich doch in Würdigung der reiflich erwogenen Gründe, welche Ihren Entſchluß beſtimmt haben, der Berückſichtigung Ihrer Bitte durch Befürwortung derſelben bei Seiner Majeſtät dem Kaiſer mich nicht zu entziehen. Dabei werde ich Wünſchen, welche Eure Excellenz in Bezug auf den Zeitpunkt und die ſonſtigen Bedingungen Ihres Ausſcheidens aus dem Dienſte haben werden, gern und nach Kräften förderlich ſein.

v. Bismarck.

## 2. Bayern.

### Miniſterialrat im Staatsminiſterium der Juſtiz v. Loë[1])

(geboren 24. November 1824, geſtorben 16. Juli 1895).

Durch Allerhöchſten Entſchluß vom 11. Nov. 1874 als ſtellvertretender Bevollmächtigter Bayerns im Bundesrate berufen, war Loë als ſolcher in den zur Beratung der Entwürfe eines Reichs-Gerichtsverfaſſungsgeſetzes und einer Strafprozeßordnung für das Deutſche Reich gebildeten Ausſchüſſen des Bundesrats und in den Kommiſſionen des Reichstags thätig, aus welcher Funktion er auf ſein wiederholtes Anſuchen aus Geſundheitsrückſichten durch Allerhöchſten Entſchluß vom 19. Jan. 1877 wieder enthoben wurde.

Loë, über deſſen hervorragend erfolgreiche Wirkſamkeit in Berlin nur eine Stimme herrſchte, ſprach ſelbſt nur mit geringer Befriedigung von derſelben und von dem damaligen amtlichen Getriebe in Berlin und namentlich im Reichstage.

Als ausgeprägt ſüddeutſche Natur fühlte er ſich dort nicht heimiſch und ſein unverwüſtlich kauſtiſcher Humor, verbunden mit ſcharfem, objektiv-kritiſchem Blick, führte ihn nicht ſelten zu allzu herbem Urteile.

### Ober-Apellationsgerichtsrat Dr. Schmitt[2])

(geboren 30. September 1827).

Eine Arbeit desſelben über den bayeriſchen Zivilprozeß von 1869 veranlaßte im Jahre 1871 deſſen Berufung in die Reichstagskommiſſion für den Entwurf einer deutſchen Zivilprozeßordnung. Als zweiter Vorſitzender dieſer Kommiſſion

---

[1]) Maximilian v. Loë, Studien, Gymnaſium und Univerſität in München, 1849 erſte Anſtellung als funktionirender Staatsprokurator, Subſtitut am Bezirksgericht Zweibrücken, 1851 Aſſeſſor an demſelben Gericht, 1853 Subſtitut des Staatsprokurators am Bezirksgericht Landau i. d. Pfalz, 1855 Bezirksrichter daſelbſt, 1858 und 1865 zum zweiten und erſten Staatsprokurator am Appellationsgericht der Pfalz befördert. Am 4. Juni 1866 als Miniſterialaſſeſſor in das Staatsminiſterium der Juſtiz berufen, 1870 zum Rat des oberſten Gerichtshofes, 1872 zum Miniſterialrat, 1. Sept. 1879 zum Staatsrat im ordentlichen Dienſt, durch Allerhöchſte Entſchließung vom 11. Nov. 1884 zum Präſidenten des Oberlandesgerichts München befördert. Er ſtarb, tief betrauert von allen Kollegen, nach ſchwerem Herzleiden.

[2]) Dr. A. Gottfried v. Schmitt, geboren zu Hofheim in Unterfranken, Gymnaſium zu Männerſtadt, Univerſität Würzburg, bekleidete vom Jahre 1862 ab die Stelle eines Bezirks- und Handelsgerichtsrats in Nürnberg. Derſelbe war von 1863 bis 1869 bayeriſcher Landtagsabgeordneter und als ſolcher Mitglied des Geſetzgebungsausſchuſſes. v. Schmitt trat zu Anfang 1869 als Appellationsgerichtsrat in das bayeriſche Juſtizminiſterium. Im Jahre 1889, nach Beendigung der Arbeiten der deutſchen Zivilrechtskommiſſion erſter Leſung, nach Bayern zurückgekehrt, leitete er als Chefpräſident das Oberlandesgericht Nürnberg, von welcher Thätigkeit er im Jahre 1891 an die Spitze des bayeriſchen oberſten Landesgerichts berufen wurde.

hat Schmitt bei baldiger Erkrankung des ersten Vorsitzenden, preußischen Justizministers Dr. Leonhardt, den größeren Teil der Kommissionsarbeiten geleitet und das Referat über die deutsche Zivilprozeßordnung im Bundesrat erstattet, dessen stellvertretendes Mitglied Schmitt, inzwischen zum bayerischen Ministerialrat ernannt, im Jahre 1874 geworden war.

Im selben Jahre vom Bundesrat in die Reichskommission für den Entwurf einer deutschen Konkursordnung berufen, nahm Schmitt an deren Arbeiten bis zum Schlusse teil, um dann in die Reichskommission für den Entwurf eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs gewählt zu werden. Hiermit endigte seine Thätigkeit als Bundesratsmitglied, nachdem er von der Zivilrechtskommission als Redakteur für den Teilentwurf des Erbrechts bestellt worden war.

## 3. Königreich Sachsen.

### Staats- und Justizminister Dr. Abeken[1])

(geboren 27. November 1826, gestorben 15. Oktober 1890)

hatte bereits 1871 Beziehungen zum Bundesrat infolge seiner Ernennung zum Mitglied der Zivilprozeßordnungs-Kommission; als Bevollmächtigter zum Bundesrat funktionirte er in den Jahren 1873 bis 1878. Ihm ist es namentlich zu verdanken, daß die durch den Erlaß der Reichs-Prozeßgesetze bedingte neue Organisation der Justizbehörden sowie die durch diese Gesetze erforderlich gewordenen umfangreichen Ausführungsbestimmungen und die anderweite gesetzliche Regelung einschlagender Materien des sächsischen Rechts in erfolgreichster Weise zur Durchführung gelangten.

### Major und Militärbevollmächtigter Edler von der Planitz[2])

(geboren 20. September 1837)

gehörte dem Bundesrat vom 5. Oktober 1874 bis zum 27. August 1883 an. Während dieser Zeit hatte er oft Gelegenheit, dem Fürsten Bismarck nahe zu treten, besonders im Winter 1881/82, in welcher Zeit er auf die Dauer von

---

[1]) Dr. Christian Wilhelm Ludwig v. Abeken, 1853 Eintritt in den Staatsdienst als Aktuar bei dem Stadtgericht in Dresden, 1856 Staatsanwalt bei dem Bezirksgericht in Borna, 1858 Gerichtsrat bei dem Bezirksgericht Dresden, 1863 Rat bei dem Appellationsgericht in Dresden, 1866 Geheimer Justizrat im Justizministerium, 1871 Staats- und Justizminister.

[2]) Geboren in Hohengrün bei Auerbach im sächsischen Voigtlande, trat v. d. Planitz 1853 in die Königlich sächsische Artillerieschule, wurde 1855 zum Portepeefähnrich der Artillerie, 1856 zum Sekondlieutenant der Artillerie ernannt, 1861 noch als Sekondlieutenant in den Generalstab versetzt. Unter Oberst v. Fabrice als Chef des Generalstabs gehörte er von Ende 1863 bis Ende 1864 dem Stabe der Bundes-Exekutionstruppen in Holstein an. Es war die Zeit, in welcher die politischen Verhältnisse Deutschlands sich für die kriegerische Auseinandersetzung des Jahres 1866 vorbereiteten. Von 1865—1866 war er auf Reisen, trat 1866 bei Beginn des Krieges wieder in den Generalstab ein und machte

etwa acht Monaten den Königlich ſächſiſchen Geſandten und ſtimmführenden Bevollmächtigten v. Noſtitz Wallwitz vertrat.

Fürſt Bismarck hat Planitz ſtets ein großes Wohlwollen bewieſen, was auch dadurch zum Ausdruck kam, daß derſelbe zu dem Polterabend der Gräfin Marie, jetzigen Gräfin zu Rantzau, eingeladen war.

## 4. Württemberg.

### Geſandter Freiherr v. Spitzemberg

(cf. Bd. II. S. 15).

Vor dem Februar 1867 kam Graf Bismarck dem württembergiſchen Geſandten in Berlin Freiherrn v. Spitzemberg gegenüber auf die Konſequenzen des Allianzvertrages zwiſchen Preußen und Württemberg für das württembergiſche Heerweſen zu ſprechen. Bei dieſer Gelegenheit ſprach Bismarck[1]) in gewohnter Offenheit ſeine Anſicht aus über das Verhältnis, in welches er ſich zu den bevorſtehenden Konventionen als preußiſcher Premierminiſter ſtelle. Er hat hier folgendes bemerkt: Preußen ſei geſichert, daß der Süden ſich im Kriegsfalle nicht an eine fremde Macht anſchließe; das genüge ihm, und es müſſe dem Süden überlaſſen bleiben, ſeine Armee zu organiſieren, wie ihm beliebe. Damit ſolle aber nicht geſagt ſein, daß die Organiſation dieſer Armee für Preußen unwichtig ſei, und daß nicht eine Armee, welche ſich der preußiſchen Wehrverfaſſung anſchließe, eine ganz andere Bedeutung gewinne als eine Armee auf dem Fuße der alten Bundeskriegsverfaſſung, die eben durch den letzten Krieg auf ſo ſchlagende Weiſe ſich als ungenügend herausgeſtellt habe. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht (denn dies ſei der Hauptgrund der preußiſchen Erfolge) habe eine ſo ungeheure Ueberlegenheit bewieſen, daß daraus die ſüddeutſchen Truppen, deren Material von ſo anerkannter Tüchtigkeit ſei, die größten Vorteile ziehen werden, namentlich wenn die gehörige Zeit auf die Ausbildung der Truppe verwendet werde. Freilich werden dadurch die Koſten ſich erheblich ſteigern, aber es ſei wohl zu bedenken, daß jeder Groſchen, für eine ſchlechte Armee ausgegeben, Verſchwendung ſei, und man beſſer gar keine

den Krieg als Generalſtabsoffizier der Königlich ſächſiſchen Kavalleriedivision mit. 1867 wurde er perſönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des damaligen Kronprinzen Albert von Sachſen, 1868 erneut Generalſtabsoffizier und zwar im Generalkommando. Als ſolcher machte er den Feldzug 1870/71 mit und trat mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen zum Oberkommando der Maasarmee über. 1871 wurde er zum Großen Generalſtab nach Berlin kommandirt, 1872 als Abteilungschef in das Kriegsminiſterium verſetzt, 1873 zum Militärbevollmächtigten in Berlin ernannt. 1883 wurde er Chef des Königlich ſächſiſchen Generalſtabs, übernahm 1889 das Kommando einer Infanteriebrigade, wurde 1891 Generallieutenant, Staats- und Kriegsminiſter, 1892 erneut zum Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt und 1896 zum General der Infanterie befördert.

[1]) In Kohls Bismarck-Regeſten iſt dieſe wichtige Beſprechung nicht erwähnt.

Armee habe, wenn man sie nicht mindestens auf einen annähernd vollkommenen Zustand bringen wolle. Hiernach werden die militärischen Angelegenheiten in den beiden Gebieten Deutschlands geschieden bleiben und werde der Norddeutsche Bund dieselben in Gemäßheit seiner Verfassung ordnen, der Süden seinerseits in Gemäßheit der Vereinbarungen, zu denen er sich vorbereite.

### Obertribunalsrat Beyerle[1])

(geboren 20. Februar 1824, gestorben 14. März 1886)

war in den Jahren 1874—1876 anläßlich der Ausarbeitung der Reichs-Justizgesetze im Bundesrat thätig.

## 5. Baden.

### Präsident des Staatsministeriums, Minister des Innern Jolly.

Bis zum Erscheinen des zweiten Bandes lagen aktenmäßige oder private Mitteilungen aus den Jahren 1868 bis 1876 über den leitenden badischen Staatsmann, der von 1871 bis 1876 dem Bundesrat angehört hat, nicht vor, so daß ich mich auf ein paar kurze Bemerkungen über dessen politische Wirksamkeit beschränken mußte (Bd. II. S. 165). Inzwischen ist unter der Ueberschrift: „Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild von Hermann Baumgarten, weiland Professor in Straßburg, und Ludwig Jolly, Professor in Tübingen (Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung in Tübingen)," eine Biographie erschienen, welche über sein Verhältnis zu Bismarck und seine Berliner Wirksamkeit manche hochinteressante Mitteilungen enthält.[2])

Vor 1866 gehörte Jolly keineswegs zu den blinden Verehrern Bismarcks, er hatte vielmehr zuerst manches an ihm auszusetzen. In Jollys Augen litt Preußen, von dem allein er eine Lösung der deutschen Frage erwartete, an zwei schweren Uebeln:[3]) „Erstens hat der König einen engen Horizont. Er will keinen Krieg gegen seine Brüder führen, und Bismarck treibt ihn nur dadurch

[1]) Dr. Anton v. Beyerle, zu Weil der Stadt geboren — katholischer Konfession — stand von 1849—1879 im württembergischen Justizdienst, von 1866 an als Rat, 1874 als Vizedirektor, 1879 Direktor am Königlich württembergischen Obertribunal in Stuttgart. Im Jahre 1879 wurde er als Senatspräsident an das Reichsgericht zu Leipzig berufen, in welcher Stellung er als Präsident des III. Strafsenats gestorben ist. Er war von der juristischen Fakultät Tübingen zum doctor juris honoris causa ernannt worden und erhielt den persönlichen Adel.

[2]) Ein ausführlicher Nekrolog Jollys findet sich in der „Post" Nr. 288 v. 20. 10. 91, I. Beilage. Vgl. auch die „Berliner Neuesten Nachrichten" Nr. 521 v. 15. 10. 91.

[3]) Einer um die Zeit des Blindschen Attentats gegen Bismarck entworfenen Skizze entnommen.

zu allen Kriegsmaßregeln, daß er ihm weismacht, es handle ſich nur um einen defenſiven Krieg. Bismarck kann deshalb nicht nach Belieben voran; er braucht irgend einen Vorwand, um den Alten in Harniſch zu bringen. Zweitens, Bismarck, der in ſeiner Art ein großer Patriot (für die Machtvermehrung ſeines Staates) iſt, hat leider zugleich die Natur eines Spielers, und es fehlt ihm aller Sinn und jedes Verſtändnis für die moraliſchen Mächte im Volksleben. Er hat darum eine Liebhaberei daran, immer wieder eine neue Karte auszuſpielen, in dem Bewußtſein, daß er, wenn ſie fehlt, geſchickt genug ſei, wieder eine andere zu bringen. Er perſönlich würde allerlei liberale Konzeſſionen machen, dazu bringt er aber den König nicht, und ohne ſehr reelle Konzeſſionen glaubt ihm natürlich kein Menſch im Volke, das ſelbſt nachher voll Mißtrauen bliebe. Die Fortſchrittspartei verachtet Bismarck, ſeit ſie ſich politiſch (zumal für auswärtige Dinge) in der That abſolut unfähig erwieſen hat; ihre reſpektable Seite, ihr lebhaftes Gefühl für Freiheit und Recht verſteht er nicht. Er rechnet darauf, nach Ausbruch des Krieges werde der preußiſche Patriotismus alles andere in den Hintergrund drängen; ich hoffe, er wird recht behalten." Und am 14. Mai 1866 ſagte Jolly, damals erſt Miniſterialrat, in der erſten badiſchen Kammer: „Ich bin mit dem, was Preußen in Schleswig-Holſtein anſtrebt, nicht einverſtanden und noch weniger mit der Form, in welcher es ſeine Ziele verfolgt. Ich glaube, wir können, ſolange wir als Männer auf unſere Ehre Wert legen, die Schritte, zu welchen ſich die Bismarckſche Politik in Schleswig-Holſtein genötigt ſah, nicht billigen; noch weniger können wir uns freiwillig an einem Kampfe für dieſe Politik beteiligen. Aber auch die Gegenſeite verdient unſere Sympathie nicht. Ich kann das Wort nicht zurückhalten, auch das Verfahren der Schleswig-Holſteiner iſt ſchweren Vorwürfen ausgeſetzt. Ich fürchte, es wird die Zeit kommen, wo ſich jenes Volk an die Bruſt ſchlägt und klagend ausruft: Wir waren Thoren, daß wir in leidenſchaftlichem Eigenſinn ein kleines formelles Recht verteidigten und die große nationale Aufgabe vergaßen." Danach ſprach er ſich über Bismarcks geſamte Politik aus. „Ich beginne," ſagte er, „mit dem Bekenntnis, daß ich mit vielen Tauſenden in Deutſchland mich über dieſen Mann lange Zeit ſehr getäuſcht habe. Als Herr v. Bismarck ſeine Laufbahn in Preußen begann, war die Meinung ſehr allgemein verbreitet, und ich bekenne mich, wie geſagt, als mitſchuldig an dem Irrtum, er ſei lediglich nur ein Phantaſt, ein Mann, der in maßloſer Selbſtüberhebung über alles das, was die Menſchen gewöhnlich für recht anſehen oder für gut halten, ſich hinausſetze und in der Verletzung der öffentlichen Meinung ſeine Befriedigung und gewiſſermaßen ſein Ziel finde." Bismarck habe aber in ſeinem Schickſal in einer Beziehung mit einem andern Manne eine merkwürdige Aehnlichkeit, mit Napoleon, den man anfangs auch für einen lächerlichen Phantaſten gehalten. „Auch Herr v. Bismarck," fuhr er fort, „hat ſich in ganz anderer Weiſe entpuppt, als wir erwartet hatten. Es iſt Zeit, ſich von

dem erkannten Vorurteil frei zu machen. Mir scheint, daß er ein Mann von ganz eminenter Begabung, von einer ebenso seltenen als schätzenswerten Willenskraft ist. Ich halte ihn für einen großen Patrioten, der mit unbedingtester Hingebung für die Größe seines Staates arbeitet, und für mich wenigstens ist die Macht Preußens von der Größe Deutschlands nicht getrennt zu denken." Auf der andern Seite besitze Bismarck freilich eine Eigenschaft, die Vertrauen zu ihm nicht aufkommen lasse: es fehle ihm der Sinn und das Verständnis für die moralischen Kräfte, die in dem Volke für Recht und Freiheit sich geltend machen. Er mißachte die ihm nicht verständliche Macht, „er ist aber nicht Doktrinär der Reaktion. Ich verzweifle nicht, daß er auch in dieser Beziehung noch lernen wird."

Nach Jollys Ernennung zum Präsidenten des Ministeriums des Innern, Kirchen- und Schulwesens (27. Juli 1866) brachten ihn die Bestrebungen in Betreff der Aufnahme Badens in den Norddeutschen Bund zuerst auch in geschäftliche [1]) Verbindungen mit Bismarck, die nach Ausbruch des Krieges mit

---

[1]) Seit Ablehnung der Mathyschen Anfrage über den Eintritt Badens in den Norddeutschen Bund that Jolly in Berlin keine Schritte mehr, bezweifelte aber nach wie vor die Richtigkeit der ablehnenden Haltung Bismarcks. Nach einem Briefe des Professors Baumgarten an Sybel, d. d. 11. August 1870, wies Bismarck den preußischen Gesandten in Karlsruhe an, allen Maßnahmen der badischen Regierung zuzustimmen, da er volles Vertrauen auf dieselbe habe. In einer aus Rheims am 12. Sept. 1870 an den preußischen Gesandten in Karlsruhe gerichteten Note meinte Bismarck, auf baldigen Frieden sei noch nicht zu rechnen, weil in Frankreich keine Regierung vorhanden sei, deren Abmachungen dort allseitig anerkannt würden. Seinerzeit werde der König von Preußen die deutschen Fürsten zu persönlicher Vereinbarung des Friedensprogramms einladen. Der Inhalt der von Jolly verfaßten und von diesem Bismarck überreichten Denkschrift sei im wesentlichen zu billigen, namentlich daß vor allem die südwestdeutsche Grenze zu sichern, deshalb Straßburg und Metz zu nehmen und kein neutraler Staat zu bilden sei. Preußen wünsche aber ebensowenig wie die süddeutschen Staaten sich zu vergrößern. „Die definitive Bestimmung über das für Deutschlands bessere Verteidigung gegen den nächsten Angriff der Franzosen erstrebte Vorland, von dessen Einwohnern auf längere Zeit hinaus keine parlamentarische und militärische Mitwirkung für deutsche Interessen zu erwarten sein dürfte, wird der gemeinsamen Verständigung der deutschen Fürsten vorbehalten bleiben können. Einstweilen wird dasselbe als gemeinsames unmittelbares Reichsland im Namen und zum Vorteil der Gesamtheit der deutschen Verbündeten zu verwalten sein." Auch der Kanzler sei überzeugt, daß die gemeinsame Kriegführung die dauernde Einigung Deutschlands fördern werde, ohne daß von irgend einer Seite Zwang oder Druck geübt werde. „Auch in dieser Hinsicht wird die gemeinsame und persönliche Verständigung der deutschen Fürsten nicht ohne Frucht bleiben." Die Initiative komme den süddeutschen Regierungen zu, deren freien Willen Preußen in Sache und Form achten werde. Baden könne die Entwicklung fördern, wenn es die bayerische Regierung zur Aussprache ihrer Auffassung über das künftige Verhältnis Süddeutschlands zum Norden bewegen könne. Aber bereits am 2. Oktober 1870 eröffnete der preußische Gesandte in Karlsruhe der badischen Regierung auf Grund eines eben aus dem Hauptquartier erhaltenen Telegramms, daß nunmehr ein Antrag

Frankreich auch einen persönlichen Charakter anzunehmen begannen, als Jolly und Freydorf nach Versailles reisten, um mit Bismarck das deutsche Einigungswerk zu beraten.

Die Berührungen, die Jolly mit Bismarck in Versailles hatte, sind von ihm in Briefen geschildert, die er von dort an seine Frau geschrieben hat. Nachstehend einige Auszüge daraus:

Versailles, 28. Oktober 1870.

„Bismarck ist ein wunderbarer Mann, ganz anders, als man nach seinem öffentlichen Auftreten erwarten sollte, auch in seinem Aeußeren dadurch von unserer sonst sehr guten Photographie wesentlich verschieden, daß er einen sehr viel weicheren, mitunter fast schwärmerischen Zug hat. Er war wohl eine starke halbe Stunde bei mir und sprach ebenso entgegenkommend wie offen über alle Verfassungsfragen; bei seinem Abschied war ich, ich muß bekennen, von seiner Persönlichkeit entzückt. Ich traf ihn abends beim Diner beim König und Dienstags beim Diner beim Kronprinzen, wo ich neben ihm saß, ohne übrigens zu einem andern als einem bloßen Tischgespräch zu kommen. Der Reiz der Persönlichkeit hat für mich bei wiederholter Beobachtung etwas verloren; sie scheint mir doch nicht rein Originalität, sondern etwas bewußt gemacht und nicht ganz frei von höfischer Courtoisie. Die sprudelnde Fülle von Gedanken und Anschauungen, die ganz überlegene Betrachtung der Dinge im großen versteht sich von selbst, und auch der Bilderreichtum der öffentlichen Reden kehrt ungemein anregend im Privatgespräch wieder, um so auffallender bei der etwas stockenden Sprache.“ Ueber die badische Militärfrage lasse sich Bismarck nicht präzis aus; die Einräumung eines Anteils der bayerischen Regierung an der diplomatischen Vertretung erklärte Bismarck Jolly gegenüber als unmöglich. „Bismarck sagte mir, er ziehe es vor, Bayern durch mögliche Konzessionen zu gewinnen, als durch Isolirung, Zollverein u. s. w. zu zwingen; eventuell schließe er aber mit Baden und Württemberg allein ab. Die Kaiseridee, für welche jetzt auch der König gewonnen sein soll und für welche mir Bismarck, obgleich er sich selbst auf starke Provokation nicht äußert, entschieden gestimmt zu sein scheint, wird wohl ohne Zweifel verwirklicht werden.“

*

Badens auf Eintritt in den Norddeutschen Bund dem Präsidium desselben willkommen sein werde. Baden entsprach der Aufforderung sofort und ließ schon am 3. Oktober den gewünschten Antrag nach Berlin abgehen, worauf Bismarck in seiner Antwort vom 12. Oktober den Antrag als einen neuen Beweis der stets bewährten nationalen Gesinnung Badens bezeichnete, das Anerbieten des Eintritts in den Bund annahm und die Regierung einlud, Unterhändler zur Feststellung der Einzelheiten in das Hauptquartier nach Versailles zu senden. Er verständigte zugleich die bayerische und die württembergische Regierung von dem badischen Antrag und gab ihnen anheim, gleichfalls Vertreter nach Versailles zu senden.

Verſailles, 31. Oktober 1870.

„Geſtern hatte ich den ganzen Vormittag im Spezialauftrag des Großherzogs mit Bismarck und Roon über den Kaiſertitel und den Abſchluß einer über die Bundesverfaſſung hinausgehenden Militärkonvention zu verhandeln. Beides iſt zu meinem Erſtaunen gelungen. Die Kaiſerwürde ſcheint mir eine beſchloſſene Sache, und unſere Militärkonvention können wir ſogleich abſchließen, wenn ein geeigneter militäriſcher Unterhändler zu entſenden iſt. Auch einige nach Karlsruhe zu verbringende Kriegsbeute iſt uns zugeſagt; paſſe auf, daß Du den Einzug ſiehſt. Die Aufgabe, von Bismarck beſtimmte Antworten zu erzielen, hatte mir etwas ſchwül gemacht. Ich ebnete mir den Weg durch Ueberreichung einer prachtvoll gearbeiteten, mit Diamanten geſchmückten goldenen Feder, welche der Fabrikant Biſſinger in Pforzheim Bismarck zur Unterzeichnung des Friedens ſchickte. Er hatte wirklich eine naive Freude daran, und ich freute mich dann ſeiner ungemein präziſen Geſchäftsformen, nachdem ich auf ſeine erſten allgemeinen Antworten meine beſtimmten Fragen wiederholte."

* *

Verſailles, 5. November 1870.

„Noch am vorigen Sonntag, als ich mit Bismarck ſprach, ging dieſer von der Anſicht aus, Bayern werde unter annehmbaren Bedingungen kapituliren, er ſetzte aber dafür einen längeren Termin. Auf meine Bemerkung, eine allzu lange Friſt könne den Widerſtand Bayerns möglicherweiſe ſtärken und der ſofortige Abſchluß mit uns und Württemberg ſei vielleicht der ſicherſte Weg zum Ziel, hatte er nur ein Lächeln, aus dem ſich nichts ſchließen ließ. Heute hat ſich aber nun möglicherweiſe das Bild wieder total geändert. Wir, d. h. die ſämtlichen hier anweſenden Miniſter, waren heute zu Bismarck geladen, um Mitteilungen über die Verhandlungen mit Thiers zu hören. Er trug dieſelben höchſt anſchaulich und lebendig, aber doch ſo vor, daß man beim Zuſammenhalt ſeines Referats mit ſeinen Konkluſionen nicht recht weiß, was eigentlich los iſt. Thiers verhandelt über einen Waffenſtillſtand auf fünfundzwanzig Tage, um die Wahl einer Conſtituante, welche einen Frieden ſanktioniren könnte, zu ermöglichen. Auch er ſcheint dabei von den tollſten franzöſiſchen Illuſionen befangen — Bismarck erzählte höchſt ergötzlich, wie ſelbſt Thiers nicht außer Zweifel zu ſein ſcheine, ob es im preußiſchen Heer nicht eine halbwilde Völkerſchaft von Ulanen gebe. Die Verhandlungen ſcheinen daran geſcheitert,[1]) daß Thiers Verproviantirung von Paris für die Dauer des Waffenſtillſtands verlangte, die nicht gewährt werden konnte. Wie dem nun ſei, Bismarck machte in ſeinem Vortrag plötzlich eine Wendung, vielleicht laſſe ſich mit Thiers eher über Frieden als über Waffenſtillſtand verhandeln und es ſei ihm von Intereſſe,

[1]) Nach einer ſpäteren Notiz von Jolly war Bismarck über das Scheitern der erſten Verhandlung mit Thiers, „ſo ſehr er natürlich den Friedfertigen ſpielen muß, höchlich erfreut."

die Anſichten der Herren, namentlich über Landabtretungen, zu hören. Natürlich ſprachen ſich alle dafür aus — die Grenzen blieben wohlweislich nur in allgemeinen Sätzen über militäriſche Sicherheit umſchrieben — und nun entwickelte Bismarck den lange gehegten Vorſatz ſeines Königs, ſeine ſämtlichen hohen Verbündeten zum Friedensſchluß und zur Beſiegelung der bis dahin etwa unter den Miniſtern getroffenen Vereinbarungen über die deutſche Verfaſſungsfrage hierher einzuladen. Da alle, mit Ausnahme von Bayerns Ludwig, ſchon mehr oder minder beſtimmt zugeſagt hatten, könnte wohl die ganze Scene nur den Zweck gehabt haben, auf dieſen einen ſanften Druck auszuüben."

*

Verſailles, 11. November 1870.

„Bismarck, deſſen neuliche feierliche Beratungsſcene mit uns, wie ich gleich vermutete und wie der Erfolg beſtätigte, durchaus nicht den ausſichtsloſen Verhandlungen mit Thiers galt, ſondern wohl nur ein Mittel abgeben ſollte, um den Bayernkönig zum Hierherkommen zu nötigen, hält, obgleich dies nach Münchener Nachrichten ausſichtslos ſcheint, doch an der Hoffnung feſt, Bayern ohne wirkliche materielle Konzeſſionen hereinzuziehen. Uebrigens will er nach einer Aeußerung an den Großherzog jedenfalls, d. h. auch wenn Bayern vorerſt nicht mitthut, Kaiſer und Reich machen. Er iſt ein wirklich höchſt merkwürdiger Mann, um ſo anziehender, je öfter man ihn ſieht. Seine neulichen Auseinanderſetzungen waren ein Meiſterſtück von liebenswürdiger Lebendigkeit und Offenheit, und dieſe anſcheinend ganz naive, aber, wie mir ſcheint, doch ſehr berechnete Offenheit, iſt ſein Hauptmittel, um ſich nicht in die Karten ſehen zu laſſen, indem er mit höchſter Unſchuld alles mögliche ausplaudert und nur das Entſcheidende verſchweigt oder unter anderem unkenntlich macht."

*

Verſailles, 18. November 1870.

„Am Dienstag den 15. haben wir alſo, wie ich Dir ſchon voraus anzeigte, und wie Du mittlerweile aus der ‚Karlsruher Zeitung' als vollendete Thatſache erfahren haben wirſt, die Vereinbarung über unſeren und Heſſens Zutritt zu dem einſtweilen in den ‚Deutſchen Bund' umgetauften Norddeutſchen Bund unterſchrieben und unterſiegelt. Ich hatte mir den Augenblick, in welchem dieſes ſeit Jahren von mir mit ſo mancher Mühe erſtrebte Ziel erreicht ſei, brillanter gedacht, als er in Wirklichkeit war; er war mir nämlich infolge meines alten mit ziemlicher Heftigkeit aufgetretenen Uebels nichts weniger als reizend, und ich hatte ſtets nur den einen Wunſch im Kopf, ich wollte, es wäre vorüber. Und als wir nach dreiſtündiger ermüdender Diskuſſion über allerlei Nebenfragen endlich zu Bismarck zur Unterſchrift kamen, klagte auch er über Unwohlſein: ſeine Galle ſei ruinirt, und ſo ſchlage ihm jeder Aerger auf den Magen. Schließlich zogen wir aber doch froh des erreichten Ziels nach Hauſe."

*

Verſailles, 21. November 1870.

„Die Verſtändigung mit Bayern iſt poſitiv, Miniſter Lutz hat es mir ſelbſt geſagt. Die Bedingungen ſind: Erhaltung der bayeriſchen Poſt, Selbſtändigkeit des Militärs in Friedenszeiten unter Annahme nur der allgemeinen Grundſätze des deutſchen Heerſyſtems und Zulaſſung preußiſcher Inſpektion, endlich Schaffung eines Bundesratsausſchuſſes für auswärtige Angelegenheiten unter dem Vorſitz Bayerns, in welchem Sachſen und Württemberg geborene Mitglieder ſind. Die Kompetenz dieſes Ausſchuſſes iſt mir nicht genau bekannt. Es ſcheint, er ſoll weſentlich nur das Recht haben, auf dem Laufenden gehalten zu werden, ein Recht, das wenigſtens Bismarck gegenüber gleich Null wäre. Im ganzen werden alſo die drei Königreiche in dieſem Ausſchuſſe eine bevorzugte Stellung haben und geſonderte Militärverwaltung behalten, die freilich hinſichtlich Sachſens und Württembergs nur ein bloßes Wort ſein wird. Der Ausſchuß kann natürlich ohne unſere Zuſtimmung nicht gemacht werden. Ich ſchwanke noch, ob ich einfach Ja ſagen oder verlangen ſoll, daß den übrigen Staaten zwei Wahlſtimmen, von denen die eine uns ziemlich ſicher wäre, eingeräumt werden. Den ‚Königen' einen Poſſen zu ſpielen, wäre ſchon ein Spaß; andererſeits läuft man Gefahr, wenn man ſich Zugang in den Ausſchuß erkämpft, in alle Lappalien und Intriguen desſelben verwickelt zu werden."

Am 30. November 1870 wieder in Karlsruhe eingetroffen, begab ſich Jolly zu der am 19. Februar 1871 erfolgenden erſten Tagung des Bundesrats nach Berlin, kehrte aber infolge einer Einladung des Bundeskanzlers bereits am 22. Februar zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen nach Verſailles zurück. Ueber die Berührungen, die Jolly dieſesmal mit Bismarck hatte, enthalten die von dem badiſchen Staatsmann an ſeine Gemahlin gerichteten Briefe folgende intereſſante Schilderung:

Verſailles, 25. Februar 1871.

„Bismarck, den ich natürlich zuerſt aufſuchte, war nicht ſichtbar. Abeken und Keudell ließen aber merken, daß er mich gerne ſprechen würde, und nach vielen höchſt überflüſſigen Komplimenten kam heraus, es wäre angenehm, wenn ich abends zwiſchen 7 und 8 Uhr noch einmal nach ihm fragen wollte. Ich marſchirte alſo nach meinem Diner hin, er war aber nach ſechsſtündiger Konferenz mit Thiers ſo erſchöpft, daß er nicht konnte. Nach 10 Uhr ſchickte er dann noch und ließ mich auf heute 12 Uhr bitten. Ob er etwas will, oder ob die ganze Geſchichte nur eine Höflichkeitskomödie iſt, als wenn wir materiell bei dem Frieden mitzuthun hätten, iſt mir einſtweilen noch unklar."

*

Verſailles, 26. Februar 1871.

„Als wir, der bayeriſche Miniſter und ich, geſtern um 12 Uhr bei Bismarck erſchienen, teilte er uns mit, er habe ſich tags zuvor mit den franzöſiſchen

Unterhändlern mündlich über den Inhalt der Friedenspräliminarien geeinigt, die nun heute schriftlich festgestellt werden sollten. Die süddeutschen Minister sollten als Vertreter solcher Staaten, die selbständig den Krieg erklärt hatten, in dieser Eigenschaft mitwirken, wie er euphemistisch sich ausdrückte, d. h. zuhören und mit unterschreiben. So kalt mich diese Art Einschmuggelung in die Unsterblichkeit läßt, so unvergleichlich anregend und ergreifend war mir die, wenn auch nur passive Assistenz bei einem der gewaltigsten Dramen, das sich denken läßt, so gewaltig, wie es nicht jedes Jahrhundert erlebt. Nachdem wir etwa dreiviertel Stunden mit Bismarck de bon humeur trotz heftigen Heuschnupfes konversirt und dann noch ein Viertelstündchen allein geplaudert hatten, erschienen Thiers und Favre, und nun folgte eine lange Konferenz von reichlich fünf Stunden in engem Gemach. Die Verhandlungen, natürlich in französischer Sprache, wurden zwischen Bismarck und hauptsächlich Thiers geführt. Favre sprach sehr wenig, mein bayerischer Kollege streute halbstündig eine kurze Phrase ein, ich befleißigte mich nur des Zuhörens, und der während der Verhandlungen eingetroffene württembergische Kollege machte es wie ich. Thiers ist ein sehr kleiner, alter, ungemein beweglicher Herr von unglaublichem Wortreichtum. Sein Gesicht, nur durch eine sehr scharf gewölbte Nase ausgezeichnet, macht keinen angenehmen, überhaupt keinen bestimmten Eindruck. Es spiegelte sich in seinem ganzen Wesen eine große Erregung ab, welche die peinliche Gemütsstimmung des Unterhändlers erkennen ließ. Favre hat einen Charakterkopf, wie der Maler sich ihn wünschen muß. Er war sichtlich von so tiefem Seelenschmerz zerrissen, daß man ihn nur mit Sympathie betrachten konnte. Er war bei seiner Wortkargheit präziser als Thiers, der ihn an Unermüdlichkeit und Gewandtheit weit übertrifft, aber an Würde ebenso weit hinter ihm zurücksteht und, nach absolutem Maßstab gemessen, doch weit mehr durch die Quantität als die Qualität seiner Leistungen imponirte. Ueber das Sachliche der in der That für Frankreich furchtbar schweren Bedingungen wurde kein Wort mehr gewechselt, nur an den Modalitäten — erfolglos — genergelt. Bismarck war geradezu bezaubernd, von großartiger Liebenswürdigkeit und liebenswürdiger Größe. Wenn Thiers sich zu sehr in langen Klageliedern erging, ohne bestimmte Gegenvorschläge zu machen, kam zu rechter Zeit ein seufzendes Stöhnen über die unerträglichen nervösen Schmerzen, die ihn fürchten ließen, die Verhandlungen nicht fortführen zu können; oder auch einmal in verbindlichster Form ein scharfer Sarkasmus, z. B.: Ich würde mich im Vertrauen auf Herrn Thiers gerne mit geringeren Garantien begnügen, wenn er erblicher König von Frankreich wäre; oder: Herr Thiers ist durch seine Beredsamkeit verwöhnt, durch welche er stundenlang große Versammlungen fesseln kann, wir werden aber, wenn wir uns nicht einigen, in dreißig Stunden wieder schießen, und dergleichen mehr. Wirklich imponirend war aber der Hüne zwei-, dreimal, wenn er vollkommen chevaleresk und ohne jegliche persönliche Härte, um zum Abschluß zu kommen, erklärte, nicht der

Sieger, ſondern der Beſiegte hat nachzugeben. Es iſt doch ein ganz eminenter Menſch, der trotz manchem wunderlich Bizarren doch, als echtes Genie, bei aller Kraft innerlich maßvoll iſt. Die ſtundenlangen Debatten bewegten ſich zunächſt um die Grenze bei Belfort — ohne Erfolg für die Franzoſen. Dann um die Modalitäten der Zahlung der Kriegsentſchädigung — noch nicht erledigt. Dann um die zu beſetzenden Teile von Paris — vergeblich für die Franzoſen. Ferner die Art der allmälichen Räumung der beſetzten Gebiete — nach unendlichem Hin- und Herreden eine von Thiers vorgeſchlagene neue Wortfaſſung, die ſachlich mit dem Vorſchlag Bismarcks vollkommen übereinſtimmt. Endlich die Verpflegung der Occupationstruppen — dabei wurde ohne Reſultat abgebrochen, und heute ſoll fortgefahren werden."

Fortgeſetzt am 27. II.

„Nach der langen Diskuſſion am Samstag Nachmittag nahmen wir am Diner im Bundeskanzler-Amt teil, die Franzoſen hatten gedankt. Die Unterhaltung war im höchſten Grade intereſſant, die verſchiedenſten Richtungen und Wünſche äußerten ſich: das brutalſte Boruſſentum, vertreten durch den zufällig anweſenden Grafen Renard, das heroiſche Selbſtgefühl des Bankier Bleichröder mit einer unvergleichlichen Judenphyſiognomie, die ruhige Geſchäftsbetrachtung des klugen Geheimrats Scheydtmann und anderer, die weltmänniſche Feinheit des Grafen Henckel und vor allem die liebenswürdige Größe Bismarcks. Nach Tiſch ſollte die Konferenz fortgeſetzt werden, es kam aber nicht dazu, indem die Finanzfachmänner nicht die von ihnen verlangten Vorſchläge machen konnten; Rothſchild behauptete, es ſeien ihm von Thiers nicht genügende Unterlagen angegeben. Bismarck hatte darüber noch, wie er uns geſtern erzählte, eine kleine Privatſcene mit Thiers, ſchließlich kam aber nichts anderes heraus als die Verabredung, Sonntags 11 Uhr wieder zuſammen zu kommen. Die Scene im Verſammlungsſaal im Bundeskanzler-Amt, in welchem ſich die ganze oben beſchriebene Geſellſchaft mit den Räten und Attachés des Kanzlers zwanglos herumbewegte, noch bereichert durch Hinzutritt des über einzelne Punkte zu Rat gezogenen Generals v. Stoſch, eines äußerſt beſonnenen, feſten Mannes, dann des Barons Rothſchild und endlich auch von Thiers und Favre, iſt das Grandioſeſte, was die Phantaſie eines Dichters erſinnen, der Pinſel des genialſten Malers darſtellen könnte. Letzterer müßte ſich als Mittelpunkt den Augenblick wählen, wie Rothſchild, ein kleines, ſchmächtiges Männchen mit ſchlotternden Knieen, vor dem etwas gereizten Bismarck ſteht, der, ärgerlich, daß die Sache nicht fertig wird, mit lauter Stimme und trotz Hexenſchuß hoch aufgerichtet erklärt: ‚Wenn der Herr Baron keine Neigung hat, die gewünſchten Vorſchläge zu machen, müſſen wir ſehen, wie wir ſonſt fertig werden.' Stammelnde Antwort: ‚Excellenz, ich bin geneigt.' Mein bayeriſcher Kollege war ſehr ängſtlich, die Sache könne ſcheitern; die wildeſten Boruſſen fingen an zu hoffen, ſie

werde ſcheitern; das deutſche Lager fühlte ſich ſicher, das herrliche Ziel werde morgen erreicht ſein, trotz der letzten ſchmerzlichen Zuckungen des machtloſen Gegners; die Franzoſen wahrten mühſam die Faſſung. Gebe Gott, daß nie ein deutſcher Staatsmann Aehnliches zu erleben habe. — Geſtern machte Bismarck nach der Rückkunft der Franzoſen die Sache in zwei bis drei Stunden mit dieſen allein ab; wir wohnten nur noch der Unterzeichnung bei, nachdem er uns vorher von dem ſchließlichen Verlauf der Verhandlung unterrichtet hatte. Er wollte jedenfalls geſtern abſchließen, weil er nach ſeinen früheren kategoriſchen Erklärungen den Waffenſtillſtand nicht mehr verlängern konnte und täglich eine ungeſchickte Einmiſchung Englands ohne ſachlichen Zweck, nur zum Frommen ſeiner parlamentariſchen Diskuſſionen, fürchtete. Bismarck begnügte ſich deshalb damit, daß in dieſem Jahre Frankreich nur eine Milliarde, den Reſt binnen drei Jahren zu zahlen hat, legte dabei aber den Franzoſen ſolche Daumenſchrauben an, daß ſie ſicher in ihrem eigenen Intereſſe früher zahlen werden. Er war mit Thiers und deſſen kleinlichen Nergeleien ſehr unzufrieden, hat ihn aber total beſiegt; die Franzoſen hätten bei geſchickterer Operation beſſere Ausführungsbeſtimmungen erhalten können. Noch bei der Unterzeichnung, die Bismarck triumphirend mit der vorher den Franzoſen als patriotiſches Geſchenk aus Pforzheim vorgezeigten goldenen Feder vollzog, ſpielte eine höchſt ergötzliche Scene. Die ſüddeutſchen Miniſter unterzeichneten mit der Bemerkung, ſie treten dem Vertrag beſonders bei, mit Rückſicht darauf, daß die ſüddeutſchen Staaten urſprünglich ſelbſtändig Krieg führten. Thiers ſchlug eine etwas abweichende, mehr in partikulariſtiſchem Sinn gehaltene Faſſung vor. Bismarck: „Sie zerpflücken mir ja wieder die deutſche Einheit.“ Thiers: ‚Ah, c'est nous qui l'avons faite.‘ Bismarck, achſelzuckend: ‚Peut-être.‘ Geſtern nachmittag 4 Uhr 12 Minuten war der glorreichſte Vertrag, den Deutſchland geſchloſſen, unterzeichnet. Die Franzoſen eilten ſofort weg, Thiers, den Bismarck beim Abſchied wegen aller ungern ihm bereiteten Qualen verbindlichſt um Entſchuldigung bat, in erbittertem Ungeſtüm, Favre in ſtillem Schmerz.“

*

2. März 1871, abends.

„Hauptereignis des 28. Februar war ein von Bismarck den Mitgliedern ſeines Miniſteriums und uns in St. Germain gegebenes Diner. Der Mann war dabei wieder von wunderbarer Liebenswürdigkeit. In dem ſtundenlangen Geſpräch über Tiſche hörte ich von ihm die intereſſante Thatſache, daß die Schlacht von Gravelotte infolge befehlswidriger Gefechtsluſt von Steinmetz einen Tag früher geſchlagen wurde, als beabſichtigt war, und daß ſie deshalb ſo blutig wurde. Intereſſanter waren ſeine allgemeinen politiſchen Reflexionen, wenn man ſeine aus der friſcheſten Anſchauung hervorſprudelnden Bemerkungen ſo nennen darf und mag. Sie laufen weſentlich darauf hinaus, große politiſche Aenderungen ließen ſich nicht machen, man müſſe den natürlichen Lauf der

Dinge beachten und ſich darauf beſchränken, das Gereifte zu ſichern; der Staatsmann müſſe wie ein Förſter ſein, der geduldig abwarte, bis der Wald ſchlagreif geworden. Wunderbar, daß der unvergleichlich geniale und geſellſchaftlich ſo überaus liebenswürdige Mann doch, allem Anſchein nach, eigentlich keinen perſönlich an ihn gefetteten Freund hat. Es war mir ſehr merkwürdig, wie in dieſen Tagen herrlicher Entſcheidung die vermeintlich vertrauteſten Räte ſeines Miniſteriums, wenn ich nicht ſehr irre, innerlich gegen ihn gereizt waren, weil er vermöge ſeiner unbedingt gebieteriſchen Natur jedes Vertrauen, jede Mitteilung, jede Gemeinſamkeit verſchmäht und allein ſeine kühnen Pfade wandelt. Unbegrenzten Dank ſind wir ihm, denke ich, wegen ſeiner in ihren Folgen ihn am ſchwerſten treffenden Rückſichtsloſigkeit nur um ſo mehr ſchuldig. Er iſt ein raſtloſer Arbeiter, der ein vertrauensvolles Sichgehenlaſſen nicht kennt und bei welchem in Ermanglung dieſer natürlichſten Ausſpannung die Gereiztheit und Ueberſpannung begreiflich ſind. Auf meine Frage, wie er den jetzigen Moment genieße, erhielt ich die Antwort: ‚Es giebt im politiſchen Leben keinen Ruhepunkt, der ein befriedigtes Rückſchauen zuläßt; ich weiß nicht, was aus dem heute Gepflanzten morgen wird.“

Nach Gründung des Deutſchen Reichs beteiligte ſich Jolly an den erſten Arbeiten des Bundesrats im Frühjahr 1871; doch waren die Wahrnehmungen die er über dieſe hohe Körperſchaft machte, keine günſtigen. Jolly ließ ſich darüber eingehend in einem an Baumgarten gerichteten Briefe aus, in dem er dieſes Mittelding zwiſchen Miniſterium und Staatenhaus für eine bloße mit einem gewiſſen Prunk umgebene Form erklärte. Bei der Geſetzgebung, bemerkte er, könne das Kollegium nur an den Entwürfen des Reichskanzler-Amts Kritik üben und ſei dabei zwar inſofern dem Reichstag überlegen, als die Mitglieder von ihren Regierungen unterrichtet würden, aber andererſeits ſei die Diskuſſion keine ernſtliche, weil nach Inſtruktion geſtimmt werde, und ſie werde vollends durch die Thatſache totgeſchlagen, daß Preußen 17 Stimmen habe und alles durchſetzen könne, bald durch ſeine Autorität und bald durch das Preisgeben ihm gleichgiltiger Punkte für ſolche, auf die es Wert lege. Das im Bundesrat zuſammenſtrömende publiziſtiſche Wiſſen könne vielleicht den Geſichtskreis der preußiſchen Beamtenwelt erweitern, aber dieſes Ziel laſſe ſich vollkommener und einfacher durch die Herübernahme hervorragender Kräfte aus allen Teilen Deutſchlands in den Reichsdienſt erreichen. Völlig nichtig ſei der Bundesrat als Regierungsorgan, was eklatant zum Beiſpiel bei der Aufſtellung des Etats hervortrete. Er könne weder ſelbſt arbeiten noch, wegen ſeiner Abhängigkeit von Inſtruktionen und von Preußen, kritiſiren und ſpiele daher eine lächerliche Rolle. Trotz dieſer Uebelſtände ſei nicht ein Auseinanderfallen oder auch nur die Ueberſtimmung Preußens zu befürchten, denn die hierzu erforderlichen dreißig Stimmen ſeien, ſelbſt wenn Baden einmal abfalle, ſchwerlich zuſammenbringen. Wohl

aber liege Stillstand und Verwirrung nahe. Gegen Bismarck wage freilich niemand sich aufzulehnen, und er gebe den Einzelstaaten auch keinen Grund dazu, denn er sei mit einer wunderbar zarten Empfindung für reale Macht ausgestattet und werde das kleinste Staatsinteresse von Reuß nicht ohne Not verletzen, während er andererseits über die bedeutendsten Interessen Bayerns zur Tagesordnung übergehen würde, wenn höhere Interessen des Ganzen es verlangten. Ganz anders aber, wenn einmal eine weniger geschickte oder feste Hand die Zügel führe, die durch stärkere Verletzung von Sonderinteressen den Anlaß zur Opposition steigere, während gleichzeitig der davon jetzt abhaltende Respekt sich mindere und die Möglichkeit zu allerhand schiefen Allianzen mit Reichstagsparteien sich eröffne.

In einem Brief des folgenden Jahres bemerkte er ergänzend, daß seine Ansicht sich mehr und mehr verbreite. Der bayerische Minister Fäustle sage, im Bundesrat sei nichts zu machen; Friesen komme nur tagweise aus Dresden; Mittnacht meine, ein parlamentarisch organisirtes Staatenhaus würde die Partikularinteressen stärker schützen als der auf Schein hinauslaufende Bundesrat. Im Anschluß hieran gab er aber der Ansicht Ausdruck, daß der Reichsbau bereits sehr erstarkt sei. Mittnacht sei, wenn nicht reichsfreundlicher, so doch sehr resignirt geworden, und der Gedanke, einmal wieder aus dem Reich herausschlüpfen zu können, scheine bei ihm und den bayerischen Kollegen kaum mehr vorhanden zu sein. Nur verfolgten sie leider aus alter Gewohnheit oder aus notgedrungener Rücksicht auf ihre Höfe immer wieder unmögliche partikularistische Grillen, deren Unhaltbarkeit sie selbst einsehen, und die hinderten, daß man mit ihnen zusammengehen könne, um dem Ueberwuchern eines einseitig preußischen Standpunkts entgegenzutreten.

Auch mündlich klagte Jolly oft über den Bundesrat, bezeichnete ihn als bloße Fortsetzung der Zollvereinskonferenzen und erzählte, der Präsident des Reichskanzler-Amts pflege die Etatsberatung mit einer Rede einzuleiten, die in der Einladung gipfle, ganz nach Gutdünken zu beschließen, aber ja nichts an den Zahlen zu ändern. Als er in der zweiten Kammer einmal auf das Thema kam, war er zwar in der Kritik zurückhaltender, warf aber die Fragen auf: Wird sich der Bundesrat nach seinen verschiedenen Aufgaben in verschiedene Behörden auflösen? Wird er in seiner Eigenschaft als Regierungsorgan vielleicht durch ein Reichsministerium ersetzt werden? Oder wird vielleicht, ohne daß formell etwas geändert wird, der Bundesrat sich thatsächlich ausschließlich zum Staatenhaus oder zur Regierungsbehörde auswachsen?

Die Unzufriedenheit mit dem Bundesrat entstand übrigens bei Jolly nicht erst durch die Teilnahme an seinen Verhandlungen, sondern hatte schon vor 1870 auf Grund der Beobachtung aus der Ferne sich zu entwickeln begonnen und wurde vielleicht durch das Scheitern einer Hoffnung gesteigert, die er auf dieses Kollegium gesetzt hatte. Er meinte, das konstitutionelle System habe abgewirt-

ſchaftet, und berief ſich dafür zunächſt auf die kleinen Staaten, wo wegen der geringen Bedeutung der zu entſcheidenden Fragen Parteien nach unwichtigen Geſichtspunkten entſtänden, und das Miniſterium alſo, mit welcher Partei es auch gehe, bei jeder erheblichen Maßregel einen ſachlich unbegründeten Widerſtand finde. Sein Urteil über die Landtage der großen Staaten war aber nicht günſtiger und wurde von ihm mit dem unſtaatlichen, „mancheſterlichen“ Sinn des deutſchen Bürgerſtands begründet, der ihm in Baden bei der Militärorganiſation unangenehm entgegengetreten war. Er beklagte die Entwertung der Volksvertretung, weil ihm trotz der eben von Kaiſer Wilhelm bewieſenen Tüchtigkeit alle modernen Verhältniſſe ein ſtarkes Gegengewicht gegen die monarchiſche Gewalt nötig erſcheinen ließen, und er hielt eine Erweiterung dieſer Gewalt für ſo unmöglich, daß er der Volksvertretung trotz ihrer Unfähigkeit bis auf weiteres ihre ganze, von ihm ſehr weit bemeſſene Zuſtändigkeit belaſſen wollte. Aber ſeine Zukunftshoffnungen ſetzte er auf die Schaffung eines neuen Staatsorgans, für das ihm als Vorbild der Senat des alten Rom vorſchwebte, der, aus den beſten ſtaatsmänniſchen und adminiſtrativen Kräften der Republik zuſammengeſetzt, regiert habe, während die Komitien debattirten und abſtimmten. Er hatte dem Fürſten Bismarck die Bewältigung auch dieſer Aufgabe zugetraut und im Bundesrat die Löſung des Problems zu finden erwartet. Dieſe ſchon vor der Gründung des Reichs ſchwach gewordene Hoffnung mußte er nach ſeinem Eintritt in das Kollegium zu Grabe tragen.

Im Jahre 1873 beteiligte ſich Jolly, ſeine Abneigung gegen den Bundesrat überwindend, noch einmal an deſſen Beratungen.

Von den Angelegenheiten, die die Körperſchaft damals erörterte, intereſſirte ihn namentlich das erſt im folgenden Jahre zu ſtande gekommene Militärgeſetz und die Ausdehnung der Reichskompetenz auf das geſamte bürgerliche Recht. In das Militärgeſetz ſuchte er eine Beſtimmung zu bringen, die er ſchon beim Abſchluß der Militärkonvention in Ausſicht genommen hatte, indem dieſe feſtſtellt, daß die Soldaten „bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde“ die Landeskokarde tragen. Er beantragte demgemäß die Einführung eines gemeinſamen Abzeichens des ganzen deutſchen Heeres. Der Antrag wurde zwar von Preußen freundlich aufgenommen, aber von den Mittelſtaaten bekämpft und ſchließlich abgelehnt. Er wurde erſt 24 Jahre ſpäter bei der Zentenarfeier der Geburt Kaiſer Wilhelms I. ausgeführt. Dem Geſetz über die Schaffung eines deutſchen Zivilgeſetzbuchs ſtimmte Jolly mit der lebhafteſten Freude zu, ſowohl wegen des politiſchen Werts der Rechtseinheit als wegen des Gewinns, den er für die Anwendung und Weiterbildung des Rechts von der Konzentrirung der Kräfte der ganzen Nation auf ein einziges Geſetzbuch erwartete. Er widmete der Sache eine Teilnahme, die den früheren Privatrechtslehrer wieder erkennen läßt, und die ſich in der ſofortigen Erwägung der künftigen Stadien des großen Werks äußerte. Die Zuſammenſetzung der Entwurfskommiſſion aus Vertretern der

größeren Staaten ſchien ihm verfehlt, weil er meinte, dieſe würden ſich berufen glauben, das Recht ihrer Heimat zu verteidigen, und daher ſchwer einigen. Die ſogleich ſichtbare Gründlichkeit der Kommiſſion und die augenfällige Gleichgiltigkeit Bismarcks gegen die Sache erfüllten ihn mit der Sorge, der Entwurf werde erſt nach dem Abgang dieſes Staatsmanns unter einem weniger mächtigen Reichskanzler zu ſtande kommen, der den partikulariſtiſchen Widerſtand gegen das Geſetzbuch nicht werde überwinden können. Er erwog ſogar ſchon die Behandlung des neuen Rechts auf den Univerſitäten und fürchtete, die Profeſſoren würden ihm nicht den gebührenden Rang einräumen wollen und dadurch die Regierungen zu einem Eingreifen nötigen, das die Wiſſenſchaftlichkeit des Unterrichts gefährden könne.

Als Referent des Bundesrats hatte er ſich mit dem Antrag des Reichstags auf Gewährung von Diäten an ſeine Mitglieder zu befaſſen. Er hielt dem Verlangen entgegen, daß die Verſagung von Diäten das einzige Gegengewicht gegen das allgemeine Wahlrecht und das einzige Unterhandlungsmittel ſei, um in Zukunft einmal zu einem beſſeren Wahlſyſtem zu gelangen. Die Gewährung von Reiſeentſchädigungen hielt er — im Gegenſatz zu freier Eiſenbahnfahrt — für ein Entgegenkommen gegen den Antrag auf Tagegelder, das deren Bewilligung nach ſich ziehen müſſe.[1])

### Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf

gehörte in den beiden erſten, in dieſem Bande behandelten Seſſionen (bis 1876) dem Bundesrat an, und zwar nicht bloß nominell, ſondern aktiv; denn ihm lag daran, das Referat über einen Teil der Juſtizgeſetze, das er übernommen hatte, im Bundesrat und im Reichstag ſelbſt zu vertreten, und auch ſonſt mit der Reichsregierung in Fühlung zu bleiben. Mit Bismarck ſtand Freydorf auf dem beſten Fuße, Delbrück war er weniger ſympathiſch; dies beruhte aber ſicherlich auf Gegenſeitigkeit, ihre Naturen waren zu verſchieden. Freydorf war durch und durch poetiſch angelegt, Delbrück war der kalte Verſtandesmenſch, der ſich nur bei den Akten und Staatsgeſchäften glücklich ſchätzte und für das, was Freydorf noch nebenbei ſchätzte, abſolut kein Verſtändnis hatte. Wenn Freydorf

[1]) Aus dem Werke über Jolly erfahren wir noch, daß ſich Bismarck ſeinerzeit von der badiſchen Regierung eine Darſtellung ihrer kirchenpolitiſchen Beſtimmungen und Erfahrungen erbat, um dieſelben bei der preußiſchen Kulturkampfgeſetzgebung benützen zu können, und daß Jolly im Gegenſatz zu dem Handelsminiſter Turban und der Mehrheit der badiſchen Politiker ein Freund des Bismarckſchen Gedankens war, die Verwaltung der deutſchen Bahnen durch ihren Ankauf für das Reich einheitlich zu geſtalten. Ende 1875 und 1876 war aus Anlaß der badiſchen Kirchen- und Schulpolitik die Spannung im Landtag und beim Großherzog gegen Jolly ſtark genug, um den Fürſten Bismarck zu veranlaſſen, Schritte zur Befeſtigung der Stellung Jollys zu thun. Bismarcks Entlaſſung bereitete Jolly den tiefſten Schmerz. Er nannte es unbegreiflich, daß der Kaiſer eine Macht zerſtören mochte, die er zu erben berufen war.

zum Bundesrat nach Berlin ging, ſchrieb er ſeiner jungen Frau, einer geborenen Freiin v. Cornberg, täglich. In der Hauptſache waren es Mitteilungen über das perſönlich Erlebte, über die gemachten und erhaltenen Beſuche, Einladungen zu Hofe, zu der offiziellen Welt und zu befreundeten Familien, und über den Beſuch der Theater und künſtleriſchen Veranſtaltungen. Daneben wurden aber doch auch Bemerkungen über den Gang der Geſchäfte im Bundesrat eingeflochten, ſoweit die Diskretion des Beamten und vielleicht noch mehr das Intereſſe der jungen Leſerin dies natürlich geſtatteten. Aus dieſem Briefſchatze mögen hier einige Notizen folgen zur Illuſtration des Lebens und Treibens eines in Berlin weilenden ſüddeutſchen Bevollmächtigten zum Bundesrat und zur Ergänzung derjenigen Briefe und Tagebuch-Aufzeichnungen Freydorfs, welche bereits im vorhergehenden Bande Aufnahme gefunden haben.

Berlin, den 23. November 1870.

„Um halb 8 Uhr im Anhalter Bahnhof zu Berlin einfahrend, traf ich v. Türckheim, mit dem ich das nötigſte Geſchäftliche beſprach. Bald war im Britiſh-Hotel ausgepackt, Toilette gemacht, waren die im ſelben Hotel wohnenden württembergiſchen Miniſter v. Mittnacht und v. Succow und der ſächſiſche Miniſter v. Frieſen beſucht, worauf ich von 11—4 Uhr ununterbrochen eine große Anzahl Beſuche fuhr. Außer Gneiſt traf ich nur General und ſtellvertretenden Kriegsminiſter v. Klotz, den amerikaniſchen Geſandten Bancroft und Frau v. Türckheim zu Hauſe. Bancroft lud mich auf übermorgen zum Diner. Morgen beginnt das Geſchäft, nachdem mir eine Beſprechung, die ſchon heute ſtattfinden ſollte, wieder abgeſagt war.“

*

Berlin, den 24. November 1870.

„Heute hatte ich behufs einer Beſprechung, die ich um halb 10 Uhr mit Miniſter Delbrück hatte, einiges mir Zugeſandte zu leſen und zu vergleichen. Ich wurde knapp fertig. Nach der Konferenz ging ich zu Türckheim, um das Ergebnis zu telegraphiren, zu chiffriren und zu berichten. Inmitten der Arbeit mußte ich heimkehren, mich zur Eröffnung der Reichstagsſitzung umzukleiden und ins Schloß zu fahren, wo die Feierlichkeit im Weißen Saale ſtattfand. Auf dem Rückweg Einſchreiben bei der Kronprinzeſſin. Um 4 Uhr heimgekehrt, hatte ich eben Zeit, Uniform anzuziehen, um zum Diner bei der Königin zu fahren. Es waren dort die Mitglieder des Bundesrats und einige Generale, ich der einzige Süddeutſche.

„Kaum hatte ich Zeit, die Uniform zu wechſeln, um um 7 Uhr in einer Sitzung im Bundeskanzler-Amt zu erſcheinen, von wo ich ſoeben, halb 10 Uhr, zurückkehre. Ich bin todmüde. Von Berlin werde ich wohl wenig oder nichts ſehen.“

*

Berlin, den 25. November 1870.

„Bis mittags 2½ Uhr hatte ich heute über das Ergebnis der gestrigen Verhandlungen zu berichten. Von den Besuchern ward nur Gneist angenommen, bei dem ich nächsten Montag mit dem Präsidenten des Reichstags, Simson, zu Tische sein werde. Um 3 Uhr hatte ich einer Sitzung im Bundeskanzler-Amt anzuwohnen. Von da fuhr ich zu einem Diner, das der amerikanische Gesandte Bancroft mir zu Ehren gab. Es waren geladen: der Botschafter v. Werthern (bis 19. Juli d. J. in Paris), Präsident Simson, Oberstkammerherr Graf Redern, die württembergischen Minister v. Mittnacht und v. Succow, Graf Münster aus Hannover, der dänische Gesandte Graf Quaade, der ehemalige amerikanische Gesandte in Paris (zur Zeit des mexikanischen Krieges), Unterstaatssekretär v. Savigny, Professor Gneist und ein amerikanischer Offizier, den ich in Versailles getroffen.

„Das Diner war ausgezeichnet, die Weine vortrefflich, die Unterhaltung lebhaft und angenehm. Von hier fuhr ich um halb 8 Uhr mit den württembergischen Ministern ins Bundeskanzler-Amt, wo der Vertrag über den Eintritt Württembergs in den Deutschen Bund unterzeichnet wurde."

*

Berlin, den 27. November 1870.

„Der heutige ‚Kladderadatsch' hechelt den Kultusminister v. Mühler sehr gut und amüsant durch; doch noch regiert er und sind die hiesigen Läden den ganzen Sonntag geschlossen, was mich sehr störte, da ich eben eine Stunde Zeit hatte, mich umzusehen."

*

Berlin, den 28. November 1870.

„Heute erschien der Vertrag mit Bayern gedruckt; er wird wohl nicht gerade so hingenommen werden wie diejenigen mit den anderen süddeutschen Staaten — es wird Anstände geben, ich selbst möchte, wenn wir darum gefragt werden, ihm in seiner jetzigen Gestalt nicht zustimmen."

*

Berlin, den 2. Dezember 1870.

„Bei Antritt meiner Reise hieher dachte niemand an eine Dauer von über acht Tagen. Auch der Reichstag dachte in längstens acht Tagen mit seiner Arbeit fertig zu sein. Leider dauert es, wie in Versailles, so auch hier, länger, als irgend jemand erwartet hatte. Bei heutiger Anfrage im Bundeskanzler-Amt wurde gewünscht und für notwendig erklärt, daß ich jedenfalls bis nächsten Donnerstag, den 8. d. M., hier bleibe.

„Heute aß ich zur Vorfeier des Geburtstages unſerer Großherzogin bei der Königin. Ich hatte die Ehre, neben Ihr zu ſitzen, und Sie forderte mich auf, auf das Wohl der Großherzogin anzuſtoßen und zu trinken.

„Morgen kommen unſere Verträge im Reichstage vor. Ich hatte bis jetzt nicht Zeit, einer Sitzung anzuwohnen, muß aber morgen zuhören."

*

Berlin, den 3. Dezember 1870.

„Ich muß leider nun einmal aushalten, bis die Verträge mit allen ſüddeutſchen Staaten geſchloſſen und endgiltig feſtgeſtellt ſind. Endlich iſt geſtern abend der bayeriſche Miniſter v. Lutz angekommen, und wir werden morgen Mittag 1 Uhr die erſte Konferenz mit ihm haben. Seit geſtern habe ich weniger zu ſchreiben, muß aber viel in Reichstagsſitzungen und Beſuchsgängen unterwegs ſein und Zeit verlieren.

„In der Reichstagsſitzung redeten ſie heute vier Stunden über Interpellationen; die Verträge über den Deutſchen Bund kommen nun erſt übermorgen an die Reihe."

*

Berlin, den 4. Dezember 1870.

„Heute hatte ich mich zu einer Sitzung über den bayeriſchen Vertrag vorzubereiten, die von 1 bis halb 4 Uhr dauerte; dann war über das Ergebnis zu telegraphieren. Dem bayeriſchen Vertrag werden wir zuſtimmen, und es iſt kein Zweifel mehr, daß derſelbe, wie alle andern, im Reichstag angenommen wird.

„Als Stuttgart beim Abſchluß des Vertrags über den Eintritt in den Deutſchen Bund flaggte, fragte eine Frau auf der Straße die andere: ‚Was iſt? Iſt Paris über?' — ‚Nein,' war die Antwort, ‚aber Württemberg hat kapituliert!'"

*

Berlin, den 5. Dezember 1870.

„Als ich heute nach 2 Uhr, nachdem ich meinen Bericht zu Ende geſchrieben, in den Reichstag ging, fand ich die Stadt beflaggt und las die Telegramme über die Einnahme einer Vorſtadt von Orléans. Außerdem hatte Delbrück im Reichstag den Brief des Königs von Bayern an den König von Preußen wegen Uebertragung der Kaiſerwürde verleſen. Er machte nicht den erwarteten Effekt."

*

Berlin, den 6. Dezember 1870.

„Der Hiſtoriker Ranke dahier traf kürzlich Thiers auf deſſen Rundreiſe in Wien. Thiers deklamierte das bekannte Thema, daß nur der Kaiſer den Krieg

gemacht, daß dieſer gefangen und beſeitigt ſei, daß das Volk den Frieden wolle, und fragte: ‚Dites-moi, à qui faites vous la guerre aujourd'hui?' Ranke erwiderte: ‚Nous faisons la guerre à Louis quatorze' (d. h. den Prinzipien dieſes régime, welche Thiers und die Franzoſen noch heute verehren und befolgen). Thiers ſoll von dieſer Erwiderung betroffen geweſen ſein."

*

Berlin, den 7. Dezember 1870.

„Soeben erhalte ich die Entwürfe zu den Protokollen über den bayeriſchen Vertrag und erwarte auf morgen Einladung zur Unterzeichnung. Wenn irgend thunlich, reiſe ich dann morgen abend ab.

„Jetzt komme ich von dem Diner des Staatsminiſters Delbrück, das derſelbe im Petersburger Hofe gab. Es war ausgezeichnet gut und ich bringe das Menu mit. Das beſte war, daß er uns auf morgen früh 10 Uhr zur Unterzeichnung des bayeriſchen Vertrags einlud. Wir werden zugleich beſprechen, ob wir morgen abreiſen können."

*

Berlin, den 8. Dezember 1870.

„Wir haben den Vertrag mit Bayern heute unterzeichnet. Es ſollen nun noch die Aenderungen der Bundesverfaſſung vorgenommen werden, welche die Annahme des Titels Kaiſer und Reich veranlaßt, und die Notwendigkeit, die Verfaſſung in dieſer neuen Geſtalt zu genehmigen und zu unterzeichnen, hält uns noch bis morgen hier zurück.

„Heute fand um 10 Uhr Konferenz ſtatt, dann gab es einiges zu telegraphieren und zu ſchreiben.

„v. Roggenbach und Bamberger, welche ich in Verſailles viel ſah, trafen heute nach zwei- bis dreitägiger Reiſe hier ein. Sie glaubten, der Reichstag, der im beſten Zuge mit Annahme der Verträge iſt, brauche noch einige Nachhilfe. Der bayeriſche Vertrag ging heute in zweiter Leſung mit großer Mehrheit faſt einſtimmig durch."

*

Auch über ſeine Erlebniſſe während des nächſten Aufenthalts in Berlin vom 19. Februar bis 31. März 1871 liegen Briefe des Staatsminiſters v. Freydorf an ſeine Gemahlin vor, denen ich nachſtehende Stellen entnehme:

Berlin, den 20. Februar 1871.

„Der Rudolſtädter Miniſter v. Bertrab, mit dem ich die Reiſe von Eiſenach ab machte, war in übelſter Stimmung; ſein armes Land kann die Doppel-

beſteuerung für Fürſt und Kaiſer nicht ertragen, und die Stände ſtreichen der Regierung des Ländchens, was von ihnen das Reich fordert.

„Der erſten Sitzung des Bundesrats des Deutſchen Reichs um 2 Uhr wohnte ich mit Miniſter Jolly und Miniſterialrat Eiſenlohr bei. Ohne Feierlichkeit, ohne beſondere Begrüßung und Eröffnungsrede ging man ſogleich an die rein geſchäftliche Behandlung der Vorlagen.

„Soeben trifft ein Telegramm des Großherzogs ein, infolge deſſen Miniſter Jolly noch heute abend über Karlsruhe zurück nach Verſailles geht, der Friedensverhandlungen wegen. So ſind wir hier nur noch zwei Bevollmächtigte und werde ich viel zu thun haben."

*

Berlin, den 21. Februar 1871.

„Ich bin ſehr in Anſpruch genommen. Heute war wieder Sitzung; dazu die vielen Beſuche, aktiv und paſſiv; heute machte ich deren gewiß dreißig. Soeben komme ich vom Diner bei der Königin, zu dem faſt der ganze Bundesrat geladen war."

*

Berlin, den 24. Februar 1871.

„Schon wieder ein Orden. Der König von Sachſen ſchickt mir ſoeben ‚in Anerkennung meiner Verdienſte um die Vereinigung Badens mit den norddeutſchen Staaten zu einem Deutſchen Bunde' das Großkreuz ſeines Verdienſtordens."

*

Berlin, den 25. Februar 1871.

„Du frägſt, warum nicht ich, ſondern Jolly nach Verſailles reiſte? Wäre ich in Karlsruhe und wäre Zeit zur Ueberlegung geweſen, ſo hätte ich wohl den Weg nach Verſailles nehmen und alles daran ſetzen müſſen. So aber waren wir in Berlin; die hieſigen Verhandlungen ſind mein Geſchäft, wie diejenigen in Verſailles; der Großherzog beorderte telegraphiſch Jolly, und ich kann mich nicht beſchweren. Ich redete Jolly ſelbſt zu, damit doch jemand von uns dort ſei; ich hätte, nachdem bei einem andern angefragt war, nicht hingehen mögen. Ich legte zudem Wert darauf, mich von Anfang an in die hieſigen Angelegenheiten einzuarbeiten."

*

Berlin, den 27. Februar 1871.

„Soeben trat Staatsminiſter Delbrück bei mir ein und brachte das Friedenstelegramm Bismarcks, das geſtern abend 8 Uhr 25 Min. von Verſailles abging.

„Um 2 Uhr ist Sitzung des Bundesrats, um 5 Uhr Friedensdiner bei der Kaiserin-Königin.

„Die Mitteilung der ‚Landeszeitung' ist albern und tendenziös; jeder Einsichtige weiß, daß Graf Bismarck nur Baden, nicht bestimmte Minister einladen kann und wird, daß er aus Bayern und Württemberg keine ganz besonderen Staatsmänner erbeten und gesandt erhalten hat, und daß die Sache wohl fertig war, als die süddeutschen Minister eingeladen wurden, jedenfalls als sie ankamen, so daß von einer Beratung derselben wohl nur formell die Rede war. Ich möchte Jolly nicht zu nahe treten, der allerdings gescheiter und fähiger ist als Graf Bray und v. Wächter aus Bayern und Württemberg."

*

Berlin, den 28. Februar 1871.

„Beruhige Dich über Versailles. Ich habe hier so Vieles und Wichtiges zu thun und zu besprechen, daß ich diese Dinge, die jetzt oder nie geschehen müssen, sehr ungern im Stich gelassen hätte, und dies fiel in den Minuten, in denen man sich über das Telegramm von Versailles zu entscheiden und Stellung zu nehmen hatte, mit ins Gewicht. Anders wäre es, wenn uns die Aufforderung noch in Karlsruhe zugegangen wäre. Aber wie die Dinge lagen, sieht jeder ein, daß es für den Auswärtigen in Berlin und Versailles gleich Wichtiges zu thun gab, und daß eine Arbeitsteilung eintreten mußte.

„Die Reichstagssitzung wird kurz sein; es wird beabsichtigt, den Reichstag dann im Herbst wieder zu berufen.

„Daß der König von Bayern zur Begrüßung des Kaisers nach Karlsruhe komme, ist sehr unwahrscheinlich.

„Hier regnet es seit gestern wieder und die Fahnen hängen naß, matt und traurig an den Häusern herunter. Trotz des Regens stand gestern abend der Platz vor dem Königlichen Palast dicht voll Menschen, welche bei Anfahrt jedes Wagens ‚Hoch!' riefen. Die Illumination ist auf den Tag der Genehmigung der Präliminarien durch die Nationalversammlung und des wirklichen Abschlusses verschoben, den man in vier Tagen erwartet."

*

Berlin, den 1. März 1871.

„Der Reichstag ist nochmals, auf den 21. März, verschoben; nächste Woche geht dem Bundesrat der Stoff aus, und diejenigen, welche, wie ich, mit den Zoll- und Finanzausschüssen nichts zu thun haben, werden wohl auf eine Zwischenzeit heimkehren können. Doch sicher ist das noch nicht."

*

Berlin, den 2. März 1871.

„Morgen eſſe ich bei Delbrück, übermorgen beim bayeriſchen Geſandten v. Perglas, am Montag bei Geheimrat Hanſemann. Alſo auch dieſe Arbeit beginnt wieder. Heute iſt ein ſchöner Tag; der Friede geſichert, die Fahnen flattern."

*

Berlin, den 3. März 1871.

„Schon geſtern abend war durch Telegramm des Kaiſers an die Kaiſerin die Kunde gekommen, daß Favre mit der in aller Form ausgeſtellten Ratifikation des Präliminarvertrags durch die Nationalverſammlung ſich ſchon geſtern in Verſailles eingefunden, und daß ſodann geſtern nachmittag 3 Uhr der Austauſch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ſei. Die Kaiſerin hielt das Telegramm zurück, um es heute in feierlicher Form mittags 12 Uhr vom Balkon des Königlichen Palaſtes in ihrer Gegenwart dem verſammelten Volke verkünden zu laſſen. Die Menge wogte unter den Linden auf und ab, es war ein ſchöner Tag, die Sonne ſchien vom wolkenloſen Himmel. Durch eine Sitzung abgehalten, konnte ich der Verleſung nicht anwohnen. Als die Königin auf dem Balkon erſchien, ward ſie von unbeſchreiblichem Jubel begrüßt. Es ward ‚Nun danket alle Gott' und dann ‚Die Wacht am Rhein' angeſtimmt und von dem Volke geſungen.

„Um 5 Uhr war Diner bei der Königin. Die Miniſter der größeren Staaten waren geladen, mußten bei Staatsminiſter Delbrück abſagen. Die Kaiſerin-Königin trank auf die Erfolge der verbündeten Waffen und auf die Dauer des Friedens. Der bayeriſche Finanzminiſter v. Pfretzſchner erwiderte durch einen Toaſt auf Kaiſer und Kaiſerin. Ich fuhr ſoeben durch die glänzend beleuchtete Stadt nach Hauſe und gehe ſpäter — in der Mütze, denn Cylinderhüte werden heute alle angetrieben — aus, um die Beleuchtung zu ſehen.

„Ich hatte heute von 12 bis 1 Uhr Sitzung des Ausſchuſſes für Handel und Verkehr (über Konſulatsweſen), von 2 bis 4 Uhr Plenarſitzung des Bundesrats.

„Nächſte Woche ſind doch Ausſchußſitzungen und habe ich ſonſt noch einiges hier zu betreiben und zu beſprechen. Ich denke, ich kann mich eher ſpäter von Jolly ablöſen laſſen."

*

Berlin, den 4. März 1871.

„Geſtern abend war, ſoweit ich kam, ganz Berlin beleuchtet. Meiſt hatten die Leute ſich darauf beſchränkt, eine Reihe Stearinkerzen in jeden Kreuzſtock hinter das Fenſter zu ſtellen, die nach 11 Uhr alle wieder zurückgezogen waren. Transparente ſah ich im ganzen nur zwei, Mars und Minerva mit lateiniſchen Verſen an der Artillerieſchule. Dagegen waren an größeren Häuſern und

Paläſten allerlei aus eiſernen Röhren gebildete Figuren, Adler, Kronen, Palmzweige, Säulen mit Bogenſtellungen angebracht, aus welchen zahlreiche Gasflämmchen, die Figur zeichnend, ſich ergoſſen. Bei Gerſon ſtand, aus ſolchen Gasflammen gebildet, ein ganzer Kaiſer mit Krone, Schwert und Schild. Am Königlichen Palais züngelten auf Balkon und Dach Flammen aus Schalen. Alle Straßen und Plätze waren ſo gedrängt voll, daß man nur ſo fortgeſchoben wurde, und mußte man lange faſt mit Lebensgefahr zwiſchen Menſchen, Wagen und Pferden arbeiten, wollte man ſeinen Weg ändern. Eine ſolche Menſchenmenge habe ich bei der Illumination des Napoleonstages ſelbſt in Paris (15. Auguſt 1856) nicht und überhaupt noch nirgends geſehen. Hinter dem Schloſſe nach dem Rathauſe in der Königſtraße zu gelangen, deſſen erleuchteter Turm, mit Fahnen geſchmückt, mir entgegen winkte, und das mit ſeiner ſchönen Architektur ohne Zweifel der Glanzpunkt ſein mochte, war rein unmöglich; ich mußte nach viertelſtündigem Drängen unverrichteter Dinge umkehren. Ich ſtillte mit einigen Kollegen meinen Durſt bei Borchardt und kehrte erſt halb 12 Uhr durch die noch belebten Straßen heim."

*

Berlin, den 5. März 1871.

„Geſtern hatte ich nach Erledigung einiger Geſchäfte um 11 Uhr Sitzung des Verfaſſungsausſchuſſes, benützte zwei freie Stunden, um an den Außenſeiten Berlins zwei Bekannte (Friedr. Kapp und Prof. Gneiſt) zu beſuchen, von denen ich übrigens nur des letzteren Frau mit Frl. v. Boeckh fand, und aß dann beim bayeriſchen Geſandten Pergler v. Perglas mit Delbrück, v. Pfretzſchner, v. Lutz, v. Spitzemberg, v. Bülow, v. Frieſen u. ſ. w. zu Mittag. Mein früherer württembergiſcher Kollege v. Varnbüler beſuchte mich heute."

*

Berlin, den 6. März 1871.

„Geſtern war, wie auch heute wieder, ein ſchöner, ſonniger Tag.

‚Durch die Menge unter den Linden
Gelang es kaum, ſich durchzuwinden.'
(Eigene Poeſie.)

„Nach dem Eſſen ſchlenderte ich in der Stadt umher, kaufte eigenhändig ein Billet ins Opernhaus und ſah ‚Mignon', Oper in drei Akten von Michel Carré und Jules Barbier, deutſch von Ferd. Gumbert, Muſik von Ambroiſe Thomas. Man merkte den Frieden.

„Heute in einer Sitzung des Juſtizausſchuſſes, welche von 11 bis halb 3 Uhr währte."

*

Berlin, den 7. März 1871.

„Gestern war glänzendes Diner bei Hansemann, an dem auch Türckheim, der bayerische Minister v. Pretzschner, der amerikanische Gesandte Bancroft teilnahmen, und von dem wir erst abends gegen 10 Uhr nach Hause kamen. Diese haute finance ist brillant logirt und eingerichtet."

*

Berlin, den 18. März 1871.

„Gestern arbeitete ich einiges, machte von 12 bis 1 Uhr Besuche und hatte dann eine Sitzung des Bundesrats, vor deren Beginn ich den Grafen Bismarck seit vier Monaten erstmals wieder sah. Die Sitzung dauerte bis 4 Uhr. Um diese Zeit war die Stadt beflaggt, alles auf den Beinen, und es waren Vorbereitungen zu einer zweiten Illumination getroffen. Ich besah einen kleinen Teil der Stadt, namentlich das Kriegsministerium, das ein Transparent mit einem hübschen Aufband von Fahnen und Trophäen hatte. Zum Essen im Petersburger Hofe unter den Linden war schwer durchzukommen. Als wir beim Nachtisch saßen (nach 5 Uhr), verkündete ein durch die Volksmenge sich fortpflanzender Ruf vor dem Hause, daß der Kaiser komme. Wir traten unters Thor, der Kaiser mit der Kaiserin, Kronprinz und Kronprinzessin, Großherzog und Großherzogin fuhren in raschem Trabe durch das hutschwenkende, ‚Hoch!' rufende Volk vorüber. Es war eine aufrichtige, herzliche Begrüßung; in einer halben Minute war alles vorbei. Abends war die Stadt wieder beleuchtet; das Wetter war schöner als bei der ersten Illumination, und infolge besserer polizeilicher Anordnungen war die Passage freier. Ich ging mit Jolly durch die Leipziger-, Wilhelmstraße, Linden, beim Schloß vorüber, über die Kurfürstenbrücke und Königstraße zum Rathaus. Hier war, während alles andere eine reine Wiederholung der ersten Illumination darstellte, der Glanzpunkt. Strahlende, der Architektur folgende Rundbogen, eine rot beleuchtete Nische mit der Büste des Königs, von Zweigen umgeben und überbogen, am Turme die Fenster rot, die Außenseite unten bläulich, oben rot widerstahlend, und auf den Zinnen in rotem Lichte wehende Fahnen. Der Kaiser, die Kaiserin, der Kronprinz, die Kronprinzessin, der Großherzog und die Großherzogin wurden, da und dort vorüberfahrend, freudig und laut begrüßt. Alle waren in offenen Wagen."

*

Berlin, den 21. März 1871.

„Gestern hatte ich Besuch eines Herrn v. Behr, früher altliberalen, dann freikonservativen Abgeordneten, der wegen Bildung der Parteien im Reichstag und der Stellung unserer Abgeordneten dazu Rücksprache nahm, dann von Türckheim, der mir die Nachrichten von den Aufständen und Parteikämpfen in Paris und Versailles brachte. Ich war noch nüchtern, als ich 3½ Uhr mit

Jolly in das Restaurant Müller ging, wo wir die Abgeordneten Lasker, v. Bennigsen, Bamberger, Roemer (aus Stuttgart beziehungsweise Tübingen) trafen.

„Soeben — halb 3 Uhr — komme ich von der Eröffnung des Reichstags. Nach dem Gottesdienst in der prachtvollen neuen, im obersten Stockwerk des Schlosses erbauten Kapelle versammelten wir Bundesräte uns im Grünen Saale, vor dem Bilde: ‚Kaiser Heinrich V. läßt Paschalis verhaften' von Lessing. Im Nebensaale hängt Schorns ebenso großes Gemälde: ‚Gefangene Wiedertäufer vor dem Bischof von Münster'. Graf Bismarck ging uns voran in den Weißen Saal, wo schon die Abgeordneten versammelt waren. Ein altertümlicher, aus Goslar herbeigeschaffter, dem Stuhle römischer Imperatoren ähnlicher Kaiserthron stand unter einem Baldachin; der Kaiser erschien unter Vorantritt Moltkes mit dem Kaiserschwerte, v. Roons mit dem Scepter, v. Peuckers mit der Krone und des Grafen Wrangel mit der Reichsfahne, trat vor jenen Stuhl und las entblößten Hauptes, mehrmals von Beifall unterbrochen, die Thronrede. Seine Stimme war anfangs bewegt, ward dann fester. Rechts standen die Fürsten, Fürstinnen, Prinzessinnen, links die Prinzen des Hauses; unmittelbar rechts vor dem Könige und Kaiser der Kronprinz. Das Hoch auf den Kaiser brachte beim Eintritt der Alterspräsident der Kammer, beim Austritt der bayerische Minister v. Pfretzschner aus."

*

Berlin, den 22. März 1871.

„Zu der gestrigen Feier im Königlichen Schloß fuhren wir am westlichen Portal an und stiegen drei bis vier Treppen hoch zu der Kapelle, welche unter der 1849 und den folgenden Jahren erbauten Kuppel eingerichtet ist; dieselbe faßt 1500 Menschen. Generalsuperintendent Hofmann hielt die Predigt, Schleiermacher las einige Worte. Auf der Galerie des 115 Fuß hohen Raumes sang ein trefflicher Chor. Kaiser, Kronprinz und alle Fürsten waren in Uniform, die Kaiserin, Prinzessinnen und Fürstinnen meist in weißen Atlas gekleidet, von Diamanten strahlend. Die Großherzogin sah in einem rosa Atlaskleide sehr schön aus.

„Wir aßen darnach mit den Thüringern, Württembergern u. s. w. im Restaurant Borchardt, tranken auf Kaiser und Reich, und von da ging ich ins Opernhaus. Es ist bestimmt, daß ich diese ‚Fantasca' nicht zu Ende sehe. Nach dem Tanze der Amazonen, um 9 Uhr, ging ich zu dem Ministerresidenten der Hansestädte, Dr. Krüger von Lübeck, zum Thee. Ich lernte dort Dr. Schleyden aus Hamburg, Frau Krüger, Frau Gildemeister aus Bremen (Frau des dortigen Bevollmächtigten zum Bundesrat), Frau v. Spitzemberg (Tochter v. Varnbülers) kennen, der gleichfalls anwesend war. Mehrere Mitglieder des Bundesrats waren anwesend; ein Herr v. Lepel, Vetter des unsrigen, gleichfalls bei den Ulanen, sang Heines:

„Mich hat das unglückselige Weib
Vergiftet mit seinen Thränen.“

*

Berlin, den 23. März 1871.

„Gestern um 1 Uhr hatte der ganze Bundesrat Gratulationsaudienz beim Kaiser, der eine gute, sehr bescheidene Anrede hielt.

„Graf Bismarck ist gestern zum Fürsten erhoben worden.

„Um 5 Uhr war Diner bei Staatsminister Delbrück im Petersburger Hof. Es waren alle Bundesräte und viele preußische Beamte geladen. Ich unterhielt mich sehr gut mit meinen Nachbarn, dem württembergischen Minister Scheuerlen, einer etwas derben Natur, und dem feineren Kirchenpauer aus Hamburg. Heimgekehrt blieben wir in Uniform, um dann um halb 9 Uhr zu Hofe zu fahren, wo rout und Konzert war. Die Räume, namentlich der mittlere, runde Saal, welcher oben in einer säulengetragenen Kuppel endet, sind prachtvoll und waren mehr als taghell erleuchtet. Die ganze erste Gesellschaft Berlins, die Bundesräte, vornehmere Abgeordnete waren geladen. Die Damen strahlten in Diamanten und frischen, glänzenden Toiletten. Nebenbei bemerkt fiel mir auf, daß wohl zwei Dritteile der hiesigen Damen keine Ohrringe tragen, zum Teil die Ohren nicht durchbohrt haben. Ich traf und sprach hier u. a. den Kaiser, die Kaiserin, den Kronprinzen, die Großherzogin, Frl. v. Sternberg, v. Schönau, den Prinzen Karl von Preußen, Geheimrat Abeken, Legationsrat Karl Meyer, v. Sternberg, v. Göler, v. Neubronn, General v. Beyer, der seit einigen Tagen hier ist. Nachdem man genug gesprochen, begann das Konzert, in welchem im Kuppelsaale, zum Klavier, Niemann, Wotworsky, Betz, Salomon, die Frauen Lucca und Mallinger und Frl. Brandt ausgewählte Stücke vortrefflich sangen. Endlich öffnete sich ein großer Saal mit reichlich und elegant ausgestattetem Buffet, an dem ich mir Fasan und Champagner zu Gemüte führte.

„Heute ist auch wieder viel Arbeit; Sitzung von $12^1/_2$ Uhr an, dann um 5 Uhr Diner bei Kaiser und Kaiserin.

„Gestern stellte es sich heraus, daß der Gastgeber Delbrück und die ihm zur Rechten und Linken sitzenden bayerischen und sächsischen Minister v. Pfretzschner und v. Friesen Junggesellen sind, was zu vielen Scherzen und Neckereien Anlaß gab.“

*

Berlin, den 24. März 1871.

„Gestern, den 23. d. M., hatte ich morgens Beratung mit meinen Kollegen über die Verpflichtung Badens zur Teilnahme an den Bundesschulden, insbesondere an der Schuld an Mecklenburg, Anhalt und Lauenburg für Ablösung der Elbzölle; über den für Beibehaltung einiger Gesandtschaften (bis 1. November d. J.) zu verlangenden Abzug an den Matrikularbeiträgen u. s. w. Von

12½ bis 3 Uhr hatte ich Sitzung des Ausschusses für Handel und Verkehr über einen Vertrag mit Italien wegen Verpflegung von kranken und Beerdigung von verstorbenen beiderseitigen Staatsangehörigen und über Ernennungen von Konsuln des Deutschen Reichs. Um 5 Uhr war dann großes Diner von gewiß 500—600 Personen im Weißen Saale und in der anstoßenden Gemäldegalerie des Königlichen Schlosses. Ich saß gegenüber dem Fürsten Hohenlohe (ehemaligen bayerischen Minister), Fürsten Hohenlohe-Langenburg, Fräulein v. Schönau u. s. w. und zwischen dem General v. Kameke, der die Belagerungsarbeiten vor Paris leitete und zwei Tage lang Kommandant von Paris war und sehr schlicht und interessant erzählte, und Minister v. Krosigk von Sachsen-Meiningen. Ich wurde dem Großherzog von Oldenburg vorgestellt, sprach die Abgeordneten v. Bennigsen, Miquel, Hölder und Müller aus Württemberg, Dernburg aus Hessen, den mir von früher bekannten Grafen v. Dürckheim-Monmartin aus Fröschweiler bei Wörth, früher Präfekt in Colmar, dann Telegrapheninspektor, der mit einer elsässischen Deputation an dem Diner teilnahm, den Prinzen von Wied, General Vogel von Falkenstein, den russischen General v. Kutussow, den Großherzog und Erbgroßherzog von Weimar."

*

Berlin, den 24. März 1871.

„Heute schrieb ich eine Note an den Bundeskanzler, die Zuziehung der Theologen zur Wehrpflicht betreffend, in welcher Angelegenheit uns das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg ungehörigerweise beim Bundeskanzler-Amt verklagt hatte. Sodann studirte ich die in Karlsruhe entworfene Instruktion für die Bundeskonsuln, die Funktion derselben als bürgerliche Standesbeamte betreffend. Nach einem Gange zur Diskontogesellschaft in finanziellen Angelegenheiten verfügte ich mich zum Geheimen Legationsrat König, um obige Instruktion zu besprechen. Sodann besuchte ich eine Plenarsitzung des Bundesrats, welche von 1—5 Uhr dauerte, in der wir uns über einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung wegen beim Betrieb von Eisenbahnen und Bergwerken verübter Körperverletzungen und Tötungen, herumstritten. Graf Bismarck nahm an dieser Besprechung selbst teil; die badischen Anträge gelangten meist zur Annahme. Sodann machte Graf Bismarck interessante Mitteilungen über den Stand der Dinge in Versailles sowie in und vor Paris.

„Um 8 Uhr ging ich auf eine Einladung der Juristischen Gesellschaft in das ‚Englische Haus', Mohrenstraße Nr. 49, wo Professor Gneist einen Vortrag: ‚Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte' hielt. Nach dem Vortrag war gemeinschaftliches Abendessen; ich traf und sprach außer Gneist den Professor v. Holtzendorff, Justizrat Borchardt, Anwalt Holthoff, Grafen Wartensleben, Abgeordneten Hölder aus Stuttgart, Dernburg aus Hessen, Professor Beseler von hier. Dieser brachte einen Toast auf den Bundesrat

aus, den ich mit einem Toast auf die Vertreter der deutschen Wissenschaft erwiderte. Dem Bundestag ist es in fünfzig Jahren nicht begegnet, daß man in einer solchen Versammlung sein Wohl ausbrachte."

*

Berlin, den 25. März 1871.

„Heute schrieb ich Bericht ans Staatsministerium:

1) über gestrige Plenarsitzung des Bundesrats;
2) über die Sitzung des Ausschusses für Handel und Verkehr vom 23. d. M. wegen Ernennung von Konsuln des Deutschen Reichs an einem Dutzend Orte;
3) über meine gestrige Unterredung mit Geheimen Legationsrat König, betreffend die Instruktion für die Bundeskonsuln für Eheschließungen und Beurkundungen des bürgerlichen Standes.

„Als ich damit fertig war, war es halb 4 Uhr, und ich hatte mich in Uniform zu stecken, um dann um halb 5 Uhr zum Diner im Palais des Kronprinzen zu sein. Hier traf ich Bekannte von Versailles her: den russischen General v. Kutussow, den Chef des Generalstabs General v. Blumenthal, Hofmarschall Grafen Eulenburg; der Adjutant des Kaisers von Oesterreich Graf Bellegarde, eine Deputation russischer Offiziere, welche zum Geburtstag des Kaisers erschienen waren, speisten mit. Ich wurde der Kronprinzessin vorgestellt, lernte ihre Hofdamen Gräfin Brühl und Fräulein v. Below kennen. Nach Tische erschienen die sechs kronprinzlichen Kinder, hübsch angezogen, unbefangen und ungezwungen mit der Gesellschaft verkehrend — soweit sie über drei bis vier Jahre alt sind. Graf Bismarck und der englische Botschafter Lord Loftus waren ebenfalls anwesend."

*

Berlin, den 27. März 1871.

„Von $10^1/_2$—12 Uhr hatte ich heute Sitzung des Ausschusses für Handel und Verkehr über Ernennung von Bundeskonsuln, dann ging ich erstmals in eine Sitzung des Deutschen Reichstags im Abgeordnetenhaus in der Leipzigerstraße. Es wurden einige Wahlprüfungen vorgenommen, dann ging die neue Reichsverfassung in erster Lesung durch, ohne daß darüber viele Worte gemacht wurden, und den Schluß bildete eine kurze Verhandlung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Freistaate Honduras. Graf Bismarck erschien, ohne zu sprechen, Delbrück sprach geschäftlich, kurz und wenig. Die Großherzoge von Baden und Weimar waren auf der Tribüne.

„Die Pariser und Versailler läßt man vorerst gewähren, bis sie Miene machen, uns anzugreifen oder den Vertrag zu verletzen.

„Um 5 Uhr war Diner beim Kaiser zu Ehren des gestern angekommenen Königs von Sachsen. Nach kurzer Cour ging es durch einen wunderschönen,

eine Treppe hoch eingerichteten Wintergarten in den neulich beſchriebenen runden Saal mit ſäulengetragener Galerie, in welchem eine Tafel rund herum lief, an der ein äußerer und innerer Zirkel von Fürſten, Fürſtinnen, Prinzen, Prinzeſſinnen, Geſandten mit Gemahlinnen, Herren und Damen des Hofes, Miniſtern, Standesherren u. ſ. w. Platz nahm. Ich ſaß zwiſchen General v. Neubronn und dem ſachſen-weimariſchen Staatsrat Stichling. Gegenüber ſaßen u. a. Frau v. Türckheim, Prinz Friedrich Karl (der Feldmarſchall), die junge Prinzeſſin von Sachſen-Weimar.

„Nach Tiſche ſprachen mich kurz der Kaiſer, die Kaiſerin, Prinz Karl, der Großherzog von Sachſen-Weimar an, wurde ich dem König Johann von Sachſen vorgeſtellt, der — ſelbſt Juriſt — von der Schwierigkeit der Einführung einiger Reichsgeſetze, beſonders des Strafgeſetzbuchs, ſprach, bei dem der Titel von den Uebertretungen Schwierigkeiten mache. Unſer Großherzog und Großherzogin mit Gefolge waren gleichfalls anweſend. Sie nehmen allgemein für ſich ein. Die Großherzogin war in Weiß und Roſa, die Kaiſerin trug einen prachtvollen Schmuck von Smaragden und Brillanten, wie überhaupt zu Ehren der ſächſiſchen Herrſchaften auch in den Toiletten Grün und Weiß vorherrſchte."

*

Berlin, den 29. März 1871.

„Heute aß ich mit Jolly, unſerem Großherzog, der Großherzogin, deren Gefolge, den Generalen v. Canſtein und v. Schmeling, dem bekannten bayeriſchen Oberſtſtallmeiſter v. Holnſtein, v. Roggenbach beim Kaiſer und der Kaiſerin."

*

Berlin, den 31. März 1871.

„Geſtern wohnten wir von 12—4 Uhr den Verhandlungen des Reichstags über die Antwortadreſſe auf die Thronrede an. Es ſtand der Adreſſe aller Schattierungen der nationalen Parteien eine ſolche der Ultramontanen gegenüber. Beide unterſchieden ſich hauptſächlich dadurch, daß die erſtere jede Intervention des nun ſtarken Deutſchen Reichs in die inneren Angelegenheiten anderer Völker entſchieden ablehnte, die zweite die Intervention unter Umſtänden offen laſſen wollte — der Hintergedanke war die Intervention zu Gunſten des Papſtes gegen Italien. Es kämpften v. Bennigſen, Völk aus Bayern, Miquel, Römer aus Württemberg, Graf Bethuſy-Huc, v. Oheimb gegen Reichensperger, Biſchof v. Ketteler, Windhorſt, Probſt. Es iſt ganz derſelbe Kampfplatz, dieſelben Gründe für und wider, dieſelbe Kampfweiſe, wie in der I. und II. Kammer in Karlsruhe, nur wird das Stück auf einem andern Theater, von andern Schauſpielern aufgeführt. Bei der namentlichen Abſtimmung, bei welcher wohl die Adreſſe der Nationalen mit allen gegen etwa ſechzig Stimmen angenommen wurde, verließen wir den Saal."

*

Berlin, den 19. Dezember 1872.[1])

„Heute ſpeiſte ich bei Bismarck[2]); ich kam zwiſchen die Tochter Marie und den Miniſter Grafen Eulenburg zu ſitzen. Nach Tiſche wurde noch lange bei Cigarren, Kaffee und Sodawaſſer geplaudert."

*

Berlin, den 6. November 1873.[3])

„Vor drei Tagen beſuchte ich den Hausminiſter Grafen v. Schleinitz. Die Gräfin ſprach nur von Kunſt u. ſ. w., nicht von Politik. Es war und iſt vom Uebel, wenn ſie letzteres that und thut. Es bildete ſich da ein feindliches Lager, und es kam ſo weit, daß Bismarcks erklärten, den nicht zu laden, der jenen Salon frequentire."

*

Berlin, den 13. Februar 1874.[4])

„Am 19. November v. J. fuhr ich aus dem Bundesrat heraus in den Landtag hinein, hatte ſeither viele und vielerlei Arbeit, nebenbei das geſellige Treiben gründlich mitzumachen, und geſtern fuhr ich aus Miniſterium, Landtag und Karneval heraus in den Bundesrat und Reichstag herein. Ich bin im Geſandtſchaftshotel parterre mit Arbeits-, Schlaf- und Dienerzimmer trefflich logiert. Alles iſt ſehr komfortabel eingerichtet, neu, ſauber und ſchön. Mein zweites Frühſtück nahm ich nach den erſten Geſchäften und Beſuchen in der Reichstags-Reſtauration mit Berthold Auerbach und dem Abgeordneten Völk aus Bayern."

*

Berlin, den 14. Februar 1874.

„Geſtern hatte ich vollauf zu thun, abſolvierte zwei Dutzend Beſuche und aß in Seniors Hotel mit den dort wohnenden badiſchen Reichstagsmitgliedern zu Mittag. Es iſt 3 Uhr nachmittags, und ich habe noch keinen Schritt aus dem Hauſe gethan. Ich ſchrieb Berichte ans Staats- und Juſtizminiſterium, erhielt einige Beſuche, darunter von Mohl. Ich gehe ſodann zum Diner bei Staatsminiſter Delbrück."

*

Berlin, den 16. Februar 1874.

„Ich ſchreibe inmitten der Verhandlungen des Reichstags über das Militärgeſetz. Zuerſt ſprach im Sinne und vom Standpunkt der Linken (Fortſchritt)

---

[1]) Der nächſte Aufenthalt des Miniſters v. Freydorf in Berlin erſtreckte ſich auf die Zeit vom 7. Dezember bis 22. Dezember 1872.

[2]) In Kohls Bismarck-Regeſten nicht erwähnt.

[3]) Der nächſte Aufenthalt Freydorfs in Berlin erſtreckte ſich auf die Zeit von Ende März bis 6 April 1873, dann folgte ein weiterer vom 2. bis 7. November 1873.

[4]) Der nächſte Aufenthalt v. Freydorfs in Berlin währte vom 12. Februar bis zum 20. März 1874.

ſehr gut Richter von Hagen, dann vortrefflich Moltke. Es kann ein Mann, der kürzlich die Franzoſen niedergeſchlagen, nicht auf beſcheidenere, liebenswürdigere, zugleich ſinnreiche und präziſe Weiſe verlangen, man möge ihm gefälligſt erlauben, das nächſtemal dasſelbe zu thun und ihm dazu das Geld und die nötigen Soldaten bewilligen. Soeben ſpricht der Dir bekannte Graf Bethuſy-Huc."

*

Berlin, den 19. Februar 1874.

„Auf dem kürzlichen Ball bei dem franzöſiſchen Botſchafter Gontaut-Biron ſagte mir der Kronprinz, es gehe dem Kaiſer ſo gut, daß derſelbe jenen Sonntag morgen dem Gottesdienſt in der Kapelle des kronprinzlichen Palais angewohnt. Vorgeſtern (Opernhausball) war der Kaiſer in der Hofloge des Opernhauſes und ſah ſich das Treiben des Balles an, den ich von Helmholtz aus erſt um 10 Uhr beſuchte. Ich lege eine Beſchreibung bei, aus der Du auch erſehen magſt, wie Herr v. Bleichröder es verſteht, Reklame für ſeinen Ball zu machen, den ich übrigens nicht beſuchte. Den Eintritt der Elſaß-Lothringer in die Reichstagsſitzung vom 16., die Reden von Deutſch und Biſchof Raeß in geſtriger Sitzung kannſt Du in der Zeitung leſen. Erſterer iſt ein echt franzöſiſcher Flunkerer. Frage gelegentlich Jolly und Ellſtätter, wann Ablöſung kommt? d. h. ſie ſelbſt."

*

Berlin, den 20. Februar 1874.

„Ich kehre zurück, ſobald ich kann; aber doch iſt es nach jeder Richtung rätlich, daß ich meinen Aufenthalt hier mit Rückſicht auf Geſchäfte und unſere ganze Stellung im Reich nicht zu knapp bemeſſe; auch für meine eigene Orientierung und perſönliche Geltung iſt ein nicht allzu kurzer Aufenthalt dahier angezeigt. Reichstag, ein Sozialdemokrat ſchwadroniert."

*

Berlin, den 21. Februar 1874.

„Morgen beginnen die großen Sitzungen des Juſtizausſchuſſes über die größeren Geſetzentwürfe, dazu Einladungen zu Diners und Geſellſchaften."

*

Berlin, den 22. Februar 1874.

„Ich komme ſoeben aus einer Sitzung, die mir das Stück Sonntag von 11 bis halb 4 Uhr wegnahm. Ich eſſe heute bei Oberſtkammerherrn oder dergleichen Graf v. Redern, gehe um 8 Uhr zu Berthold Auerbach, der Sonntags um dieſe Zeit offenes Haus hat und der ‚ſein Beſtes in einem dreibändigen, in Süddeutſchland (Württemberg?) ſpielenden Roman niedergelegt hat,' welcher nächſte Woche hier erſcheint."

*

Berlin, den 24. Februar 1874.

„Die Sitzungen des Justizausschusses über die größeren Justizgesetze werden wohl nächste Woche zu Ende gehen. Gestern speiste ich beim Kronprinzen. Anwesend waren der Kronprinz von Dänemark, die Kaiserliche Familie, Bismarck,[1]) Moltke, die Minister ꝛc. Der Kaiser unterhielt sich länger mit mir. Er sieht sehr wohl aus, ich bemerkte keinen Unterschied gegen früher. Er sagte, er sei erstmals von besonderer Diät entbunden, unterhielt sich in gewohnter Weise stehend mit vielen."

*

Berlin, den 7. März 1874.

„Scheffel ist hier ein sehr populärer Dichter. Seit der Ausstellung von Werners Zeichnungen zum Trompeter werden Scheffels Werke mehr noch als früher verlangt. Es wurden weitere Kreise aufmerksam."

*

Berlin, den 10. März 1874.

„Während die andern Justizminister schon Ende Januar hier eingetroffen waren, reiste ich erst ab, als man mich aufforderte, und als am folgenden Tage, Freitag den 18. v. M., die Sitzungen beginnen sollten. Trotz ungeduldigen Wartens und Drängens begannen sie erst nach acht Tagen und mußten zehn Tage später wegen notwendiger Abreise des württembergischen und sächsischen Ministers unterbrochen werden."

*

Berlin, den 20. April 1874.[2])

„Heute war ich schon zur ersten Sitzung des Justizausschusses geladen, die aber abgesagt wurde, weil v. Fäustle erst nachmittags hier eintreffen sollte und eintraf. Der württembergische Minister v. Mittnacht hat bestimmt angekündigt, daß er nur vierzehn Tage hier bleibe; auch Abeken erwartet in vierzehn Tagen das Ende unserer Beratungen. Fürst und Fürstin Bismarck nahmen keinen Besuch an, das Befinden sei stets besser."

*

Berlin, den 21. April 1874.

„Das Reichswappen hier oben und die schlechte Feder beweisen Dir, daß ich im Reichstag schreibe. Man verhandelt das Gesetz zur Verhinderung der unbefugten Ausübung kirchlicher Aemter, und es wird ein heißer Tag werden. Soeben spricht Reichensperger von der klerikalen Partei. Er meint, die Kultur verdanke man dem Kultus der katholischen Kirche. Ich ging vor Schluß der Reichstagssitzung nach Hause, diesen Brief zu expedieren, die Sitzung war

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

[2]) Der nächste Aufenthalt v. Freydorfs in Berlin währte vom 20. April bis 7. Mai 1874.

ohnedies langweilig; die Klerikalen haben ſchon früher zu viel Pulver verſchoſſen, die Verſammlung iſt müde und ſehnt ſich nach dem Ende. Von morgen ab drängen ſich wohl unſere Sitzungen und Arbeiten."

*

Berlin, den 23. April 1874.

„Es iſt 4½ Uhr mittags, dies Papier beweiſt, daß ich noch im Reichstag ſitze. Ich habe ſoeben eine Rede beendigt, in welcher ich dem Führer des Zentrums, früheren hannoverſchen Miniſter Windthorſt auf Angriffe gegen Baden und auf Nergeleien gegen die kleineren Mitglieder des Bundesrats unter wiederholtem und zuletzt rauſchendem Beifall des Hauſes herausgab. Alſo der Zufall, daß ich bei der Rede des Abgeordneten Windthorſt im Reichstage anweſend war, verſchafft Dir das Vergnügen, von mir in den Zeitungen zu leſen."

*

Berlin, den 24. April 1874.

„Im Reichstage nötigte mich der Abgeordnete Lender heute abermals zu einer kurzen Erwiderung. Zu meiner geſtrigen Rede kamen mir von allen Seiten, auch von Abgeordneten, welche ſich mir nun erſt vorſtellten und vorſtellen ließen, auch von der Rechten, den Konſervativen, Glückwünſche zu. Geſtern abend halb 10 Uhr fuhr ich in das Kaiſerliche Palais. Der Kaiſer ſieht ſo gut, geſund und friſch aus als je in den letzten Jahren, bewegte ſich ganz in der gewohnten Weiſe unter uns. Ich ſprach kurz mit Kaiſer und Kaiſerin, ſoupierte am Tiſche des Kronprinzen. Wahrſcheinlich wird der Reichstag nächſten Dienſtag den 28. d. M. vom Kaiſer ſelbſt geſchloſſen, ſchon aus Anerkennung für die Annahme des Militärgeſetzes."

*

Berlin, den 26. April 1874.

„Geſtern packte mich auch der zweite Führer der Ultramontanen, v. Mallinckrodt an, dem ich ebenſo diente wie Herrn Windthorſt. Meine Reden ſtehen (wohl nach dem ſtenographiſchen Protokoll) am beſten in der ‚Kölniſchen Zeitung'. Heute hat der Kaiſer den Reichstag geſchloſſen. Er las die Thronrede feſt und vernehmlich, ſprach uns dann noch im Grünen Saal über das Militärgeſetz an, das ihm ſehr am Herzen liegt. Ich eſſe heute beim Miniſter des Innern Grafen Eulenburg, einem luſtigen Junggeſellen, dem Geſchichten wie die der „Hoſen der Frau v. R." eine gefundene Sache ſind. Die Sache ging wirklich vor, aber nur mit einem Unterrock; auch hat Fürſt B. nicht anprobiert; aber die Geſchichte, wie ſie bei uns erzählt wird, iſt ſchöner, und ich bleibe dabei."

*

Berlin, den 1. Mai 1874.

„Gestern bei Hofe wurde ich dem Großherzog von Mecklenburg vorgestellt, einem liebenswürdigen Herrn von angenehmen Formen. Der Kaiser behauptete, mich im italienischen Theater (Rossi, ein trefflicher Schauspieler mit Truppe, giebt im Viktoriatheater Othello, Hamlet u. s. w.) gesehen zu haben, und entgegnete auf meine Verneinung: ‚Da müssen Sie einen Doppelgänger haben.' Mit dem Kronprinzen sprach ich von Angelis Porträts. Derselbe sprach sich sehr verwundert und anerkennend aus, daß in Karlsruhe ein Carousſel mit so vielen Nummern und Damen zu stande gekommen ist. Du hast recht, daß Du gegen die einjährigen Budgetperioden eiferst, wenn die Folgen auch nicht so schlimm wären. Hier in Berlin sind jährliche Sitzungen des Reichstags und Abgeordneten- und Herrenhauses (Landtags) und die Regierung hat doch sehr das Heft in der Hand. — Savoyen und Nizza sind und bleiben vorerst französisch."

*

Berlin, den 20. November 1874.[1])

„Ich war heute um 9 Uhr hier schon vollständig eingerichtet, machte die nötigsten Besuche, sitze nun (5 Uhr) seit 2 Uhr im Bundesrat. Ich fand hier eine Masse Drucksachen bereit liegen, welche ich, geschweige gelesen, noch nicht einmal geordnet habe."

*

Berlin, den 21. November 1874.

„Heute Diner bei Delbrück, Reichstagsabend bei Bismarck."

*

Berlin, den 23. November 1874.

„Von morgen ab werde ich zwei bis drei Tage den Beratungen über die Justizgesetze im Reichstag anwohnen, voraussichtlich, da der von mir zu begutachtende Entwurf noch nicht eingebracht ist, ohne selbst ins Gefecht zu kommen. Zunächst werden der preußische, württembergische und bayerische Justizminister sprechen."

*

Berlin, den 24. November 1874.

„Morgen speise ich bei v. Türckheim, übermorgen bei Fürst Bismarck."

*

Berlin, den 27. November 1874.

„Gestern kam ich zu spät, als die Gesellschaft sich eben zu Austern niedergesetzt, zu Bismarcks Diner,[2]) bei welchem (ich saß nur durch eine Person von

---

[1]) Der nächste Aufenthalt v. Freydorfs in Berlin währte vom 20. November bis 22. Dezember 1874.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

Bismarck getrennt) wir neben sehr gutem Tafeln und Trinken sehr guter Weine uns sehr gut unterhielten. Die Heiterkeit steigerte sich nach Tische bei Kaffee, Tabak (nicht für mich) und Selterserwasser; der Fürst selbst war sehr guter Laune und waltete in der Unterhaltung vor."

*

Berlin, den 28. November 1874.

„Heute bin ich von Diner frei; von Bismarcks Abend halte ich mich bescheiden zurück. Um dreiviertel 4 Uhr ist die Bundesratssitzung zu Ende, und ich höre im Reichstag noch schnell vor Tische die Expektorationen der Elsaß-Lothringer über das Budget des Reichslandes."

*

Berlin, den 1. Dezember 1874.

„Die berittenen Schutzmänner sind — wenigstens im Straßendienst — abgeschafft. Sie sind vom Roß gestiegen und stehen zu Fuß an den Kreuzungen. Dagegen wandeln die Schauspielerinnen förmlich auf Stelzen einher. Denn ein Absatz ist das in die Mitte des Fußes vorgerückte zwei Zoll hohe Stück Holz nicht mehr.

„Gestern stieß ich auf der Straße unvermutet auf das fußwandelnde Kronprinzliche Ehepaar, das mir sehr freundlich zuwinkte."

*

Berlin, den 3. Dezember 1874.

„Euer gestriger Podiumbrief ist ein neuer Beleg der alten Erfahrung, daß Leute dadurch, daß man sie etwas höher stellt oder setzt, um nichts gescheuter werden. Gestern speiste ich bei dem Kronprinzlichen Paare. Dasselbe erinnerte viel an die englische Reise. Man sagt uns größere Anstrengungen und Unternehmungen nach, als wir gemacht. Sie sprachen von einer Fußwanderung durch die ganze Insel Wight. Fürst Bismarck, welcher Tischnachbar der Kronprinzessin gewesen, sagte mir nach Tische, es habe ihm Respekt eingeflößt, von der Kronprinzessin zu hören, wie ich trotz Regen u. s. w. Fußreisen durch England gemacht, das seien für einen Minister starke Leistungen u. s. w. [1])

„Die große Neuigkeit Berlins ist die angebliche Verlobung unseres Präsidenten des Reichskanzler-Amts, Staatsministers Delbrück, des Musters eines Geschäftsmannes, verhärteten Junggesellen mit stets hellen, eng anliegenden Beinkleidern, zugleich Feinschmeckers, mit einer geborenen v. Pommer-Esche."

*

[1]) Die Teilnahme Bismarcks an diesem Diner ist in Kohls Bismarck-Regesten gleichfalls unerwähnt.

Berlin, den 7. Dezember 1874.

„Vorgeſtern ging ich zur Reichstagsſoirée bei Bismarck, wo ich erſt 10¼ Uhr eintraf, dafür auch länger blieb und mit der Damengeſellſchaft an dem bekannten langen Buffettiſch ſoupierte. Im Arbeitszimmer des Fürſten lagen die Piſtolen auf, mit welchen Blind-Cohen (1866) und Kullmann (1874) auf Bismarck geſchoſſen hatten. Bismarck erzählte den Umſtehenden (ich war nicht dabei) ſehr lebendig und intereſſant die beiden Erlebniſſe. Die Damen des diplomatiſchen Corps und der preußiſchen Miniſter waren zahlreich erſchienen."

*

Berlin, den 9. Dezember 1874.

„Geſtern ſah ich im Friedrich Wilhelmſtädtiſchen Theater ‚Die ſchöne Helena' von Offenbach, frivoles, dummes Stück, an Witz weit hinter dem ‚Orpheus in der Unterwelt' desſelben Komponiſten zurückſtehend. Die Titelrolle gab die beim Publikum beliebte Mila Roeder, blonde Schöne mit angeblich griechiſchem Profil und Formen. Sie iſt weder in Geſang noch Spiel bedeutend, machte die Sache aber nett. Generalfeldmarſchall v. Steinmetz machte ihr ſeinerzeit die Cour. Der Fürſt von Hohenzollern lud ſie als diſtinguierte Perſönlichkeit und Sängerin zum Verlobungs- oder Hochzeitfeſt ſeiner Tochter ein. Dort war auch eine zweite frühere Angebetete des Feldmarſchalls, jetzt Frau eines Sekretärs des Fürſten, eine Oeſterreicherin; Steinmetz war mit ſeiner ſoeben eroberten jungen Gemahlin gleichfalls geladen. Dieſe und die junge Frau Sekretär kannten ſich ſchon, waren begierig, die dritte im Bunde kennen zu lernen, ſtellten ſich derſelben in einem Nebenſalon vor und unterhielten ſich, nachdem auch der alte General hinzugekommen oder dort ſchon vorgefunden war, in voller Kenntnis der gegenſeitigen Lage den Reſt des Abends vortrefflich."

*

Berlin, den 18. Dezember 1874.

„Es gehen hier wieder wichtige Dinge vor. Fürſt Bismarck hat ſeine Entlaſſung verlangt. Seit geſtern nachmittag wird darüber höchſten Orts und im Staatsminiſterium verhandelt. Wäre der Anlaß nur der Beſchluß des Reichstags in Sachen der Verhaftung des Abgeordneten Majunke (ultramontan, Redakteur der ‚Germania', wegen Majeſtätsbeleidigung verurteilt), ſo ließe ſich die Angelegenheit leicht wieder in die Reihe bringen. Aber man glaubt an andere Gründe, Verſtimmung des Fürſten wegen gegneriſchem Einfluſſe und Hemmungen ſeiner Wirkſamkeit, welchen er bis hoch oben begegnet. Das Vertrauensvotum, welches ſoeben der Reichstag mit allen gegen die Stimmen der Ultramontanen abgab, hilft wohl über den großen gezogenen Graben hinüber."

*

Berlin, den 19. Dezember 1874.

„Heute ſetzte ich das bei der Lampe begonnene Studium bis 12 Uhr fort, trug dann im Juſtizausſchuß über die Konkursordnung bis 4 Uhr vor, hielt die Herren feſt, bis ich über die Hälfte meiner Anträge erledigt hatte, und erwirkte für den Reſt eine Sonntagsſitzung für morgen, in welcher ich fertig werde. Aber dann muß ich dieſelbe Sache, geläutert, noch im Bundesrat vortragen, und die Zuſammenbringung vor Weihnacht wird Schwierigkeit haben. Abends gehe ich zu Bismarck, der wieder feſt in ſeinem Poſten ſitzt, nachdem der Reichstag das Entlaſſungsgeſuch durch ein Vertrauensvotum erwidert."

*

Berlin, den 20. Dezember 1874.

„Geſtern abend Geſellſchaft bei Fürſt Bismarck, demonſtrativ, ſtark beſucht, auch von Damen."

*

Berlin, den 21. Dezember 1874.

„Geſtern entwarf ich in die Nacht hinein (ich blieb den Abend zu Hauſe) die Beſchlüſſe des Juſtizausſchuſſes zur Konkursordnung; ſie wurden heute feſtgeſtellt und werden ſoeben gedruckt. Nach der Verteilung kann die Sitzung des Bundesrats ſtattfinden, aber die Bevollmächtigten gehen nach und nach heim."

*

Berlin, den 14. Januar 1875.[1])

„Die Reiſe hierher machte ich bis Frankfurt mit dem Dekan Lender. Natürlich waren wir bald auf dem Kapitel des ſtaatlich-kirchlichen Konflikts. Wenn auch keiner den andern überzeugt, lernt man bei ſolchen Beſprechungen doch immer etwas; man hört die Auffaſſungen, Hoffnungen, Erwartungen des Gegners. Hoffnung ließ ich ihm für den Fall nicht viel, daß die Kirche nicht nachgebe. An eine Vereinbarung mit Rom ſei ebenſo wenig zu denken als an ein Rückgängigmachen der das Verhältnis von Staat und Kirche regelnden Landesgeſetze durch die Reichsgeſetzgebung, welche im Gegenteil dem Gange der Landesgeſetze folgen werde.

„Von 1 bis 4 Uhr ſaß ich im Bundesrat und Reichstag; Delbrück will, wenn immer möglich, die Konkursordnung auf Samstag den 16. zum Vortrag bringen, und ich rechne ſicher darauf, in acht Tagen wieder zu Hauſe zu ſein."

*

Berlin, den 16. Januar 1875.

„Heute hatte und habe ich einen geſchäftsreichen Tag. Ich ſtand nach 7 Uhr auf, begann die Arbeit bei Lampenlicht und trug, nachdem ich das

[1]) Der nächſte Aufenthalt v. Freydorfs in Berlin erſtreckte ſich vom 14. bis 21. Januar 1875.

Nötige nachgeleſen, von 11 bis 2½ Uhr in der Plenarſitzung des Bundesrats über die Konkursordnung vor. Damit iſt vorerſt dies Geſchäft erledigt, der Geſetzentwurf feſtgeſtellt, und man hofft ihn nächſten Mittwoch dem Reichstag vorlegen zu können."

*

Berlin, den 24. Oktober 1875.[1])

„Morgen werden die Sitzungen des Bundesrats über die mecklenburgiſche Frage, übermorgen diejenigen über Aenderungen des Strafgeſetzes fortgeſetzt, in denen ich zu thun habe und für die ich vorarbeiten muß."

*

Berlin, den 25. Oktober 1875.

„Meinen größeren Vortrag im Verfaſſungsausſchuß hätte ich hinter mir. Es will nur ein ſanfter Druck auf Mecklenburg geübt werden; der Antrag in voller Verſammlung des Bundesrats wird kürzer und leichter ſein."

*

Berlin, den 26. Oktober 1875.

„Der Kaiſer iſt geſtern unwohl — ich denke, nur leicht erkältet — hierher zurückgekehrt. Er wohnt heutiger Enthüllung des Stein-Denkmals, morgigen Eröffnung des Reichstags nicht an; eine kleine Reiſe, die Er morgen mittag 2 Uhr antreten wollte, iſt abgeſagt. Er ſoll heute gut geſchlafen haben und ſich wohler befinden. Er ſoll ſich mit Trauben, die er in Bergamo aß, den Magen verdorben haben. Ich hoffte auf ein paar Tage Pauſe, um Notizen in Ordnung zu bringen, mit Beſuchen zu beginnen — da traf mich ſpät abends eine Einladung zur Plenarſitzung des Bundesrats auf heute morgen 11 Uhr, in welcher die mecklenburger Frage entgiltig entſchieden werden ſollte. Ich hatte geſtern nacht bis 11½ Uhr und heute früh gerade noch Zeit, das Referat nach Beſchluß der Mehrheit zu ſkizzieren und ebenſo unſere abweichende Anſicht. Immerhin hat die Angelegenheit einen Schritt vorwärts gemacht, iſt der Ablehnung des Reichstagsbeſchluſſes wenigſtens eine Ermahnung an die mecklenburger Regierung beigefügt. Uebrigens in der Praxis ſind die Dinge dort nicht ſo ſchlimm, als ſie nach der Verfaſſung ſein könnten. Wenigſtens der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin iſt ein tüchtiger, verſtändiger Mann. So konnte der ganze Bundesrat auch nicht der Enthüllung des Denkmals des Miniſters v. Stein anwohnen, zu der wir um halb 12 Uhr geladen waren.

„Von 2 bis dreiviertel 5 Uhr war dann Sitzung des Juſtizausſchuſſes über die uns ſehr intereſſierenden Aenderungsvorſchläge zum Strafgeſetzbuch."

*

[1]) Der nächſte Aufenthalt v. Freydorfs in Berlin währte vom 17. Oktober bis 17. November 1875.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

„Nach einer Sitzung, welche heute früh 11 Uhr begann, fuhren wir um halb 2 Uhr zur Reichstagseröffnung ins Schloß, wo dieselbe — von Abgeordneten schwach besucht — in dem Weißen Saale in Verhinderung des Kaisers und Bismarcks durch Delbrück stattfand.

„Die mecklenburger Angelegenheit wäre nun erledigt; mit den Nachträgen zum Strafgesetz können wir in acht Tagen in Ausschuß und Bundesrat fertig sein, und dann wird der Justizausschuß noch Stellung nehmen zu den Beschlüssen der Reichstagskommission zu den im vorigen Reichstag vorgelegten Justizgesetzen, und sollte ich ehrenhalber bei der ersten Lesung der Konkursordnung anwesend sein.

„Ueber Deine Ausstellungen am bisherigen Strafrecht kannst Du Dich beruhigen; es ist beschlossen, daß fernerhin der gestellte Strafantrag nicht mehr zurückgezogen werden darf, bei vielen Vergehen nicht mehr wie bisher ein Antrag des Verletzten zur strafrechtlichen Verfolgung nötig ist."

*

Berlin, den 1. November 1875.

„Heute fand die letzte Sitzung des Justizausschusses über die Strafgesetznovelle statt, aber damit ist die Sache noch nicht zu Ende; es ergab sich als wahrscheinlich, daß die Beratung und Abstimmung im Bundesrat (Plenum) — nach Niederschreibung, Druck, Verteilung des Berichts des Ausschusses — wohl nicht vor Mitte oder Ende nächster Woche stattfinden wird. Inzwischen werden alle andern Geschäfte, für welche meine Anwesenheit hier nötig und nützlich sein kann, erledigt sein, und ich werde wohl gleich nach jener Sitzung abreisen können."

*

Berlin, den 2. November 1875.

„Heute sprach mich der bayerische Abgeordnete, Vizepräsident des Reichstags Schenck v. Stauffenberg darauf an, daß wir in die Geheimnisse des Linderhofs eingedrungen, wie er in München gehört. Bei Hohenschwangau ist ein Ort, wo der König Ludwig II. jährlich einmal einkehrt. Vor drei Jahren schrieb er ins Fremdenbuch: ‚Jo el Re', im letzten Jahre ins Deutsche übersetzt: ‚Ich der König'; vor zwei Jahren: ‚Kaiser Franz Joseph und Kaiserin Elisabeth'. ‚Bleib bei Elisabeth.' (Nach Wolfram im Tannhäuser.)"

*

Berlin, den 10. April 1876.[1])

„Gestern abend war ich — auf Anfrage beschieden — von 9 bis 10 Uhr bei dem Fürsten Bismarck,[2]) welcher liebenswürdig und eingehend vieles mit —

[1]) Der nächste Aufenthalt v. Freydorfs in Berlin währte vom 2. bis 13. April 1876.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt, ebensowenig wie die folgenden Zusammenkünfte.

mir beſprach. Er lud mich auf heute 5 Uhr (es iſt 4 Uhr) mit den andern ſüddeutſchen Miniſtern zum Diner, ſo daß ich bei Türckheim abſagen mußte."

*

Berlin, den 11. April 1876.

„Heute war noch Sitzung und waren wir ſüddeutſche Miniſter noch eine Stunde bei Fürſt Bismarck. Ich empfahl Dich der Fürſtin, welche bei dem geſtrigen Diner nach Dir fragte. Sprich nicht viel von meinem Verkehr mit dem Fürſten, ſonſt ſucht man viel dahinter und wundert ſich, daß ich noch Reiſen mache, ſtatt nach Karlsruhe zu eilen und über die Unterredungen zu berichten."

## 6. Heſſen.

### Miniſterialrat Dr. Finger[1])

(geboren Januar 1825).

Die unmittelbare Thätigkeit Fingers im Bundesrat war nicht erheblich; längere Zeit hat er in demſelben nur mitgearbeitet bei der Herſtellung und Beratung der Juſtizgeſetze, im übrigen nur vorübergehend bei einzelnen wichtigeren Gelegenheiten.

Von einem näheren Verhältniſſe zu Bismarck kann man nicht reden. Finger hat die Soireen des Fürſten Bismarck beſucht, iſt gelegentlich zum Diner bei ihm geweſen und hat ihm zum 70. Geburtstage die Glückwünſche des Großherzogs von Heſſen überbracht; auch hat er den Fürſten bei ſeiner Anweſenheit in Kiſſingen öfter beſucht und iſt dort zur Tafel gezogen worden. Zum Geburtstag gratulirt er Bismarck jedes Jahr und erhält darauf freundliche Dankſchreiben von demſelben.

[1]) Geboren zu Monsheim in Rheinheſſen, ſtudirte Finger von 1841—1846 in Gießen, Heidelberg und Berlin. Zuerſt im Staatsdienſt verwendet, wurde er 1855 Rechtsanwalt und während ſeiner Thätigkeit als ſolcher 1862 in die zweite heſſiſche Kammer als Abgeordneter gewählt. Er gehörte dieſer Kammer als gemäßigtes Mitglied der Fortſchrittspartei (Nationalverein) bis zu ſeiner Erkrankung im Jahre 1865 an. September 1872 wurde er unter dem damals neu gebildeten Miniſterium (Hofmann) in das heſſiſche Miniſterium der Juſtiz berufen, April 1874 zum ſtellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat, 1. April 1879 zum Geheimen Staatsrat im Miniſterium des Innern und der Juſtiz, 28. Mai 1884 zum Präſidenten dieſes Miniſteriums ernannt und zugleich mit der Führung der Geſchäfte des Staatsminiſters beauftragt. Juni 1884 wurde er zum Bevollmächtigten zum Bundesrat beſtellt und am 30. Juli 1884 zum Staatsminiſter und Miniſter des Innern und der Juſtiz ernannt. Nachdem er 1896 von dem Miniſterium der Juſtiz entbunden wurde, bekleidet er zurzeit noch die Stellen des Staatsminiſters (zugleich Miniſter des Großherzoglichen Hauſes und des Aeußern) und des Miniſters des Innern.

## Miniſterialrat Hallwachs

(geboren 23. Dezember 1826).

Dr. Ludwig Hallwachs iſt geboren als Sohn des 1860 verſtorbenen Großherzoglich heſſiſchen Wirklichen Geheimen Rats und Präſidenten des Staatsrats Wilhelm Hallwachs in Darmſtadt. 1853 als Staatsanwaltſubſtitut angeſtellt, ging er ſpäter in das Hofgericht der Provinz Starkenburg über. Im Herbſt 1866 beteiligte er ſich an der Wahlbewegung für den 19. heſſiſchen Landtag, die er mit der Gründung der konſervativ-liberalen Partei eröffnete. Als Programm für dieſelbe bezeichnete er den nationalen Anſchluß an Preußen unter gleichzeitiger Bekämpfung der unter Führung von Auguſt Metz ſtehenden heſſiſchen Fortſchrittspartei, deren extreme politiſche Anſchauungen er verwarf. Mit großer Mehrheit, gleichzeitig mit dem ſpäteren Miniſterialrat Fink als Abgeordneter für Darmſtadt in die zweite Kammer gewählt, gelang es ihm mit ſeinen Parteigenoſſen einen vermittelnden Einfluß auf die in der Kammer beſtehenden ſchroffen Gegenſätze der konſervativen und Fortſchrittspartei auszuüben. Im April 1867 ſtellte er mit dem Abgeordneten Dr. Goldmann (dermalen Präſident des heſſiſchen Oberkonſiſtoriums) und weiteren Genoſſen den Antrag: die Großherzogliche Regierung zu erſuchen, wegen Ausdehnung des Norddeutſchen Bundes auf alle ſüddeutſchen Staaten, jedenfalls aber wegen Eintritts des ganzen Großherzogtums in den Norddeutſchen Bund (dem damals die Provinz Oberheſſen bereis angehörte) mit der Königlich preußiſchen Regierung ſofort in Verhandlung zu treten. Dieſer Antrag wurde im Juni 1867 nach ausführlicher Verhandlung in ſeinem Wortlaute unter gleichzeitiger Bezugnahme auf einen ähnlichen Antrag der Abgeordneten George und Bamberger, trotz der ablehnenden Haltung der heſſiſchen Regierung, mit großer Stimmenmehrheit angenommen, nachdem verſchiedene temporiſirende Anträge der Abgeordneten v. Gagern, Dumont, Kröţler, Zentgraf und Wernſer verworfen worden waren.

Nachdem am 6. April 1871 Miniſterpräſident v. Dalwigk in den Ruheſtand getreten und der Präſident des Miniſteriums des Innern v. Bechtold im Auguſt 1872 verſtorben war, wurde am 12. September 1872 der heſſiſche Bundesratsbevollmächtigte Hofmann als Miniſter des Aeußern und Präſident des Geſamtminiſteriums berufen. Mit ihm traten v. Starck und Kempf als Direktoren der Miniſterien des Innern und der Juſtiz in das Amt.

Der letztere berief im Oktober 1872 den damaligen Hofgerichtsrat Hallwachs als Miniſterialrat in das Miniſterium der Juſtiz. Im Dezember 1874 wurde er in der Eigenſchaft eines ſtellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat anläßlich der Beratungen über den Entwurf des Perſonenſtandsgeſetzes nach Berlin entſandt. Die Organiſation der Standesämter, wonach in Abänderung des Entwurfs und in Nachbildung des heſſiſchen Edikts über die Ortsgerichte (1852) die Bürgermeiſter nur inſoweit Standesbeamte ſind, als die obere Verwaltungsbehörde keine anderen ernennt, erfolgte hierbei auf ſeine Anregung. Anfang Auguſt 1884, nach dem Rücktritt v. Starcks und der Uebernahme des Miniſteriums durch Staatsminiſter Dr. Finger wurde Hallwachs zum Geheimen Staatsrat ernannt und war als ſolcher Stellvertreter des Miniſters im Miniſterium der Juſtiz. In demſelben Jahre erfolgte durch den Großherzog ſeine Ernennung zum Mitgliede der evangeliſchen Landesſynode, der er ſpäter als gewähltes und dann wieder vom Großherzog ernanntes Mitglied bis heute angehört.

Vom 7. Oktober bis Mitte November 1895 nahm Hallwachs an den Beratungen der Juſtizkommiſſion des Bundesrats über das bürgerliche Geſetzbuch teil. Wegen eingetretener Erkrankung mußte er im Dezember genannten Jahres ſeinen Abſchied nehmen. Am 15. April 1896 wurde er auf ſein Nachſuchen unter Ernennung zum Wirklichen

Geheimen Rat mit dem Prädikat Excellenz in den Ruheſtand verſetzt. Aus Anlaß ſeines 70. Geburtstages ernannte ihn am 28. Dezember 1896 die theologiſche Fakultät in Gießen, hauptſächlich mit Rückſicht auf ſeine Verdienſte als Vorſitzender des „Evangeliſchen Kirchengeſangvereins für Deutſchland“ zum Doktor honoris causa.

## 7. Mecklenburg-Schwerin.

### Miniſterialrat v. Bülow [1])

(geboren 1834).

Der Großherzoglich mecklenburgiſche Geſchäftsträger Bodo v. Bülow war als Nachfolger des gleichnamigen Staatsminiſters zum Bevollmächtigten im Bundesrat ernannt worden, und hatte ſeinen Poſten mit Beginn des Jahres 1874 übernommen.

Die Zeit ſeiner Berliner Thätigkeit im Bundesrat im Jahre 1874—75 war für die innerdeutſche Thätigkeit des Reichskanzlers bekanntlich keine roſige; er war in Anſpruch genommen durch Fragen der äußeren Politik, durch ſein Vorgehen gegen den Botſchafter Harry Arnim und insbeſondere durch den Kulturkampf. Es hat Herrn v. Bülow [2]) damals zur beſonderen Befriedigung gereicht, im beſonderen Auftrag des hochſeligen Großherzogs die mecklenburgiſchen Stimmen *gegen* das Zivilſtandsgeſetz abgeben zu dürfen, wie die Bundesratsprotokolle vom Januar 1875 ergeben. Daß es jetzt ein ebenſo großer Fehler geweſen wäre, die einmal vorhandene obligatoriſche Zivilehe durch die fakultative zu erſetzen, iſt eine ganz andere Sache, und die mecklenburgiſche Regierung hat ſich deshalb durch ihr Votum gegen dieſen Antrag der konſervativen Partei keineswegs in Widerſpruch mit ihrer Abſtimmung von 1875 geſetzt.

Um ſeine Erinnerungen aus der Bundesratszeit befragt, bemerkte Herr v. Bülow: [3]) „Die innere Politik und Geſetzgebung lag damals, abgeſehen von den Kulturkampfgeſetzen, in den Händen von Delbrück, Michaëlis, Lasker, Bamberger und anderen und ging infolgedeſſen ſo ſchlecht und ſo mancheſterlich wie

[1]) Bodo v. Bülow, geboren in Göttingen, beſuchte das Gymnaſium in Lüneburg und ſtudirte dann in Heidelberg und Göttingen die Rechte, um darauf in den hannoverſchen Staatsdienſt zu treten; bei der Annexion 1866 war derſelbe im Miniſterium des Königlichen Hauſes beſchäftigt und fand nach derſelben eine Anſtellung als Referent im Großherzoglich mecklenburgiſchen Finanzminiſterium zu Schwerin, bis er zu Neujahr 1874 als ſtändiger Vertreter der beiden Großherzogtümer Mecklenburg nach Berlin geſandt wurde. Am 1. April 1875 nach Schwerin zurückberufen, übernahm er die Stelle als Staatsrat und Vorſtand des Finanzminiſteriums, die er 21½ Jahre bekleidete. Im Herbſt 1896 trat derſelbe auf ſeinen Wunſch in den Ruheſtand.

[2]) Praktiſch iſt derſelbe, wie es bei einem mecklenburgiſchen Miniſter nicht wohl anders ſein kann, konſervativ, auf poſitiv chriſtlicher Grundlage, Lutheraner.

[3]) Wenngleich die obigen Auslaſſungen nichts Neues enthalten, ſo geben ſie doch ein Bild von der politiſchen Auffaſſung Bülows, das für manchen Leſer von Wert ſein dürfte.

möglich. Es hat dem Reichskanzler nachher von 1879 an Mühe genug gekostet, das damals Versäumte wenigstens teilweise wieder gut zu machen; an der Goldwährung kranken wir noch heute.

Im Bundesrate waren damals viele tüchtige Arbeitskräfte und liebenswürdige Leute, wie v. Liebe, Krüger, Reidhardt ꝛc.; selbständige Charaktere außer dem sächsischen Gesandten v. Nostitz aber nur wenige. Präsident des Reichstags war v. Forckenbeck, ein Beweis, daß die große Majorität des Reichstags im liberalen Fahrwasser schwamm; die Nationalliberalen glänzten durch Lasker, Bamberger, v. Bennigsen, Miquel; die Sozialdemokraten fingen eben an, Sonnenberg an der Spitze; das Zentrum war an Zahl weniger bedeutend als in den späteren Jahren, hatte aber viel ausgeprägte Persönlichkeiten: Windthorst, Mallinkrodt, die beiden Reichensperger, Schorlemer-Alst; die neu entstandenen Freikonservativen wurden von Windthorst treffend die Botschafterfraktion genannt, vornehme Leute, aber ohne große politische Bedeutung; die Konservativen waren an Zahl gering und spielten keine Rolle, trotz Moltke, Maltzahn-Gültz und anderen; in der Fortschrittspartei hatte schon damals Eugen Richter die größte Bedeutung und wenn er auch schon ebenso unangenehm war als jetzt, so darf man doch nicht vergessen, daß er damals in der Reichsregierung und im Reichstag fast der einzigste war, der für Sparsamkeit in den Reichsfinanzen Sinn hatte und dafür eintrat.

In jene Zeit fiel auch einer jener vielen, jetzt vergessenen Anstürme des Liberalismus gegen die mecklenburgische Verfassung, und ich habe es mit großem Dank und Anerkennung zu verzeichnen, daß der Reichskanzler hierfür, trotz Delbrück, Freydorf und Lasker, nicht zu haben war. [1])

Dem Kanzler bei seinen Unterhaltungen und Erzählungen nach Tische und bei den parlamentarischen Abenden zuzuhören, war das Interessanteste, was man hören konnte; spezielle Mitteilungen oder Aussprüche vermag ich aber jetzt nicht mehr anzuführen, da ich mir leider keine Aufzeichnungen gemacht habe; daß er einmal den Ausspruch that, auch bei den klügsten Leuten paralysire die Eitelkeit mindestens ein Dritteil ihres Verstandes, ist mir erinnerlich geblieben, weil ich diesen Ausspruch des großen Mannes sehr oft bestätigt gefunden habe."

Bülow wurde später als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Staatsrats v. Müller Chef des Finanzdepartements und unter Beförderung zum Staatsrat am 3. April 1875 in sein Amt eingeführt. Sein Nachfolger in Berlin wurde v. Prollius. Bülow blieb aber gleichwohl Mitglied des Bundesrats und hat sich auch von Zeit zu Zeit bei wichtigeren Fragen an den Beratungen desselben beteiligt, ebenso auch an den Konferenzen der Finanzminister in Heidelberg 1878, in Coburg 1880 und in Frankfurt 1893.

[1]) Ein Bericht desselben vom 8. Februar 1874, betreffend die Stimmung im Bundesrat in Betreff des mecklenburgischen Verfassungsprojekts, ist erwähnt bei Hirschfeld: Friedrich Franz II., Bd. II. S. 324.

## 8. Großherzogtum Sachsen.

Vortragender Rat im Justizministerium Dr. Brüger[1])

(geboren 1822)

wurde 1874 zum stellvertretenden Bundesbevollmächtigten ernannt, und hatte in dieser Stellung das Großherzogtum namentlich bei den Bundesratsverhandlungen über die im Jahre 1879 ins Leben getretene Reichs-Justizgesetzgebung zu vertreten. Brüger wurde dem Reichskanzler zweimal persönlich vorgestellt, das erste Mal im Jahre 1850, wo Brüger, noch Referendar, den damals als Sekretär des Erfurter Parlaments fungierenden Herrn v. Bismarck um eine Einlaßkarte zum Anhören der Parlamentsverhandlungen ersuchte, später nochmals in Berlin auf der ersten, im Dienstgebäude Wilhelmstraße 77 stattgehabten parlamentarischen Soiree.

## 9. Mecklenburg-Strelitz.

Ministerialrat v. Bülow.

(Vergl. oben S. 75.)

## 10. Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsminister Freiherr v. Seebach.[2])

Ueber seine Wirksamkeit im Bundesrat und über seine politischen Erlebnisse geben die nachstehenden, an seine Tochter Wanda v. Koethe gerichteten Briefe Aufschluß:

Berlin, den 7. Februar 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Die Reichstagseröffnung am 5. Februar bot wenig Interesse, das meiste noch durch einen fast komischen Zwischenfall. Nach Verlesung der Thronrede vergaß Fürst Bismarck den Reichstag für eröffnet zu erklären und sah den bayerischen Justizminister Fäustle an, damit derselbe das Hoch auf den Kaiser ausbringe, während dieser damit zauderte und wieder Fürst Bismarck ansah, in der Hoffnung, daß er das Versäumte nachholen werde. Das geschah aber

[1]) Dr. Karl Ernst Brüger, geboren in Jena, wurde nach absolvirtem juristischem Studium in Jena und Leipzig und nach bestandenen juristischen Prüfungen im Frühjahr 1852 als Staatsanwalt bei dem damaligen Großherzoglich sächsischen Kreisgericht in Weida angestellt, 1859 als vortragender Rat in das Justiz- und Kultusdepartement des Großherzoglichen Staatsministeriums berufen, 1867, nach Trennung des Justiz- von dem Kultusdepartement, in dem Justizdepartement mit den Funktionen eines Ministerialdirektors betraut, 1878 Staatsrat, 1884 Chefpräsident des gemeinschaftlichen thüringischen Ober-Landesgerichts in Jena.

[2]) cf. Bd. I. S. 81—99 und Bd. II. S. 201 ff., 282 und 342.

nicht und ſo brachte denn Fäuſtle nun das Hoch aus, worauf Bismarck nach einer ſchönen Verbeugung ſich anſchickte, den Saal zu verlaſſen, in der Thür aber — wahrſcheinlich war er durch Fäuſtle auf das Verſehen aufmerkſam gemacht worden — kehrte er wieder um, trat in die Mitte des Saales, wo bereits alles in der ſchönſten Unordnung umherſtand, und erklärte nun unter allgemeiner Heiterkeit noch die Eröffnung.

Um die elſaß-lothringiſchen Abgeordneten an der Präſidentenwahl teilnehmen zu laſſen, iſt die erſte Sitzung des Reichstags erſt auf Montag anberaumt worden. Simſon will die Wahl zum Präſidenten nicht wieder annehmen, angeblich aus Geſundheitsrückſichten, eigentlich aber wohl wegen des vorausſichtlich ſtürmiſchen Verlaufs der Verhandlungen, dem er in ſeinem Alter nicht mehr gegenübertreten mag. Wahrſcheinlich wird Herr v. Forckenbeck gewählt werden, ſicher iſt es indeſſen noch nicht, da die Süddeutſchen ſtark dafür eintreten, daß diesmal ein Abgeordneter aus ihrer Mitte als erſter Präſident aus der Urne ſpringe. Man nennt den Fürſten Hohenlohe.“ [1])

*

Berlin, den 17. Februar 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Geſtern zogen die Elſaß-Lothringer, alle 15, einer nach dem anderen, in den Reichstag ein; irgend welch demonſtrativer Akt unterblieb, ſchon ihr Erſcheinen aber rief eine lebhafte Bewegung ſowohl im Saale als unter dem zahlreichen Publikum auf den Tribünen hervor. Den Verlockungen des Herrn Windthorſt haben ſie widerſtanden; ſie treten nicht in das Zentrum, ſondern wollen für ſich bleiben, werden aber in der Regel allerdings wohl mit demſelben ſtimmen. Ein ſchriftlicher Antrag, dahin lautend: Der Reichstag wolle beſchließen, daß die Bevölkerung Elſaß-Lothringens, welche, ohne darüber befragt worden zu ſein, dem Deutſchen Reiche durch den Friedensvertrag von Frankfurt einverleibt worden iſt, ſich ſpeziell über dieſe Einverleibung auszuſprechen berufen werde, iſt von ihnen eingebracht worden und wird ihnen Gelegenheit geben, ihrem Herzen Luft zu machen. Daß derſelbe mit großer Majorität abgelehnt werden wird, iſt ſelbſtverſtändlich, ungewiß aber, ob ſie, wenn dies geſchehen, den Reichstag wieder verlaſſen, oder ihre Sitze in demſelben beibehalten werden; ſie ſelbſt ſchweigen darüber, für meine Perſon aber halte ich das letztere für das Wahrſcheinlichere.“

*

Berlin, den 18. Februar 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Der von den in den Reichstag eingetretenen Elſaß-Lothringern geſtellte Antrag auf Plebiscit iſt ſchon auf die heutige Tagesordnung gebracht worden

[1]) Gewählt wurde in der Sitzung vom 9. Febr. 1874 Forckenbeck zum Präſidenten, Fürſt Hohenlohe zum erſten Vizepräſidenten.

und ich werde daher noch das Vergnügen haben, der Beratung darüber beizuwohnen. Das Publikum, welches in Scharen herbeiſtrömt, wird ſich aber wohl etwas getäuſcht finden, denn nach demjenigen, was geſtern bei dem Bismarckſchen Diner[1]) zwiſchen dem Herrn Reichskanzler und dem Reichstagspräſidium beſprochen wurde, wird es ſchwerlich viel Skandal geben, vielmehr wird man es vorziehen, den unverſchämten Antrag und ſeine Urheber totzuſchweigen. Fürſt Bismarck ſelbſt vertrat dieſe Anſicht mit der größten Entſchiedenheit und zugleich überſprudelndem Humor. Ueberhaupt habe ich ihn noch niemals ſo heiter und geſprächig geſehen, wie geſtern, wo er ſich nach dem Diner die lange Pfeife bringen ließ und ſeine Gäſte aufforderte, ſich mit ihren Cigarren um ihn zu gruppiren.

Es hat infolge der grandioſen Unverſchämtheit, mit der Herr Teutſch — daß der Mann gerade dieſen Namen trägt, iſt kurios — den Antrag im Reichstag begründete, doch nicht ganz an Skandal gefehlt, geantwortet aber hat ihm niemand. Für den Antrag ſtimmten nur die Polen, einige Sozialdemokraten und — zur großen Heiterkeit aller — der alte Ewald[2]) mit triumphirendem Selbſtgefühl.“[3])

*

Gotha, den 20. April 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Das Kompromiß in der Militärfrage[4]) — Du willſt ja wiſſen, wie ich darüber denke — entſpricht an ſich meiner Anſicht *nicht*. Deutſchlands Zukunft, darüber kann ſich wohl niemand täuſchen, beruht auf ſeiner *Armee*, und die Kraft und Schlagfertigkeit derſelben zumeiſt auf ihrer *Organiſation*; ich hätte daher gewünſcht, daß die letztere den Agitationen und Machinationen der Parteien dauernd entrückt und die Beſtimmung des für eine Minderung unſerer Militärmacht geeigneten Zeitpunkts lediglich dem Urteil derjenigen überlaſſen geblieben wäre, die dazu vermöge ihrer politiſchen und militäriſchen Stellung berufen und befähigt ſind.

Die Frage lag jetzt freilich aber ſo: war es richtiger, das Kompromiß anzunehmen oder es zurückzuweiſen, auf die Gefahr hin, dadurch mit der Reichsvertretung in ſcharfen Konflikt zu geraten. Um dieſe Frage entſcheiden zu können, müßte

---

[1]) Zu vergleichen darüber mein Werk: „Fürſt Bismarck und die Parlamentarier“, Bd. I. (2. Aufl.) S. 78.

[2]) Ewald, Heinrich, Profeſſor der orientaliſchen Sprachen in Göttingen, geb. 16. Nov. 1803 (Perſonalien in Hirths „Parlaments-Almanach 1874“, S. 176).

[3]) Fürſt Bismarck wohnte der Reichstagsverhandlung an, ohne das Wort zu ergreifen.

[4]) Am 9. April hatte der Kaiſer ſich auf Bismarcks Vortrag bereit erklärt, von der urſprünglichen Forderung der dauernd geſetzlich fixirten Friedenspräſenzſtärke im § 1 der Militärvorlage zu Gunſten des Septennats Abſtand zu nehmen.

man die Situation in Berlin genauer kennen, als es bei mir der Fall ist. Indes möchte ich doch glauben, daß die Chancen für eine unveränderte Annahme des verhängnisvollen § 1 sehr gering waren. Die Ablehnung desselben hätte aber die Auflösung des Reichstags zur notwendigen Folge haben müssen, und daß man diese Maßregel unter allen Umständen zu vermeiden bemüht gewesen ist, kann ich nur billigen. Bei diesem Ausgang wäre es nun allerdings wohl das Bessere gewesen, wenn das Gesetz gleich anfänglich mit der jetzt angenommenen Zeitbeschränkung vorgelegt worden wäre. Ich möchte darin, daß dies nicht geschehen, aber doch kaum einen politischen Fehler erkennen, da ich überzeugt bin, daß es ganz unmöglich gewesen sein würde, von dem Kaiser ein solches Zugeständnis ohne eine äußere Nötigung zu erlangen."

*

Gotha, den 4. Juni 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, das muß ich mir heute zum Troste sagen, da ich mit meinen Plänen für die nächste Zukunft vollständig gescheitert bin. Mein Landtag hält erst morgen Sitzung, für Sonntag bin ich von dem gnädigsten Herrn nach Coburg befohlen, und im Laufe nächster Woche hofft der Landtag mit seinen Geschäften fertig zu werden. Mitte des Monats aber beginnen die Verhandlungen im Bundesrat über die großen Justizgesetze, zu denen Herr Delbrück noch besonders eingeladen hat; ich würde es daher um so weniger für korrekt halten, mich der Beteiligung an denselben lediglich um meines Vergnügens willen zu entziehen, als ich auch bei der Konferenz in Kösen nicht umhin konnte, dem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche, bei dieser Gelegenheit möglichst vollzählig in Berlin zu erscheinen, meinerseits zuzustimmen. Hält demnach der Landtag Wort und erledigt seine Arbeiten bis Ende nächster Woche — was mir allerdings noch einigermaßen zweifelhaft erscheint — so bleibt mir keine Wahl, ich muß dann Sonntag über acht Tage nach Berlin reisen. Indes glaube ich mit Sicherheit annehmen zu können, daß die dortigen Verhandlungen nur von kurzer Dauer sein werden; ich rechne höchstens auf 6—8 Tage."

*

Berlin, den 30. Oktober 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Ueber die gestrige Eröffnungsfeierlichkeit des Reichstags berichten die Zeitungen bereits ausführlich; ich will Dir aber eine kleine mich selbst betreffende Episode derselben mitteilen. Vor mehreren Tagen fuhr der Kaiser unter den Linden bei mir vorüber; ich machte natürlich Front und zog meinen Hut; er dankte mit einer kurzen Bewegung der Hand nach der Mütze. Gestern trat er vor der Eröffnung,

wie gewöhnlich, für ein paar Minuten in den Saal ein, in dem ſich die Mitglieder des Bundesrats zu verſammeln pflegen. Nachdem er den bayeriſchen Geſandten begrüßt, ſah er mich auf der anderen Seite des Saales, kam ſtracks auf mich zu, gab mir die Hand und ſagte: ‚Ich habe Sie neulich erſt erkannt, als ich vorüber war, ſonſt hätte ich Ihnen freundlicher für Ihren Gruß gedankt.‘ Es iſt doch ein ſelten liebenswürdiger Herr. Er ſah übrigens ganz vortrefflich aus und las die Thronrede mit ſo kräftiger Stimme, daß ſie allgemein verſtanden wurde; bis auf den Schluß ſcheint ſie mir in einem etwas zu geſchäftsmäßigen Tone gehalten zu ſein. Auch Fürſt Bismarck ſieht ſehr wohl aus und war ſehr heiter und geſprächig.“

*

Gotha, den 13. Dezember 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Der Jubel iſt nun ſchon lange verklungen,[1]) die unglückliche Vorſynode hat mich aber bis jetzt dergeſtalt in Anſpruch genommen, daß ich trotz aller Anſtrengung mit meinen Dankſagungen noch ſtark im Rückſtande bin.

Von der Liebenswürdigkeit des Königs von Bayern, der mir noch in einem Handſchreiben ſeinen Glückwunſch geſendet und das Großkreuz des Verdienſtordens der Bayeriſchen Krone verliehen hat[2]), wirſt Du wohl ſchon gehört haben. Ich glaube, daß ſie aus ſeiner eigenſten Initiative hervorgegangen iſt.

In Coburg war ich nahe daran, mit dem Herzog und der Frau Herzogin erſchlagen zu werden. In dem Arbeitszimmer des Herzogs ſtürzte, nachdem wir dasſelbe kaum verlaſſen hatten, der ſchwere Stuckplafond gerade auf die Stelle herab, wo wir wohl zehn Minuten geſtanden hatten. Da, wo die Herzogin geſtanden hatte, lag ein Stück, welches ſo ſchwer war, daß ich nicht im ſtande war, es zu heben; ſie wäre ohne Zweifel auf der Stelle tot geweſen.“

---

[1]) Am 1. Dez. 1874 hatte v. Seebach ſein 25jähriges Miniſter-Jubiläum gefeiert.

[2]) Von dem König von Bayern war die Verleihung des Großkreuzes vom Königlich bayeriſchen Kronen-Orden mit folgendem Allerhöchſten Handſchreiben begleitet: „Wie ich aus Zeitungsberichten erfahre, feiern Sie heute das fünfundzwanzigjährige Jubiläum Ihrer Berufung als Staatsminiſter. Ich nehme mit ganzem Herzen freudigſten Anteil an den hohen Ehren und Auszeichnungen, welche Ihnen an dieſem Tage erhebender Erinnerungen beweiſen, wie ſehr ihr langjähriges ſegensvolles Wirken von allen Seiten Anerkennung findet. Empfangen Sie auch meine wärmſten Glückwünſche und die Mitteilung, daß ich Ihnen das Großkreuz des Verdienſtordens der Bayeriſchen Krone verliehen habe, der ich mit beſonderer Wertſchätzung bin

Ihr

gewogener

Ludwig.“

Hohenſchwangau, den 1. Dez. 1874.

## 11. Oldenburg.

### Geheimer Staatsrat und Vorstand des Departements der Justiz und der Kirchen und Schulen Mutzenbecher

(gestorben 1878)

war zwar Bevollmächtigter zum Bundesrat von 1874 bis zu seinem Ableben, hat aber den Sitzungen des Bundesrats niemals beigewohnt, sondern sich beständig durch den Geheimen Ministerialrat Selkmann vertreten lassen.

## 12. Braunschweig.

### Wirklicher Geheimer Rat Schulz

(geboren 24. Mai 1806, gestorben 18. Dezember 1888).

Karl Johann Ernst Wilhelm Schulz, als Sohn des Pastors Schulz in Groß-Dahlum geboren, besuchte die Gymnasien zu Braunschweig und Halle a/S. und studirte vom Jahre 1825—1828 in Göttingen die Rechtswissenschaft. Nach bestandenem ersten preußischen Examen und darauf erfolgter Zulassung zur Advokatur in Wolfenbüttel wurde er im September 1829 auch zum Notar ernannt, am 17. Febr. 1835 als Landesfiskal angestellt und 1838 zum Landgerichtsprokurator berufen. Nachdem er am 23. März 1842 sein zweites juristisches Examen, die Richterprüfung, bestanden hatte und am 5. Mai 1848 zum Ober-Appellationsgerichts-Prokurator befördert worden war, ernannte ihn die Stadt Wolfenbüttel zum unbesoldeten Magistratsmitglied. Am 24. Dez. 1852 zum Mitglied der juristischen Examinations-Kommission und im Dezember 1856 zum Ober-Staatsanwalt ernannt, zeichnete ihn die Stadt Wolfenbüttel abermals dadurch aus, daß sie ihn als Abgeordneten zur Landesversammlung wählte. Am 22. April berief Herzog Wilhelm Herrn Schulz als stimmführendes Mitglied in das Herzogliche Staatsministerium an Stelle des in den Ruhestand getretenen Geheimen Rats Langerfeldt und ernannte ihn zum Wirklichen Geheimen Rat. Nachdem er am 25. April 1873 auch das Prädikat Excellenz erhalten, erfolgte im Oktober 1874 seine Ernennung zum Vorsitzenden des Staatsministeriums an Stelle des verstorbenen Staatsministers v. Campe. Als solcher zugleich Kanzler des Ordens Heinrichs des Löwen und kraft höchsten Auftrages seit 1. Dezember auch Mitglied des Bundesrats, wurde Schulz am 25. April 1876 zum Staatsminister ernannt. 30. Sept. 1883 Eintritt in den Ruhestand.

Die wichtigste Zeit seiner Amtsführung ist die Zeit der großen politischen Umwälzungen in Deutschland, welche die Jahre 1866 und 1870 mit sich brachten; er war wesentlich beteiligt an der dadurch herbeigeführten Ueberleitung der braunschweigischen Staatsverhältnisse in die des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs; es ist mit sein Verdienst, daß dies alles für das Herzogtum ruhig und befriedigend verlaufen ist. Seine Arbeitskraft auf dem Gebiete der inneren Landesverwaltung war eine ganz außerordentliche und dokumentirt sich noch heute in einer Reihe von Gesetzen, an welchen er bedeutenden Anteil hatte.

## 13. Altenburg.

### Regierungsrat Schlippe

(geboren 4. März 1818, gestorben 16. Oktober 1881).

William Schlippe, am 27. September 1843 als Advokat verpflichtet, trat im April 1852 als Hilfsarbeiter bei der vormaligen Herzoglich altenburgischen Landesregierung

ein, wurde am 1. März 1855 zum Regierungsaſſeſſor, am 16. Sept. 1858 zum Regierungsrat und am 30. Dez. 1879 zum Geheimen Regierungsrat ernannt. Nach der im Jahre 1866 erfolgten Aufhebung der Landesregierung und Vereinigung derſelben mit dem Geheimen Miniſterium fungirte er in der Eigenſchaft eines vortragenden Rates beim Miniſterium. Die Ernennung zum ſtellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten erfolgte am 31. Jan. 1874. Seine Thätigkeit im Bundesrat war keine umfangreichere. Ueber ſein Verhältnis zum Fürſten Bismarck iſt nichts Spezielles bekannt geworden.

## 14. Reuß ä. L.

### Geheimer Regierungsrat Kunze

(cf. Bd. I. S. 292).

## 15. Hamburg.

### Senator Dr. Schroeder.

(cf. Bd. II. S. 204).

Aus Anlaß ſeiner 25jährigen Wirkſamkeit im Bundesrat ging demſelben von den in Berlin anweſenden Mitgliedern des Bundesrats eine Adreſſe und von dem Hamburger Senat ein Glückwunſchſchreiben zu. Der Wortlaut dieſer ehrenden Kundgebungen iſt folgender:

Berlin, 29. Oktober 1896.

Hochwohlgeborener, hochverehrter Herr Senator.

Eurer Hochwohlgeboren iſt es vergönnt geweſen, in dieſen Tagen auf einen Zeitraum von 25 Jahren zurückzublicken, innerhalb deſſen Sie durch Ihre Mitwirkung an den Arbeiten des Bundesrats für die Intereſſen des Reichs thätig und dadurch mit uns in treuer, nie getrübter Kollegialität verbunden geweſen ſind.

Den unterzeichneten, in Berlin anweſenden Mitgliedern des Bundesrats iſt es deshalb eine beſondere Freude, des Jubiläums ihres verdienten Kollegen zu gedenken und ihren aufrichtigſten Glückwünſchen Ausdruck zu geben.

Fürſt zu Hohenlohe. v. Boetticher.

(59 weitere Unterſchriften.)

*

Hamburg, 22. Oktober 1896.

Ew. Hochwohlgeboren.

Am 25. Oktober d. J. werden 25 Jahre ſeit dem Tage verfloſſen ſein, an welchem Ew. Hochwohlgeboren vom Senate zum ſtellvertretenden hamburgiſchen Bevollmächtigten zum Bundesrate ernannt worden ſind. Der Senat gedenkt in dieſer Veranlaſſung gerne der verdienſtvollen Thätigkeit, welche Ew. Hochwohl-

geboren in früheren Jahren durch Ihre Teilnahme an den Arbeiten des Bundesrats, sowie als Mitglied der nach dem deutsch-französischen Kriege eingesetzten Reichs-Liquidationskommission für Rhedereischäden entfaltet haben und noch jetzt als Mitglied der Reichs-Schuldenkommission in so dankenswerter Weise fortführen.

Mit den wärmsten Glückwünschen zu dem bevorstehenden Erinnerungstage verbindet der Senat den Ausdruck der Hoffnung, daß es Ew. Hochwohlgeboren vergönnt sein möge, Ihre bewährte Kraft noch recht lange in der bisherigen Weise bethätigen zu können.

Der Senat
der freien und Hansestadt Hamburg.
Der Präsident des Senats.
Mönckeberg, Dr.

## Der erste Bureauvorsteher des Bundesrats

### Geheimer Rechnungsrat Radtke

(geboren 7. Juni 1817, gestorben 1890).

Otto Julius Radtke, im Jahre 1832 in den preußischen Postdienst getreten und seitdem ununterbrochen im Staats-, Bundes- und Reichsdienst beschäftigt, bekleidete seine Stellung als Bureauvorsteher des Reichsamts des Innern und des Bundesrats seit der im Jahre 1867 erfolgten Errichtung des Bundeskanzler-Amts bis zu seinem am 31. März 1890 erfolgten Ausscheiden aus dem Dienst.

## III. Abschnitt.

# Aus der Werkstatt des Bundesrats.

In den ersten drei Sessionen des Deutschen Bundesrats hatte derselbe mit dem aus den Reichstagswahlen von 1871 hervorgegangenen, im großen und ganzen auf der Höhe seiner Aufgabe stehenden Reichstage zusammenzuarbeiten. Die Stellung der Regierung war hier eine günstige, denn sie hatte die Gewißheit, bei ihren wichtigsten Aufgaben für den Ausbau der Reichseinrichtungen eine Mehrheit von etwa zwei Dritteln der Volksvertreter zu finden.

Wenn bei den Neuwahlen das Stimmverhältnis der Nationalgesinnten gegenüber den Widersachern der Reichspolitik infolge des Anwachsens der Zentrumspartei sich auch etwas ungünstiger stellte, auch der Schwerpunkt, der früher in der Vereinigung der konservativen und gemäßigt liberalen Parteien geruht, fast gänzlich in die liberale Partei verlegt worden war, so gaben diese Wahlen im allgemeinen doch ein lautes Zeugnis für Bismarck. Statt der eigentlichen Parteiprogramme galt fast überall das Bekenntnis zu der von dem Reichskanzler geleiteten Politik als das Erkennungszeichen national gesinnter Kandidaten; das Vertrauen zu jener Politik und die offene Hingabe an die geistige Führung des Kanzlers bildete die Grundstimmung in den betreffenden Kreisen und die Voraussetzung der großen Mehrzahl der Wahlen.

Durch die offenkundige Stimmung bei diesen Wahlen bekam der Kanzler ein volles Anrecht, sich auf die Zustimmung der großen Mehrheit des deutschen Volkes zu berufen, und dieses Anrecht verschaffte ihm auch im Bundesrat nach wie vor eine dominirende Stellung.

Als die nächststehenden Aufgaben für die Frühjahrssession des Reichstags bezeichnete die Thronrede das dem Reichstag bereits früher vorgelegene Militärgesetz, gesetzliche Maßregeln zu Gunsten der Militär-Invaliden, die Regelung der Vergütung von Kriegsleistungen, die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs, die Presse, die Einführung von Gewerbegerichten und das Zustandekommen einer Strandungsordnung.

Als Arbeitspensum der reichstägigen Herbst- resp. Wintersession erschien das Landsturmgesetz, die erstmalige Feststellung der einzelnen Ausgaben der Militärverwaltung, also des bei weitem umfassendsten Verwaltungszweiges des

Reichs, die Vorbereitung der großen Justizgesetze des Reichs, die Regelung des Bankwesens und die Einführung der obligatorischen Zivilehe. Die Vorbereitung all dieser großen legislatorischen Aufgaben hätte allein genügt, den Bundesrat ausgiebig zu beschäftigen und die Session zu einer der arbeitsreichsten zu gestalten. Dies alles, und was noch weiter der Erledigung harrte, soll im folgenden näher beleuchtet werden.

## 1. Reichsgesetzgebung. (Art. 4—5 der Verfassung)[1]).

Beurkundung des Personenstandes und Form der Eheschließung.[2]) Im März 1874 fanden im Bundesrat Besprechungen über den vom Reichstag beratenen Zivilehegesetzentwurf statt, über welche so viel bekannt geworden ist, daß diejenigen Staaten, in denen die Zivilehe bereits bestand, sich selbstverständlich für den Antrag aussprachen, daß andere jene Richtung vertraten, welcher der bayerische Justizminister Dr. Fäustle im Reichstage Ausdruck gegeben hatte, nämlich bei Einführung der Zivilehe lediglich das Bedürfnis der Einzelstaaten in das Auge zu fassen, und daß eine dritte Gruppe endlich, an deren Spitze Mecklenburg, Reuß älterer Linie und — Sachsen standen, lebhaft gegen die Zivilehe eintrat.

Ende Mai erstattete der Justizausschuß des Bundesrats über den aus der Initiative des Reichstags hervorgegangenen Gesetzentwurf, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, (Referent Dr. Kirchenpauer) seinen Bericht.

Der Ausschuß hatte vor allem die Vorfrage einer Prüfung zu unterziehen, ob überall ein Bedürfnis anzuerkennen sei, die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung auf der in dem Gesetzentwurf enthaltenenen Grundlage im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln. In dieser Beziehung mußte von vornherein von ihm anerkannt werden, daß ein solches Bedürfnis für Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Landesgesetzgebung bereits die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen hatte, nicht vorhanden sei. In anderer Lage befanden sich aber die übrigen Bundesstaaten, deren Gesetzgebungen auf dem hier fraglichen Gebiet eine große Mannigfaltigkeit der Systeme und deren Anwendung aufzuweisen hatten. Angesichts dieser Sachlage vermochte die Mehrheit des Ausschusses nicht zu verkennen, daß es wünschenswert sei, über die Form der Eheschließung und die Beurkundung des

[1]) Bundesratsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Naturalisation von im Reichsdienst angestellten Ausländern, s. „Nat.-Ztg." Nr. 55 v. 3. 2. 75, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 29. v. 4. 2. 75; Meinungsverschiedenheit zwischen Preußen und Hessen über die Bedeutung des § 3 des Reichsgesetzes über Doppelbesteuerung „Nat.-Ztg." Nr. 266 v. 11. 6. 74. Deklarationsbedürfnis des gedachten Gesetzes „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 193 v. 20. 8. 74.

[1]) Vgl. Bd. II. S. 344.

Perſonenſtandes zu übereinſtimmenden, in allen Bundesſtaaten gleichmäßig anwendbaren Normen zu gelangen. Hierfür wurde zunächſt der Geſichtspunkt geltend gemacht, daß, jemehr die Grundſätze des gemeinſamen Indigenats und der Freizügigkeit im Deutſchen Reiche ihre Wirkungen äußern, um ſo mehr die Fortdauer der beſtehenden Ungleichheit des Rechts in Bezug auf die Eheſchließung zu einer Quelle von Verwicklungen und Uebelſtänden werden müſſe. Schon die Geſetzgebung des Norddeutſchen Bundes habe ſich zu einem erſten, in den Grenzen ihrer damaligen Kompetenz allein möglichen Schritte in jener Richtung veranlaßt geſehen, indem ſie durch Geſetz vom 4. Mai 1868 die polizeilichen Beſchränkungen der Eheſchließung beſeitigt habe. In den die Vorlage dieſes Geſetzes begleitenden Motiven ſei mit Recht hervorgehoben, daß in der Regel die Ergreifung eines feſten Wohnſitzes, die Verheiratung und die mit der letzteren verbundene Gründung eines eigenen Haushalts eine eng zuſammenhängende Reihe von Akten bilden, durch deren Geſamtheit der Einzelne erſt die Grundlage ſeiner ſozialen und ſittlichen Exiſtenz gewinne. Die perſönliche Freizügigkeit werde ſo lange einen weſentlichen Teil ihres Wertes entbehren, als ſie nicht in dem Rechte, am Orte der Niederlaſſung eine Ehe zu ſchließen, ihre weitere Entwicklung und ihren Abſchluß finde. Allerdings würde eine völlige Rechtsgleichheit auf dieſem Gebiete durch eine übereinſtimmende Regelung auch des materiellen Eherechts, die zu den Aufgaben des gemeinſamen Zivilgeſetzbuchs gehöre, verwirklicht werden können. Von den materiellen Bedingungen der Eingehung einer rechtsgültigen Ehe, den Vorſchriften über Verlöbniſſe, Ehehinderniſſe und Scheidung, die zurzeit noch in den Landesrechten beruhten, laſſe ſich aber die Form der Eheſchließung trennen und den ſtaatlichen Intereſſen entſprechend regeln, ohne irgendwie dadurch in das berechtigte Gebiet der Kirche hinüberzugreifen. Ein nicht minder gewichtiges Motiv für die Einführung der bürgerlichen Ehe und der Standesregiſter liege in den Anſprüchen, welche die römiſche Kurie dahin erhebe, daß auch das Gebiet des bürgerlichen Familienrechts ſich den Satzungen des kanoniſchen Rechts unterordnen ſolle, und welche ſie mit Hilfe der ihr ergebenen Geiſtlichkeit durchzuführen trachte. Aus dieſen Beſtrebungen, wie aus der Schärfung der konfeſſionellen Gegenſätze überhaupt ſeien Anforderungen erwachſen, welche es in manchen Fällen ſelbſt den Angehörigen einer und derſelben Konfeſſion, um wie viel mehr den Bekennern verſchiedener Konfeſſionen unmöglich machten, zur Eheſchließung zu gelangen, ohne einem Gewiſſenszwange zu unterliegen. Solchen Zuſtänden gegenüber ſowohl das Rechtsgebiet des Staats zu wahren, als auch die Gewiſſensfreiheit des Einzelnen zu ſchützen, liege im gemeinſamen Intereſſe des ganzen Reichs. Allerdings ſei das Bedürfnis nach einem Einſchreiten der Geſetzgebung als beſonders dringlich zunächſt in Preußen hervorgetreten. Dasſelbe habe ſich aber auch in mehreren anderen Bundesſtaaten bereits fühlbar gemacht, und wenn es nicht überall in gleicher Weiſe empfunden werde, ſo laſſe doch

die längere Dauer und weitere Entwicklung des kirchenpolitischen Kampfes die Eventualität als wahrscheinlich voraussehen, daß ein gleiches Bedürfnis auch in denjenigen Staaten zu Tage treten werde, welche mit den bestehenden Einrichtungen noch auszureichen hoffen dürften.

Dennoch war der Ausschuß der übereinstimmenden Ansicht, daß dem Bundesrat nicht anempfohlen werden könne, den vom Reichstag beschlossenen Entwurf durch seine Zustimmung zum Gesetz zu erheben.

Die Bedenken, zu welchen der Entwurf Anlaß gab, richteten sich nicht gegen das Prinzip desselben, wohl aber zunächst dagegen, daß ein Reichsgesetz erlassen werde, welches nach Inhalt des § 49 mit Ausnahme weniger Bestimmungen auf zwei Drittteile des deutschen Reichsgebiets — Preußen, Baden, die bayerische Pfalz, Rhein-Hessen und Elsaß-Lothringen — keine Anwendung finden solle. Ohne die Gründe zu verkennen, welche den Reichstag zu dieser Beschränkung der Wirksamkeit des Gesetzes veranlaßt hatten, glaubte der Ausschuß es doch nicht für zweckmäßig erachten zu können, auf demselben Rechtsgebiete Reichsgesetz und Landesrecht mit lediglich örtlicher Trennung in gleicher Geltung neben einander fortbestehen zu lassen. Ein weiteres Bedenken knüpfte sich an die Bestimmungen des § 45, der den Regierungen die Verpflichtung auferlegte, alle zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen. Nach der Natur dieser Vorschriften, welche organisatorische und in einzelnen Fällen auch zivilrechtliche und prozessuale Anordnungen zu umfassen hätten, würde jene Verpflichtung ohne Beeinträchtigung der konstitutionellen Rechte der Landesvertretungen nicht auszuführen sein. Ueberhaupt aber bedürfe das Verhältnis dieses Gesetzes zu den in den Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen, insbesondere zu den Vorschriften des materiellen Eherechts einer näheren Untersuchung und Feststellung, die zu mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen führen werde.

Endlich wurde geltend gemacht, daß der Termin für das Intrafttreten des Gesetzes — 1. Januar 1875 — in manchen Bundesstaaten mit Rücksicht auf die noch zu treffenden Verwaltungseinrichtungen entschieden verfrüht wäre.

Demzufolge beantragte der Ausschuß: „Der Bundesrat wolle dem vom Reichstage beschlossenen Entwurf die Zustimmung nicht erteilen, dagegen den Herrn Reichskanzler ersuchen, unter Beteiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen und denselben baldthunlichst dem Bundesrat zur Beschlußnahme vorzulegen."

Der bayerische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab: daß er, wenn auch mannigfache und beachtenswerte Gründe dafür geltend gemacht werden können, daß die Einführung der Zivilehe und eine Abänderung der betreffenden Vorschriften über die Führung der Personenstandsregister auch in Bayern schwer zu entbehren sei, sich doch nicht in der Lage befinde, dem eben gestellten Antrage

ſofort zuzuſtimmen, er ſich vielmehr für verpflichtet erachte, der bayeriſchen Regierung die definitive Entſcheidung über ihre Stellung zu dem Antrage noch vorzubehalten.

In der Bundesratsſitzung vom 11. Juni 1874 wurde hierauf mit 41 gegen 17 Stimmen [1]) beſchloſſen:

1. Dem vom Reichstag beſchloſſenen Entwurf die Zuſtimmung nicht zu erteilen;
2. den Reichskanzler zu erſuchen, unter Beteiligung der Bundesregierungen einen Geſetzentwurf über die Einführung der obligatoriſchen Zivilehe und die Beurkundung des Perſonenſtandes aufſtellen zu laſſen und denſelben baldthunlichſt dem Bundesrat zur Beſchlußnahme vorzulegen.

Für dieſen Beſchluß ſtimmten: Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Heſſen, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Lübeck und Bremen. Der Großherzoglich heſſiſche Bevollmächtigte erklärte: „Die Großherzogliche Regierung gehe, indem ſie dem Beſchluſſe zuſtimme, von der Vorausſetzung aus, daß durch denſelben die einzelnen Regierungen nicht gehindert ſein werden, behufs Einführung der obligatoriſchen Zivilehe und der Beurkundung des Perſonenſtandes durch bürgerliche Standesbeamte in ihrem Gebiete vor Erlaß des in Ausſicht genommenen Reichsgeſetzes auf dem Wege der Landesgeſetzgebung vorzugehen.“ Der Bevollmächtigte für Hamburg erklärte, daß Hamburg nur gegen den Erlaß eines Reichsgeſetzes über die Einführung der obligatoriſchen Zivilehe, dagegen für eine reichsgeſetzliche Regelung der Beurkundung des Perſonenſtandes ſtimme.

Zur Ausführung des Beſchluſſes wurden ferner folgende Beſchlüſſe gefaßt:

a) Die Bundesregierungen zu erſuchen, ihre Bemerkungen zur Sache durch formulirte, mit Motiven verſehene Abänderungsvorſchläge zu dem vom Reichstage angenommenen Geſetzentwurf dem Reichskanzler baldthunlichſt mitzuteilen;

b) demnächſt kommiſſariſche Beratungen in der Sache eintreten zu laſſen. [2])

Nachdem die gedachten kommiſſariſchen Arbeiten beendet waren, beſchloß der Bundesrat am 28. November 1874:

1. von der Berufung einer beſonderen Kommiſſion behufs Aufſtellung eines Entwurfes über die Einführung der obligatoriſchen Zivilehe und die Beurkundung des Perſonenſtandes Abſtand zu nehmen;
2. den Ausſchuß für Juſtizweſen mit der Aufſtellung des gedachten Geſetzentwurfs zu beauftragen;

---

[1]) Zur Minorität gehörten: Königreich Sachſen, Großherzogtum Sachſen-Weimar, Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Herzogtum Braunſchweig, beide Fürſtentümer Lippe, beide Fürſtentümer Schwarzburg.

[2]) Ueber die Arbeiten dieſer Spezialkommiſſion vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 489 v. 21. 10. 74.

3. dieſen Ausſchuß zu ermächtigen, nach ſeinem Ermeſſen Sachverſtändige, von deren Mitwirkung er eine Förderung der ihm geſtellten Aufgabe erwarten zu dürfen glaubt, mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Beſchluß erfolgte mit großer Mehrheit, namentlich auch unter Zuſtimmung Bayerns.

Am 14. Dezember 1874 hatte der Juſtizausſchuß ſeinen Geſetzentwurf, betreffend Einführung der obligatoriſchen Zivilehe, fertiggeſtellt.[1]) Derſelbe lehnte ſich im großen und ganzen an das preußiſche Geſetz vom 9. März 1874 an.

Am 5. Januar 1875 machte ſich das Plenum des Bundesrats über die Ausſchußanträge ſchlüſſig. Das Reſultat der Beratung war deren Annahme.[2]) Gegen den Entwurf ſtimmten Königreich Sachſen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunſchweig, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß älterer Linie und Schaumburg-Lippe.

Der badiſche Bevollmächtigte enthielt ſich wegen Mangels an Inſtruktion der Abſtimmung mit der Erklärung, ſich das Protokoll offen zu halten.

Der Großherzoglich mecklenburgiſche Bevollmächtigte erklärte: „Er ſei beauftragt, namens der beiden mecklenburgiſchen Regierungen gegen den Entwurf, als wegen ſeiner prinzipiellen Grundlage für dieſelben unannehmbar, zu ſtimmen. Die Großherzoglichen Regierungen ſind der Anſicht, daß die Einführung der obligatoriſchen Zivilehe mit ihrem tiefen Eingriff in das geſamte, insbeſondere kirchliche Leben des Volkes prinzipiell bedenklich iſt und ohne die allerdringendſte Notwendigkeit nicht gerechtfertigt werden kann, und daß deshalb, da eine ſolche Notwendigkeit für die Geſamtheit der deutſchen Bundesſtaaten, und namentlich für die beiden Mecklenburg als weſentlich proteſtantiſche Länder, nicht vorliegt, für die reichsgeſetzliche Einführung der obligatoriſchen Zivilehe es an der Vorausſetzung fehlt. Die mecklenburgiſchen Regierungen haben in dieſer Anſicht nur beſtärkt werden können durch die anſcheinend nicht günſtigen Erfahrungen, welche man in Preußen ſeit dem kurzen Beſtehen der obligatoriſchen Zivilehe mit dem Einfluß derſelben auf die kirchlichen Trauungen gemacht hat, und ſie können es nicht gerechtfertigt halten, daß man mit dem Vorgehen der Reichsregierung auf dieſem Gebiete nicht gewartet hat, bis in Preußen die Wirkungen des betreffenden Geſetzes amtlich konſtatirt vorliegen."

Der Königlich ſächſiſche Bevollmächtigte erklärte: „Die ſächſiſche Regierung kann ſich nicht entſchließen, dem vorliegenden Geſetzentwurfe zuzuſtimmen, teils aus Rückſicht auf die in den verſchiedenſten Kreiſen der ſächſiſchen Bevölkerung

---

[1]) Eine Analyſe desſelben ſ. in der „Nat.-Ztg." Nr. 599 v. 24. 12. 74 und der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 301 v. 25. 12. 74. Die Verſehung des Entwurfs mit Motiven blieb bis zur Einbringung desſelben in den Reichstag vorbehalten.

[2]) Als Verfaſſer der Motive gilt der Geh. Juſtizrat Dr. Stölzel, der auch einen hervorragenden Anteil an dem preußiſchen Zivilehegeſetzentwurf hatte.

an die Regierung gelangten zahlreichen Kundgebungen gegen die Einführung der Zivilehe, teils deshalb, weil der dem Gesetzentwurfe neu einverleibte dritte Abschnitt — welcher insbesondere auch die das Recht zur Eheschließung beschränkenden Vorschriften in einer an sich nicht unbedenklichen Weise verändert — nicht nur durch die partielle Regelung des materiellen Eherechts, die er enthält, den künftigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzentwurfs vorgreift, sondern auch durch die Einreihung seiner Vorschriften in das im übrigen unberührt bleibende partikulare Recht der Einzelstaaten erhebliche Schwierigkeiten und neue Notstände herbeizuführen droht." [1])

Am 25. Januar 1875 nahm der Bundesrat Stellung zu den Beschlüssen des Reichstags über das Zivilehegesetz. Man stimmte in allem hiermit überein. Die Erörterungen ergaben bezüglich des Einführungstermins, daß es unmöglich war, denselben früher als am 1. Januar 1876 eintreten zu lassen. Für einzelne Staaten, so für Württemberg und Sachsen, war die Vereinbarung umfassender Landesgesetze mit den Landesvertretungen erforderlich, welche vor dem Herbst 1875 nicht zu erzielen war.

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

Ueber den Tisch des Bundesrats bei Beratung des Zivilehegesetzes im Reichstag (Januar 1875) schrieb ein süddeutsches Blatt: Der Platz des Reichskanzlers blieb leer. Als Fürst Bismarck sich vor den Ferien zuletzt auf demselben zeigte, bildete das weiße Taschentuch, welches er anhaltend in der Hand hielt, nicht sowohl ein Friedenssignal nach der aufregenden „Kanzlerkrisis", als ganz prosaisch das Zeichen eines tüchtigen Schnupfens, der auch jetzt noch nicht gehoben zu sein scheint. Nicht selten sprach von seinem Platze am Bundesratstisch während des Reichskanzlers Abwesenheit der bayerische Justizminister Dr. Fäustle, und auch er behauptete sein Anrecht auf diesen Platz, von welchem aus er den nationalen Rechtseinheitsgedanken kräftig vertrat und sich in ansprechender wirksamer Rede dem Anströmen der Klerikalen gewachsen zeigte. Nächst Dr. Fäustle, machte den besten Eindruck als Redner der preußische Unterstaatssekretär Dr. Friedberg; doch bekundete derselbe, im Gegensatz zu der praktischen Art Fäustles, mehr den bureaukratisch geschulten Beamten und glatten Dialektiker, als eine durch eigene Ideen imponirende Persönlichkeit, was übrigens

[1]) Nach der „Nat.-Ztg." Nr. 9 v. 7. 1. 75 wurden zu dem Gesetzentwurf von verschiedenen Seiten Anträge ziemlich umfangreichen Inhalts vorgelegt, über welche lebhafte Debatten stattfanden. Die überwiegend große Mehrzahl derselben ist aber abgelehnt und durch die Annahme nur einzelner Amendements der Entwurf nach den Ausschußanträgen nicht eben wesentlich abgeändert worden. Die frühere grundsätzliche Opposition hielt ihren Standpunkt fest und es stimmten schließlich u. a. die beiden Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg gegen das ganze Gesetz. Auch in den Motiven sind noch einige Aenderungen beliebt worden.

teils seiner dienstlichen Stellung, teils der undankbaren Aufgabe zuzuschreiben ist, welche ihm bei der Vertretung des Reichs-Zivilehegesetzes zufiel. — Der militärische Bevollmächtigte, Generalmajor v. Voigts-Rheetz, hatte bei der Landsturmdebatte Gelegenheit, seine große Sprechergabe zu entwickeln. Bei dem interessanten § 37 des Zivilehegesetzes aber, welcher dahin modifizirt wurde, daß die Rechtsgiltigkeit auch solcher Ehen feststeht, die im Widerspruch mit dienstlichen Vorschriften geschlossen werden, erhob sich vom Bundesratstische merkwürdigerweise keine Stimme zur Wahrung des Entwurfs. Es fehlten nämlich die Herren Militärbevollmächtigten. Nachträglich scheinen sie diese Versäumnis bereut zu haben, denn sie erschienen nun auch bei solchen Teilen der Zivileheverhandlungen, welche zu den Dienstverhältnissen des Heeres keinerlei Beziehung haben. — Wenn, um auf Fäustle zurückzukommen, dieser Gelegenheit ergriff, als guter Stratege unter den Fittichen des Reichsadlers seine bayerischen Fehden auszufechten, so scheint bei seinen württembergischen und sächsischen Kollegen ein ähnlicher Wunsch nicht vorzuliegen; sie glänzten durch Abwesenheit. Sachsen war allerdings im Bundesrate gegen das Zivilehegesetz; in Württemberg beruht aber die Zustimmung zu demselben auf einem Kompromiß der nationalen mit der kirchlich-orthodoxen Partei; außerdem sind die schwäbischen Katholiken in leidlichem Einvernehmen mit ihrer Regierung. So ließ denn der Minister v. Mittnacht um des häuslichen Friedens willen die Zivilehefrage ein noli me tangere sein, vertrauend, daß der bayerische Nachbar freundschaftlichst dieselbe für ganz Süddeutschland durchdrücken helfen werde. Schließlich sei noch bemerkt, daß der neue preußische Minister Dr. Friedenthal durch seine Reden als Reichstagsabgeordneter zeigte, welche gute Acquisition er für den Bundesratstisch wäre, wenn er dorthin berufen würde.

Gewerbegerichte. Bestrafung des Kontraktbruchs. In der Sitzung des Bundesrats vom 6. Januar 1874 brachte der Staatsminister Delbrück den in der vorhergehenden Session nicht zur Verabschiedung gelangten Gesetzentwurf wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung [1]) aufs neue ein.

Nach dem vorjährigen Entwurf sollten bekanntlich Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen oder Gehülfen oder Lehrlingen, da wo besondere Behörden für diese Angelegenheiten bestehen, bei diesen, im übrigen durch die Gemeindebehörde oder durch eine auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gebildete Deputation der Gemeindebehörde entschieden werden. An Stelle der vorbezeichneten Behörden wahrte der Entwurf den Zentralbehörden auch die Befugnis, Gewerbegerichte nach Maßgabe des Gesetzes zu errichten. Da

[1]) cf. Bd. II. S. 344 f. Ueber die Punkte, worin sich der Entwurf von dem der vorigen Session unterschied, vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 55 v. 3. 2. 74. Vgl. auch den Leitartikel: „Die Novelle zur Gewerbeordnung" in Nr. 121 v. 13. 3. 74.

nun die thatſächlichen Verhältniſſe ohnehin in den meiſten Fällen dazu führen müſſen, den Vorſitz in Gewerbegerichten an Mitglieder der ordentlichen Gerichte zu übertragen, ſo erſchien es den Ausſchüſſen zweckmäßig, die Gewerbegerichte im Geſetze ſelbſt in eine poſitive Verbindung mit den ordentlichen Gerichten zu ſetzen. Hierdurch erlangen die Gewerbegerichte auf die einfachſte Weiſe die entſprechenden Mittel zur Entfaltung ihrer Wirkſamkeit; es wird ferner eine Garantie für den geeigneten Vollzug der über das Verfahren gegebenen beſonderen Beſtimmungen geſchaffen und die Möglichkeit eröffnet, die durch die Natur der Sache gebotene Unvollſtändigkeit zu heben; dadurch werden die mehrfach hervorgetretenen Bedenken weſentlich gemindert und die Koſtenfrage, welche nach den geſetzlichen Beſtimmungen zu mancherlei Schwierigkeiten Anlaß bieten könnte, zweckmäßig geregelt. Von dieſen Erwägungen ausgehend, beantragten die Ausſchüſſe in ihrer Mehrheit, die drei erſten Abſätze des § 108a durch folgende Beſtimmungen zu erſetzen: „Die Gewerbegerichte werden mit den für die Verhandlung und Entſcheidung der geringfügigſten Rechtsſtreite zuſtändigen ordentlichen Gerichten erſter Inſtanz verbunden und beſtehen aus einem Richter als Vorſitzenden und zwei Beiſitzern. Iſt das ordentliche Gericht mit mehreren Richtern beſetzt, ſo werden ein oder mehrere Richter desſelben dauernd für das Gewerbegericht ernannt. Für einzelne Gerichte kann beſtimmt werden, daß allgemein oder für gewiſſe Arten von Schwierigkeiten eine größere Zahl von Beiſitzern zuzuziehen iſt.“ — Dieſen Anträgen entſprechend erfuhren auch die Beſtimmungen über das Verfahren vor den Gewerbegerichten eine Reihe von Abänderungen. Die für die Gewerbegerichte geltenden Beſtimmungen ſollten auch für das Verfahren und die Urteile der Gemeindebehörden und deren Deputationen in gewerblichen Streitigkeiten gelten. Dieſe Behörden und Deputationen ſollten berechtigt ſein, Zeugen und Sachverſtändige eidlich zu vernehmen und überhaupt alle den ordentlichen Gerichten hinſichtlich der Beweisaufnahme zuſtehenden Befugniſſe auszuüben. Die Urteile und Vergleiche derſelben ſind in gleicher Weiſe wie die Urteile und Vergleiche der Gewerbegerichte zu vollſtrecken. Die Rechtshilfe war ihnen wie den Gewerbegerichten zu gewähren.

Was die Beſtrafung des Kontraktbruchs betrifft, ſo ſollte dieſelbe auch auf diejenigen Arbeiter Anwendung finden, welche außerhalb der Fabrikſtätten für Fabrikinhaber arbeiten. Anträge, den Kontraktbruch nur dann mit Strafe zu bedrohen, wenn durch denſelben eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung ſtattfindet, wurden ſeitens der Majorität der Ausſchüſſe abgelehnt. Die Majorität erachtete das Vorhandenſein einer Gefahr für das Gemeinwohl und damit einen genügenden Grund für Erlaß eines Strafgeſetzes in der Thatſache gegeben, daß nach Beſeitigung der früheren ſtrafrechtlichen Beſtimmungen die Zuchtloſigkeit in den Arbeiterkreiſen in einer nicht bloß für die Nächſtbeteiligten, ſondern auch für den Staat bedrohlichen Weiſe überhand genommen habe. Abgelehnt wurde ferner der Antrag, auch die Kontraktbrüchigkeit der Lehrlinge

unter Strafe zu ſtellen, ſowie der weitere Antrag, die Strafgewalt an die Gewerbegerichte zu überweiſen. Hinſichtlich der Lehrlinge genügten die häuslichen Zuchtmittel; eine Uebertragung der Strafgewalt an die Gewerbegerichte und folgerichtig auch an die Gemeindebehörde widerſtrebe zu ſehr dem beſtehenden Syſteme. Endlich wurde beſchloſſen, die Strafverfolgung in denjenigen Fällen poſitiv auszuſchließen, in denen der Kontraktbruch offenbar in gutem Glauben geſchehen ſei.

Der in dieſer Form vom Bundesrat angenommene Geſetzentwurf gelangte am 10. Februar 1874 an den Reichstag, ſtieß aber dort auf lebhaften Widerſtand und gelangte darum nicht zur Durchberatung.

Hilfskaſſenweſen. Im Januar 1875 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf 1.) eines Geſetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, und 2.) eines Geſetzes über die gegenſeitigen Hilfskaſſen vor.

Der erſte Entwurf bildete eine unmittelbare Ergänzung der Gewerbeordnung. Er ſprach den Grundſatz aus, daß jeder gewerbliche Arbeiter zur Beteiligung an einer Hilfskaſſe verpflichtet werden könne, daß er aber dieſer Verpflichtung ebenſowohl durch den Eintritt in eine von den Arbeitern ſelbſt errichtete als durch den Eintritt in eine von der Behörde zu dem Zweck organiſirte Kaſſe genüge. Er hielt damit die in der Gewerbeordnung anerkannte Gleichſtellung beider Arten von Kaſſen aufrecht. Indem er aber den bisher nur in der Landesgeſetzgebung einzelner Staaten wurzelnden Satz der zwangsweiſen Errichtung und Unterhaltung von Arbeiterhilfskaſſen in die Reichsgeſetzgebung verlegte, ſchuf er ein gleiches Recht für das ganze Reich. Indem er ferner Vorkehrung traf, daß alle Kaſſen, in welchen der Arbeiter ſeiner Verpflichtung gerecht werden konnte, gewiſſe Bedingungen erfüllten, beſeitigte er die Möglichkeit einer Umgehung der Abſicht des Geſetzes.

Der zweite Entwurf formulirte die Bedingungen, welchen die Kaſſen, ohne Unterſchied, ob ſie von den Arbeitern ſelbſt und freiwillig, oder von der Behörde und zwangsweiſe errichtet wurden, fortan genügen ſollten. Er beſeitigte damit die aus dem Landesrechte der Errichtung der Kaſſen bisher erwachſenen Schwierigkeiten.

Wir werden auf die Geſetzentwürfe,[1]) welche erſt im Jahr 1875 an den Reichstag gelangten, weiter unten zurückkommen.

Der von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegte Entwurf eines Geſetzes, betreffend die einer beſonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, gelangte zur Annahme.[2]) Geſetz vom 2. März 1874 (Reichs-Geſetzbl. S. 19).

[1]) Eine Analyſe derſelben findet ſich in der „Nat.-Ztg." Nr. 43 v. 27. 1. 75.

[2]) „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 23 v. 28. 1. 74. Analyſe „Nat.-Ztg." Nr. 43 v. 27. 1. 74.

Enquête über die Verhältnisse der Gewerbe- und Fabrikarbeiter. Der hierauf zielende, in der Bundesratssitzung vom 4. Februar 1875 gestellte Antrag Bismarcks ging davon aus, daß das Material, welches die Reichsregierung nach der erfolglos gebliebenen Vorlegung des Gesetzes über gewerbliche Schiedsgerichte und Bestrafung des Kontraktbruchs von den Bundesregierungen über die von ihnen gemachten Erfahrungen auf dem einschlägigen Gebiet erbeten hatte, nicht ausreichte, um die bis dahin mangelhafte Unterlage für die Gesetzgebung zu ergänzen. Es wurde hervorgehoben, daß „— großenteils zufolge der im Reichstag und in der Presse an den Gesetzentwurf geknüpften Erörterungen — in den gewerblichen Kreisen eine Bewegung hervorgetreten, welche über die Grenzen des Entwurfs hinaus die Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Gegenstand vielseitiger Kritik und zahlreicher Wünsche gemacht hat. Nach der Ansicht des Reichskanzler-Amts wird sich der Bundesrat einer ernsten Würdigung dieser Meinungsäußerung nicht entziehen können, bevor er sich über die endgiltige Erledigung der immer noch schwebenden legislativen Frage schlüssig macht." „Die vermißten Unterlagen", heißt es an einer anderen Stelle, „werden sich nicht füglich anders als mittelst persönlicher Vernehmung zahlreicher Gewerbetreibenden auf Grund eines einheitlichen Programms durch damit zu betrauende Beamte gewinnen lassen. Nur so werden die Ermittelungen Objektivität und Sachkunde vereinigen können." Demgemäß richtete der Reichskanzler an den Bundesrat den Antrag, daß über eine Reihe in einem Programm zusammengestellter Fragen eine Enquête veranstaltet werde, und zwar durch mündliche Vernehmung einer größeren Anzahl mit den Verhältnissen des Gewerbewesens praktisch vertrauter, vorzugsweise aus dem Stand der Arbeitgeber (Fabrikbesitzer und Meister) sowie der Arbeitnehmer (Fabrikarbeiter und Gesellen), unter Berücksichtigung der verschiedenen, in dem gewerblichen Leben vertretenen Richtungen auszuwählender Männer; daß ferner die Vernehmung unter Leitung des damit beauftragten Beamten in einzelnen gewerbfleißigen Orten — durch welche, was Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen betrifft, sämtliche größere Verwaltungsbezirke vertreten erscheinen — stattfinden sollen; daß sodann die Antworten der Sachverständigen, unter Angabe des Berufs der letzteren, bei Gewerbetreibenden besonders des Standes (Fabrikbesitzer, Fabrikarbeiter, Meister, Geselle) und des Gewerbes, in kurzen Protokollen niedergelegt und die Protokolle dem Reichskanzler-Amt eingesendet werden sollen. Das Programm ging von drei Vorbemerkungen aus: „1. Es handelt sich in der Untersuchung nur um Anschauungen und Wünsche, die in praktischer Erfahrung gewonnen sind; deshalb ist darauf hinzuwirken, daß alle Antworten an die konkreten Lebensverhältnisse, in welchen die Gefragten stehen, sich möglichst anschließen. 2. Auf Abänderung des bestehenden Rechts gerichtete Wünsche sind, um unklare und undurchführbare Vorschläge fernzuhalten, eingehend

zu erörtern und nach allen Seiten in ihren praktiſchen Konſequenzen zu verfolgen. 3. Soweit die Antworten ſich nur auf einzelne Gewerbzweige beziehen, ſind dieſe ausdrücklich hervorzuheben." Das Programm verbreitete ſich über die Verhältniſſe der Lehrlinge, Geſellen und Fabrikarbeiter in 29 Fragen.[1])

Der Bundesratsausſchuß für Handel und Verkehr änderte das Programm in 9 Punkten ab. Hauptſächlich wurden die Fragen hinzugefügt: „Welche Verſuche ſind von Arbeitgebern gemacht, um dem eigenmächtigen Austritt der Lehrlinge bezw. der Geſellen durch kontraktliche Regelung des Lehrverhältniſſes vorzubeugen, und wie haben ſich dieſelben bewährt?" und „Welche Mittel empfehlen ſich, um dem eigenmächtigen Austritt im Wege der Geſetzgebung entgegenzutreten?"

Der Bundesrat beſchloß in ſeiner Sitzung vom 19. Februar 1875, dem Antrag des Reichskanzlers mit der Maßgabe die Zuſtimmung zu erteilen, daß in dem Programm die von dem Ausſchuſſe vorgeſchlagenen Aenderungen vorgenommen werden und außerdem in der Frage 6 des Programms hinter den Worten: „Abenden und Sonntagen" eingeſchaltet wird: „oder, wo die Fortbildungsſchulen in den Tagesſtunden gehalten werden, an dieſen."

Auf Grund der Anordnungen des Bundesrats fanden im Laufe des Jahres 1875 umfangreiche Ermittelungen ſtatt, die ſich, mit Ausnahme von Elſaß-Lothringen, auf das ganze Bundesgebiet erſtreckten. Für die verſchiedenen Bezirke der einzelnen Bundesſtaaten wurden Beamte berufen, welche die ihnen bezeichneten, mit Rückſicht auf die Kenntnis des Gewerbeweſens ausgewählten Männer über die in dem Programm enthaltenen Fragen zu vernehmen hatten. Die Sachverſtändigen waren ganz überwiegend aus dem Stande der Arbeitgeber (Fabrikbeſitzer, Meiſter) oder der Arbeitnehmer (Fabrikarbeiter und Geſellen), und zwar unter Berückſichtigung der verſchiedenen, in dem gewerblichen Leben vertretenen Richtungen, ausgewählt. Neben ihnen wurden aber auch andere, mit dem gewerblichen Leben vertraute Perſonen, insbeſondere Gemeindebeamte, Mitglieder von Gewerbegerichten, Lehrer an gewerblichen Schulen zu den Vernehmungen herangezogen. Abgeſehen von den in dieſer Weiſe zur Abgabe ihrer Meinungen von den Behörden eingeladenen Männern wurden anderweite Sachverſtändige, die Vorſtände von gewerblichen Vereinen, einzelne Arbeiter und Arbeitgeber, welche aus eigenem Antrieb ihre Meinung über die geſtellten Fragen abzugeben wünſchten, nicht vom Worte ausgeſchloſſen. Faſt überall trafen die Erhebungen unter Arbeitgebern wie Arbeitnehmern auf Verſtändnis und bereitwilliges Entgegenkommen.[2])

---

[1]) Dieſelben ſind einzeln abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 37 v. 13. 2. 75 Vgl. auch die Nr. 32 v. 7. 2. 75.

[2]) Auf die Ergebniſſe dieſer Enquête werden wir ſpäter (6. Seſſion des Bundesrats) zurückkommen.

Schutz der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen. Inmitten der tiefgehenden Bewegung, welche auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen stattfand, hatte die Regierung ihre Aufgabe jederzeit darin erkannt, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der freien Entfaltung der Erwerbsthätigkeit, einerseits schützend einzutreten, wo die freie Verwertung der Arbeitskraft behindert oder gelähmt wird, andererseits dem Mißbrauch der gewährten Freiheit zu wehren und durch wohlwollende Unterstützung alle Bestrebungen zu fördern, welche aus dem wirtschaftlichen Leben des Volkes heraus gegen die Uebelstände einer schrankenlosen gewerblichen Entwicklung ankämpfen. In dieser Richtung hatte namentlich der Schutz der Frauen und Minderjährigen, welche in Fabriken beschäftigt sind, bereits in der preußischen Gewerbegesetzgebung besondere Beachtung gefunden, und die durch Erfahrung bewährten Grundsätze derselben sind auch in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich aufgenommen worden. Die Reichsbehörden hatten den gewerblichen und sogenannten sozialen Fragen in den letzten Jahren fortgesetzt eingehende Erwägungen gewidmet und die Mittel und Wege in Betracht gezogen, durch welche von seiten des Staates die Beseitigung wirklicher Notstände in den Arbeiterklassen gefördert werden kann.

Infolge einer Anregung des Reichstags aus dem Jahre 1873 beschäftigte sich der Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr mit der Frage, inwieweit ein Bedürfnis zur Anstellung von Erhebungen über Angemessenheit und Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen bestehe.[1]) Die darauf bezüglichen Verhandlungen führten zu Anträgen an den Bundesrat, dahingehend: „1. Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß, der Resolution des Reichstags vom 30. April 1873 entsprechend, zur Erörterung der Frage über die Angemessenheit und Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit, sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen Erhebungen angestellt werden; 2. die Bundesregierungen seien zu ersuchen, diese Erhebungen durch die ihnen geeignet erscheinenden Organe baldigst pflegen zu lassen und die Resultate seiner Zeit dem Reichskanzler-Amt in übersichtlicher Zusammenstellung mitzuteilen; 3. zu diesem Behuf sei das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, auf der Grundlage der in Nr. 147 der Drucksachen des Bundesrats von 1873 enthaltenen Gesichtspunkte nach etwaiger Zuziehung von Sachverständigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für Handel und

[1]) Bereits im Sommer 1873 war dem Bundesrat eine hierauf bezügliche Vorlage zugegangen; dieselbe bezog sich auf Erhebungen, welche die preußische Regierung auf diesem Gebiete gemacht hatte, umfaßte die Grundsätze, von denen die Reichsregierung ausgehen wollte und stellte anheim, gegenüber der bezüglichen Resolution des Reichstags, die ganze Frage durch ein Enquêteverfahren zu regeln.

Verkehr ein Programm aufzustellen und den Bundesregierungen mitzuteilen; 4. die Beschlußfassung darüber, ob nach Abschluß der vorgedachten Erhebungen eine weitere Enquête durch mündliche Abhörung Sachverständiger stattzufinden habe, bleibt vorbehalten."

In seiner Sitzung vom 31. Januar 1874 erklärte sich der Bundesrat mit der Vornahme von Erhebungen zur Erörterung der Frage über den Schutz der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen einverstanden und ersuchte die verbündeten Regierungen, diese Erhebungen nach Maßgabe eines von dem Reichskanzler-Amt aufgestellten Programms durch die ihnen geeignet erscheinenden Organe pflegen zu lassen. In Ausführung dieses Beschlusses stellte das Reichskanzler-Amt demnächst das Programm auf und übersandte dasselbe den verbündeten Regierungen mit dem Ersuchen um möglichste Beschleunigung der Enquête.[1])

Die Angelegenheit gelangte erst im Jahre 1876 wieder an den Bundesrat.

Feststellung des Feingehalts bei zum Verkauf gestellten Silberwaren. Auf den vom IV. Ausschuß seiner Zeit erstatteten Vorbericht über eine Eingabe der Fabrikanten Wilkens und Söhne zu Bremen und Genossen, betreffend die Feststellung des Feingehalts bei zum Verkauf gestellten Silberwaren, hatte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1873 beschlossen, die Eingabe den Regierungen der Bundesstaaten mit dem Anheimgeben mitzuteilen, darüber eine Ansichtsäußerung an das Reichskanzler-Amt gelangen zu lassen. Die Aeußerungen wurden von fast sämtlichen Regierungen in mehr oder minder e ngehender Weise abgegeben und alsdann vom Reichskanzler-Amt mittelst Schreibens vom 14. Mai 1874[2]), zugleich mit einer Uebersicht, in welcher der wesentliche Inhalt der erfolgten Erklärungen unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengefaßt war, dem Ausschuß vorgelegt.

Im Ausschuß wurde im allgemeinen eine reichsgesetzliche Regelung der Materie als wünschenswert anerkannt. Dem in Anregung gekommenen Bedenken, daß die Silberwarenfabrikanten insbesondere in ihren Exportverhältnissen geschädigt werden würden, glaubte man ein entscheidendes Gewicht nicht beilegen zu können, zumal das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit durch eine mit mehr als 150 Unterschriften aus einer Anzahl großer deutscher Fabrikations- und Handelsplätze versehene Eingabe erwiesen wurde und hiernach die Handelsinteressenten selbst Schwierigkeiten nur für die Exportindustrie in billigen Goldsachen, nicht auch für die in Silbersachen befürchteten. Ueber die bei einer solchen gesetzlichen Regelung zu befolgenden Prinzipien

---

[1]) Der „Staats-Anzeiger" veröffentlichte einen Auszug dieses Programms, welches sich in besonderen Abschnitten zunächst mit den Verhältnissen der Arbeiterinnen und dann mit denjenigen der jugendlichen Arbeiter beschäftigte.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

gingen die Gutachten der Bundesregierungen auseinander. Ohne sich für ein bestimmtes System zu entscheiden, beschränkte sich der Ausschuß auf den Antrag: „Der Bundesrat wolle beschließen, es sei der Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über Feststellung des Feingehalts der zum Verkauf gestellten Silberwaren, soweit nötig nach Vernehmung von Sachverständigen, aufstellen zu lassen, und dem Bundesrat vorzulegen."

Die gesetzliche Regelung der Materie zog sich bis in das Jahr 1884 hinaus. [1])

Ausführung des Münzgesetzes. Sehr eingehend beschäftigte sich der Bundesrat[2]) in der Sitzung vom 12. Januar 1874 mit der Durchführung der Münzreform. Zunächst gab sich allseitig der Wunsch nach Ausprägung von Fünfpfennigstücken und kleiner Münze im allgemeinen zu erkennen und zwar in der Weise, daß man den Kreis der nächsten Verbreitung dieser Münzen weiter ausdehnen und nicht nur auf Süddeutschland und die Gebiete der Hansestädte und Mecklenburgs beschränken möchte. Beschlossen wurde das allgemeine Verbot der österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke sowie der niederländischen Guldenstücke, welche bisher nur von den öffentlichen Kassen nicht angenommen werden durften; ferner entschied man sich für ein demnächst zu erlassendes Verbot der österreichischen Viertelguldenstücke (Viergroschenstücke) für öffentliche Kassen. Die dänischen Silbermünzen, welche man gleichfalls auszuschließen beabsichtigte, beschloß man vorläufig zu gestatten, namentlich mit Rücksicht auf Hamburg, wo diese Münzen vielfach im öffentlichen Verkehr kursirten. Von dem Vorhaben,

[1]) Auf eine Eingabe des Bürgermeisters und Rats der Stadt Rostock, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin (die Petition verlangte Intervention des Bundesrats in einer durch Einführung der Gewerbeordnung entstandenen Entschädigungsfrage einzelner Berechtigen ꝛc.), beantragte der Ausschuß für Handel und Verkehr beim Bundesrat unter eingehender Motivirung, auf die qu. Eingabe etwas nicht zu verfügen. Bundesratsverhandlungen, betreffend die Prüfung der Apotheker, s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 255 v. 1. 11. 74 u. Nr. 40 v. 17. 2. 75. Betreffend die Prüfung der Aerzte und Tierärzte Nr. 147 v. 27. 6. 74 u. Nr. 285 v. 9. 10. 74. Meinungsverschiedenheit über die Besteuerung des Diensteinkommens der in Elsaß-Lothringen garnisonirenden bayerischen Offiziere und Militärbeamten Nr. 287 v. 7. 12. 74.

[2]) Die Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen hatten beantragt: 1. den süddeutschen Staaten eine möglichst große Menge Einmarkstücke zuzuführen, um dieselben in den Stand zu setzen, an Stelle der zum Einziehen gelangenden groben Silbermünzen süddeutscher Währung vorzugsweise Einmarkstücke auszugeben; 2. daß die zur Ausprägung gelangenden 20-Pfennigstücke zunächst und vorzugsweise den süddeutschen Staaten und den beiden Mecklenburg überlassen werden, vorbehaltlich der Deckung des im Königreich Sachsen und in Lübeck bestehenden Bedarfs; 3. daß in der Verteilung der 10- und 5-Pfennigstücke, soweit der Bedarf des übrigen Gebiets es zuläßt, den von Mecklenburg und Lübeck ausgesprochenen Wünschen auf eine vorzugsweise Berücksichtigung entsprochen werde, und endlich 4. daß das Einziehen in dem Maße, als es die Ausgebung neuer Reichsmünzen gestattet, nunmehr auch auf die Halbgulden- und 6-Kreuzerstücke süddeutscher Währung sowie auf die mecklenburgischen Schillinge ausgedehnt werde.

ein Verbot der Annahme der österreichischen Vereinsthaler — auch wohl zunächst nur für öffentliche Kassen — auszusprechen, wurde Abstand genommen. Endlich entschied man sich, trotz vielfacher Bedenken, wenigstens bis auf weiteres, für die Zulassung französischen, englischen und russischen Geldes, welches in den betreffenden Grenzdistrikten vielfach im Verkehr war, und dessen Ausschließung von den öffentlichen Kassen und dem internen Verkehr sich von selbst verbot, solange die neuen deutschen Reichsgoldmünzen nicht vollständig in den Verkehr übergegangen waren.[1])

In der Sitzung vom 11. Mai 1874 beschloß der Bundesrat, Fünfmarkstücke in Silber prägen zu lassen. Der Gesamtbetrag der auszuprägenden silbernen Fünfmarkstücke wurde vorläufig auf 4 Millionen Stück festgesetzt. Dem Reichskanzler-Amt wurde die Verteilung auf die einzelnen Münzstätten in der Weise aufgetragen, daß dabei die Gesamtleistungsfähigkeit der einzelnen Münzstätten zu Grunde gelegt wurde.

Ausgabe von Reichskassenscheinen.[2]) Bereits in der Sitzung vom 11. Februar 1874 beschäftigte sich der Bundesrat mit dieser Frage. Es handelte sich in diesem Stadium nicht um einen bereits vorliegenden, sondern um einen noch festzustellenden Entwurf, welcher die schwierige Frage lösen sollte. Es ist daran zu erinnern, daß man sich im Frühjahr 1873 um die Zeit, in welcher das Münzgesetz im Bundesrate zur Beratung vorlag, zuerst mit dieser Angelegenheit befaßt hat. Die Sache lag so, daß man beabsichtigte, das Reichspapiergeld mit der Maßgabe auf die Bundesstaaten zu verteilen, daß drei Mark pro Kopf bewilligt werden. Nun lag aber eine sehr große Schwierigkeit für die Lösung der Frage darin, daß auf diese Weise viele Staaten insofern gewissermaßen zu Gunsten anderer geschädigt würden, als das jetzt vorhandene Papiergeld in den Einzelstaaten in größerem oder geringerem Umfange kursirte, als das jetzt zu gewährende Quantum betrug.

---

[1]) Bundesratsvorlage, betreffend die Einziehung der Kronenthaler, Speziesthaler und Konventionsthaler, s. „Nat.-Ztg." Nr. 23 v. 15. 1. 74, Ausschußberatung Nr. 81 v. 18. 2. 74, Ausschußbericht Nr. 90 v. 23. 2. 74, Ausschußberatung über die Außerkurssetzung der österreichischen Vereinsthaler Nr. 139 v. 24. 3. 74 u. Nr. 141 v. 25. 3. 74, Beschluß des Bundesrats über die Außerkurssetzung der süddeutschen Zweiguldenstücke Nr. 313 v. 9. 7. 74. Umlaufsverbot der finnischen Einmarkstücke „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 246 v. 22. 10. 74 und Nr. 249 v. 25. 10. 74, Außerkurssetzung verschiedener Münzen, die in die Markrechnung nicht passen, Nr. 86 v. 14. 4. 74 u. Nr. 272 v. 21. 11. 74. Beschluß über Abkürzung des Wortes Mark Nr. 208 v. 17. 11. 74.

[2]) Im Jahre 1874 hatte der Abgeordnete Braun aus Hersfeld im Reichstag ein Album vorgelegt, enthaltend eine reiche Sammlung allmählich schmutzig gewordener und zerrissener Kassenscheine aus den verschiedensten deutschen Staaten. Wie das „Hersf. Intell.-Bl." mitteilte, hatte Braun dieses Album dem Reichskanzler zugesandt und darauf von diesem die Mitteilung erhalten, daß dasselbe gegen Erstattung des Geldwerts übernommen und im Reichskanzler-Amt aufbewahrt werden solle.

Bei Beratung des Präsidialentwurfs[1]) (21. Februar 1874) gab der Bevollmächtigte Bayerns wiederum dem Bedauern über die in Aussicht genommene einseitige Lösung der Frage Ausdruck und wies namentlich auch auf die schon früher vorgebrachten Bedenken hin. Er stellte den Antrag, daß die Beschlußfassung über diesen Gegenstand bis zu der für die Herbstsession in Aussicht genommenen Vorlage eines Bankgesetzes suspendirt werde. Der stellvertretende Vorsitzende, Staatsminister Delbrück bekämpfte diesen Antrag mit der Bemerkung, daß durch das neue Münzgesetz eine wesentliche Veränderung der Lage herbeigeführt worden sei. Es liege sogar im süddeutschen Interesse, mit der Anfertigung und Ausgabe der Scheine sobald als möglich vorzugehen, da bei Einführung der Reichsmünze das süddeutsche Papiergeld unhandlich sei. Das Reichskanzler-Amt beabsichtige zwar, den Entwurf eines Bankgesetzes dem Bundesrat so zeitig vorzulegen, daß die Beratung desselben vor dem Zusammentritt des Reichstags im nächsten Herbst abgeschlossen werden könne. Damit aber sei das Zustandekommen des Bankgesetzes im laufenden Jahre noch nicht gesichert. Württemberg und Hessen sprachen sich prinzipiell ebenfalls im Sinne Bayerns aus, wollten aber dem Gesetzentwurf über das Reichspapiergeld nicht widersprechen, weil die Einführung der Reichsmarkrechnung in so naher Aussicht stehe. Schließlich wurde der bayerische Antrag mit Stimmenmehrheit abgelehnt und beschlossen, vertraulich in den Entwurf einzutreten.

Bei der demnächst erfolgten Spezialberatung im Bundesrat bezeichnete es der bayerische Bevollmächtigte als unbillig, daß bei Verteilung der Lasten für Einziehung des Papiergeldes der Vorteil aus der Banknotenemission außer acht gelassen werde. Es werde nach dem aufgestellten Gesetzentwurfe einzelnen Bundesstaaten, welche entweder einen Teil ihres Staatspapiergeldes ihren Zettelbanken zur Einziehung übertragen oder das ausgegebene Staatspapiergeld einer Zettelbank zur Verstärkung deren Betriebsfonds überwiesen oder die Ausgabe von ungedeckten Banknoten in ungemessener Weise gestattet haben — statt des Ansinnens gleichmäßiger Opfer für die gemeinsame Angelegenheit ein sehr beträchtlicher finanzieller Vorteil ohne Berechtigung zugedacht. Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses schlug derselbe für den § 1 folgende veränderte Fassung vor:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Betrage von 3 Mark pro Kopf der nach der Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung sämtlicher Bundesstaaten in Abschnitten zu 5, 25 und 50 Mark anfertigen zu lassen, und hat dieselben unter die Bundesstaaten behufs der ihnen nach Artikel 18, Abschnitt 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 obliegenden Einziehung ihres Staatspapiergeldes in der Art zu verteilen, daß 1. jeder Bundesstaat den Betrag des von ihm ausgegebenen Staatspapiergeldes bis zu 3 Mark pro Kopf der betreffenden Bevölkerung erhält, und 2. der hiernach

[1]) Abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 73 v. 13. 2. 74. Vgl. auch den Leitartikel der „Nat.-Ztg." Nr. 99 v. 28. 2. 74: „Die Vorlage über das Reichspapiergeld".

verbleibende Mehrbetrag an Reichskaſſenſcheinen den Bundesſtaaten nach Verhältnis ihrer mit 3 Mark pro Kopf der Bevölkerung nicht gedeckten Papiergeldausgabe überwieſen wird."

Dieſer Antrag fand mehrſeitig Widerſpruch. Er enthalte, ſo wurde bemerkt, eine grundſätzliche Abweichung von derjenigen Auffaſſung, auf welcher der Geſetzentwurf beruhe. Solle ein Geldzeichen ausgegeben werden, für welches das ganze Reich hafte, ſo liege es in der rechtlichen Konſequenz, daß, wie die Laſten, ſo auch die Vorteile ſämtliche Staaten gleichmäßig träfen. Aber auch Billigkeitsrückſichten ſtänden dem Antrage nicht zur Seite. Denjenigen Bundesſtaaten, welche kein Papiergeld ausgegeben, mit anderen Worten keine unverzinslichen, ſondern nur verzinsliche Anleihen gemacht hätten, werde billigerweiſe nicht zuzumuten ſein, die von den anderen Bundesſtaaten gemachten unverzinslichen Anleihen ohne Gegenleiſtung mit zu übernehmen. Von denjenigen Bundesſtaaten, deren Papiergeldemiſſion weniger als 3 Mark auf den Kopf betrage, habe Preußen im Jahre 1856 etwa 15 Millionen Thaler Staatskaſſenanweiſungen eingezogen und ſtatt deſſen eine Anleihe aufgenommen, zu deren Verzinſung und Tilgung noch im laufenden Jahre 227 509 Thaler aus der Staatskaſſe zu verwenden ſeien.

In der Bundesratsſitzung vom 7. März 1874 wurde über die weſentlichen Beſtimmungen des Geſetzentwurfs eine Einigung erzielt.[1]) Hingegen wurden betreffs des Verteilungsmodus, der Dauer der Vorſchußzeit ſowie des Verhältniſſes zu dem Banknotengeſetz neue Anträge von verſchiedenen Seiten geſtellt, ſo daß der Abſchluß des Ganzen eine abermalige Vertagung erfuhr.

Geſetz, betreffend die Ausgabe von Reichskaſſenſcheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Geſetzbl. S. 40).[2])

Bankweſen. Die Bankvorlage wurde vorbereitet durch eine Ueberſicht der geſetzlichen Beſtimmungen über Zettelbanken und Banknotenausgabe in Deutſchland, welche Bismarck Ende 1873 dem Bundesrat unterbreitete.[3])

---

[1]) Beſchlüſſe des Bundesrats zu den einzelnen Paragraphen ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 111 v. 7. 3. 74 u. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 58 v. 10. 3. 74 u. Nr. 59 v. 11. 3. 74. Ausſchußverhandlungen des Bundesrats über die Verteilung der Abſchnitte der anzufertigenden Reichskaſſenſcheine „Nat.-Ztg." Nr. 289 v. 25. 6. 74, Beſchluß des Bundesrats über das Verfahren bei der Verteilung der Reichskaſſenſcheine Nr. 64 v. 8. 2. 75, über die Appoints derſelben „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 147 v. 27. 6. 74 u. Nr. 153 v. 4. 7. 74.

[2]) Erſuchen des Bundesrats an den Reichskanzler in Bezug auf die abgekürzten Bezeichnungen der metriſchen Maaße und Gewichte ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 313 v. 9. 7. 74 Verhandlungen des Bundesrats über die Eingabe des Vereins deutſcher Ingenieure in Betreff des Erlaſſes internationaler Beſtimmungen über gewiſſe Maaß- und Gewichtseinheiten Nr. 293 v. 27. 6. 74; Antrag Bremens, betreffend die Bezeichnung des Gewichts ausſchließlich nach Kilogrammen „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 13 v. 10. 1. 75.

[3]) In der Vorlage wurde auch das Verhältnis dieſer Banken zum Staate erortert und die Frage der Staatsaufſicht behandelt. Seit dem Inkrafttreten des Geſetzes über

Mitte Juli 1874 legte der Reichskanzler den Bundesregierungen den von dem Geheimen Regierungsrat Michaëlis bearbeiteten Entwurf eines neuen Bankgesetzes vor.[1]) Derselbe beschränkte sich auf die einheitliche Regelung der Vorschriften über die metallische Bedeckung der Banknoten und auf den Vorschlag, alle unbedeckte Notenausgabe einer Besteuerung zu Gunsten des Reiches zu unterwerfen. Die Gründung einer Reichsbank war nach der Vorlage für die nächste Zukunft nicht beabsichtigt, viel mehr sollte die Preußische Bank neben sämtlichen übrigen fortbestehen können, aber wie alle andern den neuen Deckungsvorschriften und der beabsichtigten Steuer unterworfen sein. Durch diese vorläufige Regelung der Angelegenheit sollte erreicht werden: die Herstellung einer Einnahme für das Reich aus der Banknotenemission, die teilweise Konservirung der Einnahme Preußens aus der Preußischen Bank, die Möglichkeit, denjenigen süddeutschen Staaten, welche Wert auf die Erhaltung ihrer Landes-Zettelinstitute ohne Konkurrenz einer Reichsbank legten, diesen Wunsch zu erfüllen, endlich eine sehr erschwerte Stellung der kleinen Zettelbanken, deren Fähigkeit, überhaupt Noten zu emittiren, sehr fraglich wurde, sobald man nur noch Noten in Abschnitten von wenigstens 100 Reichsmark zuließ.

Im September 1874 begannen die Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr sowie für Rechnungswesen die Beratung über das Bankgesetz. Als Referenten fungirten der bayerische Ministerialrat v. Riedel und der württembergische Ober-Steuerrat Wintterlin.

Am 28. September hatten die Ausschüsse[2]) die erste Lesung des Bankgesetzes beendet. Der Entwurf wurde im wesentlichen angenommen; die Prinzipien desselben wurden durch die Debatte und die Beschlüsse nicht berührt. Die Verteilung der Noten wurde mit der Modifikation angenommen, daß der Normalumlauf der ungedeckten Noten die Summe von 300 Millionen Mark nicht übersteigen durfte; dazu kam, daß in Erledigung des zu Gunsten Bayerns gemachten Vorbehalts die bayerischen Banken die fernere Summe von 40 Millionen Mark (später 70 Millionen Mark) innerhalb der einprozentigen Steuern ausgeben durften. Dieser Betrag war nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt. Ferner war eine wichtige Aenderung dahin vorgenommen, daß sämtliche deutschen Notenbanken außer an den Orten ihres Domizils auch in der Reichshauptstadt ihre Noten sofort bei der Präsentation einlösen sollten. Ein Antrag Badens, dahingehend, den Reichskanzler aufzufordern, sich mit der

---

die Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870 hatten in dieser Beziehung manche Unklarheiten bestanden; die Stellung des Reichskanzlers hatte deshalb ein besonderes Interesse. Vgl. darüber die „Nat.-Ztg." Nr. 47 v. 29. 1. 74.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten ebenso wie die Vorlage von Ende 1873 übersehen.

[2]) Ueber den Gang und Stand der Ausschußberatungen vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 435 v. 21. 9. 74, Nr. 450 v. 28. 9. 74, Nr. 451 v. 29. 9. 74, Nr. 453 v. 30. 9. 74, Nr. 484 v. 17. 10. 74, Nr. 489 v. 21. 10. 74, Nr. 499 v. 27. 10. 74, Nr. 501 v. 28. 10. 74, Nr. 505 v. 30. 10. 74.

preußiſchen Regierung wegen Umwandlung der Preußiſchen Bank in eine Reichsbank zu verſtändigen und darüber noch in der bevorſtehenden Seſſion eine Geſetzvorlage einzubringen, wurde als den in der Generaldebatte feſtgeſtellten Prinzipien widerſprechend und ſchon um deshalb, weil er bereits ſofort zu einem Definitivum übergehen wollte, während man das Proviſorium zu ordnen im Begriffe war, abgelehnt.

Eine Eingabe der luxemburgiſchen Regierung verlangte im Hinblick auf Luxemburgs Zugehörigkeit zum Zollverein die Zulaſſung der luxemburgiſchen Banknoten, während der Entwurf ſämtliche fremde Banknoten ausſchließen wollte. Die luxemburgiſche Eingabe wurde abgelehnt. Auf den formellen Grund, betreffend die Zollvereinsbeziehungen Luxemburgs, gingen die Ausſchüſſe nicht ein, materiell wurde aber gegen die Anforderung der Umſtand geltend gemacht, daß die beiden Banken Luxemburgs, die nationale wie die internationale, in ihren Statuten die Beſtimmung hatten, daß ſie Banknoten in den verſchiedenen Währungen, im Thaler-, Guldenfuße, in engliſchen Pfunden und franzöſiſchen Franken emittiren können.

Auch bei der zweiten Leſung der Bankvorlage in den Bundesratsausſchüſſen kam man auf die Anträge wegen Umwandlung der Preußiſchen Bank in eine Reichsbank und auf Errichtung einer Reichsbank nach zehn Jahren zurück, jedoch abermals unter Ablehnung der Anträge.

Aus dem Ausſchußberichte, welcher am 20. Oktober feſtgeſtellt wurde, ſei noch folgendes hervorgehoben: Der Bericht konſtatirte, daß die Beſtimmungen über die Erwerbung und den Verluſt der Befugnis der Notenausgabe, über die Stückelung, Einlöſung, Deckung und Zirkulation der Noten, ſowie über den Geſchäftsbetrieb der Zettelbanken im allgemeinen keiner prinzipiellen Beanſtandung in den Ausſchüſſen unterlagen, man fand vielmehr die bezüglichen Beſtimmungen des Entwurfs geeignet, die Kreditfähigkeit der Banknoten zu ſichern und das Publikum vor Nachteilen zu bewahren. Mehrfache Bedenken erregten dagegen die Vorſchläge, welche eine Beſchränkung des Notenumlaufes dadurch zu erreichen ſuchten, daß die ungedeckten Noten mit einer einprozentigen beziehungsweiſe mit einer fünfprozentigen Steuer belegt werden ſollten. Der Bericht verteidigte die Maßregel nach allen Richtungen und beſtritt, daß ſich das im Entwurfe vorgeſchlagene Experiment als höchſt nachteilig für Handel und Induſtrie darſtelle, während es nach Anſicht der Minorität der Ausſchüſſe zu einer dauernden Erhöhung des Diskontoſatzes führen und den Banken die Möglichkeit benehmen ſollte, in Kriſen entſprechend Kredit zu gewähren. In dem Berichte wurde auch des (badiſchen) Antrages auf Ueberführung der Preußiſchen Bank in ein zentrales Bankinſtitut erwähnt und hinzugefügt, der antragſtellende Bevollmächtigte ſei von der Anſicht ausgegangen, daß neben dem jetzigen Entwurfe, der im allgemeinen annehmbar erſcheine, ein weiterer Entwurf über die Umwandlung der Preußiſchen Bank in eine Reichsbank ausgearbeitet werde. Die Preußiſche Bank

ſei bereits thatſächlich ein zentrales Inſtitut, denn es exiſtire nur ein verhältnismäßig kleines Gebiet, in welchem ſie nicht ſchon Geſchäfte mache und falls einzelne Banken früher oder ſpäter ihrem Leben freiwillig ein Ziel ſetzen, ſo werde ſie ihre Thätigkeit auch auf deren Gebiet ausdehnen. Dieſe Ausdehnung ſollte aber nur durch eine Reichsbank erfolgen, welche den Fortbeſtand der übrigen Zettelbanken nicht ausſchließen, ſondern lediglich den Notenumlauf zu reguliren und eine ungeſunde Zirkulation zu verhüten hätte. Die Errichtung einer Reichsbank müſſe gegenwärtig ſchon um ſo mehr ins Auge gefaßt werden, als ſie nicht bloß vom Handelsſtande, ſondern vorausſichtlich auch im Reichstage werde verlangt werden. Die Mehrheit der Ausſchüſſe vermochte dieſen Antrag nicht zur Annahme zu empfehlen; nach ihrer Anſicht ließ ſich derſelbe mit dem Syſteme des vorliegenden Entwurfes nicht vereinigen, da letzterer den Intereſſenten Verzichte anſinne, zu denen ſie ſich nicht entſchließen könnten, wenn ſofort die Errichtung einer Reichsbank in Ausſicht genommen würde, und ebenſowenig wäre der Reichstag im ſtande, unter der Ankündigung einer weiteren Vorlage über den Entwurf Beſchluß zu faſſen. Zudem hatte die preußiſche Regierung, da ſie ſich für die Vorlage erklärte, bereits unzweideutig Stellung genommen und ſchon deshalb ſcheine eine weitere Verhandlung mit derſelben über die Reichsbank nicht veranlaßt.

In der viereinhalb Stunden dauernden Bundesratsſitzung vom 31. Oktober wurde das Bankgeſetz nach den Ausſchußanträgen angenommen. Der Entwurf erfuhr gegen die Ausſchußanträge durch die Plenarberatung nur die einzige Abänderung, daß die Beſtimmung über die Lombardbeleihung der deutſchen Eiſenbahnpapiere dahin feſtgeſtellt wurde, daß die Beleihung nicht nur in Höhe von 50, ſondern von 75 Prozent des Kurswertes ſollte ſtattfinden dürfen. Aus dem Protokoll der Bundesratsſitzung ergiebt ſich, daß gegen den Geſetzentwurf ſtimmten: Königreich Sachſen, Großherzogtum Sachſen, Sachſen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß jüngerer Linie und Schaumburg-Lippe. Der württembergiſche Bevollmächtigte erklärte, daß die von ihm vertretene Regierung die Errichtung einer Reichsbank als das von der Geſetzgebung über das Banknotenweſen zu erſtrebende Ziel betrachte. Der badiſche Bevollmächtigte gab zu Protokoll: „Die Großherzogliche Regierung iſt, wie ſie ſchon bei den Ausſchußberatungen darzuthun Gelegenheit hatte, nicht ohne Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Geſetzentwurf. Namentlich geht ſie von der Anſchauung aus, daß die Errichtung einer Reichsbank das Ziel einer geſetzlichen Regelung des Zettelbankweſens ſein müſſe und daß eine ſofortige Verſtändigung mit der preußiſchen Regierung über die Umgeſtaltung der Preußiſchen Bank in eine Reichsbank den Intereſſen des Verkehrs wie der einzelnen Bundesſtaaten beſſer entſprochen haben würde. Wenn die Großherzogliche Regierung gleichwohl dem vorliegenden Geſetzentwurf ihre Zuſtimmung erteilt, geſchieht es darum nur in der Vorausſetzung, daß durch denſelben nur ein Proviſorium geſchaffen

und der Weg für eine definitive Gestaltung des deutschen Bankwesens geebnet, der Entscheidung über das zu erstrebende Endziel, die Gründung einer Reichsbank, aber in keiner Weise vorgegriffen werden soll."

Der Großherzoglich mecklenburgische Bevollmächtigte erklärte, daß die Großherzogliche Regierung dem Gesetzentwurfe in der Voraussetzung zugestimmt habe, daß mit demselben nur ein Provisorium geschaffen, und der baldthunlichsten Errichtung einer Reichsbank nicht präjudizirt sein soll. Die Bevollmächtigten für Hessen, Sachsen-Meiningen und Reuß älterer Linie stimmten dem Gesetzentwurfe nur unter der von der Großherzoglich badischen Regierung ausgesprochenen Voraussetzung zu. Auch der Bevollmächtigte für Anhalt, welcher gegen den Gesetzentwurf gestimmt hatte, schloß sich dieser Voraussetzung an.

Der Vorsitzende, Präsident Delbrück bemerkte hierauf, daß nach seiner Auffassung der Gesetzentwurf weder die Absicht habe, noch, wenn er zum Gesetze werde, die Wirkung haben könne, der Errichtung einer Reichsbank, sei es überhaupt, sei es auch nur innerhalb der Zeit bis zum Jahre 1886, zu präjudiziren.

Der Bevollmächtigte für Hamburg erklärte, daß der Senat, da er in dem Mangel einer Bestimmung, durch welche Hamburg als obligatorische Einlösungsstelle bezeichnet werde, eine wesentliche Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen des Geldverkehrs erblicke und auch die Stellung, in welche Hamburg, das keine Zettelbank habe, dadurch gerate, für eine überaus benachteiligte halten müsse, nur deshalb nicht gegen das Gesetz stimme, weil er die im übrigen wünschenswerte Regelung des Bankwesens nicht behindern wolle.

Nachdem der Entwurf des Bankgesetzes demnächst dem Reichstag vorgelegt worden war, richtete in der Sitzung des Bundesrats vom 23. November 1874 der Königlich sächsische Bevollmächtigte an den Vorsitzenden, Präsidenten Delbrück die Anfrage, ob dem Reichskanzler-Amt der Beschluß der Bankgesetzkommission des Reichstags notifizirt sei, wonach dieselbe den Beginn ihrer Arbeiten von der Auskunft der Reichsregierung abhängig machen wollte, ob und inwieweit diese bereit sei, auf eine Reichsbank einzugehen. Präsident Delbrück erwiderte, er sei durch seine Kommissare, welche in der Kommission anwesend waren, von dem Beschlusse unterrichtet worden und hoffe in kurzem in der Lage zu sein, dem Bundesrat eine bezügliche Mitteilung zugehen lassen zu können. Uebrigens sei die preußische Regierung bereits in Beratung über die Frage getreten, unter welchen Bedingungen die Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank zu ermöglichen sei, und es wäre allerdings erwünscht, wenn die übrigen Regierungen sich auch schon in dem jetzigen Stadium der Angelegenheit über ihre Stellung zu der Frage schlüssig machen wollten.

In dem Protokoll der Bundesratssitzung vom 5. Dezember 1874 lautet der auf die Bankfrage bezügliche Satz:

„Im Laufe der Beratungen, welche über den vom Reichskanzler-Amte vorgelegten Entwurf eines Bankgesetzes in den Ausschüssen und im Plenum

des Bundesrats ſtattgefunden haben, iſt von einigen der verbündeten Regierungen die Errichtung einer Reichsbank als eine Maßregel bezeichnet worden, welche als der ſofort in Angriff zu nehmende oder für eine möglichſt nahe Zukunft ins Auge zu faſſende Abſchluß der Bankgeſetzgebung zu betrachten ſei. Nachdem die erſte Beratung des Geſetzentwurfs im Reichstage ergeben hat, daß die Errichtung einer Reichsbank durch Umwandlung der Preußiſchen Bank in ein Reichsinſtitut die Mehrheit des Reichstags für ſich haben werde, hat die Königlich preußiſche Regierung Vorſchläge gemacht über die Mittel und Wege, welche nach ihrer Anſicht zur Erreichung des Ziels geeignet ſein würden, und hat dieſe Vorſchläge unterm 25. v. M.[1]) zur Kenntnis der verbündeten Regierungen gebracht. Bei der heute ſtattfindenden Beratung der Angelegenheit ergab ſich, daß die ſämtlichen Bundesregierungen im allgemeinen mit der Errichtung einer Reichsbank und Erreichung dieſes Zieles durch die Umwandlung der Preußiſchen Bank in eine Reichsbank einverſtanden ſind, und daß die dieſerhalb von der Königlich preußiſchen Regierung gemachten Vorſchläge im allgemeinen als geeignete Grundlage für eine Verſtändigung mit derſelben erachtet werden.“ Die Bevollmächtigten für Oldenburg und Bremen konnten in letzterer Beziehung eine Erklärung nicht abgeben. Der Gegenſtand wurde hierauf im allſeitigen Einverſtändniſſe den Ausſchüſſen für Handel und Verkehr und für Rechnungsweſen überwieſen.

Am 16. Dezember 1874 beſchloß der Bundesrat mit großer Mehrheit, in die Errichtung einer Reichsbank in Verbindung mit dem Bankgeſetz einzuwilligen,[2])

---

[1]) In der erwähnten Mitteilung vom 25. Nov. 1874 war ausdrücklich konſtatirt, daß die Feſtſtellung der Beſtimmungen über die Organiſation der Reichsbank dem Bundesrate ſelbſt vorbehalten bleiben möge. Preußiſcherſeits waren in dieſer Hinſicht nur einige naheliegende Vorbehalte gemacht, u. a. in dem Sinne, daß bei der ſelbſtverſtändlichen Erhöhung des Grundkapitals und der daraus folgenden Erhöhung des Normalſatzes für die Ausgabe von ungedeckten Banknoten der nach der früheren Vorlage auf die preußiſchen Provinzialbanken entfallende Anteil einer Reduktion nicht unterliegen ſolle; ferner über die Aufbringung des Bankkapitals ꝛc. Die preußiſchen Vorſchläge bezüglich der Entſchädigungsfrage wurden, wie die „Weſer Ztg.“ meldete, von den Ausſchüſſen unverändert, aber nicht, wie von anderer Seite behauptet worden, „ohne Widerſpruch“, ſondern nur per majora angenommen.

[2]) Die hamburgiſche Regierung ließ erklären, ſie gehe davon aus, die Reichsbank werde derartig organiſirt werden, daß dem Handelsſtande, nicht etwa den zufälligen Anteilseignern, in geeigneter Weiſe ein maßgebender Einfluß auf dieſelbe geſichert, und daß an einigen Hauptplätzen (etwa in Hamburg, Leipzig und München) große, möglichſt ſelbſtändig geſtellte Bankcomptoire errichtet würden. Das erſtere wäre zu bewerkſtelligen durch einen der Zentralbank-Direktion in Berlin zur Seite zu ſtellenden Ausſchuß von Mitgliedern des Handelsſtandes, und zwar nicht allein aus Berlin, ſondern auch aus andern Plätzen, welcher Ausſchuß ſich regelmäßig — vielleicht allmonatlich — verſammeln, von der ganzen Verwaltung Einſicht nehmen und zu allen wichtigen Beratungen hinzugezogen werden müßte. Hinſichtlich des zweiten Erforderniſſes würde in Betracht zu ziehen ſein, ob nicht bei der Leitung der Hauptcomptoire dem Handelsſtande der betreffenden Plätze eine Beteiligung einzuräumen iſt. Vgl. auch die „Nat.-Ztg.“ Nr. 587 v. 17. 12. 74, Nr. 3 v. 3. 1. 75 u. Nr. 5 v. 5. 1. 75.

und er ersuchte die Reichsregierung, der Kommission des Reichstags bezüglich der Bedingungen nähere Mitteilungen zu machen.

Die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse der Bundesregierungen betreffs Einfügung einer Reichsbank in den Bankgesetzentwurf lauteten:

I.

1. Die Preußische Bank soll in eine Reichsbank umgewandelt werden.

2. Dieselbe soll ein unter staatlicher Leitung und Aufsicht stehendes Privatinstitut mit einem Grundkapitale von 40 Millionen Thalern werden, wovon die Hälfte durch Herübernahme des Einschußkapitals der bisherigen Privatbeteiligten der Preußischen Bank zu 20 Millionen Thalern und die andere Hälfte neu zu beschaffen ist.

3. Die bisherigen Anteilseigner der Preußischen Bank erhalten, sofern sie das Verhältnis fortsetzen und auf ihren Anteil an dem Reservefonds der Preußischen Bank zu Gunsten der Reichsbank verzichten wollen, statt der bisherigen Aktien der Preußischen Bank einen gleichen Nominalbetrag in Aktien der Reichsbank. Die 20 Millionen Thaler, um welche das Grundkapital erhöht werden soll, sowie die zum Ersatze der Anteile derjenigen Aktionäre, welche das Verhältnis nicht fortsetzen wollen, erforderlichen Beträge sind durch Ausgabe von Aktien zu beschaffen. Der aus dieser Ausgabe zu erzielende Gewinn wird zunächst zur Zahlung der nach Nr. II 1 zu gewährenden Entschädigung verwendet, ein Ueberschuß aber dem Reservefonds der Reichsbank zugewiesen.

4. Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst nach Ablauf von 15 Jahren, alsdann aber alle 10 Jahre, auf jedesmalige einjährige Ankündigung, die der Aktiengesellschaft erteilte Konzession zurückzunehmen.

5. Das Notenemissionsrecht der Reichsbank soll ziffermäßig nicht begrenzt, jedoch dem Kontingentirungssysteme des Entwurfs unterworfen werden, und zwar derart, daß der Reichsbank eine Summe von 250 Millionen Mark mit 1 Prozent zu versteuernder ungedeckter Noten zugewiesen wird, und der überschießende Betrag ungedeckter Noten mit 5 Prozent zu versteuern ist.

6. Die nach dem Vorbild des Statuts der Preußischen Bank zu gestaltende staatliche Leitung und Beaufsichtigung der Reichsbank steht dem Reichskanzler zu. Bei der Ernennung der Bankleiter, wie bei der Kontrolle der Reichsbank tritt eine Mitwirkung des Bundesrats ein.

7. Die Reichsbank ist berechtigt, allenthalben im Reiche Filialen zu errichten; der Bundesrat kann die Errichtung von Filialen an bestimmten Plätzen anordnen.

8. Die Reichsbank wird zur unentgeltlichen Besorgung der Kassengeschäfte des Reiches verpflichtet. Ob und inwieweit einzelne Bundesstaaten in ein solches Verhältnis zur Reichsbank treten wollen, bleibt der freien Vereinbarung vorbehalten.

9. Die Reichsbank und ihre Filialen ſollen in allen Bundesſtaaten frei von Einkommen- und Gewerbeſteuern und zwar ſowohl gegenüber dem Staate als gegenüber den Kommunen ſein.

10. Der § 2 des Bankgeſetzentwurfs findet auch auf die Noten der Reichsbank Anwendung. Die Annahme dieſer Noten bei den Reichskaſſen wird im Verwaltungswege angeordnet.

11. Die Reichsbanknoten unterliegen der im letzten Satze des § 19 Ziffer 4 des Entwurfs enthaltenen Beſchränkung nicht, und können daher von den Banken, in deren Beſitz ſie gelangen, beliebig wieder ausgegeben werden.

12. Das Verhältnis des Reiches zu den Aktionären der Reichsbank wird in gleicher Weiſe geſtaltet, wie das Verhältnis des preußiſchen Staates zu den Aktionären der Preußiſchen Bank. Die Privatbeteiligten erhalten aus dem reinen Gewinne der Bank 4½ Prozent ihrer Anteile vorweg und haben den Ueberſchuß des Gewinnes mit dem Reiche zu teilen.

## II.

Preußen tritt nach Zurückziehung ſeines Einſchußkapitals von 1 906 800 Thalern, ſowie der ihm zuſtehenden Hälfte des jetzt vorhandenen Reſervefonds, die Preußiſche Bank mit ihrem geſamten Vermögensbeſtande an die zu gründende Aktiengeſellſchaft für Errichtung der Reichsbank ab, unter der Bedingung, daß

1. ihm eine Entſchädigung von 5 Millionen Thalern gewährt wird, welche zunächſt aus dem Emmiſſionsgewinne des neu zu beſchaffenden Aktienkapitals zu entnehmen, und im Falle dieſer nicht zureichen ſollte, in anderer Weiſe von der Geſellſchaft zu beſchaffen iſt,

2. der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt wird, zur Erfüllung der von der Preußiſchen Bank hinſichtlich der Anleihe von 1856 übernommenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe des Jahres 1925 jährlich 621 910 Thaler an Preußen zu zahlen,

3. eine Auseinanderſetzung zwiſchen Preußen und den Aktionären wegen der zum Vermögensbeſtande der Preußiſchen Bank dermalen gehörenden Grundſtücke vorbehalten bleibt.

## III.

Das Reich behält ſich für den Fall der Kündigung (Nr. I 4) das Eigentum an den für die Reichsbank zu erwerbenden Grundſtücken gegen Erſtattung des Buchwertes vor.

## IV.

Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf ſämtlicher Banken mit Einſchluß der Reichsbank mit 1 Prozent zu verſteuern iſt, wird auf 380 Millionen Mark feſtgeſetzt. An dieſem Betrage nehmen teil:

| | | |
|---|---|---|
| 1. die Reichsbank mit . . . . . | 250 000 000 | Mark |
| 2. Bayern mit . . . . . | 32 000 000 | „ |
| 3. die Königlich sächsischen Banken mit . | 24 000 000 | „ |
| 4. die preußischen Banken mit Ausschluß der Frankfurter Bank mit . . . . | 12 988 000 | „ |
| 5. die Frankfurter, Württembergische und Badische Bank und die Bank für Süddeutschland mit je 10 Millionen zusammen . . . . . | 40 000 000 | „ |
| 6. die übrigen Banken mit . . . . . | 21 012 000 | „ |
| | 380 000 000 | Mark. |

Die unter 3, 4 und 6 ausgeworfenen Beträge werden auf die einzelnen Banken nach Maßgabe des aus der Anlage 2 zu dem Gesetzentwurfe ersichtlichen Verhältnisses verteilt.

## V.

1. Die Fristbestimmung in § 19, Zeile 6 des Entwurfs, ist dahin abzuändern, daß die Banken sich der Kündigung an jenen Terminen unterwerfen, an welchen die Zurückziehung der Konzession der Reichsbank angekündigt werden kann.

2. Das zweite Alinea des § 23 des Entwurfs ist zu streichen, desgleichen im Alinea 1 die Worte „oder des § 20."

3. Es ist eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß das Kontingent an mit 1 Prozent zu versteuernden Noten derjenigen Banken, deren Befugnis zur Notenausgabe erlischt (§ 9 des Entwurfs) ipso jure der Reichsbank zuwächst. Die Reichsbank soll befugt sein, mit anderen Banken über deren Verzicht auf die Befugnis zur Notenausgabe sich zu verständigen.

In der Sitzung der Bankgesetzkommission des Reichstags vom 17. Dezember 1874 teilte der Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück die vorstehenden Beschlüsse dem Reichstag mit.[1])

In der Sitzung vom 29. Juni 1875 beschäftigte sich der Bundesrat mit der Stellung, welche die Reichsregierung zu den Beschlüssen des Reichstags über das Bankgesetz einzunehmen gedachte. Der Bundesrat erklärte sich im großen und ganzen mit den bisherigen Reichstagsbeschlüssen einverstanden, verlangte dagegen für den Fall, daß die einprozentige Steuer in dritter Lesung beschlossen werden sollte, auch eine Veränderung der Gewinnverteilung, wie sie angesichts der einprozentigen Steuer früher in Aussicht genommen war. Auch gegen die Heranziehung der Reichsbank zur Kommunalsteuer sprach der Bundesrat sich

[1]) Auf diese Weise ersparte der Reichstag eine Wiederholung der ersten Beratung des Bankgesetzes, und es war damit dessen Zustandekommen nach Neujahr gesichert.

aus, er wollte jedoch an etwaiger Festhaltung der bisherigen Beschlüsse das Gesetz nicht scheitern lassen.

Bankgesetz vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).

Markenschutz. Bereits im vorigen Jahre hatte sich der Bundesrat mit der Frage des Schutzes der Fabrik- und Warenzeichen beschäftigt und damals die Bundesregierungen in einem Zirkularschreiben zu gutachtlichen Aeußerungen in dieser Hinsicht aufgefordert. Gleichzeitig waren auch die deutschen Generalkonsulate in London und New-York angewiesen worden, die bezügliche Gesetzgebung in England und Nordamerika in ihrer praktischen Wirksamkeit zu erforschen und ihre Wahrnehmungen hierüber mitzuteilen. Die hierauf erfolgten Rückäußerungen der Bundesregierungen fielen so überwiegend zu Gunsten einer gesetzlichen Regelung im Sinne jenes Schutzes aus, daß der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Warenzeichen, vorlegte.[1])

Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).

Schutz der Werke der Kunst und Kunstindustrie und von Mustern. In seiner Sitzung vom 7. Februar 1874 beschloß der Bundesrat, daß über die Fragen, ob und wie weit die Werke der bildenden Kunst und die Erzeugnisse der Kunstindustrie gegen unbefugte Nachbildung zu schützen seien und ob sich die Einführung eines allgemeinen Musterschutzes empfehle, auf Kosten des Reichs eine Enquête stattfinde und zwar in der Weise, daß geeignete Persönlichkeiten aus dem Stande der Künstler und Industriellen durch den Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr unter Zuziehung von Kommissaren des Reichskanzler-Amts vernommen werden, daß die Vorbereitungen dieser Enquête durch das Reichskanzler-Amt erfolgen und daß die Bundesregierungen zu ersuchen sind, ihre etwaigen Wünsche bezüglich der Auswahl von Sachverständigen dem Reichskanzler-Amt bekannt zu geben.[2])

Allgemeines deutsches Zivilgesetzbuch. In die Kommission, berufen, über den Plan und die Methode bei Ausarbeitung eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anträge zu stellen, schlug der Justizausschuß des Bundesrats vor: den Königlich preußischen Geheimen Ober-Justizrat Dr. Foerster, den Rat bei dem Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig Dr. Goldschmidt und die Präsidenten der Appellationsgerichte zu München, Stuttgart und Dresden, Neumayer, Kübel und Weber.

---

[1]) Ueber Inhalt und Tendenz vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 238 v. 13. 10. 74 und die „Nat.-Ztg." Nr. 295 v. 28. 6. 74 u. Nr. 475 v. 13. 10. 74.

[2]) Antrag des Reichskanzlers auf Abschluß einer Literarkonvention mit den Niederlanden s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 264 v. 12. 11. 74; Bundesratsbeschluß wegen Geltung des Etiketten- und Musterschutzes mit England Nr. 293 v. 16. 12. 74.

Mitte April 1874 legte die gedachte Kommiſſion das Ergebnis ihrer Beratungen dem Bundesrat vor.[1]) Der Juſtizausſchuß desſelben (Referent Geheimer Rat Dr. v. Liebe) beantragte darauf (9. Juni 1874) einſtimmig:

„Der Bundesrat wolle beſchließen: 1. die in dem Gutachten der in den Sitzungen vom 28. Februar und 19. März d. J. gewählten Kommiſſion über Plan und Methode, welche bei der Aufſtellung des Entwurfs eines deutſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs zu befolgen ſind, enthaltenen Anſichten und Vorſchläge werden gebilligt; 2. die zur Entwerfung des Geſetzbuchs zu berufende Kommiſſion hat aus 11 Mitgliedern zu beſtehen, welche vom Bundesrat mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Aus der Zahl derſelben wird der Vorſitzende vom Reichskanzler ernannt; 3. die Kommiſſion hat ihren Sitz in Berlin, wo die mit der Redaktion beauftragten Mitglieder während der Arbeit ihren ſtändigen Aufenthalt nehmen; 4. die Kommiſſion regelt ihren Geſchäftsgang und bleibt ihr überlaſſen, die in dem eingereichten Gutachten enthaltenen Vorſchläge als Anhaltspunkte zu benutzen; 5. die weitere Beſtimmung über Zuſammenſetzung der mit Aufſtellung des Entwurfs des deutſchen Handelsgeſetzbuchs zu beauftragenden Kommiſſion bleibt vorbehalten; 6. die Reviſion der Geſetzgebung über die Aktiengeſellſchaften iſt mit der Reviſion des Handelsgeſetzbuchs zu verbinden.“[2])

Am 22. Juni 1874 nahm der Bundesrat die Anträge des Juſtizausſchuſſes, betreffend Plan und Methode der Ausarbeitung eines Zivilgeſetzbuchs, die Reviſion des Handelsgeſetzbuchs und der Geſetzgebung über das Aktienweſen an und beauftragte den Juſtizausſchuß, die in die Kommiſſion für das Zivilgeſetzbuch zu wählenden Juriſten vorzuſchlagen.

Am 3. Juli 1874 beſtellte der Bundesrat die Kommiſſion von 11 Mitgliedern zur Ausarbeitung eines deutſchen Zivilgeſetzbuchs. Dieſelbe wurde

---

[1]) Das Detail der Vorſchläge findet man in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 181 v. 19. 4. 74 und in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 92 v. 21. 4. 74. Ueber die Aufgabe der Kommiſſion ſ. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 35 v. 15. 2. 74 u. Nr. 36 v. 16. 2. 74.

[2]) Vgl. „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 133 v. 11. 6. 74 u. Nr. 138 v. 17. 6. 74. Die oben zu Eingang erwähnte Reichskommiſſion hatte beantragt, das Handelsrecht, das Bergrecht, eine Anzahl im Abſterben begriffener Inſtitute des deutſchen Rechts, namentlich das Lehnrecht, die Reallaſten, das Erbenzins- und Erbpachtrecht, die Emphyteuſis, das Näherrecht, das Recht der Stammgüter und Familienfideikommiſſe, ferner das bäuerliche Güterrecht und eine Anzahl von Inſtituten, welche im einzelnen nach polizeilichen und wirtſchaftlichen Rückſichten geregelt ſind und ſich von dem Zivilrechte gewiſſermaßen abgezweigt haben, als Forſtrecht, Waſſerrecht, Recht der Mühlen, der Flößerei, Fiſcherei, Jagd-, Teich- und Sielrecht, Baurecht, Gemeinheitsteilungsrecht, Expropriationsrecht, Geſinderecht, von dem bürgerlichen Geſetzbuch auszuſchließen, weil dieſe Materien zum Teil ihre Kodifikation erfahren haben und zweckmäßiger in dieſer Trennung zu belaſſen ſind, teils weil dieſelben beſſer der landesgeſetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Der Juſtizausſchuß billigte in längerer Ausführung die vorgeſchlagene Ausſcheidung dieſer Rechtsinſtitute.

folgendermaßen zusammengesetzt: zwei Universitätsprofessoren, Professor Windscheid in Heidelberg und Professor Roth in München; drei Justizministerialbeamte, der preußische Geheime Justizrat Kurlbaum II, der bayerische Ministerialrat Dr. Schmitt, der badische Ministerialrat Gebhard; sechs praktische Juristen, der Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig Dr. Pape (demnächst der vom Reichskanzler ernannte Vorsitzende der Kommission), der preußische Obertribunalsrat Johow (Berlin), der Appellationsgerichtsrat Planck (Celle), der Appellationsgerichtsrat Derscheid (Colmar), der Präsident des sächsischen Ober-Appellationsgerichts in Dresden Dr. v. Weber und der Direktor des württembergischen Obertribunals Dr. v. Kübel in Stuttgart.[1])

Bei ihrer unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Pape stattgehabten ersten Sitzung sprachen die erwähnten Redaktoren den Wunsch aus, daß 1. einem jeden von ihnen ein praktischer Jurist als Hilfsarbeiter, namentlich für die Sammlung des Materials, beigegeben werde, und daß 2. die Bundesregierungen ersucht werden möchten, die an ihre Anordnungen gebundenen Bibliotheken anzuweisen, einzelne in ihrem Besitze befindliche Werke den Redaktoren auf Erfordern zeitweilig zur Benutzung zu überlassen. Der Bundesrat erklärte sich damit einverstanden und that die nötigen Schritte zur Realisirung dieser Wünsche.

Revision des deutschen Strafgesetzbuchs. Zu Anfang des Jahres 1874 regte die preußische Regierung beim Bundesrat eine Revision des deutschen Strafgesetzbuchs an. Dieser Antrag war in folgender Weise motivirt:

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des deutschen Strafgesetzbuchs hat zur Vorbereitung einer späteren Revision die preußische Regierung Materialien darüber zu sammeln begonnen, ob und wo dasselbe in der praktischen Uebung sich etwa nicht bewähre. Nach den hierbei in dem bis jetzt zurückgelegten, wenn auch erst dreijährigen Zeitraum erzielten Ergebnissen haben einzelne Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere solche, welche erst bei der Beratung im Reichstage durch dessen Beschlüsse aufgenommen worden sind, sich so wenig bewährt, vielmehr zu so großen thatsächlichen Mißständen geführt, daß die preußische Regierung den Zeitpunkt für gekommen erachtet, um in die Revision und

---

[1]) Antrag des hanseatischen Ministerresidenten, betreffend die Wahl eines zwölften Mitglieds (Dr. Baumeister in Hamburg) s. „Nat.-Ztg." Nr. 321 v. 14. 7. 74. Ueber den Zusammentritt der Kommission und deren Arbeiten „Nat.-Ztg." Nr. 306 v. 4. 7. 74, Nr. 453 v. 30. 9. 74, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 220 v. 22. 9. 74 u. Nr. 242 v. 17. 10. 74 (Beschlüsse der Kommission). Nach einer dem Bundesrat gemachten Mitteilung hatte die Kommission vom 17.—29. September in acht Plenarsitzungen ihre Geschäftsordnung festgestellt, den Umfang des Gesetzbuchs abgegrenzt, fünf ihrer Mitglieder mit der Redaktion desselben beauftragt, die Redaktionsarbeiten unter diese verteilt und eine Instruktion für die Redaktion aufgestellt. Die bezüglichen Beschlüsse wurden dem Bundesrat vorgelegt.

Abänderung jener unzuträglichen Bestimmungen schon jetzt einzutreten. Nach den in Preußen gemachten Erfahrungen gehören hierher an erster Stelle diejenigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, welche den Antrag der beteiligten Privatperson zur Vorbedingung der strafrechtlichen Verfolgung machen. Insbesondere hat die Bestimmung im § 64, nach welcher der von dem Privatbeteiligten gestellte Strafantrag auch nach Erhebung der Anklage, ja bis zum Augenblick der Urteilsverkündigung, zurückgenommen werden darf, zu großen Unzuträglichkeiten geführt. Denn sie hat vielfach veranlaßt, daß zwischen dem Verbrecher und dem durch das Verbrechen Verletzten ein Handel über den Abkauf der Strafe gepflogen wird, eine Prozedur, die dem Rechte geradezu Hohn spricht und darum dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu gerechtem Anstoß gereicht. Ferner sind die Vorschriften über die Strafzumessung bei Körperverletzungen ungeeignet erschienen, indem behauptet wird, daß die ersteren, insbesondere bei Raufhändeln, der erforderlichen Energie entbehren und die Strafen deshalb zu schärfen seien. Sodann wird die Bestimmung über den Diebstahl gegen Personen, in deren Kost und Lohn der Dieb sich befindet, als eine das Verhältnis zwischen Herrschaften und Dienstboten schädigende bezeichnet; und der im § 55 festgesetzte Beginn der Strafmündigkeit erst mit Vollendung des 12. Lebensjahres wird aus dem Grunde bemängelt, weil dies Verhältnis von gewissenlosen Eltern vielfach dazu ausgebeutet werde, ihre Kinder unter zwölf Jahren zu Vergehen, namentlich zu Holzdiebstählen und Feldfreveln zu benutzen.

Gestützt auf diese Momente, stellte die preußische Regierung den Antrag, eine Revision beziehungsweise Abänderung des deutschen Strafgesetzbuchs in den hierzu Anlaß bietenden Bestimmungen herbeizuführen. Sie betrachtete indes den Kreis der letzteren mit den angeführten Beispielen nicht als abgeschlossen, bezeichnete vielmehr diese Beispiele nur als die hauptsächlichsten unter den einer Abhilfe bedürftigen Punkten und setzte außerdem voraus, daß sämtliche Bundesregierungen in der Lage sein würden, Beiträge für das in Angriff zu nehmende Revisionswerk zu liefern. Indem sie sich vorbehielt, ihre Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge aus praktischen, der preußischen Jurisprudenz entnommenen Rechtsfällen zu belegen und zu begründen, beantragte sie, daß sämtliche Bundesregierungen ersucht werden möchten, darüber, ob und eventuell bei welchen Paragraphen sie eine Revision des Strafgesetzbuchs für angezeigt erachten, sich zu äußern und ihre entsprechenden Anträge dem Reichskanzler-Amt mitzuteilen. Was endlich die bei der Revision anzuwendende Methode betrifft, so empfahl die preußische Regierung, nach dem bei der Revision des preußischen Strafgesetzbuchs im Jahre 1856 bewährten Vorgange, die zu beantragenden Abänderungen an die betreffenden Paragraphen des Gesetzbuchs derartig anzuschließen, daß das verbesserte Werk sich schließlich von dem bestehenden Gesetz weder in dem System, der Oekonomie noch auch in der Zahl der Paragraphen unterscheide.

Der Bundesrat beſchloß, ſämtliche Bundesregierungen um eine Aeußerung zu erſuchen, ob und in welcher Beziehung eine Abänderung des Strafgeſetzbuchs angezeigt erſcheine.

Die Erledigung des preußiſchen Antrags zog ſich bis in das Jahr 1876 hinaus.

Abſchaffung der öffentlichen Häuſer in Hamburg. Der Juſtizausſchuß des Bundesrats erſtattete über die bereits früher erwähnte, dem Bundesrat unterbreitete Meinungsverſchiedenheit wegen Auslegung des § 180 des Reichsſtrafgeſetzbuchs [1]) Bericht. Es handelte ſich dabei bekanntlich um die Zuläſſigkeit oder das Verbot der in Hamburg beſtehenden öffentlichen Häuſer.

Bei der Beratung in der Sitzung des Ausſchuſſes, welcher der hamburgiſche Oberſtaatsanwalt Dr. Mittelſtaedt anwohnte, trat der Ausſchuß nach eingehender Prüfung und Erwägung der Sache in der Mehrheit von 5 gegen 2 Stimmen der Auffaſſung des Reichskanzler-Amts bei, indem er ſich für den Antrag entſchied: „Der Bundesrat wolle ſich damit einverſtanden erklären, daß der Senat der freien Hanſeſtadt Hamburg erſucht werde, wegen Abſchaffung der daſelbſt beſtehenden Bordelle das Geeignete zu verfügen.“

Der Bundesrat beſchloß, ſich die Entſcheidung der Angelegenheit bis zur Reviſion des Strafgeſetzbuchs vorzubehalten.

## Die großen Juſtizgeſetze.

1. Die Zivilprozeßordnung.[2]) Am 21. Februar 1874 hatte der Juſtizausſchuß die Beratung des Entwurfs in Angriff genommen. Weſentlich waren es die Fragen der Geſtaltung des Inſtituts der Gerichtsvollzieher und des Rechtsmittels der dritten Inſtanz, welche den Gegenſtand von Meinungsverſchiedenheiten innerhalb des Ausſchuſſes bildeten.

Bayern erklärte ſich von vorn herein bereit, der Errichtung eines Reichsgerichts für alle bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zuzuſtimmen, bei welchen die Entſcheidung nach reichsrechtlichen Normen zu erfolgen habe, betonte aber gleichzeitig die Unmöglichkeit, dieſem Reichsgerichte auch die Entſcheidung in Rechtsſtreitigkeiten zu übertragen, welche auf Landesrecht beruhten, mit andern Worten: in die Aufhebung des bayeriſchen oberſten Gerichtshofes einzuwilligen, ſo lange das in Ausſicht genommene deutſche Zivilgeſetzbuch nicht in Kraft getreten iſt. Dieſer Vorbehalt wurde ſeitens des Ausſchuſſes acceptirt.

Ein beſtimmter Beſchluß war erſt durch die Beratung über das Gerichtsorganiſationsgeſetz zu erwarten. Uebrigens ſchien der Juſtizausſchuß ſich der

[1]) Vgl. Bd. II. S. 353.

[2]) Vgl. Bd. II. S. 217. Eine vortreffliche Rückſchau über die Entſtehung derſelben, beginnend mit dem Bundesratsbeſchluſſe vom 8. Mai 1871 bis zur Mitteilung des Entwurfs an den Reichstag (Sept. 1874), findet ſich im „Reichsanzeiger“ v. 16. 9. 74, abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg. Nr. 215 v. 16. 4. 74.

Ansicht zuzuneigen, daß ein oberster Reichsgerichtshof zur Wahrung der Einheit des Reichsrechts unentbehrlich sei, dagegen wurde mehrfach hingewiesen, daß namentlich für diejenigen Staaten, welche sich nicht auf ein Oberlandesgericht beschränken können, bei dem gegenwärtigen Stande der deutschen Zivilgesetzgebung nicht auf die Oberlandesgerichte verzichtet werden könnte, da ja außerdem für das Landesrecht die notwendige Rechtseinheit verloren ginge. Es wurde ferner geltend gemacht, daß gegenüber der Annahme des Reichsgerichtshofs im Prinzip die Belassung der Oberlandesgerichte im Augenblick gar nicht bedenklich erscheine, denn so lange nicht ein allgemeines deutsches Zivilgesetzbuch existire, werde, wie man auch die Sache ordnen möge, der oberste Reichsgerichtshof kaum eine ersprießliche Thätigkeit entfalten können, wenn ihm die Oberlandesgerichtshöfe nicht die Entscheidung über zahllose Landesrechtsnormen abnehmen möchten.

Der Entwurf der Zivilprozeßordnung und das Einführungsgesetz dazu hatte in 74 Punkten Abänderungen durch den Justizausschuß erfahren.

2. Gerichtsverfassungsgesetz.[1]) Die Beratungen im Justizausschuß hierüber begannen am 23. April 1874. Als Referent fungirte der Königlich sächsische Justizminister Abeken. Nachdem bekanntlich über zwei Entwürfe zu diesem Gesetz ein Einverständnis im Bundesrate nicht hatte erzielt werden können, da dieselben sowohl in einer besonderen Konferenz der deutschen Justizminister im Herbst 1872 als in einer darauf folgenden ihrer Kommissare im Winter 1873 verworfen wurden, war jetzt ein neuer Entwurf im preußischen Justizministerium ausgearbeitet worden und zwar mit Bezugnahme auf die Beschlüsse des Justizausschusses über die Zivil- sowie über die Strafprozeßordnung. Die Beratungen nahmen einen durchaus glatten Verlauf. Die Arbeit war durch Erledigung der Hauptfragen bei der Beratung über die Zivil- und Strafprozeßordnung sehr erleichtert.

Der Gedanke, neben dem Reichs-Oberhandelsgerichte einen Reichsgerichtshof für die nicht zur Zuständigkeit des ersteren gehörenden Zivilsachen und für Strafsachen zu errichten, trat nirgends hervor. Wohl aber wurde der Antrag auf Errichtung von zwei Reichsgerichten, das eine für Zivilsachen, das zweite für Strafsachen, gestellt und erörtert.

Nach den Anträgen des Ausschusses sollte der Ort des obersten Reichsgerichts nach Erlaß des Gesetzes durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden.

Das Gerichtsverfassungsgesetz zerfiel in 16 Titel und 166 Paragraphen.

---

[1]) Zu vergleichen über die Ausschußverhandlungen die „Nat.-Ztg." Nr. 200 v. 1. 5. 74 u. 214 v. 9. 5. 74, 239 v. 27. 5. 74 (Inhalt des Gerichtsverfassungsgesetzes), Nr. 241 v. 28. 5. 74 (Inhalt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsorganisationsgesetz). Vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 108 v. 10. 5. 74, Nr. 121 v. 28. 5. 74, Nr. 122 v. 29. 5. 74.

3. Strafprozeßordnung.[1]) Am 27. Februar 1874 begannen die Beratungen des Juſtizausſchuſſes.

Großen Eindruck in bundesrätlichen wie in Reichstagskreiſen machte der Ausgang der Beratung von dieſem Tage. Der württembergiſche Juſtizminiſter v. Mittnacht referirte und vertrat dabei energiſch die Beibehaltung der Schwurgerichte gegen die Einführung der Schöffengerichte; er betonte die ſegensreichen Erfahrungen mit den Schwurgerichten und die warmen Sympathien, welche dieſelben bei der Bevölkerung in ganz Süddeutſchland genöſſen. Bayern und Heſſen unterſtützten ihrerſeits lebhaft den Referenten und proteſtirten gleichfalls gegen die Vorſchläge des Entwurfs. Der preußiſche Juſtizminiſter Dr. Leonhardt verteidigte den Entwurf zwar nach allen Richtungen, erklärte ſich aber in einer allſeitig anerkannten zuvorkommenden Weiſe bereit, der Stimmung in Süddeutſchland Rechnung zu tragen und auf die Schöffengerichte verzichten zu wollen. Die Vorlage mußte infolge dieſes Beſchluſſes, wonach Schöffen nur neben dem Einzelrichter thätig ſein ſollen, einer vollſtändigen Umarbeitung unterzogen werden, womit unverzüglich vorgegangen wurde.

Damit war die Verſtändigung über die großen Grundzüge des Entwurfs gewonnen.[2])

Der Entwurf erfuhr in 99 Punkten Abänderungen durch den Juſtizausſchuß.

Die Strafprozeßordnung zerfiel in 7 Bücher und 425 Paragraphen.[3])

In der Sitzung vom 15. Juni beriet der Ausſchuß des Bundesrats für das Juſtizweſen den von der Subkommiſſion für Strafprozeſſe aufgeſtellten, den Regierungen der Bundesſtaaten zur Prüfung mitgeteilten Entwurf eines Geſetzes zur Einführung der Strafprozeßordnung. Der Ausſchuß beſchloß einſtimmig, bei dem Bundesrat zu beantragen, dem von der Subkommiſſion für Strafprozeſſe vorgelegten Geſetzentwurf ſeine Zuſtimmung zu erteilen.

Wie nachträglich verlautet, wurde von dem Juſtizausſchuſſe gleichzeitig eine

---

[1]) Vgl. Bd. I. S. 163, Bd. II. S. 355. Ebenſo wie der Zivilprozeßordnung widmete der „Reichsanzeiger" auch der Strafprozeßordnung einen Rückblick, vom 18. April beginnend bis zur Mitteilung der Vorlage an den Reichstag. Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 217 v. 18. 9. 74.

[2]) Vgl. über dieſen Beſchluß die „Nat.-Ztg." Nr. 105 v. 4. 3. 74 u. Nr. 102 v. 2. 3. 74: „Mit dem im Juſtizausſchuſſe des Bundesrats ausgeſprochenen Rücktritt von dem Vorſchlage, in die deutſche Strafprozeßordnung allgemein, und alſo auch zum Erſatz für die Geſchworenen, Schöffengerichte einzuführen, haben die preußiſche Staatsregierung und die Regierung des Deutſchen Kaiſers wieder einen ſtarken Beweis der Rückſichtnahme gegeben, welche ſie auf die politiſchen Stimmungen der ſüddeutſchen Bevölkerungen und Regierungen überall da zu nehmen bereit ſind, wo dies nach ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung irgend mit den Reichsintereſſen vereinbar erſcheint."

[3]) Bemerkungen zum richtigen Verſtändnis des dem Entwurf zu Grunde liegenden Syſtems ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 227 v. 30. 9. 74.

Reihe von Grundsätzen zu Protokoll gegeben, unter welchen etwa die folgenden hervorzuheben wären:

Daß zu Gunsten der landesrechtlichen Disziplinarstrafgewalt und der Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit ausdrückliche Vorbehalte nicht zu machen gewesen sind, weil diese Materien, wie auch vom Justizausschuß schon bei der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochen worden war, durch dieses Gesetz und die Strafprozeßordnung überhaupt nicht berührt werden; ferner, daß die landesgesetzlichen Befugnisse: a) der Polizei, der Verwaltung und gewisser Verwaltungsorgane (Gemeinde-, Steuer-, Wiesen- u. s. w. Ausschüsse, Schulkommissionen und dergleichen) zur Verhängung von Ordnungs- und Zwangsstrafen; b) der Zoll- und Steuerbehörden zur Vornahme von Revisionen, Kontrollmaßregeln, Nachsuchungen ꝛc. selbstverständlich unberührt bleiben. Von dem bayerischen Bundesbevollmächtigten wurde außerdem unter näherer Darlegung des bezüglichen in der Rheinpfalz und in den rechtsrheinischen Kreisen Bayerns geltenden Verfahrens beantragt, als Ansicht des Ausschusses auszusprechen: daß auch die Befugnisse der Finanzverwaltung zur Ueberlassung der Aburteilung der sogenannten Stempel und Einregistrirungsfälle in den Gebieten französischen Rechts und der Taxkontraventionen an die Zivilgerichte durch die Strafprozeßordnung nicht berührt werden. Die Mehrheit des Ausschusses war jedoch der Meinung, daß die Strafprozeßordnung im 3. Abschnitt des VI. Buches in Betreff der Strafverfügungen eine gemeinverbindliche, für alle Straffälle wegen Gefälls- und Steuerhinterziehung maßgebende Norm aufstelle, und daß die Verfällung des Pflichtigen in eine mehrfache Gebühr als eine unter diese Norm fallende Auferlegung einer Strafe sich darstelle; wobei indessen allseitig anerkannt wurde: a) für das Gebiet des französischen Rechts die unberührt bleibende Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten über Natur und Steuerpflicht eines bestehenden Rechtsgeschäfts; b) für das rechtsrheinische Gebiet der Fortbestand der geltenden Bestimmungen über die Befugnisse der Zivilgerichte zur Einleitung des Schätzungsverfahrens und zur Konstatirung des Ergebnisses, sowie über die hiermit im Zusammenhange stehende Verbindlichkeit des Steuerpflichtigen zum Ersatz von Kosten.

Mitte Mai 1874 war der Justizausschuß in der Lage, die sub 1—3 erwähnten Entwürfe dem Bundesrat vorzulegen.[1]) Am 16. Juni 1874 begannen die Plenarberatungen des Bundesrats darüber.

Den Vorsitz führte der Staatsminister Delbrück, die preußische Stimme der preußische Justizminister Dr. Leonhardt; eine Anzahl von Staatsministern der kleineren Staaten waren zur Teilnahme an der Beratung eigens nach Berlin

---

[1]) Vgl. die Druckschrift: „Die Entwürfe des Bundesrats zu den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und den Strafprozeß für das Deutsche Reich." (Separatabdruck aus Dr. Goltdammers Archiv für deutsches Strafrecht. Berlin 1874. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei [R. v. Decker]. Gr. 8° 5½ Bg. Preis 16 Sgr.)

gekommen. Man begann mit dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und ging dann zu letzterem über. Das Referat hatte der sächsische Justizminister Abeken. Dann folgte die Zivilprozeß- und die Strafprozeßordnung. Die Arbeit wurde am ersten Tage so weit gefördert, daß für den folgenden Tag nur noch ein verhältnismäßig kleiner Arbeitsstoff übrig blieb. Die Mitglieder des Bundesrats hatten eine so schnelle Erledigung dieser umfangreichen Vorlagen nicht erwartet. Die Beratung — und dies trug hauptsächlich zur Beschleunigung bei — lehnte sich nur an diejenigen Artikel an, zu welchen Anträge vorlagen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Bei den Verhandlungen über die Gerichtsorganisation wurde ohne weitere Debatte über die Frage abgestimmt, ob das Reichsgericht, wie Preußen beantragt hatte, in zwei gesonderte Abteilungen für Straf- und Zivilrecht zerfallen sollte. Die Majorität erklärte sich gegen die Teilung; damit war das einheitliche Reichsgericht gerettet.[1]) Ueber den Sitz desselben wurde kein Beschluß gefaßt; die Bestimmung darüber wurde dem Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats anheimgestellt. Man glaubte allgemein, daß die Entscheidung für Leipzig ausfallen werde. Ein Antrag Sachsens, dies durch gesetzliche Bestimmung (also unter Mitwirkung des Reichstags) festzustellen, wurde abgelehnt.

Dagegen wurde ein anderer preußischer Antrag angenommen, dessen Einbringung auf einem Beschlusse der letzten Sitzung des preußischen Staatsministeriums beruhte, und der die Einführung von Polizei-Rügegerichten zum Zwecke hatte, welche in allen Kontraventionsfällen, die mit einer Geldstrafe von höchstens 60 Mark oder einer 14tägigen Gefängnisstrafe bedacht sind, zu erkennen haben sollten.[2]) Die Wirksamkeit derselben sollte sich unmittelbar an

---

[1]) Zu der vom Bundesrat beschlossenen Ablehnung einer Teilung des höchsten Reichsgerichtshofs in zwei Teile sagte das nationalliberale Parteiorgan: „Der Gedanke war von vornherein ein durchaus verfehlter. Die Errichtung zweier höchsten Gerichtshöfe, eines für Kriminal- und eines andern für Zivilsachen, würde eine der unglücklichsten Zersplitterungen der höchsten Rechtspflege darstellen. Der Gerichtshof, welcher über die Einheitlichkeit der Rechtsgrundsätze zu wachen hat, kann sich nicht in zwei Teile teilen; denn selbst Straf- und Zivilgericht sind nicht so absolut gesondert von einander, daß sie nicht in den höchsten Ausgängen vielfach Berührungspunkte haben sollten. Dem Gedanken einer Einsetzung zweier höchsten Gerichtshöfe würde gewiß von vornherein kein erhebliches Gewicht beizulegen gewesen sein, wenn nicht gerade die preußische Regierung diesen Vorschlag gemacht hätte. Der Fall ist wohl äußerst selten, daß ein von Preußen eingebrachter Vorschlag von der Mehrheit des Bundesrats abgelehnt wird, und wir wünschen nicht, daß dieser Fall sich häufiger wiederholt. Wir sind jedoch dessen völlig zufrieden, daß, wenn einmal ein so unpraktischer, schädlicher Vorschlag wie der auf Einsetzung zweier höchsten Gerichtshöfe von Preußen ausgeht, ein solcher durch die Mehrheit des Bundesrats abgelehnt wird. Uns liegt viel an dem Ansehen und der leitenden Stellung Preußens im Bundesrate, mehr aber noch an der korrekten Wahrnehmung der höchsten Reichsinteressen."

[2]) Die Motivirung dieses preußischen Antrags ist wörtlich abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 177 v. 18. 6. 74.

die Kontravention anschließen — ein Gedanke, der in der letzten Sitzung des preußischen Landtags bei Beratung des Etats der Polizeibehörden zur Anregung gekommen war.

Auch die Frage der Schöffengerichte war zur Entscheidung gelangt. Es lag eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zu den Ausschußanträgen vor, worin sich zwei Auffassungen unterscheiden ließen. Während Sachsen die Hinzuziehung von Schöffen auch bei den mittleren Gerichten, den Landgerichten, befürwortete, so daß also die Strafgerichte unterster und mittlerer Art Schöffengerichte, die oberen Strafgerichte Geschworenengerichte sein würden, wollte Hamburg die Schöffen bei den mittleren Gerichten zuziehen, wo der Entwurf der Gerichtsverfassung dieselben ausschloß, aber die Schöffen bei den Amtsgerichten beseitigen, wo der Entwurf die Zuziehung derselben vorschlug.

Hessen beantragte für den Fall, daß der von Sachsen gestellte Antrag auf Einführung großer Schöffengerichte für Strafsachen mittlerer Ordnung die Zustimmung des Bundesrats nicht erhalten sollte, zu § 57 den Zusatz: „Die Strafkammern als erkennende Gerichte werden mit 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt," ebenso zu der Strafprozeßordnung, in § 222 die geforderte Einhelligkeit bei den Strafkammern zu streichen. Motivirt wurden diese wichtigen Abänderungsanträge durch die Bemerkung, daß die Besetzung der Strafkammern als erkennende Gerichte mit nur 3 Richtern bei der Schwere der von ihnen abzuurteilenden strafbaren Handlungen und bei dem Ausschlusse jeder Berufung zu schwach sei. Der Versuch, diesem Uebelstande durch das Erfordernis der Einhelligkeit der Stimmen für jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung zu begegnen, biete an sich selbst schon Bedenken dar, durchbreche die Gleichförmigkeit der gesetzlichen Bestimmungen und sei geeignet, zu der Forderung einer gleichen Bestimmung in Betreff der Schwurgerichte und der Schöffengerichte zu führen.

Der Bundesrat lehnte die Abänderungsanträge sowohl Sachsens als Hamburgs ab, so daß es also dabei verblieb, daß die deutschen Strafgerichte sich künftig in folgender Weise aufbauten: 1 Amtsrichter mit 2 Schöffen, darüber Strafkammern ausschließlich mit rechtsgelehrten Richtern und darüber Schwurgerichte. Der erwähnte hessische Antrag wurde angenommen.

In dem Protokoll über die Sitzung vom 16. Juni heißt es in Betreff des erwähnten sächsischen Antrages wegen Einführung von Schöffengerichten für Strafsachen mittlerer Ordnung: Nachdem der Justizminister Dr. Leonhardt sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, erklärte der Obertribunalsrat v. Beyerle (Württemberg): „Der sächsische Antrag enthalte nur eine Wiederaufnahme des von dem Vertreter der württembergischen Regierung als Referenten über den Entwurf der Strafprozeßordnung im Justizausschusse gestellten Antrags. Wenn der Antragsteller denselben in der Sitzung des Justizausschusses vom 27. Februar d. J. zurückgezogen habe, so sei dies nur geschehen, nachdem und weil

der preußiſche Bevollmächtigte entſchieden erklärt habe, daß in einem Teile des Königreichs Preußen die beantragte Organiſation nicht wohl durchführbar ſei. Der Standpunkt der württembergiſchen Regierung ſei auch jetzt noch derſelbe. Sie finde in der Ausſchließung der Laien von der Mitwirkung in den Gerichten mittlerer Ordnung eine Anomalie, welche, weil ſie keine inneren Gründe für ſich habe, als gerechtfertigt nur gelten könne, wenn ſie durch die Lage der äußeren Verhältniſſe geboten ſei. Es ſei aber von ſtatiſtiſchen Erhebungen, welche in den Motiven zu dem ſächſiſchen Antrag vermißt werden, ein Reſultat nicht zu erwarten, welches ſolche, die mit den betreffenden örtlichen Verhältniſſen nicht näher vertraut ſeien, in den Stand ſetzen würde, zu beurteilen, ob in gewiſſen Bezirken die erforderliche Zahl geeigneter Perſönlichkeiten vorhanden wäre, um neben den Geſchworenengerichten doch die Gerichte beider niederen Ordnungen mit Laien beſetzen zu können. Nun ſeien auch heute wieder neben anderen Gründen jene faktiſchen Schwierigkeiten dem Antrage entgegengeſtellt worden. Der Gedanke, dem hieraus abzuleitenden Bedenken nur für ſolche Landesteile, in welchen es thatſächlichen Boden habe, eine Berückſichtigung zu teil werden zu laſſen, ſei nur angedeutet, nicht näher entwickelt, dürfte übrigens wegen der hieraus ſich ergebenden lokalen Unterſchiede der Gerichtsgeſtaltung erhebliche Bedenken gegen ſich haben. Jedenfalls — in dem jetzigen Stadium der Verhandlungen — müſſe die württembergiſche Regierung, obgleich ſie mit den Anſchauungen, auf welchen der ſächſiſche Antrag beruhe, im weſentlichen einverſtanden ſei, gegen letzteren ſich ausſprechen; daß für ſpätere Stadien die Entſchließung offen behalten werden müſſe, verſtehe ſich von ſelbſt.

Der bayeriſche Miniſterialrat Dr. Schmitt erklärte: Die bayeriſche Regierung ſchließe ſich dem Votum der württembergiſchen Regierung an, wenn ſie auch den ſächſiſchen Antrag als theoretiſch richtig erachte und die korrekte Art ſeiner Einfügung in den vom Juſtizausſchuſſe feſtgeſtellten Entwurf der Strafprozeßordnung u. ſ. w. gern anerkenne.

Hierauf wurde der Antrag Sachſens mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Nach Beratung des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes wurde konſtatirt, daß mit der Annahme des Entwurfs die Reſolution des Reichstags wegen Ueberweiſung auch der Preßvergehen vor die Schwurgerichte erledigt, das heißt abgelehnt ſei. Anträge in dieſer Richtung wurden im Bundesrat von keiner Seite geſtellt. [1])

Mit der Genehmigung der Juſtizgeſetze beſchloß der Bundesrat, dieſelben in der nächſten Herbſtſeſſion dem Reichstage zugleich mit einem vom Reichskanzler aufzuſtellenden Geſetzentwurfe vorzulegen, welcher für die Einſetzung einer Kommiſſion die geſetzliche Ermächtigung ſchaffen ſoll, die bis zur nächſtfolgenden

---

[1]) Mitteilungen über den vom Bundesrat genehmigten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Einführung der Strafprozeßordnung ſ. in der „Nat.-Ztg." Nr. 313 v. 9. 7. 74 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 155 v. 7. 7. 74.

Reichstagssession die erstgenannten Gesetze zu prüfen haben würde. Die Einführung der Justizgesetze selbst war zum 1. Januar 1877 in Aussicht genommen.

In einer Besprechung der Beschlüsse des Bundesrats hob die „National-Zeitung" mit Dank hervor, daß nach sechsjährigen angestrengten Arbeiten die Bestrebungen für die deutsche Rechtseinheit bereits so weit geführt haben, daß wenigstens für das Gebiet des formalen Prozeßrechts mit der Sanktion aller Regierungen versehene Entwürfe für die Behandlung durch das Reichsparlament fertig vorliegen. „Dies Ergebnis ist um so bedeutsamer, da es auch im Parlament an der Bescheidung nicht fehlen wird, welche innerhalb des Bundesrats von fast allen Regierungen geübt worden ist, um an die erreichte Station zu gelangen. Man wird auch dort, wie hier, gern manche Bedenken zurückstellen, um den großen Vorteil einer nach gleichen Grundsätzen aufgebauten deutschen Gerichtsverfassung und eines einheitlichen Prozeßrechts zu erhalten. Derselbe wiegt viele Mängel im einzelnen auf. Gerade auf den erwähnten Gebieten sind wir mehr als auf anderen darauf angewiesen, das Prinzip der Einheitlichkeit so hochzuschätzen, daß in hervorragendem Maße gilt, daß das ‚Wie' dem ‚Ob' nachzustehen habe und daß der rechtsbildenden Kraft unserer Nation die Ueberwindung jetzt in den Kauf zu nehmender Mängel getrost zu überlassen ist."

Geschäftliche Behandlung der Reichsjustizgesetze im Reichstag. An die erste Lesung der großen Justizgesetze im Reichstag schloß sich eine kurze Erörterung des auf die Zwischenkommission bezüglichen Antrages, durch dessen Annahme der Reichstag sich bereit erklärte, einem Gesetze zuzustimmen, nach welchem die eingesetzte Kommission ihre Arbeiten zwischen der gegenwärtigen und der nächsten ordentlichen Session des Reichstags fortsetzen und die Verhandlung über die bezeichneten Gesetzentwürfe in zweiter und dritter Lesung während einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode ermöglicht werden sollte. Der Abgeordnete Lasker bemerkte zur Begründung des Antrages, nach dem Standpunkte des verfassungsmäßigen Rechtes seien die Sessionen nicht in der Weise als zusammenhängende zu betrachten, daß ohne ein Gesetz der Reichstag berechtigt wäre, die in einer Session begonnenen Arbeiten in der nächsten Session fortzusetzen oder während der Vertagung eine Kommission mit der Beratung zu betrauen. Dieses Hindernis könne beseitigt werden, wenn ein solches Gesetz vereinbart werde, und der Antrag gebe es anheim, daß aus der Mitte des Bundesrats vielleicht der Gesetzesvorschlag gemacht werde. Hierauf erklärte der Staatsminister Delbrück, die verbündeten Regierungen hätten so wenig wie die Antragsteller die großen Schwierigkeiten verkannt, welche die Beratung der in Rede stehenden Gesetzentwürfe voraussichtlich haben würden. Sie hätten eines Vorschlages so lange sich enthalten, als nicht aus dem Hause selbst eine bestimmte Ansicht über diese Frage laut geworden sei. Die verbündeten Regierungen würden aber bereitwilligst ihrerseits die formellen

Einleitungen treffen, wenn eine ſolche Anſicht im Reichstage ausgeſprochen werde.

In der Bundesratsſitzung vom 10. Dezember 1874 wurde ein Geſetz feſtgeſtellt, welches ganz im Sinne des vom Abgeordneten Lasker im Reichstage geſtellten Antrages dem letzteren die Befugnis einräumte, über einen Geſetzentwurf von ungewöhnlich großem Umfang nach Abſchluß der erſten Beratung unter Zuſtimmung des Bundesrats zu beſchließen, daß der Entwurf einer Kommiſſion zur Vorberatung überwieſen, die Verhandlung des Reichstags in der nächſten Seſſion derſelben Legislaturperiode fortgeſetzt und in der Zwiſchenzeit die Vorberatung der Kommiſſion begonnen oder fortgeſetzt werde. Der Geſchäftsordnung des Reichstags blieb vorbehalten, die Regeln über die Zuſammenſetzung und die Wahl der Kommiſſion ſowie die durch den Beſchluß bedingten Regeln des Verfahrens in dem Reichstag und in der Kommiſſion feſtzuſtellen. Für die zwiſchen einer und der anderen Seſſion abgehaltenen Sitzungen der Kommiſſion ſollten deren Mitglieder Erſatz der Reiſekoſten und außerdem Diäten erhalten, deren Höhe bis zu geſetzlicher Feſtſtellung durch den Reichskanzler feſtgeſetzt wurde.

In der Sitzung des Bundesrats vom 12. Dezember 1874 ſprach bei der Beſchlußfaſſung über den Geſetzentwurf, betreffend die geſchäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfaſſungsgeſetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung ſowie der zugehörigen Einführungsgeſetze, der badiſche Bevollmächtigte, Wirkliche Geheime Rat von Freydorf die Erwartung aus, daß vor der endgiltigen Beſchlußnahme des Reichstags über die in Rede ſtehenden Geſetzentwürfe der Entwurf einer Konkursordnung im Bundesrat werde feſtgeſtellt ſein und die Beratung derſelben der einzuſetzenden Kommiſſion werde übertragen werden können. Bezüglich der Entſchädigung für die Kommiſſionsmitglieder teilte Präſident Delbrück mit, daß dieſelbe nach eingezogenen Erkundigungen den Wünſchen des Reichstags entſpreche.

Geſetz vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Geſetzbl. S. 194).

Deutſche Konkursordnung.[1]) In der Sitzung vom 7. Februar 1874 wählte der Bundesrat die Mitglieder der durch Beſchluß des Bundesrats vom 21. Dezember 1873 berufenen Kommiſſion für die Vorberatung des Entwurfs einer deutſchen Gemeinſchuldordnung.[2]) Die Verhandlungen der Kommiſſion wurden am 16. März 1874 durch den Präſidenten des Reichskanzler-Amts, Staatsminiſter Delbrück eröffnet. Den Vorſitz in der Kommiſſion führte der Präſident des Königlich bayeriſchen oberſten Gerichtshofes Dr. v. Neumayr.

---

[1]) Vgl. Bd. I. S. 356 ff.

[2]) Die Namen findet man mitgeteilt in der „Nat.-Ztg." Nr. 66 v. 9. 2. 74 und in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 34 v. 10. 2. 74 u. Nr. 65 v. 18. 3. 74; Nachricht über die Arbeiten der Kommiſſion in der „Nat.-Ztg." Nr. 297 v. 30. 6. 74.

Anfangs Oktober 1874 ging das Elaborat der Kommission dem Bundesrat mit einem Anschreiben des Reichskanzlers zu, worin es heißt: „Die Kommission, welche durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 21. Dezember 1871 und vom 27. und 28. Februar d. J. zur Vorberatung des Entwurfes einer Gemeinschuldordnung berufen worden ist, hat das Ergebnis ihrer Verhandlungen in den Entwürfen einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben niedergelegt. Die Ausarbeitung der Motive zu diesen Entwürfen ist bereits begonnen, hat aber wegen der zahlreichen Abänderungen, welchen der erste Entwurf der Gemeinschuldordnung von der Kommission unterzogen worden ist, noch nicht zu Ende geführt werden können. Gleichwohl erscheint es wünschenswert, daß der Bundesrat schon jetzt die Entwürfe in Beratung nehme, da dieselben in wesentlichen Punkten zu dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung, die dem Reichstag in seiner bevorstehenden Session vorgelegt werden soll, in naher Beziehung stehen und es deshalb zweckmäßig sein wird, den Entwurf der Konkursordnung dem Reichstag ebenfalls noch in der nächsten Session zugehen zu lassen."

Die Konkursordnung zerfiel in drei Bücher. Erstes Buch Konkursrecht, 8 Titel, §§ 1—63; zweites Buch Konkursverfahren, §§ 64—208; drittes Buch Strafbestimmungen, §§ 209—214. Das Einführungsgesetz, welches den Einführungstermin offen ließ, enthielt 17 Paragraphen.

Die Anträge des Justizausschusses zur Konkursordnung beziehungsweise zum Einführungsgesetze betrafen im ganzen 27 Abänderungen, von denen zwei auf das Einführungsgesetz kamen. Von besonderem Interesse war der Vorschlag über die Reihenfolge der Berichtigung der Konkursforderungen. [1])

Die Beratungen im Bundesrat wurden so beschleunigt, daß nach der ursprünglichen Absicht die gemeinsame Vorlage aller Justizgesetze möglichst bald nach dem Zusammentritt des Reichstags erfolgen konnte.

Gesetzliche Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats. In der Sitzung des deutschen Bundesrats vom 25. März 1874 teilte der Vorsitzende mit, daß in dem preußischen Justizministerium in Ergänzung des Gesetzentwurfes über die Verfassung der Gerichte im Deutschen Reiche noch zwei weitere Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden seien, nämlich 1. der Gesetzentwurf, betreffend die Formen der öffentlichen Beurkundung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nebst Motiven, 2. der Gesetzentwurf, betreffend die amtliche Stellung der Notare, nebst Motiven und einer Darstellung der bezüglich des Notariats in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Vorschriften. Beschlossen wurde an dem genannten Tage, auch diese Vorlagen dem Ausschuß für das Justizwesen zur Berichterstattung über die Behandlung derselben zu überweisen. Der Ausschuß für das Justizwesen erstattete hierüber am 6. Mai 1874

[1]) Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 3 v. 5. 1. 76.

Bericht und darauf erklärte sich die Versammlung einverstanden mit der Ansicht des Ausschusses, daß zurzeit genügende Gründe nicht vorliegen, auf eine reichsgesetzliche Regelung der in dem vorliegenden Entwurf behandelten Materien einzugehen.

Rechtsanwalts- und Gebührenordnung. In der Bundesratssitzung vom 6. Mai 1874 wurde beschlossen, dem Reichskanzler anheimzugeben, zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Rechtsanwälte und des Gebührenwesens bei den Reichsgerichten, Anordnung zu treffen. Bei dieser Beschlußfassung ging die Versammlung von der Annahme aus, daß die Feststellung dieser Gesetzentwürfe zu Verständigungen der Bundesregierungen über in einzelnen Teilen gleichheitliche Regelung dieser Materien für die Landesgerichte Anlaß geben werde.

Regelung der Strafvollstreckung. Die vom Reichstag übermittelte Petition wegen Regelung der Strafvollstreckung an der Hand des Falles des Abgeordneten Most in der Strafanstalt zu Plötzensee bei Berlin beschloß der Bundesrat an den Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, daß da, wo die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt war, namentlich in Preußen, von den Bundesregierungen schleunigst darauf hingewirkt werde, daß der Strafvollzug besonders der Gefängnisstrafen im Sinne des Strafgesetzbuchs, namentlich des § 16, sichergestellt werde. Außerdem wurde durch Beschluß des Bundesrats ausdrücklich konstatirt, daß die Hausordnung der gedachten Strafanstalt bei Berlin mit dem angeführten § 16 des Strafgesetzbuchs im Widerspruch stehe.

Behandlung ausländischer Aktiengesellschaften. Aus Anlaß eines Falles, in welchem die Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft (Shottish Insurance Company) die Verpflichtung zur Eintragung in das Firmenregister, wie es das Reichsgesetz über die Aktiengesellschaften vorschreibt, nicht anerkannte, beantragte der Senat von Bremen beim Bundesrat: um eine gleichmäßige Behandlung der inländischen und ausländischen Aktiengesellschaften herbeizuführen und das Publikum durch Versagung ausnahmsweiser Zugeständnisse an letztere vor Schwindel zu schützen, entweder auf Grund des Artikels VII. 3 der Reichsverfassung (Bundesratsbeschluß über mangelhafte Ausführung der Reichsgesetze) oder, falls dies nicht zulässig, durch ergänzende Gesetzgebung oder authentische Interpretation die Beseitigung der hervorgetretenen Mängel herbeizuführen. [1])

---

[1]) Uebereinkommen mit England, betreffend die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaften, s. in der „Nat.-Ztg." Nr. 43 v. 27. 1. 74.

Vollſtreckung der gegen Militärperſonen erkannten Freiheitsſtrafen. Ueber die Frage, welcher Zivilbehörde die Vollſtreckung der gegen Militärperſonen unter Entlaſſung aus dem Soldatenſtande erkannten Freiheitsſtrafen obliege, beſtanden zwiſchen den Königlich preußiſchen Miniſterien des Krieges und des Innern verſchiedene Anſichten, indem erſteres den Heimatsſtaat des Verurteilten dazu für verpflichtet erachtete, letzteres aber das forum delicti commissi für maßgebend hielt. Wenngleich von zuſtändiger Seite die prinzipielle Regelung dieſer Frage in dem Entwurfe zu einer neuen Militärſtrafprozeßordnung in Ausſicht geſtellt war, ſo hatte doch inzwiſchen dieſe Differenz bereits zu Unzuträglichkeiten, ſo neuerdings in Mecklenburg, geführt und es hatte die Regierung Mecklenburg-Schwerins ihren Bevollmächtigten beim Bundesrate angewieſen, eine vorläufige Entſcheidung der obengedachten Frage durch den Bundesrat in der Richtung zu beantragen: „Daß der Heimatsſtaat verpflichtet ſei, die gegen Militärperſonen erkannten Freiheitsſtrafen dann zu vollſtrecken, wenn nach § 15 des Militärſtrafgeſetzbuchs vom 20. Juni 1872 die Vollſtreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht."

Die vereinigten Ausſchüſſe für das Landheer und die Feſtungen ſowie für Juſtizweſen beantragten in ihrem Bericht, der Bundesrat wolle beſchließen, daß die Vollſtreckung der betreffenden Strafen durch die bürgerlichen Behörden des Heimatſtaates, wenn entweder die ſtrafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden, oder der Verurteilte im Gebiet des Heimatſtaates ſich aufhält, in anderen Fällen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesſtaats, in deſſen Gebiet die ſtrafbare Handlung verübt worden iſt, zu erfolgen habe.[1])

Impfzwang. Das ſeit längerer Zeit in Deutſchland bemerklich gewordene Umſichgreifen der Blatternkrankheit hatte in den Blatternepidemien der letzten Jahre eine beunruhigende Höhe erreicht und das Bedürfnis nach einer wirkſamen Bekämpfung der gefährlichen Seuche allgemein fühlbar gemacht. Aus Anlaß der Erörterungen, welchen infolgedeſſen die Anwendung der Kuhpocken-Impfung in ärztlichen wie in nichtärztlichen Kreiſen unterzogen wurde, waren

[1]) Bundesratsverhandlungen uber Auslieferungsverträge zwiſchen dem Deutſchen Reich und Nordamerika (Vorlage des Reichskanzlers) ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 301 v. 25. 12. 74 u. Nr. 25 v. 30. 1. 75, mit Luxemburg Nr. 18 v. 22. 1. 74, mit der Schweiz Nr. 27 v. 1. 2. 74, mit Schweden und Norwegen Nr. 235 v. 9. 10. 74, mit Braſilien Nr. 43 v. 20. 2. 74, mit Belgien „Nat.-Ztg." Nr. 241 v. 28. 5. 74 u. Nr. 9 v. 7. 1. 75. Bundesratsverhandlungen über das Geſchäftsregulativ des Oberhandelsgerichts in Leipzig „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 132 v. 10. 6. 74 u. Nr. 148 v. 28. 6. 74. Geſchäftsüberſicht desſelben pro 1873 Nr. 18 v. 22. 1. 74, desgleichen pro 1874 Nr. 17 v. 21. 1. 75. Anſtellung eines dritten Beamten der Staatsanwaltſchaft Nr. 262 v. 10. 11. 74. Bundesratsvorlage wegen Abſchluſſes eines Vertrags zwiſchen dem Deutſchen Reich und Oeſterreich wegen Regelung der gegenſeitigen Rechtshilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten Nr. 96 v. 25. 4. 74.

ſeit dem Jahre 1870 wiederholte Petitionen teils für, teils gegen die Anwendung dieſes Schutzmittels an den Reichstag gelangt. Nachdem der Reichstag anfänglich ſich darauf beſchränkt hatte, die Sammlung ſtatiſtiſcher Erhebungen über den Einfluß der Einimpfung der Schutzpocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menſchenblattern ſowie auf die Geſundheit der Geimpften zu empfehlen, faßte er, in Erledigung erneuter und dringlicher Anträge, in der Sitzung vom 23. April 1873 den Beſchluß, den Reichskanzler zu erſuchen: für die baldige einheitliche geſetzliche Regelung des Impfweſens für das Deutſche Reich auf Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges Sorge zu tragen. In Erfüllung dieſes Wunſches war, wie aus der früheren Darſtellung (Bd. II S. 358) erinnerlich, dem Bundesrat von ſeiten des Reichskanzlers ein Geſetzentwurf über den Impfzwang vorgelegt worden.

Zu dieſem Entwurfe beantragte der Bundesratsausſchuß für Handel und Verkehr neben einigen redaktionellen doch auch einige prinzipielle Abänderungen; hierzu gehörte folgende Beſtimmung: „Die Impfſtellen müſſen alljährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September mindeſtens drei Monate lang an beſtimmten Tagen und Stunden geöffnet ſein. Die Zeit, in welcher ſie offen ſind, iſt alljährlich dreimal und zwar einmal vor und zweimal nach der Eröffnung bekannt zu machen. Ferner ſollen Schulvorſteher, welche den ihnen durch das Geſetz auferlegten Verpflichtungen zur Kontrolle der vollzogenen Impfung an Schülern ꝛc. nicht nachkommen, mit Geldſtrafe bis zu 100 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu acht Tagen beſtraft werden."

Impfgeſetz vom 8. April 1874 (Reichs-Geſetzbl. S. 31).[1])

Herſtellung einer mediziniſchen Statiſtik.[2]) Laut Beſchluß des Bundesrats waren zum Zweck der Vorbereitung einer Medizinalſtatiſtik die Bundesregierungen zu einer Aeußerung darüber veranlaßt worden, 1. welche Einrichtungen behufs Herſtellung einer ſolchen Statiſtik in ihren Gebieten beſtehen, 2. in welchem Umfange dieſe Statiſtik, die das gemeinſame Intereſſe der Bundesſtaaten als Ziel vor Augen habe, anzuſtreben ſei, und 3. inwieweit von den einzelnen Regierungen zur Beſchaffung des Materials für eine ſolche Statiſtik mitgewirkt werden könne. Die erbetenen Aeußerungen wurden dem Ausſchuß für Handel und Verkehr zur Berichterſtattung überwieſen. Dieſer Ausſchuß faßte den weſentlichen Inhalt der ihm zugewieſenen Mitteilungen in einem Bericht[3]) an den Bundesrat zuſammen und ſchloß ſein Reſumé mit der

[1]) Mitteilungen für den Bundesrat, betreffend die Beſtimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Epidemie, ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 533 v. 15. 11. 74. Ausführungsbeſtimmungen des Bundesrats zum Impfgeſetz Nr. 469 v. 9. 11. 74. Beſchluß des Bundesrats, betreffend die Errichtung von Impfinſtituten Nr. 44 v. 22. 2. 75.

[2]) Vgl. Bd. II. S. 358.

[3]) Notizen daraus in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 73 v. 27. 3. 74.

Bemerkung, daß bezüglich der Erhebungen für die Medizinalstatistik in den einzelnen deutschen Staaten eine solche Mannigfaltigkeit stattfände, daß die Gewinnung eines Gesamtbildes auf dieser Basis kaum möglich erscheine. Die Resultate der Erhebungen für die Zwecke der Wissenschaft wie für die Lösung der medizinalpolizeilichen Aufgabe seien nur in geringem Grade verwendbar. Es erscheine daher als unzweifelhaft wünschenswert, eine Medizinalstatistik für das Deutsche Reich einzurichten, durch welche die Ermittelungen einheitlich geregelt werden können. Der Umfang dieser Statistik werde jedoch schon deshalb ein mäßiger sein müssen, weil im Hinblick auf die bestehenden Einrichtungen und die jetzt verfügbaren Organe zuverlässige Resultate nur in Bezug auf einzelne Momente ohne unverhältnismäßige Kosten sich erreichen lassen würden. Deshalb wurde befürwortet, die in Aussicht genommene Statistik zuvörderst wesentlich einzuschränken. Zur Vorbereitung der Organisation einer Medizinalstatistik wurde eine Kommission vorgeschlagen, welche aus sieben Sachverständigen verschiedener Bundesstaaten bestehen sollte.

Nachdem der Bundesrat diese Anträge im wesentlichen gebilligt, auch die Mitglieder der betreffenden Kommission ernannt hatte,[1]) ließ der Reichskanzler Mitte Februar 1875 dem Bundesrat die Protokolle und den Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reichs-Medizinalstatistik zugehen.[2])

Cholerabekämpfung.[3]) Infolge des von dem Bundesrat unterm 14. Dezember 1872 gefaßten Beschlusses, betreffend die Vorbereitung eines Gesetzes über gemeinsame Anordnungen zum Schutze gegen die Cholera, hatten sich mehrere Bundesregierungen zur Sache geäußert. In der 13. Plenarsitzung des Bundesrats teilte der Vorsitzende mit, daß eine weitere Bearbeitung der Sache bislang deshalb unterblieben war, weil man einerseits das Material der Beratungen der von Reichs wegen einberufenen Cholerakommission abwarten wollte, andererseits aber die Beratungen des im September vorigen Jahres zu Wien versammelt gewesenen medizinischen Kongresses die Eröffnung von Verhandlungen zur Herbeiführung einer internationalen Vereinbarung über gleichmäßige Grundsätze für die Quarantänemaßregeln gegen die Cholera angeregt hatten. Diese Verhandlungen würden voraussichtlich im Mai oder Juni d. J. ihren Anfang nehmen und es solle auch deren Abschluß abgewartet werden, bevor eine weitere Behandlung der Angelegenheit erfolgen könne.

Im September 1874 forderte der Reichskanzler den Bundesrat zur Beschlußfassung über die in Anregung gekommene internationale Vereinbarung

---

[1]) Notizen über die Bildung und den Zusammentritt der Kommission s. „Nat.-Ztg." Nr. 207 v. 6. 5. 74, 226 v. 18. 5. 74, 265 v. 11. 6. 74.

[2]) Analyse desselben in der „Nat.-Ztg." Nr. 81 v. 18. 2. 75.

[3]) Vgl. Bd. II. S. 359.

gleichmäßiger Grundsätze für die Quarantäne gegen die Cholera auf.[1]) Die bezügliche Vorlage knüpfte an den Gang und das Resultat der zu Wien kürzlich abgehaltenen internationalen Sanitätskonferenz an, zu welcher als deutsche Delegirte die Mitglieder der deutschen Cholerakommission, der Königlich bayerische Obermedizinalrat Professor Dr. v. Pettenkofer und der Königlich preußische Universitätsprofessor Dr. Hirsch entsendet waren. Der Bundesrat beschloß unter Annahme der Ausschußanträge die Einleitung von Verhandlungen über einen entsprechenden Vertrag mit der österreichisch-ungarischen Regierung.

Der Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr beschäftigte sich auch mit dem Bericht der Reichskommission für Forschungen zur Bekämpfung der Cholera. Diese Kommission hatte einen Plan ausgearbeitet, nach welchem die Untersuchungen über die Entstehung und Bekämpfung der Cholera zu führen sein sollten. Es stellte sich aber, wie aus dem Bericht des Ausschusses hervorgeht, heraus, daß dieser an sich vortrefflich ausgearbeitete Plan zunächst nur für hervorragend tüchtige, pflichteifrige und für die Wissenschaft begeisterte Sanitätsbeamte und Aerzte berechnet und passend sei, während für die Mehrzahl der Aerzte seine Form nicht kurz bestimmt und faßbar genug erscheine. Die Mitwirkung der letztgedachten Kategorie von Aerzten könne aber nicht entbehrt werden, wenn das Forschungsmaterial in der nötigen Vollständigkeit beschafft werden solle. Es wurde deshalb ein in Bayern schon 1854 entworfenes Schema in Betracht gezogen, welches dem Untersuchungsplan der Reichs-Cholerakommission anzupassen wäre. Schließlich beantragte der Ausschuß:

Der Bundesrat wolle beschließen: 1) es seien die Bundesregierungen um baldige Aeußerungen an das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, ob und welche Vorschriften in ihren Gebieten über die Anzeigepflicht der Aerzte und Privatpersonen bei dem Auftreten von Epidemien und insbesondere der Cholera bestehen, und eventuell ob solche Vorschriften nötigenfalls im Wege der Sanitätsgesetzgebung mit der erforderlichen Beschleunigung ins Leben gerufen werden können.

2) Die Bundesregierungen sowie die kaiserliche Admiralität werden ersucht, bei dem Auftreten einer Cholera-Epidemie, soweit sich ihnen Gelegenheit bietet, Erhebungen nach dem von der Spezialkommission für Forschungen zur Bekämpfung der Cholera aufgestellten, im Jahre 1873 bereits mitgeteilten Untersuchungsplane veranlassen und deren Ergebnisse behufs Mitteilung an die Kommission zur Kenntnis des Reichskanzler-Amts bringen zu wollen.

Zum Zwecke der einheitlichen Ordnung des Apothekerwesens beantragte der Reichskanzler am 7. Juni 1874 die Berufung einer aus Medizinalpersonen, Aerzten und Apothekern zu bildenden Kommission.[2]) Hierauf

[1]) Vorlage des Berichts der deutschen Delegirten zu der internationalen Sanitätskonferenz durch den Kanzler s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 211 v. 11. 9. 74.

[2]) Das obige Datum ist in Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

beſchloß der Bundesrat am 2. Juli 1874: 1) daß eine aus Angehörigen verſchiedener Bundesſtaaten beſtehende Kommiſſion von Sachverſtändigen gebildet werde, welche ſich über die Grundſätze für einheitliche Ordnung des Apothekerweſens gutachtlich zu äußern habe, 2) daß dieſe Sachverſtändigen aus Medizinalbeamten, Aerzten und Apothekern, und zwar ſowohl Apothekenbeſitzern als Nichtbeſitzern, zu wählen ſeien, 3) daß die Zuſammenſetzung und Berufung der Kommiſſion dem Reichskanzler-Amt mit der Maßgabe zu überlaſſen ſei, daß die verſchiedenen in Betracht kommenden Intereſſen thunlichſt berückſichtigt werden, den Bundesregierungen, welche einen beſonderen Wert darauf legen, anheimzugeben ſei, geeignete Perſonen dem Reichskanzler-Amt binnen einer Friſt von vier Wochen zu bezeichnen; 4) daß die Koſten der Kommiſſion vom Reiche zu tragen ſeien; 5) daß den Beratungen der Sachverſtändigen das zur Genehmigung gelangte Programm zu Grunde zu legen ſei. Der bayeriſche und der württembergiſche Bevollmächtigte ſtimmten dieſen Beſchlüſſen unter der Vorausſetzung zu, daß ihre Regierungen in der Kommiſſion vertreten ſein werden, auch erklärten der heſſiſche und der hamburgiſche Bevollmächtigte, daß die von ihnen vertretenen Regierungen Wert darauf legen, in der Kommiſſion vertreten zu ſein.

Die demgemäß berufene Kommiſſion unterzog ſich der Erledigung des ihr erteilten Auftrages während der Zeit vom 10. bis 18. Auguſt d. J. in täglichen Sitzungen. Das Ergebnis ihrer Beratungen legte das Reichskanzler-Amt dem Bundesrat zur Beſchlußnahme vor. Nach Inhalt des oben erwähnten Programms bezweckte die Berufung der Kommiſſion in erſter Linie die Gewinnung einer Grundlage für den Erlaß reichsgeſetzlicher Vorſchriften über die Errichtung und Verlegung von Apotheken. Als dieſe Grundlage bezeichnete die Kommiſſion mit überwiegender Mehrheit das gegenwärtig das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme Elſaß-Lothringens beherrſchende Konzeſſionsſyſtem, erachtete jedoch gleichzeitig eine Umgeſtaltung desſelben für unentbehrlich. Das Reichskanzler-Amt vermochte in dieſen Ergebniſſen der Beratungen ein ausreichendes Material für legislative Vorſchläge nicht zu finden. [1])

Reblausgeſetz. In der Bundesratsſitzung vom 25. Februar 1875 wurde mit 48 Stimmen gegen die 10 Stimmen von Bayern, der beiden Mecklenburg und Reuß älterer Linie beſchloſſen, dem vom Reichstag angenommenen Geſetzentwurf, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, welcher von den Ausſchüſſen für Handel und Verkehr und für die Verfaſſung vorberaten war, die Zuſtimmung zu erteilen.

---

[1]) Bezüglich der Reſolution des Reichstags, betreffend die Hebung des Militärveterinärweſens, wurde von dem Bundesrat beſchloſſen: 1. die Reſolution als ihrem weſentlichen Inhalte nach erfüllt zu erklären; 2. von der Forderung eines Zeugniſſes der Reife einer Realſchule erſter Ordnung oder der Prima eines qualifizirten Gymnaſiums, als für jetzt nicht zweckmäßig, Abſtand zu nehmen.

Aus der Rheinpfalz kam die erste Anregung zu dem Gesetz an der Hand von Besorgnissen, die nur zu begründet waren und die durch die letzten sehr bedenklichen Nachrichten von den nächsten Grenzen Deutschlands neue Unterlagen gewonnen hatten. Es wäre die Anregung von Bedenken *vor* der dritten Lesung des Gesetzes im Reichstage durchaus am Platze gewesen, jetzt wirkten sie um so befremdlicher, als man allseitig ein vollständiges Einverständnis der Bundesregierungen gegenüber einem Uebelstand voraussetzte, dessen Umsichgreifen große Gefahren befürchten ließ.

Ueber die Abstimmungen der einzelnen Regierungen ist folgendes zu bemerken: der Königlich bayerische Bevollmächtigte erklärte, daß die bayerische Regierung die Tendenz des Gesetzentwurfes anerkenne und vollkommen bereit sei, im Wege einer Vereinbarung sich mit den Bundesregierungen über gemeinsame Vorsichtsmaßnahmen gegen das Umsichgreifen der Reblauskrankheit zu verständigen; dagegen vermöge sie der reichsgesetzlichen Behandlung dieser Angelegenheit nicht beizustimmen, da die Verfassung derartige Fragen nicht in den Bereich der Reichslegislative gezogen habe. Der Königlich sächsische Bevollmächtigte erklärte: Die Königlich sächsische Regierung ist zwar der Ansicht, daß die Kompetenz zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes in der Reichsverfassung nicht begründet ist. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß das Gesetz nur präparatorische Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit im Auge hat und dieselben nur dann Erfolg versprechen, wenn sie einheitlich geleitet werden, so sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe dafür, sie dem Reiche zu überlassen. Die Königlich sächsische Regierung verwahrt sich jedoch ausdrücklich dagegen, daß daraus ein Präjudiz für die weitere legislative Behandlung dieser Angelegenheit oder überhaupt für künftige ähnliche Fälle entnommen werde.

Der Königlich württembergische Bevollmächtigte erklärte: die Königlich württembergische Regierung erachte zwar die Kompetenz des Reichs nach Art. 4 der Reichsverfassung nicht hergestellt und würde gewünscht haben, daß der Gesetzentwurf eine entsprechende Mitwirkung des Bundesrats beziehungsweise der Einzelregierungen vorgesehen hätte, sie stimmt aber mit Rücksicht auf die Größe der drohenden Gefahr und die Notwendigkeit des Zusammenwirkens, worüber eine Vereinbarung unter den Regierungen nicht zu erzielen war, dem vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurfe in dem Vertrauen zu, daß bei Ausführung des Gesetzes eine entsprechende Mitwirkung der Einzelregierungen veranlaßt wird.

Der Großherzoglich oldenburgische substituirte Bevollmächtigte stimmte für das Gesetz, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sich die zu einer Verfassungsänderung erforderliche Majorität dafür finde. Auf den Antrag des Vorsitzenden, Präsidenten Delbrück wurde ferner beschlossen, die Regierungen derjenigen Staaten, in deren Gebiet Weinbau in größerem Umfange betrieben wird, zu ersuchen, baldthunlichst dem Reichskanzler-Amt Weingutsbesitzer und Fachgelehrte zu bezeichnen, welche für vorzugsweise geeignet erachtet werden, zu

den im § 2 des Gesetzentwurfs bezeichneten Ermittelungen und Untersuchungen berufen zu werden.

Ferner wurde auf Anregung des Vorsitzenden allseitiges Einverständnis darüber konstatirt, daß 1. die mit den Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe, sofern sie, ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten, mit Weinreben bepflanzte Grundstücke betreten oder Rebstöcke entwurzeln wollen, die Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden in Anspruch zu nehmen haben, 2. Entwurzelungen nur in dringenden Fällen, bei voller Ueberzeugung der Notwendigkeit solcher Maßregeln vorgenommen werden dürfen. [1])

Schultheß' Europäischer Geschichtskalender bemerkt zu dem betreffenden Bundesratsbeschlusse: „Bayern erscheint in diesem Beschlusse zum erstenmal als majorisirt." Ob dies gerade der erste Fall der Majorisirung Bayerns war, könnte nur an der Hand der Bundesratsprotokolle konstatirt werden. Aber da Preußen bisher bereits wiederholt im Bundesrat überstimmt worden war, so konnte sich auch Bayern dieses Schicksal einmal gefallen lassen.

Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, vom 6. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 175).

Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika. Am 15. Januar 1875 richtete Bismarck das nachstehende Schreiben [2]) an den Bundesrat:

„Seit einer Reihe von Jahren werden die Vereinigten Staaten Amerikas in Kartoffelbau treibenden Gegenden von dem Koloradokäfer (Doryphora decemlineata) heimgesucht.

Das Insekt, welches vermöge seiner erstaunlichen Fortpflanzungsfähigkeit binnen kurzer Zeit über weite Landstrecken sich verbreitet und die von ihm eingenommenen Kartoffelfelder völlig verwüstet, hat in Amerika großartige Verheerungen angerichtet und seine nach Osten sich ziehenden Wanderungen bereits bis an die Küsten des Atlantischen Oceans erstreckt.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Vertilgung des Koloradokäfers außerordentlich schwer und überdies nur mit Mitteln zu erreichen, welche einerseits,

[1]) Nach einer Notiz in der „Nat.-Ztg." Nr. 43 v. 9. 3. 75 wurden die Meinungsverschiedenheiten über das Gesetz wesentlich durch eine Anregung des Präsidenten Delbrück gemildert, über welche man sich verständigte, daß nämlich die mit Vornahme der Untersuchungen betrauten Organe, falls sie ohne Einwilligung der Eigentümer oder Pächter Weinland betreten oder Rebstöcke entwurzeln wollen, der Mitwirkung der zuständigen Landesbehörde bedürfen, und daß Entwurzelungen nur im Falle unabweisbarer Notwendigkeit vorgenommen werden dürfen. „Es kann sich indes dabei nur um eine Ausführungsverordnung handeln, welche ein sachgemäßes Einvernehmen mit den Landesbehörden und einen schonenden Gebrauch der durch das Gesetz erteilten Befugnisse anempfiehlt. An sich aber ist die Ausübung der letzteren nach der vom Reichstage beschlossenen und vom Bundesrat schließlich angenommenen Fassung des Gesetzes keineswegs von einer Genehmigung der Landesbehörden abhängig."

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

ihrer giftigen Eigenſchaft halber, auf die damit umgehenden Menſchen und auf die Pflanzen ſelbſt ſchädlich wirken, andererſeits ſo koſtſpielig ſind, daß im Falle entſprechenden Verbrauchs die Kartoffel aufhören würde, ein allgemeines Nahrungsmittel zu ſein.

Um ſo mehr gebietet die wachſende Gefahr einer Ueberſiedlung des Inſekts nach Europa, welche Deutſchland am meiſten mit verhängnisvollen Folgen bedrohen würde, Maßregeln der Abwehr unverweilt zu ergreifen. Vor allem wird auf den Erlaß eines Verbots der Einfuhr von Kartoffeln aus den Vereinigten Staaten Amerikas Bedacht zu nehmen ſein.

Eine derartige, zufolge der hierher gelangten Mitteilungen auch von anderen europäiſchen Staaten bereits ins Auge gefaßte Maßnahme erſcheint für Deutſchland um ſo unbedenklicher, als die Kartoffel ein Gegenſtand des Handelsverkehrs mit Amerika nur zu Sämereizwecken iſt, überdies das von dort zu beziehende Saatgut eine erhebliche Bedeutung für den deutſchen Kartoffelbau nicht einmal beſitzt.

Am häufigſten erfolgt die Einführung amerikaniſcher Kartoffeln in der Geſtalt von Proviantreſten auf Schiffen, welche, aus Amerika kommend, dort mit größerem Vorrat ſich verſehen haben, als demnächſt während der Reiſe zur Verwendung gelangt.

Die Gefahr einer Einſchleppung des verderblichen Inſekts mit derartigen Kartoffeln, namentlich im Larvenzuſtande mit der den Knollen anhaftenden Erde, in den Säcken und dem ſonſtigen Verpackungsmaterial, iſt eine beſonders drohende. Deshalb erſcheint es auch angezeigt, auf die Kartoffelabfälle und jenes Verpackungsmaterial das Einfuhrverbot ausdrücklich mit zu richten.

Die Aufnahme einer dem § 2 der Verordnung vom 11. Februar 1873, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Reichs-Geſetzbl. S. 43), entſprechenden, die ausnahmsweiſe Geſtattung der Einfuhr betreffenden Beſtimmung dürfte im Hinblick auf die Gegenſtände des gegenwärtig zu erlaſſenden Einfuhrverbotes nicht angezeigt ſein.

Der unterzeichnete Reichskanzler beehrt ſich, dem Bundesrat den dementſprechend aufgeſtellten Entwurf einer bezüglichen Verordnung zur gefälligen Beſchlußnahme im Anſchluß ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck." [1])

Verordnung vom 26. Februar 1875 (Reichs-Geſetzbl. S. 135).

Preßgeſetz.[2]) Ende Januar 1874 war der Bericht des Juſtizausſchuſſes über den Antrag Preußens, betreffend den Erlaß eines Geſetzes über die

---

[1]) Die Vorlage wurde dem dritten und vierten Ausſchuß überwieſen. Bericht § 107 der Protokolle.

[2]) Vgl. Bd. II. S. 360.

Preſſe,[1]) erſchienen. Der Ausſchuß bejahte die von mehreren Regierungen aufgeworfene Frage, ob es ratſam ſei, ungeachtet der bevorſtehenden Einführung eines gemeinſamen Strafprozeſſes ſchon jetzt mit dem Erlaß eines Reichspreßgeſetzes vorzugehen, mit Rückſicht auf die Opportunitätsfrage. Dagegen lehnte er es ab, durch Annahme des Vorſchlages der Reichstagskommiſſion, alle durch die Preſſe begangenen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen der Entſcheidung des Schwurgerichts unterzuſtellen, der künftigen Strafprozeßgebung in der hochwichtigen Frage über Art und Umfang der Heranziehung des Laienelements zur Aburteilung von Verbrechen und Vergehen vorzugreifen. Nach Erledigung dieſer Vorfragen verbreitete ſich der Bericht über die Stellung des Ausſchuſſes zu den hauptſächlichen Prinzipienfragen bezüglich des Preßgeſetzes: über die durch den Entwurf beſeitigten Kautionen, Konzeſſionsentziehungen und Beſteuerungen der Preſſe, über Verantwortlichkeit für Preßdelikte, über die aufrechterhaltene vorläufige Beſchlagnahme, über die Abgabe von Pflichtexemplaren, endlich über die Verpflichtung zur Aufnahme obrigkeitlicher Bekanntmachungen und thatſächlicher Berichtigungen. Die Beſeitigung der Kautionen und Konzeſſionsentziehungen war im Ausſchuß nicht ohne erhebliche Oppoſition durchgeſetzt worden. Der Entwurf ſelbſt enthielt nach den ihn vielfach modifizirenden Ausſchußanträgen 29 Paragraphen gegen die früheren 31. Im großen und ganzen war der frühere Entwurf durch den Ausſchuß nur redaktionell verändert und ſchärfer gefaßt, die äußere Anordnung war aber unverändert beibehalten.[2]) Der in dem früheren Entwurf vielfach angegriffene § 20 hatte jetzt folgende Faſſung: „Wer mittelſt der Preſſe den Ungehorſam gegen das Geſetz oder die Verletzung von Geſetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienſtliches darſtellt, wird mit Gefängnis oder Feſtungshaft bis zu zwei Jahren beſtraft. Sind mildernde

---

[1]) In der Nr. 27 v. 1. 2. 74 ſchrieb die „Nordd. Allg. Ztg.“: Bei der Hartnäckigkeit, womit in der Preſſe daran feſtgehalten wird, von „dem Preßgeſetzentwurf des Reichskanzlers“ zu reden, würde man verſucht ſein, eine Chikane zu vermuten, wenn nicht Blätter wie die „Magdeb. Ztg.“, die ſolchen Verdacht ausſchließen, dieſelbe Ungenauigkeit enthielten. Der richtige Sachverhalt muß aber in Erinnerung gebracht werden. Es bleibe dahingeſtellt, wie es gekommen iſt, daß der Reichskanzler keinen Preßgeſetzentwurf in den Bundesrat eingebracht hat, daß vielmehr ein Preßgeſetzentwurf des Reichskanzlers in dem erſten Stadium zurückgezogen worden iſt. Der vielbeſprochene Entwurf iſt von dem preußiſchen Staatsminiſterium und zwar zu einer Zeit, wo bekanntlich die Beziehungen des Reichskanzlers zu demſelben ſich auf ein Minimum beſchränkten, beſchloſſen und mit Ermächtigung Sr. Majeſtät des Königs als Antrag Preußens in den Bundesrat gebracht worden. Hier iſt dieſem Antrag der preußiſchen Regierung inſoweit Folge gegeben, als Beratungen darüber eröffnet wurden, die nach längerer Unterbrechung neuerdings wieder aufgenommen ſind und vorausſichtlich dahin führen, daß der Bundesrat eine darauf bezügliche Vorlage an den Reichstag bringt. Es handelt ſich alſo durchaus nicht um einen „Preßgeſetzentwurf des Reichskanzlers.“

[2]) Das Nähere iſt zu erſehen aus der „Nat.-Ztg.“ Nr. 42 v. 26. 1. 74 und der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 23 v. 28. 1. 74, Nr. 47 v. 29. 1. 74, Nr. 87 v. 15. 4. 74.

Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark Reichsmünze ein." Die Aufhebung der Zeitungs-, Kalender- und Inseratensteuer war ausdrücklich ausgesprochen. Der Ausschuß beantragte, daß das Gesetz am 1. Juli 1874 in Kraft trete.

In welchen Punkten das Plenum des Bundesrats den Antrag noch amendirte, ist nicht bekannt geworden.

Wie während der zweiten Lesung des Preßgesetzes vom Präsidenten des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück dem Reichstage mitgeteilt wurde, entschied sich der Bundesrat dahin, zu den Beschlüssen des Reichstags beim Preßgesetze erst dann Stellung zu nehmen, wenn dieselben vollständig abgeschlossen vorlägen. Diese Beschlüsse wurden nun nach Beendigung der zweiten Lesung im Reichstage vom Justizausschusse des Bundesrats einer Prüfung unterzogen. Derselbe beantragte teils einstimmig, teils mit allen gegen eine Stimme:

Der Bundesrat wolle beschließen, es sei dahin zu wirken, daß bei der dritten Beratung des Reichstags über den Gesetzentwurf über die Presse, wie er nach der zweiten Beratung sich gestaltet hat,

1) in § 4 der zweite Absatz („Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben, und welchen einer der im § 57 der Gewerbeordnung angeführten Gründe nicht entgegensteht, darf der nach § 43 der Gewerbeordnung [zum Kolportagegeschäft ꝛc.] erforderliche Legitimationsschein nicht versagt werden") in Wegfall gebracht werde;

2) aus § 11 die im 2. und 3. Absatz neu hinzugefügte Bestimmung wiederum entfernt, und demgemäß an Stelle dieser Absätze folgendes gesetzt werde: „Der Abdruck der Berichtigung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen;"

3) der § 14 wie folgt gefaßt werde: „Das öffentliche Anschlagen oder Ausstellen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, sowie das unentgeltliche Verteilen derselben auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ist nur gestattet: 1) für die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden; 2) für solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr";

4) in § 20, Zeile 1, nach den Worten: „mit Geldstrafe" eingeschoben werde: „von 50 bis 1000 Mark" (also Einführung eines Strafminimums);

5) in § 22 an Stelle des zweiten Absatzes („Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Thäters zu

belegen, wenn nicht den vorliegenden Umständen nach die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird") folgende Bestimmung aufgenommen werde: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen. Die Bestrafung bleibt ausgeschlossen, wenn festgestellt wird, daß der strafbare Inhalt dem verantwortlichen Redakteur unbekannt war;"

6) der § 23 („Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern") beseitigt werde;

7) in § 24 der Schluß des ersten Absatzes von den Worten an: „Wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird" in Wegfall gebracht; ferner hinter „Geldstrafe" im ersten Absatz „von 50 bis zu Eintausend Mark" eingefügt; endlich die erste Zeile des zweiten Absatzes durch folgende Worte: „Die Bestrafung bleibt jedoch für den Verleger, den Drucker und den Verbreiter (nicht den verantwortlichen Redakteur) ausgeschlossen" ersetzt werde;

8) dem § 26 folgende Fassung gegeben werde: „Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt: 1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des § 14 oder des § 16 zuwider verbreitet wird; 2) wenn der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet. Sofern im Falle der Ziffer 2 die strafbare Handlung nur auf Antrag eines Beteiligten zu verfolgen ist, setzt auch die Beschlagnahme einen besonderen Antrag desselben voraus." [1])

Am 6. Mai 1874 erteilte der Bundesrat dem Preßgesetze nach den Beschlüssen des Reichstags seine Zustimmung. Für die Ablehnung der vom Reichstage beschlossenen Resolution auf Ueberweisung der Preßdelikte an die Schwurgerichte hatte man eine mildere Form gewählt; man beschloß, bei der Justizorganisation auf die Frage zurückzukommen. Soweit bekannt geworden, wurde gegen die Ueberweisung der Preßdelikte an die Schwurgerichte von der Mehrzahl der Bundesstaaten entschieden protestirt und nur Bayern und Württemberg sollen sich dafür ausgesprochen haben.

Gesetz über die Presse vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65).

Behandlung der renitenten Geistlichen (Verbannungsgesetz). Ende Januar 1874 verlautete, daß die preußische Staatsregierung sich mit der Absicht trage, einen Gesetzentwurf im Bundesrat einzubringen, nach welchem die aus dem Amt entlassenen oder wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen bestraften Kirchendiener eines Bundesstaats auch in allen übrigen keinerlei Schutz

---

[1]) Vgl. hierzu die „Nat.-Ztg." Nr. 186 v. 22. 4. 74. Ueber den Charakter dieser Forderungen des Bundesrats-Ausschusses vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 177 v. 17. 4. 74.

finden ſollten.[1]) Am 20. Februar 1874 brachte Preußen einen bezüglichen Geſetzentwurf im Bundesrat ein, deſſen Wortlaut nebſt den Motiven alsbald veröffentlicht wurde.[2]) Die Vorlage der preußiſchen Staatsregierung war dahin gerichtet, daß Kirchendiener, welche durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlaſſen worden ſind, ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beſchluß der Zentralbehörde ihres Heimatſtaats verluſtig erklärt werden können.[3]) Solange ein ſolcher Beſchluß nicht ergangen iſt, kann ihnen durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in beſtimmten Bezirken oder Orten verſagt oder angewieſen werden. Gleiche Vorſchriften ſollen auf diejenigen Kirchendiener Anwendung finden, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Amte, das den Vorſchriften der Staatsgeſetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen iſt, rechtskräftig zu Strafe verurteilt ſind.

Der preußiſche Entwurf wurde vom Juſtizausſchuß nicht weſentlich amendirt. Das Geſetz ſollte betitelt ſein: „Ueber den Verluſt der Staatsangehörigkeit beſtrafter Religionsdiener“ und der § 1 etwas modifizirt lauten: „Einem Geiſtlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch Entſcheidung der zuſtändigen Staatsbehörde aus ſeinem Amt entlaſſen worden iſt, dieſer Entſcheidung aber nicht Folge leiſtet, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in beſtimmten Bezirken oder Orten verſagt oder angewieſen werden. Handelt derſelbe dieſer Verfügung zuwider, oder befaßt er ſich mit Ausübung des ihm entzogenen Amtes, ſo kann er ſeiner Staatsangehörigkeit durch Beſchluß der Zentralbehörde ſeines Heimatſtaates verluſtig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewieſen werden.“ Der Juſtizausſchuß ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Das vorliegende Geſetz hat lediglich den Zweck vor Augen, den Ungehorſam gegen die weltliche Autorität zu beugen. Es würde über dieſen Zweck hinausgreifen, wenn es ſeiner Herrſchaft auch Geiſtliche unterſtellen wollte, welche ſich der wider ſie ausgeſprochenen Amtsentlaſſung unterworfen haben. Die

---

[1]) Vgl. „Nat.-Ztg.“ Nr. 37 v. 23. 1. 74, Nr. 67 v. 10. 2. 74.

[2]) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 57 v. 1. 3. 74. Wortlaut des Entwurfs Nr. 54 v. 5. 3. 74. Die Motive dazu findet man auch abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 103 u. 105 v. 3. u. 4. 3. 74. Stellungnahme der „Nat.-Ztg.“ zu dem Entwurfe Nr. 106 v. 4. 3. 74. Agitation der bayeriſchen Ultramontanen gegen den Entwurf ſ. Schultheß' Europ. Geſchichtskal. 1874 S. 93.

[3]) Die „Prov.-Correſp.“ Nr. 10 v. 11. 3. 74 bemerkte zur Rechtfertigung dieſer Maßregel: „In Deutſchland wird die Strafe der Verbannung, welche dem jetzigen deutſchen Strafrecht fremd iſt, nicht zur Anwendung zu bringen ſein. Indeſſen derſelbe Zweck läßt ſich in einer vollkommeneren und richtigeren Weiſe erreichen, wenn für die Fälle der bezeichneten Art die Entziehung der Reichs- und Staatsangehörigkeit eintritt, welche für den davon Betroffenen den Verluſt der ſtaatsbürgerlichen und derjenigen bürgerlichen Rechte, die von dem Beſitz des Indigenats abhängig ſind, für die Staatsgewalt aber die Befugnis zur Folge hat, den aus der Staatsgenoſſenſchaft ausgeſchiedenen und damit in die Lage eines Fremden eingetretenen Kirchendiener, ſobald dies im öffentlichen Intereſſe erforderlich erſcheint, aus dem Staatsgebiete durch polizeiliche Verfügung auszuweiſen.“

Anwendung der in dem § 1 enthaltenen Vorschriften mußte daher an die weitere Bedingung geknüpft werden, daß der Geistliche der Entlassung keine Folge leistet, möge er lediglich in passivem Widerstand verharren, oder durch Vornahme von Amtshandlungen aktiv der Entlassung entgegentreten. Die Vorlage verlieh der Landesregierung die Befugnis, nach ihrem Ermessen gegen den renitenten Geistlichen entweder sofort mit der Entziehung der Staatsangehörigkeit vorzugehen, oder denselben zunächst in seinem Aufenthalte zu beschränken. Wenn auch begründete Zweifel darüber obwalten konnten, ob die Internirung rücksichtlich der geistlichen Oberen ihren Zweck erreichen würde, so erachtete es der Ausschuß doch für politisch richtig und den Rücksichten der Milde entsprechend, das strengere Mittel erst dann zur Anwendung zu bringen, nachdem das mildere versucht ist, aber als wirkungslos sich erwiesen hatte.

Diesen Gedanken brachte der Ausschuß in seinem Antrag zum Ausdruck. Danach setzte die Entziehung der Staatsangehörigkeit voraus, daß der Geistliche entweder der ihm auferlegten Aufenthaltsbeschränkung zuwider handelte — indem er der Verfügung überhaupt keine Folge leistete oder die ihm gewiesenen Grenzen übertrat — oder daß er nach dem Vollzug der Verfügung sich mit Ausübung des Amtes befaßte, aus welchem er entlassen ist. Die Entziehung der Staatsangehörigkeit hat den Zweck, den davon Betroffenen in die Lage eines Fremden zu bringen, der ausgewiesen werden kann, wenn sein Verbleiben im Lande mit dem öffentlichen Interesse nicht verträglich ist. Es erschien ratsam, diese Folge in dem Gesetz ausdrücklich und zwar im Einklang mit analogen Vorgängen der Reichsgesetzgebung mit der Wirkung auszusprechen, daß die Ausweisung sich auf das Bundesgebiet zu erstrecken hat. Damit sollte aber keineswegs gesagt werden, daß die Entziehung der Staatsangehörigkeit die Ausweisung zur notwendigen Folge haben müsse. Vielmehr sollte die Regierung in der Lage bleiben, bei Anwendung der in ihre Hand gelegten Vollzugsmittel der Individualität des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. [1])

---

[1]) Zu vergleichen über die Ausschußverhandlungen die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 63 v. 15. 3. 74 und die „Nat.-Ztg." Nr. 117 v. 11. 3. 74: Das Referat hatte der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger übernommen, die Bedürfnisfrage nach allen Seiten hin beleuchtet und danach die Annahme des Gesetzes empfohlen. Es fehlte nicht an Stimmen, welche abweichende Ansichten vertraten und sich namentlich gegen die Entziehung des Indigenats aussprachen. Man konnte indessen nicht verhehlen, daß in Preußen ein wirklicher Notstand vorhanden sei, dem durch das Gesetz ein Ende gemacht werden sollte und konnte. Ein von einer Seite eingebrachter Gesetzentwurf, der nur die Ausweisung zulassen wollte, fand keine Zustimmung, ebensowenig ein Antrag, das Gesetz für katholische Geistliche zu erlassen. Im Prinzip fand der Entwurf schließlich, besonders im Hinblick auf Preußen, wo bereits zwei Bischöfe in das Gefängnis abgeführt werden mußten, Annahme, jedoch wurde § 1 in einer milderen Fassung angenommen, ungefähr dahin, daß der Verlust des Indigenats erst dann eintreten solle, wenn Ausweisung oder Internirung wirkungslos blieben. Die §§ 2 und 3 wurden unverändert angenommen. — Der vom Justizausschuß

Am 17. März 1874 nahm der Bundesrat das Verbannungsgesetz mit großer Mehrheit an.

Der Plenarberatung wohnten der preußische Appellationsgerichtspräsident v. Schelling und der preußische Geheime Regierungsrat Lucanus bei, welche bei der Beratung im Ausschusse mitgewirkt und an der Entstehung des Entwurfes im preußischen Kultus- beziehungsweise Justizministerium wesentlichen Anteil hatten. Zu § 1 beantragte der mecklenburgische Bevollmächtigte, den Anfang wie folgt zu fassen: „Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener der katholischen Kirche, welcher" u. s. w. Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt Der bayerische Bevollmächtigte beantragte im ersten Absatze (Ein Religionsdiener, welcher durch Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde seines Amtes entsetzt ist, u. s. w.) statt der Worte: Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde, zu setzen: „gerichtliches Urteil". Dieser Antrag und mit demselben der § 1 erhielt die Zustimmung der Mehrheit. Man war darüber einverstanden, daß die Befugnis der Landespolizeibehörde zur Versagung oder Anweisung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Bezirken lediglich auf das Gebiet des betreffenden Staates beschränkt sei. Weitere Anträge des bayerischen Bevollmächtigten gegen die Ausweisung schon nach der eingeleiteten Untersuchung u. s. w. wurden abgelehnt und die §§ 2 und 3 nach den Ausschußanträgen angenommen. Die Ueberschrift wurde wie folgt gefaßt: „Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern." Gegen das Gesetz stimmten nur beide Mecklenburg und Reuß älterer Linie. Der Bevollmächtigte von Oldenburg enthielt sich wegen Mangels an Instruktion der Abstimmung. [1])

Der Entscheidung über das Schicksal des Gesetzes wurde — so berichtete eine dem Reichskanzler nahestehende Persönlichkeit — insbesondere von diesem mit Sorge entgegengesehen. „Die Neigung des Reichstags, die juristischen Bedenken vor den politischen Erwägungen zu berücksichtigen, erscheint dem Fürsten überaus bedenklich, insbesondere in einem Kampfe wie in dem mit der römischen Kurie, in welchem er sich einem Gegner gegenübergestellt findet, der ohne die geringsten Skrupel in der Wahl der Mittel, mit der vollendetsten Fähigkeit, je nach der Zweckmäßigkeit von der einen Kampfesmethode zu einer anderen, vollkommen widersprechenden und vollkommen unerwarteten überzugehen, der deutschen Politik die schwersten Hindernisse bereitet. Der Fürst hofft, daß der Reichstag mit ihm diesen Kampf mit politischen Mitteln und aus politischen Gesichtspunkten zu führen gewillt sein werde, und glaubt sich um so mehr zu dieser Hoffnung berechtigt, als er schon bei der Beratung

---

an das Plenum erstattete Bericht enthielt keine Mitteilung über den Gang der Ausschußverhandlungen, sondern unterbreitete dem Bundesrat nur den abgeänderten Entwurf in der von der „Nat.-Ztg." Nr. 123 v. 14. 3. 74 mitgeteilten Fassung.

[1]) Vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 130 u. 131 v. 18. u. 19. 3. 74 u. 143 v. 26. 3. 74.

des Gesetzes im Bundesrate den partikularen Wünschen so sehr entgegengekommen ist, daß eine Korrektur dieser Tendenzen durch den Reichstag als die naturgemäße Obliegenheit einer Reichsvertretung erscheint, welche den Beruf hat, die große nationale Idee sicher zu stellen gegen Beeinträchtigungen durch kleinliche Gesichtspunkte."

In der Sitzung des Bundesrats vom 29. April 1874 gelangte das Religionsdienergesetz definitiv zur Annahme, da Preußen sich mit den vom Reichstag gefaßten Beschlüssen einverstanden erklärte und überdies die sofortige Publikation des Gesetzes als dringend erforderlich bezeichnete.

Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 43).

## 2. Bundesrat.

Geschäftliche Behandlung der Rekurse von Reichsbeamten. Die Bundesratsausschüsse für Justizwesen und für die Geschäftsordnung stellten unterm 17. Februar 1874 den Antrag: Der Bundesrat wolle beschließen, die auf Grund des § 66 Alinea 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, eingehenden Rekurse werden von dem Vorsitzenden ohne Vortrag im Plenum unmittelbar dem Ausschuß für Justizwesen überwiesen. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ernennt den Referenten, welchem die einschlagenden Akten mit einem kurzen Referat aus dem Reichskanzler-Amt mitgeteilt werden. Ueber die Beschlußnahme des Ausschusses ist ein kurzes Protokoll abzufassen, welches die für maßgebend erachteten thatsächlichen und rechtlichen Momente, unter gleichzeitiger Angabe des stattgehabten Stimmverhältnisses, enthält. Der Bericht des Ausschusses an den Bundesrat wird in der Regel mündlich erstattet.

Die Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen von 1873 und 1874 findet sich unter den Reichstagsdrucksachen 2. Legislaturperiode I. Session 1874 Nr. 24 und II. Session 1874/75, Nr. 29. [1])

## 3. Präsidium.

(Reichsbeamte, Aemterorganisation.)

Errichtung eines Reichs-Justizamts. Das Reichs-Justizamt wurde im Bundesrat durch den Haushaltsetat eingeführt. [2]) Bei Beratung desselben

[1]) Ein kurzes Referat findet sich in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 265 v. 13. 11. 74.

[2]) Zu vergleichen darüber die „Nat.-Ztg." Nr. 255 v. 5. 6. 74, 263 v. 10. 6. 74, 395 v. 26. 8. 74, 513 v. 4. 11. 74 (dem Haushaltsetat beigefügte Denkschrift). Bundesratsvorlage, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amt, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten, s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 146 v. 20. 6. 74.

im Bundesrat gab der württembergische Minister der Voraussetzung Ausdruck, daß es sich nicht um Einführung einer neuen organischen Einrichtung handle und daß die verfassungsmäßigen Befugnisse des Reichskanzler-Amts und des Bundesrats nicht berührt würden. Der Vorsitzende Delbrück bestätigte diese Voraussetzung mit der Bemerkung, daß die beabsichtigte Errichtung eines Reichs-Justizamts nur den Zweck habe, die Ausführung früherer Bundesratsbeschlüsse zu erleichtern.

## 4. Reichstag.

Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder. Den hierauf abzielenden vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurf lehnte der Bundesrat, an seiner früheren Auffassung festhaltend, in der Sitzung vom 6. Mai 1874 auf den Antrag des Verfassungsausschusses wiederum ab, und zwar einstimmig.

Freie Eisenbahnfahrt der Reichstagsmitglieder. Ein dem Bundesrat vorgelegter Nachtragsetat zum Haushalt des Deutschen Reichs für 1874 umfaßte 2 Paragraphen und fixirte in § 1 eine Ausgabe von 14000 Thalern, welche Summe dem durch das Gesetz vom 5. Juli 1873 festgestellten Reichshaushalt pro 1874 hinzugerechnet wurde. Nach § 2 sollten die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht werden. Spezialisirt war die Summe als fortdauernde Ausgabe zur „Entschädigung der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche für die Bewilligung der freien Fahrt ꝛc. an die Reichstagsabgeordneten."

Errichtung des Reichstagsgebäudes. Nachdem der Reichstag mittelst Resolution vom 19. Mai 1873 erklärt hatte, daß er den Grund und Boden des Krollschen Etablissements am Königsplatz in Berlin nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignete Stelle für die Errichtung des Reichstagsgebäudes nicht ansehe und die Kommission für die Vorbereitungen zur Erbauung eines Parlamentsgebäudes beauftragte, noch vor Schluß des Reichstags einen anderen Vorschlag zu machen und dabei dem Terrain hinter dem Kriegsministerium, der Porzellanmanufaktur und dem Herrenhause, sowie dem Terrain der Universität ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu untersuchen, in welcher Weise die der Wahl dieser Terrains entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen wären, beschloß der Bundesrat in der Sitzung vom 20. Mai 1873, indem er es nicht für an der Zeit hielt, den ersten Teil des Reichstagsbeschlusses, betreffend den Grund und Boden des Krollschen Etablissements ꝛc., in Beratung zu ziehen, auch seinerseits die Kommission um Abgabe eines diesem Beschlusse entsprechenden Vorschlages zu ersuchen. Die Kommission unterzog sich diesem Auftrage und unterwarf nicht nur die in dem Beschlusse besonders bezeichneten Grundstücke, sondern auch andere ihr in Vorschlag gebrachte Plätze

— 66 an der Zahl — einer Prüfung, befand aber alle diese Plätze entweder für an sich ungeeignet oder doch dem früher bereits vorgeschlagenen, aber vom Reichstage verworfenen Krollschen Platze für nachstehend. Der Reichskanzler beantragte unter Unterbreitung der Protokolle der betreffenden Kommissionssitzungen die weitere Beschlußnahme bei dem Bundesrat mit dem Bemerken, daß dem Reichstag seiner Zeit eine Vorlage gleichen Inhalts zugehen werde.

## 5. Zoll- und Steuerwesen.[1])

Rechtshülfe in Zoll- und Steuerangelegenheiten. Eine frühere Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung ihrer Staatsangehörigen enthielt in Artikel 6 die gegenseitige Verpflichtung der beiden kontrahirenden Teile, auf Requisition des einen Staates dessen Steuerforderungen an Steuerpflichtige, die sich in dem anderen Staate aufhielten, beizutreiben und die Beträge an die betreffenden Steuerkassen abliefern zu lassen. Diese Uebereinkunft war mit Eintritt des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 außer Kraft getreten. Eine die Behörden der einzelnen Staaten des Deutschen Reiches verpflichtende und ermächtigende Bestimmung, wie die aus der früheren Konvention erwähnte, stellte sich aber, zumal infolge der Freizügigkeit, als ein dringendes Bedürfnis heraus. Das Reichsgesetz über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 setzte Requisitionen von Gericht zu Gericht voraus und ließ selbst in dem Falle, wenn eine solche Requisition auf Antrag der Verwaltungsbehörde bei dem Gerichte von diesem ergeht, Zweifel darüber zu, ob derselben von dem Gerichte des anderen Landes stattzugeben sei, da jenes Gesetz „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" oder „Strafsachen" voraussetzt. Um diesem Zweifel abzuhelfen, beantragte die Großherzoglich sächsische Regierung: den Gesetzentwurf über gegenseitige Verpflichtung der Bundesstaaten zur Erledigung von Requisitionen in Zoll- nud Steuerangelegenheiten durch Einschaltung eines Paragraphen dahin zu ergänzen:

„Auch eigene Steuerforderungen eines Bundesstaats, welche nicht in die Reichskasse fließen, an Steuerpflichtige, welche in einem anderen Bundesstaate sich aufhalten oder daselbst Vermögensgegenstände besitzen, sind auf Requisition der betreffenden Behörden aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen auf dessen Kosten nach den für die Einziehung der Steuern von den eigenen Steuerpflichtigen bestehenden Vorschriften von den Behörden des Bundesstaates, in welchem der Steuerpflichtige sich aufhält oder Vermögen besitzt, beizuziehen und an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern."

---

[1]) Von Steuern sind, wie in den beiden vorhergehenden Bänden, hier nur jene erwähnt, welche im VI. Kapitel der Reichsverfassung aufgeführt sind. Neu einzuführende Reichssteuern gehören unter das später folgende Kapitel von den Reichsfinanzen.

Eine ſolche Ergänzung bezeichnete der Antrag als unbedenklich, da die Erhebung und Verwaltung der zur Reichskaſſe fließenden Zölle und Steuern nach der Reichsverfaſſung jedem Bundesſtaate innerhalb ſeines Gebietes überlaſſen bleibt und rechtlich ein Unterſchied zwiſchen den in die Reichskaſſe fließenden Zöllen und Steuern und zwiſchen den Steuern der Einzelſtaaten nicht beſteht.

In der Sitzung vom 28. November 1874 beſchloß der Bundesrat auf den Antrag des Geheimen Rats v. Liebe:

a) den vom Präſidium vorgelegten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die gegenſeitige Verpflichtung der Bundesſtaaten zur Erledigung von Requiſitionen in Zoll- und Steuerangelegenheiten, nebſt Motiven und

b) den Antrag des Großherzogtums Sachſen auf Einſchaltung einer die eigenen Steuerforderungen eines Bundesſtaates betreffenden Beſtimmung in den eben bezeichneten Geſetzentwurf (Nr. 56 der Druckſachen von 1874) bis zur Erledigung der dem Reichstage vorliegenden Juſtizgeſetzentwürfe, insbeſondere des Entwurfes eines Gerichtsverfaſſungsgeſetzes, auf ſich beruhen zu laſſen.

Der Großherzoglich ſächſiſche Bevollmächtigte erklärte, daß der unter Nr. 56 der Druckſachen geſtellte Antrag ſich nur auf die von den Verwaltungsbehörden verſchiedener Bundesſtaaten in Bezug auf die Beitreibung von Steuern zu leiſtende Hilfe beziehe und mit den Beſtimmungen des Geſetzentwurfes über die Gerichtsverfaſſung in Betreff der von Gerichten zu leiſtenden Rechtshülfe in keinem Zuſammenhange ſtehe: daß er ſich daher vorbehalte, auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Vergütung für die Koſten der Verwaltung und Erhebung der Zölle ꝛc. im Innern. Eine Aenderung der nach Artikel 38 der Reichsverfaſſung für die Koſten der Zoll- und Salzſteuererhebung maßgebenden Grundſätze war ſchon im Jahre 1871 bei Gelegenheit der Feſtſtellung der für die Koſten der Rübenzuckerſteuerverwaltung (§ 140 der Protokolle des Bundesrats für 1871) in Anregung gekommen. Anträge in dieſer Richtung wurden im Jahre 1872 von der braunſchweigiſchen und mecklenburgiſchen Regierung geſtellt (Druckſ. Nr. 44 und 73). Gegen beide Anträge erklärte ſich damals die Mehrheit der Ausſchüſſe für Zoll und Steuerweſen und für Rechnungsweſen (Druckſ. für 1872 Nr. 99). Die Frage wurde darauf, dem Antrage der gedachten Ausſchüſſe gemäß, der im Jahre 1872 zur Vorbereitung der Salzſteueraufhebung niedergeſetzten Kommiſſion zur Vorberatung und Berichterſtattung überwieſen. Die Kommiſſion hatte den Gegenſtand jedoch damals nicht erledigen zu können geglaubt, vielmehr beſchloſſen, daß zunächſt der Eingang der Statiſtik über die Organiſation der Verwaltung der Zölle und Steuern des Deutſchen Reichs nach dem Stande am Schluſſe des Jahres 1872 ſowie der Geſchäftsſtatiſtik der Zoll- und Steuerverwaltung abzuwarten und das Weitere im Korreſpondenzwege einzuleiten ſei.

Nachdem dieſe Organiſations- und Geſchäftsſtatiſtik von dem Kaiſerlichen Statiſtiſchen Amt ausgegeben worden war, wurden die Ausſchüſſe vom Reichskanzler-Amt erſucht, eine Beſchlußnahme über die weitere formelle Behandlung der Angelegenheit herbeizuführen.

Auf den Vortrag des Generalſteuerdirektors Haſſelbach beſchloß demnächſt der Bundesrat:

1) Die Bundesregierungen zu erſuchen, wegen der den einzelnen Bundesſtaaten zu gewährenden Vergütung für die Koſten der Zollverwaltung im Innern und der Salzſteuerverwaltung ſich thunlichſt bis zum 1. September 1874 an das Reichskanzler-Amt zu äußern.
2) Die eingehenden Aeußerungen den Ausſchüſſen für Zoll- und Steuerweſen und für Rechnungsweſen zur Berichterſtattung zu überweiſen.

Sonſtige Vorlagen des Kanzlers, betreffend verſchiedene Zoll- und Steuerfragen. Mit einer Reform des Zolltarifs beſchäftigte ſich der Bundesrat in unſerer Seſſion nicht. Auch die Steuerreform kam nicht in Fluß. Zu erwähnen ſind folgende Schreiben des Kanzlers an den Bundesrat, welche in Kohls Bismarck-Regeſten keine Beachtung gefunden haben:[1])

8. Juni 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Tarifirung von Kautſchukplatten mit eingewalzter Leinwand, Nr. 75 der Druckſachen.[1]

*

15. Juni 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend Verhandlungen wegen eines mit Peru abzuſchließenden Freundſchafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrags, Nr. 87 der Druckſachen. Bericht und Beſchluß § 389 der Protokolle.

*

23. Auguſt 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Entrichtung der Braufteuer im Wege der Vermahlungsſteuer, Nr. 100 der Druckſachen..

*

23. Auguſt 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend den Erlaß der Uebergangsabgaben für das auf dem Begleitſchein-Transport abhanden gekommene Gut, Nr. 101 der Druckſachen.[2])

*

28. Oktober 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Vorlage (im Namen des Präſidiums) eines Geſetzes wegen anderweiter Feſtſetzung der nach dem Reichs-

[1]) Der Wortlaut iſt zu entnehmen dem in der Reichstags-Bibliothek befindlichen Exemplar der Bundesratsverhandlungen in Zoll- und Steuerſachen.

[2]) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 202 v. 30. 8. 74.

geſetz vom 4. Mai 1868 in den hohenzollernſchen Landen zu erhebenden Abgabe von der Brantweinbereitung, Nr. 137 der Druckſachen.

*

31. Oktober 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Ueberſicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo immer Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, erhoben werden, Nr. 139 der Druckſachen.[1])

*

---

[1]) Ich erwähne noch folgende Bundesrats-Druckſachen, gleichfalls in der S. 144 (Note) aufgeführten Quelle enthalten: Ausſchußbericht, betreffend die Dienſtwohnungen der beim Kaiſerlichen Hauptzollamt Hamburg und in der Königlich preußiſchen Zollverwaltung ſtehenden hamburgiſchen Gebietsteile angeſtellten Beamten, Nr. 16 der Druckſachen, Beſchluß § 115 der Protokolle, Seſſion 1874. Ausſchußbericht, betreffend die gemeinſchaftlichen Einnahmen an Zöllen und Salzſteuer für die Jahre 1868, 1869 ſowie an Rüben- und Tabakſteuer ꝛc., Nr. 17 der Druckſachen. Desgleichen, betreffend die Schiffsbegleitung auf dem Rhein, Nr. 26 der Druckſachen, Beſchluß § 114 der Protokolle. Desgleichen, betreffend den Zollanſchluß eines bremiſchen Gebietsteils, Nr. 28 der Druckſachen, Beſchluß § 142 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die Prüfung und Entlaſtung der Rechnungen der Kaiſerlichen Hauptzollämter zu Lübeck, Bremen und Hamburg, Nr. 40 der Druckſachen, Beſchluß § 180 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die Gehaltsverhältniſſe der Zollbeamten in den Hanſeſtädten, Nr. 41 der Druckſachen, Beſchluß § 190 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier nach dem Hohlmaaße anſtatt nach dem Gewicht, Nr. 44 der Druckſachen, Beſchluß § 191 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die definitive Feſtſtellung der Branntwein-, Braumalz- und Tabakſteuer für die Jahre 1868 und 1869, Nr. 45 der Druckſachen, Beſchluß § 224 der Protokolle. Antrag Sachſen-Coburg und Gothas, betreffend die Abänderung der Grundſätze für die Fixation der Brauſteuer, Nr. 48 der Druckſachen, Beſchluß § 256 der Protokolle. Ausſchußbericht, betreffend die Umwandlung von Reviſions-Oberkontrolleurſtellen in Hauptamts-Aſſiſtentenſtellen bei dem Kaiſerlichen Hauptzollamt in Lübeck, Nr. 54 der Druckſachen, Beſchluß § 225 der Protokolle. Bericht der Kommiſſion zur Erörterung der Frage, ob und inwieweit mit Rückſicht auf das Scheiblerſche Verfahren zur Beſtimmung des Raffinationswertes des Rohzuckers eine Abänderung der beſtehenden Zuckerbeſteuerung ſich empfiehlt, Nr. 57 der Druckſachen. Ausſchußbericht, betreffend die zollfreie Einfuhr der Produkte der deutſchen Seefiſcherei, Nr. 58 der Druckſachen, Beſchluß § 264 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die weiteren Ausführungsbeſtimmungen zur Zollreviſions-Novelle vom Jahre 1873, Nr. 71 der Druckſachen, Beſchluß § 304 der Protokolle von 1874. Antrag Sachſens, betreffend eine Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Poſten eingehenden Gegenſtände, Nr. 127 der Druckſachen. Antrag Bayerns, betreffend die Erhöhung der Bauſchſummenvergütung für die Grenzzollverwaltung, Nr. 128 der Druckſachen. Ausſchußbericht, betreffend das Scheiblerſche Verfahren zur Beſtimmung des Raffinationswerts des Rohzuckers, Nr. 151 der Druckſachen, Beſchluß § 582 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die Beſteuerung des Dienſteinkommens der in Elſaß-Lothringen garniſonirenden bayeriſchen Offiziere, Nr. 160 der Druckſachen. Desgleichen, betreffend die gemeinſchaftlichen Einnahmen an Zöllen und verſchiedenen Steuern für die Jahre 1870/71, Nr. 167 der Druckſachen. Desgleichen, betreffend die definitive Feſtſtellung der Branntwein- und Braumalzſteuer, ſowie der Uebergangsſteuer von Branntwein und Bier für die Jahre 1870 und 1871, Nr. 168 der Druckſachen. Ausſchuß-

## 6. Eisenbahnwesen.

Tarife für den Kohlentransport auf den süddeutschen Eisenbahnen. Die Bundesratsausschüsse für Eisenbahnen, Post und Telegraphen und für die Verfassung hatten aus Anlaß von Petitionen württembergischer Gewerbe- und Handelsvereine, welche ihnen vom Reichstage überwiesen waren, über die Tarife für den Kohlentransport auf den süddeutschen Eisenbahnen berichtet. Es wurde über Beeinträchtigung der württembergischen Industrie durch die Höhe der Kohlentransportsätze auf den süddeutschen Bahnen, namentlich auf den badischen, welche fast den ganzen Kohlentransport für Württemberg vermitteln, geklagt. Die Ausschüsse erachteten diese Beschwerde als begründet und beantragten: „Der Bundesrat möge die Großherzoglich badische Regierung ersuchen, für den Transport von Kohlen und denselben gleichgestellten Rohprodukten auf größere Entfernungen die beweglichen Frachtzuschläge in Wegfall zu bringen."

Die Angelegenheit scheint im Sande verlaufen zu sein. [1])

---

bericht, betreffend den Anschluß von Vegesack und Aumund an das Zollgebiet, Nr. 26 der Drucksachen, Session 1874/75. Ausschußantrag, betreffend die Liquidation der Zollverwaltungskosten, Nr. 33 der Drucksachen a. a. O. — Bundesratsverhandlungen über die Abfertigung von mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabakfabrikaten s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 274 v. 24. 11. 74; die Denaturirung von Salz mit Petroleum a. a. O.; die Befreiung der Reichstagsbevollmächtigten und Stationskontrolleure von den direkten Staats- und Kommunalsteuern in dem Staate und an dem Orte, wo sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, Nr. 74 v. 28. 3. 74; den Zoll der zur Ausrüstung der Armee aus dem Auslande bezogenen Gewehre und Munitionsgegenstände Nr. 293 v. 16. 12. 74; die Vergütung der Umzugskosten für einen pensionirten Stationskontrolleur Nr. 285 v. 6. 12. 74; den Nachlaß der Brausteuerabgabe Nr. 7 v. 9. 1. 74; die Zollbehandlung von flüssigem Eisenzucker und Thee zur Theinfabrikation Nr. 275 v. 25. 11. 74 u. Nr. 35 v. 11. 2. 75; die Anwendung von Petroleum zur Denaturirung des Gewerbebestellsalzes Nr. 35 v. 11. 2. 75; die Gewährung der Zoll- und Steuerrückvergütung für in das Ausland versandten Tabak Nr. 47 v. 25. 2. 75; Niedersetzung einer Reichskommission zur Erörterung des Scheiblerschen Verfahrens über die Raffinationswerte des Rohzuckers „Nat.-Ztg." Nr. 97 v. 27. 2. 74; die abgabenfreie Verabfolgung von denaturirtem Salz Nr. 9 v. 7. 1. 74; die Essigbereitung durch Branntwein Nr. 9 v. 7. 1. 74; die Verzollung des Gesamtgewichts nach Maßgabe der Umschließung von Waren Nr. 5. v. 4. 1. 74; die Abänderung der Zolllinie bei Cuxhaven Nr. 146 v. 27. 3. 74; die zollamtliche Behandlung der zur internationalen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bremen gehenden Gegenstände „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 66 v. 19. 3. 74; die Ausfuhr von Bier nach den rechts des Rheins gelegenen Gebietsteilen Bayerns, nach Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und anderen Orten; die den Erbauern von Schiffen zu gewährenden Zollerleichterungen „Nat.-Ztg." Nr. 257 v. 6. 6 74.

[1]) Die badische Regierung erblickte in dem Art. 45, Abs. 2 der Reichsverfassung keineswegs eine verpflichtende Bestimmung in dem Sinne, daß etwa die einzelnen Bundesregierungen hiernach bereits gehalten wären, allgemein für die darin genannten Rohmaterialien, namentlich Kohlen, sofort eine Ermäßigung der Tarifsätze eintreten zu lassen. Dieselbe hielt es vielmehr nur für eine Aufgabe des Reichs, auf Einführung eines gleich-

Erhöhung der Eisenbahntarife.[1]) Im März 1874 richtete der Kanzler das nachstehende Schreiben an den Bundesrat: „Infolge der Steigerung der Arbeitslöhne und der Preise der Kohlen und des Eisens haben sich seit dem Jahre 1872 die Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen vermindert. Indem behauptet wird, daß diese Verminderung im Jahre 1873 ein bedenkliches Maß erreicht habe und als eine dauernde erachtet werden müsse, ist eine Agitation auf Tariferhöhung eingeleitet, der sich auch gut situierte Bahnen angeschlossen haben, welche darauf hinweisen, daß infolge der Ausdehnung ihrer Unternehmen auf neue nicht rentable Linien, sowie infolge Notwendigkeit von Neubauten ꝛc. ihre Rente bis unter den landesüblichen Zinsfuß und für einzelne Bahnen auf ein weit hinter diesem Zinsfuß herabgehendes Minimum sinken werde. Veranlaßt durch eine Mitteilung der Königlich preußischen Regierung habe ich die Betriebsresultate der Eisenbahnen, welche damals nur für 1872 bekannt waren, einer Prüfung unterziehen lassen. Nach dem Ergebnis derselben ersuchte ich die Königlich preußische Regierung zunächst die Betriebsresultate für das Jahr 1873 abzuwarten. Während dieselbe nach der von ihr der preußischen Landesvertretung öffentlich gegebenen Erklärung meiner Ansicht beitrat, gelangte zu meiner Kenntnis, daß die Großherzoglich badische Regierung am 1. November a. pr. eine Erhöhung ihrer Tarife habe eintreten lassen und aus einer Erklärung des Königlich bayerischen Staatskommissars in der Sitzung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 29. Januar d. J. ergiebt sich, daß zwischen den Verwaltungen der bayerischen, württembergischen und badischen Eisenbahnen wegen gleichmäßigen Vorgehens in der Tarifsrage eine Vereinbarung stattgefunden hat. Mit Rücksicht auf die

---

mäßigen und entsprechend ermäßigten Tarifs für größere Entfernungen hinzuwirken, und glaubte, daß, wenn die badische Eisenbahnverwaltung bisher ziemlich hohe Tarifsätze aufrecht erhalten habe, dieselbe nicht mit einer reichsgesetzlichen Vorschrift sich im Widerspruch befinde, und daß es sich doch wohl nur um eine freie Verständigung über künftig thunliche Erreichung des fraglichen Verfassungsartikels handeln könne. Die bayerische Regierung erklärte gegenüber den erhöhten Betriebsausgaben der Bahnen und dem grellen Mißverhältnis zwischen den Kohlenpreisen und den Transportgebühren sowie der Flauheit des Verkehrs, nicht in der Lage zu sein, eine Herabsetzung des Tarifs vorzunehmen. Die württembergische Regierung erklärte, obwohl Württemberg zum Schlußprotokoll des Versailler Vertrags dem Art. 45 der Reichsverfassung gegenüber den Vorbehalt gemacht hat, daß auf den württembergischen Eisenbahnen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehr zum Einpfennigsatze befördert werden müssen, dennoch nicht der Einführung des Einpfennigtarifs für Kohlen und Coaks, und um so weniger einer bedeutenden Ermäßigung der Frachtsätze für diese Artikel einen Widerstand entgegensetzen zu wollen, sofern die Ermäßigung resp. die Einführung des Einpfennigtarifs als eine allgemein gültige Maßnahme von Reichs wegen angeordnet werde.

[1]) In dieser Angelegenheit erteilte Fürst Bismarck, und zwar in jedem Stadium derselben nach jederzeitiger eingehender Prüfung, persönlich die speziellste Instruktion. Vgl. die „Nat-Ztg." Nr. 154 v. 1. 4. 74.

dem Reiche im Art. 45 der Reichsverfassung überwiesene Kontrolle der Eisenbahntarife ersuchte das Reichs-Eisenbahn-Amt auf meine Veranlassung die Königlich württembergische und die Großherzoglich badische Regierung um Aeußerung über die teils ausgeführten, teils beabsichtigten Tarifmaßregeln; eine Antwort auf dieses Ersuchen ist seitens der ersteren unter dem 20. Januar d. J., seitens der letzteren aber bisher überhaupt nicht erteilt worden. Ich glaube mich der Zustimmung der hohen Bundesregierungen darüber versichert halten zu dürfen, daß eine allgemeine Tariferhöhung nicht durch eine vorübergehende Verminderung der Betriebsergebnisse, sondern nur durch eine dauernde und erhebliche, in der Verkehrssteigerung nicht genügenden Ersatz findende Erhöhung der Betriebsausgaben motivirt werden kann. Demgemäß habe ich das Reichs-Eisenbahn-Amt veranlaßt, die Betriebsergebnisse für 1873 und das Maß der einzelnen Ausgabefaktoren zu ermitteln, gleichzeitig aber wegen einer mit Einführung des Markpfennigs unvermeidlichen Reform der Tarife unter verfassungsmäßiger Berücksichtigung solcher Transportartikel, welche erste und unentbehrliche Lebensbedürfnisse sind, einzuleiten und nach dem Ergebnis eine Vorlage für den Bundesrat vorzubereiten."

Das Schreiben schloß mit dem Antrage, die Tarifreform selbst bis zum Erscheinen der gedachten Vorlage zu vertagen.[1])

Der Bundesrat beschloß, den Anträgen des Eisenbahnausschusses entsprechend, unter Zustimmung Bayerns, Württembergs und Badens die Bundesregierungen einzuladen, die Beschlußfassung über die allgemeine Erhöhung des Eisenbahngütertarifs oder über entsprechende Aenderungen des Tarifsystems bis zum 15. Mai auszusetzen.

In einer an den Bundesrat gerichteten ferneren Vorlage vom 5. Mai 1874[2]) erklärte der Reichskanzler, daß er, mit Rücksicht auf das im Reichs-Eisenbahn-Amt festgestellte Ergebnis der Betriebseinnahmen der Eisenbahnen während des vorigen Jahres, im Hinblick ferner auf die prekäre Lage des Privateisenbahnbaues glaube, seine bisher gegen die allgemeine Tariferhöhung im öffentlichen Interesse gehegten Bedenken nicht weiter festhalten zu sollen, und er gab daher dem Bundesrat anheim, zu beschließen: „daß vom Standpunkte des Reichs aus gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 Prozent jedenfalls

---

[1]) Später legte Bismarck dem Bundesrat noch das Antwortschreiben des badischen Staatsministeriums vor, welches sich, wie das der württembergischen Regierung, für die Notwendigkeit einer Tariferhöhung aussprach.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Vgl. über die Eisenbahntarifreform-Vorlage und die sie begleitende Denkschrift noch die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 109 v. 12. 5. 74 u. Nr. 114 v. 19. 5. 74, „Nat.-Ztg." Nr. 216 v. 11. 5. 74, Nr. 222 v. 15. 5. 74, Nr. 231 v. 21. 5. 74, Nr. 237 v. 24. 5. 74 (Nachtrag des Reichskanzlers zur Tarifvorlage) u. Nr. 245 v. 30. 5. 74.

nicht überschreitende Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife unter der Voraussetzung nichts zu erinnern sei, daß gleichzeitig oder doch sobald als die erforderlichen Vorarbeiten es gestatten, ein gleicher Zeit empfohlenes Tarifsystem in seinen Grundzügen zur Ausführung gelange."

Zur Erläuterung dieses Schrittes bemerkte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 114 vom 19. Mai 1874: „Die, wenn wir recht bemerkt haben, zuerst von der ‚Korrespondenz Stern' gebrachte Mitteilung, daß der Herr Reichskanzler ‚Anträge auf Erhöhung der Eisenbahntarife' an den Bundesrat gebracht habe, enthält, so wie sie formulirt ist, keine ganz korrekte Bezeichnung des Sachverhalts. Der Reichskanzler hatte zunächst jede, nicht sachlich motivirte Erhöhung der Tarife bekämpft, aber nicht mit vollem Erfolge, da einzelne Regierungen selbständig mit Erhöhungen vorgingen und dem Reichs-Eisenbahn-Amt bis jetzt Mittel, um das zu verhindern, nicht zu Gebote stehen. Daß die Frachtgütertarife zu niedrig sind, ist an den elsaß-lothringischen Bahnen deutlich geworden, die fast ausschließlich Kohlen und Erze befördern. Dieser Wahrnehmung gegenüber hat der Kanzler den Grundsatz aufgestellt, die Tarife dürften in keinem Falle so niedrig sein, daß eine Bahn genötigt wäre, mit Zuschuß und Schaden zu fahren. Die inzwischen ihrem Wortlaute nach bekannt gewordene Vorlage vom 5. d. Mts. ergiebt des näheren, daß man höchstens von Zugeständnissen in Betreff einer Tariferhöhung sprechen kann, welche das Reichs-Eisenbahn-Amt unter Zustimmung des Kanzlers gemacht hat."

Die von den Bundesratsausschüssen daraufhin festgestellten Vorschläge lauteten wörtlich wie folgt:

Der Bundesrat wolle beschließen:

1. Daß vom Standpunkte des Reichs gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 Prozent nicht überschreitende Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife unter der Voraussetzung nichts zu erinnern sei, daß, sobald als die erforderlichen Vorarbeiten es gestatten, spätestens mit dem 1. Januar 1875 das in der vom Reichs-Eisenbahn-Amt entworfenen Denkschrift über das Ergebnis der Betriebseinnahmen empfohlene, von der Braunschweiger Konferenz deutscher Eisenbahnverwaltungen vorgeschlagene (Wagenraum-) Tarifsystem in seinen Grundzügen zur Einführung gelange; daß indessen diejenigen Bahnverwaltungen, welche das in der Denkschrift als das „natürliche" (elsaß-lothringische) bezeichnete Tarifsystem bereits eingeführt haben, solches beibehalten dürfen, und daß dessen weiterer Einführung nichts entgegensteht.
2. Daß interimistisch eine Erhöhung der bestehenden Gütertarife unter Ausschluß zur Zeit geltender Sätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Mehl und Mühlenfabrikate durch einen Zuschlag von höchstens 20 Prozent herbeigeführt werden dürfe.

3. Daß bei demnächſtiger Normirung der Sätze zu dem Zwecke, die Frachteinheiten der generellen Wagenladungsklaſſen zu der Frachteinheit für Stückgut in ein angemeſſenes Verhältnis zu bringen, dahin zu wirken ſei, daß die Differenz in den Sätzen für Klaſſe A nicht weniger als $33^1/_3$ Prozent, für Klaſſe B nicht weniger als 50 Prozent der Sätze für Stückgut betrage.
4. Daß die Vorſchriften für die Beförderung von Stückgut wie folgt zu normiren: Zu den Frachtſätzen der Stückgutklaſſe werden alle Güter befördert, welche der Verſender nicht als Eilgut oder Wagenladung aufgiebt, beziehungsweiſe welche nicht nach den beſtehenden Vorſchriften als Wagenladungen zu berechnen ſind. Die Fracht wird nach dem Gewicht der Sendung berechnet mit der Maßgabe, daß für jeden Kubikmeter Wagenraum, welchen die Sendung nach der Feſtſtellung der Verſand-Güterexpedition in Anſpruch nimmt, die Fracht für mindeſtens 3 Ztr. = 150 Kilogramm erhoben wird. Ueberſchießende Bruchteile eines Kubikmeters werden mit $^3/_{10}$ Ztr. = 15 Kilogramm für jede angefangene 100 Kubikdezimeter berechnet. Der Frachtminimalſatz beträgt 0,4 Mark.
5. Daß Salz und Kartoffeln der niedrigſten Tarifklaſſe, Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate derjenigen ermäßigten Wagenklaſſe zugeteilt werden, deren Sätze den zur Zeit geltenden am nächſten ſtehen.
6. Daß die S. 224 ff. der Denkſchrift vorgeſchlagenen ſpeziellen Tarifvorſchriften nach Anhörung der Delegirten der Eiſenbahnverwaltungen vom Reichs-Eiſenbahn-Amt feſtgeſtellt und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden, und daß dasſelbe Verfahren ſowohl in Bezug auf die gleichmäßige Einreihung der Artikel in die in der Denkſchrift S. 42 gedachten Spezialtarife, als auch hinſichtlich der für das natürliche (elſaß-lothringiſche) Syſtem erforderlichen Tarifvorſchriften beobachtet werde.
7. Daß vorbehalten bleibe, nach Ablauf von längſtens fünf Jahren eine Reviſion des Tarifſyſtems nebſt Ausführungsvorſchriften vorzunehmen.

Die Ausführungsbeſtimmungen zu dieſen Beſchlüſſen ſchlugen die Ausſchüſſe vor, nicht dem Eiſenbahnausſchuß des Bundesrats, ſondern dem Reichs-Eiſenbahn-Amte zu übertragen, vorbehältlich der Zuſtimmung des Bundesrats ſelbſt.

Vorſtehende Beſchlüſſe wurden vom Bundesrat am 11. Juni 1874 genehmigt.

Durch den Beſchluß des Bundesrats vom 11. Juni 1874 wurde das Reichs-Eiſenbahn-Amt beauftragt, zum Zwecke der Durchführung der in Ausſicht genommenen Tarifreform die in der Denkſchrift vom 5. Mai 1874 vorgeſchlagenen ſpeziellen Tarifvorſchriften nach Anhörung von Delegirten der Eiſenbahnverwaltungen und, ſoweit erforderlich, auch des Handelsſtandes feſtzuſtellen,

das gleiche Verfahren ſowohl in Bezug auf die gleichmäßige Einreihung der Artikel in die in der gedachten Denkſchrift bezeichneten Spezialtarife, als auch hinſichtlich der für das ſogenannte natürliche Tarifſyſtem erforderlichen Tarifvorſchriften zu beobachten und demnächſt das Ergebnis der Beſchlußnahme des Bundesrats zu unterbreiten.

Das Reichs-Eiſenbahn-Amt kam dieſem Auftrage nach, indem es die im Beſitze von Staatsbahnen befindlichen Bundesregierungen ſowie den Verein deutſcher Privatbahnen um Abordnung von Kommiſſarien und den bleibenden Ausſchuß des deutſchen Handelstages um Bezeichnung von Delegirten des Handelsſtandes erſuchte und mit letzteren in den Tagen vom 22. und 23. Juli, mit den erſteren, denen ſich auch Vertreter der Eiſenbahnen im Königreich Bayern angeſchloſſen hatten, in den Tagen vom 31. Juli bis 2. Auguſt 1874 verhandelte. Das Reichs-Eiſenbahn-Amt konnte ſich aber nicht entſchließen, das Ergebnis dieſer Verhandlungen dem Bundesrat zur Genehmigung zu empfehlen.

Das Reichs-Eiſenbahn-Amt ſchlug dem Bundesrat vielmehr vor: unter Vertagung der Entſcheidung über das demnächſt auf den deutſchen Eiſenbahnen zur Einführung zu bringende Tarifſyſtem, eine Verlängerung des durch den Beſchluß des Bundesrats vom 11. Juni 1874 unter Ziffer 2 geſchaffenen Interimiſtikums durch weitere Zulaſſung des Frachtzuſchlages von höchſtens 20 Prozent event. durch Anwendung des Markpfennigs an Stelle des ſeitherigen Pfennigs zuzulaſſen unter der Bedingung, daß:

1. von dieſem Zuſchlage nicht betroffen werden: Salz, Getreide, Mehl, Mühlenfabrikate, Hülſenfrüchte, Kartoffeln, Holz, Düngungsmittel und Futtermittel;

2. dieſer Zuſchlag in Wegfall zu kommen hat für die unter Nr. 1 nicht genannten, im Artikel 45 Nr. 2 der Reichsverfaſſung aufgeführten Gegenſtände (Kohlen, Coaks, Erze, Steine, Roheiſen) ſowie für Vieh und die landwirtſchaftlichen Produkte Spiritus und Zucker, ſoweit nicht zwingende Gründe mit Zuſtimmung der Reichsbehörde (bei Privatbahnen auch der Staats-Aufſichtsbehörde) Ausnahmen zuläſſig erſcheinen laſſen; daß

3. ſpäteſtens zu einem — angemeſſen zu beſtimmenden — Termin (etwa dem 1. Januar 1876) ein der Abſicht der Reichsverfaſſung entſprechendes einheitliches und einfaches Tarifſyſtem, ſei dieſes das in dem bezeichneten Beſchluſſe sub 1 alinea 1 gedachte „gemiſchte“ (braunſchweigiſche) oder das ebendaſelbſt Abſatz 2 erwähnte „natürliche“ (elſaß-lothringiſche) oder ein anderes geeignetes Syſtem, zur Einführung gelangt, in welchem die vorſtehend unter 1 gedachten Artikel eine Erhöhung überhaupt nicht, die unter 2 bezeichneten Frachtgegenſtände eine Erhöhung — entgegen der Abſicht und der Grundlage der Verfaſſung — ebenfalls nicht erfahren, vielmehr thunlichſt bald in den dort vorgeſehenen ermäßigten Tarif eingeſtellt werden, ſoweit nicht zwingende Gründe mit Genehmigung der Staats- und Reichs-Aufſichtsbehörde eine Ausnahme bedingen.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt befürwortete des weiteren:

a) die nach Vorstehendem für das definitive Tarifsystem in Aussicht zu nehmenden Frachtsätze als Maximalsätze gelten zu lassen, welche — unbeschadet abweichender Konzessionsbestimmungen — ohne Zustimmung der Reichsbehörde (bei Privatbahnen eventuell auch der Staats-Aufsichtsbehörde) nicht überschritten werden dürfen;

b) unter Zuziehung von geeigneten Vertretern des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft wie der Eisenbahnen eine eingehende Enquête über die zweckmäßigste Art der Tarifreform auf der vorstehend unter 3 bezeichneten Grundlage zu veranlassen, inzwischen aber

c) für Beseitigung unstatthafter Ueberschreitungen des nach Nr. 2 des Beschlusses vom 11. Juni cr. nachgelassenen interimistischen Frachtzuschlages Sorge zu tragen und der etwaigen Neigung der Eisenbahnverwaltungen zu Tarifermäßigungen in den zulässigen Grenzen möglichst Vorschub zu leisten.

Daß das gemäß Nr. 3 einzuführende Tarifsystem und die Ausführungsvorschriften zu demselben einer periodischen Revision zu unterziehen sein würden, betrachtete das Reichs-Eisenbahn-Amt als selbstverständlich, ebensowie, daß Eisenbahnverwaltungen, welche sich den Bedingungen für die Gewährung des Frachtzuschlages respektive der Frachterhöhung nicht unterwerfen, ersteren sofort vollständig in Wegfall zu bringen haben.

Der Reichskanzler erklärte sich mit diesen Vorschlägen im allgemeinen einverstanden und befürwortete die Gutheißung des Ergebnisses der vom Reichs-Eisenbahn-Amt mit Delegirten des Handelsstandes und der Eisenbahnverwaltungen in den Tagen des 22. (23.) Juli und 31. Juli (2. August) 1874 gepflogenen Verhandlungen ebenfalls nicht. Erachtete der Reichskanzler hiernach auch die durch den vorgedachten Beschluß des Bundesrats unter 1 gestellte Bedingung nicht für erfüllt, so nahm derselbe doch in Anbetracht, daß die für den interimistisch nachgelassenen Frachtzuschlag seinerzeit maßgebend gewesenen Gründe im wesentlichen noch fortbestehen, auch die Reformfrage noch nicht als spruchreif instruirt zu betrachten ist, Anstand, den vollständigen Wegfall dieses Zuschlages zu empfehlen. Der Reichskanzler gab vielmehr der einstweiligen Verlängerung des Provisoriums unter Modifikationen, welche nach den weiteren Erfahrungen, insbesondere auch durch die Interessen der durch die Folgen der außerordentlichen Trockenheit des letzten Sommers bedrängten Landwirtschaft bedingt erschienen, den Vorzug, indem er voraussetzte, daß inzwischen für die Einführung eines den Bestimmungen des Artikels 45 der Reichsverfassung wie den berechtigten Interessen der beteiligten Kreise entsprechenden einheitlichen und einfachen Tarifsystems das Erforderliche in zweckentsprechender Weise in die Wege geleitet und damit die so lange schwebende Tarifreformfrage zum möglichst befriedigenden Abschluß gefördert werde. Der Reichskanzler stellte dem

Bundesrat daher anheim, im Sinne der Vorschläge des Reichs-Eisenbahn-Amts Beschluß fassen zu wollen.

Nach sehr eingehenden Beratungen wurden vom Bundesrat die Ausschußanträge [1]) (Referent der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger) in folgender von Preußen vorgeschlagener, modifizirter Fassung angenommen: Der Bundesrat wolle in Erwägung, daß das vom Reichs-Eisenbahn-Amt vorgelegte Ergebnis der mit Delegirten des Handelsstandes und der Eisenbahnverwaltungen im Juli und August v. J. gepflogenen Verhandlungen über die Einführung eines einheitlichen Frachttarifsystems für die Eisenbahnen Deutschlands als ein dem Beschlusse des Bundesrats vom 11. Juni 1874 entsprechendes nicht zu erachten ist; daß demzufolge eine Entscheidung über die Tarifreform zurzeit nicht thunlich, unter den obwaltenden Verhältnissen vielmehr eine weitere Erörterung der Angelegenheit und eine Verlängerung des unter Ziffer 2 jenes Beschlusses gewährten Interimistikums mit den nachfolgenden Modifikationen erforderlich erscheint, beschließen:

I. Vom Standpunkt des Reichs ist gegen die weitere Erhebung des durch Beschluß vom 11. Juni 1874 Ziffer 2 zugelassenen interimistischen Frachtzuschlages von höchstens 20 Prozent unter der Bedingung nichts zu erinnern, 1. daß von diesem Zuschlage wie bisher ausgenommen bleiben: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mehl, Mühlenfabrikate und Salz; 2. daß beim Transport in Wagenladungen und auf größere Entfernungen der gedachte Zuschlag mit dem 1. April 1875 in Wegfall komme für Brennholz und für folgende Düngungsmittel: Poudrette, Düngerkalk, Gaskalk, Gaswasser, Chilisalpeter, Chlorkalium, Fleischmehl, Guano, Knochenmehl, phosphorsauren Kalk, Superphosphat, Superphosphorit; 3. daß bei Kohlen, Coaks, Steinen, Roheisen, Bau- und Grubenholz, Vieh und beifolgenden Futtermitteln: Kleienarten, Rübenpreßlinge, Hackfrüchte, Oelkuchen, Rapsmehl und Leinenmehl im Sinne des Artikels 45 der Reichsverfassung eine Ermäßigung des Zuschlags ins Auge zu fassen sei, vorausgesetzt, daß die Betriebs- und Finanzverhältnisse der betreffenden Eisenbahnen dieses unbedenklich erscheinen lassen.

II. Der Reichskanzler wird ersucht, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirtschaft und der Eisenbahnverwaltungen dem Bundesrat, sobald die Vorarbeiten es gestatten, geeignete Vorschläge für die Einführung eines, der Absicht der Reichsverfassung entsprechenden einheitlichen Frachttarifsystems für die Eisenbahnen Deutschlands zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei davon auszugehen ist, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des natürlichen Tarifsystems neben einem anderen System nichts entgegenstehe.

III. Die Bundesregierungen werden ersucht, Ueberschreitungen, welche bei

---

[1]) Vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 5 v. 5. 1. 75, Nr. 15 v. 10. 1. 75, Nr. 24 v. 15. 1. 75.

der Anwendung des durch Beschluß des Bundesrats vom 11. Juni 1874 interimistisch zugelassenen Frachtzuschlages von höchstens 20 Prozent vorgekommen sind, im Sinne der auf Seite 15 der vorgelegten Denkschrift des Reichs-Eisenbahn-Amts vom 3. Dezember 1874 enthaltenen Bemerkungen zu beseitigen und der etwaigen Neigung der Eisenbahnverwaltungen zu Tarifermäßigungen thunlichst Vorschub zu leisten. [1])

## 7. Post- und Telegraphenwesen.

Verpflichtung der Eisenbahnen zur unentgeltlichen Beförderung der Postsendungen. Die einschlägige Vorlage des Reichskanzlers [2]) begegnete in den Ausschüssen Schwierigkeiten, die nur nach mehrfachen langen Beratungen gehoben werden konnten. [3]) In dem darüber an den Bundesrat erstatteten Ausschußbericht (Referent der Großherzoglich sächsische Finanzrat Dr. Heerwart) heißt es: „Die Vorlage beabsichtigt, die vom 1. Januar 1876 an notwendige Neuregelung des Verhältnisses der Post zu den Staatsbahnen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, zugleich aber die Verpflichtungen der Privateisenbahnen, unbeschadet der bereits erteilten Konzessionen, nach denselben Grundsätzen gesetzlich zu regeln und auf diese Weise innerhalb des deutschen Reichspostgebiets eine einheitliche Normirung der Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke anzubahnen. Die Ausschüsse konnten nicht verkennen, daß wegen der formellen Lage der zurzeit geltenden Normen und bei der Bedeutung des Gegenstandes eine gesetzliche Regelung desselben im Bedürfnisse liege. Ueber die Grundsätze, von welchen hierbei auszugehen sei, trat jedoch alsbald eine Meinungsverschiedenheit hervor, indem von mehreren Seiten zwar die Verpflichtung der Eisenbahnen zur regelmäßigen und schleunigen Beförderung der Postsendungen anerkannt, aber bestritten wurde, daß die Unentgeltlichkeit der Leistungen, wie sie die Vorlage empfehle, noch ferner aufrecht erhalten werden könne."

Die Ausschüsse waren schließlich darüber einverstanden, daß eine Erweiterung der unentgeltlichen Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke zu vermeiden

---

[1]) Bundesratsverhandlungen in Betreff eines neuen Eisenbahnpolizei-Reglements s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 286 v. 8. 12. 74 und „Nat.-Ztg." Nr. 565 v. 4. 12. 74 u. Nr. 573 v. 9. 12. 74. Vorlage des Reichskanzlers, betreffend eine Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 288 v. 10. 12. 74 und „Nat.-Ztg." Nr. 439 v. 22. 9. 74 u. 573 v. 9. 12. 74. Ausschußverhandlungen über das Eisenbahn-Betriebsreglement Nr. 195 v. 28. 4. 74. Bundesratsnachweisung über die Aufwendungen für die Reichseisenbahnen Nr. 455 v. 1. 10. 74.

[2]) Abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 541 v. 20. 11. 74. Analyse s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 270 v. 19. 11. 74.

[3]) Vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 7. v. 6. 1. 75, Nr. 13. v. 9. 1. 75, Nr. 15 v. 10. 1. 75, Nr. 21 v. 14. 1. 75.

ſei und daß hinſichtlich ſolcher Leiſtungen, für welche nach den jetzigen Beſtimmungen das Einvernehmen der beteiligten Poſt- und Eiſenbahnverwaltungen vorausgeſetzt wurde, es bei dieſer Vorausſetzung auch ferner zu verbleiben habe. Geſetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs vom 28. Oktober 1871, vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Geſetzbl. S. 318).

Finanzielle Lage der Telegraphenverwaltung. Bei der Beratung des Geſetzentwurfes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung,[1]) beſchloß der Bundesrat: an den Reichskanzler das Erſuchen zu richten, von der Reichs-Telegraphenverwaltung eine, die finanzielle Lage der Reichs-Telegraphenanſtalt beleuchtende Denkſchrift einzuholen und dieſelbe dem Bundesrat mit dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 zugehen zu laſſen, aus welcher die Urſachen des ungünſtigen finanziellen Ergebniſſes genannter Anſtalt entnommen, ſowie Anhaltspunkte für die Herbeiführung einer günſtigeren Finanzlage gewonnen werden, namentlich in der Richtung, a) ob ſich nicht eine Verminderung des Koſtenaufwandes für die Einrichtung neuer Telegraphenſtationen, insbeſondere durch Heranziehung der betreffenden Gemeinden zur Koſtentragung erzielen laſſe, unter Vorlage eines näheren Ausweiſes über die Einrichtungs- und Unterhaltungskoſten und des Ertrages der beſtehenden Stationen, ſodann über die veranſchlagten Koſten für die Einrichtung und Unterhaltung der neu zu errichtenden Stationen und über ihre Ertragsfähigkeit; b) welches vertragsmäßige Verhältnis zwiſchen der Reichs-Telegraphenanſtalt und den Eiſenbahnen beſteht, und ob eine anderweite Regelung des Verhältniſſes der Telegraphenanſtalt gegenüber den Eiſenbahnen ſich empfehle; c) ob nicht Erſparungen bei den Verwaltungskoſten der Telegraphenanſtalt, etwa durch eine anderweite Organiſation der Bezirksverwaltungsſtellen, dann durch ausgedehntere Verwendung weiblicher Perſonen im Telegraphendienſt, herbeigeführt werden könnten.

Der Berner Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Poſtvereins. Der Ausſchußbericht des Bundesrats bezeichnete den darauf gerichteten Vertrag vom 9. Oktober 1874 (Reichs-Geſetzbl. 1875 S. 223) als „einen bedeutſamen Abſchnitt in der Geſtaltung der internationalen Beziehungen des Poſtweſens und als den Beginn einer neuen Entwicklungsperiode von weittragender Bedeutung für einen der wichtigſten Zweige des Völkerverkehrs.“ Sodann beleuchtete der Bericht die Entſtehung des Berner Vertrags unter Hinblick auf die Erfahrungen aus einer Reihe von Poſtverträgen Deutſchlands mit auswärtigen Regierungen. „Daß der Kongreß“ — heißt es weiter

[1]) Vgl. über die betreffende Bundesratsvorlage die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 229 v. 2. 10. 74 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 455 v. 1. 10. 74.

wörtlich — „welcher am 15. September in Bern eröffnet wurde und auf welchem 22 Regierungen durch 38 Bevollmächtigte vertreten waren, seine schwierigen Verhandlungen schon am 9. Oktober 1874 durch Unterzeichnung des Vereinsvertrages zum formellen Abschluß bringen konnte, ist eine in der Geschichte, zumal der Postverträge, einzig dastehende Thatsache. Zeigt sie einerseits die Umsicht, mit der die Einleitungen getroffen und die Verhandlungen geleitet worden sind, so giebt sie nicht minder der Einmütigkeit der Ueberzeugungen, von denen die Regierungen in ihren Vertretern beseelt waren, ein beredtes Zeugnis." Der Bericht beleuchtete darnach den Vertrag nach seinen beiden Abschnitten: Korrespondenzverkehr unter den Postverwaltungen der Vereinsländer in Bezug auf Freiheit des Transits, Einheit des Portos, Gleichheit der Porto-teilung und Verfassung der inneren Organisation des Postvereins. Betont wurde, daß die politischen Grenzen der Länder der vertragenden Teile verschwinden und durch den Vertrag ein einziges Postgebiet gebildet wird. „Die Kontinuität desselben, welches etwa 16000 Quadratmeilen und 345 Millionen Einwohner umfaßt, wird durch die zwischenliegenden Meere nicht unterbrochen; selbst über den Ozean hinüber reichen die Glieder des Vereins sich die Hände, so daß jede Korrespondenz zwischen europäischen Ländern und Nordamerika als eine innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Postsendung behandelt wird, auf welchem Wege sie auch befördert werde." Der folgende Teil des Berichts beleuchtete die einzelnen Teile des Vertrags und wies nach, wie durch denselben den Vereinsstaaten außer der Unabhängigkeit ihrer inneren Postgesetzgebung auch noch die Befugnis gewahrt ist, zur weiteren Erleichterung des Verkehrs Verträge unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu begründen, so daß in dem Vertrage das Prinzip der Stabilität und das der Beweglichkeit in glücklicher Weise vereinigt wird. Der Bericht erwähnte, wie der Beitritt Frankreichs noch offen behalten worden und infolge einer ausdrücklichen, neuerdings durch den französischen Minister des Auswärtigen an den schweizer Bundesrat erlassenen Note nur für den Fall zugesagt war, daß die französische Nationalversammlung sich damit einverstanden erklärte. „Der Wert — schloß der Bericht — den die französische Regierung darauf legt, die unbestrittene Freiheit ihres Entschlusses von neuem zu konstatiren, wird die Ueberzeugung nicht erschüttern, daß Frankreich es in seinem Interesse liegend erachten werde, einem zivilisatorischen Werke, welches die einmütige Zustimmung aller übrigen hervorragenden Kulturvölker der Erde erhalten hat, auch seinerseits sich anzuschließen."

Die Annahme des Berner Vertrags im Bundesrat erfolgte mit einer gewissen Feierlichkeit. Der Referent, der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger, schloß mit einer Anerkennung für die deutsche Reichsregierung und besonders für die Postverwaltung, von welcher die Anregung zum Abschluß des Vertrags ausgegangen war, und ersuchte, da der Vorsitzende doch ein unmittelbares Mit-

glied der Zentral-Reichsregierung sei, den bayerischen Bevollmächtigten, sich der Aufgabe zu unterziehen, der Anerkennung des Bundesrats thatsächlichen Ausdruck zu geben. Der bayerische Justizminister Fäustle kam diesem Wunsche nach; er bezeichnete den Abschluß des Postvertrags und die Gründung des internationalen Postvereins als eine der bedeutsamsten Errungenschaften der Neuzeit für den Weltverkehr und betonte, daß Deutschland Grund hätte, auf die Anregung und das Zustandekommen des Vertrags mit besonderer Genugthuung hinzublicken; er forderte die Mitglieder auf, sich zum äußeren Zeichen des Dankes von den Plätzen zu erheben. Es war eine solche Auszeichnung bisher im Bundesrate noch nicht vorgekommen. Präsident Delbrück dankte im Namen der Reichsregierung und versicherte, daß dieselbe in einer derartigen Anerkennung einen Sporn zu regem Weiterstreben erblicke.[1])

## 8. Marine und Schiffahrt.

Bauten und sonstige Anlagen auf der Jade. Zu dem Entwurf eines hierauf bezüglichen Reichsgesetzes[2]) stellten die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Seewesen und für Justiz den Antrag, daß, da die thatsächlichen Verhältnisse, aus welchen die Veranlassung zu dem Gesetzentwurf entnommen sei, von der oldenburgischen Regierung in wesentlichen Punkten bestritten wurden und es daher angemessen erschien, die nähere Untersuchung der örtlichen Verhältnisse durch von beiden Teilen ernannte Sachverständige vornehmen zu lassen, den Reichskanzler zu ersuchen, zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die auf dem oldenburgischen Gebiete vorgenommenen Einbauten in den Jadebusen die Erhaltung der Fahrwassertiefe der Jade vor Wilhelmshaven und von da bis zur offenen See benachteiligen und welche Maßregeln dagegen zu ergreifen seien, Untersuchungen anstellen zu lassen. Gleichzeitig sollte die oldenburgische Regierung ersucht werden, bis zur weiteren Beschlußfassung des Bundesrats, ohne vorherige Verständigung mit der Admiralität, keine Bauten oder sonstigen Anlagen an der Jade vorzunehmen oder zu

---

[1]) Geringere Bedeutung hatten die Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend den Postvertrag zwischen Deutschland und Peru, vorgelegt am 31. Aug. 1874, (in Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt) „Nat.-Ztg." Nr. 415 v. 8. 9. 74; der Additionalartikel zu dem zwischen dem Norddeutschen Bund und Belgien abgeschlossenen Vertrag, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen und von Geldsendungen, „Nat.-Ztg." Nr. 555 v. 28. 11. 74, und der Postvertrag zwischen Deutschland und Chile, vorgelegt am 30. Mai 1874, (in Kohls Bismarck-Regesten unerwähnt) „Nat.-Ztg." Nr. 257 v. 6. 6. 74; die von dem Reichskanzler vorgelegte Uebereinkunft zwischen der Postverwaltung von Deutschland und der von Ostindien, betreffend den gegenseitigen Austausch von Briefpostsendungen, Nr. 237 v. 24. 5. 74.

[2]) Vgl. darüber die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 298 v. 22. 12. 74 und die „Nat.-Ztg." Nr. 291 v. 19. 12. 74.

gestatten, welche den dermalen bestehenden Zustand zum Nachteil der gedachten Fahrwassertiefe verändern könnten.

Strandungsordnung.[1]) Dieselbe wurde vom Bundesrat nach den Beschlüssen des Reichstags angenommen. Die bei der dritten Lesung des Entwurfs im Reichstag diskutirte Frage, ob der Beschluß der zweiten Lesung bezüglich der Entscheidung der Strandämter über die Eigentumsverhältnisse aufrecht zu halten sei, führte auch im Bundesrat zu ähnlichen Erörterungen; man einigte sich indessen über die Auffassung, daß die Bedenken, welche gegen den Reichstagsbeschluß obwalteten, nicht erheblich genug seien, um das Zustandekommen des Gesetzes in Frage zu stellen. Die Resolution des Reichstags, welche eine Revision der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bezüglich des Berge- und Hilfslohns befürwortete, wurde von dem Bundesrat der Kommission für das Zivilgesetzbuch überwiesen.

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 73).

Errichtung der deutschen Seewarte.[2]) Der eingehende und durch seine greifbare und übersichtliche Darstellung die Feder eines sachverständigen und geistvollen Verfassers bekundende Ausschußbericht[3]) führte den Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses einer Reichsanstalt zu dem doppelten Zwecke, um gewisse Zweige der physikalischen, namentlich der meteorologischen Wissenschaften zu bearbeiten und zu fördern, andererseits die Ergebnisse derselben für die Schiffahrt praktisch nutzbar zu machen. Es wurde sodann der Leistungen des Auslandes, namentlich Amerikas, Frankreichs und Englands, nach dieser Richtung hin gedacht und die Notwendigkeit einer Zentralisation der bisherigen Bestrebungen in Deutschland betont.

Hiernach kamen die Ausschüsse zu dem Antrage, der Bundesrat möge 1. der Errichtung einer Reichsanstalt in dem gedachten Sinne unter dem Namen „Deutsche Seewarte" und der Kostenbewilligung durch den Reichshaushaltsetat zustimmen; 2. zu diesem Zwecke schon im Etat von 1875 einen dauernden Ausgabeposten von 74 800 Mark und als einmalige Ausgabe 65 000 Mark in Ansatz bringen; 3. endlich den Reichskanzler ersuchen, zur Ausführung das weiter Erforderliche veranlassen zu wollen.[4])

[1]) Vgl. Bd. II. S. 398.

[2]) Vgl. Bd. II. S. 399.

[3]) Derselbe beruhte auf den Protokollen der Kommission zur Beratung eines verbesserten Sturmsignalsystems, s. „Nat.-Ztg." Nr. 5 v. 4. 1. 74. Vgl. über den Plan zur Gründung einer deutschen Zentralstelle für Meereskunde und Sturmwarnung auch die „Nat.-Ztg." Nr. 7 v. 6. 1. 74 (Programm des Reichskanzler-Amts für den Bundesrat).

[4]) Der von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf findet sich abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 275 v. 17. 6. 74 und in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 139 v. 18. 6. 74 (vgl. auch die Nr. 74 v. 28. 3. 74 u. Nr. 109 v. 12. 5. 74).

Diese Anträge wurden in der Sitzung des Bundesrats vom 11. Mai 1874 zum Beschluß erhoben.

Gesetz, betreffend die deutsche Seewarte, vom 9. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 11).

Zulassung ehmaliger Offiziere der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen. In den vom Bundesrat erteilten Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen war die Möglichkeit einer Dispensation von den zur Führung dieses Nachweises abzulegenden Prüfungen, wie sie besonders ehemaligen Offizieren ꝛc. der Kaiserlichen Marine ꝛc. gegenüber opportun war, nicht vorgesehen. Der Reichskanzler überreichte daher dem Bundesrat den Entwurf von Anordnungen, betreffend die Zulassung ehemaliger Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen,[1]) zur Beschlußnahme.[2])

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1874 („Nordd. Allg. Ztg." Nr. 17 vom 21. Januar 1875).

Herstellung eines internationalen Seegesetzbuchs. Die Delegirtenkonferenz norddeutscher See- und Handelsplätze hatte durch die Handelskammer in Bremen dem Bundesrat einen Antrag zugehen lassen, der dahin gerichtet war, daß von Reichs wegen die Initiative zur Herstellung eines internationalen Seegesetzbuchs ergriffen und daß die bezüglichen Verhandlungen mit den übrigen Seestaaten eingeleitet werden möchten. Das Reichskanzler-Amt legte auf diese Angelegenheit ausgesprochenermaßen sehr großes Gewicht und war geneigt, darauf einzugehen.

Die Bundesrats-Ausschüsse anerkannten im vollsten Umfange die Bedürfnißfrage, erachteten aber ein Unternehmen, wie es der Antrag forderte, wegen seiner in die bestehenden Rechtssysteme tief einschneidenden Wirkung von solcher Tragweite, daß sie einen Erfolg zurzeit umsomehr bezweifelten, als es nicht unbekannt sei, „wie spröde sich bei früheren Veranlassungen einzelne Rechtsgebiete gegen jede Aenderung bestehender Grundsätze verhalten haben." Dagegen erschien den Ausschüssen die Möglichkeit vorhanden, bezüglich einzelner Materien des Privatseerechts unter den bei dem Seeverkehr vorzugsweise beteiligten Staaten eine Annäherung und Verständigung herbeizuführen. Hierzu würden u. a. auch die Grundsätze über die Kollision der Gesetze gehören, soweit sie mit den hier fraglichen Materien im Zusammenhang stehen. Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß mit der in Angriff genommenen Ausarbeitung eines deutschen

[1]) Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 119 v. 24. 5. 74.

[2]) Der Bericht der vereinigten Ausschüsse für Seewesen, Handel und Verkehr findet sich abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 279 v. 29. 11. 74.

Zivilgesetzbuchs auch eine Revision des deutschen Handelsgesetzbuchs werde erfolgen müssen, welche durch Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen nicht füglich unterbrochen oder gar durch internationale Verabredungen über Grundsätze des Seerechts in Frage gestellt werden dürfe. Es sei deshalb der Zeitpunkt zu Vereinbarungen in der gedachten Richtung jedenfalls vor Beginn der Revision des Handelsgesetzbuchs zu wählen.[1])

Auf diesen Ausschußbericht hin erteilte der Bundesrat in der Sitzung vom 20. Februar 1875 den Ausschüssen für Handel und Verkehr die Ermächtigung, mit Männern vom Fach und anderen Sachverständigen sich über die einzelnen Teile des Seerechts zu verständigen, für die möglicherweise auf Zustimmung bei den anderen Seemächten zu rechnen wäre. Das Seerecht sei unabhängig vom Handelsrecht gar nicht zu bearbeiten, und da letzteres, infolge der neuen Zivilprozedur, unbedingt einer Umänderung entgegengehe, so werde auch von weiteren allgemeinen und durchgreifenden Maßregeln auf diesem Gebiete Abstand zu nehmen sein.

Feststellung von Normalmaaßen für den Ausbau von Wasserstraßen und Durchführung eines einheitlichen Netzes leistungsfähiger Wasserstraßen. Auf eine bezügliche Eingabe des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt beschloß der Bundesrat in der Sitzung vom 28. November 1874, die Bundesregierungen zu ersuchen, über die nachstehenden Fragen sich zu äußern und ihre Aeußerungen an das Reichskanzler-Amt gelangen zu lassen: 1. Bezeichnung der bei den vorhandenen Kanälen in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse, namentlich der Boden- und Terrainverhältnisse. Zeit der Herstellung der Kanäle, bezw. der Erweiterung derselben und der zugehörigen Bauwerke. Kosten der ersten Herstellung und der Erweiterung derselben. Unterhaltungs- und Betriebskosten nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Höhe der Kanalabgabe und Umfang des gegenwärtig auf dem Kanal sich bewegenden Verkehrs. Gesamteinnahme jedes Kanals in den letzten fünf Jahren. 2. Bezeichnung der schiffbaren Strom- und Flußstrecken und deren Längenangabe, welche bei der Annahme der oben angegebenen, für die großen Kanäle empfohlenen Dimensionen von der direkten Benutzung für den durchgehenden Schiffsverkehr ausgeschlossen werden, indessen nach wie vor für kleinere Fahrzeuge zugänglich bleiben würden. Bezeichnung der schiffbaren Flußstrecken und deren Längenangabe, welche bei der Verwendung von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von nur 3—4000 Zentnern und mit einem dieser Tragfähigkeit entsprechenden geringeren, als dem von der Technikerversammlung angenommenen Tiefgang von der direkten Benutzung für den durchgehenden Schiffahrtsbetrieb ausgeschlossen werden, indessen nach wie vor für kleinere Fahrzeuge zugänglich bleiben werden. Zulässigkeit einer

[1]) Wortlaut des Ausschußantrages s. „Nord. Allg. Ztg." Nr. 40 v. 17. 2. 75.

Regulirung der nach diesen beiden Voraussetzungen ausgeschlossenen Strom- und Flußstrecken und die ungefähren Kosten derselben. 3. Empfiehlt sich für den durchgehenden Verkehr die Feststellung völlig einheitlicher Kanaldimensionen, welche Dimensionen erscheinen als die zweckmäßigsten, welche Schiffsgrößen sind den Bedürfnissen des Handels und der Schiffahrt am meisten entsprechend, welche eignen sich am besten für den Kanalverkehr? Empfiehlt sich daneben die Feststellung von Kanaldimensionen, wie solche durch die lokalen Verhältnisse und durch die nach durchgeführter Regulirung erreichbare Fahrbarkeit der für Nebenkanäle maßgebenden Flußstrecken bedingt sind, so daß sich abgestufte Minimaldimensionen ergeben? Wie würde sich je nach Annahme der Hauptdimensionen die Breite der Kanäle, Schleusen und Brücken stellen? Wie hoch würden sich die Anlage- (Bau-) Kosten nach überschlägiger Berechnung pro Meile belaufen? Wie hoch darf die Menge des Frachtguts, welches auf den verschiedenen projektirten Linien den Kanal jährlich passiren kann, nach überschlägiger Schätzung angenommen werden, und wie hoch würde sich voraussichtlich die Höhe der Abgabe und der Rentabilität des Kanals stellen?

Revidirte Elbschiffahrtsakte. Im Oktober 1874 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf einer revidirten Elbschiffahrtsakte nebst einer erläuternden Denkschrift zur Beschlußnahme vor. Der Ausschuß für Handel und Verkehr beantragte, den Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund des beigefügten Entwurfs einer revidirten Elbschiffahrtsakte mit der österreichischen Regierung eine vertragsmäßige Vereinbarung herbeizuführen.[1])

## 9. Konsulatswesen.[2])

## 10. Reichskriegswesen.

Das Reichs-Militärgesetz. Unter den Vorlagen, welche dem Frühjahrs-Reichstag unterbreitet wurden, nahm nach der ausdrücklichen Hervorhebung in der Eröffnungsrede des Reichskanzlers sowie nach dem allseitigen politischen Bewußtsein der Entwurf des Reichs-Militärgesetzes die erste Stelle ein. „Die

[1]) Bundesratsverhandlungen, betreffend die vor Erlaß der Prüfungsvorschriften für Seeschiffer vom 25. Sept. 1869 erworbenen Befähigungszeugnisse, s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 36 v. 12. 2. 75; die Vermessung der Dampfschiffe für den Suezkanal „Nat.-Ztg." Nr. 313 v. 9. 7. 74 u. Nr. 375 v. 14. 8. 74; Nachträge zu den Bestimmungen über die Schiffsvermessung Nr. 257 v. 6. 6. 74; den Entwurf einer Not- und Lootsen-Signalordnung Nr. 373 v. 13. 8. 74 u. Nr. 469 v. 9. 11. 74; die Untersuchung der Weser von Vegesack abwärts Nr. 66 v. 9. 2. 74.

[2]) Bundesratsverhandlungen über die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten vgl. „Nat.-Ztg." Nr. 69 v. 11. 2. 74 u. 114 v. 9. 3. 74. Ueber eine Konsular-Konvention mit Rußland Nr. 313 v. 9. 7. 74 u. Nr. 371 v. 12. 8. 74 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 158 v. 10. 7. 74 u. 293 v. 16. 12. 74.

feſte Regelung der deutſchen Wehrkraft und Wehrfähigkeit iſt geboten durch die erſte Pflicht eines jeden ſtaatlichen Gemeinweſens: die Unabhängigkeit ſeines Gebiets und die friedliche Entwicklung der ihm innewohnenden geiſtigen und wirtſchaftlichen Kraft zu ſchützen."

Wie erinnerlich [1]) ſtellte der Vorſitzende, Staatsminiſter Delbrück, in der Sitzung des Bundesrats vom 29. Dezember 1873 den Antrag, den Entwurf eines Reichs-Militärgeſetzes, welcher auf Grund des Bundesratsbeſchluſſes vom 11. Mai 1873 dem aufgelöſten Reichstag vorgelegt, von letzterem aber nicht mehr in Beratung gezogen worden war, dem neugewählten Reichstag gleich bei deſſen Zuſammentritt wieder vorzulegen, und zwar mit einigen Aenderungen und zuſätzlichen Beſtimmungen, welche ſich inzwiſchen als notwendig oder wünſchenswert herausgeſtellt hatten. Soweit die vorgeſchlagenen Aenderungen nicht lediglich redaktioneller Art waren oder Verſehen in der Faſſung des urſprünglichen Entwurfs berichtigten, ließen ſie ſich unter vier Geſichtspunkte zuſammenfaſſen. Sie enthielten: 1. Konſequenzen des inzwiſchen ergangenen Militär-Strafgeſetzbuchs; 2. Verbeſſerungen in der Organiſation des Militär-Erſatzweſens; 3. Aenderungen im Militär-Juſtizweſen, insbeſondere eine Beſtimmung über den Gerichtsſtand der Militärperſonen; 4) endlich Erſchwerungen der Auswanderung Wehrpflichtiger.

Es wurde vom Bundesrat beſchloſſen, den Antrag den Ausſchüſſen für das Landheer und die Feſtungen, für Juſtiz- und für Rechnungsweſen zu überweiſen. [2])

Mitte Januar 1874 hatten die Ausſchüſſe die Beratung beendet und die Vorlage mit einigen Modifikationen [3]) angenommen. Zu lebhaften Erörterungen führten die Beſtimmungen, welche die Entziehung von der Dienſtpflicht betrafen. Man ſah ſich veranlaßt, an der Hand der Erfahrungen, welche man namentlich den Auswanderungen gegenüber gemacht hatte, die bisherigen Strafbeſtimmungen zu verſchärfen. Die grundlegende Beſtimmung des Entwurfs, an der Friedenspräſenzſtärke auch für die Zeit nach 1874 „bis zum Erlaß einer anderweitigen geſetzlichen Beſtimmung" feſtzuhalten, fand im Bundesrat keinen Widerſpruch, umſomehr aber im Reichstag. Schließlich kam aber bekanntlich dort ein Kompromiß zu ſtande. Der Kaiſer erklärte ſich auf das Anraten des Fürſten Bismarck damit einverſtanden, daß die im § 1 des Militärgeſetzentwurfs der Bundesregierungen geforderte Friedenspräſenz für das Reichsheer von 401 659 Mann auf die Dauer von ſieben Jahren bis zum 31. Dezember 1881

---

[1]) Vgl. Bd. II. S. 400.

[2]) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 3 v. 4. 1. 74.

[3]) Dieſelben ſind aufgezählt in der „Nat.-Ztg." Nr. 53 v. 1. 2. 74 und in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 27 v. 1. 2. 74; durch das neue Geſetz erfordertes Mehrerfordernis (Budgetmaterial, vom Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegt) ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 66 v. 9. 2. 74.

festgestellt werde. Im übrigen wurde den Abänderungsvorschlägen der Militärkommission des Reichstags mit der Maßgabe zugestimmt, daß allein bezüglich der Kommunalbesteuerung der Militärpersonen keine Bestimmung getroffen, sondern die Regelung der ganzen Frage künftiger Reichsgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte.

Am Vormittag des 11. April machte der Präsident Delbrück dem Bundesrat in einer zu dem Zweck zusammenberufenen Plenarsitzung Mitteilung von der Annahme des Kompromißvorschlages durch den Kaiser und die preußische Regierung. Es wurde beschlossen, daß sämtliche Bevollmächtigte sofort telegraphisch Instruktion ihrer Regierungen einholen sollen. [1])

Am 13. April 1874 stimmte der Bundesrat auch seinerseits, mit Ausnahme eines Bevollmächtigten, der noch keine Instruktion erhalten hatte, dem Kompromiß-Amendement des Abgeordneten Bennigsen und Genossen zum Militärgesetze bei.

In der Bundesratssitzung vom 25. April 1874 gab der sächsische Bevollmächtigte v. Nostitz Wallwitz die nachstehende Erklärung zu § 9 des Reichs-Militärgesetzes ab: „Die Königlich sächsische Regierung geht bei ihrer Zustimmung zu § 9 davon aus, daß, wenn infolge ungleich sich verändernder Bevölkerungsverhältnisse bei der jetzigen Organisation der Kontingente in den verschiedenen Staaten auf der einen Seite Mangel, auf der andern Seite Ueberschuß an Rekruten dauernd eintreten sollte, es als dem Sinne und den Bestimmungen der Verfassung wie der Reichsgesetzgebung entsprechend anzusehen sein würde, den Leistungsausgleich nur dann durch Abgabe von Rekruten zu bewirken, wenn es unausführbar wäre, denselben durch veränderte Repartirung der Kadres auf die einzelnen Staaten nach ihrem Bevölkerungsverhältnis oder

[1]) Die „Prov.-Corr." gab von den vertraulichen Verhandlungen, welche dem Kompromiß über § 1 des Militärgesetzes vorausgegangen waren, folgende Darstellung: „In den (der zweiten Beratung des Militärgesetzes im Reichstag) vorhergehenden Tagen waren vertrauliche Verhandlungen, namentlich seitens der nationalliberalen Partei, mit der Regierung angeknüpft worden, um eine versöhnliche Lösung der Frage unter Mitwirkung einer erheblichen Mehrheit des Reichstags vorzubereiten. Ein Vorschlag, die von der Regierung geforderte Höhe der Friedensstärke auf sieben Jahre zu bewilligen, wurde zunächst dem Reichskanzler Fürsten Bismarck, welcher ungeachtet seiner Krankheit das lebhafteste Interesse für eine befriedigende Erledigung der schwebenden Frage bekundete, vertraulich unterbreitet und von ihm mit dem Kriegsminister weiter besprochen. Infolge der hierdurch innerhalb der Regierung veranlaßten Erwägungen setzte Se. Majestät der Kaiser sich persönlich mit dem Reichskanzler in Verbindung und beehrte denselben am Donnerstag mit einem längeren Besuch am Krankenbett, um die wichtige Angelegenheit eingehend mit ihm zu erörtern. Nach dieser Konferenz fanden bei Sr. Majestät mehrfache militärische Beratungen unter Zuziehung des Feldmarschalls Grafen Moltke, sowie weitere vertrauliche Erörterungen mit dem Fürsten Bismarck statt, als deren Ergebnis am Sonnabend die Zustimmung der Regierung zu dem Vermittlungsvorschlag, vorbehaltlich der (inzwischen erfolgten) Genehmigung des Bundesrats, erfolgte."

durch eine nach diesem Verhältnis zu berechnende anderweite Normirung der Präsenzstärken in den Kadres der verschiedenen Kontingente herzustellen.

Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45).

Landsturm. Das in der ersten Reichstagssession vereinbarte „Reichs-Militärgesetz" endlich enthielt in Betreff des Landsturms folgende kurze Bestimmungen:

„Die Organisation des Landsturms bestimmt der Kaiser."

„Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt."

Um dieser Forderung zu genügen, legte der Reichskanzler am 3. Oktober 1874 [1]) dem Bundesrat einen Gesetzentwurf über den Landsturm nebst Motiven vor. Der Bundesrat modifizirte das Gesetz (nur in § 3) unbedeutend dahin, daß der erste Absatz desselben lautete: „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besondere Abteilungen formirt."

Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 63).

Militärpensionsgesetz. Der Ausschußbericht gab dem Bedauern Ausdruck, daß ein erst seit wenigen Jahren bestehendes Reichsgesetz bereits einer Modifikation bedürfe, bekannte aber auch, daß eine solche angesichts mehrfacher erheblicher Lücken, welche sich bei Handhabung des Gesetzes in fühlbarer Weise herausgestellt hatten, nicht aufgeschoben werden konnte. Man habe eine Novelle zu dem vorhandenen Gesetz als den geeignetsten Weg erkannt, um dem dringendsten Bedürfnis zu entsprechen. Die Vorlage wurde mit einigen Abänderungen zur Annahme empfohlen.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen, vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25). [2])

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten ist dieses Datum unerwähnt. Der Wortlaut des Entwurfs findet sich in der „Nat.-Ztg." Nr. 461 v. 4. 10. 74; Kritik desselben Nr. 462 v. 5. 10. 74, Nr. 471 v. 10. 10. 74 u. Nr. 481 v. 16. 10. 74.

[2]) Bundesratsverhandlungen, betreffend ein Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 215 v. 16. 9. 74, betreffend fünf Militärkonventionen, „Nat.-Ztg." Nr. 51 v. 31. 1. 74. Zusammensetzung der Reichs-Schul-Kommission „Nat.-Ztg." Nr. 64 v. 8. 2. 75 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 28 v. 3. 2. 75 u. Nr. 46 v. 24. 2. 75. Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, „Nat.-Ztg." Nr. 464 v. 6. 10. 74. Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Umwallung der Festung Straßburg, Nr. 23 v. 15. 1. 75. Erklärung des württembergischen Bevollmächtigten in der Bundesratssitzung v. 4. Nov. 1874 bei

## 11. Reichsfinanzen.

Volkszählung und Verteilung der Matrikularbeiträge. Mit Bezug hierauf beschloß der Bundesrat:[1])

1. Die Uebersicht der nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs festzustellenden Bevölkerungszahlen nach der Zählung von 1871 zu genehmigen; 2. bei Verteilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1874 die ortsanwesende Bevölkerung zu Grunde zu legen; 3. die Ausschüsse für Justizwesen, für Rechnungswesen und für die Verfassung aufzufordern, die Frage: ob, eventuell in welchem Umfange den Hansestädten mit Rücksicht darauf, daß bei der Verteilung der Matrikularbeiträge nicht die ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung als Norm gelte, Entschädigung zu leisten sei? zu prüfen und darüber zu berichten; 4. bei der Verteilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1872 und 1873 die ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung als Maßstab anzunehmen.

Ein Antrag Hamburgs bezüglich der Bemessung des Anteils dieses Bundesstaats an den Matrikularbeiträgen bildete den Gegenstand lebhafter Beratungen der Ausschüsse für Rechnungswesen und für die Verfassung. Hamburg verlangte eine Berücksichtigung nach der Anzahl derjenigen seiner Angehörigen, welche sich im Staatsgebiete befinden, nicht aber derjenigen, welche sich außerhalb desselben aufhalten. Nun kommt aber in Betracht, daß ein sehr großer Teil hamburgischer Staatsbürger außerhalb des Heimatstaates Geschäfte treibt, während andererseits, wie bekannt, in Hamburg gerade vorzugsweise ein Zusammenströmen fremder Elemente vorkommt. Wie man hörte, wurde denn auch dem Antrag nicht zugestimmt.

Steuerreform. In der Bundesratssitzung vom 20. November 1874 erklärte nach Genehmigung der Berechnung der Matrikularbeiträge für 1875[2]) der Großherzoglich sächsische Bevollmächtigte:

---

Beratung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres Nr. 537 v. 18. 11. 74. Gesetzentwurf wegen Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden im Königreich Bayern und Württemberg „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 267 v. 15. 11. 74 u. Nr. 285 v. 6. 12. 74 und „Nat.-Ztg." Nr. 583 v. 15. 12. 74 u. Nr. 569 v. 6. 12. 74. Die Ausführung des Gesetzes vom 23. Febr. 1874, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden, „Nat.-Ztg." Nr. 163 v. 9. 4. 74 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 106 v. 8. 5. 74.

[1]) Der betreffende Ausschußbericht findet sich abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 131 v. 19. 3. 74; Beschlüsse des Bundesrats in der Sitzung vom 13. Febr. 1875 in Betreff der 1875 stattfindenden Volkszählung „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 39. v. 16. 2. 75. Einschlägige Vorlage des Reichskanzlers „Nat.-Ztg." Nr. 41 v. 26. 1. 75. Bundesratsbeschlüsse vom 4. Nov. und 18. Dez. 1874 in Betreff der Matrikularbeiträge, Schultheß' Geschichtskalender 1874 S. 212 u. 242.

[2]) Die Gesamtsumme stellte sich pro 1875 auf 130 Millionen; s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 269 v. 18. 11. 74.

Die von Jahr zu Jahr wachsenden Bedürfnisse des Reichs ließen die Notwendigkeit, auf Vermehrung der direkten Einnahmen desselben hinzuwirken, immer dringender hervortreten, da die Aufbringung des Mehrbedarfs durch Matrikularbeiträge auf den Staatshaushalt der Bundesstaaten, welcher auf der Basis der Vergangenheit das Erfordernis meist für eine mehrjährige Finanzperiode feststelle, den störendsten Einfluß äußere. Die gehegte Erwartung, daß für das Jahr 1875 der Mehrbedarf durch die Ueberschüsse des Jahres 1873 werde gedeckt werden, sei ungeachtet der Fortdauer normaler politischer Verhältnisse nicht in Erfüllung gegangen; vielmehr habe der durch Matrikularbeiträge zu deckende Betrag um nahe an 26 Millionen Mark höher eingestellt werden müssen als für das Jahr 1874. Auf die Fortdauer von Ueberschüssen zu rechnen, sei aber überhaupt finanzpolitisch sehr bedenklich, und es liege die Gefahr nahe, daß bei dem Ausbleiben der seitherigen Ueberschüsse die Matrikularbeiträge plötzlich eine unerschwingliche Höhe erreichen. Er sei daher beauftragt, dem dringenden Wunsche Ausdruck zu geben, daß schon vor Aufstellung des nächsten Etats auf neue Einnahmequellen ernstlich Bedacht genommen werde und als solche außer der bereits früher in Frage gewesenen Tabaksteuer und dem Zoll auf Mineralöle insbesondere eine Erhöhung der Biersteuer sowie die Einführung einer Reichsgewerbesteuer und einer umfassenden Reichsstempelsteuer zu bezeichnen. [1])

---

[1]) Ueber die augenblickliche Lage der Steuerreform bemerkte die „Spenersche Ztg." im August 1874: „Die Reichsmatrikular-Umlagen werden namentlich von den kleineren und ärmeren Bundesstaaten angefochten, welche in der That auch Grund haben, sich über diese ‚Kopfsteuer' zu beschweren. Auch die Reichsregierung würde gern sehen, wenn jene Anweisung auf die Kassen der Einzelstaaten, von welchen einzelne gerade nicht glänzend gestellt sind, ersetzt würde durch andere Einnahmen, welche dem Reiche direkt (und ohne den Umweg durch die Staatskassen der Partikularstaaten) zuflössen. In diesem Sinne haben sich sowohl der Reichskanzler als auch der Präsident des Reichskanzler-Amtes bei verschiedenen Gelegenheiten im Reichstag geäußert. Den durch Einführung neuer Steuern und Zölle, z. B. eines Eingangszolles auf Petroleum, gesuchten Ersatz hat aber bisher der Reichstag geweigert. Was die Gewerbesteuer anlangt, so hatten bekanntlich die Abgeordneten Dr. Braun und Dr. Porsch den Antrag gestellt, die Hausir- und Gewerbesteuer der Einzelstaaten abzuschaffen und durch eine unifizirte Reichssteuer zu ersetzen. Der Antrag wurde hauptsächlich im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit begründet. Die Reichsbehörde schien ihn aber auch finanziell acceptabel zu finden, weil er die Matrikular-Umlagen vermindern würde. Sie gab eine dem Antrag günstige Erklärung ab. Später jedoch ist ihr Eifer gänzlich erkaltet, und zwar, wie es scheint, infolge der Erwägung, daß keine einheitliche Reichssteuerdirektion und keine Reichssteuerbehörden bestehen, und der Vollzug ein sehr ungleicher und hinsichtlich der Verteilung der Lasten ungerechter werden würde, wenn man alles den Finanzbehörden der Partikularstaaten überließe. Dasselbe Bedenken hat sich bisher auch gegenüber dem Vorschlage, eine Reichseinkommensteuer mit der gegenwärtig bestehenden Einkommensteuer des Einzelstaats und der Gemeinden zusammenfallen zu lassen, gezeigt; letzterer verrat eine arge Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse. Bekanntlich existirt in der Mehrzahl der deutschen Gemeinden glücklicherweise keine kommunale Belastung durch die Einkommensteuer. Auch in mehreren Einzelstaaten giebt es diese Steuer

Der Lübecker Bevollmächtigte, Miniſterreſident Dr. Krüger bemerkte, daß er der vorgelegten Berechnung der Matrikularbeiträge, da ein Antrag auf Aenderung des Verteilungsmaßſtabes kaum die Majorität erlangen werde, nicht entgegentreten wolle. Er müſſe jedoch konſtatiren, daß, während im Durchſchnitt für ſämtliche Staaten die Erhöhung der Matrikularbeiträge gegen 1874 etwa 38% betrage, dieſelbe für Lübeck auf 140%, für Bremen auf 113% und für Hamburg auf 163% ſich belaufe. Er müſſe auch dem Wunſche Ausdruck geben, daß, wenn überhaupt die Einführung neuer Reichsſteuern in Frage kommen ſollte, auf ſolche Steuern Bedacht genommen werden möge, welche die Bundesſtaaten möglichſt gleichmäßig treffen. Von ſeiten des Referenten, Miniſterialrats Dr. Reidhardt wurde darauf aufmerkſam gemacht, daß, was den vorerwähnten Durchſchnittsſatz von 38% anlange, ein anderes Reſultat ſich ergeben würde, wenn man auf die verſchiedenen Finanzgemeinſchaften innerhalb des Reiches die für ſolche Vergleichung erforderliche Rückſicht nehme, daß die nach der Vorlage in den Matrikularbeiträgen der Hanſeſtädte für das Jahr 1875 eintretende Steigerung, ſoweit ſie nur in der Erhöhung der durch Matrikularbeiträge aufzubringenden Summe ihren Grund habe, ſich auf 23% belaufe und daß der hiernach gefundene Betrag infolge der Aenderung des Verteilungsmaßſtabes ſich für Lübeck um 19%, für Bremen um 31%, für Hamburg um 43¼% erhöhe.

Geſetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. Der am 19. Januar 1874 im Bundesrate vorgelegte Antrag auf Wiedereinbringung des Geſetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, ging hauptſächlich dahin, den vorjährigen Entwurf [1]) mit der Maßgabe zu modifiziren, daß das Geſetz nun auch auf Elſaß-Lothringen ausgedehnt werde.

Da dieſer Geſetzentwurf das Schickſal des vorgenannten teilte, d. h. gleichfalls im Reichstag nicht zur Erledigung gelangte, ſo legte der Reichskanzler im Oktober 1874 denſelben neuerdings dem Bundesrat vor, der ſich mit der Einbringung in den Reichstag einverſtanden erklärte.

Der bezügliche Geſetzentwurf gelangte daſelbſt wiederum nur bis in das Stadium der Kommiſſionsberatung und blieb in pleno unerledigt.

Geſetz über den Rechnungshof. Am 19. Januar 1874 wurde dem Bundesrat der Geſetzentwurf über die Einrichtung und die Befugniſſe des Reichs-Rechnungshofs vorgelegt; derſelbe beruhte im weſentlichen auf der Grund-

---

überhaupt nicht, in den übrigen aber, wo ſie beſteht, zeigt ſie die größten Abweichungen im Prinzip und im Vollzug. Es fehlt alſo augenblicklich noch an jeder brauchbaren einheitlichen Unterlage."

[1]) Die Aenderungen, welche der Bundesrat beſchloſſen hatte, ſind erſichtlich aus §§ 31 und 58 der Protokolle des Bundesrats, Seſſion 1874. Vgl. die S. 144 (Note) citirte Quelle.

lage desjenigen Entwurfs, welcher nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats in der Session von 1872 dem Reichstag vorgelegt worden war, wegen Vertagung indessen nicht zur vollständigen Durchberatung gelangte.[1]) Er umfaßte in 22 Paragraphen im großen und ganzen den Inhalt des vorjährigen Entwurfs. Die jetzt eingetretenen Modifikationen ergaben sich teils aus dem inzwischen eingeführten Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, teils aus der, und zwar in kurzer Zeit zu erwartenden Wiedervorlegung des Gesetzentwurfs über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, und zwar in ziemlich unveränderter Gestalt. Die Anträge des Reichstags waren im wesentlichen angenommen worden und in den Entwurf übergegangen. In dem Hauptdifferenzpunkt, der die Stellung des Reichstags bezüglich der Kontrolle des Rechnungshofes betraf, blieb indessen der Bundesrat bei seiner früheren Auffassung stehen. Neu war die Anordnung des Entwurfs, welche durch Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen bedingt war, wodurch in gleichem Maße, wie die Kontrolle des Reichshaushalts, auch die Kontrolle des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen dem Rechnungshofe obliegen sollte.[2])

Da der Entwurf im Reichstag nicht zur Erledigung gelangte, so legte der Reichskanzler im Oktober 1874 den Entwurf dem Bundesrat fast unverändert, nur mit der Maßgabe vor, daß der Termin des Inslebentretens des Rechnungshofs auf den 1. Januar 1876 festgesetzt wurde. Der Entwurf sollte ohne vorherige Ausschußberatung gleich nach der Berufung des Reichstags an denselben gelangen. Dies geschah auch; der Entwurf gelangte aber im Reichstag gleichfalls nur bis in das Stadium der Kommissionsberatung und blieb in pleno unerledigt.

Ein Antrag Bismarcks an den Bundesrat vom 9. Februar 1875 bezweckte die Genehmigung desselben für eine Instruktion des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.[3])

Steuerfreiheit des Reichseinkommens. Eine hierauf bezügliche Vorlage des Kanzlers[4]) gelangte im Bundesrat zur Annahme, blieb aber im Reichstag unerledigt.[5])

---

[1]) cf. Bd. II. S. 316.

[2]) In Betreff der Einzelheiten vgl. § 57 der Protokolle des Bundesrats, Session 1874, in der S. 144 (Note) erwähnten Quelle. Vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 14 v. 17. 1. 74.

[3]) Das in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Schreiben findet sich abgedruckt in der S. 144 (Note) erwähnten Quelle.

[4]) Wortlaut und Motive abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 455 v. 1. 10. 74 und in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 229 v. 2. 10. 74.

[5]) Bundesratsverhandlungen über die Gesetzentwürfe wegen: a) Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung, s. „Nat.-Ztg." Nr. 555 v. 28. 11. 74; b) den außerordentlichen Geldbedarf des Deutschen Reichs für

## 12. Elſaß-lothringiſche Angelegenheiten.

Nach dem Geſetze vom 25. Juni 1873 (Geſetzbl. für Elſaß-Lothringen S. 131) ſollte die Verfaſſung des Deutſchen Reichs in den Reichslanden vom 1. Januar 1874 an in Kraft treten. Aber auch nach Einführung der Verfaſſung und bis zu anderweiter geſetzlicher Regelung konnte der Kaiſer *unter Zuſtimmung des Bundesrats*, während der Reichstag nicht verſammelt war, gewiſſe Verordnungen mit geſetzlicher Kraft erlaſſen. (§ 8 a. a. O.)[1])

## 13. Verſchiedene Angelegenheiten.

*Lippiſche Verfaſſungsangelegenheit.* In der Bundesratsſitzung vom 19. Mai 1874 kam auch die lippiſche Verfaſſungsangelegenheit zur Sprache. In dem Protokoll der betreffenden Sitzung heißt es:

---

Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung Nr. 533 v. 15. 11. 74; c) die Erwerbung von zwei in Berlin belegenen Grundſtücken für das Reich Nr. 600 v. 24. 12. 74; d) die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1874 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 31 v. 6. 2. 74 und „Nat.-Ztg." Nr. 126 v. 16. 3. 74; e) die Feſtſtellung des Haushaltsetats des Deutſchen Reichs für das Jahr 1875 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 257 v. 4. 11. 74. Nachweiſung der Immobilien des Reichs „Nat.-Ztg." Nr. 567 v. 5. 12. 74. Zuſammenſtellung der Kriegskoſtenentſchädigungen Nr. 539 v. 19. 11. 74. Verteilung einer weiteren Quote der Kriegskoſtenentſchädigung Nr. 114 v. 9. 3. 74 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 67 v. 20. 3. 74. Geſchäftsanweiſung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds „Nat.-Ztg." Nr. 217 v. 12. 5. 74. Bezeichnung von Bankhäuſern des Invalidenfonds Nr. 17 v. 11. 1. 74 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 275 v. 25. 11. 74 u. Nr. 294 v. 17. 12. 74. Vorlage der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Norddeutſchen Bundes für das Jahr 1870 Nr. 28 v. 3. 2. 74. Nachweiſung der Monatsbeträge, bis zu welchen die ihr Militärkontingent nicht ſelbſt verwaltenden Staaten von der Militärverwaltung im Jahre 1874 unmittelbar zu Zahlungen in Anſpruch genommen werden können, Nr. 106 v. 8. 5. 74. Aenderung der Wechſelſtempel-Steuerſätze „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 18 v. 21. 1. 75. Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Baden und dem Reichskanzler-Amt über das Eigentum der Remontewieſe bei Gottesaue Nr. 38 v. 14. 2. 75. Bericht der Reichsſchulden-Kommiſſion Nr. 86 v. 14. 4. 74. Ueberſicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, veranlaßt durch den Krieg mit Frankreich, Nr. 218 v. 19. 9. 74. Erwerbung eines eigenen Dienſtgebäudes für das Reichs-Eiſenbahn-Amt Nr. 81 v. 12. 4. 74.

[1]) Bundesratsverhandlungen über die Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung von Disziplinarkammern, ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 215 v. 10. 5. 74; das Geſchäftsregulativ derſelben „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 293 v. 16. 12. 74. Die Etatsüberſchreitungen in dem Landeshaushaltsetat pro 1872 „Nat.-Ztg." Nr. 49 v. 30. 1. 74. Die Abänderung der Stempelgeſetzgebung Nr. 513 v. 4. 11. 74. Die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung und die Geſchäftsſprache der Gerichte ꝛc. Nr. 431 v. 17. 9. 74. Die Aufnahme einer Anleihe Nr. 539 v. 19. 11. 74. Der Landeshaushalt für 1875 Nr. 535 v. 17. 11. 74. Die Einführung von vier Reichsgeſetzen in Elſaß-Lothringen Nr. 523 v. 10. 11. 74. Die Einführung des Münzgeſetzes Nr. 431 v. 17. 9. 74. Die Errichtung von Markſteinen „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 270 v. 14. 11. 74. Die Verordnung über die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibeſtellungen und Quittungen Nr. 38 v. 14. 2. 75.

„Der Vorsitzende machte Mitteilung von einem unter dem 11. April an den Reichskanzler gerichteten Schreiben des Fürstlich lippischen Kabinets-Ministeriums, nach welchem die Mehrzahl der vom zweiten und dritten Stande gewählten Mitglieder des zum 23. März d. J. berufenen Landtags des Fürstentums durch Verweigerung des verfassungsmäßigen Eides eine Beteiligung bei diesem Landtag abgelehnt und zwei Eingaben an Se. Durchlaucht den Fürsten und das Kabinets-Ministerium gerichtet hat, worin der Standpunkt einer Nichtanerkennung des 36er Wahlgesetzes aufrecht erhalten wird. Das Kabinets-Ministerium habe hierauf einen Bescheid erlassen, welcher die Unrichtigkeit dieses Standpunktes ausdrücklich darlegt, und von welchem Abdrücke unter der Voraussetzung beigefügt seien, daß der Bundesrat den schwierigen Verhältnissen im Fürstentum Interesse schenken werde. Der Vorsitzende fügte hinzu, die dem Schreiben beigefügten Exemplare des Bescheides würden an die Bevollmächtigten verteilt werden."

Die Mitteilung ließ den Zweck, zu welchem sie gemacht worden, unersichtlich. Indessen schien sie der Vorbote einer Anrufung bundesrätlicher Intervention sein zu sollen.

Volksvertretungen in den Bundesstaaten. Den vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, überwies der Bundesrat in der Sitzung vom 12. Dezember 1874 an den Verfassungsausschuß.

Der Bundesrat beschloß, dem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht zu erteilen. [1])

---

[1]) Vorlage an den Bundesrat, betreffend das Statut für die Fortführung der Monumenta Germaniae historica s. „Nat.-Ztg." Nr. 555 v. 28. 11. 74. Die Gewährung von Mitteln für eine Polarexpedition „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 6 v. 8. 1. 75 und „Nat.-Ztg." Nr. 72 v. 12. 2. 75. Beschluß in Betreff des Abschlusses einer Konvention zwischen Deutschland und Rußland zur Sicherstellung und Regulirung von Hinterlassenschaften „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 146 v. 26. 6. 74 und „Nat.-Ztg." Nr. 313 v. 9. 7. 74, Nr. 549 v. 25. 11. 74 u. Nr. 557 v. 29. 11. 74. Desgleichen in Betreff der Expedition zur Beobachtung des Venusdurchgangs „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 77 v. 1. 4. 74 u. Nr. 255 v. 1. 11. 74, „Nat.-Ztg." v. 23. 6. 74 u. Nr. 465 v. 7. 10. 74. Desgleichen in Betreff eines Rechtshilfe-Vertrages mit Oesterreich-Ungarn „Nat.-Ztg." Nr. 189 v. 24. 4. 74 u. Nr. 377 v. 15. 8. 74 (Vorlage des Reichskanzlers). Erklärung Delbrücks in der Sitzung vom 13. März 1874, betreffend die Ausfuhr von Antiquitäten aus Rom, Nr. 137 v. 22. 3. 74 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 216 v. 17. 9. 74. Reichskanzler-Vorlage, betreffend das Statut des Instituts für archäologische Korrespondenz, „Nat.-Ztg." Nr. 184 v. 21. 4. 74; Ausschußantrag, betreffend die Veranstaltung von landwirtschaftlich-statistischen Erhebungen, Nr. 59 v. 5. 2. 74 u. Nr. 78 v. 16. 2. 74. Bundesratsverhandlung, betreffend die Unterstützung der leopoldinisch-karolinischen deutschen Akademie der Naturforscher zu Dresden, Nr. 235 v. 23. 5. 74. Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen Uebernahme Auszuweisender Nr. 79 v. 17. 2. 75. Ermächtigung des Reichskanzlers zu Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn wegen Abschluß eines Vertrages, betreffend die Legalisation,

## 14. Rückblick.

Die vierte Session des Bundesrats wurde durch die tiefgreifende Wichtigkeit ihrer gesetzgeberischen Ergebnisse jedenfalls eine der bedeutsamsten von allen. Sie brachte zu stande den Ausgleich in der Militärfrage, die Regelung des Papiergeldumlaufs in Deutschland, das Zivilstandsgesetz, die Gesetze über die Presse, das Bankwesen, den Landsturm; die Begründung einheitlicher Rechtseinrichtungen in Deutschland gedieh bis zur Einbringung in den Reichstag. An dem Widerspruch des letzteren scheiterten die Vorschläge des Bundesrats, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, die Bestrafung des Kontraktbruchs, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, den Rechnungshof und die Steuerfreiheit des Reichseinkommens. Umgekehrt blieb der Bundesrat seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Reichstagsbeschlusse auf Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder treu.

Ohne Mitwirkung des Reichstags beschäftigte sich der Bundesrat, speziell auf die Initiative Bismarcks hin, mit der Eisenbahntariffrage, ohne aber auf diesem Gebiet besondere Resultate aufzuweisen.

Bismarck hielt sich während der ganzen Session von den Arbeiten des Bundesrats auffallend zurück. Der Grund lag nicht darin, daß er das Interesse an den Beratungsgegenständen verloren hätte, ganz im Gegenteil; wir nähern uns dem Zeitpunkte, da dasselbe in allen Fragen der inneren Politik lebhaft erwachte. Aber die Richtung, in welcher der ganz in Delbrückschem Fahrwasser schwimmende Bundesrat die Geschäfte erledigte, fand bereits lange seinen Beifall nicht. Zum Bruch mit der bisherigen Politik war aber die Sache noch nicht reif.

---

Nr. 465 v. 7. 10. 74 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 218 v. 19. 9. 74 u. Nr. 241 v. 16. 10. 74. Vertrag mit Italien wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trau-Erlaubnisscheinen „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 35 v. 25. 1. 75. Ausführung der Beteiligung Deutschlands an der internationalen Ausstellung in Philadelphia Nr. 19 v. 23. 1. 74. Endlich finden sich in der S. 144 (Note) angeführten Quelle der Ausschußbericht, betreffend die Volkszählung im Deutschen Reich, insbesondere die der Verteilung der Matrikularbeiträge zu Grunde liegende Bevölkerung, Nr. 39 der Drucksachen, Beschluß § 179 der Protokolle von 1874, und der Ausschußantrag, betreffend die Volkszählungen, Nr. 63 der Drucksachen, Bericht und Beschluß § 279 der Protokolle von 1874.

# Die fünfte Seſſion des Bundesrats des Deutſchen Reichs.

(10. Mai 1875 bis 14. Juni 1876.)[1]

## I. Abſchnitt.

## Einleitung.

Durch Kaiſerliche, von Bismarck gegengezeichnete Verordnung vom 4. Mai 1875 (Reichs-Geſetzbl. S. 201) wurde der Bundesrat berufen, am 10. Mai 1875 in Berlin zuſammenzutreten.

Die übliche Bekanntmachung, welche die Namen der für dieſe Seſſion ernannten Bevollmächtigten zum Bundesrat verkündete, datiert vom 14. Mai 1875 (Reichs-Geſetzbl. S. 219).

Seit den letzten Seſſionen waren hiernach folgende Veränderungen im Perſonalbeſtande des Bundesrats eingetreten: In Preußen trat an die Stelle des Miniſterialdirektors im Handelsminiſterium Moſer der Kaiſerliche Ober-Präſident, Wirkliche Geheime Rat v. Möller; in Württemberg an Stelle des Ober-Steuerrats v. Wintterlin der Miniſterialrat Heß;[2] in Anhalt an Stelle des Staatsminiſters v. Larisch der Staatsminiſter v. Krosigk;[3] in Reuß ä. L. für den Geheimrat Kunze der Regierungspräſident Faber; in Lippe (Detmold) der braunſchweigiſche Wirkliche Geheime Rat v. Liebe.

Im Laufe der Seſſion kamen noch hinzu: für Preußen der Miniſter des Innern Graf zu Eulenburg an Stelle des Präſidenten der Seehandlung Bitter und der Staatsſekretär des Auswärtigen Amts v. Bülow (Bekanntmachung Bismarcks vom 26. Dezember 1875, Reichs-Geſetzbl. S. 389), endlich der

[1] In dieſe Bundesrats-Seſſion fiel die dritte Seſſion der zweiten Legislaturperiode des Reichstags vom 25. Oktober 1875 bis 10. Februar 1876.

[2] Vgl. Bd. II. S. 280.

[3] Vgl. Bd. I. S. 80.

Präſident des Reichskanzler-Amts, Staatsminiſter Hofmann an Stelle des aus dem Reichsdienſt geſchiedenen Staatsminiſters Delbrück (Bekanntmachung Bismarcks vom 13. Juni 1876, Reichs-Geſetzbl. S. 167); für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz an Stelle des in eine andere Dienſtleiſtung berufenen Staatsrats v. Bülow der außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter, Geheime Legationsrat v. Prollius (Bekanntmachung Delbrücks vom 19. September 1875, Reichs-Geſetzbl. S. 308).

Als ſtellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat wurden neu ernannt: für das Königreich Sachſen der Geheime Juſtizrat Anton; für Württemberg der Obertribunalsrat v. Kohlhaas [1]) und für Baden der Präſident des Handelsminiſteriums Turban an Stelle des ausgeſchiedenen Miniſterialrats Eiſenlohr.

Durch die Ernennungen des Miniſters des Innern und des Staatsſekretärs v. Bülow zu Vertretern Preußens beim Bundesrat war unverkennbar eine bisher beſtandene Lücke ausgefüllt. Es liegt einmal in der Natur der Dinge, daß der ſtellvertretende Chef des Auswärtigen Amts auch eine Stelle im Bundesrat haben muß. Aber auch der Miniſter des Innern hat vielfache Beziehungen zur Reichsverwaltung, wie ſie ſchon zur Zeit des Norddeutſchen Bundes hervortraten und nach den Ergänzungen, welche die Verfaſſung desſelben bei der Ausdehnung auf das Deutſche Reich erfahren hat, jedenfalls nicht vermindert worden ſind. In dem proviſoriſchen Bundesrat für die Entwerfung der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes fungierte auch Graf Eulenburg als Bevollmächtigter Preußens und vertrat in mehreren wichtigen Fragen neben dem Miniſterpräſidenten die Regierungsauffaſſungen. Später wurde der Unterſtaatsſekretär im Miniſterium des Innern Bitter mit der Vertretung dieſes Reſſorts im Bundesrat betraut. Nachdem derſelbe jedoch Präſident der Seehandlung geworden, war das Miniſterium des Innern unvertreten. [2])

Auch in dieſer Seſſion erſchien Bismarck nicht ein einzigesmal im Bundesrat. Seit nunmehr bereits zwei Jahren hatte er ſich im Vorſitz den Staatsminiſter Delbrück ſubſtituiert, der nur in ſeltenen Fällen ihn ſeinerſeits wieder abgab (z. B. in der Sitzung vom 17. November 1875 an den bayeriſchen Miniſter Dr. v. Fäuſtle). [3])

---

[1]) Vgl. Bd. II. S. 164.

[2]) Außerdem wünſchte Bismarck, daß die Hauptvertreter der innern und äußern Reichspolitik in die Lage verſetzt würden, die Geſichtspunkte der Reichspolitik im Staatsminiſterium direkt und mit voller Autorität vertreten zu können, und daß deshalb der künftige Präſident des Reichskanzler-Amts Hofmann ſowie der Staatsſekretär v. Bülow zu preußiſchen Staatsminiſtern im vollen Sinn des Wortes, wenn auch ohne Portefeuille, ernannt würden.

[3]) Die Zuſammenſetzung der Ausſchüſſe des Bundesrats für die Seſſion 1875 findet ſich in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 112 v. 16. 5. 75. Die offiziellen Referate über die

Am 12. Juni 1875 brachte die „Nordd. Allg. Ztg." das nachfolgende Entrefilet: „Die ‚Köln. Ztg.' vom 6. d. M. schreibt, es werde ihr aus Karlsruhe, 4. Juni, mitgeteilt: ‚Die erstaunliche Macht der gedruckten und der geflüsterten Lüge, die sich in den letzten Wochen gezeigt hat, soll bei den Bundesregierungen den Wunsch rege gemacht haben, den diplomatischen Ausschuß des Bundesrats in einer Form zu reaktivieren, welche ihm eine praktische Bedeutung versprechen kann.' Insoweit durch das Datum der Korrespondenz angedeutet werden will, daß solche Betrachtungen in maßgebenden hiesigen Kreisen angestellt worden seien, ist die Mitteilung geradezu unrichtig. Auch von keiner andern Regierung gelangte eine entsprechende Anregung hierher. An Stellen, in welchen der tägliche Verkehr an das Bestehen des diplomatischen Ausschusses erinnert, kann von einer ‚Reaktivierung' dieses Ausschusses nicht wohl die Rede sein. Die ‚geflüsterte und gedruckte Lüge' wird, wie neben jeder bestorganisierten Regierung, so auch neben jeder beliebigen Organisation des diplomatischen Ausschusses ungestört fortwuchern, aus dem Bedürfnisse der Parteien ihre Nahrung ziehen und an der Unwissenheit und Leichtgläubigkeit nach wie vor ihre ‚erstaunliche Macht' bewähren."

---

Bundesratssitzungen findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Jahrg. 1875 Nr. 103, 109, 115, 119, 124, 129, 130, 134, 138, 144, 145, 147, 160, 221, 222, 231, 240, 243, 247, 250, 251, 252, 255, 261, 265, 266, 267, 270, 274, 277, 283, 286, 288, 291, 294, 296, 298, 300, 304, und „Nat.-Ztg. 1875 Nr. 213, 215, 227, 229, 234, 239, 245, 246, 255, 257, 265, 273, 285, 287, 291, 439, 443, 457, 477, 485, 491, 496, 499, 515, 521, 523, 525, 527, 531, 537, 539, 544. 545, 549, 551, 561, 563, 568, 573, 576, 579, 585, 590, 593, 597, und Jahrg. 1876 Nr. 16, 17, 19, 23, 26, 29, 31, 32, 38, 42, 43, 49, 57, 62, 73, 75, 82, 83, 89, 91, 100, 111, 127, 139, 143, 144, 175, 197, 215, 251, 257, 265.

## II. Abschnitt.

# Der Rücktritt Delbrücks.

Der bedeutsamste Vorgang während der ganzen Session war der Wechsel im Präsidium des Reichskanzler-Amts.

Am Schlusse der Sitzung vom 27. April 1876 zeigte der Staatsminister Dr. Delbrück an, daß er demnächst einen längeren Urlaub antreten werde und daß vor dem Ende des nächsten Monats sich kaum Anlaß bieten dürfte, eine Plenarsitzung anzuberaumen. Seines Rücktritts vom Amte, der am 1. Juni 1876 erfolgen sollte,[1]) that der Minister mit keinem Worte Erwähnung.

In der Sitzung des Bundesrats vom 31. Mai 1876 teilte nach Schluß der Verhandlungen Delbrück mit, daß Seine Majestät der Kaiser geruht habe, ihn auf seinen Antrag seiner Stellungen als Präsident des Reichskanzler-Amts und preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrat in Gnaden zu entheben und den seitherigen Großherzoglich hessischen Bevollmächtigten zum Bundesrat, Präsidenten des Gesamtministeriums Hofmann, zu seinem Amtsnachfolger zu ernennen. Sodann warf Delbrück einen kurzen Rückblick auf seine Thätigkeit, dankte dem Bundesrat für das Vertrauen, mit welchem ihm derselbe bei Leitung der Verhandlungen entgegengekommen, und empfahl sich dem Andenken der Mitglieder.

Delbrücks Abschiedsrede machte auf seine Kollegen einen tiefen Eindruck, denn Delbrück sprach nicht ohne innere Erregung. „Wenn die Herren, die im Bundesrat verbleiben, und die, welche später hier sitzen werden, von mir

---

[1]) Die „Nordd. Allg. Ztg." hatte diesen Rücktritt in der Nr. 97 v. 26. 4. 76 mit folgenden Worten angekündigt: „Einem seit gestern in der Stadt verbreiteten Gerücht zufolge, welches auch in amtlichen Kreisen Glauben findet, hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. Delbrück, aus Gesundheitsrücksichten die Enthebung von seinen amtlichen Funktionen nachgesucht. Die Nachricht wird heute durch die folgende offizielle Mitteilung bestätigt: Seine Majestät der Kaiser hat das von dem Präsidenten des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Dr. Delbrück, eingereichte Entlassungsgesuch angenommen. Staatsminister Delbrück tritt Anfangs Mai seinen bereits seit längerer Zeit in Aussicht genommenen Urlaub an und kehrt Anfangs Juni zurück, um die Geschäfte dem bis dahin ernannten Nachfolger zu übergeben."

noch einmal ſagen, ich habe bei meinem Arbeiten und Denken des Reiches Wohl im Auge gehabt, ſo wird mich das ſehr glücklich machen. Neun Jahre voller Streben und Mühen — ſie waren die ſchönſten meines ganzen Lebens, und ich ſcheide in dem Bewußtſein, daß der Bundesrat mir half, für das Reich eine feſte Rechtspraxis zu ſchaffen. Bewahren Sie mir ein freundliches Andenken."

„Wir hoffen," ſo erwiderte der bayeriſche Bundesratsbevollmächtigte Freiherr v. Perglas, „es werde dem hochgeehrten, lieben Kollegen Dr. Delbrück gefallen, nicht für immer dem Reichsdienſt ſich zu entziehen, denn ſeine Kräfte ſind kaum zu entbehren. Ihm ſchulden wir Dank für Belehrung, für Aufmunterung, für Nachſicht; es war eine Freude, mit dem ſcheidenden Kollegen zu arbeiten, denn ſo oft er angegangen wurde, ſich zu äußern, ſo oft ſahen wir unſre Kenntnis, unſre Erfahrungen ſich erweitern. Wir werden des lieben Kollegen immer in Dank und Liebe gedenken."

Hofmann bemerkte: „Es iſt begreiflich, daß ich mein neues Amt mit dem Gefühl der Schüchternheit antrete, denn wer einen Amtsvorgänger hat, wie ich, der kann nicht ebenbürtig werden. So bleibt mir nur übrig, mir Ihre Nachſicht zu erbitten, deren ich in hohem Maße bedarf."

Die Thatſache des Ausſcheidens Delbrücks aus dem Reichsdienſte[1]) war ſo bedeutſam, daß es nötig iſt, die Differenzpunkte zu unterſuchen, welche ſich zwiſchen ihm und ſeinem Chef im Laufe der Jahre aufgetürmt hatten.

1. In der Zoll- und Handelspolitik datirt die erſte Meinungsverſchiedenheit ſchon aus der Zeit des Abſchluſſes des Frankfurter Friedens. Bismarck verlangte damals (14. März 1871) Frankreich gegenüber Kampfzölle, die Delbrück verweigerte.[2]) Im Oktober 1875 verlangte Bismarck neuerdings die Einführung von Repreſſalien gegenüber den ihre Tarife zu Ungunſten Deutſchlands erhöhenden Staaten.[3]) Delbrück antwortete nicht; die „Provinzial-Korreſpondenz" brachte noch am 8. Dezember 1875 einen Leitartikel, überſchrieben: „Keine Umkehr in der wirtſchaftlichen Politik".

Das Feſthalten an der alten Freihandelspolitik erleichterte Delbrück insbeſondere das Wachſen der Zolleinnahmen ſeit 1861/63 trotz der Erniedrigung und teilweiſen Ermäßigung der Zölle. Delbrück machte Bismarck gegenüber geltend: Es kommt gar nicht darauf an, wie viel an Zollintraden einkommt; das Weſentliche iſt, daß ſowohl der Konſument als der Produzent ihre Bedürfniſſe

---

[1]) Stimmen der Preſſe darüber ſ. in der „Poſt" Nr. 119 v. 21. 5. 76, „Nat.-Ztg." Nr. 192 v. 25. 4. 76, Nr. 193 v. 26. 4. 76, Nr. 194 v. 26. 4. 76, Nr. 196 v. 27. 4. 76, Nr. 197 v. 28. 4. 76, Nr. 201 v. 30. 4. 76.

[2]) Vgl. die von mir herausgegebenen „Aktenſtücke zur Wirtſchaftspolitik des Fürſten Bismarck" Bd. I. S. 156.

[3]) Vgl. Aktenſtücke Bd. I. S. 202 f. Ein Erlaß in dieſem Sinne erging im März 1876, alſo noch unter Delbrück, an den Botſchafter in Paris. Vgl. „Fürſt Bismarck als Volkswirt" Bd. I. S. 77.

da kaufen können, wo sie am billigsten sind; dadurch steigt die Exportfähigkeit und die Kaufkraft im Innern. Wenn sich nun trotz dieser letzteren, offenbaren Vorteile die Zollerträge seit 1861/63 um 56 % auf den Kopf erhöht hatten, so lag hierin ein nicht zu leugnender Erfolg.

Mit diesen Zahlen wußte Delbrück Bismarck zu blenden, solange die wirtschaftliche Lage nichts zu wünschen übrig ließ; als aber der geschäftliche Niedergang eingetreten war, da kam es zwischen beiden Staatsmännern zu Meinungsverschiedenheiten über den volkswirtschaftlichen Wert der erhöhten Wareneinfuhr. Delbrück und den Freihändlern erschien jede Einfuhr als Gewinn, weil sie das volkswirtschaftliche Vermögen vergrößere; Bismarck dagegen wollte nur diejenige Einfuhr als vorteilhaft gelten lassen, welche bestimmten Faktoren — dem Staate sowohl wie dem einzelnen — Vorteil brächte: in andern Falle war die Einfuhr in seinen Augen totes Kapital. Die gewaltige Zunahme der Einfuhr hatte nach seiner Auffassung den Produzenten vieler Zweige nur Verlegenheiten gebracht, zumal sie ihre eigenen Erzeugnisse nicht unter gleich günstigen Bedingungen ausführen konnten.

Die Frage, ob Delbrück nicht demnächst wenigstens für eine gemäßigtere, den realen Verhältnissen mehr Rechnung tragende Handelspolitik zu gewinnen gewesen wäre, wie sie Camphausen, Achenbach und Hofmann in den Jahren 1876 und 1877 bei Beratung des Gesetzentwurfs über die Ausgleichungsabgaben verteidigten, möchte ich nicht verneinen; Delbrück hat gegen den Schluß seiner Amtsperiode und noch späterhin mit Nachdruck erklärt, er lasse sich in seiner Wirtschaftspolitik nicht von theoretischen Lehrmeinungen, sondern von praktischen Bedürfnissen leiten, und diese könnten unter Umständen wohl dazu führen, die Zollbarrieren wieder etwas zu schließen.

Der Fehler Delbrücks lag überhaupt nicht in seinem System, sondern darin, daß er aus Vorliebe dafür bei demselben auch noch zu einer Zeit verharrte, da es sich bereits überlebt hatte. Hätte Delbrück im Jahre 1875 der Notlage der Eisenindustrie durch Aenderung der Zollgesetzgebung Rechnung getragen, so würde man dem Staatsmann während seiner Amtsperiode überhaupt keinen Fehler nachweisen können. Für Delbrück war der Schritt allerdings — man denke sich nur in seine Situation hinein — schwer, er bedeutete einen Bruch mit seiner ganzen Vergangenheit und schloß weitere Konzessionen in sich, die seinem Freunde Camphausen keine Früchte getragen haben. Für Bismarck war hingegen der Schritt leicht, für ihn handelte es sich lediglich um einen Systemwechsel, der sich unbeschadet des Ansehens seiner Person vollziehen konnte.

Schließlich machte Bismarck Freunden gegenüber gar kein Hehl daraus, daß die Tage Delbrücks gezählt sein müßten. „Delbrück will ich Ihnen preisgeben" — bemerkte er zu dem Abgeordneten Stumm — „greifen Sie die Regierung nur tüchtig an." Und dem Grafen Fred Frankenberg gegenüber äußerte

der Kanzler: „Das Kanzleramt geht mir aus den Händen. Delbrück wächst mir über den Kopf."

2. Auch über die letzten Ziele der Steuerpolitik bestand zwischen Bismarck und Delbrück keine Einigkeit. Letzterer plädirte zwar gleichfalls für die Bewilligung neuer indirekter Steuern, jedoch lange nicht mit derselben Ueberzeugungstreue und Energie, wie etwa für die freisinnige Handespolitik. So eilte zum Beispiel die Abschaffung der Salzsteuer Delbrück weit mehr als seinem Chef, und es fehlte nicht viel, daß die Meinungsverschiedenheit der Staatsmänner hierüber in offener Reichstagssitzung zu Tage trat (man vergleiche die Erklärungen des Reichskanzlers und des Präsidenten des Reichskanzler-Amts in der Sitzung des Reichstags vom 1. Mai 1872).

3. Auf sozialpolitischem und gewerblichem Gebiete wüßten wir nicht, daß es zu Auseinandersetzungen unter den beiden Staatsmännern über die damals schwebenden Fragen gekommen sei. Bismarck ließ auf diesen Gebieten Delbrück noch größere Freiheit als auf den bisher erwähnten. Infolge davon war die ganze damalige Sozialgesetzgebung von liberalem Geiste getragen.

Bismarck trat auf sozialpolitischem Gebiete zu Zeiten Delbrücks äußerlich fast gar nicht hervor. Nur dreimal griff er in die Sache ein: zuerst im September 1871, als er in Gastein gemeinschaftlich mit Beust Maßregeln zur Bekämpfung der sozialen Uebel in Beratung zog, sodann im Oktober des darauffolgenden Jahres, als er seinen ehemaligen Vertrauten, den Geheimen Rat Wagener als Kommissar nach dem Kongreß der sogenannten Kathedersozialisten in Eisenach entsandte, endlich im Jahre 1873 durch Bethätigung lebhaften Interesses an den damaligen Regierungsberatungen über die ländliche Arbeiterfrage.

4. Eine Meinungsverschiedenheit bestand zwischen Bismarck und Delbrück auch hinsichtlich des Reichseisenbahnprojekts. Näheres darüber erfahren wir aus den „Erinnerungen von Hans Viktor v. Unruh", welcher über diesen Punkt S. 353 folgendes bemerkt:

„Da die Zeitungen mehrfach behauptet hatten, daß Delbrück das Projekt der Reichseisenbahnen billige, so richtete ich an ihn die Frage, ob die Angabe der Zeitungen richtig sei. Delbrück sah mich lächelnd an und sagte, er müsse mir eigentlich diese Frage übelnehmen. Darauf erwiderte ich, ich sei hoch erfreut, daß die Zeitungsnachricht auf Irrtum beruhe. Nun sei ich beruhigt, aber, setzte ich hinzu, wie denkt der Reichskanzler über Reichsbahnen?

„Der Reichskanzler, erwiderte Delbrück, habe ja oft groß angelegte Ideen oder interessirt sich lebhaft für die anderer; aber wenn ihm die Gefährlichkeit, ja die Unmöglichkeit der Ausführung eines solchen Projekts auseinandergesetzt wird, so ist er nicht der Mann, darauf zu bestehen.

„Am 24. März 1876 wurde dem preußischen Landtage ein Gesetzentwurf, betreffend die Uebertragung des Eigentums und der sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich, vorgelegt. Als ich es an meinem

Wohnſitz Zobliß erfuhr, ſagte ich zu einem Paar gerade anweſender Nachbarn: ‚Delbrück geht ab.‘ Man war erſtaunt und fragte, weshalb? Ich antwortete, es ſei wohl möglich, daß Delbrück gegen den Verkauf der preußiſchen Staatsbahnen an ſich nichts einzuwenden habe, aber ich wiſſe aus einem Geſpräch mit ihm, daß er entſchiedener Gegner des Reichseiſenbahnprojekts ſei; er könne und würde alſo nimmermehr einen dahinzielenden Geſetzentwurf im Bundesrat und Reichstag gegen ſeine beſſere Ueberzeugung befürworten und durchſetzen. Wenn nun der Reichskanzler, jedenfalls gegen die Anſicht Delbrücks, im Abgeordnetenhauſe einen ſo entſcheidenden Schritt thue, wie die Vorlegung des eingebrachten Geſetzentwurfs, ſo bleibe Delbrück gar nichts anderes übrig, als abzugehen. Was ich erwartet, trat ein, Delbrück ging.“ [1])

Scheinbar im Widerſpruch mit dieſer Darſtellung Unruhs ſtehen die Bemerkungen, welche Bismarck bei den Debatten über den erwähnten Geſetzentwurf in der Sitzung des preußiſchen Abgeordnetenhauſes vom 26. April 1876 über den Abgang Delbrücks öffentlich fallen ließ.

Der Abgeordnete Richter-Hagen hatte gleich bei Eröffnung der Diskuſſion geäußert, die erſte ſchlimme Folge des Reichseiſenbahnprojekts ſei der Abgang des Miniſters Delbrück. Darauf nahm Bismarck das Wort und erklärte, die Annahme des Abgeordneten Richter ſei irrtümlich. Es ſei zwiſchen dem Miniſter Delbrück und ihm auch nicht ein Schatten von einer Meinungsverſchiedenheit über irgend eine der ſchwebenden Fragen zu Tage getreten.

„Gewiß wird ſich ſchwerlich jemand beikommen laſſen,“ bemerkt hierzu v. Unruh, „den Fürſten Bismarck der Lüge zu zeihen. Wenn man aber aus dem Munde des Miniſters Delbrück weiß, daß er ein entſchiedener Gegner des Reichseiſenbahnprojekts iſt, ſo ſpringt anſcheinend ein Widerſpruch zwiſchen dieſer Thatſache und der Rede des Fürſten Bismarck in die Augen, der ſich kaum anders auflöſen läßt als dadurch, daß man bei dieſer Rede die unzweifelhaft wahren

---

[1]) Schon beinahe zur Legende iſt folgende Darſtellung geworden: „Delbrück hatte dem Reichskanzler gegenüber geäußert, er habe große Bedenken gegen das Maybachiſche Reichseiſenbahnprojekt, welches ſich auf ein Monopol zuſpitze. Der Fürſt nahm das mit Lächeln entgegen, indem er bemerkte: ‚Nun ja, das kann ich mir denken; — aber Sie können ſich vollſtändig beruhigen, die Sache fällt ja nicht in Ihr Reſſort.‘ Delbrück ging nach Hauſe, ſpeiſte mit ſeiner Gemahlin — er war damals erſt kurze Zeit verheiratet — in beſter Laune zu Mittag, und dann ſagte er: ‚Mein liebes Kind, nun wollen wir gehen und uns eine Wohnung ausſuchen.‘ ‚Wozu?‘ meinte Frau Delbrück, ‚wir haben ja unſere Dienſtwohnung.‘ Delbrück erwiderte, gerade dieſe wolle er verlaſſen. Am andern Tage war die Wohnung gemietet und Delbrück hatte ſeinen Abſchied in der Taſche.“ Dieſe Darſtellung iſt von Anfang bis zu Ende aus der Luft gegriffen. Eine Sprache wie die mitgeteilte führte Bismarck nicht einem Kollegen gegenüber, den an ſich zu feſſeln ſein hauptſächlichſtes Beſtreben war; und außerdem gehörte das Reichseiſenbahnprojekt allerdings in das Reſſort Delbrücks bezw. des Reichskanzler-Amts, woſelbſt es — das Reichsſchatzamt war damals noch nicht errichtet — in Gemeinſchaft mit den preußiſchen Reſſortminiſtern bearbeitet wurde.

Thatsachen von dem daran geknüpften Raisonnement trennt, gegen dessen Richtigkeit doch wohl Zweifel ausgesprochen werden dürfen, ohne der Wahrheitsliebe des Fürsten irgendwie entgegenzutreten. Nimmt man an, daß Fürst Bismarck es vermieden habe, sein Reichseisenbahnprojekt mit dem Minister Delbrück zu besprechen, und daß dieser es nicht zweckmäßig gefunden hat, aus eigener Veranlassung mit dem Fürsten über die Sache zu verhandeln, am wenigsten nachdem der Entschluß desselben durch die Ausarbeitung des mehrerwähnten Gesetzentwurfs im preußischen Ministerium bereits feststand, so ist es in der That wörtlich wahr, daß nicht ein Schatten von Meinungsverschiedenheit über diese Frage zu Tage getreten ist. Es konnte dies gar nicht eintreten, wenn über diese Angelegenheit zwischen Bismarck und Delbrück gar nicht verhandelt worden ist.

„Ebenso richtig ist, daß Delbrück den Mut der Meinung hatte und dieselbe bis dahin nicht verschwiegen hat; ferner, daß von ihm anzunehmen war, er würde das Schlachtfeld nicht stillschweigend räumen, sondern seine abweichende Meinung aussprechen. Aber dazu lag offenbar keine Veranlassung in dem Falle vor, da die Sache hinter dem Rücken Delbrücks schon entschieden war. Dann blieb nur noch die Wahl zwischen sich unterwerfen oder austreten."

5. Will man begierig nach den nächsten positiven Gründen suchen, welche Delbrück zum Abgange bestimmt haben, so läßt sich noch eine Reihe auffinden. So steht fest, daß Bismarck sich weigerte, seine Vertretung im Vorsitz des Bankkuratoriums an Delbrück zu übertragen. v. Unruh meint, es habe hierin eine starke Verletzung Delbrücks gelegen.[1]) Ich glaube, v. Unruh überschätzt die Bedeutung dieser Thatsache. Das Bankkuratorium versammelt sich viermal im Jahre, um den Bericht des Bankpräsidenten über seine Politik und deren Ergebnisse entgegen zu nehmen, woran sich sodann meist noch eine kurze allgemeine Besprechung knüpft. Fürst Bismarck hat diesen Bankkuratorialsitzungen so wenig Bedeutung zugemessen, daß er jedenfalls seit dem Mai 1876 an denselben niemals teilgenommen hat. Den Vorsitz führten seit dieser Zeit stets die Generalstellvertreter des Reichskanzlers, also die Minister Hofmann, Graf Stolberg-Wernigerode und v. Boetticher.[2])

Auch im eigenen Hause — dem Reichskanzler-Amt — hatte sich übrigens manches zugetragen, was Delbrück nicht gefallen mochte. Er hatte es erleben müssen, wie sich sein mit größter Energie und Thatkraft erkämpfter Einfluß

---

[1]) Erinnerungen S. 355: „Man sprach noch von mehreren anderen Zurücksetzungen Delbrücks. Es mögen nun diese Erzählungen ganz richtig sein oder nicht, so viel steht fest, daß dem Minister Delbrück in seiner dienstlichen Stellung und seinem Verhältnis zum Reichskanzler allerlei Unangenehmes in jener Zeit widerfahren sein muß. Dadurch wurde die Vermutung begründet, daß der Reichskanzler sich durch Delbrück beengt gefühlt, ihn für entbehrlich gehalten und indirekt beseitigt habe."

[2]) In Sachen des Rayongesetzes ordnete Delbrück 1872 seine Ansicht der Bismarcks unter. Erinnerungen v. Unruhs S. 321.

von Jahr zu Jahr verminderte, und wie das von ihm zu ſo viel Glanz und Anſehen gebrachte Reichskanzler-Amt in ſeinen Attributen immer mehr zuſammenzuſchrumpfen drohte. Nun ſoll aber die Minderung der amtlichen Machtbefugniſſe eine Sache ſein, die ſich auch weniger ehrgeizige Miniſter nur mit Widerwillen gefallen laſſen. Delbrück wollte jedenfalls nicht „en baisse“ gehen.

Man ſieht, der inneren Gründe für den Rücktritt gab es für Delbrück genug. Für ihn war jetzt die Frage: die ruhmreiche Stellung mit Ehren verlaſſen, oder in heißen Kämpfen mit dem Kanzler und dem Parlament noch kurze Zeit im Amte bleiben, um dann, ſicherlich nicht ohne geſchwächtes Anſehen, der Macht der Verhältniſſe doch weichen zu müſſen. Als weitblickender Mann wählte Delbrück das erſtere.

Die Trennung vollzog ſich ohne Groll und in den ausgewählteſten Formen. Bismarck gab dem ausſcheidenden Delbrück am 7. Juni 1876 ſogar ein feierliches Abſchiedsdiner. In dem Toaſte auf Delbrück dankte Bismarck demſelben für ſeine hingebende und eifrige Mitwirkung an dem Ausbau des Reiches, unter beſonderer Betonung des vielen, was er von ihm gelernt habe. Delbrück lehnte dieſes Kompliment beſcheiden ab und bemerkte, er ſei es vielmehr, der durch Bismarcks praktiſchen Blick gefördert worden ſei, und ſchloß mit einem Hoch auf den Reichskanzler. Die Thatſache, daß trotz dieſer Verſicherungen kein Teil von dem andern etwas hinzulernen wollte, war aber nicht aus der Welt zu ſchaffen.

Als ſpäter Delbrück ein Reichstagsmandat übernahm, trat er und Bismarck ſich allerdings wiederholt gegenüber, ſo in Sachen der Getreidezölle,[1]) der Währungsfrage[2]) und der Elbſchiffahrtsakte.[3]) Die Diskuſſion nahm aber niemals einen ſcharfen Charakter an; ſo nannte Bismarck Delbrück noch in der Reichstagsrede vom 8. Mai 1879 ſeinen „geehrten perſönlichen und, wie ich überzeugt bin, auch in der Hauptſache politiſchen Freund“,[4]) und am 19. Juni 1879 ſagte Bismarck, er ſchmeichle ſich, noch heute in perſönlichem, freundſchaftlichem Verhalten mit Delbrück zu ſtehen.[5])

Bei der Vornehmheit der beiderſeitigen Kampfesweiſe ſahen ſich diejenigen enttäuſcht, welche leidenſchaftliche Auftritte, Enthüllungen Delbrücks, Keulenſchläge Bismarcks erwarteten. Um ſo peinlicher mußte es berühren, daß die radikale Freihandelspreſſe immer wieder an Delbrück anlehnte, um den Kanzler herunter zu ziehen. So bemerkte zum Beiſpiel die „Berliner Zeitung“: „Seinen

---

[1]) Bismarcks Rede vom 21. Mai 1879; Kohl, Bismarckreden Bd. VIII. S. 59. Vgl. auch Bismarcks Rede vom 21. Februar 1879 über den Handelsvertrag mit Oeſterreich.

[2]) Bismarcks Rede vom 19. Juni 1879.

[3]) Bismarcks Rede vom 8. Mai 1880.

[4]) Kohl, Bismarckreden Bd. VIII. S. 46 und Eugen Richter „Im alten Reichstag“ Bd. II. S. 161: Fürſt Bismarck und Delbrück; vgl. auch S. 165.

[5]) Kohl, Bismarckreden Bd. VIII. S. 126.

Gneiſenau“ nannte Fürſt Bismarck den Reichkanzler-Amts-Präſidenten Dr. Delbrück zu einer Zeit, als er ſelbſt noch den Prinzipien des Liberalismus Rechnung zu tragen ſchien und von der Menge, die ja ſo leicht zu kaptiviren iſt, für einen Blücher auf dem Felde der Politik gehalten wurde. Die Menge hat ſich getäuſcht, und zu ſpät muß ſie erkennen, daß der vermeintliche Blücher ein „Marſchall Rückwärts“ iſt, deſſen Führung der inneren Entwicklung Deutſchlands noch mehr Schaden thun dürfte, als ſie uns durch die Einigung nach außen Nutzen gebracht hat. Der Vergleich zwiſchen Bismarck und Blücher hat ſomit ſeine Berechtigung verloren, der zwiſchen Delbrück und Gneiſenau aber hat ſeine Gültigkeit voll behalten, denn der frühere Reichskanzler-Amts-Präſident, auch wenn er dem Reichskanzler heute kämpfend gegenüberſteht, und trotzdem er von den Offiziöſen ſchon zur Klaſſe der Reichsfeinde gerechnet wird, bleibt doch, was er ſtets geweſen, der Repräſentant der wirklichen nationalen Wirtſchaftspolitik, der „Generalſtabschef der deutſchen Freihandelspartei“.

Auch das Folgende mußte Delbrück über ſich ergehen laſſen: „Der Reichskanzler hat in den Jahren ſeines aufſteigenden Erfolges ein beſonderes Glück in der Entdeckung ausgezeichneter und anſpruchsloſer Mitarbeiter gehabt. Wenn man von ſeinem Kreditconto nur das abſchreiben wollte, was die kritikloſe Machtanbetung der Menge von dem Guthaben der beiden großen Denker Moltke und Delbrück auf die Rechnung Bismarcks geſetzt hat, wie viel oder wie wenig bliebe dann wohl für die vergötterte Durchlaucht? Daß das Gute, das nach dem Frankfurter Frieden in Deutſchland geſchaffen wurde, wenn nicht ausſchließlich ſo doch weſentlich Delbrücks Verdienſt war, iſt allbekannt, daß das Schlechte, das Illiberale, das Unkonſtitutionelle, was im Verlauf der Zeit immer häufiger in die Erſcheinung trat, den Beifall des Reichskanzler-Amts-Präſidenten nicht fand, dafür bürgt deſſen ganze liberale Vergangenheit ſowie ſeine unabhängige Gegenwart. Auf allen Seiten, im Palaſt des Herrſchers, im Parlamentsſaal und in dem deutſchen Bürgerhauſe, war und iſt man ſich bewußt, welchen Dank die Nation dieſem Hauptmitarbeiter am Einigungswerke ſchuldet, nur an einer, und leider an der maßgebenden Stelle, hat die Rivalität des Ruhmes das Gefühl der Verpflichtung erſtickt.“

Von außerparlamentariſchen Aeußerungen Bismarcks über Delbrück ſind nur zwei bekannt; die eine fiel dem Kongreßpräſidenten Wm. D. Kelley von Pennſylvanien gegenüber Anfangs Juli 1879,[1]) iſt aber in ihrem Wortlaut nicht

---

[1]) Vgl. Unger, „Unterredungen mit Bismarck“ Bd. I. S. 269 f. Nach Kelley bemerkte Bismarck: „Ich hatte das Finanzweſen nicht zu meinem Studium gemacht und hatte mit der Ausführung der nötig gewordenen Veränderungen jemand zu betrauen. Herr Delbrück hatte großen Ruf als Finanzmann im Auslande wie im Inlande, und ihm wurde die Angelegenheit übertragen. Aber ſo groß auch ſein Ruf war, zeigten die Reſultate bald, daß, wie die Landleute ſagen, er nur Waſſer in ſeinem Keſſel hatte. Ich mußte daher andere Ratgeber fragen.“

verbürgt. Die andere iſt in meinem Werke: „Die Anſprachen des Fürſten Bismarck 1848 bis 1894“ Seite 126 regiſtrirt.

L. Bucher, der, ich ſchicke das voraus, auf Delbrück ſchlecht zu ſprechen war,[1]) erzählte mir folgende Einzelheiten, die ich hier zur Vervollſtändigung der Skizze noch anſchließen will.

Delbrück habe die Tendenz gehabt, ſein Amt immer mehr zum Mittelpunkt der Reichsverwaltung zu machen; alles wußte er mit ſeinem Geiſte zu erfüllen, und ſein Verwaltungstalent war groß. Selbſt mit den Botſchaftern und Geſandten habe Delbrück ſelbſtändig korreſpondirt, und zwar nicht bloß mit den deutſchen im Auslande, ſondern auch mit den in Berlin domizilirenden Vertretern der fremden Mächte. Der Einfluß, den Delbrück ſelbſt im Bundesrat beſaß, ſei unter keinem ſeiner Nachfolger wieder erreicht worden So würde es zum Beiſpiel unter Delbrück kein Bevollmächtigter zum Bundesrat gewagt haben, im Ausſchuß einen Initiativ- oder Abänderungsantrag einzubringen, ohne ſich vorher durch Rückſprache mit dem Decernenten der Aufnahme desſelben zu verſichern.

Von Anfang der ſiebziger Jahre ab beginne die Verkleinerung der Delbrückſchen Machtfülle; zuerſt habe der Kanzler das Konſulatsweſen dem auswärtigen Reſſort zugewieſen, dann die ſogenannten Interzeſſionsſachen, dann ſei mit der Gründung eigener Reichsämter vorgegangen worden, ſpäter habe ſich Bismarck auch hinſichtlich gewiſſer Schreiben des Reichskanzler-Amts die Superreviſion vorbehalten. So erinnere er (Bucher) ſich, daß Fürſt Bismarck zu Anfang der ſiebziger Jahre während des Herbſtaufenthalts zu Varzin ihn zweimal hintereinander eine Inſtruktion für Delbrück ausarbeiten ließ, welche die Tendenz hatte, den Verkehr mit den Bundesregierungen der Kognition des Kanzlers zu unterſtellen. Derartige Weiſungen ſeien aber regelmäßig nach kurzer Zeit obſolet geworden, das heißt Delbrück habe weiter regiert.

Ein anderes Mal erzählte mir L. Bucher: Delbrück habe alles an ſich geriſſen und ſeine Finger ſelbſt nach dem Auswärtigen Amt ausgeſtreckt. Während die Beamten des letzteren nicht einmal die Akten nach Hauſe nehmen durften, habe der erſte Präſident des Reichskanzler-Amts einmal zu dem Unterſtaatsſekretär von Thile einen Bureaudiener geſchickt mit dem Erſuchen um Ueberſendung eines gewiſſen Aktes. Bucher habe geraten, der Bitte nicht zu entſprechen, um ſchriftliche Requiſition zu erſuchen, die er dann ſchon beantworten wolle. Thile habe aber erwidert, nein, mit Delbrück laſſe er ſich auf einen Streit nicht ein.

Delbrück ſei Bismarck entſchieden zu mächtig geworden; er erinnere ſich noch ſo lebhaft, als wäre es geſtern geweſen, des parlamentariſchen Abends, an dem der Kanzler den erſtaunten Abgeordneten ſein Reichseiſenbahnprojekt

---

[1]) Geſchäftlich kamen ſie im weſentlichen zuſammen nur in Verſailles und zur Zeit, als Bucher als Protokollführer des Bundesrats fungirte.

verkündete (18. März 1878). Man habe rauchend und pokulirend um den Tisch gesessen, Lasker habe — natürlich mit gewissen Vorbehalten — dem Bismarckschen Projekte zugestimmt, und da sei denn dem Kanzler im Laufe der Diskussion das Wort entschlüpft: „Delbrück wird freilich dabei verkleinert werden." Bismarck deutete damit an, daß er für die Reichseisenbahnen ein eigenes Reichsamt schaffen werde, mit anderen Worten, daß der Zerbröckelungsprozeß des Reichskanzler-Amts weitere Fortschrittte machen werde. Am Abend habe der Chef ihm (Bucher) lächelnd aufgetragen, den Inhalt der Gespräche dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amts Scheele mitzuteilen.[1])

Kurze Zeit nach dem Rücktritt Delbrücks von den Geschäften war in verschiedenen Blättern die Vermutung ausgesprochen worden, daß der Minister Delbrück während seines Aufenthalts in Paris einleitende Besprechungen mit dortigen Staatsmännern über die Erneuerung des deutsch-französischen Handelsvertrags gepflogen habe, und es wurde besonders darauf hingewiesen, daß Minister Delbrück noch während seiner amtlichen Stellung in Paris gewesen sei. Die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 140 vom 18. Juni 1876 erklärte diese Vermutung als unbegründet. „Minister Delbrück war lediglich als Privatmann in Paris und hat seinen Aufenthalt zu keinerlei Verhandlungen benutzt. Man erinnert sich, daß ihm nach der schließlichen Genehmigung seines Abschiedsgesuches auf seinen Wunsch ein sofortiger Urlaub bis zum Zeitpunkt der Uebergabe der Geschäfte an seinen inzwischen zu berufenden Nachfolger erteilt wurde. Unter diesen Verhältnissen konnte von irgend einer amtlichen Aufgabe in Paris wohl nicht die Rede sein."

Noch einmal beschäftigte sich das Kanzlerblatt mit dem Verhältnis Bismarcks zu Delbrück, als die „Weimarsche Ztg." im August 1881 aus Anlaß des Entschlusses des Herrn Dr. Delbrück, kein Mandat zum Reichstage mehr annehmen zu wollen, bemerkte, daß der Entschluß desselben wesentlich beeinflußt worden sei durch die „wenig kollegiale Art und Weise, wie seitens des leitenden Staatsmannes zuweilen die früheren Mitarbeiter behandelt werden." „Diese Bemerkung erinnert uns — bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 374 vom 13. August 1881 — an die naive Aufforderung der Sezessionisten, der Fürst solle nur den Versuch machen, nichts zu wollen, als was die Opposition will, um sicher zu sein, daß diese aufhören werde, sich ihm entgegenzustellen. Nachdem Herr Dr. Delbrück im Reichstage dem Fürsten Bismarck gegenüber eine entschieden oppositionelle Stellung angenommen hatte — wir erinnern namentlich an seine

[1]) Aus Anlaß der am 18. Juni 1896 erfolgten Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens an die Minister Delbrück und Camphausen war in der Presse verschiedentlich auf die Umstände hingewiesen worden, unter denen ihre Trennung vom Fürsten Bismarck erfolgte. Dieser ließ durch seine „Hamb. Nachr." erwidern: Daß Fürst Bismarck mit Herrn Delbrück in Frieden geschieden ist, haben wir erst kürzlich bestätigt, da letzterer immer nur körperliche Erschöpfung als Grund seiner Demission vorgeschützt hat.

beklagenswerte Haltung in der Frage des Anſchluſſes von Hamburg, die eine im wohlverſtandenen Intereſſe Deutſchlands wünſchenswerte Maßregel zu hintertreiben ſuchte — konnte Herr Dr. Delbrück unmöglich auf ein kollegiales Entgegenkommen des leitenden Staatsmannes rechnen. Fürſt Bismarck hat weit mehr Recht, ſich über die wenig kollegiale Art und Weiſe ſeines früheren Mitarbeiters, des Herrn Dr. Delbrück zu beklagen, als dieſer, an der Haltung Anſtoß zu nehmen, die der Reichskanzler ihm gegenüber nunmehr angenommen hat. Wir glauben deshalb auch nicht, daß die „Weimarſche Ztg." die beabſichtigte Rückhaltung des Herrn Dr. Delbrück richtig interpretirt habe. Wir neigen vielmehr zu der Anſicht, daß Herr Delbrück endlich erkannt hat, daß der Freihandel von dem geſunden und intelligenten Teil der Bevölkerung als ein überwundener Standpunkt beiſeite geſchoben iſt, und daß er es andern überlaſſen will, den Rückzug der geſchlagenen freihändleriſchen Armee zu leiten, der in Bälde in völlige Auflöſung ausarten muß. — Das wahre Prinzip des Mancheſtertums, wie Cobden es ſelbſt ausgeſprochen hat, lautet: „Unſer einziges Beſtreben iſt, die Intereſſen Englands zu fördern ohne Rückſicht auf die Intereſſen anderer Nationen" (Our sole aim is the just interest of England, regardless of the objects of other nations. Cobden 1835). Die deutſchfeindliche Tendenz dieſes Prinzips iſt leider zu lange verborgen gehalten worden. Nachdem ſie bekannt und richtig gewürdigt worden iſt, müſſen die Freihändler auf die Hoffnung verzichten, in Deutſchland noch fernerhin Proſelyten für ihre deutſchfeindlichen Lehren zu machen. Herr Dr. Delbrück, deſſen Ruhe und Kaltblütigkeit wir ſtets anerkannt haben, wird dieſe Sachlage richtig beurteilt haben, und dies dürfte den Entſchluß bei ihm gereift haben, von der öffentlichen Bühne zurückzutreten. Es iſt in ſeinem eigenen Intereſſe nur zu bedauern, daß er dieſen Entſchluß nicht bereits an dem Tage gefaßt hat, als er ſich vom Reichskanzler trennte. Was Delbrück war und ungefähr noch iſt, das iſt er mit Bismarck und durch Bismarck geworden. Von Delbrück als Widerſacher ſeines früheren Chefs wird wenig übrig bleiben — aber es iſt nur weiſe von Herrn Delbrück, auch dies Wenige nun nicht um ein Atom mehr vergrößern zu wollen."

Ich ſchließe mit der Mitteilung von vier Schreiben, welche Delbrück in Vertretung Bismarcks gezeichnet hat, und welche in Kohls Bismarck-Regeſten nachzutragen ſind:

1. Verfügung des Bundeskanzler-Amts an den Mediko-Chirurg R. vom 10. November 1869, betreffend die Führung des Titels Arzt, abgedruckt in den Druckſachen des Abgeordnetenhauſes, Nr. 76 von 1870/71, Anl. C.

2. Schreiben des Reichskanzlers an den Superior Mury, Vorſteher des katholiſchen Knabenſeminars zu Straßburg, vom 17. Juni 1874, betreffend die Schließung der zu Straßburg unter dem Namen „Knabenſeminar" beſtehenden Unterrichtsanſtalt, abgedruckt in der „Norddeutſchen Allgemeinen Zeitung" Nr. 150 vom 1. Juni 1874.

3. Schreiben des Reichskanzlers an die Königlich ſächſiſche Regierung vom 25. März 1876, betreffend die militäriſchen Etabliſſements zu Dresden[1]).

4. Schreiben des Reichskanzlers an den Staats- und Kriegsminiſter v. Kameke vom 28. Mai 1877, betreffend die Anerkennung des Rechtes an dem Zeughauſe in Berlin als ausſchließlich Preußen zuſtehend. Abgeordnetenhaus, Anlagen, Aktenſt. Nr. 70 von 1877, Seite 411.

---

[1]) Das gedachte Schreiben lautet im Auszug: „In Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 25. v. M. kann der unterzeichnete Reichskanzler mit denjenigen Vereinbarungen, durch welche die Königlich ſächſiſche Staatsregierung ermächtigt iſt, von der Militärverwaltung die im Reichseigentum befindlichen, zu Dresden belegenen militäriſchen Etabliſſements zu übernehmen und dagegen der genannten Verwaltung diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Herſtellung anderer, gleichen Zwecken dienender Bauten und Anlagen erforderlich ſind, deshalb ſich einverſtanden erklären, weil die Leiſtung eines Zuſchuſſes aus Reichsmitteln zu den Koſten der in der Anlage C. des eingangs erwähnten gefälligen Schreibens verzeichneten Bauten nicht beanſprucht wird.“ Am Schluſſe des Schreibens war noch darauf hingewieſen, daß es nötig ſein werde, dem Reichstag eine Erläuterung über den hiſtoriſchen Hergang der ganzen Angelegenheit zu geben und auch um deſſen Zuſtimmung einzukommen. Dieſes Schreiben war ein erneuter Beweis des von dem Fürſten Bismarck der ſächſiſchen Regierung bewieſenen Entgegenkommens.

## III. Abschnitt.

# Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

Ueber die neu ernannten Mitglieder des Bundesrats ist Nachstehendes zu bemerken.

### 1. Preußen.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Hofmann[1])

(cf. Bd. I. S. 70).

Der Abgang Delbrücks bedeutete mehr als die bloße Erledigung der Präsidentschaft im Reichskanzler-Amt; es war damit ein gewaltiges Vacuum entstanden, welches sich nach dem bekannten physikalischen Gesetze ausfüllen mußte. Eine Kraft, welche Delbrück mit all seinen Kenntnissen, Beziehungen und Erfahrungen vollständig hätte ersetzen können, war nicht vorhanden; so wurde denn zu seinem Nachfolger eine Persönlichkeit auserwählt, welche wenigstens zur Führung der Geschäfte des Reichskanzler-Amts geeignet erschien, der Großherzoglich hessische Staatsminister Hofmann, ehedem hessischer Bevollmächtigter

[1]) Notizen der Presse bei dem Wechsel im Bundeskanzler-Amt i. „Nat. Ztg." Nr. 197 v. 28. 4. 76, Nr. 200 v. 30. 4. 76, Nr. 203 v. 2. 5. 76, Nr. 211 v. 6. 5. 76, Nr. 213 v. 7. 5. 76, Nr. 240 v. 24. 5. 76, Nr. 251 v. 1. 6. 76, Nr. 273 v. 15. 6. 76, Nr. 278 v. 17. 6. 76. Nach seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten in Hessen sprach sich Hofmann öffentlich dahin aus, es müsse in seinem engeren Vaterlande durch mannigfache Reformen den Bedürfnissen der neuen deutschen Geschichtsperiode genügt, mehr Licht und Luft geschafft und vielerlei Schutt, der sich aufgehäuft habe, beiseite gebracht werden. Hofmann hat dies Wort gehalten und im Verein mit der Landesvertretung in Hessen glücklichere Zustände angebahnt. Er blieb übrigens fortdauernd Mitglied des Bundesrats, weilte öfters in Berlin und befand sich in den Ausschüssen für Eisenbahnwesen, Rechnungswesen und für die Geschäftsordnung. Einen nicht ganz glücklichen Tag hatte der Minister in einer Reichstagssitzung, als das Strafgesetz, und zwar die bedenklichen und auch abgelehnten Paragraphen desselben verhandelt wurden. Seiner etwas scharfen Verteidigung des Gesetzes wurde sehr scharf geantwortet, und schließlich gab er die Erklärung ab, nicht genau verstanden worden zu sein.

beim Bundesrat. Delbrück ſelbſt hat Hofmann dem Reichskanzler zu ſeinem Nachfolger deſignirt.[1])

Die Schwierigkeit der Verhältniſſe, unter denen der neue Präſident des Reichskanzler-Amts die Erbſchaft Delbrücks antrat, iſt nicht zu verkennen. Von welchen Geſichtspunkten aus die inneren Fragen behandelt werden ſollten, wußte kein Menſch, ſowohl im preußiſchen Staatsminiſterium als im Parlamente und im Bundesrat; klar war nur ſo viel, daß die bisherige Wirtſchaftspolitik keine befriedigenden Erfolge für ſich aufzuweiſen hatte. Die Stellung Hofmanns zum Kanzler war von der Delbrücks grundverſchieden. Delbrück war zwar formell auch der Untergebene Bismarcks, er hatte ſich aber in einem Dezennium thatſächlich mindeſtens diejenige Stellung ihm gegenüber zu erkämpfen gewußt, wie ſie der einflußreichſte preußiſche Miniſter, alſo Camphauſen beſaß. Nun entſprach aber ein ihm gegenüber zu einer Macht gelangter Präſident des Reichskanzler-Amts den Idealen Bismarcks von der Organiſation der Reichsgewalt nicht. Als der Staatsminiſter Hofmann das Erbe Delbrücks antrat, vermochte ſich denn auch das Reichskanzler-Amt auf dem Gipfel der alten Macht nicht zu erhalten.

Die Minderung des Einfluſſes des neuernannten Präſidenten im Vergleich zu Delbrück war auf äußere und innere Urſachen zurückzuführen. Wenn wir zunächſt bei den äußeren Verhältniſſen ſtehen bleiben, ſo iſt zu erwähnen, daß der Geſchäftsbereich des Reichskanzler-Amts vom 1. Januar 1877 ab ſich zunächſt durch die Umwandlung der bisherigen Abteilungen für Elſaß-Lothringen und für Juſtizweſen in geſonderte Aemter — des Reichskanzler-Amts für Elſaß-Lothringen unter Herzog und des Reichs-Juſtizamts unter Friedberg — verringerte. Unter Delbrück gab es täglich durchſchnittlich einhundertzwanzig Eingänge, die der Chef alle anſah, darunter wohl ein Drittel bedeutſame Sachen. Unter Hofmann ging die Zahl der Eingänge etwa auf zwei Drittel herab, um ſpäter (1879) nach Ablöſung des Reichsſchatzamts eine noch weitere Einſchränkung zu erleiden.

Von nicht zu unterſchätzender Bedeutung war ferner die im Mai 1878 erfolgte Begründung der Reichskanzlei, eines Zentralbureaus des Reichskanzlers, dazu beſtimmt, den amtlichen Verkehr desſelben mit den Chefs der einzelnen Reſſorts zu vermitteln. War Bismarck früher, wenigſtens ſo lange er ſich in Berlin aufhielt, auf den perſönlichen Verkehr mit dem Präſidenten des Reichskanzler-Amts angewieſen, ſo hatte ſich jetzt ein Zwiſchenglied eingefügt, das durch die Beſetzung mit einer vorzüglichen und gewandten Kraft (Tiedemann) bald eine nicht zu unterſchätzende Bedeutung erhielt. Die Vorlagen des neuen Präſidenten des Reichskanzler-Amts, bezüglich deren Bismarck Aufklärungen

---

[1]) Nach einem Artikel der „Hamb. Nachr." beweiſt dieſe Thatſache, daß Fürſt Bismarck mit Delbrück in Frieden auseinander gegangen iſt.

wünſchte, ſchrieb er nunmehr nicht ausſchließlich dem Staatsminiſter Hofmann, vielmehr häufig dem Chef der Reichskanzlei zum Vortrag. Die neue Organiſation war für Bismarck kaum entbehrlich; ihre Bedeutung für die Reſſortchefs im Reich ſpringt aber erſt dann ins Auge, wenn man bedenkt, daß der Kanzler einen großen Teil des Jahres fern von Berlin zuzubringen pflegte (1877/78 zum Beiſpiel neun Monate lang). Die Reſſortchefs hatten nicht mehr in demſelben Maße wie früher das Ohr Bismarcks, und es ging ihnen ungefähr wie Miniſtern, die zwiſchen ſich und dem die Reſidenz gerne fliehenden Monarchen einen einflußreichen Kabinetsrat ſtehen ſehen. Geſchäfte, die Delbrück in fünf Minuten beim Chef erledigte, indem er nur ein paar Häuſer weit ging und eine ihm zu jeder Stunde bereite Thür öffnete, erforderten jetzt allerlei Umſtändlichkeiten. Der Staatsminiſter Hofmann pflegte zwar auch dem Chef mündlich Vorträge zu erſtatten, jedoch lange nicht in dem Umfange wie Delbrück. Die Promemorias kamen jetzt auf, worauf Bismarck dann kurze Randbemerkungen zu ſetzen pflegte, zur Direktive für die weitere Behandlung der Gegenſtände.

Aber auch ſonſt vollzog ſich ein Wandel in der Stellung des Reichskanzler-Amts-Präſidenten; während Delbrück, wie wir oben ſahen, in ſeinem Reſſort ganz frei ſchalten und walten durfte — immer natürlich mit der Reſtriktion, daß er bewußt war, im Geiſte Bismarcks zu handeln — führte der Reichskanzler ſchon bald nach der Ernennung des Staatsminiſters Hofmann die Stellung des Präſidenten des Reichskanzler-Amts auf die eines einfachen „Staatsſekretärs“ zurück. Es war die Zeit, wo — wie bereits erwähnt — in Bismarck der Wunſch rege wurde, die Leitung auch der inneren Geſchäfte des Reiches mehr in ſeine Hände zu nehmen und ſich mit oberſten Reichsbeamten zu umgeben, die gewillt waren — ſoweit es ſich nicht um techniſche Fragen handelte — ganz nach ſeinen Direktiven zu verfahren. Hofmann ſollte nach Bismarcks Intentionen und ausdrücklichen Inſtruktionen ihm gegenüber im inneren Reſſort etwa die Stellung einnehmen, wie ſie der Staatsſekretär von Bülow im äußeren Reſſort inne hatte, das heißt, ſo viel als ausſchließlich im Geiſte des Chefs die Geſchäfte führen, nichts Neues beginnen, ohne den Kanzler zu fragen, in einer begonnenen Sache keinen entſcheidenden Schritt thun, ohne ſich wiederum ſeines Einverſtändniſſes verſichert zu haben. Bülow hatte ſich in Bismarck ganz hineingelebt; ſchon in Frankfurt am Main hatte er gelernt, ſeine Größe voll zu würdigen, und es ſich ſpäter als ein ſchönes Lebensziel geſteckt, ganz im Dienſte dieſes Mannes aufzugehen und alle perſönlichen Ambitionen und Anſichten zurücktreten zu laſſen. Seine Beſchäftigung im auswärtigen Reſſort, wo naturgemäß nur der Wille *eines* Mannes maßgebend ſein kann, erleichterte ihm gewiß die Uebernahme einer ſolchen Stellung unter dem von beiſpielloſen diplomatiſchen Erfolgen gekrönten Kanzler. Schwieriger erwies ſich die Sache für Hofmann, der als unabhängiger Mann in eine Stellung eintrat, die er ſich nicht in dem

Maße unſelbſtändig vorgeſtellt hatte, wie ſie Bismarck jetzt zu geſtalten geneigt war. Der letztere hatte — was man gleichfalls nicht überſehen darf — damals in den inneren Fragen noch lange nicht die Autorität, wie er ſie ſpäter erlangte, ſo daß die Unterordnung unter ihn für einen mit dem wünſchenswerten Selbſtbewußtſein ausgeſtatteten Miniſter immerhin nicht leicht ſein mochte.

Auch ſonſt hatte ſich in der Rolle des die Vorträge Entgegennehmenden und des Vortragenden ſeit Delbrück manches geändert. Aus dem Bundeskanzler von damals, welcher der fremden Autorität geduldig folgte, war ein Reichskanzler herausgewachſen, der ſich für alles intereſſirte, der nach allen Richtungen Initiative entfaltete, der die wichtigſten Ausgänge ſehen und ſelbſt zeichnen wollte, und der ſich nicht ſcheute, mit den Intereſſirten und Sachverſtändigen in Verbindung zu treten und ſich aus erſter Hand belehren zu laſſen.

## Staatsſekretär des Auswärtigen Amts, Staatsminiſter v. Bülow

(cf. Bd. I. S. 73).

Bülow war zum Staatsſekretär unter Bismarck wie geſchaffen, er war ihm treu ergeben und kannte kein höheres Ziel, als ſich in die Intentionen ſeines Chefs hineinzufinden. Dabei machte ihn ſein weltmänniſches und konziliantes Weſen beſonders geeignet zum Verkehr mit den fremden Staaten; ſeine Beredſamkeit kam ſeinem Verkehr mit dem Reichstag zu ſtatten; ſein bedeutendes Vermögen von ſeiten ſeiner Frau (eine Patrizierstochter, geb. Rücker aus Hamburg) ermöglichte ihm, die ſozialen Pflichten eines Staatsſekretärs ſchon zu einer Zeit voll zu erfüllen, da das Gehalt desſelben noch ein beſcheidenes war (erſt unter dem Grafen Hatzfeldt wurde dasſelbe auf die jetzige Höhe von 50 000 Mark gebracht).

Bülow wurde mehr und mehr die Mittelsperſon im Verkehr Bismarcks mit den Reſſortminiſtern.[1]) Auch in dem Arnimprozeß führte er die Feder, vielleicht ſogar etwas rigoroſer, als es in Bismarcks Intentionen gelegen hat.[2])

Nach Beendigung der Kanzlerkriſis im Frühjahr 1877 betraute Bismarck den Staatsſekretär v. Bülow mit ſeiner Vertretung in den auswärtigen Angelegenheiten des Reichs.[3])

Ende Dezember 1877 korreſpondirte Bismarck mit Bülow, um die Kabinetsfrage zu ebnen, welche durch die paſſive Haltung des Miniſters Camphauſen ausgebrochen war.[4])

---

[1]) Zu vgl. meine „Aktenſtücke zur Wirtſchaftspolitik des Fürſten Bismarck" Bd. I. S. 204 (Schreiben v. Bülows vom 7. Januar 1876 an Maybach) und S. 250 (Schreiben v. Bülows vom 6. Oktober 1877 an das Staatsminiſterium in der Tabakſteuerfrage).

[2]) Zu vgl. die Nachweiſe in Kohls Bismarck-Regeſten Bd. II. S. 92, 93, 94, 104.

[3]) Schreiben Bismarcks an den Reichstag v. 11. 4. 77.

[4]) Briefe Bismarcks an v. Bülow, d. d. Varzin 15. und 21. Dezember 1877, abgedruckt in meinem Werke „Fürſt Bismarck als Volkswirt" Bd. I. S. 103. Aeußerung

Auch der Zollanſchluß von Bremen und Hamburg wurde am 19. Mai 1879 durch eine Note Bülows an die Senate beider Städte eingeleitet. [1])

Groß iſt die Zahl der Beſcheide auch an Private, welche das Auswärtige Amt unter Bülows Namen verließen. [2]) So erging am 26. Juli 1874 an den Bürgermeiſter Sattler in Altenahr nachſtehendes Schreiben: [3])

„Der Herr Reichskanzler Fürſt v. Bismarck hat mit lebhafter Genugthuung Kenntniß des geehrten Schreibens vom 19. d. M. genommen, in welchem der Teilnahme an der abermaligen Bewahrung ſeines Lebens vor Mörderhand Ausdruck verliehen iſt, und mich beauftragt, für dieſe Kundgebung ſeinen herzlichen Dank auszuſprechen.

Der Staatsſekretär des Auswärtigen Amts.
v. Bülow."

Auf die von den ſtädtiſchen Behörden von Magdeburg an den Reichskanzler gerichtete Adreſſe iſt, der „Magd. Ztg." zufolge, nachſtehendes Schreiben [4]) eingegangen:

Berlin, den 24. Juli 1874.

„Der Herr Reichskanzler Fürſt v. Bismarck hat mit lebhafter Genugthuung Kenntniß des geehrten Schreibens vom 14. d. M. genommen, in welchem Ew. Hochwohlgeboren und die Stadtverordneten-Verſammlung Ihre Theilnahme an der abermaligen gnädigen Bewahrung ſeines Lebens vor Mörderhand ausgeſprochen haben und mich beauftragt, für dieſe Kundgebung den herzlichſten und aufrichtigſten Dank, deſſen perſönlichen Ausdruck Seine Durchlaucht in Folge ärztlicher Anordnung ſich verſagen muß, Ew. Hochwohlgeboren ergebenſt zu übermitteln.

Ich benutze mit Vergnügen dieſen Anlaß zur Verſicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Staatsſekretär des Auswärtigen Amts.
v. Bülow.

An Herrn Oberbürgermeiſter Haſſelbach, Hochwohlgeboren Magdeburg."

---

Camphauſens über ſeine Verhandlung mit Bülow in der Herrenhausſitzung v. 17. Februar 1881 Kohl Bd. VIII. S. 282, Aeußerung Bismarcks hierüber in derſelben Sitzung a. a. O. S. 284.

[1]) Aktenſtücke Bd. I. S. 311.

[2]) Aktenſtücke Bd. I. S. 251, „Fürſt Bismarck und die Parlamentarier" Bd. II. S. 89.

[3]) Da Kohl in den Bismarck-Regeſten ein analoges Schreiben Bülows erwähnt hat, ſo möchte auch die obige Kundgebung Bülows bei einer neuen Auflage der Regeſten berückſichtigt werden.

[4]) In Kohls Bismarck-Regeſten gleichfalls nicht erwähnt, ebenſo ein Erlaß des Reichskanzlers (In Vertr. von Bülow) an die Wahlkonſuln des Reichs d. d. 6. Dezember 1875, betreffend die Berechtigung derſelben zur Annahme von Geldern für Privatperſonen, Reichstag 1875/76, Sten.-Ber. d. 37. Sitzung v. 25. 1. 76 S. 895.

An die Herren Dr. S. Kristeller und Goldschmidt, welche eine von der israelitischen Konferenz (Paris 11.—15. Dezember 1876) zu Gunsten der Israeliten im Orient ausgearbeitete Petition im Namen der deutschen Delegirten an die deutsche Regierung überreicht hatten, erging folgende Antwort:

Auswärtiges Amt.

Berlin, den 7. Januar 1877.

„Der Herr Reichskanzler hat von Ew. Hochwohlgeboren gefälligem Schreiben d. d. Berlin, den 31. Dezember v. J. nebst den Anlagen, sowie von meinem Berichte über Ihre mündlich hinzugefügten Erläuterungen mit vielem Interesse Kenntniß genommen, und die Ueberweisung des für die Mitglieder der Konferenz in Konstantinopel bestimmten Schriftstücks an den deutschen Vertreter angeordnet. Die Kaiserliche Regierung wird gern den Wünschen hinsichtlich gleichmäßiger Berücksichtigung der israelitischen Unterthanen in der Türkei mit denjenigen anderer Konfessionen ihre Unterstützung leihen, und nicht minder, falls die Verhältnisse der israelitischen Bevölkerung in Rumänien und Serbien in den Kreis der Konferenzverhandlungen gezogen werden sollten, in demselben Sinne ihre Verwendung eintreten lassen.

Genehmigen Ew. Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts
v. Bülow." [1])

Mitte Februar 1878 gelangte an den Reichskanzler eine Petition, betreffend die beim Friedensschlusse zwischen Rußland und der Türkei zu regelnde Stellung der Juden in Rumänien respektive die bürgerliche und politische Gleichstellung derselben mit den dortigen Christen. Die Petition ging ursprünglich von dem Vorstand der jüdischen Gemeinde in Berlin aus und war von demselben den Vertretern der größten Gemeinden Deutschlands zum Anschlusse vorgelegt worden.

Darauf erging an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin der nachstehende, von dem Staatssekretär v. Bülow gezeichnete Bescheid: [2])

---

[1]) Unerwähnt wie das vorstehende Schreiben Bülows sind in den Kohlschen Bismarck-Regesten noch ein Schreiben v. Bülows an den Präsidenten des Reichstags Dr. v. Forckenbeck, d. d. 8. Februar 1878, betreffend Uebersendung einer Nachweisung der bei den Wahlkonsulaten des Reichs vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, (Reichstag, 3. L.-P., II. Sess. 1878, Sten.-Ber. d. 3. Sitzung am 12. 2. 78 S. 11) und ein weiteres Schreiben v. Bülows an den stellvertretenden Vorsitzenden der Rechnungskommission des Reichstags, Abgeordneten Strecker, d. d. 11. April 1878, betreffend die Rechnungslegung der Zentraldirektion des Instituts für archäologische Korrespondenz, (Reichstag, 3. L.-P. II. Sess. 1878, Anl. II. zum Aktenst. 229).

[2]) Gleichfalls in den Kohlschen Bismarck-Regesten vermißt.

Berlin, den 28. Februar 1878.

„Die Vorstellung des Vorstandes der jüdischen Gemeinde vom 1. d. Mts. und die derselben beigefügten gleichlautenden Vorstellungen der Vorstände jüdischer Gemeinden in anderen deutschen Städten sind dem Fürsten Reichskanzler vorgelegt worden. Se. Durchlaucht haben von dem Inhalte mit Interesse Kenntnis genommen und mich beauftragt, darauf Nachstehendes ergebenst zu erwidern. Der Herr Reichskanzler wird wie bisher, so auch künftig gern jede geeignete Gelegenheit benutzen, um seine Teilnahme für die Erfüllung der in jenen Vorstellungen dargelegten Wünsche zu bethätigen. Der Zeitpunkt, zu welchem der Versuch einer solchen Einwirkung zu machen sein wird, läßt sich freilich mit Bestimmtheit nicht vorhersehen; sollten indessen die Verhandlungen der aus Anlaß der gegenwärtigen Friedensunterhandlungen in Anregung gebrachten Konferenz eine Möglichkeit dazu gewähren, so wird der deutsche Bevollmächtigte alle Bestrebungen unterstützen, welche dahin zielen, daß den Angehörigen jedweden Religionsbekenntnisses in den betreffenden Ländern dieselben Rechte und Freiheiten zu teil werden, welche ihnen in Deutschland verfassungsmäßig gewährleistet sind. Ich gestatte mir zugleich, die gefällige Vermittlung des Vorstandes der jüdischen Gemeinde zu dem Zwecke ergebenst zu erbitten, damit die vorstehende Erwiderung auch zur Kenntnis der beteiligten Vorstände der jüdischen Gemeinde in ꝛc. gebracht werde." [1])

Unter Delbrück wurde die Handelspolitik im Reichskanzler-Amt bearbeitet. Nach Delbrücks Abgang fing Bismarck an, sich für die Frage zu interessiren, und dies hatte zur Folge, daß die Leitung der Handelspolitik mehr und mehr aus den Händen des Reichskanzler-Amts glitt und in die des Auswärtigen Amtes überging. So kam es, daß Bülow auch in handelspolitischer Beziehung zu einer lebhaften Thätigkeit herangezogen wurde. [2])

Am 6. November 1878 brachte v. Bülow bei der Hochzeitsfeier der Tochter des Kanzlers den Toast auf das Brautpaar aus. [3])

Die Erkrankung v. Bülows im Herbste 1879 war nicht auf die damaligen politischen Vorgänge (Abwendung Rußlands von Deutschland, Alexandrowo,

---

[1]) Die „Vossische Ztg." Nr. 195 v. 28. 4. 81 erwähnt noch ein Schreiben v. Bülows (in Vertretung des Reichskanzlers) an den Polizeipräsidenten v. Madai, betreffend die Verhaftung des Hochstablers Hofmann. Bismarck ließ Madai mitteilen, daß er gegen die Verhaftung des Schwindlers, den er gar nicht kenne, der sich aber seiner Bekanntschaft gerühmt hatte, nichts einzuwenden habe.

[2]) Zu vgl. meine „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck" Bd. I. S. 202, 239, 268, 269, 274, 302, 303.

[3]) „Neue Tischgespräche und Interwiews" Bd. I. S. 102. Teilnahme Bülows an zahlreichen anderen gastlichen Veranstaltungen Bismarcks a. a. O. S. 96, 107 und „Fürst Bismarck und die Parlamentarier" Bd. I. S. 119, 129, 142, 165, 167.

Gasteiner Verhandlungen) zurückzuführen.[1]) Um darüber zu erkranken, oder auch nur sich zu erschrecken und aufzuregen, hatte er politisch zu feste Nerven und wußte zu gut, daß in der Politik Stürme wie Wechsel unvermeidlich sind. Durchaus richtig ist jedoch, daß der verhältnismäßig frühe Tod Bülows auf die ungemeine Gewissenhaftigkeit zurückzuführen ist, mit der er die Geschäfte leitete.

Am 6. Oktober 1879 begaben sich Fürst Bismarck und Gemahlin an das Krankenlager v. Bülows nach Potsdam. Der Trauerfeier für den am 20. Oktober 1879 verstorbenen Minister[2]) wohnte Graf Herbert Bismarck als Vertreter seines Vaters bei. An die Witwe erging seitens des Fürsten aus Varzin ein in warmen Worten abgefaßtes Beileidstelegramm.

In der Sitzung des Reichstags vom 15. Dezember 1884 bemerkte Bismarck: „Der Staatssekretär v. Bülow war ein sehr arbeitsfähiger und arbeitslustiger Mann und ging mit dem ihm eigenen Eifer an die Geschäfte; er konnte dieselben aber doch auch nicht allein bestreiten, sondern war in kurzer Zeit schon genötigt, sich einen Amanuensis in der Person des Herrn v. Radowitz zur Seite zu stellen. Ungeachtet dieser Beihülfe ist Herr v. Bülow der Last seiner Geschäfte erlegen. Fragen Sie jeden Arzt, der ihn behandelt hat: er ist zu Schanden gearbeitet worden und ist schließlich in seinem amtlichen Sessel, sozusagen unter Feuer, geblieben. Er war erheblich jünger als ich, ein arbeitskräftiger, rüstiger Mann; er hat die Sache auf die Dauer nicht durchführen können."

Bülows Beziehungen zu Bismarck waren stets die freundschaftlichsten und vom Tage ihrer Bekanntschaft an in Frankfurt a. M. bis zum Tode Bülows persönlich und von Haus zu Haus nie getrübt.

Die „Post" brachte hierüber einen auch in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" reproduzirten Artikel, in dem ausgeführt war: „Wir können mit Genugthuung konstatiren, daß die deutsche Publizistik, ohne Unterschied der Parteistellung, für den dem Vaterlande zu früh entrissenen Minister v. Bülow nur Worte der Anerkennung, der Hochachtung und Sympathie gehabt hat. Alle einheimischen Blätter haben mit gleicher Wärme wie der humanen Gesinnungen des Verewigten, so auch der großen Verdienste gedacht, welche sich derselbe in seiner amtlichen Wirksamkeit um Kaiser und Reich erworben hat, und die ihm das dauerndste Andenken sichern. Auch in der ausländischen,

---

[1]) „Ein zweiter Graf Brandenburg," soll Bismarck gesagt haben, als er die Nachricht von dem Tode seines ihm nahestehenden Amtsgenossen erhielt. Vgl. über diesen Ausspruch Bismarcks die „Post" 1880 Nr. 72, die „Vossische Ztg." Nr. 72 v. 13. 3. 80, und über Bülows Stellung zu Bismarck die „Post" 1879 Nr. 291, 313 und 321 (Nekrolog).

[2]) Beschreibung derselben in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 459 v. 25. 10. 79. Unter den Blumengaben befand sich ein kostbarer, aus Lorbeerblättern und Blüten gewundener Kranz der Fürstin Bismarck.

insbeſondere in der engliſchen und franzöſiſchen Preſſe, ſind wir faſt überall einer gerechten Würdigung des verſtorbenen Staatsmannes begegnet. Eine Ausnahme macht nur die ‚Neue Freie Preſſe‘, welche in ihrem Nekrolog über Herrn v. Bülow neben manchen anderen, von ſeltſamer Unkenntnis ſehr bekannter Thatſachen zeugenden Angaben die Behauptung aufſtellt, das Verhältnis zwiſchen dem Staatsſekretär und dem Reichskanzler habe ſich in der letzten Zeit und ſpeziell ſeit dem Berliner Kongreß mehr und mehr getrübt. Die Gerechtigkeit gegen den Toten wird wohl nicht allzu lange ſäumen, durch ausführlichere, auf authentiſches Material geſtützte Darlegungen die völlige Grundloſigkeit dieſer Behauptung nachzuweiſen. Nicht dieſe Pflicht der Gerechtigkeit, ſo ſehr ſie uns am Herzen liegt, gibt uns jedoch heute ſchon die Feder in die Hand. Wir halten aber die Einwurzelung der Legende für ſchädlich: Fürſt Bismarck habe in dem langjährigen, vertrauteſten ſeiner Mitarbeiter ſchließlich auf dem Gebiete der äußeren Politik einen Gegner gehabt. Deshalb ſäumen wir nicht, auf die zuverläſſigſten Informationen geſtützt, zu erklären, daß dieſe Legende eine durch nichts motivirte, willkürliche Erfindung iſt. Mit keinem ſeiner Gehülfen hat Fürſt Bismarck ſich ſo verſtanden, mit keinem iſt das Verhältnis vom erſten bis zum letzten Tage von jedem Zwieſpalt der Anſichten ſo abſolut frei geweſen, als mit dem ausgezeichneten Staatsmann, den der Reichskanzler noch bei ſeinem letzten Aufenthalt in Berlin, nach der Rückkunft von Wien, auf dem Krankenlager in Potsdam zu beſuchen eilte. Ebenſo gänzlich aus der Luft gegriffen iſt die weitere Behauptung der ‚Neuen Freien Preſſe‘, der Staatsſekretär ſei ein Gegner intimer Beziehungen zu Oeſterreich geweſen, eine Behauptung, an welche das Wiener Blatt Variationen knüpft, die ſeiner Einbildungskraft mehr Ehre machen, als ſeiner Vertrautheit mit der wirklichen Sachlage. Die Wahrheit iſt, daß nächſt dem Fürſten Bismarck ſelbſt auf deutſcher Seite ſeit Jahren keine andere Perſönlichkeit ſo viel dazu beigetragen hat, das Freundſchaftsverhältnis mit der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie zu pflegen und zu befeſtigen, als der Miniſter v. Bülow.“

Die „Provinzial-Korreſpondenz“ gedachte des Dahingeſchiedenen mit folgenden Worten:

„Der Kaiſer und das Deutſche Reich haben einen treuen und ausgezeichneten Diener verloren. Der Staatsſekretär im Auswärtigen Amt, Staatsminiſter v. Bülow, iſt am Montag den 20. Oktober zu Frankfurt a. M., auf der Reiſe nach Cannes, im ſüdlichen Frankreich, von einem Schlag getroffen worden und den Folgen desſelben an dem nämlichen Tage erlegen. Den verſtorbenen Miniſter zeichneten eine ſeltene Arbeitskraft, ein edler, zuverläſſiger Charakter und eine vielſeitige geiſtige Bildung aus. Dem Fürſten Reichskanzler war er ſeit dem Jahre 1873, wo der Verſtorbene den Poſten des Staatsſekretärs im Auswärtigen Amte antrat, ein bewährter Gehülfe. Die Liebenswürdigkeit ſeines Umgangs haben die Vertreter der fremden Regierungen nicht

minder wie alle Einheimiſchen, die mit ihm in perſönliche Berührung kamen, zu erfahren Gelegenheit gehabt.“ [1])

Der Bundesrat nahm in der Sitzung vom 23. Oktober 1879 die Mitteilung von dem Ableben des Staatsſekretärs v. Bülow mit Schmerz entgegen. Die Verſammlung ehrte das Andenken des Verſtorbenen durch Erheben von den Sitzen.

## Miniſter des Innern Graf Fritz zu Eulenburg [2])

(geboren 29. Juni 1815, geſtorben 2. Juni 1881).

Als Bismarck bei Bildung ſeines erſten Miniſteriums einen Miniſter des Innern ſuchte, lenkte ſich ſein Auge alsbald auf den Grafen Friedrich Eulenburg, deſſen Geſchick und hervorragende geiſtige Begabung ihm von früher her bekannt waren. Graf Eulenburg ſollte ſchon einige Monate vorher, beim

---

[1]) Der „Reichs- und Staatsanzeiger“ bemerkte zu der Meldung vom Ableben des Staatsſekretärs v. Bülow, daß die Hingebung für den Dienſt und die unermüdliche Thätigkeit, welche ſeine Geſundheit untergraben haben, ihm ein ehrendes Andenken ſichern. Nekrologe und ſonſtige Notizen über Bülow finden ſich in der „Nat. Ztg.“ Nr. 489 v. 21. 10. 79, Nr. 490 v. 21. 10. 79, Nr. 493 v. 23. 10. 79, Nr. 500 v. 27. 10. 79, Nr. 544 v. 21. 11. 79 und in der „Poſt“ Nr. 290 v. 22. 10. 79.

[2]) Als Sohn des im Jahre 1845 verſtorbenen Rittmeiſters Grafen Friedrich Leopold zu Eulenburg geboren, begann er nach gründlicher Vorbildung im Juſtiz- und Verwaltungsdienſt ſeine Laufbahn in der Verwaltung als Regierungsaſſeſſor zu Merſeburg, wurde 1849 in das Miniſterium des Innern berufen, trat aber 1851 in den diplomatiſchen Dienſt über und wurde zunächſt zum Generalkonſul in Antwerpen, dann in Warſchau ernannt. Im Auguſt 1859 wurde er als außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter bei den Höfen von China, Japan und Siam an die Spitze der nach den aſiatiſchen Gewäſſern beſtimmten preußiſchen Expedition geſtellt, um Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge mit Japan und China abzuſchließen, wie ſie dort mit den Vereinigten Staaten von Amerika ſowie mit Frankreich, England und Rußland abgeſchloſſen worden waren, eine Aufgabe, die mit großen Schwierigkeiten verbunden war, weil man in den beiden Ländern jeder Eingebung neuer Verträge widerſtrebte. Nichtsdeſtoweniger kam, dank dem Geſchick und der Energie des Unterhändlers, der Vertrag mit Japan bereits am 24. Januar 1861 und der mit China am 2. Dezember desſelben Jahres zu ſtande. Nach Europa zurückgekehrt, trat Graf Eulenburg am 9. Dezember 1862 an Stelle von Jagows als Miniſter des Innern in das Miniſterium Bismarck-Roon ein. Die Anſtrengungen und Aufregungen ſeiner amtlichen Thätigkeit hatten im Jahre 1877 ſeine Geſundheit in ſo hohem Grade erſchüttert, daß er genötigt war, unterm 17. Oktober 1877 einen Urlaub auf die Dauer von ſechs Monaten anzutreten. Leider verwirklichte ſich die Hoffnung auf völlige Wiederherſtellung nicht, ſo daß ihm auf ſeinen Antrag unter Allerhöchſten Gnadenbeweiſen am 30. März 1878 der Abſchied gewährt wurde. Im Laufe der folgenden Jahre entwickelte ſich ein hochgradiges Nervenleiden, welchem er am 2. Juni 1881 erlag. — Dem Hauſe der Abgeordneten gehörte er als Vertreter des 2. Wahlbezirks des Regierungsbezirks Breslau (Militſch-Trebnitz) ununterbrochen vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1877 an. — Nekrolog Eulenburgs ſ. „Nat.-Ztg.“ Nr. 257 v. 3. 6. 81. „Poſt“ Nr. 150 v. 4. 6. 81. „Unſere Miniſter“, S. 33—61. „Gartenlaube“ 1867, Nr. 18. „Aus der Wilhelmſtraße“ S. 24—25. Eugen Richter, „Im alten Reichstag“, Bd. II, S. 25 u. 137.

Rücktritt des Handelsministers v. Holzbrink, nach dem Wunsche des Herrn von der Heydt ins Ministerium eintreten, er hatte jedoch keine Neigung dazu, weil ihm die Regierung zu schwach und ohne rechten Halt erschien. Als aber Bismarck ins Ministerium eingetreten war, leistete er dem Rufe, der nach einiger Zeit an ihn erging, bereitwillig Folge. Er hatte von vornherein eine große Meinung von Bismarck, und diese steigerte sich mehr und mehr zu rückhaltloser Bewunderung und zu einer Verehrung, welche seiner kritischen Natur sonst fern lag.

Wie er seine Aufgabe im Ministerium Bismarck aufgefaßt, das hat er selbst später dargelegt. In einer seiner merkwürdigsten Reden bei den Verhandlungen vom Herbst 1866 besprach er den Zusammenhang der auswärtigen und der inneren Politik unter dem damaligen Ministerium mit folgenden Worten: „Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen mit einer Opposition, wie sie der preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat, und trotz derselben. Und weil wir uns auf solche Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung, in jedem Departement die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die Solidarität des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Departements im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah, und der wirklich hinterher eingetreten ist."

In diesem Sinne hat Graf Eulenburg während der Konfliktszeit mit Konsequenz und Entschiedenheit gewirkt. [1]) Insbesondere sorgte er für die Ver-

---

[1]) „Er war — so heißt es in einem Nachrufe bei seinem Rücktritte — in der Konfliktszeit das eigentliche Partei-Organ im Ministerium. Ihm fiel gerade die Aufgabe zu, die zur Niederhaltung der Opposition nötigen Maßregeln zu treffen und in seinen Reden den Dolmetscher der Parteistellung der Regierung zu spielen." In einem für das „Daheim" unterm 4. Juli 1876 geschriebenen Artikel bemerkt Dr. Robolsky über Eulenburgs parlamentarisches Auftreten: „Wie er immer so wohlig und selbstzufrieden in das parlamentarische Getreibe hineinschaut und hineinredet! Andere Räte der Krone sind oft verstimmt, gereizt; Graf Eulenburg hat den schönen Gleichmut der Seele, den die Philosophen rühmen. Wenn Bismarck beißend wird, ist er erregt. Er greift dann zu jeder Waffe, auch zum Spotte. Graf Eulenburg hat viel mehr Neigung zur Ironie. Er drückt den Glauben an seine Sache durch diplomatischen Aplomb, durch ruhige Kraft und Klarheit der Rede, durch einen gemessenen Aufwand von Mimik und Gestikulation aus, den er auch jeder vulkanischen Eruption seiner Gegner gegenüber bewahrt. Man hört ihn ganz gern sprechen, den Minister des Innern, wenn er mit seiner feinen, vornehmen Stimme, die aber eine stets gleich ausgiebige Stärke bewahrt, die Widersacher abtrumpft. Es geschieht das immer mit einer gewissen Eleganz, wie die Preußen, nach seinem Ausdruck, einst die Dänen besiegten."

tretung und Verbreitung der Anſichten der Regierung in der Preſſe, indem er die von Dr. Ludwig Hahn geleitete „Provinzial-Korreſpondenz“ ins Leben rief und in die Amtsblätter politiſche Artikel aufnehmen ließ. Dieſerhalb angegriffen, antwortete er am 26. Mai 1865 im Hauſe der Abgeordneten: „Als wir in das Miniſterium eintraten, waren die Herren in dem alleinigen Beſitz der Preſſe; jetzt bin ich im Mitbeſitz, und aus dieſem laſſe ich mich weder hier noch ſonſtwo heraustreiben. Wenn Sie die beantragte Reſolution annehmen, ſo ſagen Sie damit nichts anderes als: ‚Wir wollen hauen und ſtechen und die Regierung ſoll nicht einmal pariren‘. Darauf laſſe ich mich nicht ein.“

In einem Geſpräch Hans Viktor v. Unruhs mit Bismarck vor Ausbruch des Krieges mit Oeſterreich verlangte erſterer die Beſeitigung Eulenburgs, „der ein liebenswürdiger Mann ſei, aber zum Miniſter des Innern ſich doch wohl nicht eigne und für einen Reaktionär gelte“. Bismarck erwiderte, daß ſeine Beſeitigung ſchwer ſei, da er ſehr gut beim König ſtände.[1]) Letzteres war gewiß richtig, aber daß es nicht der alleinige Grund war, welcher Bismarck zur Ablehnung der Zumutung Unruhs beſtimmte, läßt ſich aus einem Briefe Bismarcks an ſeine Schweſter aus Verſailles vom 4. Januar 1871 ſchließen,[2]) in welchem es heißt:

„Ich habe Eulenburg gebeten, ſich einen geſchäftlichen Vorwand zum Herkommen auf einige Tage zu machen. Einmal, um unter den Uniformen einen ſympathiſchen Menſchen zu ſehen, und dann, weil ich von ihm Beiſtand gegen das erobernde Eindringen der Soldateska in die Zivilgeſchäfte erhoffe.“

In Sachen der Indemnität nach dem Kriege von 1866 ſtand Eulenburg auf Bismarcks Seite. Am 4. Auguſt, ſpät abends, kehrte der König mit Bismarck aus Böhmen zurück, am 5. ſollte der Landtag eröffnet werden. Um die Thronrede in Bezug auf den Punkt der Indemnität feſtzuſtellen, reiſte Graf zu Eulenburg dem Monarchen entgegen, und im Eiſenbahnwagen wurde die Thronrede im weſentlichen nach Bismarcks Intentionen feſtgeſtellt.

In den nächſtfolgenden Jahren ſtand die Einführung der preußiſchen Verwaltung und Geſetzgebung in den neu erworbenen Provinzen im Vordergrunde; dann aber richtete ſich Eulenburgs Thätigkeit vornehmlich auf die Verwaltungsreform, bei der Dezentraliſation, Selbſtverwaltung und Rechtskontrolle die leitenden Geſichtspunkte waren.

Auf dieſen Grundlagen kam nach der Unterbrechung, welche der Krieg von 1870/71 herbeiführte, unter ſtarkem Widerſtand des Herrenhauſes, der nur durch die Berufung von fünfundzwanzig neuen Mitgliedern überwunden werden konnte, im Jahre 1872 die Kreisordnung für die öſtlichen Provinzen zu ſtande, welcher die Provinzialordnung (1875) ſowie die Geſetze über die Verwaltungs-

---

[1]) Vgl. die von mir herausgegebenen Erinnerungen von Hans Viktor v. Unruh S. 247.

[2]) Abgedruckt in der „Zukunft“ 1897, Nr. 38.

gerichte und deren und der Verwaltungsbehörden Zuſtändigkeit (1876) folgten. Dagegen ſcheiterte die Abänderung der Städteordnung im Hauſe der Abgeordneten.

Hierbei, wie ſchon früher bei einigen Punkten der Kreisordnung, traten prinzipielle Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen Eulenburg und Bismarck hervor, welche ihr Verhältnis zu einander trübten, zumal letzterer auch mit der Art und Weiſe, wie Eulenburg dieſe und andere Angelegenheiten der inneren Politik behandelte, nicht zufrieden war. Immer aber blieb Eulenburg politiſch wie perſönlich einer der treueſten Anhänger Bismarcks.

Ueberaus bezeichnend für Bismarcks Verhältnis zu Eulenburg iſt nachfolgender, zuerſt in Hardens „Zukunft" veröffentlichter Brief des erſteren:

Berlin, den 7. Februar 1872.

Verehrter Freund,

ich kann nicht umhin, Ihnen ehrlich mitzuteilen, daß Ihre Paſſivität bezüglich der polniſchen Verhältniſſe mich im Bewußtſein meiner Verantwortlichkeit auch für unſere inneren Verhältniſſe bis an die Grenze der Linie bringt, innerhalb deren meine miniſterielle, ich kann nicht ſagen Mitwirkung, aber Mitleidenſchaft für mich thunlich erſcheint. Ich habe das Gefühl, daß auf dem Gebiete unſerer polniſchen Provinzen der Boden unter uns, wenn er heute noch nicht auffällig wankt, doch ſo unterhöhlt wird, daß er einbrechen kann, ſobald ſich auswärts eine polniſch-katholiſch-öſterreichiſche Politik entwickeln kann.

Wollen Sie mir in den Vorkehrungsmaßregeln, die ich gegenüber den in jedem der nächſten Jahre möglichen Eventualitäten für unabweisbar notwendig halte, nicht aktiver und ſelbſtthätiger als bisher beiſtehen, ſo machen Sie mir die Frage eines Perſonenwechſels in Ihrem oder meinem Miniſterium zu einer unabweislichen.

Ich kann mich mit theoretiſchen Erörterungen und Zugeſtändniſſen auf dem erwähnten Gebiete nicht beruhigen, ſondern bedarf des praktiſchen Beweiſes, daß Sie mit mir gegen die ſeit zehn Jahren proſperirende polniſche Unterwühlung der Fundamente des preußiſchen Staates vorgehen.

Mein Antrag geht auf prinzipielle Ausweiſung aller bei uns nicht heimatberechtigten Polen, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche die Regierung in Gnaden bewilligt. Die Paſſivität des mit dieſer für die Sicherheit des Staates ſo bedeutungsvollen Frage reſſortmäßig betrauten Miniſteriums nötigt mich, meine petita in dieſe allgemeine und vielleicht unpraktiſche Form zu bringen. Wenn ich einen Kollegen hätte, der ſeinerſeits die Frage mit derſelben an keinem Tage nachlaſſenden Energie betriebe, welche von der polniſchen Seite zur Untergrabung der Sicherheit Preußens ſeit vierundzwanzig Jahren entwickelt wird, ſo würde ich gar nicht in die Verſuchung kommen, den Details des Geſchäftes meine Aufmerkſamkeit zu widmen.

Aber ich habe das unbehagliche Gefühl, daß in Ihrem Miniſterium die Frage bisher keiner prinzipiellen, aktiven, aggreſſiven Behandlung unterliegt, ſondern die Thätigkeit des Staates ſich auf die abwehrende Erledigung der einzelnen von hier oder aus dem Lande eingehenden Anregungen beſchränkt. Ich habe das perſönliche Bedürfnis, die Aufgaben, an denen wir nun bald zehn Jahre gemeinſam arbeiten, auch mit Ihnen, verehrter Freund, gemeinſam durchzuführen, ſoweit unſere Kräfte reichen. Wenn Sie aber von den Ihrigen in der polniſchen Frage keinen nachhaltigeren und freiwilligeren Gebrauch machen als bisher, ſo reichen meine Kräfte zur Durchführung des mir zufallenden Anteils nicht aus.

Ich habe infolge der Ueberanſtrengung, die für mich daraus erwächſt, daß ich Ihnen und den anderen Kollegen nur in der Rolle des läſtigen Bittſtellers und Mahners näher treten kann, meine Nervenkräfte erſchöpft, und ich kann mein Geſchäft unter dieſen Bedingungen nicht fortführen. Wir brauchen vier Miniſterpräſidenten: für Se. Majeſtät, wo ich fühle, daß mein Einfluß ſchwindet, für die Kollegen, für das Parlament und für die auswärtigen Geſchäfte. Ich habe dran geſetzt, was ich konnte, aber meine Kraft iſt verbraucht, Sie haben die Ihrige geſchont; wenn Sie jetzt nicht Ihre erſparten Ueberſchüſſe einſetzen, ſo liquidire ich.

Ihr

v. Bismarck.

Der Schwerpunkt Eulenburgs lag in Preußen. Im Norddeutſchen Bunde verlangte es ihn nicht nach der Stellung eines Bevollmächtigten zum Bundesrat, und im Deutſchen Reich währte es fünf Jahre, bis er in dieſe hohe Körperſchaft eintrat. Seine Thätigkeit in derſelben beſchränkte ſich im weſentlichen auf die Mitarbeit an den Abänderungen des Strafgeſetzbuchs, welche damals zur Bekämpfung der Sozialdemokratie vorgeſchlagen wurden. Zur Vertretung dieſer Vorlage nahm er auch einmal im Reichstag das Wort, ohne daß es ihm indeſſen gelang, deren Annahme herbeizuführen. [1])

## Oberpräſident v. Möller[2])

(geboren 3. Juni 1814, geſtorben 2. November 1880).

Möller hatte ſich in jungen Jahren ausgezeichnet als Kommiſſar der Köln-Mindener Eiſenbahn und der Rheiniſchen Eiſenbahn (unter ihm wurde die

[1]) Ein Schreiben des Miniſters Friedrich Graf zu Eulenburg an Bismarck, d. d. Hamburg, 22. Sept. 1865, betreffend ſchleswig-holſteiniſche Verhältniſſe, findet ſich abgedruckt in H. Kohls Bismarck-Jahrbuch Bd. III. S. 211 f., zwei Briefe Bismarcks an den Grafen Fr. Eulenburg, d. d. 5. Nov. 1868 und 26. Sept. 1869, im Bismarck-Jahrb. Bd. IV. S. 190 u. 191.

[2]) Eduard v. Möller, geboren zu Minden, Gymnaſialbeſuch daſelbſt und in Bielefeld, Univerſitätsſtudien in Heidelberg, 1840 Landrat in Simmern, 1843 Hilfsarbeiter im

erſte ſtehende Eiſenbahnbrücke über den Rhein erbaut) ſowie als Regierungspräſident in Cöln. Bismarck lernte bereits damals ſeine vorzüglichen Eigenſchaften kennen und betrieb deſſen Ernennung zum Adminiſtrator des Kurfürſtentums Heſſen.[1])

Am 6. September 1871 berief ihn Bismarck nach Straßburg an die Stelle des Generalgouverneurs Grafen Bismarck-Bohlen. Kein Oberpräſident in irgend einer der preußiſchen Provinzen hatte eine ſo ſchwierige Stellung. Die beiden großen Parteien des Landes, die franzöſiſche oder Proteſtpartei und die klerikale, thaten alles, um eine geordnete Regierung unmöglich zu machen, und während ſie über die Diktatur ſchimpften und über die Ausſchließung der Bevölkerung von jeder Art von Volksvertretung klagten, ſuchten ſie dieſelbe von der Beteiligung an den Wahlen durchaus fern zu halten.[2])

Die Quelle der ſpäteren Unzufriedenheit des Herrn v. Möller lag vorwiegend in ſeiner nicht bloß bureaukratiſch, ſondern autokratiſch angelegten Natur. Er hatte ſich ſeine Stellung als die eines Kaiſerlichen Statthalters mit möglichſt wenigen Beſchränkungen ſeiner Machtbefugniſſe vorgeſtellt und erfuhr nun je länger deſto empfindlicher, daß er ſich darin getäuſcht habe. Die Geſtaltung des ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes des Reichslandes war es, die die Erfüllung ſeiner Erwartung notwendig ausſchloß.

Der Reichskanzler wurde der allein verantwortliche Leiter der Regierung und konnte dieſelbe nur von Berlin aus führen. Für alle auswärtigen Beziehungen, die namentlich in den erſten Jahren bis zur völligen Auseinanderſetzung mit Frankreich im Vordergrunde ſtanden, war dies außer Frage. Es galt ebenſo von den Eiſenbahnen in Elſaß-Lothringen, die für das Reich erworben waren, für deſſen Rechnung verwaltet wurden; ihre obere Leitung lag dem Reichskanzler ob, der ſich dazu des Reichskanzler-Amts und ſpäter der Abteilung für Elſaß-Lothringen bediente, bis die Verwaltung an ein beſonderes, mit dem preußiſchen Arbeitsminiſterium verbundenes Amt überging. Die obere Juſtizverwaltung war von vornherein noch Organiſation der Gerichtsbarkeit, die unter Mitwirkung des preußiſchen Juſtizminiſters durch das Reichskanzler-Amt bearbeitet wurde, dem Reichskanzler vorbehalten. Selbſtverſtändlich auch die Verwaltung der Militärangelegenheiten.

Dem Oberpräſidenten konnte daher bei der Einrichtung der Verwaltung

---

Miniſterium des Innern, demnächſt Staatskommiſſar bei der Cöln-Mindener Eiſenbahn, 1848 Regierungspräſident mit dem Auftrag der Verwaltung des Oberpräſidiums der Rheinprovinz, 1849 Regierungspräſident in Cöln, 1866 erſt Zivilgouverneur in Dresden, dann Adminiſtrator des Kurfürſtentums Heſſen, 1871 bis 1879 Oberpräſident von Elſaß-Lothringen.

[1]) 13. Februar 1869 Möller bei Bismarck.

[2]) Wilhelm Müller: „Das Reichsland Elſaß-Lothringen 1871—1875" in der Zeitſchrift „Unſere Zeit". Neue Folge, XII. Jahrgang I. Heft.

nur die sogenannte innere Verwaltung, einschließlich der kirchlichen und Schulangelegenheiten, allerdings mit Befugnissen, die in vielen Beziehungen über die der preußischen Oberpräsidenten weit hinaus gingen, übertragen werden, auch diese aber unter der Verantwortung und Folgeweise der entscheidenden Führung des Reichskanzlers.

Mit den Vorarbeiten für die Begründung der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg betraute der Reichskanzler den Freiherrn v. Roggenbach, der sie unter Mitwirkung des Oberpräsidenten so erfolgreich durchführte, daß die Universität am 1. Mai 1872 eröffnet werden konnte. Der großherzigen Initiative des Reichskanzlers verdankte sie ihre glänzende Ausstattung und insbesondere die bessere Dotirung der Professoren und Institute, die seitdem für die deutschen Universitäten vorbildlich geworden ist.

Ein Wandel, durch den der Schwerpunkt auch in der inneren Verwaltung unvermeidlich mehr nach Berlin verlegt wurde, trat ein, als nach Einführung der Reichsverfassung die Gesetzgebung auch für das Reichsland an die gesetzgebenden Gewalten des Reichs überging. Sie bedingte die Vorberatung und die Beschlußfassung über Gesetzentwürfe im Bundesrat und die Vertretung derselben im Reichstag. Die letztere war insbesondere bei den Verhandlungen über den Etat, bei welchen nebenbei alle elsaß-lothringischen Angelegenheiten in Form von Anfragen, Klagen und Beschwerden zur Erörterung gebracht wurden, in ausgedehntem Maße erforderlich. Der Umfang dieser Verhandlungen und deren Zusammenhang mit den außer dem Bereich der inneren Verwaltung liegenden Regierungsgebieten schloß aus, daß die Vertretung durch den Oberpräsidenten wahrgenommen wurde. Obwohl zum Bevollmächtigten im Bundesrat von seiten Preußens berufen, ist Herr v. Möller niemals im Bundesrat erschienen und nur einmal im Reichstag aufgetreten. Die Vertretung in demselben, soweit sie nicht der Reichskanzler oder der Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, übernahm, fiel dem Direktor der Abteilung für Elsaß-Lothringen zu, der auch den Vorsitz in dem Ausschuß des Bundesrats für Elsaß-Lothringen führte. Nach dieser Darstellung trifft nicht zu, daß das „Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen" zwischen Bismarck und den Oberpräsidenten eingeschoben worden, daß der Grund seiner Errichtung lediglich gewesen, den Reichskanzler von der persönlichen Entscheidung über elsaß-lothringische Dinge zu entlasten, und daß es erst nach dem Ausscheiden Delbrücks ins Leben getreten sei.

Die Abteilung für Elsaß-Lothringen wurde im Reichskanzler-Amt, dem die Bearbeitung der betreffenden Angelegenheiten bis dahin obgelegen hatte, wegen des Umfanges und der Besonderheit dieser Angelegenheiten schon im September 1871 eingerichtet und erhielt eigene Beamte und einen eigenen Direktor, der zunächst dem Präsidenten des Reichskanzler-Amts unterstand. Sie hatte keine selbständigen Befugnisse, bildete keine Instanz zwischen dem Ober-

präſidenten und dem Reichskanzler, ſondern übte ihre Thätigkeit, wie das Reichskanzler-Amt in ſeiner Geſamtheit, nur unter der Leitung und Verantwortung des Kanzlers.

An dieſem Verhältnis wurde auch nichts geändert, als nach dem Ausſcheiden des Staatsminiſters Delbrück das Reichskanzler-Amt, das bisher unter deſſen Präſidium geſtanden hatte, in ſeine einzelnen Abteilungen zerlegt und dieſe beſonderen Leitern unterſtellt wurden. Auch dieſe handelten nur im Auftrag oder in Vertretung des Reichskanzlers, dem nach wie vor die obere Leitung und die Verantwortung oblagen. In der geſchäftlichen Behandlung trat nur der Unterſchied ein, daß, während früher in der Regel der Präſident des Reichskanzler-Amts den Vortrag beim Reichskanzler in allen Angelegenheiten des geſamten Amtes übernommen hatte, nunmehr die Leiter der aus letzterem hervorgegangenen Aemter dazu berufen wurden.

Die rechtliche Stellung des Oberpräſidenten wurde dadurch nicht berührt. Ihm gegenüber war die eingetretene Aenderung lediglich ein Perſonenwechſel unter den Beamten des Reichskanzlers. Die Annahme, daß er durch die Ausgeſtaltung des Reichskanzler-Amts benachteiligt, oder daß ein ihm gegebenes Verſprechen nicht eingehalten worden ſei, würde, wenn ſie beſtanden hat, irrtümlich ſein.

In jeder der beiden Phaſen hat der Reichskanzler die elſaß-lothringiſchen Angelegenheiten unter ſpezielle Obhut genommen. Alle wichtigen Sachen wurden ihm vorgelegt und nach ſeiner Beſtimmung erledigt; auch die Erlaſſe wurden von Bismarck demnächſt in der Regel vollzogen. Davon würde die Einſicht in die Akten des Oberpräſidiums wie des Reichskanzler-Amts beziehungsweiſe der Abteilung für Elſaß-Lothringen Ueberzeugung verſchaffen. Von einer „Beeinfluſſung" des Reichskanzlers durch den Vortragenden konnte dabei keine Rede ſein. Der Vortragende hatte ſich, wenn der Reichskanzler die Vorlage nicht ſelbſt geleſen hatte, auf eine durchaus objektive Darlegung des Sachverhalts zu beſchränken und die getroffene Entſcheidung unbedingt im Sinne des Kanzlers auszuführen. Diskuſſionen über dieſelbe waren ausgeſchloſſen.

Was das perſönliche Verhältnis des Reichskanzlers zu Herrn v. Möller anlangt, ſo weiß ich thatſächlich wenig zu berichten. Daß ihm die Perſon des letzteren ſympathiſch geweſen, glaube ich nicht; der Eindruck, den die etwas ſteife und von dem Schein des Hochmuts nicht freie Haltung des Oberpräſidenten bei perſönlicher Unterredung hinterlaſſen hatte, ſchien demſelben nicht günſtig.

Ein perſönlicher Konflikt zwiſchen Bismarck und Möller hat aber niemals ſtattgefunden. Etwaiger Gereiztheit, die in Schriftſtücken von ſeiten Möllers gelegentlich zu Tage trat, wurde ſtets mit Höflichkeit begegnet.

Möller war ein Beamter von ungewöhnlicher Tüchtigkeit, den Kenntniſſe und Erfahrung zu ſeinem Amte in hohem Maße befähigten. Er verſtand zu

regieren, was sich auch in seiner äußeren Erscheinung und Lebenshaltung ausdrückte, vertrug aber schwer einen Einspruch in sein Regiment.

Die Versetzung Möllers in den einstweiligen Ruhestand erfolgte, weil es der Reichskanzler für ausgeschlossen hielt, daß er unter dem Statthalter Frhrn. v. Manteuffel und den veränderten Verhältnissen in Elsaß-Lothringen weiter zu amtiren geneigt sein werde.[1])

Die amtliche Wirksamkeit in seinen verschiedenen Stellungen, insbesondere in der Eigenschaft als Oberpräsident von Elsaß-Lothringen, ist aus der Broschüre von A. Schricker: „Eduard v. Möller. Ein Lebensbild", Kassel 1881 zu entnehmen.[2])

Das eigentliche Quellenmaterial findet man in den „Mitteilungen aus der Verwaltung von Elsaß-Lothringen während der Jahre 1871 bis 1878". (Zusammengestellt vom Kaiserlichen Oberpräsidium Straßburg, C. F. Schmidts Universitätsbuchhandlung, Friedrich Butt 1879.[3])

## 2. Königreich Sachsen.

### Geheimer Justizrat Anton[4])

(geboren 15. Dezember 1830, gestorben 10. November 1884).

Die Thätigkeit Antons in Berlin bestand wesentlich in der Mitbearbeitung und Mitberatung des Strafvollzug-Gesetzentwurfes. Es hing diese

---

[1]) Daß Bismarck lange Zeit nicht an eine Entfernung Möllers aus Straßburg dachte, wird durch einen Brief Bismarcks an den Kaiser Wilhelm d. d. 8. Juni 1876 (Kohl, Bismarck-Jahrbuch Bd. IV. S. 38) bestätigt.

[2]) 13. Februar 1877 Erlaß Bismarcks an Möller, betreffend die Nichtbeschickung der Pariser Weltausstellung durch Deutschland, 5. März 1877 Instruktion Bismarcks an Möller in Sachen der Erleichterung der Naturalisation elsaß-lothringischer Optanten, welche der französischen Armee angehören. Zu diesen in Kohls Bismarck-Regesten enthaltenen Daten kommt noch hinzu: 12. November 1871 Unterredung Bismarcks mit Möller, 2. Mai 1872 Telegramm Bismarcks an Möller aus Anlaß der Eröffnung der Straßburger Universität. (Nach der „Nat. Ztg." Nr. 205 v. 3. 5. 72 S. 2 vom 2. Mai und nicht, wie Kohl in den Bismarck-Regesten behauptet, vom 3. Mai.)

[3]) Vgl. auch den Aufsatz: „Die Reichslande Elsaß-Lothringen 1871 bis 1875" von Wilhelm Müller in der Zeitschrift: „Unsere Zeit", deutsche Revue der Gegenwart, herausgegeben von Rudolf Gottschall. Neue Folge, XII. Jahrgang I. Heft 1. Januar 1876, 3. Heft Februar 1876 und 5. Heft 1. März 1876, und „Elsaß-Lothringen in den Jahren 1876 bis 1887" von Wilhelm Müller in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1887, 8. und 9. Heft.

[4]) Rudolf Anton wurde als Sohn des Appellationsgerichtsrats Wilhelm Anton in Borna bei Leipzig geboren. Er absolvirte in Borna und Leipzig seine Schul- und Gymnasialstudien und lag dann dem Studium der Rechtswissenschaften an der Landesuniversität Leipzig ob. Mitte der fünfziger Jahre machte er sich als Rechtsanwalt in seiner Vaterstadt Borna seßhaft, wo er einen großen Ruf als Verteidiger genoß. Am 1. Mai 1873

Thätigkeit zusammen mit seiner Thätigkeit im Königlich sächsischen Justizministerium, indem er in dieser Stellung auch das Gefängniswesen unter sich hatte. Jener Strafvollzug-Gesetzentwurf ist aber bekanntlich geblieben, was er war, ein bloßer Entwurf.

## 3. Baden.

### Präsident des Handelsministeriums Dr. Turban[1])

(geboren 1821).

Anwesenheit des Staatsministers Dr. Turban in Berlin:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1876 | vom | 30. November | bis | 20. Dezember | Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrats. |
| 1877 | „ | 8. Oktober | „ | 14. Oktober | |
| 1878 | „ | 10. Februar | „ | 28. Februar | |
| 1878 | „ | 11. September | „ | 4. Oktober | |
| 1879 | „ | 20. März | „ | 6. April | |
| 1879 | „ | 13. Juni | „ | 7. Juli | |
| 1879 | „ | 16. Oktober | „ | 18. Oktober | |
| 1880 | „ | 8. Mai | „ | 15. Mai | |
| 1881 | „ | 18. Februar | „ | 6. März | |
| 1882 | „ | 17. April | „ | 25. April | |
| 1885 | „ | 31. März | „ | 2. April | |
| 1888 | „ | 15. März | „ | 18. März, Beisetzung des Kaisers Wilhelm I. | |
| 1888 | „ | 24. Juni | „ | 25. Juni zum Bundesrat und Eröffnung des Reichstags durch den Kaiser Wilhelm II. | |

---

erfolgte seine Berufung in den Staatsdienst und zwar als Geheimer Justizrat in das Justizministerium. Vor seiner Berufung war er mehrere Jahre lang Mitglied der zweiten Ständekammer des Königlich sächsischen Landtags. In seiner Stellung als Geheimer Justizrat war er unter anderem bis zu seinem Tode Prüfungskommissar für das zweite juristische Staatsexamen; weiter unterstanden ihm alle innerhalb des Justizdepartements auszuführende Bau-Angelegenheiten. Einige größere Gefängnisbauten, namentlich die Bauten der Gefängnisse bei den Landgerichten Dresden, Leipzig, Chemnitz und Freiberg sind unter seiner Leitung entstanden.

[1]) Dr. Ludwig Karl Friedrich Turban, geb. in Bretten, 1851 Sekretär beim Ministerium des Innern, 1852 Regierungsassessor in Mannheim, 1885 in Karlsruhe, 1856 Regierungsrat, 1860 Ministerialrat im Handelsministerium, 1872 Präsident, 1876 Staatsminister und Präsident des Staatsministeriums, unter Beibehaltung des Präsidiums des Handelsministeriums, 1881 unter Belassung des Präsidiums des Staatsministeriums Präsident des Ministeriums des Innern, 1893 Präsident der Oberrechnungskammer.

## 4. Heſſen.

### Präſident des Juſtizminiſteriums Kempff[1])

(geboren 17. Dezember 1809).

Die Ernennung Kempffs zum ſtellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat erfolgte am 31. März 1876; am 20. September desſelben Jahres trat er in die Zahl der Hauptbevollmächtigten über. In Berlin war derſelbe anweſend: vom 2. bis 12. April 1876, vom 19. bis 24. Oktober 1876, vom 7. bis 19. Dezember 1876. An den Plenarſitzungen des Bundesrats hat derſelbe einmal (12. Dezember 1876) teilgenommen. Das Ausſcheiden aus dem Bundesrat fand am 23. Oktober 1878 ſtatt.

## 5. Mecklenburg-Schwerin.

### Geheimer Legationsrat v. Prollius[2])

(geboren 31. Juli 1826, geſtorben 15. Februar 1889)

entwickelte in den Bundesrats-Ausſchüſſen von 1875 bis 1889 eine umfaſſende und allſeitig anerkannte Thätigkeit.[3]) Prollius war ein großer Verehrer des Schöpfers des Deutſchen Reichs und umgekehrt auch von Bismarck gerne ge-

---

[1]) Georg Kempff, geb. zu Gießen, evangeliſch. 9. Februar 1833 Ernennung zum Hofgerichts-Sekretariatsacceſſiſten, 3. Februar 1838 Aſſeſſor bei dem Landgericht Büdingen, 27. September 1844 Aſſeſſor bei dem Hofgericht der Provinz Oberheſſen, 12. Oktober 1847 Mitglied und Rat daſelbſt, 12. September 1872 Direktor des Miniſteriums der Juſtiz, 28. Mai 1875 Präſident des Juſtizminiſteriums, 12. September Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Excellenz, 23. Oktober 1878 Verſetzung in den Ruheſtand, 1. Oktober 1879 Präſident des Oberlandesgerichts, 3. Oktober 1883 Verſetzung in den definitiven Ruheſtand.

[2]) Max v. Prollius, geboren auf dem Rittergut Weſtenbrügge in Mecklenburg, abſolvirte das Gymnaſium zu Schwerin und bezog die Univerſitäten Göttingen, Heidelberg und Roſtock. Nach Ablegung der juriſtiſchen Prüfungen widmete er ſich der richterlichen Laufbahn, um es in derſelben zum Mitglied einer höheren Juſtizkanzlei (höheres Gericht) mit dem Titel Juſtizrat zu bringen. Aus dieſer Stellung wurde er im Auguſt 1875 zum Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am preußiſchen Hofe ſowie zum Bundesratsbevollmächtigten beider Mecklenburg, anfangs mit dem Charakter als Geheimer Legationsrat, ſpäter als Geheimer Rat mit dem Prädikat Excellenz berufen, welchen Poſten er bis zu ſeinem Ableben bekleidet hat.

[3]) Ueber die Inſtruktion des Großherzogs von Mecklenburg an den Geſandten v. Prollius d. d. 4. April 1878, den Fall vorſehend, daß der wieder eingebrachte mecklenburgiſche Verfaſſungsantrag im Reichstag zur Verhandlung käme, vgl. v. Hirſchfeld: „Friedrich Franz II." Bd. II. S. 342.

ſehen und geſchätzt. Anläßlich deſſen Ablebens richtete der Reichskanzler an den Staatsminiſter v. Bülow das nachſtehende bisher unveröffentlichte Kondolenzſchreiben:[1])

Berlin, den 16. Februar 1889.

Eurer Excellenz beehre ich mich meine herzliche Teilnahme an dem Ableben Seiner Excellenz des Großherzoglich mecklenburgiſchen Geſandten am hieſigen Allerhöchſten Hofe und Bevollmächtigten zum Bundesrat, Herrn Geheimen Rats v. Prollius auszuſprechen.

Der Heimgang dieſes bewährten Staatsmannes und liebenswürdigen Kollegen, welcher während ſeiner langjährigen Thätigkeit mit Eifer und Erfolg ſich ſtets die Pflege bundesfreundlicher Beziehungen angelegen ſein ließ, wird von mir wie von allen ſeinen Kollegen ſchwer empfunden und aufrichtig beklagt.

v. Bismarck.

## 6. Mecklenburg-Strelitz.

### Geheimer Legationsrat v. Prollius

(ſiehe unter Mecklenburg-Schwerin).

## 7. Sachſen-Coburg und Gotha.

### Freiherr v. Seebach.

(Cf. Bd. I S. 81 f. und Bd. II S. 201 f., 282 f., 342 und oben S. 77 f.)

Aus ſeiner politiſchen Korreſpondenz mit ſeiner Tochter Wanda v. Koethe fallen nachfolgende Briefe in die fünfte Seſſion des Bundesrats.

Berlin, den 19. Oktober 1875.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Du möchteſt die Gründe wiſſen, aus denen Fürſt Bismarck ſich von der italieniſchen Reiſe dispenſirt hat.[2]) Von allen, mit denen ich darüber geſprochen,

---

[1]) Der „Reichs- und Staatsanzeiger" widmete demſelben folgenden Nachruf:

Am Freitag, den 15. Februar 1889, vormittags, verſtarb hierſelbſt der ſeit dem Jahre 1875 am hieſigen Allerhöchſten Hofe beglaubigte außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter Ihrer Königlichen Hoheiten der Großherzöge von Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Bevollmächtigter zum Bundesrat, Geheime Rat v. Prollius.

Die Regierung Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs beklagt aufrichtig den Heimgang dieſes bewährten Staatsmannes, welcher ſich während ſeiner langjährigen Wirkſamkeit hierſelbſt ſtets die Erhaltung bundesfreundlicher Beziehungen angelegen ſein ließ und ſich allgemeiner Liebe und Achtung erfreute.

[2]) An ſeiner Stelle begleitete Graf Herbert den Kaiſer Wilhelm I. auf ſeiner Reiſe nach Italien.

glaubt keiner daran, daß der Entſchluß Bismarcks durch politiſche Motive veranlaßt worden ſei, und ich hörte nur darüber Zweifel äußern, ob der wahre Grund nicht mehr in der Rückſichtnahme auf den überaus aufgeregten Zuſtand der Fürſtin, als in dem eigenen neuralgiſchen Schmerz zu ſuchen ſei.

Das Wetter war bisher hier nicht anders, wie bei Euch, und kannſt Du Dir daher denken, daß auch mein Aufenthalt hier ein wenig angenehmer iſt, zumal alle meine näheren Bekannten zur Zeit noch fehlen. Die täglichen Sitzungen erſcheinen mir daher als eine Wohlthat. In der heutigen Ausſchußſitzung wird die Diätenfrage und die mecklenburgiſche Verfaſſungsangelegenheit zur Verhandlung kommen. Beides verſpricht intereſſant zu werden."

*

Berlin, den 24. Oktober 1875.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Hier regnet es ſeit meiner Ankunft faſt ununterbrochen fort und es ſtürmt dabei, daß es kaum möglich iſt, den Regenſchirm aufzuſpannen. An Spazierengehen iſt daher nicht zu denken. Die Romane, mit denen Deine Schweſter Lyda mich verſorgt hat, ſind ausgeleſen, und ſo freue ich mich denn ſtets über die Ankunft meines dicken Miniſterialpakets und über jede Sitzung, die hier anberaumt wird. Auch der heutige Sonntag wird durch eine ſolche entweiht, er bringt mir aber noch eine weitere Abwechslung, indem ich zu den Kronprinzlichen Herrſchaften nach Potsdam zum Thee befohlen worden bin.

Trotz der vom Himmel herabfallenden maſſenhaften Feuchtigkeit liegt doch eine gewiſſe Schwüle hier in der Luft. Man trägt ſich in den Kreiſen des Bundesrats allgemein mit der Beſorgnis, daß die Reichstagsdiät diesmal einen ziemlich ſtürmiſchen Verlauf nehmen werde. Erhöhung des Militärbudgets, Verwilligung neuer Steuern [1]) und die Novelle zum Strafgeſetzbuch, in der ſich eine Reihe von Paragraphen mit politiſchem Beigeſchmack befinden, ſind Biſſen, die zu verſchlucken ſelbſt der nationalliberalen Partei ſehr ſchwer angehen wird. Die letztere iſt aber offenbar aus der eigenſten Initiative Bismarcks hervorgegangen, und man fürchtet daher wohl nicht ganz mit Unrecht, daß er bei ſeiner Nervoſität eine ernſte Oppoſition gegen dieſelbe mit großer Leidenſchaftlichkeit bekämpfen, dies aber doch vielleicht erfolglos bleiben werde und ſich dann daraus eine beklagenswerte Kriſis entwickeln könne. Jedenfalls wird es nicht an intereſſanten Verhandlungen fehlen; ich bin aber doch froh, daß ich nicht genötigt bin, dieſelben von Anfang bis zu Ende mit anzuhören, ſondern bald mein Bündel ſchnüren kann. Der endliche Ausgang der bayeriſchen Adreßdebatte iſt mir eine wahre Freude und gewiß von nicht zu unterſchätzender

[1]) Vorgeſchlagen war eine Erhöhung der Brauſteuer und die Einführung einer Stempelabgabe von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehen und Wertpapieren.

Bedeutung für unſere ganzen deutſchen Verhältniſſe;[1]) es freut mich aber auch, daß der König ganz das gethan, was ich von ihm gehofft und erwartet."

*

Gotha, den 22. November 1875.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Der Landtag nimmt mich ſtark in Anſpruch. Bis jetzt hat er ſich indes ſehr liebenswürdig gezeigt, auch fleißig gearbeitet, ſo daß ich hoffen darf, die Diät werde beſſer und ſchneller vorübergehen, als ich befürchtete. Das frühere Ende wäre mir namentlich auch um deswillen angenehm, weil es ja leider den Anſchein hat, daß der Reichstag das Brauſteuergeſetz ablehnen[2]) und mir dann das Glück blühen würde, mich nochmals nach Berlin zu begeben. So ſchnell wird ſich dies freilich nicht entſcheiden, daß ich hoffen könnte, dort noch mit Gerſtenberg zuſammenzutreffen.

Die Arnimſche Broſchüre wirſt Du gewiß mit großem Intereſſe leſen, vielleicht ſchon geleſen haben, und bitte ich Dich, ſie mir im letzteren Falle gelegentlich zurückzuſchicken. Das zweite Heft ſoll bereits unter der Preſſe ſein. Die Vorgeſchichte des Prozeſſes iſt aber doch ſchon mit dem erſten zu Ende gediehen, und ich bin daher begierig, was er in dem zweiten bringen wird. Sollte es ſich nur mit einer Kritik der richterlichen Urteile beſchäftigen, ſo wird das große Publikum jedenfalls wenig Intereſſe daran nehmen. Mich hat die Veröffentlichung der ſo ganz vertraulichen Unterredung mit dem Kaiſer am unangenehmſten berührt.

Mit Ludwig Bambergers „Reichsgold" habe ich die Lektüre begonnen, es lieſt ſich aber nicht ſo ſchnell wie die Arnimſche Broſchüre, und da ich jetzt auch nicht viel Zeit darauf verwenden kann, ſo will ich, wenn Du es wünſcheſt, gern meine Lektüre unterbrechen und Dir das Buch ſchicken. Muß ich dann noch nach Berlin, ſo habe ich dort Muße genug zu ſeinem Studium."

*

Berlin, den 19. Dezember 1875.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Die Kaiſerin Auguſta empfing mich mit großer Freundlichkeit, machte mir Vorwürfe, daß ich mich ſo lange nicht habe in Berlin blicken laſſen, ſetzte

---

[1]) Am 19. Oktober 1875 lehnte der König Ludwig das Geſuch, ihm die ultramontane Adreſſe der zweiten Kammer überreichen zu dürfen, ab, und beantwortete das Entlaſſungsgeſuch des Miniſteriums mit einer dasſelbe ſeines Vertrauens verſichernden Entſchließung. Das Nähere ſ. in Schultheß, Europäiſcher Geſchichtskalender 1875 S. 179.

[2]) Dieſe Vorausſetzung hat ſich erfüllt. Der Reichstag lehnte die Erhöhung der Brauſteuer (Vorlage Delbrücks vom 11. November 1875) ab. Die Stempelvorlage hatte dasſelbe Schickſal.

ſich auf einen Lehnſeſſel am Kamin und lud mich ein, ihr gegenüber Platz zu nehmen. Die Unterredung war zwanglos, bewegte ſich auf verſchiedenen Gebieten und geriet keinen Augenblick ins Stocken, obgleich die Audienz länger als eine halbe Stunde dauerte.“

*

Berlin, den 21. Dezember 1875.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Ich habe eine Beſprechung über die Abtretung unſerer Thüringer Eiſenbahn mit ihren ſämtlichen Dependenzen an das Reich gehabt. Noch bewegt ſich die Sache zwar in den erſten Stadien und muß ich namentlich auch ſchon um deswillen eine reſervirte Haltung in derſelben einnehmen, weil ich nicht weiß, ob ſie dem Herzog ebenſo willkommen ſein würde als mir; meiner Anſicht nach iſt ſie aber doch für uns von ſo tief eingreifender finanzieller Bedeutung, daß ich es für meine Pflicht halte, ſie mindeſtens ſo weit zu fördern, als ich es bei der jetzigen Sachlage dem Herzog gegenüber glaube verantworten zu können.

Allem Anſchein nach wünſcht Bismarck ſelbſt die Erwerbung, um auf dieſe Weiſe einen Anfang zu machen mit der Ausführung des großartigen Gedankens, alle Eiſenbahnen Deutſchlands in der Hand des Reichs zu konzentriren. Iſt dies richtig, ſo können wir uns wohl auch der Hoffnung hingeben, daß es uns gelingen wird, die möglichſt günſtigen Bedingungen zu erlangen, und in dieſem Falle würde ich dann, ſei es früher oder ſpäter, meine miniſterielle Laufbahn mit dem befriedigenden Bewußtſein beſchließen können, daß ich das Herzogtum nach allen Richtungen hin meinem Nachfolger in einem beſſeren Zuſtande hinterlaſſe, als ich es gefunden habe.

Ich bin ſo glücklich geweſen, für heute noch eine Einladung zum Diner in das Königliche Palais zu erhalten, der ich um ſo lieber Folge leiſte, als ſich mir dabei doch endlich die Gelegenheit bieten wird, dem Kaiſer auch noch mündlich meinen Dank für die mir am 1. Dezember erwieſene Gnade[1]) auszuſprechen.

Zunächſt werde ich mich nun mit Herrn von Groß über das Eiſenbahnprojekt[2]) ins Einvernehmen ſetzen und zu dieſem Behufe mich ſchon in den nächſten Tagen nach Weimar begeben müſſen.“

*

[1]) Seebach hatte vom Könige von Preußen den Kronen-Orden 1. Klaſſe mit Brillanten erhalten.

[2]) Mit dem Aufgeben des Reichseiſenbahnprojekts wurde dieſe Frage demnächſt gegenſtandslos.

Gotha, den 22. April 1876.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Demnächſt will ich nach Berlin fahren und dort an der Plenarſitzung teil nehmen, die am Donnerstag wegen der großen Juſtizgeſetze ſtattfinden wird, mich aber auch ſchon Mittwoch zu einer etwa für wünſchenswert erachteten Vorbeſprechung unter uns Thüringern zur Verfügung ſtellen. Mir ſelbſt erſcheint eine ſolche Vorbeſprechung allerdings ſehr wünſchenswert, um uns, wenn möglich, in allen unſer gleichartiges Intereſſe berührenden Punkten zu einem gemeinſamen Votum zu vereinigen, und thut es mir deshalb aufrichtig leid, daß Gerſtenberg nicht die Abſicht hat, ſich in Berlin einzufinden. Vielleicht beſinnt er ſich aber doch noch eines Beſſeren."

## 8. Reuß ä. L.

### Regierungspräſident Faber[1])

(geboren 1. Februar 1817).

Faber, ein Mann von zartem Gewiſſen und tiefreligiöſer Geſinnung, hat in der Politik einen föderaliſtiſch-legitimiſtiſchen Standpunkt eingenommen und vertreten. Nach den Bundesratsprotokollen hat derſelbe nur zweimal an den Sitzungen des Bundesrats teilgenommen, und zwar am 10. Mai 1875 und 18. Oktober 1876. In der übrigen Zeit ließ er ſich vertreten durch den Geheimen Regierungsrat v. Geldern-Crispendorf, Miniſterialrat Dr. Reidhardt und den Geheimen Legationsrat v. Prollius. Zu Bismarck iſt derſelbe in keine nähere Beziehung getreten.

---

[1]) Albert Friedrich Wilhelm Faber iſt geboren zu Hersfeld in Kurheſſen als Sohn des dortigen Gymnaſialrektors Dr. Joh. W. Faber, beſuchte das Gymnaſium daſelbſt und das Lyceum zu Kaſſel, legte auf letzterem die Reifeprüfung ab und ſtudirte von Oſtern 1835 bis in das Sommerſemeſter 1839 Jurisprudenz zu Marburg und Göttingen, trat, nachdem er das juriſtiſche Fakultäts- ſowie das Staatsexamen beſtanden, im Juli 1840 ſeinen Vorbereitungsdienſt bei dem Juſtizamt Homberg an, ging im Dezember zur Verwaltung über und abſolvirte den Vorbereitungsdienſt bei dem Landrechtsamte zu Kaſſel, ward am 27. April 1848 zum Kreisſekretär, am 18. Januar 1849 zum zweiten Verwaltungsbeamten und am 4. September 1851 zum Landrat des Kreiſes Melſungen ernannt, im Juni 1868 als Regierungsrat nach Königsberg i. P., im Oktober 1872 als ſolcher nach Düſſeldorf verſetzt und im September 1874 als Regierungs- und Konſiſtorialpräſident nach Greiz berufen. Bundesratsbevollmächtigter 8. Mai 1875 bis Ende Januar 1881. Zum Wirklichen Geheimen Rat ernannt am 1. März 1876, in den Ruheſtand verſetzt am 1. Juli 1888.

## Protokollführer des Bundesrats, Geheimer Ober-Regierungsrat Michaëlis [1])

(geboren 12. September 1826, gestorben 8. Dezember 1890)

wurde im Jahre 1876 einmal aushilfsweise mit der Führung des Protokolls beauftragt. Michaëlis war wohl die bedeutsamste Kraft, die Delbrück zur Vertretung seiner Handelspolitik in das Reichskanzler-Amt gezogen hatte. Derselbe gehörte während der Konfliktszeit im preußischen Abgeordnetenhause der Fortschrittspartei an, beteiligte sich aber 1867 an der Gründung der nationalliberalen Partei. Im Abgeordnetenhause verfaßte Michaëlis besonders die wirtschaftlichen und handelspolitischen Referate, und er ging, da Bismarck damals noch freihändlerischen Tendenzen huldigte, in dieser Beziehung mit der Regierung Hand in Hand. Bismarck verfolgte seine damalige parlamentarische Thätigkeit sehr genau. Als es sich darum handelte, für den Handelsvertrag mit Frankreich die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren zu erhalten, ließ Delbrück den Abgeordneten Michaëlis, damals Redakteur der „National-Zeitung", zu sich rufen und bemerkte ihm: „Ich gehe wohl in der Annahme nicht fehl, daß die „National-Zeitung" für das Zustandekommen des deutsch-französischen Handelsvertrages eintreten wird. Um Sie in den Stand zu setzen, das aus voller Ueberzeugung und mit Kenntnis aller amtlichen Vorgänge thun zu können, will ich Ihnen gestatten, die über das Zustandekommen des Vertrags erwachsenen Ministerialakten einzusehen."

Von dieser Erlaubnis machte Michaëlis auch Gebrauch.

Als 1867 an Delbrück die Aufgabe herantrat, das Bundeskanzler-Amt zu organisiren, fragte er Bismarck, ob derselbe ihm die Heranziehung von Michaëlis gestatte. In dem Berichte an den König, worin seine Anstellung im Bundeskanzler-Amt beantragt wurde, war ausdrücklich bemerkt, weshalb er 1849 aus dem Justizdienst entlassen worden war, daran anknüpfend wurde aber auf die hervorragenden Eigenschaften desselben hingewiesen, welche seine Gewinnung für den Reichsdienst erstrebenswert erscheinen ließen.

---

[1]) Dr. Otto Michaëlis, geboren zu Lübbecke in der Provinz Westfalen. Studirte 1844 bis 1847 in Bonn und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften und trat im Herbst 1847 als Auskultator beim Oberlandesgericht zu Paderborn ein. 1849 wurde er wegen Preßvergehens angeklagt, zwar von den Geschworenen freigesprochen, aber vom Justizminister im Disziplinarwege aus dem Justizdienst entlassen. Er widmete sich nun dem Studium der Volkswirtschaft, siedelte im Spätherbst 1849 nach Berlin über, wo er unter Leitung von Prince-Smith seine volkswirtschaftliche Vorbildung vollendete. 1851 Redakteur für volkswirtschaftliche und finanzielle Fragen bei der „National-Zeitung". 1858 in Gotha Mitbegründer des Kongresses deutscher Volkswirte. 1863 gründete er mit J. Faucher zusammen die in Berlin erscheinende „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte."

Als Beamter des Reichskanzler-Amts (er war zuletzt Direktor der Finanzabteilung) besuchte Michaëlis wohl die parlamentarischen Soireen Bismarcks; näher ist derselbe aber dem Fürsten nicht getreten. Wohl aber kam es vor, daß Delbrück denselben zu Vorträgen zu dem Kanzler mitnahm. Bei Eintritt des Umschwunges der Reichspolitik in wirtschaftlicher Beziehung (Abgang Delbrücks) wurde dem Direktor Michaëlis der Entwurf eines Finanzprogramms aufgegeben. Nach der in seinem wissenschaftlichen Vorleben gewonnenen Ueberzeugung konnte er kein „schutzzöllnerisches" Programm aufstellen, sein Programm fand daher keinen Beifall, und die Einleitung der neuen Wirtschaftspolitik wurde Männern anvertraut, welche der neu einzuschlagenden Richtung angehörten (Freiherr v. Varnbüler). Michaëlis vertauschte bald darauf das Amt als Direktor im Reichskanzler-Amt mit der Stellung eines Vorsitzenden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Von da ab war selbstredend die Gelegenheit zu direkten Beziehungen desselben zu Bismarck vorüber.

Michaëlis war Mitgründer oder doch mindestens langjähriges Mitglied der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin, eines Klubs, in welchem volkswirtschaftliche Vorträge gehalten wurden, an welche sich unter Umständen eine weitere Besprechung knüpfte. Als Bismarck wahrnahm, daß Michaëlis sich an den Versammlungen dieser Gesellschaft auch noch zu einer Zeit beteiligte, da im Schoße derselben die Handelspolitik der Regierung bekämpft wurde, ließ ihm der Kanzler unter der Hand eröffnen, daß er sein ferneres Verbleiben in der Gesellschaft nicht für angemessen erachte.

Michaëlis war später noch in Frage gekommen, als es sich um die Neubesetzung des Präsidiums der Seehandlung handelte. Es fanden Unterhandlungen mit ihm seitens des Finanzministers und der übrigen mehr oder minder leitenden und beratenden Persönlichkeiten statt, weil man von seiner Direktion einen Aufschwung der wirtschaftlichen Bedeutung der Seehandlung erwartete. Alles war bereits so weit geordnet, daß Michaëlis die Zuversicht gewonnen hatte, daß ihm ein neues bedeutenderes Feld der Thätigkeit eröffnet werde. Fürst Bismarck entschied aber, daß eine so wichtige, leitende Stelle einem Beamten nicht anvertraut werden könne, welcher wirtschaftlichen Tendenzen huldigte, die denen der Regierung schroff gegenüberstanden. Michaëlis mochte den Entschluß Bismarcks als einen gegen ihn gerichteten Schlag schmerzlich empfinden; objektiv betrachtet kann man aber doch nur die Handlungsweise Bismarcks billigen. Eine Regierung, die sich nicht selbst das Grab bereiten und ein Zeugnis der größten Schwäche ausstellen will, darf kampflustige Vertreter einer anderen politischen Richtung unmöglich in leitenden Stellungen belassen, geschweige denn sie in solche Stellungen erst bringen.

## IV. Abschnitt.

# Aus der Werkstatt des Bundesrats.

### 1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Ausführungsverordnung zum Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personenstandes. Die von dem Reichskanzler-Amt dem Bundesrat vorgelegten Bestimmungen[1]) waren im Anschluß an einen früheren Entwurf unter Berücksichtigung der von den Einzelstaaten gemachten Erinnerungen aufgestellt.

Nach Erlaß der Verordnung (vom 22. Juni 1875) teilte der Reichskanzler den Bundesregierungen mit, daß ihnen die Formulare zu den Standesregistern und Registerauszügen in der der Ausführungsverordnung entsprechenden Form und Gestalt besonders mitgeteilt würden.

Gesetz über die gegenseitigen gewerblichen Hilfskassen. Der Bundesrat beschäftigte sich, wie wir früher gemeldet,[2]) mit einem Gesetzentwurf über die gegenseitigen gewerblichen Hilfskassen, welche die Verhältnisse der Kranken- und Sterbekassen, insbesondere auch der gewerblichen Kassen dieser Art zum Gegenstande hatte und dazu führen sollte, den Begriff der Hilfskassen im Sinne des § 141 der Gewerbeordnung zu fixiren. Auf den Antrag des Reichskanzler-Amts beschloß der Bundesrat, „daß über diesen Entwurf, bevor er von ihm in Beratung genommen wird, zunächst das Urteil einiger mit den praktischen Verhältnissen des Hilfskassenwesens vertrauten Männer eingeholt werde."[3])

---

[1]) Vgl. „Nat.-Ztg." Nr. 239 v. 27. 5. 75, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 121 v. 28. 5. 75 und Nr. 161 v. 14. 7. 75. Vorlage des Geschäftsberichts des Bundesamts für das Heimatwesen „Nordd. Allgem. Ztg." Nr. 23. v. 28. 1. 76, Gesetzentwurf über die Naturalisation von im Reichsdienst angestellten Ausländern Nr. 282 v. 3. 12. 75, Beschluß auf die Resolution des Reichstags wegen der Eintragungen der Standesbeamten in Landesteilen mit polnischer Bevölkerung Nr. 264 v. 12. 11. 75.

[2]) Vgl. S. 94.

[3]) Ueber die Ausführung dieses Beschlusses vgl. die „Nat. Ztg." Nr. 103 v. 3. 3. 75, Nr. 153 v. 3. 4. 75.

Im Auguſt 1875 legte der Reichskanzler die Entwürfe, betreffend die Abänderung des Artikels 7 der Gewerbeordnung, ſowie über die gegenſeitigen Hilfskaſſen neuerdings vor. Der erſte Entwurf ging auf Abänderung des Artikels 8 der Gewerbeordnung und umfaßte zwei Artikel. Artikel 1 ſubſtituirte dem Artikel 141 der Gewerbeordnung eine Reihe anderer Beſtimmungen über Hilfskaſſen, welche die Grenzen des Verſicherungszwanges und die Wege angaben, auf welchen es bezüglich der Hilfskaſſen künftig zur Anwendung gelangen ſollte. Artikel 2 gewährte die durch die Verhältniſſe gebotenen Maßgaben, unter welchen die beſtehenden, auf amtlicher Anordnung beruhenden Hilfskaſſen die aus den Grundſätzen der neuen Geſetzgebung ſich ergebende Umgeſtaltung zu bewerkſtelligen hatten. Als Hauptmotiv war der Nachteil der Mannigfaltigkeit des bisherigen Rechtszuſtandes und das Bedürfnis einer Umgeſtaltung der jetzigen Verhältniſſe gegenüber der thatſächlichen Entwicklung der Gewerbe angegeben. In eingehender Weiſe war der aufrechterhaltene Verſicherungszwang motivirt. Der zweite Entwurf betraf die gegenſeitigen Hilfskaſſen und regelte in 34 Paragraphen die Verwaltung der Kaſſen und das Aufſichtsrecht der Behörden.[1])

Die Bundesratsausſchüſſe für Handel und Verkehr und für Juſtizweſen beantragten, den Geſetzentwurf über Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung mit ſieben Modifikationen anzunehmen.[2]) Das Geſetz über die gegenſeitigen Hilfskaſſen wurde von denſelben Ausſchüſſen in 19 Punkten abgeändert.[3])

---

[1]) Näheres über beide Entwürfe und die denſelben beigegebenen Motive findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 200 v. 28. 8. 75 und 211 v. 11. 9. 75.

[2]) Die grundſätzlich wichtigſten Aenderungen gingen dahin: § 141 habe zu lauten: „Durch Ortsſtatut kann die Bildung gegenſeitiger Hilfskaſſen (Geſetz über die gegenſeitigen Hilfskaſſen vom . . .) zur Unterſtützung von Geſellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern angeordnet werden, die Gemeindebehörde iſt in dieſem Falle ermächtigt, die Einrichtungen der Kaſſen nach Anhörung der Beteiligten zu regeln und für die Verwaltung der Kaſſen, ſoweit dies nicht durch die Mitglieder geſchieht, Sorge zu tragen." § 141a ſoll lauten: „Durch Ortsſtatut kann Geſellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und die Beteiligung an einer gegenſeitigen Hilfskaſſe nicht nachweiſen, die Beteiligung an einer beſtimmten Kaſſe dieſer Art zur Pflicht gemacht werden. Es bedarf der Zuſtimmung der Kaſſe, wenn deren Errichtung auf freier Vereinbarung beruht, die Kaſſe unterliegt alsdann der Vorſchrift des § 141. Wer der Pflicht zur Beteiligung nicht genügt, kann von der Kaſſe für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten geweſen wären, gleich einem Mitgliede in Anſpruch genommen werden." Ferner ſoll ein neuer § 141c lauten: „Die Forderungen einer Kaſſe verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entſtanden iſt."

[3]) Am wichtigſten waren folgende Abänderungen. In § 4: „Die Verwaltungsbehörde hat über die Zulaſſung der Kaſſe zu entſcheiden. Die Zulaſſung darf nur verſagt werden, wenn das Statut den geſetzlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn nach dem einzuholenden Gutachten eines Sachverſtändigen die ſtatutmäßigen Beiträge zur Gewährung des geſetzlichen Mindeſtbetrages der Unterſtützungen nicht ausreichen können. Wird die Zulaſſung

Nachdem der Reichstag die Entwürfe amendirt hatte, hörte man lange Zeit nichts von der Genehmigung derselben im Bundesrat. Am 15. März 1876 brachte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" zuerst eine aufklärende Notiz; sie meldete, der Entwurf, wie er mit seinen bedeutenden Abänderungen aus den Beratungen des Reichstags hervorgegangen, sei zunächst den einzelnen Bundesregierungen überwiesen worden, damit dieselben im stande seien, ihre Bevollmächtigten zum Bundesrat mit Instruktionen zu versehen. Am 2. April 1876 meldete das Kanzlerblatt: „Die Zustimmung zum Hilfskassengesetz im Bundesrat darf als gesichert gelten, seitdem die Vertreter Preußens die Bedenken, die sie wegen der im Reichstag beschlossenen Abänderungen der Vorlage hegten, fallen gelassen haben. Wie verlautet, wurde in der letzten Staatsministerialsitzung, nachdem sich Fürst Bismarck und Graf Eulenburg darüber ausgesprochen, der Beschluß der Zustimmung Preußens im Bundesrat gefaßt." [1])

---

ausgesprochen, so ist eine Anfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben und in dem für die Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde der Kasse bestimmten Blatte auf Kosten der Kasse unverzüglich bekannt zu machen, daß die Zulassung der Kasse als gegenseitige Hilfskasse erfolgt ist. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften." Nach § 18 soll dem Vorstand zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein durch die Generalversammlung wählbarer Ausschuß zur Seite gestellt werden können. § 20 soll lauten: „In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung kann auch aus Vertrauensmännern gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner muß jedoch mindestens 50 betragen. Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen. Die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen." Kassen, zu denen eine Beitragspflicht nicht begründet ist, sollen nach § 26 durch die Generalversammlung bei Zustimmung von mindestens $^4/_5$ der vertretenen Stimmen aufgelöst werden. Endlich soll es im § 34 heißen: „Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einhaltung der im § 25 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verpflichtet werden." Die übrigen Aenderungen waren zumeist redaktioneller Natur.

[1]) Am 9. April 1876 schrieb die „Nordd. Allg. Ztg.", Nr. 85: Die Verzögerung, welche die Genehmigung des Hilfskassengesetzes im Bundesrat erfahren hat, ist, wie man aus der Presse ersieht, der Wertschätzung des Gesetzes in der öffentlichen Meinung entschieden zu statten gekommen. Als das Gesetz vom Reichstag beraten und angenommen wurde, gab es eine große Zahl von Blättern, welche der Vorlage in der Fassung und Gestalt, wie sie aus den Beschlüssen des Reichstags hervorging, nur einen untergeordneten Wert beilegten. Ja, man meinte sogar, es sei besser, alles vorläufig beim alten zu lassen, als daß das Gesetz in der vom Reichstag genehmigten Fassung dauernd zur Geltung gelange. Erst als Zweifel über das Zustandekommen des Gesetzes auftamen, als von Schwierigkeiten, die der Sanktion des Gesetzes von seiten des Bundesrats und einzelner

Geſetz über die eingeſchriebenen Hilfskaſſen vom 7. April 1876 (Reichs-Geſetzbl. S. 125); Geſetz, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876 (Reichs-Geſetzbl. S. 134).

Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken. Durch Beſchluß vom 31. Januar 1874 [1]) hatte der Bundesrat ſich auf Antrag des Reichstags damit einverſtanden erklärt, daß über die Verhältniſſe der in Fabriken beſchäftigten Frauen und Minderjährigen Erhebungen angeſtellt würden. Die Bundesregierungen wurden erſucht, dieſe Erhebungen pflegen zu laſſen und die Reſultate in überſichtlicher Zuſammenſtellung dem Reichskanzler-Amt mitzuteilen. Nachdem letzteres geſchehen, wurden die einzelnen Mitteilungen in weiterer Verarbeitung und Zuſammenſtellung dem Bundesrat zur Prüfung vorgelegt. Die Erhebungen erſtreckten ſich auf das ganze Bundesgebiet, mit Ausnahme von Elſaß-Lothringen, wo die Gewerbeordnung nicht eingeführt war.

In der Sitzung vom 27. April 1876 beſchloß der Bundesrat: 1. den Bundesregierungen anheimzugeben, etwaige Vorſchläge, zu welchen ihnen die Ergebniſſe der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken angeſtellten Erhebungen [2]) Veranlaſſung gaben, zu machen, 2. von der in dem Bundesratsbeſchluſſe vom 31. Januar 1874 vorbehaltenen weiteren Enquête durch mündliche Abhörung Sachverſtändiger vorerſt abzuſehen.

Von einer Wiederbeſchäftigung des Bundesrats mit der Novelle zum Gewerbegeſetz, betreffend Einführung gewerblicher Schiedsgerichte und Beſtrafung des Kontraktbruchs, nahm der Kanzler Abſtand; dieſe Fragen ſollten vielmehr einer umfaſſenden Reviſion der Gewerbeordnung vorbehalten werden. [3])

---

Regierungen entgegenträten, die Rede war, da plötzlich ſtieg die Schätzung des Geſetzes in auffallender Weiſe, und im Gegenſatz zu den früheren Aeußerungen wird jetzt vielfach behauptet, daß die beſte Frucht der Seſſion verloren gebe, wenn das Geſetz nicht zu ſtande komme. Es wäre nur zu wünſchen, daß die gegenwärtige Stimmung auch bei der Durchführung des Geſetzes ſich bewähren möge.

[1]) cf. oben S. 97. Näheres über das Ergebnis der Enquête ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 77 v. 31. 3. 76, Nr. 82 v. 6. 4. 76 und Nr. 97 v. 26. 4. 76.

[2]) Das Reſultat der ſtattgefundenen Erhebungen war zunächſt dem Ausſchuß für Handel und Verkehr überwieſen worden, welcher erwägen ſollte, ob auf Grund der thatſächlichen Daten eine geſetzliche Regelung der Verhältniſſe in der einen oder andern Weiſe notwendig ſei.

[3]) Kanzlervorlage, betreffend den Entwurf eines Reglements zur Prüfung der Apothekergehilfen, ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 131 v. 9. 6. 75.

Maaß- und Gewichtsweſen. Bundesratsbeſchluß in Betreff der im Verkehr zuläſſigen Fehlergrenze bei cylindriſchen Hohlmaaßen ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 160 v. 13. 7. 75; Ausſchußantrag über den Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend die aichamtliche Behandlung vorſchriftswidriger Maaße und Gewichte, Nr. 63. v. 13. 3. 76; Bundesratsbeſchluß auf die Eingabe des deutſchen Handelstags, betreffend die Einführung einer einheitlichen metriſchen Garnnummer, „Nat.-Ztg." Nr. 297 v. 30. 6. 75.

Münzweſen.[1]) Die Anträge der Bundesratsausſchüſſe über weitere Ausführung des Münzgeſetzes zerfielen in acht verſchiedene Gruppen. Dieſelben betrafen die Prägegebühren für die Münzſtätten, die Bedingungen der Goldausprägung für Rechnung von Privaten, die Abgrenzung der bisherigen Gebühren für die Goldausprägung des Reiches, die erhöhten Vergütungsſätze für Nickel- und Kupfermünzen, die im Jahre 1875 für Reichsrechnung auszumünzende Goldmenge, welche ausſchließlich in Kronen (Zehnmarkſtücke) auszubringen war und vorläufig auf 60 000 Pfd. Fein feſtgeſetzt wurde, die erweiterte Ausprägung von ſilbernen Fünfmarkſtücken, die Ausprägung von Fünfzigpfennigſtücken und endlich die Außerkursſetzung der Halbguldenſtücke ſüddeutſcher Währung vom 1. Juli 1875 ab.[2])

In der Sitzung vom 21. September 1875 erteilte der Bundesrat den auf Ausführung des Münzgeſetzes bezüglichen beiden Vorlagen (Einführung der Reichswährung im geſamten Reichsgebiete und Außerkursſetzung verſchiedener Landesmünzen), den Ausſchußanträgen entſprechend, die erforderliche Zuſtimmung.[3])

Bankweſen.[4]) Hinſichtlich der Anwendung des Reichsbankgeſetzes auf diejenigen Notenbanken, welche auf das Notenausgaberecht verzichtet hatten, lautete der Beſchluß des Bundesrats:[5]) 1. daß diejenigen Notenbanken, welche auf ihr Notenausgaberecht verzichtet haben, zur Veröffentlichung der Wochenausweiſe ſowie zur Einſendung der zum Zwecke der Steuerfeſtſtellung vorgeſchriebenen Nachweiſe nicht verpflichtet zu erachten ſeien; diejenigen hohen Bundesregierungen, in deren Gebiet ſich ſolche Banken befinden, werden erſucht, dieſe Banken zum Zwecke der Vervollſtändigung der im Zentralblatt monatlich zur Veröffentlichung gelangenden Zuſammenſtellung der auf den letzten jedes Monats bezüglichen wöchentlichen Ausweiſe der Notenbanken zu veranlaſſen,

---

[1]) Kaſſenſcheine. Vorlage des Reichskanzlers, betreffend die Vermehrung der Reichskaſſenſcheine, ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 496 v. 25. 10. 75, Nr. 503 v. 29. 10. 75, Nr. 505 v. 30. 10. 75.

[2]) Im einzelnen verweiſe ich auf die „Nat.-Ztg." Nr. 231 v. 20. 5. 75, Nr. 239 v. 27. 5. 75.

[3]) Vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 428 v. 15. 9. 75, Nr. 437 v. 21. 9. 75 (Inkrafttreten der Reichswährung). Reichskanzlervorlage, betreffend die Umwechslung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, Nr. 537 v. 18. 11. 75. Weitere Ausführungsbeſtimmungen Nr. 485 v. 19. 10. 75, Nr. 569 v. 7. 12. 75, Nr. 577 v. 11. 12. 75 (Abänderung des Art. 15 des Münzgeſetzes), Nr. 95 v. 26. 2. 76 (Remunerationen aus Anlaß der Münzumwandlung und Beſtimmungen über nachgemachte Reichsmünzen), Nr. 143 v. 25. 3. 76 (Außerkursſetzung von alten Silbermünzen), Nr. 177 (desgl. und Ausprägung von Gold- und Nickelmünzen).

[4]) Bundesratsverhandlungen über die Abtretung des Notenrechts der Deſſauer Bank an die Reichsbank ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 279 v. 19. 6. 75, über die Organiſation der Bankfilialen Nr. 474 v. 15. 10. 75.

[5]) Ausſchußvorſchläge ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 79 v. 17. 2. 76.

daß ſie bis auf weiteres die entſprechenden Ausweiſe über ihre Verhältniſſe monatlich an das Reichskanzler-Amt gelangen laſſen.[1])

Patentgeſetzgebung.[2]) In der Sitzung des Bundesrats vom 23. Juni 1875 wurde ſeitens Preußens ein Antrag auf Reviſion der Patentgeſetzgebung und Einberufung einer Enquête zur Feſtſtellung der Bedürfnisfrage geſtellt. Der Antrag ging von folgenden Erwägungen aus: Die dem Reiche durch Artikel 4 Nr. 5 der Reichsverfaſſung überwieſene einheitliche Regelung der Geſetzgebung über die Erfindungspatente iſt ſchon ſeit einer Reihe von Jahren im Bundesrat, im Reichstag und durch Petitionen aus den Kreiſen der Beteiligten wiederholt in Anregung gebracht worden. Die mit dem gegenwärtigen Zuſtande des Patentweſens in Deutſchland verbundenen, von Jahr zu Jahr fühlbarer werdenden Mißſtände veranlaſſen die Königlich preußiſche Regierung, auf die Dringlichkeit dieſer Regelung hinzuweiſen; die gedachte Regierung nimmt Anſtand, durch Vorlegung eines Geſetzentwurfs die Initiative zur Löſung der Frage im Sinne eines der verſchiedenen, von der Theorie aufgeſtellten und in der Geſetzgebung den einzelnen deutſchen und fremden Staaten zur Anwendung gekommenen Syſteme zu ergreifen, weil ſie keines dieſer Syſteme in ſolchem Grade für das den deutſchen Verhältniſſen allein entſprechende hält, um dasſelbe, den etwa entgegengeſetzten Anſichten anderer Bundesſtaaten gegenüber, mit Entſchiedenheit vertreten zu wollen. Sie iſt daher der Anſicht, daß der Entwurf eines deutſchen Patentgeſetzes unter Mitwirkung ſämtlicher Bundesſtaaten aufzuſtellen und daß die Grundlage für eine ſolche Arbeit, in analoger Weiſe wie bei den legislativen Vorarbeiten für die Muſterſchutzgeſetzgebung, durch gutachtliche Vernehmung hervorragender Vertreter der beteiligten Kreiſe im Wege einer Enquête zu beginnen ſei. Demgemäß ging der Antrag der preußiſchen Regierung dahin: der Bundesrat wolle beſchließen, daß behufs der Erörterung derjenigen Verhältniſſe, welche bei der geſetzlichen Regelung des Patentweſens in Betracht zu ziehen ſind, eine Enquête angeſtellt werde.

Der Bundesratsausſchuß für Handel und Verkehr richtete einen Antrag an den Bundesrat dahin: „1. daß behufs der Erörterung derjenigen Verhältniſſe, welche bei der geſetzlichen Regelung des Patentweſens in Betracht zu ziehen ſind, auf Koſten des Reichs eine Enquête ſtattfinde und zwar in der Weiſe, daß einzelne zur Beurteilung jener Verhältniſſe beſonders geeignete Perſönlichkeiten nach vorgängiger ſchriftlicher Mitteilung der hauptſächlichſten Fragepunkte durch den Bundesratsausſchuß für Handel und Verkehr, unter Zuziehung von Kommiſſarien des Reichskanzler-Amts mündlich vernommen werden; 2) daß die Vorbereitungen dieſer Enquête, insbeſondere die Auswahl der Sachverſtändigen,

[1]) Bundesratsverhandlungen über die Zuſammenſetzung des Reichsbankkuratoriums ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 62 v. 14. 3. 76 und Nr. 67 v. 19. 3. 76.

[2]) cf. Bd. II. S. 155.

durch das Reichskanzler-Amt erfolge; 3) den Bundesregierungen anheimzustellen, ihre Wünsche bezüglich der Auswahl der Sachverständigen binnen kürzester Frist an das Reichskanzler-Amt bekannt zu geben.[1]) Dieser Antrag wurde vom Bundesrat angenommen.

Urheberrecht und Musterschutz. Ein im Mai 1875 im Reichskanzler-Amt begonnenes Enquêteverfahren über die Grundlage einer gesetzlichen Regelung des Schutzes von Erzeugnissen der Kunst und Industrie gegen Nachbildung[2]) reifte drei in der Sitzung des Bundesrats vom 1. Oktober 1875 vorgelegte, getrennte Entwürfe: einen über das Urheberrecht an Kunstwerken (19 Paragraphen), einen über das Urheberrecht an Mustern und Modellen (16 Paragraphen) und einen über den Schutz der Photographien (11 Paragraphen) von denen zunächst nur der letzte mit Motiven versehen war. Bei der Beratung im Bundesrat erfuhren die Entwürfe der drei Gesetze fast gar keine Veränderung. Dieselben wurden mit Motiven versehen, welche teils die Bedürfnisfrage erörterten, teils sich auf die verwandten Gesetzgebungsmaterien bezogen.[3])

Nachdem der Reichstag sich über die Entwürfe schlüssig gemacht hatte, kam es im Bundesrat darüber nur noch zu einer kurzen Erörterung. Der Referent beleuchtete die wesentlichen Punkte, in Ansehung deren eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundesrat und dem Reichstag bestand, und die Versammlung beschloß darauf, den Entwürfen genau nach der vom Reichstag angenommenen Fassung zuzustimmen.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4). Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 11).[4])

Literarkonvention mit Frankreich. Nachdem vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges der Bundesrat sich bereits mit dem Abschluß einer Literarkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Frankreich einverstanden erklärt hatte, die bezüglichen Verhandlungen aber durch den Krieg unterbrochen werden mußten, hatte neuerdings Frankreich die Angelegenheit wieder in An-

---

[1]) Ueber einen diesem Antrag von dem Ausschuß beigegebenen Fragebogen vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 92 v. 20. 4. 76.

[2]) Vgl. oben S. 111 und die „Nat.-Ztg." Nr. 203 v. 5. 5. 75, 326 v. 16. 7. 75, 365 v. 5. 8. 75, 457 v. 2. 10. 75 und die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 154 v. 6. 7. 75.

[3]) Bei der Vorlage an den Bundesrat war nur der letzte der drei oben erwähnten Entwürfe mit Motiven versehen.

[4]) Bundesratsverhandlungen über eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg über gegenseitigen Markenschutz s. „Nordd. Allg. Ztg. Nr. 34 v. 10. 2. 76, desgl. mit Oesterreich Nr. 135 v. 13. 6. 75, mit Belgien Nr. 142 v. 22. 6. 75.

regung gebracht, und zwar sollte die neue Literarkonvention auch an die Stelle der zwischen Frankreich und den süddeutschen Staaten bestehenden Literarkonventionen treten. Das Präsidium suchte im Oktober 1875 die Zustimmung des Bundesrats zu der Einleitung der Verhandlungen und zu dem Abschluß der Konvention nach. Die Angelegenheit kam erst im Jahre 1883 zum Abschluß. [1])

Strafgesetznovelle. In den ersten Tagen des Oktober 1875 legte die preußische Regierung dem Bundesrat den Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch vor, welche dahin zielte, der Regierung in einer Anzahl sogenannter politischer Paragraphen erweiterte Befugnisse gegenüber der ultramontanen und der sozialistischen Agitation zu übertragen und außerdem die durch den Prozeß Arnim und den Fall Duchesne zu Tage getretenen Lücken in der bestehenden Gesetzgebung auszufüllen. [2])

Der Bericht des Justizausschusses des Bundesrats resumirte zunächst die bei dem Beginn der Ausschußberatung von dem Referenten, Geheimen Justizrat Held (Sachsen) abgegebene Erklärung. Die Frage, ob überhaupt an eine Revision des Strafgesetzbuchs gegangen werden solle, sei von einigen Regierungen verneint worden, die Mehrzahl aber habe sich für oder wenigstens nicht gegen eine Revision, zugleich jedoch im Sinne einer nur beschränkten Revision ausgesprochen. Eine allgemeine Revision sei von keiner der Regierungen beantragt, von einer nur eventuell empfohlen worden. Der Berichterstatter resumirte alsdann die Gründe gegen eine Revision überhaupt: die kurze Zeit der Geltung des Strafgesetzbuchs in den Südstaaten, die Schädigung des Ansehens der Gesetze durch allzuschnelle und nicht absolut dringliche Abänderungen; die noch ausstehende Lösung vieler wichtiger Fragen, welche das Strafgesetzbuch der Wissenschaft überwiesen habe; die Erwartung, daß mit der Einführung einer deutschen Strafprozeßordnung, insbesondere mit der Autorität eines obersten Reichsgerichts, viele jetzt hervorgetretene Ungleichheiten der Handhabung des Strafgesetzbuchs ausgeglichen werden; die Befürchtung, durch die Revision des materiellen Strafrechts den organischen Justizgesetzen vorzugreifen, wie beispielsweise bezüglich des Instituts der Friedensbürgschaft, der Antragsrechte u. s. w.; endlich die Hoffnung, daß manche gesellschaftliche Zustände, welche jetzt auf eine Revision hinzudrängen scheinen, sich als vorübergehende Erscheinungen erweisen

---

[1]) Ueber den Abschluß einer Literarkonvention mit Belgien s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 293 v. 16. 12. 75.

[2]) Ueber den Inhalt der Bundesratsvorlage vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 232 v. 6. 10. 75, zweites Blatt, und die „Nat.-Ztg." Nr. 460 v. 4. 10. 75, Nr. 461 u. 463 v. 5. u. 6. 10. 75 (Motive). Mit der Novelle ging dem Bundesrat eine sehr sorgfältige Uebersicht der von den Bundesregierungen auf Abänderung oder Ergänzung des Strafgesetzbuchs ꝛc. gestellten Anträge zu. Es wurde daraus ersichtlich, an welchen Stellen die Abänderung erfolgen sollte, von welcher Regierung der Antrag gestellt war und worauf sich dessen wesentlicher Inhalt bezog.

würden. „Andererſeits aber," heißt es weiter, „könne man ſich der Erkenntnis nicht verſchließen, daß an manche Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und namentlich an ſolche, welche von einem humanen Geiſt diktirt ſeien, durch Mißbrauch grelle Uebelſtände ſich geknüpft haben, dergeſtalt, daß bis zu einem gewiſſen Grade nicht nur Wiſſenſchaft und Richterſtand, ſondern beinahe die geſamte öffentliche Meinung eine Abänderung des Beſtehenden fordern. Dieſem Bedürfniſſe Rechnung zu tragen, erſcheine dringend geboten, und je mehr man ſich hierauf beſchränke, um ſo mehr werden auch jene an ſich beachtenswerte Bedenken, welche einer Reviſion entgegengeſtellt werden können, in den Hintergrund treten. Mit ihrem vollen Gewichte fallen dieſelben jedoch zu Gunſten einer nur beſchränkten, einer Notreviſion, in die Wagſchale. Nur eine ſolche Reviſion, bei der übrigens es der Einſetzung einer im Falle allgemeineren Reviſion unabweisbar gebotenen Kommiſſion nicht bedürfe, ſei daher zu befürworten. Auch die Vorlage ſtelle ſich auf den Standpunkt einer nur beſchränkten Reviſion, und die Grenzen, welche ſie für eine ſolche in den Motiven bezeichne, erſcheinen grundſätzlich richtig gezogen. Ob aber die Vorlage ſelbſt die Grenzen, die ſie ſich geſteckt, allenthalben eingehalten habe, könne je nach dem Standpunkte, den man einnehme, in Zweifel gezogen werden. Bei der Spezialberatung werde es rätlich ſein, den Gedanken einer Notreviſion ſich gegenwärtig zu halten und zu prüfen, ob demſelben entſprechend die Vorlage hier zu kürzen, dort zu erweitern ſein möchte."

Von einer Seite wurde hierauf eine Erklärung abgegeben, welche der Bericht folgendermaßen zuſammenfaßt: „Der Umfang der Vorlage habe einigermaßen überraſchen müſſen. Der preußiſche Antrag, welcher zu der Reviſion die Veranlaſſung gegeben, habe, wenn auch unter Vorbehalt weiterer Anträge, doch als Gegenſtände der Reviſion nur einige wenige, allgemein als dringlich erkannte Punkte aufgeſtellt. Die Vorlage greife weit darüber hinaus, führe ein dem Syſtem des Strafgeſetzbuchs völlig neues Inſtitut ein — und betrete an anderen Stellen Gebiete, deren Hereinziehung man nicht hätte erwarten können. Hierdurch ſeien diejenigen Regierungen in eine üble Lage geraten, welche, von der Annahme ausgehend, daß eine ſo umfaſſende Reviſion nicht in Ausſicht zu nehmen ſei, ſich bei Vorbringung von Wünſchen und Anträgen die größte Beſchränkung auferlegen zu ſollen geglaubt haben. Andererſeits, wenn man die große Zahl der unerledigt gebliebenen Anträge der Regierungen betrachte, könne man des Gedankens ſich kaum erwehren, daß nach einigen Jahren die Notwendigkeit einer neuen noch umfaſſenderen Reviſion ſich ergeben werde, und es frage ſich daher, ob nicht anſtatt der vorgeſchlagenen partiellen Reviſion des Geſetzbuchs eine Notreviſion, welche auf wenige Punkte, wo das Reviſionsbedürfnis außer aller Frage ſei, ſich zu beſchränken hätte, vorzunehmen ſei. Man werde ſich vorbehalten, die Frage einer, einer beſonderen Kommiſſion zu übertragenden, allgemeinen Reviſion auf die Tagesordnung zu bringen."

Allſeits erkannte man an, daß der Ausſchuß die Verpflichtung habe, unter allen Umſtänden und beziehungsweiſe wenigſtens eventuell die Vorlage zu beraten. — Was das Inſtitut der Friedensbürgſchaft anbetrifft, ſo hatte die Mehrheit im Ausſchuſſe, obwohl ſie das Inſtitut nicht ſchlechthin als ein für deutſches Rechtsleben unfruchtbares verwarf, doch geglaubt, daß jener darin enthaltene, für Deutſchland fremde oder wenigſtens fremdgewordene Gedanke zu neu und zu plötzlich auftrete, als daß er den Anſpruch erheben könne, ohne vorausgegangene, tiefer gehende Betrachtungen und Erwägungen als ein ausgereifter allſeitig anerkannt zu werden. In den günſtigen Erfahrungen, welche mit dem Inſtitut in anderen Ländern gemacht worden ſeien, liege noch keine Gewähr dafür, daß dasſelbe in andere ſtaatliche Verhältniſſe mit gleich günſtiger Wirkung ſich einfügen laſſe, und dem in den Motiven zur Vorlage verſuchten Beweiſe, daß dieſelbe oder eine ähnliche Inſtitution auch im Deutſchen Reiche ehemals gelebt und, wenn auch in verkümmerter Geſtalt, bis in neuerer Zeit fortgelebt habe, ſei, abgeſehen von der Frage, inwieweit überhaupt dieſer Beweis als gelungen angeſehen werden könne, entgegen zu halten, daß für Deutſchland durch die immer ſchärfer ausgebildete Trennung der Juſtiz- von der Polizeigewalt das Fundament des Inſtituts weſentlich verſchoben ſei. Keinesfalls könne die Geſtaltung, welche das Inſtitut in der Vorlage erhalten habe, als eine fruchtbringende erkannt werden. Mit wie großer Geſchicklichkeit es auch im engen Anſchluß an die Einrichtung der Nebenſtrafen dem Syſtem des Strafgeſetzbuchs einverleibt ſei, werde es doch gerade hierdurch von ſeiner weniger praktiſchen Seite her erfaßt. Das Bedürfnis einer Präventivjuſtiz falle mit ſeinem Schwerpunkte viel weniger in das Stadium, in welchem eine ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit bereits begründet ſei und die Gefährlichkeit des in einer ſtrafbaren Handlung bereits verkörperten Willens bei der Abmeſſung der verwirkten Strafe mit gewogen werden könne, als in das Stadium des ſtrafrechtlich zwar noch nicht faßbaren, aber die Rechtsſicherheit thatſächlich bereits bedrohenden verbrecheriſchen Entſchluſſes. Als Acceſſorium einer verwirkten Hauptſtrafe laſſe das Inſtitut das Bedürfnis einer Prävention in den Stadien vor Begründung einer ſtrafrechtlichen Verantwortlichkeit, ja ſelbſt in den Stadien nach Begründung einer ſolchen bis zur Vollſtreckung des Urteils ungedeckt. Es ſei zuzugeben, daß der Entwurf dieſe Beſchränkung ſich habe auferlegen müſſen, ſolange die beſtehenden Verhältniſſe es ſchwierig machen, die Inſtitution in einer ihrem Geiſte voll entſprechenden Weiſe auch prozeſſualiſch auszugeſtalten. Gerade mit Rückſicht hierauf aber erſcheine die Inſtitution in der beſchränkten Weiſe, wie ſie in dem Entwurfe gedacht ſei, als ein durch die Zwecke der beabſichtigten Reviſion nicht gebotenes, im Sinne dieſer Reviſion zu widerratendes Experiment, das als um ſo bedenklicher ſich darſtelle, je ungleichmäßiger es für vermögende und nicht vermögende Angeſchuldigte wirken müſſe. Die Mehrheit im Ausſchuſſe entſchied ſich daher, gegenüber der Minderheit, welche die Aufnahme des In-

ſtituts in den Entwurf mit den in den Motiven entwickelten Argumenten verteidigte, dafür, dem Bundesrate zu empfehlen, daß bei gegenwärtiger Reviſion auf Einführung der Friedensbürgſchaft ein Abſehen nicht gerichtet werde. Eventuell, dafern der Bundesrat anders entſcheiden ſollte, würde eine Abänderung der bezüglichen Beſtimmungen nur inſofern zu beantragen ſein, als es ſich empfehlen möchte, die Friedensbürgſchaft in den §§ 303, 304 und 305, das heißt bei Sachbeſchädigung, nicht einzuführen.

Betreffend die Antragsdelikte, ſo wurde im Ausſchuſſe allſeitig das Bedürfnis anerkannt, in dieſer Materie eine entſchiedene Aenderung des Geſetzes eintreten zu laſſen, und auch dem Wege, welchen der Entwurf in dieſer Beziehung einſchlug, glaubte man beipflichten zu können. Sollte dem unwürdigen Handel, der jetzt mit den Strafanträgen zum Teil geradezu gewerbmäßig betrieben wurde, von der Wurzel aus ein Ende bereitet werden, ſo blieb nach der Anſicht des Ausſchuſſes nichts übrig, als die Zurücknahme grundſätzlich auszuſchließen. Gleichwohl wollte der Ausſchuß von dieſem Grundſatz nicht bloß wie der Entwurf im § 194 bei Beleidigungen, ſondern auch im § 64 abgehen, weil in beſonderen Geſetzen, wie über den Markenſchutz und über die Urheberrechte an Schriftwerken (11. Juni 1870) die Zuläſſigkeit der Zurücknahme des Strafantrags etablirt iſt. Aus dieſem Grunde ſchlug der Ausſchuß vor, ſtatt in § 64 den Grundſatz allgemein aufzuſtellen: „Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden" — zu ſetzen: „die Zurücknahme des Antrages iſt nur in den geſetzlich beſonders vorgeſehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zuläſſig."

Betreffs der Strafbarkeit der Glorifikation unerlaubter Handlungen (§§ 85, 110, 111 und 92 Nr. 4 — jene von der Preſſe ſo ſcharf kritiſirten Beſtimmungen) beſchloß der Ausſchuß, die Vorlage pure anzunehmen. § 44 — beendigter Verſuch — erhielt gleichfalls die Zuſtimmung der Majorität des Ausſchuſſes. § 130 — „wer die Inſtitute der Ehe, der Familie oder des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift" — wurde gleichfalls, mit Ausſchluß der Friedensbürgſchaft, vom Ausſchuß angenommen. Ebenſo die Ergänzung zum Kanzelparagraphen (§ 130 a), wonach der Geiſtliche mit Gefängnis oder Feſtungshaft bis zu zwei Jahren beſtraft wird, welcher in Ausübung oder in Veranlaſſung der Ausübung ſeines Berufs Schriftſtücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weiſe zum Gegenſtand der Erörterung gemacht werden. Ferner wurde § 131 der Vorlage angenommen. § 133, welcher die vorſätzliche Beiſeiteſchaffung einer Urkunde mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft, wurde mit der Modifikation angenommen, daß letztere Strafe in „ſchwereren Fällen" eintritt. Dieſelbe Modifikation erfuhr § 348 (falſche Beurkundung durch einen Beamten). Der Paragraph Duchesne (§ 49 a) erhielt die Zuſtimmung des Ausſchuſſes; er präziſirte nur die ſubſidiäre Geldſtrafe von einhundert bis zu

eintausend Mark. § 126a erhielt die Gestalt: „wer unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit öffentlich behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft." Hier war hinter Unwahrheit ausgemerzt worden: „oder doch ohne zureichende Gründe sie für wahr zu halten." § 353a (der Arnim-Paragraph) wurde in der Weise verschärft, daß die Bestrafung eines Beamten des Auswärtigen Amts wegen Ungehorsam, Mißbrauch der amtlichen Stellung ꝛc. nur dann mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 6000 Mark erfolgen sollte, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Im großen und ganzen hatte der Entwurf nur unwesentliche Aenderungen erfahren, fast alle Vorschläge waren gutgeheißen worden, mit Ausnahme der Friedensbürgschaft, die verworfen wurde. Unterzeichnet war der Bericht von: Friedberg, Loë, Held, Heß, Finger, v. Liebe, Krüger.

In der Bundesratssitzung vom 17. November 1875, in welcher der bayerische Staats- und Justizminister Dr. v. Fäustle den Vorsitz führte, wurden die Vorschläge des Ausschusses im wesentlichen angenommen. Ferner wurde der erst im Verlauf der Verhandlungen eingebrachte Antrag Preußens auf verschärfte Strafnormen wegen Ausschreitungen gegen Exekutivbeamte, Forst- und Jagdbeamte angenommen, dagegen ein in demselben Stadium eingebrachter badischer Antrag auf Bestrafung von Pflichtversäumnissen solcher Personen, welche fremde Kinder unter einem Jahr in Pflege nehmen,[1]) abgelehnt.

Ueber die Dispositionen der einzelnen Bundesregierungen ist noch folgendes zu bemerken:

Der bayerische Bevollmächtigte bemerkte, es möchte dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, daß es sich rechtfertigen dürfte, die Revision im gegenwärtigen Augenblicke möglichst auf diejenigen Punkte zu beschränken, wo das sofortige Revisionsbedürfnis außer Zweifel erscheine. Eine solche Beschränkung werde sich schon um deswillen empfehlen, weil mit der Zeit eine allgemeine Revision des Strafgesetzbuchs doch unvermeidlich sei. Dieser letzteren dürften alle minder dringenden Gegenstände um so mehr vorzubehalten sein, als es nur hierbei möglich sein werde, die Revision umfassend und systematisch vorzunehmen, die Wünsche aller Bundesregierungen eingehend zu würdigen und vielleicht auch noch vor der Antragstellung an den Bundesrat das Gutachten einer besonderen Fachmännerkommission einzuholen.

Der württembergische Bevollmächtigte erklärte, seine Regierung hätte, abgesehen von ihrer Ansicht zu einzelnen Paragraphen, gewünscht, daß die durch den Bundesratsbeschluß vom 21. Februar 1874 eingeleitete Revision des Straf-

[1]) Der Wortlaut beider Anträge findet sich abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 535 v. 17. 11. 75 und in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 269 v. 18. 11. 75.

geſetzbuchs ſich in engeren Grenzen gehalten hätte, weil eine ſo ausgedehnte partielle Reviſion hauptſächlich das Bedenken gegen ſich habe, daß dadurch leicht die Einheitlichkeit des Geſetzgebungswerks gefährdet werde. „Nachdem ſich ergeben hat, daß die Mehrheit der verbündeten Regierungen dieſes Bedenken nicht für zutreffend hält, hat die württembergiſche Regierung, welche in ihren dem Reichskanzler-Amt mitgeteilten Aenderungsanträgen auf wenige Punkte von unzweifelhaftem und dringendem Bedürfnis ſich beſchränkte, ihrerſeits nicht mit weiteren Aenderungsanträgen hervortreten zu ſollen geglaubt. Die Wünſche, welche die württembergiſche Regierung geltend zu machen in der Lage wäre, ſind teilweiſe von der Art, daß ſie ohne eingehende Unterſuchung ihres Verhältniſſes zum Syſtem des Strafgeſetzbuches und zu den Beſtimmungen über die Beſtrafung der einzelnen Delikte, eine Berückſichtigung nicht hätten erwarten können. Jene eingehende Unterſuchung kann wohl nur bei den Vorarbeiten zu einer allgemeinen Reviſion des Strafgeſetzbuches ſtattfinden und dieſer allgemeinen Reviſion wäre nach Anſicht der württembergiſchen Regierung demnächſt nach Erledigung der dringendſten Aenderungen — näher zu treten. Nach den Motiven zum Entwurfe iſt bei Aufſtellung desſelben die Aenderung des Strafſyſtems außer Frage geblieben. Nach diesſeitiger Auffaſſung wäre das Geſetzbuch gerade in dieſer Materie der Verbeſſerung entſchieden bedürftig. Nachdem das Militärſtrafgeſetzbuch bei den meiſten Vergehen dem Richter die Wahl zwiſchen Gefängnis und Feſtungshaft gelaſſen und dadurch die Möglichkeit geſchaffen hat, das Strafurteil der Individualität anzupaſſen, kann der von dem Strafgeſetzbuch in dieſer Beziehungen eingenommene Standpunkt kaum mehr feſtgehalten werden. Es hat ferner der Entwurf ſelbſt durch ſeine die Beſtimmungen über die Beſtrafung des Verſuchs und die Teilnahme berührenden Vorſchläge den Gedanken einer Reviſion der allgemeinen Beſtimmungen des Geſetzbuches nahe gelegt . . . Nach der Sachlage, wie ſie ſich hiernach darſtellt, ſcheint ſchon jetzt das Material und die Aufforderung zu einer umfaſſenden planmäßigen Reviſion vorhanden zu ſein. Einen bezüglichen Antrag dahin hat die württembergiſche Regierung ſich für einen ſpäteren Zeitpunkt vorbehalten."

Baden wollte eine ſofortige Berückſichtigung der Anträge der verbündeten Regierungen auf teilweiſe Reviſion des Strafgeſetzbuches.

Sachſen wünſchte die gegenwärtige Reviſion in etwas engeren Grenzen gehalten zu ſehen, als ſie der Entwurf zog.

Dem Protokoll über die Plenarſitzung des Bundesrats entnehmen wir noch nachſtehende nicht unintereſſante Abſtimmungsergebniſſe. Gegen die ſogenannten politiſchen §§ 85, 110, 111, 130 und die neue Nr. 4 des § 92 ſtimmten Bayern, Württemberg und Schwarzburg-Rudolſtadt, gegen die §§ 85, 111 und 118 auch Bremen, gegen die neue Nr. 4 des § 92 auch Sachſen und Reuß älterer Linie. Gegen § 130 auch Sachſen-Weimar und Reuß älterer Linie. Ein Antrag des bayeriſchen Bevollmächtigten, im § 126 die neu zugefügten

Worte: „oder Wirksamkeit" zu streichen, ebenso der Antrag des sächsischen Bevollmächtigten, im § 353a (Vergehen von Beamten des Auswärtigen Amts) das Wort „ordnungswidrig" durch „vorschriftsmäßig" zu ersetzen, blieb in der Minderheit. Die Anträge Hamburgs auf Abänderung der Bestimmungen über Kuppelei (§§ 180 u. f.) fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit. Zu § 126a wurde ein Antrag Preußens, die ursprüngliche Vorlage durch Wiedereinschaltung der Worte „oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten" herzustellen, abgelehnt und der Antrag Hessens auf Streichung des Paragraphen angenommen.

Am 22. Februar 1876 wurde die Strafrechtsnovelle im Bundesrate nach den Beschlüssen des Reichstags angenommen. Gesetz vom 26. Februar 1876, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und die Ergänzung desselben, vom 26. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 25).

Beseitigung der öffentlichen Häuser in Hamburg. Seitens des Ausschusses für Justizwesen des Bundesrats wurde bei dem Plenum des Bundesrats mit Rücksicht auf die bei Auslegung des § 180 des Strafgesetzbuches hervorgetretene Meinungsverschiedenheit, welche den Bundesrat schon wiederholt beschäftigt hatte,[1]) der Antrag gestellt: sich damit einverstanden zu erklären, daß der Senat der freien und Hansestadt Hamburg ersucht werde, wegen Abschaffung der daselbst bestehenden öffentlichen Häuser das Geeignete zu verfügen.

In der Sitzung vom 14. Juni 1876 stellte der Bevollmächtigte für Hamburg den Antrag: Der Bundesrat wolle beschließen, daß er sich nicht veranlaßt sehe, hinsichtlich der zur Kognition der Gerichte stehenden Frage über die Auslegung des § 180 des Strafgesetzbuches seinerseits eine Entscheidung zu treffen. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages stellte derselbe Bevollmächtigte den Eventualantrag: Der Bundesrat wolle alle Bundesregierungen, in deren Gebiet noch polizeilich konzessionirte öffentliche Häuser bestehen, ersuchen, wegen Abschaffung derselben das Geeignete zu verfügen. Es wurde zunächst über den ersterwähnten Antrag Hamburgs abgestimmt. Derselbe wurde abgelehnt, indem sich nur 13 Stimmen für denselben ergaben. Hierauf wurde über den Ausschußantrag abgestimmt, welcher lautete: Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Senat der freien und Hansestadt Hamburg ersucht werde, wegen Abschaffung der daselbst bestehenden öffentlichen Häuser das Geeignete zu verfügen. Dieser Antrag wurde mit 42 gegen 16 Stimmen angenommen, und hierdurch war der Eventualantrag Hamburgs abgelehnt.[2])

---

[1]) Vgl. oben S. 115.

[2]) Infolge dieses Bundesratsbeschlusses ordnete die preußische Regierung auch die Beseitigung der noch aus der Zeit der Dänenherrschaft bestehenden Bordellwirtschaften in Altona, Kiel, Flensburg und Hadersleben an.

Die Reichsjuſtizgeſetze. Bei der Eröffnung des vorjährigen Reichstags wurden dieſe Geſetze in der Thronrede mit folgenden Worten angekündigt: „Vier Geſetzentwürfe: über die Verfaſſung der Gerichte, über das Zivilverfahren, über das Strafverfahren und über das Konkursverfahren, von welchen die drei erſten bereits von dem Bundesrat beraten ſind, ſollen die ſeit Jahrzehnten von den Rechtſuchenden als Bedürfnis erkannte und von den Rechtskundigen erſtrebte Einheit des Gerichtsverfahrens verwirklichen und durch dieſe Einheit unſerm Vaterlande ein Gut gewähren, welches andere Länder längſt beſitzen und welches wir nicht länger entbehren können."

In dieſer Bundesratsſeſſion konnte dieſe wichtigſte und umfaſſendſte ſeiner Aufgaben noch nicht zum Abſchluß gebracht werden. Zunächſt iſt zu bemerken, daß es einer Deputation aus den Reichslanden gelang, das Intereſſe Bismarcks für Beibehaltung der Handelsgerichte wachzurufen. Die Handelskammern in Elſaß-Lothringen hatten nämlich eine Deputation nach Berlin entſendet, um gegen den Beſchluß der Reichs-Juſtizkommiſſion, die Handelsgerichte aufzuheben, an maßgebender Stelle Vorſtellungen zu erheben. Die Präſidenten und Mitglieder der Handelskammern von Mülhauſen, Kolmar und Straßburg, die Herren Schmerber, Salzmann und Bergmann, welch letzterer auch Mitglied der Tarif-Enquêtekommiſſion war, hatten am 2. Juni 1875, abends 10 Uhr, [1]) beim Reichskanzler eine halbſtündige Audienz. Herr Bergmann betonte namentlich die politiſchen Gefahren, welche die Aufhebung der Handelsgerichte im Elſaß, wo die dreihundertjährige Inſtitution in Fleiſch und Blut der Bevölkerung übergegangen war, mit ſich bringen würde, indem mit dieſer Maßregel der Oppoſitions- und Proteſtpartei im Elſaß Thür und Thor für ihre Agitation geöffnet werde. Fürſt Bismarck empfing die Deputation in der freundlichſten und zuvorkommendſten Weiſe; er wies die Herren darauf hin, daß der Beſchluß der Reichs-Juſtizkommiſſion wegen Aufhebung der Handelsgerichte von derſelben erſt in erſter Leſung gefaßt ſei und könne derſelbe ſpäter noch reformirt werden; ebenſo habe ſich der Bundesrat darüber noch gar nicht ſchlüſſig gemacht und ſei es noch zweifelhaft, ob der Reichstag den Beſchluß ſeiner Kommiſſion adoptiren werde. Der „Poſt" zufolge ſchied die Deputation in voller Befriedigung von dem Reichskanzler.

Am 18. Juni 1875 beſchäftigte ſich der Juſtizausſchuß des Bundesrats mit den Anträgen Lübecks, Hamburgs und Bremens wegen der Handelsgerichte, und er einigte ſich dahin, bei dem Bundesrat eine Beſchlußfaſſung dahin zu beantragen: Die Kommiſſare der verbündeten Regierungen bei den Beratungen der Reichstagskommiſſion über die Juſtizgeſetzentwürfe ſeien mit Inſtruktionen dahin zu verſehen: 1. daß ſie der gemeinſamen Ueberzeugung der verbündeten Regierungen entſchiedenen Ausdruck geben: „es ſei die Aufrechterhaltung der

[1]) In Kohls Bismarck-Regeſten nicht erwähnt.

Handelsgerichte durch das Interesse des Handelsverkehrs dringend geboten," und daß sie 2. jedenfalls dahin zu wirken suchen, die Reichstagskommission möge, auch wenn sie bei dem gefaßten Beschlusse auf Wegfall der Handelsgerichte stehen bleiben sollte, sich darum der eventuellen Beratung der einschlagenden Bestimmungen über Handelsgerichte, wie dieselben von den verbündeten Regierungen in dem Entwurfe der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschlagen sind, nicht entziehen.

Der Bundesrat trat diesem Votum bei. Es fehlte nicht an Stimmen, welche dem Beschluß der Reichstags-Justizkommission wegen Ausschließung der Handelsgerichte aus der Gerichtsverfassung zur Seite standen, jedoch wurden gegen denselben namentlich politische Momente geltend gemacht.

Am 3. April 1876 begannen die Beratungen des Justizausschusses des Bundesrats über die von der Reichstags-Justizkommission bei der ersten Lesung der Justizgesetze gefaßten Beschlüsse. Außer den Mitgliedern des Ausschusses, welche den Beratungen der Justizkommission bereits beigewohnt hatten, nahmen daran teil: die Justizminister von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, und für Hessen der Ministerialrat Kempff. Den Vorsitz führte der preußische Justizminister Dr. Leonhardt.

Nach kaum achttägiger Arbeit hatte der Justizausschuß den größten Teil seiner Aufgabe erledigt. Von den gefaßten Beschlüssen waren zwei von besonderer Bedeutung. In der Gerichtsverfassung entschied sich der Ausschuß gegen die Gestaltung der Strafgerichte mittlerer Ordnung als Schöffengericht, in der Strafprozeßordnung gegen die Berufung, beides in Ablehnung der betreffenden Beschlüsse der Justizkommission.[1])

In der Sitzung vom 27. April 1876 stimmte der Bundesrat sämtlichen Anträgen des Justizausschusses über die Beschlüsse der Reichstags-Justizkommission zu den Entwürfen eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeß- und einer Zivilprozeßordnung zu und beschloß, wegen derselben nicht schriftlich, sondern durch den Direktor der Abteilung des Reichskanzler-Amts für Justizwesen, v. Amsberg, der Reichstagskommission berichten zu lassen. Besonders wurde beschlossen, den von der Kommission eingefügten Teil über die Stellung des deutschen Rechtsanwalts auszuscheiden und den Reichskanzler um Bearbeitung dieser Materie in einem besonderen Entwurfe zu ersuchen. Von verschiedenen Staaten wurden Wünsche über die spätere Verteilung der Untergerichte geltend gemacht.

Von den Differenzpunkten, welche zwischen den Anschauungen der verbündeten Regierungen und denen der Kommission des Reichstags zur Vorberatung der Justizgesetzentwürfe in der früheren Lesung stehen geblieben waren, waren, nachdem über die übrigen eine Verständigung stattgehabt hatte, nach einer Zu-

[1]) Ueber die Bedeutung dieses Beschlusses vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 172 v. 11. 4. 76.

ſammenſtellung des „Reichsanzeigers“ Mitte Mai 1876 noch folgende vierzehn vorhanden:

1. Nach dem Entwurf ſollte die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels dritter Inſtanz, der Reviſion, regelmäßig davon abhängig ſein, daß die Urteile der beiden unteren Inſtanzen von einander abweichen. Die Kommiſſion nahm ſtatt deſſen das Erfordernis einer Beſchwerdeſumme von 1500 Mark an und war hierbei auch gegen den erneuten Beſchluß des Bundesrats verblieben.

2. Für gewiſſe mit dem öffentlichen Recht zuſammenhängende Streitgegenſtände war in dem Entwurfe für beide Parteien die Reviſion unbedingt zugelaſſen. Nach den Beſchlüſſen der Kommiſſion, welchen der Bundesrat ausdrücklich widerſprach, ſollte in dieſen Sachen der Fiskus, ſofern er das Rechtsmittel ergriff, auch dann die Koſten desſelben tragen, wenn er obſiegte.

3. Die in dem Entwurf als Regel vorgeſehene vorläufige Vollſtreckbarkeit der amtsgerichtlichen Urteile war von der Kommiſſion früher ganz abgelehnt worden. Sie war auch jetzt nur für Streitgegenſtände bis zu 150 Mark angenommen worden.

4. Darüber, ob nach dem Entwurf durch Annahme oder Zurückſchiebung eines definitiv angetragenen Eides die Geltendmachung anderer Beweismittel abgeſchnitten werde oder nicht, waren Zweifel entſtanden. Die Kommiſſion hatte den Entwurf nach der letzteren Alternative geändert und war hierbei gegen den Beſchluß des Bundesrats, welcher eine Klarſtellung im entgegengeſetzten Sinne forderte, verblieben.

5. Der Entwurf gewährte dem Gericht, wie überhaupt, ſo auch bei der Entſcheidung, ob ein richterlicher Eid auferlegt werden ſollte, eine freie Würdigung aller Beweismittel. Die Kommiſſion hatte die von ihr hinzugefügte Einſchränkung aufrecht erhalten, daß vor Auferlegung des Eides die übrigen zuläſſigen Beweismittel mit Ausnahme des zugeſchobenen Eides aufgenommen ſein ſollen.

6. Das Ritual der Eidesleiſtung ſollte nach dem Entwurf, in welchen darüber nichts aufgenommen war, den bisherigen Landes- und Provinzialgewohnheiten gemäß beſtehen bleiben. Die Kommiſſion hatte einen Zuſatz aufgenommen und aufrecht erhalten, durch welchen dieſe bisherigen Gewohnheiten beſeitigt werden ſollten.

7. Die Kommiſſion hatte dem Entwurf in den früheren Leſungen neue Beſtimmungen hinzugefügt, welche eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen Verſäumung einer Notfriſt dann zuließen, wenn die Partei innerhalb gewiſſer Friſten vor Ablauf der Notfriſt den notwendig zu benutzenden Anwalt oder Gerichtsvollzieher mit Vornahme der erforderlichen Handlungen beauftragt hatte. Sie war hierbei auch jetzt verblieben.

8. Die Kommiſſion hatte ebenſo eine von ihr angenommene Vorſchrift über einen Spezialfall der Hauptintervention beibehalten, während der Bundesrat

das damit verbundene, ſachlich bedenkliche Hinübergreifen in das materielle Recht ablehnte.

9. Der Bundesrat hatte beſchloſſen, daß der Zwang vorgeſchlagener Zeugen zu Reiſen an entfernte Sitze der zufälligen Prozeßgerichte da eingeſchränkt werden ſollte, wo durch eine ſolche Reiſe des Zeugen höher zu veranſchlagende Intereſſen beeinträchtigt und geſchädigt würden. Die Kommiſſion beſchloß die Ablehnung dieſer Beſtimmung.

10. und 11. Das von der Kommiſſion in Anſpruch genommene Recht der Parteien im Anwaltsprozeſſe, an Zeugen oder Sachverſtändige unmittelbar Fragen zu richten, ſowie das Recht der Parteien, über jede die Sachleitung betreffende Anordnung des Vorſitzenden die Entſcheidung des Gerichts einzuholen, wurden im Widerſpruch mit den Beſchlüſſen des Bundesrats aufrecht erhalten.

12. Ebenſo wurden Zuſätze der Kommiſſion beibehalten, welche die Protokollirung aller Anträge im amtsgerichtlichen Verfahren und die Einreichung der Prozeßvollmachten zu den Akten erforderten.

13. Die in dem Entwurf vorgeſehene und in früheren Leſungen beſeitigte Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft in Eheſachen war nur inſoweit wiederhergeſtellt, daß ſie ſtattfinden konnte, während ſeitens des Bundesrats die Mitwirkung als eine notwendige beanſprucht wurde.

14. Die Errichtung ſelbſtändiger Handelsgerichte hatte die Kommiſſion von neuem abgelehnt und nur die Errichtung von Handelskammern bei den Landgerichten nachgegeben, für welche überdies gegen den Beſchluß des Bundesrats der Anwaltszwang eingeführt wurde.

Die Erledigung der Juſtizgeſetzentwürfe zog ſich bis in die nächſte Seſſion des Bundesrats hinaus.

Geſetzliche Regelung des Gerichtskoſtenweſens. Im Sommer 1875 hatte der Vorſitzende der Juſtizkommiſſion des Reichstags ein Schreiben an den Reichskanzler gerichtet, inhaltlich deſſen die Kommiſſion beantragte, daß, da eine wirklich einheitliche Durchführung des deutſchen Zivilprozeſſes eine gleichzeitige Regulirung des mit dem Prozeß verbundenen Koſtenweſens nach einem einheitlichen Syſteme erheiſche, der Entwurf der Zivilprozeßordnung durch Entwürfe über Gerichtskoſten, Zeugen- und Sachverſtändigengebühren ſowie über Gebühren der Anwälte und Gerichtsvollzieher ergänzt werden möge. Der Antrag wurde dem Juſtizausſchuß überwieſen. Im Bundesrat war man durchaus geneigt, dieſen Wünſchen zu entſprechen, und es wurden alsbald Vorarbeiten in dieſem Sinne angeordnet.

Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen gegen Militärperſonen, welche aus dem Soldatenſtande entlaſſen ſind. Bezüglich dieſer

Frage[1]) beſchloß der Bundesrat, daß die nach Maßgabe des Militärſtrafgeſetzbuches auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollſtreckung der von Militärgerichten erkannten Strafen durch die bürgerlichen Behörden des Heimatsſtaates, wenn entweder die ſtrafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden oder der Verurteilte im Gebiete des Heimatsſtaates ſich aufhält, in anderen Fällen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesſtaates, in deſſen Gebiet die ſtrafbare Handlung verübt worden iſt, zu erfolgen habe. Die württembergiſche Regierung ſtimmte gegen dieſen Beſchluß, weil nach ihrer Anſicht derſelbe mit dem beſtehenden Recht ſich nicht im Einklang befand, während ſie andererſeits bereit war, zum Abſchluß einer grundſätzlichen Regelung der Frage die Hand zu bieten.[2])

Geſetze auf dem Gebiete der Medizinalpolizei. Die Beratungen der Bundesratsausſchüſſe über die Medizinalſtatiſtik[3]) führten zu ſehr lebhaften Erörterungen über diejenigen Gegenſtände, welche der Bericht des Geheimen Regierungsrats Dr. Engel über die Verhandlungen der Spezialkommiſſion berührte. Die Ausſchußverhandlungen ließen es als wahrſcheinlich anſehen, daß zunächſt dem Bundesrat ein Geſetz über Errichtung eines Reichs-Geſundheitsamts vorgelegt werden möchte. Der Ausſchuß nahm ferner den Entwurf eines Leichenſchaugeſetzes in Ausſicht, und zwar womöglich in dem Rahmen, den die erwähnte Spezialkommiſſion vorgezeichnet hatte. Endlich war auch ein Geſetz über obligatoriſche Fleiſchſchau projektirt, namentlich gegenüber der Trichinoſe, welche zu einer Kalamität für Deutſchland zu werden drohte.[4])

Den Geſetzentwurf, betreffend Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen Krankheiten, beſchloß der Bundesrat, bis zur Fertigſtellung des Geſetzes über die obligatoriſche Leichenſchau zurückzulegen.

Die Thatſache, daß trotz des Bundesratsbeſchluſſes vom 30. Juni 1873 das Reichs-Geſundheitsamt noch immer nicht ins Leben getreten war, gab in

---

[1]) cf. S. 126.

[2]) Bundesratsverhandlungen über einen Auslieferungsvertrag mit Luxemburg ſ. „Poſt“ Nr. 69 v. 21. 3. 76, mit Oeſterreich-Ungarn „Nat.-Ztg.“ Nr. 153 v. 31. 3. 76, Bundesratsbeſchluß bezüglich des Entwurfs eines Gefängnisgeſetzes „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 94 v. 24. 4. 75.

[3]) cf. S. 127. Ausſchußbericht hinſichtlich der Kommiſſion zur Vorbereitung einer Reichs-Medizinalſtatiſtik ſ. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 215 v. 15. 9. 75 und Nr. 239 v. 14 10. 75.

[4]) Die über die Anzeigepflicht bei anſteckenden und gemeingefährlichen Krankheiten und über die Einführung einer obligatoriſchen Leichenſchau von der Kommiſſion zur Vorbereitung einer Reichs-Medizinalſtatiſtik entworfenen, von den Bundesratsausſchüſſen für Handel und Verkehr im weſentlichen gebilligten grundſätzlichen Beſtimmungen für den Erlaß entſprechender Reichsgeſetze findet man abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 483 v. 17. 10. 75, Nr. 573 v. 4. 11. 75 und in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 259 v. 6. 11. 75.

der Presse zu allerlei Konjekturen über die geheimen Absichten der Bundesregierungen Anlaß.[1]) Erfreulicherweise waren die Mittel für ein Reichs-Gesundheitsamt im Entwurf des Etats des Reichskanzler-Amts für 1876 vorgesehen.[2])

Ordnung des Apothekerwesens. Bezüglich dieser Frage[3]) war im Bundesrat beantragt worden: dem Konzessionar ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die zu der Einrichtung und zu dem Betriebe des Vorgängers gehörenden Vorräte und Gerätschaften zu einem Taxpreise zu übernehmen. Im übrigen die Konzession ohne Bedingung zu erteilen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Ferner wurde beantragt, der Witwe des verstorbenen Konzessionars auf Lebenszeit und den minorennen Kindern desselben auf eine ihrer Maximaldauer nach gesetzlich zu bestimmende längere Zeit das Recht einzuräumen, die Apotheke für ihre Rechnung durch einen qualifizirten Apotheker verwalten zu lassen. Auch dieser Antrag fand nicht die Zustimmung. Der Beschluß über das Apothekerwesen ging dahin: „Das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, auf Grundlage der in dem Ausschußbericht aufgestellten leitenden Gesichtspunkte einen Entwurf zu einem Gesetz über die Ordnung des Apothekerwesens ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrat vorzulegen, die dem Ausschusse zugewiesenen, an den Bundesrat über diesen Gegenstand gerichteten Petitionen

---

[1]) In einer Korrespondenz auswärtiger Blätter war bemerkt, daß es nicht bei der Minorität des Bundesrats stehe, die dem Reichskanzler obliegende Ausführung des vor zwei Jahren gefaßten Beschlusses zu verhindern. „Der Bundesrat hat ja übrigens noch im vorigen Jahre an die Ausführung des Beschlusses vom 30. Juni 1873 erinnert, indem er anläßlich der Resolution des Reichstags zum Impfgesetz die Erklärung abgab, er sehe einer weiteren Mitteilung des Reichskanzler-Amts entgegen. Wenn gleichwohl eine Anzahl von Regierungen nicht die Erweiterung der Reichsämter, sondern die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1873 nicht wünsche, so geschehe das nicht deshalb, weil diese Regierungen, zu denen auch Preußen gehören soll, die Erweiterung der Reichskompetenz perhorresciren, sondern weil sie den Beschluß vom 30. Juni 1873, welcher im Gegensatz zu den Anträgen des Reichskanzlers dem zu schaffenden Reichs-Gesundheitsamt einen lediglich beratenden Charakter geben will, als einen Sieg der partikularistischen Regierungen betrachten. Die Zwecke, welche der erwähnte Bundesratsbeschluß ins Auge faßt, lassen sich allerdings durch die in den Zeitungen irrtümlicherweise angekündigte Berufung eines hervorragenden preußischen Medizinalbeamten in das Reichskanzler-Amt leichter und besser erreichen, als durch die Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamts, welches von einem Reichsamt nur den Namen haben würde."

[2]) Bundesratsverhandlungen, betreffend die Anstellung von Wundärzten als Impfärzte, s. „Nat.-Ztg." Nr. 83 v. 19. 2. 76, Nr. 215 v. 9. 5. 76, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 100 v. 29. 4. 76; betreffend die Revision der Prüfungsvorschriften für Tierärzte „Nat.-Ztg." Nr. 592 v. 20. 12. 75 und Nr. 50 v. 31. 1. 76; betreffend die Convention sanitaire internationale Nr. 487 v. 20. 10. 75; betreffend die Ausführung des Reblausgesetzes „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 58 v. 10. 3. 75.

[3]) cf S. 129. Ausschußanträge s. „Nat.-Ztg." Nr. 41 v. 26. 2. 76.

dem Reichskanzler-Amt zur Benutzung als Material für den auszuarbeitenden Gesetzentwurf zu überweisen." [1])

Ausführung des Jesuitengesetzes. Dem Bundesrat war durch das Jesuitengesetz die Befugnis erteilt, durch Verordnung diejenigen Orden und Kongregationen zu bezeichnen, welche als dem Jesuitenorden verwandt nach § 1 des Gesetzes von demselben betroffen werden. Auf Grund dessen wurden durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1873 die Kongregationen der Redemptoristen, Lazaristen, Priester vom heiligen Geiste und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu für den Jesuiten verwandt erklärt. [2])

Die preußische Regierung hatte damals elf Orden und Kongregationen bezeichnet, welche nach ihrer Auffassung unter die Kategorie der verwandten Orden im Sinne des Jesuitengesetzes fielen. Auf Grund der Rückäußerung der einzelnen Regierungen hatte alsdann der Justizausschuß die Frage geprüft und die Ausschließung der oben genannten drei männlichen und eines weiblichen Ordens beantragt. Hinsichtlich einiger anderer, der marianischen Kongregationen und mehrerer französischer Kongregationen in Elsaß-Lothringen, wurde die Beschlußfassung seitens des Bundesrats vorbehalten. Gleichzeitig aber beschloß der Bundesrat, die Regierungen um Vorlegung einer statistischen Uebersicht der in ihren Gebieten vorhandenen Orden und Kongregationen zu ersuchen, in derselben Weise, wie das preußischerseits bereits geschehen. Diese Nachweise waren Anfangs März 1875 eingegangen und wurden demnächst seitens des Reichskanzler-Amts dem Justizausschusse zur weiteren Beratung überwiesen. [3])

Es schien indessen die Absicht zu sein, mit der Prüfung der Frage, inwieweit die Bestimmungen des Jesuitengesetzes auf die in der Bekanntmachung vom 20. Mai 1873 nicht berührten sieben anderen Kongregationen auszudehnen seien, die grundsätzliche Regelung des Ordenswesens, und zwar auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu verbinden.

Reichsgesetzliche Regelung des Verkehrs mit Sprengmitteln. Am 11. Januar 1876 richtete Bismarck das nachstehende Schreiben an den Bundesrat:

Dem Bundesrat ist von dem Unterzeichneten unter dem 10. Februar v. J. — Nr. 27 der Drucksachen — eine Vorlage gemacht, welche die Festsetzung

---

[1]) Ueber die Ausführung des vorstehenden Beschlusses s. „Nat.-Ztg." Nr. 99 v. 29. 2. 76.

[2]) cf. Bd. II. S 370.

[3]) Nach den statistischen Nachrichten über die in den deutschen Bundesstaaten bestehenden katholischen Orden und Kongregationen, welche dem Justizausschuß des Bundesrats vorgelegt wurden, belief sich die Gesamtzahl derselben auf 1008 weibliche Orden (die Niederlassungen eingerechnet) mit ca. 8000 Mitgliedern und 140 Männerorden mit ca. 1000 Mitgliedern. Nur etwa die Hälfte der Orden verfolgte humanitäre Zwecke.

übereinſtimmender Grundſätze für die Verſendung von Sprengmitteln auf Landſtraßen bezweckte. Die Vorlage hatte eine Vereinfachung der unter einander ſehr abweichenden und aus dieſem Grunde den Verkehr beläſtigenden Vorſchriften im Auge, welche in den einzelnen Bundesſtaaten zur Zeit beſtehen. Sie ging im übrigen davon aus, daß zu einer allgemeinen Reviſion dieſer Vorſchriften aus ſicherheitspolizeilichen Gründen ein Anlaß nicht gegeben ſei.

Die Beſchlußfaſſung über den Inhalt der damaligen Vorſchläge ſteht noch aus. Inzwiſchen hat ſich der Unglücksfall in Bremerhaven ereignet und nicht nur in der öffentlichen Meinung Bedenken darüber geweckt, ob in dem Verkehr mit Sprengmitteln die durch die Sicherheit von Leben und Eigentum gebotenen Rückſichten beobachtet werden, ſondern auch den hohen Regierungen eine Prüfung des auf dieſem Gebiete beſtehenden Rechtszuſtandes nahe gelegt.

Eine Vergleichung der in den einzelnen Bundesſtaaten geltenden Beſtimmungen wird ſchwerlich zu dem Ergebniſſe führen, daß der beſtehende Rechtszuſtand ein befriedigender ſei. Der Unterzeichnete hat ſich wenigſtens ſchon jetzt, wo er die in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen Vorſchriften nur teilweiſe überſieht, der Ueberzeugung nicht erwehren können, daß genügender Anlaß vorliege, um eine Reform des beſtehenden Rechtes in Erwägung zu ziehen. Es dürfte in Frage kommen, ob nicht — ebenſowohl im Intereſſe des Verkehrs wie in dem der öffentlichen Sicherheit — dahin zu wirken iſt, daß die maßgebenden Vorſchriften der durch ihre Vielgeſtaltigkeit verwirrenden Form entkleidet und auf einen einheitlichen Ausdruck zurückgeführt werden. Es werden ſich vielleicht einzelne unnötige Beengungen des in Frage ſtehenden Verkehrs beſeitigen laſſen. Um ſo mehr und um ſo ernſter wird aber auch andererſeits dahin geſehen werden können, daß diejenigen Sicherheitsmaßregeln, welche das öffentliche Intereſſe erheiſcht, unbedingt zur Geltung gebracht werden. Und bei allen dieſen Erwägungen kann es ſich nach der Meinung des Unterzeichneten nicht mehr lediglich — wie in der Vorlage vom 10. Februar v. J. — um die Beförderung von Sprengmitteln auf Landſtraßen handeln, ſondern es gilt gegenwärtig ebenſowohl dem Waſſertransport, der Lagerung, Verausgabung und Verwendung von Sprengmitteln gegenüber genügende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Eine Regelung, welche nicht den geſamten Verkehr mit Sprengmitteln begreift, wird weder die öffentliche Meinung beruhigen, noch auch die beteiligten Intereſſen befriedigen.

In der Vorlage vom 10. Februar v. J. iſt bereits darauf hingewieſen, daß der Erlaß einheitlicher Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand durch die Reichsverfaſſung nicht vorgeſehen ſei. Nur inſoweit als der Verkehr mit Sprengmitteln unter den Gewerbebetrieb fällt, oder die Beförderung derſelben auf Eiſenbahnen in Frage kommt, iſt die Zuſtändigkeit der Reichsgewalt zweifellos. Es bedarf indeſſen keiner Darlegung, daß eine nach dieſem Geſichtspunkte geſonderte Regelung der einſchlagenden Verhältniſſe ihren Zweck verfehlen würde,

und ſo ergibt ſich die Alternative, die Regelung vollſtändig und ohne Rückſicht auf die entgegenſtehenden Intereſſen des allgemeinen Wohls als Territorialangelegenheit zu behandeln, oder aber Vorſorge zu treffen, daß um formeller Kompetenzbeſtimmungen willen eine im Intereſſe des ganzen Reiches dringend gewordene gemeinſame Regelung nicht unterbleiben müſſe. In einer Frage, wie dieſe, welche alle Bundesſtaaten gleich tief berührt und überall gleichartige Intereſſen trifft, dürften die Anſchauungen der hohen Bundesregierungen, ſowohl was die Ermöglichung einer gemeinſamen Regelung als auch was deren Inhalt betrifft, nicht weit auseinandergehen.

Der Unterzeichnete beantragt daher: der Bundesrat wolle ſich mit der reichsgeſetzlichen Regelung des Verkehrs mit Sprengmitteln einverſtanden erklären und die hohen Bundesregierungen erſuchen, ſich über die zu treffenden Beſtimmungen gegen das Reichskanzler-Amt zu äußern.

Der Reichskanzler:
v. Bismarck.

Der Beſchluß des Bundesrats lautete: „Der Bundesrat erklärt ſich mit der einheitlichen Regelung des Verkehrs mit Sprengmitteln einverſtanden und erſucht die Bundesregierungen, mit thunlichſter Beſchleunigung über die zu treffenden Beſtimmungen gegen das Reichskanzler-Amt ſich zu äußern, ſchon vorher aber demſelben die dermalen geltenden Beſtimmungen mitzuteilen."

Transport polyneſiſcher Arbeiter. Seit längerer Zeit war es auf mehreren Inſelgruppen Polyneſiens üblich geworden, Arbeiter von anderen Inſelgruppen einzuführen. Das Intereſſe, dieſe Arbeitskräfte zu erhalten, hatten namentlich die auf dieſen Inſeln angeſiedelten Europäer, unter denen ſich auch Deutſche befanden. Bei dieſer Einführung freier Arbeiter hatten ſich indeſſen ſo ſchwere, dem Sklavenhandel ſich in hohem Grade nähernde Mißbräuche herausgeſtellt, daß nach dem Vorgange Englands ein Einſchreiten der deutſchen Geſetzgebung erforderlich erſchien. Es wurde daher vom Reichskanzler dem Bundesrat der Entwurf eines Geſetzes vorgelegt, deſſen einziger Paragraph lautete: „Mit Geldſtrafe bis zu 6000 Mark oder mit Gefängnis wird beſtraft, wer den vom Kaiſer mit Zuſtimmung des Bundesrats erlaſſenen Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Beförderung eingeborener Arbeiter von den polyneſiſchen Inſeln auf deutſchen Schiffen, oder die Beſchäftigung von ſolchen Arbeitern oder von Gefangenen auf deutſchen Anſiedelungen verboten oder beſchränkt wird. Ob die ſtrafbare Handlung im Inlande oder Auslande begangen iſt, begründet keinen Unterſchied."

Der Geſetzentwurf ging nach Durchberatung im Bundesrat an den Reichstag (25. November 1875), wurde aber von der Reichsregierung nach dem Ausfall der Abſtimmung daſelbſt zurückgezogen (9. Februar 1876, Sten. Ber. S. 1322).

Schonzeit für den Robbenfang. Der dem Bundesrat vorgelegte Entwurf eines Geſetzes über die Schonzeit für den Fang von Robben an der Küſte von Grönland und im nördlichen Eismeer behielt dem Kaiſer mit Zuſtimmung des Bundesrats den Erlaß der Verordnungen über die Schonzeit u. ſ. w. vor und ſetzte auf Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnungen eine Strafe. Geſetz vom 4. Dezember 1876 (Reichs-Geſetzbl. S. 233).

Niederlaſſungsvertrag mit der Schweiz. Der Bundesrat hatte in ſeiner Sitzung vom 21. Dezember 1872 beſchloſſen, dem Abſchluß eines Niederlaſſungsvertrages zwiſchen dem Deutſchen Reiche und der Schweiz in der vom Ausſchuß für Handel und Verkehr unter dem 9. Dezember 1872 vorgeſchlagenen Faſſung zuzuſtimmen. Auf Grund deſſen wurde zu Bern am 27. April 1876 ein Vertrag geſchloſſen, der demnächſt dem Bundesrat zur Beſchlußnahme vorgelegt wurde. Derſelbe enthielt nur in vier Punkten Abweichungen von der früher durch den Bundesrat gebilligten Faſſung.[1]) Niederlaſſungsvertrag mit der Schweiz vom 27. April 1876 (Reichs-Geſetzbl. 1877 S. 7).

## 2. Bundesrat.

Veröffentlichung ſeiner Verhandlungen. Die Bibliothekkommiſſion des Reichstags hatte um Ueberweiſung der Verhandlungen des Bundesrats petitionirt und es war darüber eine eingehende Erörterung entſtanden. Für jetzt wurde die Bibliothekkommiſſion abſchläglich beſchieden. Damit hatte indeſſen die Angelegenheit ihre Erledigung noch nicht gefunden. Wie man hörte, ſollte demnächſt von Württemberg ein Antrag auf Veröffentlichung der Protokolle des Bundesrats eingebracht und damit der Angelegenheit aufs neue näher getreten werden.[2])

Die Ueberſicht der vom Bundesrat gefaßten Entſchließungen auf Beſchlüſſe des Reichstags aus den Seſſionen 1873, 1874 I. und 1874 II. (Schreiben Delbrücks vom 5. November 1875) findet ſich abgedruckt als Reichstagsdruckſache Nr. 25, 2. Legislaturperiode III. Seſſion 1875.[3])

---

[1]) Ueber den Inhalt vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 127 vom 2. Juni 1876 und Nr. 128 vom 3. Juni 1876.

[2]) In dem Berichte der „Nat.-Ztg." über die Bundesratsſitzung vom 5. Dezember 1875 (Nr. 568 vom 6. Dezember 1875) heißt es: „Dem Vernehmen nach wird man im Bundesrat der Frage der Veröffentlichung der Bundesratsprotokolle näher treten, wie dieſe von vielen Seiten längſt als wünſchenswert bezeichnet worden und ſich für die parlamentariſchen Arbeiten oft als Bedürfnis herausgeſtellt hat."

[3]) Das wichtigſte daraus findet ſich in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 261 vom 9. November 1875.

### 3. Präſidium (Reichsbeamte).

Ende Dezember 1875 überreichte der Kanzler dem Bundesrat einen Geſetzentwurf, betreffend die Vernehmung des Reichskanzlers, der Miniſter ꝛc.[1]) Ueber die Beratung desſelben im Bundesrat hat niemals etwas verlautet; auch gelangte der Entwurf nicht an den Reichstag.[2])

### 4. Reichstag.

Reiſekoſten und Diäten der Abgeordneten. Den kurz vor Schluß des Jahres 1875 gefaßten Beſchluß des Reichstags auf Gewährung von Reiſekoſten und Diäten an die Mitglieder des Reichstags (Antrag des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzſch) überwies der Bundesrat ſeinem Ausſchuſſe für die Verfaſſung. Bei der Reichstagsverhandlung blieb der Bundesrat ſtumm. Der Präſident des Reichskanzler-Amts, der allein an dem Tiſche des Bundesrats zu ſehen war, ſchien Mühe zu haben, ſeine Aufmerkſamkeit auf den verhandelten Gegenſtand zu konzentriren. Der vom Reichstag beſchloſſene Geſetzentwurf, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfaſſung des Deutſchen Reichs, erhielt denn auch die Genehmigung des Bundesrats nicht.

Verhaftung von Reichstagsabgeordneten (Antrag Hoverbeck). Am 17. Dezember 1874 hatte der Reichstag über den ſogenannten Fall Majunke folgenden Beſchluß gefaßt: „Behufs Aufrechthaltung der Würde des Reichstags iſt es notwendig, im Wege der Deklaration reſpektive Abänderung der Verfaſſung die Möglichkeit auszuſchließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde.“ Dieſe Reſolution war bereits im Dezember 1874 den Ausſchüſſen für Verfaſſung und Juſtizweſen vom Bundesrat überwieſen worden. Dieſe Ausſchüſſe hatten nun beim Plenum des Bundesrats beantragt, dahin zu beſchließen, daß das in der erwähnten Reſolution des Reichstags enthaltene Verlangen auf eine „Abänderung“ der Verfaſſung — nicht auf eine Deklaration des Art. 31 — gehe, daß es aber mit den allgemeinen und für alle Staats-

[1]) Derſelbe findet ſich abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 300 vom 24. Dezember 1875 und in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 597 vom 23. Dezember 1875.

[2]) Bundesratsverhandlungen über den Geſetzentwurf, betreffend die Penſionen für Witwen und Waiſen für Reichszivilbeamte, ſ. „Nat.-Ztg.“ Nr. 535 vom 17. November 1875; über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Penſionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, Nr. 583 vom 15. Dezember 1875; über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Anſtellung von Militäranwärtern im Privateiſenbahndienſte, Nr. 143 vom 25. März 1876, betreffend die Vergütungen für die Hinterbliebenen der im Zollvereinsdienſt verſtorbenen Beamten, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 57 vom 8. März 1876; betreffend die Kautionsverhältniſſe der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, Nr. 58 vom 9. März 1876.

bürger geltenden Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar sei, den Mitgliedern des Reichstags eine so weitgehende Prärogative einzuräumen. Der Bundesrat schloß sich in der Sitzung vom 6. November 1875 diesem Antrage seiner Ausschüsse an in der Erwägung,

1. daß der Art. 31 der Reichsverfassung, wie aus einer Vergleichung des Inhaltes seines dritten Absatzes mit dem der beiden vorangegangenen hervorgeht, dem Reichstag eine Einwirkung auf Abwehr einer Verhaftung seiner Mitglieder nur bei der Untersuchungs- oder Schuldhaft, nicht aber auch bei einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft eingeräumt hat;

2. daß ein Bedürfnis zur Abänderung dieser Verfassungsbestimmung dahin: daß auch die Vollstreckung einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft von der Zustimmung des Reichstags abhängig sein solle, nicht anerkannt werden kann, da die deutsche Reichsverfassung sich durch eine solche Aenderung in Widerspruch mit dem gemeinen Staatsrecht aller großen konstitutionellen Staaten setzen würde, welches ein solches Recht der Landesvertretung nicht kennt, und zwar offenbar in Würdigung des Unterschiedes, welcher thatsächlich und rechtlich zwischen der Einleitung oder Fortführung einer strafrechtlichen Verfolgung und der Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses obwaltet.

Errichtung eines Reichstagsgebäudes. In seiner Sitzung vom 18. Januar 1876 stimmte der Bundesrat dem Antrage der preußischen Regierung zu, daß bei dem Reichstag ein Antrag eingebracht werde, wonach der Reichskanzler ermächtigt wird, zum Zwecke der Errichtung des Reichstagsgebäudes über die Erwerbung der Grundstücke des Krollschen Etablissements in Berlin und einer angrenzenden Fläche des Tiergartens durch das Reich mit der preußischen Regierung und den sonstigen Beteiligten in Verhandlung zu treten.

## 5. Zoll- und Steuerwesen.

Zolltarifreform. Mit dieser Frage wurde der Bundesrat in unserer Session nicht befaßt. Delbrück hätte sich jedenfalls mit Händen und Füßen gegen eine Reform in schutzzöllnerischem Sinne gesträubt. Auch bei Bismarck wurden damals noch freihändlerische Tendenzen angenommen. Dies geht so recht deutlich aus folgendem Schreiben der elf Ausschußmitglieder des Landesökonomiekollegiums an den Fürsten Bismarck hervor:

Berlin, 13. Oktober 1875.

Durchlaucht!

Die Unterzeichneten elf Männer haben, als Vertreter der elf Königlich preußischen Provinzen den Ausschuß des Königlich preußischen Landesökonomiekollegii bildend, auf Berufung ihres Herrn Ressortministers im Namen der von ihnen vertretenen Landwirtschaft demselben nach eingehender Beratung beiliegenden Antrag unterbreitet.

Die Unterzeichneten haben das feste Vertrauen, daß innerhalb der ihm zustehenden Kompetenz unser Herr Minister auf das kräftigste für den erbetenen Einfluß einstehen und thätig sein wird. Die Unterzeichneten haben aber auch den Umstand ihres Beisammenseins und ihres einmütigen Einverständnisses über eine für die Stellung der Landwirtschaft im staatlichen Leben so hochwichtige Frage nicht unbenutzt lassen wollen, um auch Eurer Durchlaucht sich zu nähern, dessen mächtiger, weitreichender Einfluß auf die Gestaltung unserer deutschen Zollpolitik, sowie das der Landwirtschaft in verschiedenen, dankbar begrüßten Kundgebungen stets ausgesprochene wohlwollende Interesse uns zu dem Wunsche ermutigt, auch Eurer Durchlaucht gegenüber Zeugnis von der uns im Vereinsleben und durch sonstige Wahrnehmung bekannt gewordenen Ueberzeugung des weitaus größten Teiles unserer Berufsgenossen abzulegen.

Wir dürfen, indem wir dies unternehmen, Eurer Durchlaucht diese Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die preußischen Landwirte mit Freuden nicht nur den Zeitpunkt begrüßen, der die ihnen direkt und indirekt schädlichen Eisenzölle gesetzlich in Fortfall bringt, und eine Abänderung dieses Gesetzes zu Gunsten auch nur vorübergehender Prolongation dieser Zölle als eine bedauernswerte rückläufige Bewegung unserer Zollgesetzgebung ansehen würden, sondern daß dieselben auch über diesen Einzelfall hinaus eine Fortentwicklung der Zollgesetzgebung nur dann als eine heilsame erwarten dürfen, wenn dieselbe sich unter dem Einfluß der leitenden Gedanken der durch die internationalen Handelsverträge von Eurer Durchlaucht selbst eingeleiteten Handelspolitik vorwärts bewegt.

Mit hochachtungsvoller Verehrung zeichnen sich Eurer Durchlaucht

ganz gehorsamst

die Mitglieder des Ausschusses des Königlich preußischen Landesökonomiekollegii. Bockelman für Schleswig-Holstein. v. Hagen für Pommern. v. Herford für Mark Brandenburg. v. Loes für Westfalen. Lehmann für Posen. v. Lenthe für Hannover. v. Nathusius-Königsborn für Sachsen. vom Rath für Rheinland. A. Richter für die Provinz Preußen. Frhr. v. Richthofen für Schlesien. Wendelstadt für Hessen-Nassau.

Anlage.

Beschluß.

Der Ausschuß des Landesökonomiekollegii ersucht Se. Excellenz den Herrn Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, daß derselbe in seiner Eigenschaft als Mitglied des Königlich preußischen Staatsministeriums dahin wirke, daß die Stimmen Preußens im Bundesrate des Deutschen Reiches dahin abgegeben werden,

„jede Modifikation oder Sistirung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 sowie sonstige Anträge im protektionistischen Sinne abzulehnen."

Ganz im Sinne dieser Petition gab der Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück in der Sitzung des Reichstags vom 7. Dezember 1875 bei Beratung

der Petitionen in Betreff der Eisenzölle die für die Freihändler tröstliche Erklärung ab, daß keine Umkehr in der wirtschaftlichen Politik stattfinden werde.[1]) Diese Erklärung war zweifelsohne nach vorgängiger Besprechung der Frage im Bundesrat abgegeben worden, und er wird keine Schwierigkeit gehabt haben, die Zustimmung des Bundesrats zu erlangen; denn derselbe war überwiegend freihändlerisch, solange Preußen noch in manchesterlichem Fahrwasser schwamm.[2])

Antrag Weimars auf Einführung neuer Reichssteuern. Der am 19. Mai 1875 dem Bundesrat unterbreitete Antrag von Sachsen-Weimar, welcher die Abminderung der Matrikularbeiträge zum Gegenstande hatte, knüpfte an eine frühere Betonung der Notwendigkeit seitens der Großherzoglich sächsischen Regierung an, den von Jahr zu Jahr wechselnden Bedürfnissen des Reichs gegenüber auf direkte Einnahmen desselben Bedacht zu nehmen, damit diese Bedürfnisse nicht durch Matrikularbeiträge gedeckt werden müssen, deren schwankende Beträge auf den Staatshaushalt der Bundesstaaten, namentlich bei mehrjährigen Etatsperioden, einen sehr störenden Einfluß äußern und im Falle des Ausbleibens der seither erzielten Ueberschüsse des Reichshaushalts eine unerschwingliche Höhe würden erreichen können. „Durch den von dem Bundesrat genehmigten Beschluß des Reichstags, einen Teil der Ueberschüsse des Jahres 1874 schon in den Etat für 1875 einzustellen, ist es zwar möglich geworden, die um 26 Millionen Mark höher eingestellt gewesenen Matrikularbeiträge für das laufende Jahr auf das Niveau des Vorjahres zu reduziren. Allein bereits bei der Verhandlung über den betreffenden Antrag der Budgetkommission in der Sitzung des Reichstags vom 15. Dezember v. J. hat der Präsident des Reichskanzler-Amts unter Betonung der Notwendigkeit, die Matrikularbeiträge auf einer mäßigen und festen Höhe zu erhalten, auf die mög-

---

[1]) Nach der „Prov. Corresp." Nr. 44 vom 3. November 1875 ließ sich dieses Ergebnis voraussehen. Damals schrieb dieselbe: „Wenn die Reichsleitung sich jetzt zu einem Umschwung des handelspolitischen Systems verstehen wollte, so würde sie nicht bloß ihren eigenen Standpunkt verlassen, sondern auch die Grundlagen der Eintracht mit der Reichsvertretung preisgeben. Die Besorgnis vor solchen Gefahren ist durch die Eröffnungsrede beseitigt." Und schon vorher hatte die „Nordd. Allg. Ztg." (Nr. 177 vom 7. August 1875) an leitender Stelle und mit durchschossener Schrift verkündet: „Mehrere Berliner Blätter bringen eine Notiz, der zufolge die Reichsregierung sich mit dem Plane einer durchgreifenden systematischen Revision des Vereinszolltarifs beschäftigen soll. Die innere Unglaubwürdigkeit dieser Angabe wird schon durch die beigefügte Motivirung dokumentirt, welche ein Bild unserer Tarif- und Zollgesetzgebung entrollt, wie es etwa die Reformagitation der fünfziger Jahre entwerfen konnte. Zum Ueberfluß dürfen wir versichern, daß die Angabe jeder Begründung entbehrt."

[2]) Am 5. April 1875 stellte in der bayerischen ersten Kammer der Reichsrat v. Neuffer einen Antrag im Sinne des Schutzzollsystems, dahin gehend: es sei an den König die Bitte zu richten, anordnen zu wollen, daß im Bundesrat durch Allerhöchst deren Kommissare Maßnahmen befürwortet werden, die eine Aenderung der bisherigen Handelspolitik und vor allem die entsprechende Revision unseres Zolltarifs herbeizuführen geeignet erscheinen.

lichen Folgen jenes Antrages für den Etat des Jahres 1876 hingewiesen und ausdrücklich hervorgehoben, daß in der Zustimmung der verbündeten Regierungen zu dem Antrage der Budgetkommission nur die bestimmt ausgesprochene Absicht zu erkennen sei, bei dem Niveau der Matrikularbeiträge für 1874 auch in Zukunft zu verbleiben, daß daher für den Bundesrat die Befugnis in Anspruch genommen werde, auf dieser Grundlage den nächstkünftigen Etat aufzustellen und, wenn sich alsdann das erwartete Defizit ergebe, eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches zu fordern. Die Großherzoglich sächsische Regierung weist ferner darauf hin, daß aus der Mitte des Reichstags selbst von verschiedenen Seiten die thunlichste Verminderung der Matrikularbeiträge und deren Ersatz durch Reichssteuern als nicht nur als durch die Rücksicht auf die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten geboten, sondern auch im Interesse des Reiches selbst liegend wünschenswert empfohlen worden sei. Die Motive des Antrages heben weiter hervor, daß der Gesamtertrag der bestehenden Reichssteuern im laufenden Jahre gegen den gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres erheblich zurückgeblieben und hierdurch erneut die Besorgnis nahe getreten, daß auf die Etatsüberschüsse, welche seither dem Reichsbudget zu gute gekommen sind, in Zukunft nicht mehr zu rechnen sei und der Ausfall durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden müsse. Einer solchen Eventualität könne aber nur durch ein rechtzeitiges Vorgehen der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Reichssteuer in früher bereits angeregter Richtung vorgebeugt werden und dürfte vielleicht eine mäßige Erhöhung des Eingangszolls für finanziell wichtigere Artikel des Zolltarifs in Betracht kommen. Für eine Braustuererhöhung bis zum Betrage des bayerischen Malzaufschlags spreche insbesondere noch die Bestimmung in Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung, wonach die Bundesregierungen ihr Bestreben darauf richten wollen, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des Bieres herbeizuführen. Die sachsen-weimarsche Regierung will von speziellen Anträgen zur Zeit absehen, erachtet es aber, und zwar in Uebereinstimmung mit anderen Bundesregierungen für geboten, zu dem Zwecke der Vorbereitung einer entsprechenden Beschlußfassung bei Aufstellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1876 schon jetzt eine Erörterung der Frage einzuleiten: in welcher Weise eine Abminderung der Matrikularbeiträge durch eigene Einnahmen des Reiches, insbesondere durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Reichssteuern, herbeizuführen ist und demgemäß zu beantragen, der Bundesrat wolle die beteiligten Ausschüsse mit einer Erörterung dieser Frage und eventuell mit zeitiger Einbringung geeigneter Vorschläge beauftragen." [1])

In der Bundesratssitzung vom 4. Juni 1875 berichtete der General-

---

[1]) Ueber den Zusammenhang der Einführung neuer Reichssteuern mit dem Fortbestande der deutschen Kleinstaaten vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 374 vom 13. August 1875.

ſteuerdirektor Haſſelbach mündlich im Namen des III. und VII. Ausſchuſſes über den vorſtehenden Antrag ſowie über mehrere denſelben Gegenſtand betreffende Schreiben, und zwar des Herzoglich ſachſen-meiningenſchen Staatsminiſteriums vom 26. Mai, des Fürſtlich ſchwarzburgiſchen Miniſteriums zu Sondershauſen vom 27. Mai, des Fürſtlich ſchwarzburgiſchen Miniſteriums zu Rudolſtadt vom 24. Mai und der Fürſtlich reuß-plauiſchen Landesregierung zu Greiz vom 21. Mai 1875.

Nachdem das Einverſtändnis darüber konſtatirt war, daß es die Aufgabe der augenblicklichen Beratung nicht ſei, endgültige und den Gegenſtand des Antrags abſchließende Beſchlüſſe zu faſſen, ſondern diejenigen Richtungen zu bezeichnen, in welchen legislative Vorarbeiten ſchon jetzt einzuleiten ſeien, daß alſo weiteren als den von den Ausſchüſſen empfohlenen Vorſchlägen keineswegs vorgegriffen werden ſolle, wurde beſchloſſen,

1. daß zur Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches
   a) eine Erhöhung der Brauſteuer auf das Doppelte der im § 1 des Geſetzes vom 31. Mai 1872 beſtimmten Sätze,
   b) eine Beſteuerung der Schlußſcheine, Rechnungen, Lombarddarlehen und inländiſchen und ausländiſchen Wertpapiere in Ausſicht zu nehmen ſei;
2. daß die Ausſchüſſe für Zoll- und Steuerweſen und für Handel und Verkehr zu beauftragen ſeien, die bezüglichen Geſetzentwürfe auszuarbeiten und dem Bundesrat vorzulegen.

Der Großherzoglich mecklenburg-ſchwerinſche Bevollmächtigte hielt den von ihm in den Ausſchüſſen geſtellten Antrag auf Einführung eines Eingangszolls von Petroleum aufrecht und erklärte dabei, daß er zurzeit auf eine Abſtimmung verzichte, jedoch ſich vorbehalten müſſe, demnächſt auf den Antrag zurückzukommen.

Der ſubſtituirte Bevollmächtigte für Bremen wollte der Verweiſung der von der Großherzoglich ſächſiſchen Regierung angeregten Steuerfragen an die Ausſchüſſe zwar nicht entgegentreten, mußte ſich aber insbeſondere bezüglich der Einführung der Börſenſteuer etwaige Aeußerungen und Anträge ſeiner Regierung vorbehalten.

Der Bevollmächtigte für Hamburg erklärte, ſeine Regierung könne die aufs neue in Anregung gebrachte Beſteuerung von Schlußſcheinen u. ſ. w. als eine wirtſchaftliche Steuer nicht betrachten. Dieſelbe ſei ſchwer zu kontrolliren, werde leicht umgangen werden und den ſoliden Warenhandel beläſtigen, während der zu ſchwindelhafter Höhe angewachſene Umſatz von Börſenpapieren Mittel und Wege finden werde, ſich der Abgabe zu entziehen. Der Einführung einer ſolchen Steuer könne Hamburg um ſo weniger beitreten, als der unter den derzeitigen Umſtänden zu erwartende Ertrag außer allem Verhältnis zu der

damit unvermeidlich verbundenen Beläſtigung und Störung des Handels ſtehen werde.[1])

Brauſteuererhöhung. Im einzelnen beſchäftigten ſich die Bundesratsausſchüſſe hiermit am 24. September 1875. Es wurde beſchloſſen, die Steuerſätze zu verdoppeln, ſo daß alſo der Satz für Malzſchrot, Reis und grüne Stärke in Zukunft 4 Mark pro Zentner, derjenige für trockene Stärke, Syrup und ſonſtige Malzſurrogate 6 Mark und derjenige für Stärkeſurrogate 8 Mark betragen würde.

Die Frage, ob bei einer Verdoppelung der Steuer eine Verſchärfung der Kontrollvorſchriften erforderlich werde, wurde verneint.[2])

In der Sitzung des Bundesrats vom 21. Oktober 1875 erklärte der Staatsminiſter Frhr. v. Seebach: Die Herzogliche Regierung von Sachſen-Coburg und Gotha hatte die Abſicht, einen Antrag dahin einzubringen, daß die Forterhebung des privaten Steuerzuſchlags, der in dem jetzigen Brauſteuergeſetz den Herzogtümern Sachſen-Meiningen und Sachſen-Coburg und Gotha und dem Fürſtentum Reuß älterer Linie zunächſt bis zum 1. Januar 1876 zugeſtanden iſt, den beteiligten Staaten durch ein Nachtragsgeſetz bis auf weiteres geſichert werde; ſie beſcheidet ſich aber, daß dieſes Präzipuum neben der jetzt vorgeſchlagenen allgemeinen Steuererhöhung nicht aufrecht erhalten werden kann; in der Vorausſetzung, daß der vorliegende Geſetzentwurf Annahme finden und ſomit die beabſichtigte allgemeine Erhöhung der Steuer eintreten wird, hat ſie daher von der Einbringung des Antrags Abſtand genommen.

Der ſubſtituirte Bevollmächtigte für Sachſen-Meiningen und Reuß älterer Linie ſchloß ſich dieſer Erklärung an.

Hierauf wurde in die Beratung des Geſetzentwurfs eingetreten und auf den Vortrag des Ober-Zolldirektors Oldenburg beſchloſſen, demſelben mit der Maßgabe zuzuſtimmen, daß der erſte Abſatz des Artikels IV geſtrichen werde.

Ein Antrag des bevollmächtigten Miniſters von Noſtiz Wallwitz, zwiſchen Artikel 3 und 4 des Geſetzentwurfs einen neuen Artikel folgenden Inhalts einzuſchalten:

> Diejenigen, welche bei Ausübung ihres Gewerbebetriebs dem Biere, ſei es dem ſelbſt erzeugten oder dem zum Zwecke des Weiterverkaufs

---

[1]) Auf die Börſenſteuer im ſpeziellen werden wir unten bei dem 11. Abſchnitt: Reichsfinanzen zu ſprechen kommen.

[2]) Ueber den Ausſchußbericht und Inhalt des Geſetzentwurfes vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 467 vom 8. Oktober 1875 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 235 vom 9. Oktober 1875. Einwendungen gegen den Entwurf „Nat.-Ztg." Nr. 506 vom 30. Oktober 1875. Kritik der Motive Nr. 537 vom 18. November 1875. Kritik des Ausſchußberichts Nr. 467 vom 8. Oktober 1875. Notizen daraus Nr. 469 vom 9. Oktober 1875. Abgedruckt findet ſich der Ausſchußbericht als Nr. 76 der Druckſ., Seſſion 1875, bei der S. 144 Note erwähnten Quelle.

bezogenen, steuerpflichtige Braustoffe zusetzen und somit eine Bierbereitung vornehmen, werden den Brauern allenthalben gleichgestellt und den für letztere erlassenen Kontrollvorschriften ebenmäßig unterworfen.

wurde abgelehnt.

Der Königlich bayerische, der Königlich württembergische und der Großherzoglich badische Bevollmächtigte enthielten sich im Hinblick auf Artikel 35 der Reichsverfassung der Abstimmung.

Der Gesetzentwurf wurde im Reichstag bei der ersten Beratung der Budgetkommission überwiesen. Nach Ablehnung des § 1 des Entwurfes wurde von Delbrück erklärt, daß auf die Beratung der weiteren Artikel kein Wert gelegt werde.

Noch erwähne ich folgende, in Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnte Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat:[1])

15. Juni 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Abänderung des Warenverzeichnisses in Bezug auf Fleisch in Büchsen, Nr. 53 der Drucksachen.

*

16. Juni 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Zollrückvergütung für wieder ausgeführte Tabaksfabrikate, Nr. 54 der Drucksachen.

*

16. Juni 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Taravergütung bei der Zollerhebung von Südfrüchten, Nr. 55 der Drucksachen.[2])

*

17. Juni 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend Nichtabänderung des Begleitscheinregulativs, Vergleichung der Begleitscheine mit dem Ausfertigungsregister, Nr. 57 der Drucksachen.

*

14. Juli 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Berufung einer Kommission zur Aufstellung der Grundsätze für die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen, Nr. 61 der Drucksachen.

*

17. August 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend den Bericht des Statistischen Amts über die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets, Nr. 67 der Drucksachen.

*

---

[1]) Der Wortlaut ist der S. 144 Note erwähnten Quelle zu entnehmen.

[2]) Bundesratsbeschluß s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 13 v. 16. 1. 76.

2. Oktober 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend den Minimalbetrag bei Erhebung von Zoll- und Steuergefällen, Nr. 78 der Druckſachen.[1])

*

3. Oktober 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend den am 18. Mai 1875 unterzeichneten Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und Coſta Rica, Nr. 77 der Druckſachen.

*

5. Oktober 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung für Branntwein in den hohenzollernſchen Landen, Nr. 80 der Druckſachen.

*

14. Oktober 1875.

Schreiben des Reichskanzler-Amts (gez. Delbrück), betreffend die Neuregelung der Bauſchſumme für Elſaß-Lothringen, Nr. 88 der Druckſachen.

*

27. Oktober 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend den Wegfall des Annotationsregiſters über den Durchgangsverkehr von Poſtgütern bei den Zollämtern, Nr. 96 der Druckſachen.

*

24. Januar 1876.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Verordnung über die Tagegelder der Stationskontrolleure[2]), Nr. 16 der Druckſachen, Seſſion von 1875/76. Ausſchußbericht Nr. 28 der Druckſachen.

*

---

[1]) Bundesratsbeſchluß ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 274 v. 24. 11. 75.

[2]) Das letzte Anſchreiben Delbrücks an den Bundesrat in Zoll- und Steuerangelegenheiten. Daran ſchließen ſich noch folgende Bundesrats-Druckſachen, gleichfalls der S. 144 Note [1]) angegebenen Quelle entnommen: Ausſchußbericht, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins für die Anilinfabrikation, Nr. 49 der Druckſ., Seſſ. 1875; Ausſchußantrag, betreffend die Abänderung von Beſtimmungen über die Statiſtik des Warenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande, Nr. 50 der Druckſ.; Protokoll, betreffend den Anſchluß bremiſcher Gebietsteile an das Zollgebiet, Nr. 64 der Druckſ.; Seſſion 1875/76: Ausſchußantrag, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkoſten und Umzugskoſten der Beamten bei den Kaiſerlichen Hauptzollämtern in den Hanſeſtädten, Nr 29 der Druckſ.; Ausſchußbericht, betreffend die Vergütung der Zollverwaltungskoſten im Innern, Nr. 30 der Druckſ.; Ausſchußbericht, betreffend den Antrag der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck wegen der Beſteuerung der bei den Kaiſerl. Hauptzollämtern fungirenden Beamten, Nr. 55 der Druckſachen.

Bundesratsverhandlungen über den Abſchluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags mit San Domingo (Vorlage des Reichskanzlers) ſ. „Poſt" Nr. 105 v. 4. 5. 76, „Nat.-Ztg."

## 6. Eisenbahnwesen.

Eisenbahntarifreform. Nach einem Bundesratsbeschluß vom 13. Februar 1875 war der Reichskanzler aufgefordert worden, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirtschaft und der Eisenbahnverwaltung, dem Bundesrat Vorschläge über ein einheitliches Frachttarifsystem für die deutschen Eisenbahnen zur Beschlußnahme vorzulegen.

In Ausführung dieses Beschlusses ließ der Reichskanzler zunächst eine Einladung an die Regierungen von Preußen, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen sowie der Hansestädte ergehen, um die Mitglieder der beschlossenen Enquêtekommission über die Tarifreformfrage zu bezeichnen. Die Kommission sollte aus acht Mitgliedern bestehen, von denen Preußen vier für die verschiedenen Branchen, die übrigen Staaten je eines nach Maßgabe der für sie vorwiegend in Betracht kommenden Verkehrszweige berufen sollten. Auch an Bayern wurde das Ersuchen gestellt, sich durch Entsendung von Mitgliedern an den Beratungen zu beteiligen. Eine zweite Einladung wurde an fast sämtliche Bundesregierungen um Bezeichnung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und Landwirtschaft sowie des Handels und der Eisenbahnverwaltungen gerichtet, die bereit und geneigt sein würden, sich vor der erstgedachten Enquêtekommission gutachtlich zu äußern. Dabei war gleichzeitig bemerkt, daß die Aufmerksamkeit des Reichskanzlers bezüglich der Kreise, welche hauptsächlich in Betracht kommen möchten, auf eine große Zahl von Handelskammern und Vereine, welche den gedachten Interessen dienen, hingelenkt sei. Im übrigen war die Auswahl der Sachverständigen dem Ermessen der Regierungen überlassen. Auch die Wahl von Reichstagsabgeordneten hatte der Reichskanzler als wünschenswert bezeichnet und damit jedenfalls den allseitigen Anforderungen Rechnung getragen.

---

Nr. 265 v. 10. 6. 76; betreffend: die Einfuhr von russischem Spiritus Nr. 91 v. 24. 2. 76; die Tarifirung von Leinenwaren „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 95 v. 23. 4. 76; die zollfreie Wiedereinfuhr in Philadelphia ausgestellter Gegenstände „Nat.-Ztg." Nr. 68 v. 10. 2. 76; die Regulirung des Branntweinexports nach Luxemburg Nr. 259 v. 8. 6. 75; die Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 54 v. 5. 3. 75; die Steuer für den zu Fabrikation von Bleizucker und Bleiweiß verwendeten Branntwein Nr. 363 v. 30. 12. 75, Nr. 13. v. 16. 1. 76; Kompetenz der Hauptämter zum Erlaß des Eingangszolls für verdorbene Waren Nr. 42 v. 10. 2. 76; die Denaturirung von Bestellsalz Nr. 278 v. 28. 11. 75; die Feststellung der für das I. Quartal 1876 an die Reichskasse abzuführenden Zölle und Verbrauchssteuern Nr. 131 v. 8. 6. 76; die Einschaltung von Fleischguano in das Warenverzeichnis Nr. 172 v. 27. 7. 75; die Giltigkeit der Freipässe über inländische Musterstücke Nr. 272 v. 21. 11. 75; die Verzollung von Gespinnsten und Geweben Nr. 170 v. 21. 7. 75; vorläufige Feststellung der Zölle und Verbrauchssteuern im I. u. II. Quartal 1875 Nr. 208 v. 8. 9. 75.

Am 31. Mai 1875 begann die betreffende Kommiſſion ihre Arbeit;[1]) eine Einigung zwiſchen den Vertretern der verſchiedenen Tarifſyſteme fand aber nicht ſtatt.

Am 15. Januar 1876 legte der Reichskanzler dem Bundesrat die Ergebniſſe der Kommiſſion vor. Das Gutachten umfaßte 11 Sätze,[2]) denen eine Reihe von Erklärungen verſchiedener Mitglieder der Kommiſſion beigefügt war.

Das Reichs-Eiſenbahn-Amt hatte ſodann in einer Denkſchrift vom Mai 1876 das Ergebnis der Enquête in Bezug auf deſſen praktiſche Verwertbarkeit eingehend beleuchtet und dabei zugleich die thatſächlichen Verhältniſſe erörtert, welche es ſeines Erachtens erwünſcht erſcheinen ließen, die im Jahre 1874 zugeſtandene proviſoriſche Frachterhöhung bis zu 20 % thunlichſt in Wegfall zu bringen. Auch dieſe Denkſchrift wurde von dem Reichskanzler dem Bundesrat zur Beſchlußnahme vorgelegt. Am Schluſſe derſelben faßte das Reichs-Eiſenbahn-Amt ſeine Auffaſſung dahin zuſammen, 1) daß die von der Kommiſſion ſkizzirten Grundzüge eines einheitlichen Tarifſyſtems an und für ſich zwar als geeignet zu erachten, die erſtrebte Einheit auf dem Tarifgebiete zu vermitteln, daß dieſelben jedoch für die Formulirung praktiſch zu verwertender Vorſchläge eine genügende Baſis nicht gewähren; 2. daß unter ſolchen Verhältniſſen ſowie in Rückſicht auf die gegenwärtige allgemeine wirtſchaftliche Lage Deutſchlands es ſich widerrät, über ein in ſeinen Grundzügen ſkizzirtes Tarifſyſtem Beſchluß zu faſſen und deſſen Durchführung unter der Autorität des Reiches ſei es anzuordnen, ſei es auch nur zu empfehlen, bevor nicht die Wirkung eines ſolchen Syſtems auf den allgemeinen Verkehr ſowie auf die Erträgniſſe der Eiſenbahnen genügend klar geſtellt worden, und daß deshalb vorab wegen der Ergänzung der von der Kommiſſion empfohlenen Grundſätze eines Tarifſyſtems zur Klarſtellung des praktiſchen Effektes desſelben durch Feſtſtellung der Maximaleinheitsſätze beziehungsweiſe der prozentualen Verhältniſſe in den Sätzen der einzelnen Klaſſen unter Rückſichtnahme auf den Einpfennigtarif des Artikels 45 der Reichsverfaſſung, ſei es im Wege der Beſchlußnahme des Bundesrats, ſei es im Wege der freien Vereinbarung der Eiſenbahnverwaltungen unter ſich, ſei es im Wege der Geſetzgebung, das Erforderliche zu veranlaſſen, und 3. daß der Bundesrat ſich für thunlichſte Aufhebung der proviſoriſchen Frachtzuſchläge ausſprechen und die Landesregierungen erſuchen wolle, in Bezug hierauf das Erforderliche in die Wege zu leiten, ſoweit ſolches die Betriebs- und Finanzverhältniſſe der betreffenden Bahnen zulaſſen.

Einfluß der Differenzialtarife auf die Konkurrenzfähigkeit der deutſchen Spiritusexportplätze. Die aus der „Deutſchen Zeitung"

---

[1]) Das Programm für die Enquête ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 197 vom 30. April 1875. Bildung der Kommiſſion Nr. 231 vom 22. Mai 1875. Hauptreſultat ihrer Verhandlungen Nr. 431 vom 17. September 1875.

[2]) Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg. Nr. 20 vom 25. Januar 1876.

in andere Blätter übergegangene Mitteilung, „daß das Reichs-Eisenbahn-Amt vom Bundesrate beauftragt worden sei, Recherchen zu pflegen, ob eine Aufhebung der der deutschen Landwirtschaft schädlichen Differenzialtarife ohne weiteres möglich wäre, daß das Reichs-Eisenbahn-Amt diese Frage nicht nur im günstigen Sinne erledigt, sondern sich auch entschieden für eine solche Initiative erklärt habe, und daß infolge dessen die Aufhebung von etwa 12 den Verkehr zwischen den Nordseeplätzen und den Binnenhandelsstationen beherrschenden Differenzialtarifen bevorstehe," entbehrte der Begründung. Das Thatsächliche an der Sache war, daß der Bundesrat anläßlich verschiedener Beschwerden über die dem ausländischen, insbesondere dem russischen Spiritus auf deutschen Bahnen gewährte Frachtbegünstigung am 12. Februar 1876 beschlossen hatte, die Frage, ob und in welcher Weise die nachteilige Einwirkung, welche die Differenzialfrachtsätze auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Spirituserportplätze ausüben, zu beseitigen oder doch abzuändern sei, in weitere Erwägung zu ziehen, und daß das Reichs-Eisenbahn-Amt zur Ausführung dieses Beschlusses die beteiligten Bundesregierungen ersucht hatte, in der angedeuteten Richtung Erhebungen anzuordnen eventuell die dem ausländischen Spiritus gewährten Begünstigungen entweder aufzuheben oder sich darüber zu äußern, in welcher Weise deren schädigende Einwirkung auf den deutschen Spiritusexporthandel abzumindern sein möchte.

Vorbereitung des Reichs-Eisenbahngesetzes. Die Vertagung der mit Kommissaren der meistbeteiligten Bundesregierungen im Laufe des Monats Juni 1875 gepflogenen informatorischen Vorberatung des vorläufigen Entwurfs eines Reichs-Eisenbahngesetzes erfuhr in der Presse eine verschiedenartige Auslegung. Die nachstehenden thatsächlichen Angaben mögen zur Klarstellung des Sachverhalts dienen.

Während bei den Vertretern einiger Regierungen der Gesetzentwurf nach Grundlage und Tragweite im allgemeinen Anklang fand, von einzelnen sogar die Uebertragung des Konzessionswesens auf das Reich als zweckmäßig erachtet wurde, ward von anderen Seiten insbesondere sowohl die Verfassungsmäßigkeit der in dem Entwurf in Aussicht genommenen Abgrenzung und Organisirung der Reichsaufsicht angezweifelt, als auch das Bedürfnis solcher Anordnungen bestritten und dafür gehalten, daß es auch in Zukunft lediglich bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1873 über die Errichtung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewenden könne. Nachdem der hauptsächlichste Zweck der Vorberatung, sich über die Stellung der meistbeteiligten Regierungen zu den Prinzipien des Entwurfs zu informiren, für die Reichsregierung erreicht worden, hatte dieselbe, auch mit Rücksicht auf die gegen einzelne Bestimmungen erhobenen praktischen Bedenken, eine Ueberarbeitung des Entwurfs in Erwägung zu nehmen, wobei auch in Betracht zu ziehen war, wie die von einigen Seiten geäußerten

Beſorgniſſe über den möglichen Einfluß desſelben auf die Landesfinanzen zu entkräften ſeien. Es wurden zu dem Ende im Reichs-Eiſenbahn-Amt die nötigen Einleitungen getroffen.[1])

Im Frühjahr 1876 bemühte ſich das „Dresdener Journal" in mehreren Artikeln, das Publikum davon zu überzeugen, daß die Königlich ſächſiſche Regierung ebenfalls ein Reichs-Eiſenbahngeſetz wünſche, allerdings nicht auf der Baſis der beiden im Reichs-Eiſenbahn-Amt aufgeſtellten Entwürfe. Es berief ſich zum Beweiſe ihrer Abſichten unter anderem auf ein Schriftſtück, welches den ſächſiſchen Kommiſſaren als Direktive für ihre Aeußerungen bei der Vorberatung zugeſtellt und verſchiedenen deutſchen Regierungen, unter anderen auch, ſoviel bekannt, dem Königlich preußiſchen Handelsminiſter, vertraulich mitgeteilt ſei. Die „Norddeutſche Allgemeine Zeitung" war in der Lage, zu beſtätigen, daß die Exiſtenz eines ſolchen Schriftſtückes erſt jetzt und zwar durch die Preſſe zur Kenntnis der beteiligten Reichsbehörden gelangt ſei. „Das Schriftſtück iſt jedenfalls inſofern von Intereſſe, als dasſelbe beweiſen würde, wie ſehr die Auffaſſung der beiden Entwürfe über die im Intereſſe der Nation zu erſtrebenden Ziele eines Reichs-Eiſenbahngeſetzes von derjenigen in Dresden abweicht."

Das Reichs-Eiſenbahnprojekt. In Bezug hierauf wollte Bismarck ſich jeden Druckes auf den Bundesrat enthalten. (Herrenhausrede Bismarcks vom 18. Mai 1876.)[2])

---

[1]) Ueber die kommiſſariſchen Beratungen des Entwurfs eines Reichs-Eiſenbahngeſetzes vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 125 vom 16. März 1875, Nr. 217 vom 13. Mai 1875, Nr. 259 vom 8. Juni 1875.

[2]) Die „Nordd. Allg. Ztg." ſchrieb darüber in Nr. 24 vom 29. Januar 1876: Feſt ſteht, daß die Beratungen des Staatsminiſteriums in dieſer Angelegenheit wegen fortdauernden Unwohlſeins des Fürſten Bismarck noch nicht ſtattfinden können. Der Behauptung hieſiger Blätter gegenüber, daß dem Finanzminiſter überhaupt amtlich noch keine Mitteilung über das Projekt geworden, meldet das „Fremdenblatt", daß ſeitens des Fürſten Bismarck eine amtliche Mitteilung den Mitgliedern des Staatsminiſteriums bereits am 8. d. M. zugegangen, als deren Konſequenz das von uns bereits erwähnte Memoire des Finanzminiſters zu betrachten ſein dürfte. Wie der „Weſerztg." aus unterrichteten Kreiſen mitgeteilt wird, wird die preußiſche Regierung auf die bisher beabſichtigte Einbringung eines Antrags bei dem Landtage wegen Ermächtigung zu Verhandlungen bezüglich der Abtretung der preußiſchen Bahnen an das Reich verzichten. Die nächſte Aufgabe der Beteiligten ſei lediglich, eine Verſtändigung über die Modalitäten der Ausführung des Projekts, d. h. über die Bedingungen für die Abtretung herbeizuführen. Es ſei alsdann eine Frage der Taktik, ob daß Reſultat der bezüglichen Verhandlungen in erſter Linie dem preußiſchen Landtage zur Gutheißung vorgelegt, oder ob direkt die Zuſtimmung der geſetzgebenden Faktoren des Reichs, vorbehaltlich derjenigen des preußiſchen Landtags, nachgeſucht wird. Betreffs der Stellung des Vizepräſidenten des Staatsminiſteriums zu der Angelegenheit beſtätigt die „Weſerztg.", daß derſelbe in ſeiner Eigenſchaft als Finanzminiſter dem Projekt nicht feindlich ſei, indeſſen Bedenken trage, für die politiſche und volkswirtſchaftliche Seite desſelben die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Von allen preußiſchen Miniſterien ſeien übrigens, nach anderweitigen Mitteilungen, in der Hauptſache zuſtimmende Vota bereits eingegangen.

Schutz der Pferdebahnanlagen. Den Antrag des Reichskanzlers, den Pferdebahnen denſelben Schutz gegen Beſchädigung der Anlagen u. ſ. w. zu gewähren wie den Eiſenbahnen, wollte der Juſtizausſchuß des Bundesrats ablehnen. Die Eiſenbahnen, ſo wurde argumentirt, hätten ein Recht auf beſonderen Schutz, weil die Fahrbahn auf eigenem Grunde liege und abgeſchloſſen ſei. Wenn der Straßenverkehr den Betrieb der Pferdebahnen ſtöre, ſo ſtöre andernteils der Verkehr der Pferdebahnen den Straßenverkehr. Die etwa erforderlichen Vorſchriften ſeien der Straßenpolizei zu überlaſſen.[1])

## 7. Poſt- und Telegraphenweſen.

Aufenthalt der Poſtbeamten in Eiſenbahnwagen. Zur Ausführung eines von dem Verein der deutſchen Privatbahnen gefaßten Beſchluſſes: „den Aufenthalt der Poſtbeamten in Eiſenbahnwagen, mit welchen Rangirbewegungen ausgeführt werden müſſen, nicht zu dulden," hatte die Direktion der Werra-Eiſenbahngeſellſchaft eine Anordnung erlaſſen, wonach vom 1. April ab die Poſtbeamten vor der Ausführung von Rangirbewegungen zum Verlaſſen des Wagens aufgefordert werden ſollen. Da das von der Ober-Poſtdirektion in Erfurt geſtellte Verlangen nach Aufhebung dieſer Anordnung abgelehnt worden, auch die Großherzoglich ſächſiſche Regierung Bedenken trug, dem Antrage der Ober-Poſtdirektion zu entſprechen, ſo rief die Reichs-Poſtverwaltung die Intervention des Reichskanzlers an und dieſer unterbreitete, auf Grund des Artikels 1 des Eiſenbahnpoſtgeſetzes von 1875, die vorliegende Meinungsverſchiedenheit der Entſcheidung des Bundesrats.[2])

---

[1]) Ausſchußantrag, betreffend den Entwurf eines anderweiten Regulativs zur Ordnung des Geſchäftsganges bei dem durch Richter verſtärkten Reichs-Eiſenbahn-Amt, ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 9 vom 12. Januar 1876 und „Nat.-Ztg." Nr. 63 von 8. Februar 1876; Beſchluß, betreffend Aenderungen im Eiſenbahnbetriebsreglement, „Nat.-Ztg." Nr. 153 vom 31. März 1876; Bundesratsbeſchluß über die Abänderung von § 43 des Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf den Eiſenbahnen, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 266 vom 4. November 1875, Geſetzentwurf, betreffend die Beſeitigung von Anſteckungsſtoffen bei Viehbeförderungen auf Eiſenbahnen, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 230 vom 3. Oktober 1875 und Nr. 247 vom 23. Oktober 1875, „Nat.-Ztg." Nr. 489 vom 21. Oktober 1875, Nr. 533 vom 16. November 1875, Nr. 113 vom 8. März 1876; Geſetzentwurf, betreffend die Anſtellung von Militäranwärtern im Privateiſenbahndienſt, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 75 vom 29. März 1876.

[2]) Bundesratsvorlage nebſt Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung, ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 481 vom 16. Oktober 1875; Vollzugsbeſtimmungen zum Geſetze über die Abänderung des § 4 des Poſtgeſetzes, Nr. 50 vom 31. Januar 1876; Vorlage des Reichskanzlers, betreffend den Entwurf eines Geſetzes über die Kaiſer Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutſchen Reichspoſtverwaltung, Nr. 38 vom 24. Januar 1876.

## 8. Marine und Schiffahrt.

Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweſer. Zwiſchen der preußiſchen, der oldenburgiſchen und der bremiſchen Regierung ſchwebten ſeit dem Jahre 1868 Verhandlungen wegen gemeinſchaftlicher Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweſer und wegen Erhebung einer die Koſten dieſer Einrichtung deckenden Abgabe von den in die Weſer einlaufenden Schiffen. In nahem Zuſammenhange mit dieſer Angelegenheit ſtand die Erhaltung eines alten Kirchturms auf der Inſel Wangeroog, des dortigen Leuchtfeuers und Leuchtturmes ſowie der Inſel ſelbſt, deren Weſtſtrand infolge der zerſtörenden Einwirkung der Sturmfluten bereits beträchtlichen Abbruch erlitten hatte. Die Verhandlungen der Weſer-Uferſtaaten hatten nun am 20. November 1875 einen vorläufigen Abſchluß gefunden, indem ein Vertragsentwurf von Preußen und Bremen endgiltig, von Oldenburg unter zwei bedingenden Vorausſetzungen angenommen worden war. Der Vertragsentwurf wurde dem Bundesrat mit dem Antrage vorgelegt, derſelbe wolle ſich damit einverſtanden erklären, daß das Reich die ihm in dem Vertrage zugewieſenen Leiſtungen übernehme und auf die von der oldenburgiſchen Regierung daran geknüpften Vorbehalte eingehe.[1])

## 9. Konſulatsweſen.[2])

## 10. Reichs-Kriegsweſen.

Ausführungsbeſtimmungen zum Kriegsleiſtungsgeſetz. Dem Bundesrat wurden die Ausführungsbeſtimmungen zum Kriegsleiſtungsgeſetz vom 13. Juni 1873 mit der Maßgabe vorgelegt, dieſelben in Form einer Verordnung zu publiziren.[3]) Die vereinigten Bundesratsausſchüſſe für das Landheer und die Feſtungen und für Rechnungsweſen berichteten über dieſe Verordnung und empfahlen dieſelbe mit einer langen Reihe von Modifikationen meiſt

---

[1]) Das Nähere findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 281 vom 2. Dezember 1875. Bundesratsverhandlungen über den Geſetzentwurf zur Regelung des Verfahrens bei Unterſuchung von Seeunfällen ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 172 vom 11. April 1876 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 114 vom 17. Mai 1876, über eine Verordnung, betreffend den Geſchäftskreis, die Einrichtung und Verwaltung der deutſchen Seewarte, „Nat.-Ztg." Nr. 523 vom 10 November 1875, betreffend die Modifizirung der Schiffsvermeſſungsordnung, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 211 vom 11. September 1875, Erlaß einer Inſtruktion zur Strandungsordnung Nr. 278 vom 28. November 1875.

[2]) Reichskanzlervorlage nebſt Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einſchränkung der Gerichtsbarkeit der deutſchen Konſuln in Aegypten, ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 393 vom 25. Auguſt 1875 und Nr. 461 vom 5. Oktober 1875; vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 203 vom 1. September 1875.

[3]) „Nat.-Ztg." Nr. 537 vom 18. November 1875.

redaktioneller Natur zur Annahme. Wie man hörte, wurde in den Ausschüssen bemängelt, daß die Ausführungsbestimmung im Verordnungswege nicht durch den Reichskanzler, wie dies in allen Fällen bisher üblich gewesen, sondern durch den Kaiser erfolge. Demgegenüber sei aber von der Majorität der Ausschüsse hervorgehoben worden, daß einerseits in sachlicher Beziehung das verfassungsmäßige Recht des Bundesrats vollständig gewahrt sei, und daß andererseits bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sich eine gewisse erhöhte Solennität der Form empfehle.

Bei der Plenarberatung im Bundesrat, wobei die Ausführungsverordnungen mit einigen Aenderungen angenommen wurden, gab der bayerische Bevollmächtigte der Annahme Ausdruck, daß durch den Bundesratsbeschluß der Frage nicht vorgegriffen sei, wie sich die verfassungsmäßigen Befugnisse der Reichsbehörden gegenüber dem selbständigen Eisenbahnwesen Bayerns zu gestalten haben werden, und daß selbstredend auch die Heranziehung und Verwendung des dem bayerischen Heere angehörigen dienstpflichtigen Personals deutscher Eisenbahnen Sache der bayerischen Militärverwaltung bleibe. [1])

## 11. Reichsfinanzen.

Börsensteuer. Infolge der oben S. 243 mitgeteilten Beschlüsse des Bundesrats vom 4. Juni 1875 nahmen am 19. September 1875 die Ausschußberatungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußnoten ꝛc.,[2]) unter Teilnahme des bayerischen Ministerialrats v. Riedel und des Senators Dr. Schröder aus Hamburg ihren Anfang. Die Beratung fand

---

[1]) Antrag des Reichskanzlers, betreffend die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots, s. „Post" Nr. 26 vom 1. Februar 1876; Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reichskanzler-Amt und der anhaltischen Regierung über die Verpflichtung der letzteren zur Gewährung von Garnisoneinrichtungen „Nat.-Ztg." Nr. 67 vom 10. Februar 1876; Behandlung der Reichstagsresolution wegen der militärischen Bauprogramme Nr. 93 vom 25. Februar 1876; Bundesratsbeschluß, betreffend die Bauprogramme für militärische Bauten, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 48 vom 26. Februar 1876; Verzicht des Bundesrats auf Befassung des Reichstags mit dem Kasernirungsgesetz Nr. 37 vom 13. Februar 1876.

[2]) In betreff der Börsensteuer mag daran erinnert werden, daß dieselbe zuerst im Reichstag für den Norddeutschen Bund im Jahre 1869 von dem preußischen Finanzminister von der Heydt vorgeschlagen wurde. Damals lehnte sie der Reichstag ab. Ein zweiter Versuch mit derselben Steuer erfolgte 1873 auf Vorschlag der Spezialkommission, welche sich mit Ersatz für die Aufhebung der Salzsteuer zu beschäftigen hatte. Dieser Vorschlag wurde vom Bundesrat zurückgewiesen. Jetzt nun war demselben jene letztgedachte Vorlage ziemlich unverändert wieder unterbreitet worden. Danach war eine fünffache Besteuerung von Börsengeschäften in Aussicht genommen und zwar: Schlußscheine und Rechnungen mit 25 Pf., Lombarddarlehen mit $^1/_6$ pro Mille, inländische Wertpapiere $^1/_2$ Prozent und ausländische Wertpapiere $^1/_5$ Prozent. Den Vorsitz im Ausschusse führte der Seehandlungspräsident, Wirklicher Geheimer Rat Bitter.

am 22. September ihren Abſchluß durch Ablehnung des hamburgiſchen Antrages auf Herabſetzung der Abgabe für die Schlußnoten und Rechnungen von 25 Pfennigen auf 10 Pfennige, ſowie eines Antrages Württembergs: die Steuer auf 20 Pfennige zu reduziren, und ſchließlicher Annahme des Geſetzentwurfs von 1873. Nur einige wenige Verbeſſerungsanträge vermochten durchzudringen, namentlich der hamburgiſche Antrag, wonach die Prolongationen von Lombarddarlehen ſteuerfrei bleiben ſollten. Preußen ſtimmte übrigens durchgehends mit der Majorität, ohne ſeine anſcheinend reſervirte Stellung dem Steuerprojekte gegenüber aufzugeben.

Der von dem braunſchweigiſchen Wirklichen Geheimen Rat Dr. v. Liebe dem Plenum erſtattete Bericht (Nr. 74 der Druckſ.)[1]) betonte, wie die Vorlage infolge der Anregung entſtanden ſei, die eigenen Einnahmen des Reiches zu erhöhen, und daß durch die Entwürfe, betreffend die Einführung einer Börſenſteuer und die Erhöhung der Brauſteuerſätze, die Vorſchläge zu dieſem Zwecke noch keineswegs erſchöpft ſeien.

Nachdem bei der entſcheidenden Plenarſitzung des Bundesrats der Vorſitzende über die Ergebniſſe des Reichshaushalts im Jahre 1876, wie ſie ſich nach den Entwürfen des Reichshaushalts-Etats vorausſichtlich geſtalten werden, Mitteilung gemacht und darauf hingewieſen hatte, daß eine Erhöhung der Matrikularbeiträge nur im Wege der Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches zu vermeiden ſein werde, wurde in die Beratung des von den Ausſchüſſen vorgelegten Geſetzentwurfs eingetreten. Dieſelbe ergab die Annahme des Geſetzentwurfs mit unerheblichen Abänderungen. Es wurde beſchloſſen, zu dem Entwurf ebenſo wie zu dem Brauſteuerentwurfe (vgl. S. 243) Motive auszuarbeiten und die Vorlage ſo an den Reichstag gelangen zu laſſen. Die Beratung des Börſenſteuerentwurfs im Reichstag wurde nach Ablehnung des § 1 eingeſtellt und wegen Schluſſes der Seſſion nicht wieder aufgenommen. Die Steuerreform war alſo aufs neue geſcheitert.

Verlegung des Etasjahres. Ein von Bismarck am 18. Juni 1876[2]) vorgelegter Geſetzentwurf bezweckte die Verlegung des Etatsjahres in die Zeit vom 1. April bis ult. März jeden Jahres und zwar vom 1. April 1877 ab.

---

[1]) Abgedruckt in der S. 144 Note erwähnten Quelle. Der Wortlaut des Entwurfs, wie er aus den Ausſchußberatungen hervorging, findet ſich abgedruckt als Druckſache Nr. 128 gleichfalls a. a. O.

[2]) In Kohls Bismarck-Regeſten nicht erwähnt. Der Wortlaut iſt der S. 144 Note erwähnten Quelle zu entnehmen; vgl. über dieſe Bundesratsvorlage auch die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 17. v. 21. 1. 76. Bundesratsverhandlungen über die Geſetzentwürfe, betreffend die Abänderung des Geſetzes über den Reichs-Invalidenfonds, ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 247 v. 23. 10. 75 und Nat.-Ztg." Nr. 489 v. 21. 10. 75, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und die Errichtung und die Befugniſſe des Rechnungshofes „Nat.-Ztg." Nr. 566 v. 4. 12. 75 u. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 286 v. 8. 12. 75, betreffend

In den beigegebenen Motiven wurde auf die verschiedenen Unzuträglichkeiten eingegangen, welche mit dem bisherigen Zustand verbunden waren, und namentlich Gewicht darauf gelegt, daß, seitdem der Reichstag bei der alljährlichen Feststellung des Militäretats mitzuwirken habe, weder auf die frühere Praxis der Feststellung in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres zurückgegangen; noch die jetzige beibehalten werden könne, welche für die Ausführungsvorbereitungen keine hinlängliche Zeit ließe. Gesetz vom 29. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 121).

## 12. Elsaß-lothringische Angelegenheiten.

Am 8. November 1875 beschloß der Bundesrat: gegen die Ansicht der Mittelstaaten beim Reichstag eine Unterstützung der Universität Straßburg von Reichs wegen mit jährlich 400 000 Mark zu beantragen und damit dem nicht unbilligen Begehren des elsaß-lothringischen Landesausschusses zu entsprechen. [1])

## 13. Verschiedene Angelegenheiten.

Die mecklenburgische Verfassung. An diese Frage, welche durch den Reichstagsbeschluß vom 9. Dezember 1874 neu angeregt worden war,

---

ein neues Bankhaus für den Invalidenfonds „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 67 v. 19. 3. 76, Uebersicht der von dem Reiche durch spezielle Rechtstitel erworbenen Grundstücke „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 298 v. 20. 12. 75, verschiedene Etats „Nat.-Ztg." Nr. 448 v. 27. 9. 75 und 459 v. 30. 10. 75, ob vom Ausland auf das Inland bezogene, im Auslande domizilirte Wechsel nach erfolgtem Accepte, wenn ein Umlauf derselben im Inlande nicht stattfindet, nach dem Gesetze über die Wechselstempelsteuer stempelpflichtig sind Nr. 463 v. 6. 10. 75, Uebersicht der Zahlungen auf die dem Deutschen Reiche von Frankreich geleistete Kriegskostenentschädigung „Nat.-Ztg." Nr. 451 v. 29. 9. 75, Verteilungen aus derselben Nr. 475 v. 13. 10. 75, 549 v. 25. 11. 75, 43 v. 27. 1. 76, 82 v. 18. 2. 76, 91 v. 24. 2. 76, 95 v. 26. 2. 76 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 42 v. 19. 2. 76, Nr. 221 v. 23. 9. 75, Nr. 278 v. 28. 11. 75, Genehmigung von Etatsüberschreitungen für 1867/68 Nr. 262 v. 10. 11. 75, Uebersicht der Ende 1875 der Reichsregierung verbliebenen Kredite Nr. 112 v. 14. 5. 75, II. Bericht der Reichsschuldenkommission Nr. 268 v. 17. 11. 75.

[1]) Bundesratsverhandlungen, betreffend eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, s. „Nat.-Ztg." Nr. 185 v. 21. 4. 76, Landeshaushaltsetat pro 1876 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 242 v. 17. 10. 75, Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäten vom 24. Januar 1873, „Nat.-Ztg." Nr. 193 v. 26. 4. 76, Ausführung des Impfgesetzes „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 228 v. 1. 10. 75, die käuflichen Stellen der Justizverwaltung a. a. O. Nr. 239 v. 14. 10. 75, betreffend die Ersetzung beziehungsweise Kraftloserklärung vernichteter oder anderweitig verloren gegangener, auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Landesverwaltung, der Bezirke und der Gemeinden in Elsaß-Lothringen „Nat.-Ztg." Nr. 455 v. 1. 10. 75, Vorbehalt bei Bewilligung von 6 Millionen Mark zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 274 v. 24. 11. 75.

ging der Bundesrat diesesmal nur mit Unbehagen heran, und es war für ihn vielleicht eine Erleichterung, daß er, einem von Schwerin ausgehenden Wunsche entsprechend, die Beschlußfassung zunächst vertagen konnte, um zu sehen, ob der am 20. Februar 1875 eröffnete mecklenburgische Landtag ein günstigeres Resultat herbeiführen werde. So hatte sich die Beschlußfassung bis zum Herbst 1875 hinausgezogen. Ueber die nunmehrige Stimmung berichtete der Gesandte v. Prollius, daß die Majorität im Bundesrat zwar nach wie vor für eine Ablehnung des Reichstagsbeschlusses stimmen werde, doch empfinde man die stete Wiederkehr dieser Frage als lästig und wünsche dringend deren endliche Erledigung. In diesem Sinne äußerte sich denn auch der Verfassungsausschuß, und der Bundesrat knüpfte in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875 an seine Ablehnung diesmal den früher unterdrückten Ausspruch der „Erwartung, daß es den Großherzoglichen Regierungen gelingen werde, eine Verfassungsänderung mit den Ständen zu vereinbaren." Nur der badische Bevollmächtigte v. Freydorf sonderte sich, dem früheren Votum seines Vorgängers entsprechend, wieder von seinen Kollegen ab und stimmte dem Reichstagsbeschluß zu.

Die Schweriner Regierung wies Herrn v. Prollius unter dem 4. November an, in einer der nächsten Bundesratssitzungen die Erklärung abzugeben, daß sie mit der vom Bundesrat ausgesprochenen Erwartung völlig einverstanden sei. Wenn auch zurzeit ein Stillstand in den Verhandlungen eingetreten wäre, so werde die Regierung doch ihre Bemühungen fortsetzen in der Hoffnung, schließlich zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen. [1])

Daraufhin gab der mecklenburg-schwerinische Geheime Legationsrat v. Prollius in der 31. Sitzung des Bundesrats folgende Erklärung ab: „Die Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen erklären sich mit der vom Bundesrat bei dem Beschluß über den Gesetzentwurf, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, ausgesprochenen Erwartung: es werde den Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Aenderung der bestehenden mecklenburgischen Verfassung mit dem mecklenburgischen Landtage zu vereinbaren — völlig einverstanden und werden, wenn auch augenblicklich ein Stillstand in den Verhandlungen eingetreten ist, ihre Bemühungen fortsetzen in der Hoffnung, schließlich zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen." [2])

## 14. Rückblick.

Aus der vierten Session des deutschen Bundesrats sind keine großen, epochemachenden Ereignisse zu verzeichnen. Die Entwicklung bewegte sich im

---

[1]) Vgl. Hirschfeld: „Friedrich Franz II." Bd. II. S. 333 ff. und den Aufsatz in der „Nat.-Ztg." Nr. 217 v. 13. 5. 75: Die Mecklenburger Sache und der Bundesrat.

[2]) Bundesratsverhandlungen über die Forststatistik des Deutschen Reichs s. „Nord. Allg.

großen in den bereits gebahnten Geleisen. Einen bedeutsamen Markstein in der Gesetzgebung bildete nur die Strafgesetznovelle; bezüglich der großen Reichsjustizgesetze erfolgten die ersten Schritte zu einer Verständigung zwischen dem Bundesrat und dem Reichstag. Die kirchenpolitische Aktion beschränkte Bismarck auf Preußen; es unterblieb jedwelcher Versuch, auch von seiten der Reichsgesetzgebung neue Waffen in diesem Kampfe zu erhalten.

Im Handel und Verkehr fanden bedenkliche Stagnationen statt; der Bundesrat fühlte sich aber nicht berufen, durch eine Aenderung der wirtschaftlichen Gesetzgebung hier Remedur zu schaffen. In der Hauptsache freihändlerisch gesinnt, hielt er es nicht in der Macht der Regierungen, diesem Uebelstande abzuhelfen. Es bedurfte Bismarcks mächtigster Intervention, den Reichswagen aus den manchesterlichen Geleisen später herauszuheben. Die Frage der Steuerreform, die Bismarck gleichfalls sehr am Herzen lag, brachte seltsamerweise eine kleine Regierung (Weimar) auf die Tagesordnung des Bundesrats. Es wurden zwei Steuerentwürfe im Schoße des Bundesrats ausgearbeitet, einer über die Erhöhung der Brausteuer, einer über die Börsensteuer. Beide Vorschläge lehnte der Reichstag ab, und er zwang damit die Reichsregierung zur Beibehaltung der die Finanzen der Einzelstaaten belästigenden Matrikularbeiträge. Trotz dieser Haltung des Reichstags bat Bismarck beim Schlusse desselben um die Erlaubnis, dem Reichstag „im Namen sämtlicher Mitglieder des Bundesrats unsern Dank auszusprechen für die kollegiale Mitwirkung, die Sie uns gewährt haben bei den Arbeiten im Dienste des Reiches und der deutschen Nation."

Den Versuchen des Reichstags, seine Rechte zu erweitern (Antrag auf Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder und Unstatthaftigkeit einer Verhaftung derselben während der Session) setzte der Bundesrat Widerspruch entgegen.

Das bedeutsamste Ereignis der ganzen Session lag in dem Rücktritt Delbrücks von der Leitung des Bundesrats. Die Wege, die derselbe den

---

Ztg." Nr. 23. v. 28. 1. 76, über die projektirte Nordpol-Expedition „Nat.-Ztg." Nr. 499 v. 27. 10. 75 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 60 v. 11. 3. 76, über die Heranziehung der thüringischen Eisenbahn zur Kommunalsteuer „Nat.-Ztg." Nr. 67 v. 10. 2. 76, Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn wegen Naturalisation Nr. 79 v. 17. 2. 76 und Nr. 105 v. 3. 3. 76, Reichsbeitrag zur Weltausstellung in Philadelphia Nr. 270 v. 14. 6. 75, 273 v. 16. 6. 75 und 607 v. 30. 12. 75, desgl. zur internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen in Brüssel Nr. 31 v. 20. 1. 76, Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reichskanzler-Amt und der oldenburgischen Regierung über die Besteuerung von 44 Grundstücken, welche die Marineverwaltung zu Wohngebäuden für Arbeiter der Kaiserlichen Werft zu Wilhelmshaven erworben hatte „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 112 v. 14. 5. 76, Vorschläge des Reichskanzlers an den Bundesrat für die Aufnahme der Gewerbestatistik „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 168 v. 22. 7. 75 und Nr. 170 v. 24. 7. 75, den Bau eines Krankenhauses in Konstantinopel Nr. 134 v. 12. 6. 75.

Bundesrat hatte wandeln laſſen, waren eine Zeit lang auch die des Reichskanzlers. Schon nähern wir uns aber dem Zeitpunkte, da Bismarck nach langer und ſtiller Vorbereitung in ſich die Kraft und den Beruf fühlte, auch die Leitung der inneren Politik in die Hand zu nehmen, und die unvergleichlichen Erfolge, die er auf dem Gebiete der auswärtigen Politik errungen, durch ſeine ſchöpferiſche Geſtaltungskraft in Sachen des allgemeinen ſozialen Wohls zu krönen.

# Die sechste Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(21. September 1876 bis 25. Juni 1877.) [1]

## I. Abschnitt.

## Einleitung.

Zur sechsten Session des Bundesrats wurde derselbe durch Kaiserliche, von Bismarck gegengezeichnete, Verordnung vom 16. September 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) berufen, am 21. September in Berlin zusammenzutreten.

Seit der letzten Session waren im Bestande des Bundesrats folgende Veränderungen erfolgt. Es wurden ernannt: für Preußen der Unterstaatssekretär Herzog, für Baden an Stelle des Ministers v. Freydorf der Präsident des Ministeriums des Innern Stößer, für Hessen an Stelle des Ministerpräsidenten Hofmann [2] der Ministerpräsident Freiherr v. Starck, für Lippe (Detmold) an Stelle des Wirklichen Geheimen Rats v. Liebe der Regierungspräsident und Vorstand des Fürstlichen Kabinetsministeriums Eschenburg (Bekanntmachung des Reichskanzlers, i. Vertr. Hofmann, vom 24. Oktober 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 217).[3]

Im Laufe der Session kamen noch hinzu: für Sachsen der Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Nostitz Wallwitz an Stelle des Staatsministers Freiherrn v. Friesen und der Staatsminister, General der Kavallerie v. Fabrice (Bekanntmachung des Reichskanzlers, i. Vertr. Hofmann, vom 27. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 39).

---

[1]) In diese Bundesratssession fällt die letzte Session der zweiten Legislaturperiode des Reichstags, vom 30. Oktober bis 21. Dezember 1876 während, und die erste Session der dritten Legislaturperiode des Reichstags vom 22. Februar bis 3. Mai 1877.

[2]) Am 11. September 1876 begab sich der Staatsminister Hofmann nach Varzin, um mit dem Fürsten Bismarck wegen Einberufung von Bundesrat und Reichstag Rücksprache zu nehmen.

[3]) In der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 233 vom 5. Oktober 1876 sind auch die Namen der stellvertretenden Mitglieder des Bundesrats aufgeführt.

Als Stellvertreter kamen noch hinzu: für Preußen Ministerialdirektor Marcard, für Bayern Appellationsgerichtsrat Kastner, für Württemberg Ober-Regierungsrat v. Flamer, für Baden Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz Dr. Grimm und Ministerialrat im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz Dr. Bingner, für Hessen Geheimer Finanzrat Müller, für Reuß älterer Linie Regierungsrat v. Geldern-Crispendorf und für Schaumburg-Lippe Geheimer Regierungsrat Spring.

Bezüglich der Bildung wie der Wahl der Ausschüsse wurde es genau bei den Resultaten des vorigen Jahres belassen.[1])

Unter dem Vorsitze Bismarcks fand nur eine Sitzung am 12. Dezember 1876 zur Schlußberatung über die Justizgesetze statt.[2])

In den Sitzungen vom 31. Oktober 1876 und 23. Dezember 1876, in welchen über die Justizgesetze beschlossen wurde, führte den Vorsitz der Justizminister Dr. Leonhardt, am 16. April 1877, in welcher über den Gesetzentwurf wegen Erhebung einer Ausgleichsabgabe verhandelt wurde, führte ihn der Finanzminister Camphausen. Ein zweites Mal präsidirte derselbe dem Bundesrat am 25. Januar 1877. In der Sitzung vom 13. März 1877 präsidirte während eines Teils derselben der bayerische Gesandte Freiherr v. Perglas.

Bei Beginn der VI. Session wurde eine unter den Bundesratsmitgliedern lebhaft begrüßte Einrichtung getroffen, wonach die Plenarsitzungen in der Regel an einem bestimmten Wochentage anberaumt wurden, während Anordnungen für die Ausschußsitzungen in der Weise erlassen wurden, daß Kollisionen für solche Mitglieder, welche mehreren Ausschüssen angehörten, gänzlich in Fortfall kamen.

Hart am Schlusse der Session (Anfangs April 1877) gab der Reichskanzler, dessen Gesundheit infolge der anstrengenden und aufreibenden Thätigkeit der letzten Zeit schwer angegriffen war, dem Kaiser den dringenden Wunsch zu erkennen, von seiner amtlichen Stellung im Reiche und in Preußen entbunden zu werden. Eine ganz willkürliche Erfindung war das Gerücht, es habe eine Differenz zwischen dem Kaiser und dem Fürsten über das Maß der von deutscher Seite der russischen Politik zu gewährenden Unterstützung obgewaltet. Auch eine Reihe anderer Gerüchte gehörte in das Gebiet der müßigen Erfindungen,

---

[1]) Die Zusammensetzung der Ausschüsse findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 234 vom 6. Oktober 1876.

[2]) Die üblichen Referate über die Sitzungen des Bundesrats findet man in der „Nat.-Ztg." Jahrgang 1876 Nr. 442, 444, 454, 466, 478, 479, 501, 509, 513, 523, 539, 549, 561, 571, 575, 588, 595, 599, 600 und Jahrgang 1877 Nr. 7, 19, 43, 56, 67, 79, 85, 89, 95, 99, 101, 107, 119, 123, 129, 135, 147, 161, 177, 187, 194, 200, 204, 216, 224, 228, 234, 246, 262, 264, 274, 292; in der „Nordd. Allg. Ztg." Jahrgang 1876 Nr. 223, 229, 230, 231, 235, 237, 241, 246, 255, 256, 259, 264, 269, 274, 278, 283, 288, 289, 291, 295, 300 und Jahrgang 1877 Nr. 4, 22, 29, 34, 40, 41, 43, 45, 48, 62, 65, 74, 81, 89, 94, 98, 101, 103, 110, 111, 113, 114, 115, 125, 132, 139, 148, 149.

ſo, wenn behauptet wurde, es handle ſich um ein Einlenken dem römiſchen Stuhle gegenüber. Es lag nicht das geringſte Anzeichen vor, daß eine Aenderung der Politik in dieſer Richtung in Anregung kommen würde. Auch der Angelegenheit des Generals v. Stoſch wurde ein Einfluß zugeſchrieben, der ihr von kundiger Seite in keiner Weiſe eingeräumt wurde. Der von allen, die dem Kanzler naheſtanden, bezeugte leidende Geſundheitszuſtand war allein der Grund, weshalb derſelbe ſeine Entlaſſung, vorbehaltlich der Entſcheidung des Kaiſers über eine andere Modalität, ihm die nötige Ruhe zu ſchaffen, erbeten hatte.[1])

Erfreulicher Weiſe wurde dem Demiſſionsgeſuch des Kanzlers keine Folge gegeben. Am 11. April lief folgendes Schreiben des Reichskanzlers an den Präſidenten des Reichstags ein, welches die ſchwebende Tagesfrage löſte:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenſt zu benachrichtigen, daß der Zuſtand meiner Geſundheit mir zu meinem lebhaften Bedauern nicht geſtattet, mich an den bevorſtehenden Verhandlungen des Reichstages zu beteiligen. Behufs meiner Wiederherſtellung haben Se. Majeſtät der Kaiſer die Gnade gehabt, mir einen Urlaub zu erteilen und zu genehmigen, daß während der Dauer deſſelben meine Vertretung und die laufenden Geſchäfte bezüglich der inneren Angelegenheiten des Reiches von dem Herrn Präſidenten des Reichskanzler-Amts und bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten von dem Herrn Staatsſekretär v. Bülow übernommen werden. Ew. Hochwohlgeboren erſuche ich ergebenſt, dem Reichstage hiervon geneigteſt Mitteilung machen zu wollen.

v. Bismarck."[2])

---

[1]) Zu vgl. über dieſe Kanzlerkriſis die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 78 vom 5. April 1877, Nr. 79 vom 6. April 1877, Nr. 80 vom 7. April 1877, Nr. 81 vom 8. April 1877, Nr. 82 vom 10. April 1877, Nr. 83 vom 11. April 1877, Nr. 84 vom 12. April 1877, Nr. 86 vom 14. April 1877, Nr. 90 vom 19. April 1877 und die „Nat.-Ztg." Nr. 168 vom 11. April 1877. Die Erwartung, daß dem Bundesrate bezüglich der „Kanzlerkriſis" eine Mitteilung zugehen würde, beſtätigte ſich nicht.

[2]) Dem „Hamburger Correſpondenten" wurde drei Tage vor dieſer Kaiſerlichen Entſchließung aus Berlin geſchrieben: „Während man im In- und Auslande darüber ſinnt, welche nichtkörperlichen Gründe zur Ermüdung des Kanzlers beigetragen haben könnten, iſt es auffallend, daß niemand ſich eines aus dem Jägerleben hergenommenen Gleichniſſes zu erinnern ſcheint, welches mancher Leſer Ihres Blattes gleich dem Schreiber dieſes im vorigen Herbſte und in den letzten Wochen dieſes Jahres aus dem Munde Bismarcks gehört haben muß. Es war dieſes: Wenn ein Jäger, den die Jahre zu drücken anfangen, einen halben Tag auf der Hühnerjagd zugebracht hat, immer nur Kartoffelkraut unter ſich und die Ausſicht auf das kleine Geflügel vor ſich, ſo verliert ſich die Luſt an der Sache; er denkt an den Mittag und den Lehnſtuhl und gibt die Völker auf, die er vielleicht noch aufſtöbern könnte. Wird ihm aber gemeldet, daß einige ſtarke Keiler eingeſpürt ſind, ſo erwacht die alte Paſſion, und er fühlt ſich wieder jeder Anſtrengung gewachſen. Bismarck hoffe ſeit Jahren auf ſolche Keiler; aber diejenigen, deren Beruf es wäre, ſie vorzutreiben, thäten das nicht, verſcheuchten ſie vielmehr. Die Moral war, daß der Kanzler gewiſſe große Reformen für nötig hielte, Reformen der Steuergeſetzgebung in Preußen, der Zollgeſetzgebung des Reiches, Umgeſtaltung des Eiſenbahnweſens, Beſeitigung der Uebelſtände,

Eine Berliner lithographiſche Korreſpondenz, die „Deutſche Reichs-Correſpondenz“, wollte wiſſen, daß die angeblich lange Dauer der ſogenannten Kanzlerkriſis ſich nur dadurch erkläre, daß Fürſt Bismarck als Bedingung ſeines Bleibens im Amte einen großen Syſtem- und Perſonenwechſel verlangt habe, der Kaiſer ſich aber nicht habe entſchließen können, ſich von mehreren langjährigen Dienern zu trennen; zugleich wurde behauptet, daß ſich unter dieſen der Miniſter Camphauſen befunden habe. Der thatſächliche Verlauf der Kriſis hatte mit den angeführten Behauptungen nicht das geringſte zu thun gehabt. Zur Erklärung der angeblich langen Dauer der Kriſis brauchte man ſich nur zu erinnern, daß der Kaiſer ſich bemühte, den Kanzler zunächſt zum Verzicht auf den Abſchied, dann zum Verzicht auf einen Urlaub von unbeſtimmter längerer Dauer mit völliger Enthaltung von der Teilnahme an allen Regierungsgeſchäften zu veranlaſſen. Dazu kam, daß der Kanzler ſelbſt Herrn Camphauſen zu ſeinem Stellvertreter vorgeſchlagen hatte. Es kann verſichert werden, daß bei den Verhandlungen Vorſchläge wegen eines Perſonen- und Syſtemwechſels nicht gemacht wurden. Jene Behauptungen waren nichts weiter als Uebertragungen aus den Andeutungen einzelner Zeitungen über die Zukunftspläne des Kanzlers auf das Gebiet der bereits lebendigen Thatſachen.

In dieſer Seſſion ereignete ſich einer der berühmten Fälle,[1]) in welchem Preußen im Bundesrat überſtimmt wurde; es war die Abſtimmung über den Sitz des Reichsgerichts. Gegen die preußiſchen Stimmen wurde Leipzig hierzu auserſehen. Die preußiſche Regierung nahm dieſen Beſchluß zum Anlaß, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches Art. 9 der Reichsverfaſſung den im Bundesrat in der Minderheit gebliebenen Regierungen gibt, von dem Rechte, im Reichstag den Standpunkt ihrer Regierungen zu vertreten. Einen Erfolg hatte dies bekanntlich damals nicht, es war aber ein ſeltſames Schauſpiel, das ſich dem Reichstag darbot, als der Bevollmächtigte des Königs von Preußen den Beſchluß des Bundesrats bekämpfte, welchen der Kaiſer, der zugleich König von Preußen iſt, dem Reichstag vorgelegt hatte.

Ein nationalliberales Blatt ſchrieb zu dem Bundesratsbeſchluß: „Man hat geſagt, daß die Abſtimmung im Bundesrat die Majoriſirung des führenden

---

welche ſich aus der von der herrſchenden wirtſchaftlichen Doctrin ſeit lange geforderten, von Bundesrat und Reichstag mit überwältigenden Majoritäten beſchloſſenen Freizügigkeit entwickelt hätten. Er ſelbſt könne die Vorarbeiten nicht machen; diejenigen, welche ſie zu machen hätten, leiſteten paſſiven Widerſtand; und damit brach der Kanzler ab. Eine dritte Möglichkeit, die ſich jedem Zuhörer darſtellte, ſchien er mit Reſignation als unerreichbar zu betrachten. Sollte nicht auch dies mit der phyſiſchen Ermüdung etwas zu thun haben? Der Kanzler hat, wie öfter ſchon, auch hier Shakeſpeares „Percy“ kopirt, dem der Dichter das Wort in den Mund legt:

„Viel höher ſchlägt das Herz beim Löwenjagen, als beim Haſenhetzen.“

[1]) Der erſte Fall war es natürlich nicht; ein gleichfalls bekannter Fall betraf die Aberkennung des Adels im Strafgeſetzbuch; ſ. Bd. I S. 305.

deutſchen Staates durch Benutzung des formellen Stimmrechts ein verhängnisvoller Beweis von dem im Reich wachſenden Partikularismus ſei. Allein, wenn man dieſem Partikularismus die Kraft zutraut, gegen den energiſchen Willen Preußens und der Reichsregierung eine wichtige politiſche Entſcheidung durchzuſetzen, ſo darf man wenigſtens die Hergänge, die an dieſen Geſetzentwurf ſich anſchloſſen, nicht als Beiſpiel dafür citiren. Denn Thatſache iſt, daß die Reichsregierung nichts dafür gethan hat, um rechtzeitig die Bundesregierungen auf den Wert aufmerkſam zu machen, den ſie auf die Wahl der Reichshauptſtadt als Sitz des Reichsgerichts legt. Vielmehr hat man die kleinen und kleinſten Bundesregierungen vollſtändig ſich ſelbſt überlaſſen. Viele wußten gar nicht, ob der Reichskanzler eigentlich für Leipzig oder Berlin ſei, manche nahmen ſogar das erſtere an. Wenn alſo das Reſultat der Abſtimmung im Bundesrat und im Reichstag bedauert wird, ſo iſt in erſter Linie nicht nur der Partikularismus, ſondern die Regierungsloſigkeit im Reiche ſelbſt für den Ausgang verantwortlich zu machen. Die Vorgänge, die ſich an den Geſetzentwurf knüpften, ſind auf jeden Fall bedauerlich, eine Frage von dieſer Bedeutung durfte von der Reichsregierung nicht mit Paſſivität den Abſtimmungen des Bundesrats oder des Reichstags überlaſſen werden. Sie mußte feſte und entſchiedene Stellung nehmen, ſei es für Berlin, ſei es für Leipzig. Welche Wahl man auch traf, der führende deutſche Staat und der Reichskanzler an der Spitze mußten für das eine oder andere voll und ganz einſtehen."

Der „Berliner Börſen-Courier" brachte folgende Nachricht: „Die Rede, welche der Abgeordnete Lasker am vorgeſtrigen Tage gehalten hat, hat, wie man uns aus authentiſcher Quelle mitteilt, eine Art Konflikt mit dem Reichskanzler zur Folge gehabt. Herr Lasker ſprach ſich, wie bekannt, darüber aus, daß der Reichskanzler nicht zur perſönlichen Vertretung des Geſetzes anweſend ſei und Fürſt Bismarck, dem ſofort die Vorgänge im Reichstage gemeldet wurden, glaubte aus den Laskerſchen Worten den Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit herausleſen zu können. Er ſchrieb infolge deſſen an den Staatsſekretär Dr. Friedberg ſofort einige Zeilen, in denen er ihn erſuchte, jenen Laskerſchen Vorwurf zurückzuweiſen. Herr Friedberg aber replicirte — ſo werden dieſe Details in parlamentariſchen Kreiſen erzählt — daß er den Fürſten erſuche, dieſe Erwiderung perſönlich zu thun. Darauf hin ſchrieb der Fürſt an den Präſidenten Herrn v. Forckenbeck einige Zeilen, in denen er erklärte, er würde nicht wieder eine Verſammlung betreten, in welcher man ihn der Pflichtwidrigkeit geziehen habe. So ſtehen die Dinge, und wir ſind begierig, wie dieſer neueſte Konflikt zum Ausgleich oder zum Austrag kommen wird. In Reichstagskreiſen hat der Fall ſelbſtredend das außerordentlichſte Aufſehen erregt."

Zur Abſchwächung des Eindrucks, den die Majoriſirung Preußens in der Reichsgerichtsſache im Bundesrate machte, wurde offiziös geſchrieben: „Die Entſcheidung des Bundesrats über den künftigen Sitz des Reichsgerichts wird mit

zu großem politiſchen Pathos erörtert. Ein ſolcher blieb der amtlichen Behandlung ganz fern. Das Reichs-Juſtizamt, in deſſen Hände die Angelegenheit gegeben war, hatte dieſelbe lediglich vom Standpunkte geſchäftlicher Zweckmäßigkeit aufgefaßt und motivirt, und auch in der Beratung des Bundesrats kamen nur ſachliche Momente in Betracht. Von preußiſcher Seite ließ man dieſen ſachlichen Erwägungen völlig freien Spielraum, ohne der Frage eine politiſche Bedeutung zu unterſtellen. Von einer Niederlage Preußens kann alſo nicht die Rede ſein, und wird die Angelegenheit zunächſt der Entſchließung des Reichstags unterliegen."

Gegenüber der vollkommenen Harmloſigkeit dieſer Darſtellung laſſe ich noch einige Ausführungen eines autochthonen Bayern vom Strand der Iſar folgen, welcher gleichzeitig bemerkte: „Wenn ſich aber gegen Berlin überhaupt als Sitz des Reichsgerichts Stimmen erhoben haben und erheben, ſo iſt dieſes zwar nach den allerneueſten Darlegungen deutſcher Unart kaum zu verwundern, jagt aber dem gemeinen Verſtande und geraden Sinne das Blut von neuem ins Geſicht: das macht unſern Feinden von innen und außen wieder wahre Freude! Muß man denn bei jeder Gelegenheit den ſchlecht verhehlten Mißmut, die eitle Sonderungsluſt und angeſtammte Unbotmäßigkeit zur Schau tragen? können Parteien und Regierungen nichts beſſeres, als dem Ausland ihre Blößen zeigen? und ſtellt man nicht den geſamten Richterſtand des Reiches geradezu an den Pranger vor aller Welt, wenn man die Glieder des Reichsgerichts, welche aus allen Orten berufen werden, von vorneher irgend einer anderen Beeinfluſſung fähig hält, als der Stimme der Ehre, der Treue und des Gewiſſens? Der Bundesrat hat, während dieſes niedergeſchrieben ward, ſo recht nach dem Vorbild des noch ſpukenden Bundestags ‚Preußen majoriſirt' und damit zweifelsohne einen ganz gewaltigen Hieb geführt — wohin? das wird ſich zeigen. Stünde nicht der Zeiger der Weltuhr ſo nah am Ausheben einer furchtbar ernſten Stunde — man überließe dieſe Weisheit und Praxis zunächſt dem Epigramm und der Satire zu freiem Spiel."

In einem „Der Bundesrat und der verantwortliche Reichskanzler" überſchriebenen Artikel führte die „National-Zeitung" Nr. 109 vom 6. März 1877 folgendes aus: „So hoch wir im Intereſſe der deutſchen Rechtspflege und Rechtsentwicklung die ſachliche Entſcheidung über den Sitz des Reichsgerichts anſchlugen, ſo haben wir doch lange vor der Abſtimmung im Bundesrate nicht Anſtand genommen, zu ſagen: Dieſe ſachliche Seite der Frage wird in den Hintergrund gedrängt werden, ſobald es einem tendenziöſen partikulariſtiſchen Widerſpruch gelingen ſollte, ſich gegen die wohl erwogene Anſicht der leitenden Kräfte des Reichs mit Erfolg geltend zu machen. Die bayeriſche Regierung hat ſich inzwiſchen energiſch gegen die Darſtellung verwahrt, als ob ſie in dieſer Sache ſich an die Spitze einer Koalition von Mittel- und Kleinſtaaten geſtellt habe oder zu ſtellen gedenke. Dieſer Verwahrung unbeſchadet, iſt indes die

Koalition thatsächlich herausgetreten, und Bayern wird doch nicht auf sich kommen lassen, daß es etwa am Schweife derselben einherziehe. So kommen wir denn fast auf die Vermutung: das sachliche Ziel, welches die bayerische Regierung nach ihrer Versicherung in dieser Angelegenheit allein verfolgt, ist das, an einem flagranten Falle die ganze politische Unmöglichkeit einer derartigen Majorisirung klar zu stellen. Es ist berechnet worden, daß die dreißig Stimmen der Majorität eine Bevölkerungssumme von etwa zwölf Millionen repräsentiren, während hinter der Minderheit nicht weniger als neunundzwanzig Millionen Deutsche stehen. Wir können uns aber eine Kombination denken, in welcher auf Seiten der Mehrheit statt Bayerns etwa Baden und Hessen (wir haben selbstverständlich nur die Größe und Stimmenzahl dieser Staaten im Auge) und statt Sachsens Anhalt und die drei Hansestädte ständen. In diesem Falle würde Herr v. Mittnacht — an der Spitze von kaum sechs Millionen — Preußen, Bayern und Sachsen mit fünfunddreißig Millionen hinter sich Gesetze diktiren. Daß so etwas allenfalls auf dem Papiere stehen kann, aber gegen die Macht der wirklichen und geschichtlichen Kräfte einfach undurchführbar sein würde, unterliegt bei Verständigen gewiß keinem Zweifel. Wenn man sich dagegen auf die verfassungsmäßige Stimmverteilung im Bundesrate beruft, so erwidern wir darauf einfach: den Mittel- und Kleinstaaten ist eine Stimmenzahl ganz über das Verhältnis ihrer Größe und Bedeutung darum gegeben, damit sie daran eine Gewähr haben gegen die Gefahr, in ihren berechtigten Sonderinteressen durch den mächtigsten Staat des Reiches majorisirt zu werden — aber gewiß nicht, damit sie in einer Angelegenheit, bei welcher ein derartiges Sonderinteresse gar nicht in Frage kommen kann, ihrerseits den mächtigsten und führenden Staat majorisiren."

Auf einen späteren Fall der Majorisirung der Präsidialmacht im Jahre 1894 anspielend,[1]) bemerkte der „Rheinische Courier": „Es ist zu bedauern, daß über die Verhandlungen des Bundesrats keine amtlichen Mitteilungen gemacht werden, durch welche die Bildung staatsrechtlicher und politischer Legenden verhütet werden würde. Für den Ausländer, welchem die feine Bauart des deutschen Verfassungsstaates in ihren Einzelheiten nicht genau bekannt ist, wird es stets schwer verständlich sein, daß der Kaiser einen Beschluß des Bundesrats an den Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung bringen muß, den er durch seine Bevollmächtigten, welche den preußischen Staat vertreten, im Bundesrate bekämpft hat. Bekanntlich hat dieser staatsrechtliche Zwiespalt dem Fürsten Bismarck einmal Veranlassung gegeben, sein Entlassungsgesuch einzureichen.

---

[1]) Die Abstimmung des Bundesrats über den von der sächsischen Regierung eingebrachten Antrag auf Bestrafung der uneidlichen unwahren Zeugenaussagen vor Gericht hatte das Resultat, daß der sächsische Vorschlag gegen die preußischen Stimmen angenommen wurde.

Eine Weiterentwicklung und Zuſpitzung des damals ausgebrochenen Konfliktes wurde dadurch verhütet, daß der Bundesrat den betreffenden Beſchluß modifizirte."

Bei Gelegenheit der Beratung der Reichsjuſtizgeſetze brachte der „Reichsanzeiger" eine Notiz über die Beteiligung der Bundesbevollmächtigten an der zweiten Leſung derſelben im Reichstag, worauf hier aufmerkſam gemacht werden ſoll. Der Bundesbevollmächtigte preußiſche Juſtizminiſter Dr. Leonhardt hatte bei den betreffenden Reichstagsverhandlungen, an denen er teilnahm, ſeine Erklärungen mit den Worten eingeleitet, daß es den verbündeten Regierungen ſchwer falle, ſich noch an der Debatte zu beteiligen, da die Beſchlüſſe in zweiter Leſung doch im voraus feſtzuſtehen ſchienen. Da dieſe Annahme ſich thatſächlich mehr und mehr beſtätigte, ſo war die Vertretung der Regierungsauffaſſungen nur noch den Kommiſſaren überlaſſen worden. In der Preſſe hatte man dies Verfahren als eine Gleichgültigkeit gegen das Zuſtandekommen der Geſetze dargeſtellt; „aber billigerweiſe kann man ein Eingreifen des Bundesbevollmächtigten in die Verhandlungen nur als notwendig und angemeſſen bezeichnen, falls eine Ausſicht auf Berückſichtigung der von ihnen vertretenen Geſichtspunkte vorhanden iſt. Wenn dagegen, wie ausdrücklich erklärt worden iſt, bei der zweiten Leſung vorzugsweiſe taktiſche Motive für die Beſchlüſſe des Reichstags den Ausſchlag geben, ſo kann man es wohl den Bundesbevollmächtigten nicht verargen, daß ſie auf eine unmittelbare Beteiligung verzichten. Sie ziehen es vor, ihr weiteres perſönliches Eintreten für die dritte Leſung vorzubehalten."

Erwähnen wir noch eine Reichstagsrede Bismarcks vom 13. März 1877, worin er bemerkte, daß die Errichtung von Reichsminiſterien vorausſichtlich an dem Widerſpruch des Bundesrats ſcheitern würde.[1]) Bei derſelben Gelegenheit beſtritt Bismarck, daß der Reichskanzler nach der Verfaſſung Mitglied des Bundesrats ſein müſſe. „Nach der Verfaſſung führt er den Vorſitz in demſelben, und inſoweit ein Vorſitz ohne Mitgliedſchaft denkbar iſt, wäre es auch möglich, daß er nicht Mitglied wäre. Ich würde es für unzweckmäßig halten, aber mir kommt es hier nur an auf die Theorie unſerer Verfaſſung, ſo wie ſie mir vorſchwebt."

Die „Schleſiſche Zeitung" Nr. 878 vom 15. Dezember 1876 bemerkte zu

[1]) „Daß der Bundesrat zu Gunſten von ſolchen Reichsminiſtern, wie ſie vorſchweben, Rechte aufgeben müßte, iſt ja ganz klar; dieſe Rechte ſind aber verfaſſungsmäßig verbürgt und können nur unter Zuſtimmung der Regierungen modifizirt werden. Iſt dieſe Zuſtimmung wahrſcheinlich zu erreichen? Sie wiſſen, daß 14 Stimmen im Bundesrat verfaſſungsmäßig dazu hinreichen, um eine Verfaſſungsänderung zu hindern. Man kann das beklagen, aber es iſt Thatſache und verfaſſungsmäßiges Recht bei uns. Sind Sie nicht alle überzeugt, daß dieſe 14 Stimmen zum Widerſpruch gegen eine Einrichtung, durch welche der Einfluß der einzelnen Regierung weſentlich beeinträchtigt würde, ſich ſo, wie die Sachen heute liegen, unbedingt finden würden? Ich bin davon überzeugt, und ich mag durch dieſes Experiment dieſen Widerſpruch nicht auf die Probe ſtellen."

der ferneren Aeußerung Bismarcks, als Reichskanzler habe er in politiſchen Dingen nicht das Recht der Initiative, dieſe ſtehe nur dem Reichstag oder dem Bundesrat zu: „Nun, über die Initiative des Reichstags iſt nicht viel zu ſprechen. Aus der Initiative des Reichstags geht ſeit vielen Jahren alljährlich das Diätengeſetz hervor und macht keine Fortſchritte. Eine Verſammlung von mehreren hundert Köpfen iſt zu ungefügig, um die legislatoriſche Initiative in der Hand zu haben. Auch der Bundesrat iſt nicht geeignet, die Initiative zu ergreifen. Er iſt der Träger der partikulariſtiſchen Tendenzen und daher nicht berufen, die Rechtseinheit des Reiches zu fördern. Mit Ausnahme des ſächſiſchen Antrages auf Bildung des Oberhandelsgerichts iſt kaum jemals eine nennenswerte Anregung aus dem Schoße des Bundesrats hervorgegangen. Die ſämtlichen kleinen Staaten hüten ſich wohl, eine Anregung zu geben; die Regierungen fürchten ſich, an Anſehen bei den Bevölkerungen zu verlieren, wenn ſie mit einem Vorſchlage eine Niederlage erleiden. Und den Mittelſtaaten iſt es gerade recht, wenn das Reich ſo wenig wie möglich thut, denn ihnen liegt daran, ihre eigene Bedeutung, nicht die des Reiches zu heben. Alſo der Reichstag kann keine Initiative ergreifen, der Bundesrat will ſie nicht ergreifen, der Reichskanzler darf ſie nicht ergreifen; wer alſo ſoll ſie ergreifen?“

Die „Schleſiſche Zeitung“ überſah, daß Bismarck bei den Vorleſungen über deutſches Reichsrecht, die er im Reichstag oder in der offiziöſen Preſſe hielt, es liebte, hin und wieder Sophismen einzuſtreuen und überaus kühne Theorien aufzuſtellen, [1]) die wohl den Buchſtaben des Geſetzes für ſich haben,

---

[1]) „Vor zehn Jahren“, bemerkte die „Schleſiſche Ztg.“ in dem oben angegebenen Artikel, „war die Rede davon, daß Herr v. Savigny zum Reichskanzler ernannt werden ſolle. Herr v. Savigny genoß damals noch das Vertrauen des Grafen Bismarck, war ein thätiger Gehilfe ſeiner deutſchen Politik geweſen und ordnete ſich den Ideen desſelben willig unter. Wäre die Idee, ihn zum Reichskanzler zu ernennen, zur Ausführung gekommen, ſo hätte der ſtaatsrechtliche Grundgedanke dieſes Amtes klar vorgelegen. Der Reichskanzler hätte alsdann von vornherein höchſtens die Stellung eingenommen, welche jetzt dem Präſidenten des Reichskanzler-Amts zufällt. Er wäre ein Mann geweſen, den man für die prompte und ſachgemäße Erledigung der laufenden Geſchäfte in Anſpruch genommen hätte, von dem man aber eine Initiative nie erwartet hätte. Der Schwerpunkt der deutſchen Politik hätte nicht beim Reichskanzler gelegen, ſondern beim preußiſchen Miniſterpräſidenten, von welchem jener ſeine Inſtruktionen empfing.

Dadurch, daß Fürſt Bismarck ſich entſchloß, die Stelle und den Titel eines Reichskanzlers anzunehmen, erhielt dieſes Amt ein gewaltiges Luſtre, und man hat im Laufe der Zeit vergeſſen, daß dieſes Luſtre von der Perſon des Fürſten ausgeht und nicht von der ſtaatsrechtlichen Bedeutung, welche dem Amte beigelegt iſt. Nicht einmal im Reichstag ſprechen darf der Reichskanzler als ſolcher; nur dem Umſtande, daß er zugleich ein von Preußen ernanntes Mitglied des Bundesrats iſt, verdankt er es, daß er im Reichstag erſcheinen und dort das Wort nehmen darf. Fürſt Bismarck und Miniſter Delbrück haben im Laufe der letzten zehn Jahre viel für die Geſetzgebung gethan und haben die verſchiedenen ſtaatsrechtlichen Perſönlichkeiten, die in ihnen ſtecken, nicht immer genau von einander geſondert.“

vor dem Richterſtande der Praxis aber nicht Stich halten können. Der Kanzler hat allerdings *als ſolcher* dem Reichstag gegenüber keine Initiative. Die an denſelben gelangenden Vorſchläge gehen von den verbündeten Regierungen und von dem Bundesrat aus. Aber eben hier hat der Reichskanzler die ausgedehnteſte Initiative, einmal durch Stellung der ſogenannten Präſidialanträge, und dann, wenn und ſolange er gleichzeitig preußiſcher Miniſterpräſident iſt, durch Herbeiführung von Anträgen Preußens im Bundesrat. So beruht, um nur ein einziges Beiſpiel anzuführen, die ganze Zolltarifreform auf der Initiative Bismarcks. Von einer Initiative des *Bundesrats* ſelbſt kann man überhaupt nur in ganz ſeltenen Fällen reden. Von Haus aus iſt der Bundesrat eine iners moles, die ſich immer ſchieben läßt, heute vom Präſidium reſpektive Reichskanzler, morgen von einzelnen Bundesſtaaten, übermorgen vom Reichstag. Aus dem Schoße des Bundesrats ſelbſt kommen verhältnismäßig nur wenige Anregungen, und auch hier nur ausgehend von Ausſchüſſen des Bundesrats oder von Kommiſſionen, die derſelbe niedergeſetzt hat.

In den erſten Tagen des Januar 1877 gab der Bundesrat ſeinem erſten Vorſitzenden ein Zeichen der Aufmerkſamkeit. Der ehemalige Präſident des Reichskanzler-Amts, Staatsminiſter Delbrück wurde mit einem prachtvollen Album erfreut, das ihm die Mitglieder des Bundesrats mit ihren Photographien überreichten. Eine Deputation, beſtehend aus dem bayeriſchen Geſandten Freiherrn Pergler v. Perglas, dem württembergiſchen Geſandten Freiherrn v. Spitzemberg, dem hanſeatiſchen Miniſtereſidenten Dr. Krüger und dem Staatsſekretär Dr. Friedberg, überbrachte die wertvolle Gabe als eine dankbare Erinnerung an die großen Verdienſte, die ſich Dr. Delbrück während ſeiner neunjährigen Leitung der Verhandlungen des Bundesrats erworben hatte.

In dieſe Seſſion fallen neue Reichstagswahlen (Januar 1877). Das Ergebnis derſelben hatte in der Geſamtſtärke der Parteien, welche einerſeits die Reichspolitik unterſtützten, andererſeits dieſelbe bekämpften, keine tiefgreifende Veränderung herbeigeführt. Die Zahlenſtärke derjenigen Partein, welche im allgemeinen die Regierung zu unterſtützen bereit ſind, der konſervativen und der nationalliberalen Partei, war in ihrer Geſamtheit faſt dieſelbe wie bisher geblieben, nur innerhalb derſelben hatte eine Verſchiebung der Zahlenverhältniſſe ſtattgefunden: während die Konſervativen von 22 auf 38, die freikonſervativ-deutſche Reichspartei von 36 auf 40, mithin die konſervativen Parteigruppen im ganzen von 58 auf 78 Stimmen gewachſen waren, war die nationalliberale Partei mit den ihr verwandten Gruppen etwa um ebenſoviel, von 170 auf 146 herabgegangen. Die beiden Parteien vereinigt, gewährten der Regierung für die weſentlichſten Reichsintereſſen auch ferner eine zuverläſſige Mehrheit von 45 bis 50 Stimmen gegenüber allen übrigen Parteien. Die

Fortſchrittspartei kehrte nach den Wahlen numeriſch weſentlich in der früheren Stärke wieder.

Diejenigen Parteien, welche bisher in grundſätzlichem Gegenſatze zur Reichspolitik ſtanden, die Ultramontanen, Polen und Partikulariſten, gingen aus dem Wahlkampfe in gleicher Stärke wie bisher hervor, die Ultramontanen allerdings mit dem Verluſt von einigen Stimmen, wenn man ihre Geſinnungsgenoſſen aus den Reichslanden Elſaß-Lothringen mit in Rechnung ſtellt. Die Sozialdemokraten errangen einen Zuwachs von 4 Stimmen.

## II. Abſchnitt.

# Die Bevollmächtigten zum Bundesrat.

## 1. Preußen.

### Miniſterialdirektor Marcard[1])

(geboren 14. Dezember 1826, geſtorben 17. Dezember 1892).

Der Ruf als hervorragender Arbeiter ging Marcard aus der Thätigkeit in ſeiner hannoverſchen Heimat voran. Unmittelbar nach der Uebernahme in den preußiſchen Staatsdienſt zunächſt vorzugsweiſe zur Bearbeitung der hannoverſchen Angelegenheiten in das Miniſterium berufen, erſtreckte ſich ſeine Wirkſamkeit alsbald auf die landwirtſchaftlichen Verhältniſſe der ganzen preußiſchen Monarchie. An den wichtigen, während ſeiner Amtszeit von dem Miniſterium für Landwirt-

---

[1]) Juſtus Georg Eduard v. Marcard, geboren zu Hannover als Sohn des Hofrats Dr. Wilhelm Marcard, beſuchte das Gymnaſium ſeiner Vaterſtadt und demnächſt die Univerſität Göttingen. 1851 trat er in den Königlich hannoverſchen Staatsdienſt und gehörte darin bis zum zurückgelegten Richtereramen dem Juſtiz-, dann dem Verwaltungsdienſt an. Im letzteren war er bis 1859 bei den Aemtern zu Linden und Winſen, bei der Landdroſtei und dem Konſiſtorium zu Aurich, von 1859 bis 1866 im Miniſterium des Innern als Referent und ſtimmführendes Mitglied angeſtellt, in welcher Eigenſchaft er im April 1866 zum Regierungsrat ernannt wurde. Gegen Ende 1866 als Hilfsarbeiter in das preußiſche Miniſterium für landwirtſchaftliche Angelegenheiten berufen, gehörte er dieſem Miniſterium ſeit dem 23. März 1868 als Geheimer Regierungs- und vortragender Rat, ſeit dem 14. Januar 1873 als Geheimer Ober-Regierungsrat und ſeit dem 7. Dezember 1874 als Miniſterialdirektor und Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat an. Seit 1877 war er neben ſeiner Stellung im Miniſterium ſtellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat und Mitglied des Staatsrats ſowie des Gerichtshofs zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte. Auch war ihm viele Jahre hindurch der Vorſitz im Landes-Oekonomiekollegium, in der techniſchen Deputation für das Veterinärweſen und in der Zentral-Moorkommiſſion übertragen. Am 26. April 1882 erfolgte ſeine Ernennung zum Unterſtaatsſekretär im Miniſterium für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten, am 26. März 1884 zum Wirklichen Geheimen Rat. Am 5. Mai 1888 wurde er in den erblichen Adelſtand erhoben.

ſchaft, Domänen und Forſten ausgegangenen geſetzgeberiſchen Materien hatte er einen hervorragenden und beſtimmenden Anteil; hierdurch ſowie durch die erfolgreiche Umgeſtaltung des Veterinärweſens und die Kultivirung der Moore hat er ſich bleibendes Verdienſt um die Landwirtſchaft erworben. Seine Thätigkeit im Bundesrat trat bei allen das landwirtſchaftliche Intereſſe berührenden Fragen in den Vordergrund.

## 2. Bayern.

### Appellationsgerichtsrat Kaſtner[1])

(geboren 10. Mai 1824)

war zwar kein ſo brillanter Juſtizmann wie der Sachſe Held — einen Juriſten, der mit größerer Eleganz, Sicherheit und Sachkenntnis als dieſer ſich ſeiner Aufgabe entledigt hätte, hat der Bundesrat ſeit ſeinem Beſtehen allerdings nicht in ſeinen Reihen gehabt — er beſaß aber Eigenſchaften, die ihm eine ſehr geſchätzte Stellung in dieſer Körperſchaft ſicherten: Fleiß, Sachkunde und vor allem einen aufs Praktiſche gerichteten, Differenzen leicht ausgleichenden

---

[1]) Wilhelm Ritter v. Kaſtner, geboren in dem bayeriſchen Landſtädtchen Spalt, beſtand die Staatsprüfung 1851 und erlangte die erſte Anſtellung 1857 als Bezirksgerichtsaſſeſſor (pragmatiſcher Richter) in Regensburg, woran ſich im Jahre 1863 ſeine Beförderung zum Stadtrichter (heutiger Amtsgerichtsvorſtand) in Regensburg und im Jahre 1865 die Berufung auf die Stelle des Vorſtandes des Stadtgerichts München links der Iſar reihte. Am 24. Auguſt 1873 unter Beförderung zum Appellationsgerichtsrat in den Dienſt des Staatsminiſteriums der Juſtiz einberufen, wurde er am 10. Januar 1877 an Stelle des ausgeſchiedenen Miniſterialrats v. Loë zum ſtellvertretenden Bevollmächtigten Bayerns beim Bundesrat ernannt und in dieſer Verwendung am 6. September 1877 zum Rat am oberſten Landesgericht, dann am 4. April 1880 zum Miniſterialrat befördert. Unterm 19. Februar 1887 wurde Kaſtner behufs der Uebernahme des Perſonalreferats im Staatsminiſterium der Juſtiz und der Geſchäfte des Generalſekretärs auf Anſuchen von der Funktion eines ſtellvertretenden Bevollmächtigten beim Bundesrat enthoben unter huldvollſter Anerkennung der in dieſer Stellung durch eine Reihe von Jahren mit Eifer und Hingebung geleiſteten erſprießlichen Dienſte. Hieran reihte ſich am 15. Januar 1889 unter Belaſſung in der Stelle eines Miniſterialrats im Staatsminiſterium der Juſtiz, jedoch unter Entbindung von der Funktion des Generalſekretärs die Ernennung zum Staatsrat im ordentlichen Dienſte, wozu im Jahr 1892 die Verleihung des Prädikats Excellenz trat. Im Jahre 1894, nach Vollendung des 70ſten Lebensjahres, erbat Kaſtner den dauernden Ruheſtand, der ihm vom 1. November 1894 ab mit Belaſſung in dem Verhältniſſe als Staatsrat im ordentlichen Dienſt und unter Verleihung des Komturkreuzes des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone bewilligt wurde. Am 16. Dezember 1896 endlich wurde er auf ſein Anſuchen von der Stelle eines Staatsrats im ordentlichen Dienſt enthoben und in die Zahl der Staatsräte im außerordentlichen Dienſt eingereiht. Vom Jahre 1869 an war er Abgeordneter zum bayeriſchen Landtag und vom Jahr 1871 an auch Abgeordneter zum Reichstag, legte aber bei ſeinem Eintritt in den Dienſt des Juſtizminiſteriums im Jahre 1873 beide Mandate nieder.

Sinn. Kaſtner war im Bundesrat Referent für den nach dem Nobilingſchen Attentat daſelbſt eingebrachten zweiten Entwurf eines Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie. Der von der preußiſchen Regierung noch vor ſeiner Beratung im Bundesrat veröffentlichte Geſetzentwurf [1]) ließ gegen das Verbot ſozialdemokratiſcher Vereine eine Beſchwerde an das „Reichsamt für Vereinsweſen und Preſſe“ offen. Ueber die Organiſation dieſer Beſchwerde-Inſtanz war im Entwurfe beſtimmt: Das Reichsamt für Vereinsweſen und Preſſe hat ſeinen Sitz in Berlin und beſteht aus neun Mitgliedern, welche aus der Zahl der im Reichs- oder im Staatsdienſt angeſtellten Perſonen zu berufen ſind. Mindeſtens fünf Mitglieder müſſen etatsmäßig angeſtellte Richter ſein.

Im Jahre 1894 veröffentlichten die „Berliner Neueſten Nachrichten“ einen auf dieſen Geſetzentwurf bezüglichen Brief Bismarcks an den Chef der Reichskanzlei, d. d. Kiſſingen, 15. Auguſt 1878, welcher lautet: „Eure Hochwohlgeboren bitte ich, Herrn Miniſter Grafen Eulenburg und Herrn Geheimrat Hahn mein Bedauern darüber auszuſprechen, daß der Entwurf des Sozialiſtengeſetzes in der ‚Provinzial-Korreſpondenz‘ amtlich publizirt worden iſt, bevor er im Bundesrat vorgelegt war. Dieſe Veröffentlichung präjudizirt jeder Amendirung durch uns und iſt für Bayern und andere Diſſentirende verletzend. Nach meinen Verhandlungen von hier aus mit Bayern muß ich annehmen, daß letzteres an ſeinem Widerſpruche gegen das Reichsamt feſthält. Württemberg und, wie ich höre, auch Sachſen widerſprechen dem Reichsamt nicht im Prinzip, wohl aber angebrachtermaßen, indem ſie die Zuziehung von Richtern perhorreszirn.

Dieſem Widerſpruche kann ich mich perſönlich nur anſchließen. Es handelt ſich nicht um richterliche, ſondern um politiſche Funktionen, und auch das preußiſche Miniſterium darf in ſeinen Vorentſcheidungen nicht einem richterlichen Kollegium unterſtellt und auf dieſe Weiſe für alle Zukunft in ſeiner politiſchen Bewegung gegen den Sozialismus lahm gelegt werden. Die Funktionen des Reichsamts können nach meiner Auffaſſung nur durch den Bundesrat entweder direkt oder durch Delegationen an einen jährlich zu wählenden Ausſchuß geübt werden. Der Bundesrat repräſentirt die Regierungsgewalt der Geſamtſouveränetät von Deutſchland, dabei etwa dem Staatsrate unter anderen Verhältniſſen entſprechend.

Bisher muß ich indeſſen annehmen, daß Bayern auf dieſen für Württemberg, Sachſen und für mich perſönlich annehmbaren Ausweg nicht eingehen wird. Auch die Klauſel in Nr. 3, Artikel 23, daß nur arbeitsloſe Individuen ausgewieſen werden dürfen, iſt für den Zweck ungenügend.

Ferner bedarf das Geſetz meines Erachtens eines Zuſatzes in Betreff der

---

[1]) Vgl. die „Prov. Korreſp.“ Nr. 33 v. 14. 8. 78.

Beamten dahingehend, daß Beteiligung an ſozialiſtiſcher Politik die Entlaſſung ohne Penſion nach ſich zieht. Die Mehrzahl der ſchlecht bezahlten Subalternbeamten in Berlin, und dann der Bahnwärter, Weichenſteller und ähnlicher Kategorien, ſind Sozialiſten, eine Thatſache, deren Gefährlichkeit bei Aufſtänden und Truppentransporten einleuchtet.

Ich halte ferner, wenn das Geſetz wirken ſoll, für die Dauer nicht möglich, den geſetzlich als Sozialiſten erweislichen Staatsbürgern das Wahlrecht und die Wählbarkeit und den Genuß der Privilegien der Reichstagsmitglieder zu laſſen.

Alle dieſe Verſchärfungen werden, nachdem einmal die mildere Form in allen Zeitungen gleichzeitig bekannt gegeben, denſelben alſo wohl amtlich mitgeteilt iſt, im Reichstage ſehr viel weniger Ausſicht haben, als der Fall ſein könnte, wenn eine mildere Verſion nicht amtlich bekannt geworden wäre. Die Vorlage, ſo wie ſie jetzt iſt, wird praktiſch dem Sozialismus nicht Schaden thun, zu ſeiner Unſchädlichmachung keinesfalls ausreichen, namentlich da ganz zweifellos iſt, daß der Reichstag von jeder Vorlage etwas abhandelt. Ich bedaure, daß meine Geſundheit mir abſolut verbietet, mich jetzt ſofort an den Verhandlungen des Bundesrats zu beteiligen, und muß mir vorbehalten, meine weiteren Anträge im Bundesrat im Hinblick auf die ordentliche Reichstagsſeſſion im Winter zu ſtellen.

v. Bismarck."

In der Sitzung des Bundesrats vom 27. Auguſt 1878 wurde, wie bereits erwähnt, Miniſterialrat Kaſtner zum Referenten für den Entwurf beſtellt. Im Juſtizausſchuß fanden zwei Leſungen ſtatt. Am Abend vor der zweiten Leſung erhielt Kaſtner von der bayeriſchen Regierung ein Telegramm, welches ihn beauftragte, an Stelle des im Entwurf vorgeſchlagenen „Reichsamts für Vereinsweſen und die Preſſe" als Beſchwerde-Inſtanz eine Kommiſſion vorzuſchlagen, gebildet aus Mitgliedern des Bundesrats und einigen Richtern der oberſten Landesgerichtshöfe.

Als Kaſtner dieſe, von keinen Motiven begleitete Inſtruktion aus München erhielt, war er zweifelhaft, ob bei der Lage der Bundesratsverhandlungen der neue Vorſchlag irgendwie Ausſicht auf Annahme habe, ob es nicht geraten ſei, von deſſen Stellung Abſtand zu nehmen und der bayeriſchen Regierung die für dieſe Prozedur ſprechenden Gründe darzulegen. Der bayeriſche Regierungsrat Herrmann, ein Kollege Kaſtners im Bundesrat, mit dem dieſer die Sache vor der Ausſchußſitzung beſprach, meinte aber, daß es gar keinen andern Ausweg gebe, als den Antrag im Ausſchuß zu ſtellen — ſelbſt auf die Gefahr hin, daß derſelbe daſelbſt auch nicht eine einzige Stimme, abgeſehen der von der bayeriſchen, auf ſich vereinige. Demgemäß ſtellte alſo Kaſtner im Juſtizausſchuß den oben gedachten Antrag, denſelben nur kurz begründend.

Preußen, vertreten durch den Minister des Innern Grafen Botho Eulenburg und durch den Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. Friedberg, sprach sich dawider aus. Zur großen Ueberraschung Kastners traten dagegen die Königreiche Sachsen und Württemberg für das Amendement ein, und bei der Schlußabstimmung wurde der bayerische Antrag mit Mehrheit zum Beschluß erhoben. Preußen war im Ausschusse überstimmt worden. Als das Abstimmungsresultat feststand, erklärte der Minister Eulenburg: „Auf diese Wendung waren wir nicht vorbereitet", und er stellte den Antrag, in der Beratung nicht weiter fortzufahren, vielmehr die Ausschußsitzung zu vertagen.

Der Schlüssel zu dem Erfolge Kastners lag in folgendem: Bismarck hatte sich, anscheinend aus Gastein, mit der bayerischen Regierung über die anderweitige Gestaltung der Beschwerde-Instanz geeinigt und gleichzeitig mit Sachsen und Württemberg, denn die Bevollmächtigten zum Bundesrat dieser Königreiche hatten kurz vor der betreffenden Ausschußsitzung aus Dresden respektive Stuttgart die telegraphische Weisung erhalten, für den von Bayern in der folgenden Ausschußsitzung gestellten Antrag — dessen Inhalt sie noch gar nicht kannten — zu stimmen. Preußen aber war, anscheinend infolge eines Versehens, von der Wendung der Dinge nicht in Kenntnis gesetzt worden und infolge dessen gezwungen, nachträglich im Staatsministerium zu dem Kastnerschen Antrag Stellung zu nehmen.

## 3. Königreich Sachsen.

### Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Nostitz Wallwitz[1])

(geboren 30. März 1826).

Als stimmführender Bevollmächtigter für das Königreich Sachsen nahm Herr v. Nostitz Wallwitz namentlich bei der Vorberatung des Sozialistengesetzes und in den ersten Stadien der Arbeitergesetzgebung an den Sitzungen des Bundesrats öfter teil. Aus diesen Anlässen hat er auch wiederholt in dem gastfreien Hause Bismarcks verkehrt.

---

[1]) Hermann v. Nostitz Wallwitz, geboren in Oschatz. Besuch der Fürstenschule in Meißen, Studium der Rechte an der Universität Leipzig. 1851—1857 Landesbestellter der sächsischen Oberlausitz, 1857—1862 Amtshauptmann in Lobau-Bautzen, 1862—1866 Kreisdirektor daselbst, seit 1866 Minister des Innern, seit 1874 Mitglied des Reichstags, übernahm nach Friesens Rücktritt bis 1882 auch die auswärtigen Angelegenheiten; 1. Februar 1891 Rücktritt aus dem Staatsdienst unter Beibehaltung des Ministeriums des Königlichen Hauses. Vgl. „Fünfundzwanzig Jahre sächsische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Zur Erinnerung an den Staatsminister H. v. Nostitz". Leipzig, 1891. Derselbe ist ein Bruder des Bd. II. S. 141 genannten sächsischen Gesandten in Berlin.

## Staats- und Kriegsminiſter, General der Kavallerie v. Fabrice[1])

(geboren 23. Mai 1818, geſtorben 25. März 1891).

Die politiſche Thätigkeit v. Fabrice begann im September 1866, da derſelbe nach Berlin geſandt wurde, um mit dem General v. Podbielski über die zukünftige militäriſche Stellung Sachſens im Norddeutſchen Bunde zu verhandeln. (8. September Empfang durch Savigny, den Vertreter Bismarcks.) Vom 21. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1870 leitete er als Kriegsminiſter die Umformung der ſächſiſchen Armee nach preußiſchem Muſter. Da Bismarck die hervorragende organiſatoriſche und diplomatiſche Gewandtheit des ſächſiſchen Kriegsminiſters in hohem Grade kennen und ſchätzen gelernt hatte,[2]) ſo berief ihn derſelbe im Dezember 1870 nach Verſailles, um ihn zum Leiter des neugebildeten Generalgouvernements zu ernennen. Bei Eintritt des Waffenſtillſtandes wurde ihm die Vertretung des Reichskanzlers in dem occupirten Frankreich

---

[1]) Georg Friedrich Alfred Graf v. Fabrice. 1830 Eintritt in das ſächſiſche Kadettencorps, 1835 Lieutenant, 23. Januar 1840 unter Beförderung zum Oberlieutenant zum Garde-Regiment verſetzt, war er vom Jahre 1842 Adjutant dieſes Regiments und nahm mit demſelben an der Bundesexekution in den thüringiſchen Staaten und 1849 an dem Feldzuge in Dänemark und dem Gefechte bei Veile teil. Inzwiſchen zum Rittmeiſter befördert, übernahm v. Fabrice im Mai 1849 das Kommando einer Schwadron beim 1. Reiterregiment, wurde aber bereits am 1. Februar 1850 in den Generalſtab berufen, in welchem er 1853 zum Major und Sous-Chef, 1861 zum Oberſtlieutenant, 1863 zum Oberſt, 1865 zum Chef des Generalſtabs und kurze Zeit darnach zum Generalmajor avancirte. 1863 begleitete v. Fabrice als Chef des Diviſions-Generalſtabs der Bundesexekutionstruppen den Generallieutenant v. Hake nach Holſtein. Im Feldzuge 1866 in Oeſterreich nahm der General als Chef des Stabes des Kronprinzen Albert an dem Gefecht bei Münchengrätz, dem Treffen bei Gitſchin und der Schlacht bei Königgrätz teil. Nach dem Friedensſchluſſe wurde v. Fabrice am 21. Oktober 1866 zum Staats- und Kriegsminiſter und im Dezember desſelben Jahres zum Generallieutenant ernannt. Bei Ausbruch des Feldzugs 1870/71 blieb v. Fabrice zunächſt in der Heimat zurück und wurde zum Generalgouverneur im Bezirke des 12. (ſächſiſchen) Armeecorps ernannt, im Dezember 1870 aber nach Verſailles berufen, um das dortige Generalgouvernement und demnächſt das von Nord-Frankreich zu übernehmen. Nach der Rückkehr nach Dresden war ſeine Thätigkeit hauptſächlich dem Retabliſſement der Armee und den großartigen ſächſiſchen Militärbauten zugewandt; 1872 wurde der Kriegsminiſter zum General der Kavallerie ernannt und am ſilbernen Hochzeitstage des Königs Albert à la suite des Garde-Reiterregiments geſtellt. Am 10. Oktober 1876 wurde dem Jubilar an Stelle des aus dem Staatsdienſt geſchiedenen Miniſters v. Frieſen der Vorſitz im Geſamtminiſterium, im Januar 1882 die Funktion eines Ordenskanzlers und endlich am 4. Februar desſelben Jahres die Leitung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, das er bis an ſein Lebensende bekleidete. Näheres über ſeine Wirkſamkeit ſ. in der Schrift „General v. Fabrice 1834 bis 1. Juli 1884. Ein Lebensbild“ von Max Dittrich, und „Staatsminiſter General Graf Fabrice. Sein Leben und ſein Streben“, von demſelben Verfaſſer, Dresden 1891.

[2]) 12. Dezember 1868 nachmittags 6 Uhr Bismarck zum Galadiner bei Fabrice in Dresden, abends zur Soirée bei demſelben.

übertragen (Depeſche Bismarcks d. d. 6. März 1871,[1]) dem Tage der Abreiſe Bismarcks von Verſailles), welch ſchwierige Stellung er mit großem Geſchick und Takt ausfüllte.[2])

Am 19. Juni 1871 übernahm Fabrice wieder die Leitung des ſächſiſchen Kriegsminiſteriums. Zum 1. Juli 1884, dem 50. Jahrestag ſeines Eintritts in die Armee, überſandte Bismarck ein Glückwunſchtelegramm.[3]) Bei ſeinem Ableben depeſchirte Bismarck: „Ich bitte meiner und meiner Frau herzlichſter Teilnahme verſichert zu ſein."

## Staatsminiſter Freiherr v. Frieſen

(cf. Bd. I. S. 62).

In einer älteren Schrift aus der Zeit des Norddeutſchen Bundes finde ich über den in dieſer Seſſion aus dem Bundesrate geſchiedenen Freiherrn v. Frieſen bei einer Beſchreibung des Bundesratstiſches folgende anſchauliche Skizze: Bismarcks nächſter Nachbar im Reichstag iſt der ſächſiſche Staatsminiſter v. Frieſen. Ein ungleiches Paar, neben Goliath ein David, ganz dem räumlichen Verhältniſſe Preußens zu Sachſen entſprechend. Herr v. Frieſen iſt aber auch ein feiner Politiker; jede Miene in dem ſcharf geſchnittenen Geſicht verrät es. Er mag wohl manchesmal wie Alexander von Macedonien ſprechen: Gebt mir ein anderes Königreich, Sachſen iſt für mich zu klein. Doch denkt er vielleicht wiederum mit Cäſar, es iſt beſſer, in Sachſen der erſte zu ſein als in Preußen der zweite. Der ſächſiſche Miniſter ſpricht gewandt und geläufig, wie alle Dresdener, denen der Neid niemandes die Beweglichkeit der Zunge abſprechen wird. Was ihm an Eindruck durch die Natur abgeht, ſucht er durch das volle Hineinlegen der geiſtigen Bedeutſamkeit in den Blick zu erzeugen. Wenn er ſpricht, was er unfehlbar immer nur thut, um dem Reichstag zu zeigen, daß die preußiſche Regierung in ihren Beſtrebungen an der ſächſiſchen volle Stütze finde, ſo wendet er ſich in den wenigen Pauſen, die er ſich geſtattet, ein wenig nach Bismarck, als wenn er ſagen wollte: Nicht wahr, ich ſpreche dir doch recht? Ich gefalle dir doch beſſer als Herr v. Beuſt? — Der nächſte in der Reihenfolge der Bundesratsmitglieder iſt der Präſident des Bundeskanzler-Amts Delbrück. Er teilt mit dem Kollegen aus Sachſen das knappe Maaß, mit dem die Natur ſeine Taille ausgeſtattet hat. Als Redner ſteht er ihm aber weit nach, denn er ſpricht ſtets nur in der trockenen Manier des reinen Fachmannes.

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regeſten nicht erwähnt. Dasſelbe trifft zu von einer Depeſche Bismarcks an Jules Favre d. d. 4. März 1871 wegen eines verbrecheriſchen Ueberfalls einer preußiſchen Truppenabteilung in der Umgebung von Epernay.

[2]) 2. April 1871 Telegramm Bismarcks an Fabrice, betreffend die Erhebung der direkten Steuern in dem occupirten Frankreich; 27. April 1871 Erlaß an Fabrice über die Ausführung des Präliminarfriedens durch Frankreich.

[3]) In Kohls Bismarck-Regeſten unerwähnt. 12. Juni 1888 Fabrice bei Bismarck

## 4. Württemberg.

### Ober-Steuerrat v. Moſer[1])

(geboren 20. Juni 1840)

war von 1875 bis 1879 nur ſtellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat und hat in dieſer Eigenſchaft nur ſelten Gelegenheit gehabt, mit dem Fürſten Bismarck in Berührung zu kommen. Doch hat ihm derſelbe einmal inſofern eine beſondere Auszeichnung zu teil werden laſſen, als er ihn, bald nachdem die Tabak-Enquêtekommiſſion ihren Bericht abgeſchloſſen hatte, ganz allein zum Familiendiner einlud. Es war dies im Monat Januar 1879; der Tag läßt ſich nicht mehr genau angeben.[2]) Bei dieſem Anlaſſe drehte ſich die Unterhaltung hauptſächlich um die Frage des Tabakmonopols, über das Moſer in jener Kommiſſion berichtet und einen Geſetzentwurf mit Motiven ausgearbeitet hatte. Der Fürſt zollte dieſer Arbeit, die er genau ſtudirt hatte, was aus vielfachen Bleiſtiftbemerkungen auf der Druckſache zu erſehen war, in einer für Moſer ſehr ſchmeichelhaften Weiſe warme Anerkennung und ſprach ſich ſehr ungehalten darüber aus, daß das Tabakmonopol von der Kommiſſion (mit 8 gegen 3 Stimmen) abgelehnt worden war. Mit vollem Recht ſchrieb er dieſen Mißerfolg hauptſächlich dem Umſtande zu, daß die Kommiſſion in ihrer über-

---

[1]) Karl Friedrich Rudolf v. Moſer, geboren in Stuttgart. Beſuch des Gymnaſiums in Stuttgart, Studium der Staats- und Rechtswiſſenſchaften an der Univerſität Tübingen. Nach dem Beſtehen der Verwaltungsprüfungen längere Studienreiſe nach Belgien, Frankreich und England. Im Jahre 1867 zum Mitglied der württembergiſchen Kommiſſion für die Weltausſtellung in Paris beſtellt. Nach vorübergehender Verwendung im äußeren Dienſte der Zoll- und Steuerverwaltung erfolgte im Jahre 1868 die Ernennung zum Mitglied des Steuerkollegiums (Zoll- und Steuerdirektivbehörde) und im Jahre 1875 die Ernennung zum Ober-Steuerrat. Am 7. Oktober 1875 zum ſtellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten ernannt. Vorzugsweiſe thätig in den Bundesratsausſchüſſen für Zoll- und Steuerweſen und für Rechnungsweſen. Im Jahre 1878 als Vertreter Württembergs bei der Reichskommiſſion für die Tabak-Enquête beſtellt; in dieſer Eigenſchaft zum Referenten für das Tabakmonopol gewählt; Ausarbeitung eines Geſetzentwurfs ſamt Motiven, betreffend die Einführung des Tabakmonopols in Deutſchland. Auf beſonderen Wunſch des Fürſten Bismarck mit der Vertretung eines Teils der Zolltarifreform von 1879 im Reichstag beauftragt. Im Herbſt 1879 aus dem Bundesrat ausgeſchieden. Am 17. November 1879 zum Ober-Finanzrat und vortragenden Rat im Finanzminiſterium ernannt. Am 12. April 1882 von neuem zum ſtellvertretenden Mitglied des Bundesrats ernannt. Am 27. Oktober 1882 zum außerordentlichen Mitglied der Königlichen Zentralſtelle für die Landwirtſchaft beſtellt. Am 11. September 1885 erfolgte die Ernennung zum Miniſterialdirektor im Finanzminiſterium. Am 11. Februar 1890 zum Königlichen Geſandten in Berlin mit Titel und Rang eines Staatsrats, ſowie gleichzeitig zum wirklichen Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt. Am 19. Februar 1894 auf Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt und damit aus dem Bundesrat wieder ausgeſchieden.

[2]) In Kohls Bismarck-Regeſten unerwähnt.

wiegenden Mehrzahl mit ausgesprochenen Gegnern des Monopols besetzt war. Daß das preußische Kommissionsmitglied (jetziger Generalsteuerdirektor Schomer) nach Weisung seines Ministers (Hobrecht) auch gegen das Monopol votirt hatte, berührte den Fürsten besonders unangenehm. Er sagte zu Moser, nach diesen Erfahrungen werde er dafür sorgen, daß die preußischen Kommissare, welche in die damals unter Vorsitz des Freiherrn v. Varnbüler niederzusetzende Zolltarifkommission abzuordnen waren, in derselben Weise instruirt werden, wie die in jene Kommission zu delegirenden Beamten des Reichskanzlers. Es darf hier bemerkt werden, daß in der Tabak-Enquêtekommission außer Moser nur noch der Vorsitzende, elsaß-lothringische Generalsteuerdirektor Fabricius und der Vertreter des Reichskanzlers, nachmalige Staatssekretär v. Burchard für das Monopol stimmten, während die Vertreter von Preußen, Bayern, Sachsen, Baden und Bremen sowie die drei Sachverständigen (Fabrikanten und Händler) dagegen votirten.

Daß die Arbeit Mosers den vollen Beifall des Fürsten Bismarck fand, kann man daraus entnehmen, daß er bald nach dem erstmaligen Ausscheiden Mosers aus dem Bundesrat am 15. Oktober 1879 an denselben die Aufforderung ergehen ließ, in den Reichsdienst einzutreten, um in erster Linie die zur Einführung des Tabakmonopols weiter erforderlichen Vorarbeiten zu übernehmen; aus persönlichen Gründen war es Moser indessen nicht möglich, diesem ehrenvollen Rufe zu folgen. Die Ernennung Mosers zum württembergischen Gesandten in Berlin erfolgte am 11. Februar 1890; da er erst ganz wenige Tage vor der Entlassung Bismarcks zur Uebernahme seiner neuen Stellung in Berlin eingetroffen war, so hat eine persönliche Begegnung mit dem Fürsten nicht mehr stattgefunden. [1])

## Geheimer Kriegsrat v. Mand[2])

(geboren 10. August 1831).

Seine Thätigkeit im Bundesrat in den Jahren 1875 bis 1878 beschränkte sich auf die Teilnahme an den Beratungen des Reichshaushaltsetats und

[1]) Anfangs Dezember 1893 veröffentlichte die „Köln. Ztg." folgende Zuschrift aus Berlin: Es wird uns bestätigt, daß der württembergische Gesandte am Berliner Hofe, Staatsrat v. Moser, der zur Zeit in seiner Heimat auf Urlaub weilt, nicht mehr auf seinen Berliner Posten, auf dem er zugleich württembergischer Bundesratsbevollmächtigter war, zurückkehren wird. Seine Abberufung hängt, wie allseitig vermutet wird, mit der Abbestellung der diesjährigen württembergischen Kaisermanöver zusammen, wenn auch über die näheren Einzelheiten noch nichts Zuverlässiges verlautet. Jedenfalls wird in hiesigen maßgebenden Kreisen, in denen Herr v. Moser sich einer großen persönlichen Beliebtheit erfreut, sein Weggang lebhaft bedauert.

[2]) Wirklicher Geheimer Kriegsrat und vortragender Rat im preußischen Kriegsministerium, demnächst Abteilungschef im württembergischen Kriegsministerium, August 1878 Direktor des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, später Vizepräsident dieser Behörde.

mehrerer in dieſe Zeit fallende Militärgeſetze. Das warme Intereſſe, welches Bismarck mehreren, Württemberg beſonders berührenden Fragen entgegenbrachte, iſt Herrn v. Mand in dankbarer Erinnerung geblieben.

### Ober-Regierungsrat v. Flamer

(geboren 15. Mai 1832, geſtorben 4. Juli 1877)

war in Tübingen geboren, ſtudirte daſelbſt von 1848 bis 1852 die Rechtswiſſenſchaften und wurde nach beſtandener Staatsprüfung bis zum Jahre 1866 in verſchiedenen richterlichen Stellungen im Königlich württembergiſchen Staatsdienſt, zuletzt als Richter am Stadtgericht in Stuttgart beſchäftigt. 1866 wurde er als Regierungsrat in das Königlich württembergiſche Miniſterium des Innern berufen und 1876 als Ober-Regierungsrat zum Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt, iſt aber in dieſer Eigenſchaft nie perſönlich in Berlin anweſend geweſen.

## 5. Baden.

### Präſident des Miniſteriums des Innern Stößer[1])

(geboren 21. Juni 1824)

verweilte in Berlin zur Teilnahme an den Arbeiten des Bundesrats nur in den Monaten Februar und März 1878, im Juni 1878 und im Mai 1879. Bei der Kürze ſeiner Anweſenheit in Berlin konnte Stößer natürlich Referate in den Ausſchüſſen nicht übernehmen und beſchränkte ſich ſeine bundesrätliche Wirkſamkeit auf die Teilnahme an den Sitzungen und die Abgabe der badiſchen Stimme. Den Bundesrat beſchäftigten damals (Februar und März 1878) die

---

[1]) Dr. v. Stößer, geboren zu Heidelberg aus einer alten, aus Straßburg ſtammenden Beamtenfamilie, ſtudirte in Heidelberg Rechts-, Staats- und Finanzwiſſenſchaft und wurde 1855 als Univerſitätsamtmann und Mitglied des Spruchkollegiums an der dortigen Univerſität angeſtellt; 1859 wurde er in Eppingen und 1862 in Konſtanz Amtsvorſtand. Nachdem er 1866 bis 1869 den Poſten eines Stadtdirektors von Heidelberg bekleidet hatte, wurde er zum Rat im Miniſterium des Innern und zum Landeskommiſſar für die Kreiſe Mannheim, Heidelberg und Mosbach befördert. Seit 1871 Mitglied der zweiten Kammer, wurde er 1876 zum Präſidenten des Miniſteriums des Innern an Jollys Stelle ernannt. Durch die von Stößer herbeigeführte Beſeitigung des ſogenannten Kultureramens war zwiſchen der Großherzoglichen Regierung und der liberalen Kammermajorität ein Konflikt entſtanden, zu deſſen Beſeitigung im April 1881 ein neues Miniſterium gebildet worden, in welches Stößer nicht mehr eintrat. Dagegen wurde demſelben im gleichen Monat die Leitung des evangeliſchen Oberkirchenrats, der oberſten Behörde der evangeliſchen Landeskirche in Baden, übertragen, aus welcher Stellung er nach Vollendung des 70. Lebensjahres im April 1895 auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt wurde. Seit September 1881 führt er den ſeiner Familie durch Kaiſer Rudolf II. verliehenen Adel. Aus Anlaß des Heidelberger Univerſitätsjubiläums 1886 verlieh ihm die theologiſche Fakultät daſelbſt die Würde eines Doctor theologiæ. 1887 Ernennung zum Geheimen Rat erſter Klaſſe (Wirklicher Geheimer Rat).

die Unabhängigkeit des Reichs bezweckenden Steuervorlagen, die Organisation der Reichsregierung (Stellvertretungsgesetz), die Vorbereitung des Sozialistengesetzes durch Auflösung des Reichstags (Juni 1878) und die Wendung der Zollpolitik der Reichsregierung (Mai 1879). Auch nahm Stößer teil an den Verhandlungen über das Tabaksteuergesetz, das Sperrgesetz, die Eisenbahntariffrage und die neue Verwaltungsorganisation für Elsaß-Lothringen. In geschäftliche Beziehungen zu Bismarck, der stets der Gegenstand seiner innigsten Verehrung war und bis zur Stunde geblieben ist, zu treten, war Stößer nicht vergönnt; doch fand derselbe in seinen parlamentarischen Soiréen stets freundliche Aufnahme und wohlwollende Aufmerksamkeit.

## Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz Dr. v. Grimm

(geboren 2. Februar 1830).

Dr. Karl v. Grimm, geboren zu Karlsruhe. 1873 bis 1877 Reichstagsabgeordneter, Mitglied der nationalliberalen Fraktion. 1875/76 Mitglied der Reichsjustizkommission, 1876 bis 1881 Präsident des Großherzoglich badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz. In dieser Zeit als Ressortchef thätig in den gesetzgeberischen Arbeiten zur Einführung der Reichsjustizgesetzgebung in Baden. Seit 1894 Mitglied des Kolonialrats.

## Ministerialrat im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz Dr. Bingner

(geboren 1830).

Dr. A. Bingner, geboren zu Karlsruhe als Sohn eines badischen Beamten, widmete sich dem badischen Justizdienst und erlangte im Jahre 1866 die Stelle eines vortragenden Rates (Ministerialrats) in dem badischen Justizministerium. Im Jahre 1873 wurde er in die von dem Bundesrat niedergesetzte Kommission zur Vorbereitung der Strafprozeßordnung berufen, in welcher er insbesondere für das projektirte Schöffensystem eintrat; im Jahre 1876 wirkte er als (stellvertretender) badischer Bundesratsbevollmächtigter bei Feststellung der im Reichstag beratenen Reichsjustizgesetze mit; im Jahre 1879 wurde ihm bei Errichtung des Reichsgerichts die Stelle eines Senatspräsidenten übertragen, welche er als Vorsitzender des rheinischen Zivilsenats noch jetzt inne hat. Zu unmittelbarem geschäftlichen Verkehr mit dem auch von ihm hochverehrten Fürsten Bismarck bot sich ihm keine Gelegenheit, jedoch wurden ihm in Berlin sowie auch später noch einmal in Kissingen Einladungen zu teil, die ihm ein bleibendes, höchst wertvolles Andenken bilden.

Neben seinem Dienste war Bingner auch literarisch thätig; insbesondere sind von ihm Kommentare zu badischen Gesetzen und umfassende Bemerkungen zu dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich im Druck erschienen.

## 6. Heſſen.

### Miniſterpräſident Dr. Freiherr v. Starck

(geboren 19. Dezember 1825).

In Darmſtadt als Sohn des als Ober-Konſiſtorialpräſidenten und Wirklichen Geheimen Rats verſtorbenen Freiherrn Auguſt v. Starck geboren, ſtudirte Freiherr v. Starck 1842 bis 1846 Rechtswiſſenſchaft in Gießen und Heidelberg und wurde 1850 zuerſt angeſtellt als Staatsanwalt-Subſtitut in Gießen, dann in Darmſtadt für die damals ſeit kurzem ins Leben gerufenen Schwurgerichte. Im April 1853 trat er zur Verwaltung über und wurde zweiter Beamter bei der Provinzialdirektion und dem Kreisamte Mainz. Von da ging er als Kreisrat 1857 nach Schotten, 1859 nach Offenbach. Ende 1870 als Provinzialdirektor nach Gießen verſetzt, blieb er dort nur bis November 1871, wo er als Miniſterialrat in das Miniſterium des Innern berufen wurde.

Bei der Neubildung des Geſamtminiſteriums am 12. September 1872 wurde er Vorſtand des Miniſteriums des Innern und am 1. Juni 1876 Präſident des Geſamtminiſteriums, Miniſter des Aeußern und des Innern, als ſolcher auch Mitglied des Bundesrats. Im Oktober 1878 übernahm er zu ſeinen ſeitherigen Aemtern auch das Juſtizminiſterium. Durch ſeinen am 1. Juni 1884 erfolgten Rücktritt ſchied Freiherr v. Starck aus dem Bundesrat aus.

### Geheimer Finanzrat Müller[1])

(geboren 5. Februar 1826)

gehörte dem Bundesrat von 1876 bis 1886 an. Wie ſein Vorgänger, der Ober-Steuerrat Göring, hielt ſich auch Müller alljährlich zur Beratung und

---

[1]) Karl Hermann Friedrich Ludwig Müller, geboren zu Ortenburg a. d. Nidder (Großherzogtum Heſſen), beſuchte das Gymnaſium zu Büdingen und bezog Oſtern 1844 die Univerſität Gießen; Oſtern 1848 beſtand er die Fakultätsprüfung für Kameraliſten und wurde daraufhin zum Acceß bei der Ober-Steuerdirektion in Darmſtadt zugelaſſen. Nachdem er im Frühjahr 1851 die Staatsprüfung für Kameraliſten in Darmſtadt abſolvirt und ſich für die Zollbranche entſchieden hatte, war er zunächſt als Acceſſiſt bei der Ober-Zolldirektion in Darmſtadt beſchäftigt, hernach wurde er 1854 Hauptzollamtsaſſiſtent bei dem Hauptzollamt Mainz, 1857 Hauptzollamtskontroleur bei dem Hauptzollamt Darmſtadt. 1860 Regiſtrator und Reviſor bei der Ober-Zolldirektion daſelbſt, 1862 Sekretär und Reviſor bei der Zolldirektion in Frankfurt a. M., 1863 Sekretär bei der Ober-Zolldirektion in Darmſtadt, 1867 Ober-Zollinſpektor bei dem Hauptzollamt Gießen, 1871 Ober-Steuerrat bei der Ober-Zoll- und Steuerdirektion in Darmſtadt, 1876 vortragender Rat im Großherzoglich heſſiſchen Finanzminiſterium mit dem Titel Geheimer Finanzrat und 1879 Miniſterialrat. Seit dem 1. März 1886 iſt ihm auf ſeinen Wunſch die Stelle des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Hannover übertragen.

Feſtſtellung des Etats durchſchnittlich während dreier Monate in Berlin auf und war dann vorzugsweiſe im Ausſchuß für Zoll- und Steuerweſen beſchäftigt. Den Plenarſitzungen des Bundesrats hat er regelmäßig als ſtimmführender heſſiſcher Bevollmächtigter, aber nur bei zeitweiſer Abweſenheit des Herrn Dr. v. Neidhardt von Berlin, beigewohnt.

Es erübrigt noch anzuführen, daß Müller als heſſiſcher Kommiſſar der in Berlin drei Monate hindurch tagenden Kommiſſion angehört hat, welche mit der Ermittlung neuer Einnahmequellen für das Reich befaßt war, ſo namentlich mit der Prüfung der Frage der Einführung des Kontraktſtempels, der Erbſchaftsſteuer als Reichsſteuern, und daß er den zu gleichem Zwecke veranſtalteten, unter dem Vorſitz der preußiſchen Miniſter Bitter und Hobrecht in Coburg und Heidelberg abgehaltenen Finanzminiſter-Konferenzen beigewohnt hat.

## 7. Sachſen-Coburg und Gotha.

### Freiherr v. Seebach.

(cf. Bd. I S. 81 f., Bd. II S. 201 f., 282 f., 343 u. oben S. 77. 207 f.)

Berlin, den 15. Oktober 1876.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Mit dem ſchönen Herbſtwetter ſcheint es ja nun auch zu Ende zu gehen. Ebenſo ſcheinen mir jetzt auch am politiſchen Horizont recht drohende Wolken aufzuſteigen, deren Entladung der türkiſche Waffenſtillſtandsvorſchlag wohl eher beſchleunigen als verhindern wird, da ich für ſehr wahrſcheinlich halte, daß ſich an ihm die bisherige Einmütigkeit der europäiſchen Großmächte zerſplittern wird."

*

Berlin, den 28. Oktober 1876.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Das Brauſteuergeſetz[1]) iſt noch immer nicht im Plenum des Bundesrats zur Beratung gekommen, kann daher auch nicht alsbald bei dem Zuſammentritt des Reichstags an denſelben gebracht werden. Wann es demnach zur Erledigung kommen wird, iſt zur Zeit gar nicht abzuſehen.

„Der Kaiſer wird alſo doch den Reichstag in Perſon eröffnen,[2]) und bin ich ſehr geſpannt, ob und in welcher Weiſe dabei der politiſchen Situation

[1]) Gemeint iſt der Antrag von Sachſen-Meiningen, Sachſen-Coburg und Gotha und Reuß ä. L., betreffend die Forterhebung des in dem Brauſteuergeſetz vom 31. Mai 1872 den genannten Bundesſtaaten zugeſtandenen privaten Steuerzuſchlags bis zum 31. März 1878.

[2]) Infolge anderweiter Dispoſition wurde der Reichstag am 30. Oktober 1876 von dem Staatsminiſter Hofmann eröffnet.

Erwähnung geſchehen wird; ſie bei dieſer Gelegenheit ganz zu ignoriren, ſcheint mir kaum möglich zu ſein."

*

Berlin, den 1. November 1876.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Morgen ſteht denn endlich die widerwärtige Brauſteuerſache[1]) auf der Tagesordnung des Bundesrats. Wäre es nur erſt vorüber! Der Gedanke, daß mir die Sache nicht glückt, quält mich mehr, als Du wohl glaubſt und verſetzt mich in einen Zuſtand der Erregung, von dem ich mir ſelbſt ſage, daß er nur dazu beitragen kann, den Gedanken wahr zu machen, den zu überwinden mir aber doch ſchwer gelingen wird. Ich telegraphire Dir gleich nach der Sitzung."

*

Berlin, den 4. November 1876.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Die Brauſteuerſache, von der ich gar nicht ſagen kann, wie fatal ſie mir iſt, befindet ſich nun beim Reichstag, iſt aber noch nicht auf die Tagesordnung der Montagsſitzung gebracht worden. Indeß muß ich jetzt faſt dankbar dafür ſein, denn ich habe mir bei dem naßkalten Wetter einen ſo koloſſalen Schnupfen geholt, daß er ſich bis übermorgen ſchwerlich ſoweit gebeſſert haben dürfte, daß es mir möglich wäre, im Reichstag zu ſprechen. Und nötig wird dies jedenfalls werden.[2])

„Mein gnädigſter Herr ſchießt nun Faſanen in Wallſee und iſt, wie Braun mir ſchreibt, ſehr ungehalten darüber, daß während ſeines Aufenthaltes in der Riß ſo wenig Geſchäftsſachen an ihn gekommen ſeien. Hoffentlich beruhigt er ſich wieder."

*

Gotha, den 26. Januar 1877.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Der Sozialdemokrat[3]) wäre glücklich über Bord gebracht. Hopf hat ihn in der Stichwahl mit einer Majorität von ca. 3000 Stimmen geſchlagen. Die Minorität — 8935 Stimmen — iſt indeß immer noch ſtark genug, um auch hier an dem progreſſiven Steigen der Zahl die Gefahren ermeſſen zu können, die unſerem Staatsleben in der Zukunft drohen. Ob es gelingen wird, derſelben noch rechtzeitig einen Damm entgegenzuſetzen, darüber wage ich auch nicht einmal eine Vermutung auszuſprechen. Nur ſoviel ſcheint mir ſicher zu ſein, daß eine Abwendung der Gefahr nur dann möglich ſein wird, wenn

---

[1]) Vgl. oben S. 282.

[2]) Die Brauſteuerſache, die Seebach ſo viel Sorge bereitete, ging im Reichstag anſtandslos durch. Vgl. das Geſetz vom 23. Dezember 1876, Reichs-Geſetzbl. S. 237.

[3]) Als ſozialdemokratiſcher Kandidat war Bock aufgeſtellt.

wir auf dem wirtſchaftlichen Gebiete mit dem nationalliberalen Doktrinarismus brechen, und nebenbei die Kirche wieder etwas mehr Einfluß auf die unteren Schichten der Geſellſchaft gewinnt, oder dieſen Einfluß nicht mehr, wie jetzt der katholiſche Klerus, lediglich zu Parteizwecken ausnutzt. Für noch ſicherer aber halte ich, daß das Geſpenſt jedenfalls nicht ſo ſchnell ſich in Fleiſch und Blut verwandeln wird, daß ich noch berufen ſein könnte, mich mit ihm herumzuſchlagen, und darin liegt für mich doch eine gewiſſe Beruhigung. Uebrigens iſt es kaum glaublich, wer ſich alles herbeigelaſſen hat, für den Herrn Bock zu ſtimmen.

„Mit meinem gemeinſchaftlichen Landtag werde ich allem Anſchein nach ſchlechte Geſchäfte machen; ich habe mir aber feſt vorgenommen, mich nicht zu ärgern und hoffe es auch durchzuführen."

*

Gotha, den 5. März 1877.

An Frau Wanda von Koethe.

„Was ſagt denn Gerſtenberg zu der Eiſenbahndifferenz zwiſchen Preußen und Sachſen? Meiner Anſicht nach iſt es wirklich zu bedauern, daß ſich Preußen hier wieder in die Lage verſetzt, im Bundesrat majoriſirt zu werden;[1]) es hat dies ja ohne Zweifel ſeine großen politiſchen Bedenken, und doch erſcheint es mir wenigſtens nach meinem ſchwachen juriſtiſchen Verſtande geradezu unbegreiflich, wie man in Berlin in dieſem Falle eine für Preußen günſtige Entſcheidung des Bundesrats erwarten kann.[2])

„Mit den Vorarbeiten für meinen Etatslandtag bin ich noch nicht zu Ende und werde daher wohl die Einberufung desſelben bis nach dem Oſterfeſt verſchieben, damit er nicht etwa das gewöhnliche Schickſal des Reichstags teile, zu kommen und die Vorlagen nicht fertig zu finden. Ich gehe aber auch noch mit mir zu Rate, ob es doch nicht nötig ſein möchte, mich mindeſtens für einige Tage in Berlin zu zeigen, und dies würde mir vor Oſtern lieber ſein als ſpäter."

*

Gotha, den 8. April 1877.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Nach den mir aus Berlin zugegangenen Nachrichten und nach dem, was Samwer von dort aus wohl unbedingt zuverläſſiger Quelle mitgeteilt worden, ſcheint Fürſt Bismarcks Geſundheit doch in der That der Ausſchlag gebende

---

[1]) Zu Anfang des Jahres 1877 hatte Bismarck einen Antrag Preußens, betreffend die Erledigung der zwiſchen Preußen und Sachſen bezüglich der Berlin-Dresdener Eiſenbahn beſtehenden Streitigkeiten, dem Bundesrat unterbreitet.

[2]) Der Bundesrat beſchloß, die Sache zur Fällung eines Schiedsſpruchs an das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck abzugeben.

Grund gewesen zu sein, der ihn zu seinem Entlassungsgesuch bestimmt hat.[1]) Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß nicht auch noch andere Motive seinen Entschluß beeinflußt haben. Namentlich mag ihm wohl ... das Leben etwas schwer gemacht haben und noch mehr dürften ihm die Herren Nationalliberalen im Reichstag mit ihren Nörgeleien, mit ihren Klagen über Regierungslosigkeit und ihrem Drängen nach verantwortlichen Reichsministern seine Stellung verleidet haben. Befände er sich aber noch im Vollgenuß seiner Gesundheit, so würden dergleichen Widerwärtigkeiten leicht von ihm überwunden worden sein, während es mir ganz begreiflich erscheint, daß er sich bei seiner gesteigerten nervösen Reizbarkeit jetzt nicht mehr dazu fähig fühlt, ohne in kurzer Zeit seine Kräfte vollständig aufzureiben. Mag aber auch der eigentliche Grund sein, welcher er wolle, so muß doch jeder, dem die weitere gedeihliche Entwicklung unserer inneren Verhältnisse am Herzen liegt, in seinem Ausscheiden schlechthin ein nationales Unglück erblicken. Wir sitzen noch nicht so fest in dem Sattel, in den er uns gehoben, daß wir mit festem Vertrauen in die Zukunft ohne sichere Führung weiter reiten könnten. Wo ist aber der Mann, der fähig wäre, diese Führung an seiner Stelle zu übernehmen! Ich kenne ihn nicht, und schwerlich wird er zu finden sein. Gleichwohl würde ich es für einen entschiedenen Mißgriff halten, wenn man die jetzige Krisis mit einem einjährigen Urlaub und einem für die Dauer desselben einzurichtenden Provisorium verkleistern wollte. Indeß fürchte ich nicht, daß es dazu kommen wird; ohne den Reichstag würde sich eine solche dauernde Stellvertretung nicht ermöglichen lassen, und daß dieser zu einer organischen Einrichtung dieser Art seine Zustimmung geben werde, scheint mir im höchsten Grade unwahrscheinlich zu sein." [2])

*

Gotha, den 13. April 1877.

An Frau Wanda von Koethe.

„Ob mit der nun feststehenden Beurlaubung Bismarcks die letzte Reichskanzlerkrisis ihren Abschluß gefunden, oder ob dieselbe nur eine präparatorische Maßregel sei, durch welche der Uebergang zu der späteren gänzlichen Entlassung vermittelt werden soll, darüber scheint man in Berlin auch in den bundesrätlichen Kreisen noch durchaus keine Gewißheit zu haben. Meine Ansicht geht dahin, daß darüber auch zurzeit noch gar keine bestimmte Entscheidung erfolgt ist, diese vielmehr noch von manchem, was in der Zukunft liegt, abhängig gemacht werden wird. Meine Hoffnung aber ist darauf gerichtet, daß er bleibt."

---

[1]) Bismarck bat am 27. März 1877 den Kaiser um Enthebung von seinen amtlichen Stellungen im Reich und in Preußen.

[2]) Der Kaiser setzte auf das Entlassungsgesuch Bismarcks das historisch denkwürdige Wort „Niemals" und bewilligte dem Kanzler dafür einen längeren Urlaub.

## 8. Reuß ä. L.

### Regierungsrat v. Geldern-Crispendorf

(geboren 28. Auguſt 1827, geſtorben 13. Januar 1894).

Bruno Dietrich Bernhard v. Geldern-Crispendorf, geboren auf Schloß Crispendorf, Herrſchaft Burgk in Reuß ä. L., widmete ſich nach Abſolvirung des Gymnaſiums juriſtiſchen Studien. Nach dem Abſchluſſe derſelben trat er 1850 in die Fürſtliche Regierungs- und Konſiſtorialkanzlei in Greiz als Acceſſiſt ein, erhielt 1852 das Prädikat „Referendar“ und wurde 1855 zum Regierungsaſſeſſor, 1861 zum Regierungs- und Konſiſtorialrat ernannt; 1878 wurde ihm das Prädikat „Geheimer Regierungsrat“ verliehen. Nach dem Abgange des Wirklichen Geheimen Rats Faber wurde er mit der Führung des Präſidiums des Fürſtlichen Konſiſtoriums beauftragt und nach dem Ableben des Wirklichen Geheimen Rats Dr. Mortag hatte er auch die Geſchäfte der Fürſtlichen Landesregierung zu führen. Hierneben war er landesherrlicher beziehungsweiſe Regierungskommiſſar für zahlreiche Zweige der Landesverwaltung, Bevollmächtigter zum Bundesrat und Abgeordneter zum Landtage des Fürſtentums Reuß ä. L. für die Wählerklaſſe der Ritterguts- und Großgrundbeſitzer. 1892 wurde ihm das Prädikat „Geheimer Rat“ beigelegt; am 1. November 1893 trat er in den erbetenen Ruheſtand.

## 10. Lippe (Detmold).

### Regierungspräſident und Vorſtand des Kabinetsminiſteriums Eſchenburg[1])

(geboren 21. Oktober 1823)

hat, wie alle Vertreter der kleinen Staaten, alljährlich nur ein- oder mehrmals bei geeigneter Veranlaſſung auf kürzere Zeit an den Verhandlungen des Bundesrats teilgenommen, während er im übrigen durch den Herzoglich braunſchweigiſchen Geſandten, Geheimen Rat v. Liebe vertreten wurde. Er hat demnach eine hervortretende Wirkſamkeit von allgemeinem Intereſſe im Bundesrat nicht entwickelt. Mit dem Fürſten Bismarck iſt er in dieſer Zeit nicht in nähere Berührung gekommen.

[1]) Eſchenburg, geboren in Braunſchweig, wo ſein Vater vortragender Rat im Miniſterium war. Schon 1829 verließ letzterer wegen der traurigen Verhältniſſe unter dem Herzog Karl den braunſchweigiſchen Staatsdienſt und wurde von dem Fürſten Leopold zur Lippe in den lippiſchen Staatsdienſt als Chef der dortigen Regierung berufen. Auf dem Gymnaſium in Detmold erhielt er ſeine Schulbildung und ſtudirte in Heidelberg und Göttingen Jurisprudenz (1843—1846). Nach beſtandenem Staatsexamen und kurzem Vorbereitungsdienſt wurde er 1851 in das lippiſche Obergericht in Detmold berufen, in welchem er noch 1875 als Obergerichtsrat fungirte. Zugleich verſah er während dieſer Zeit die Geſchäfte des Landſyndikus. Vom Fürſten Woldemar zur Lippe bei ſeinem Regierungsantritt 1875 an die Spitze der Regierung berufen, hat er von da an als Regierungspräſident und Kabinetsminiſter die Verwaltung des Landes bis zum Anfange des Jahres 1885 geleitet, zu welcher Zeit er auf ſeinen wiederholten Wunſch in den Ruheſtand übertrat.

## III. Abschnitt.

# Aus der Werkstatt des Bundesrats.

### 1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Unterstützungswohnsitz. Ein von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegter Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, brachte folgende Aenderungen in Vorschlag: Die Paragraphen 10 und 22 des bisherigen Gesetzes verlangen für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt; das neue Gesetz normirte die Dauer auf nur ein Jahr. Ebenso war das Lebensalter, welches zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes erforderlich ist, vom 24. Jahr auf das 21. Jahr herabgesetzt. § 29 des Gesetzes bestimmt die vorübergehende Unterstützung erkrankter Dienstboten, Gesellen u. s. w. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten gegen einen andern Armenverband erwächst nur, „wenn die Krankenpflege länger als sechs Monate fortgesetzt wurde". Diese Frist war in der Vorlage auf drei Monate herabgesetzt. Nach § 30 des Gesetzes ist zur Erstattung der Kosten der Landarmenverband verpflichtet, wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat. Die vorgeschlagene Aenderung besagte: „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, oder wenn ein solcher sich nicht ermitteln läßt, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand, oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist." Die Art der öffentlichen Unterstützung, insbesondere die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Unterstützung durch Anweisung von Arbeit und Unterbringung in Arbeitshäusern gewährt werden kann, überläßt das Gesetz der Landesgesetzgebung. Statt dessen wurde jetzt die Einschiebung eines neuen Paragraphen empfohlen, welcher lautete: „Falls arbeitsfähigen Personen oder deren nicht arbeitsfähigen Angehörigen öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, können die ersteren seitens der Landesbehörde im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens zur Arbeit innerhalb oder außerhalb eines Arbeitshauses angehalten werden."

Ueber das Schickſal dieſes im Sinne der Agrarier abgefaßten Geſetzentwurfs im Bundesrat hat nichts verlautet. Er ſcheint nicht einmal bis zur Ausſchußberatung gediehen zu ſein.[1])

Doppelbeſteuerung. Aus Anlaß eines Antrages der Hanſeſtädte über Beſteuerung der bei den Kaiſerlichen Zollbehörden in den Hanſeſtädten angeſtellten Beamten wurde die Frage der Doppelbeſteuerung im Bundesrate wieder in nähere Erwägung gezogen. Von einer Seite wurde hierbei erklärt, zur Beſeitigung vielfacher hervorgetretener Zweifel und Mißſtände empfehle es ſich, die Ausnahme, welche in Anſehung der aus der Kaſſe eines Bundesſtaates zu beziehenden Gehälter, Penſionen und Wartegelder ſtatuirt iſt, aufzuheben. Es fehle, wie ſchon bei der Beratung des Geſetzes hervorgehoben worden, an inneren Gründen für dieſe Ausnahmebeſtimmung. Die praktiſche Anwendung derſelben aber habe zu Zweifeln ſowohl über die Tragweite des mit der „Kaſſe eines Bundesſtaates“ zu verbindenden Begriffs, als über die Bedeutung des Zuſatzes „welcher die Zahlung zu leiſten hat“ Anlaß gegeben und bei den Beamten gemeinſchaftlicher Behörden deshalb zu Mißſtänden geführt, weil dieſelben ihr Gehalt aus den Kaſſen mehrerer Bundesſtaaten beziehen, mithin in jedem derſelben einen Teil ihres Gehaltes zu verſteuern genötigt ſind. Es wurde daher beantragt, daß die Ausnahmebeſtimmung in § 4 des Geſetzes vom 13. Mai 1876, die Beſeitigung der Doppelbeſteuerung betreffend, im Wege der Geſetzgebung aufgehoben werde, und eine ausführlichere Begründung dieſes Antrages bei der Ausſchußberatung vorbehalten.

In den Bundesratsausſchüſſen für Zoll- und Steuerweſen und für Juſtizweſen, denen der Antrag überwieſen wurde, führte die Frage, wo die Beſteuerung zu erfolgen habe, ob an dem Wohnſitz oder an dem Orte, an welchem die Beamten fungiren, zu ſehr umfaſſenden Erörterungen. Endlich ging der Antrag der Ausſchüſſe dahin: der Bundesrat wolle erklären, daß die Gehälter der bei den Kaiſerlichen Hauptzollämtern in Hamburg, Lübeck und Bremen angeſtellten Beamten nicht aus Landeskaſſen, ſondern aus Reichskaſſen bezogen werden; ferner aber (vorbehaltlich der Zuſtimmung der freien Städte Hamburg und Lübeck) beſchließen: daß die durch den Zollausſchuß am 19. September 1868 hinſichtlich der bei dem Hauptzollamt in Hamburg fungirenden Beamten getroffenen und ſpäter vom Zollbundesrat genehmigten Abreden, ſowie jene, welche auch hinſichtlich der Beamten bei dem Hauptzollamt in Lübeck vereinigt worden, ſoweit dieſelben die Befreiung der genannten Beamten von direkten Staatsſteuern in dem Staate, in welchem ſie ihren dienſtlichen Wohnſitz

---

[1]) Ueber die Tendenz des preußiſchen Antrags vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 155 v. 5. 7. 77; Bundesratsverhandlungen über den Niederlaſſungsvertrag mit der Schweiz Nr. 262 v. 8. 11. 76.

haben, betreffen, aufzuheben; daß ferner nach der durch Kündigung herbeizuführenden Beendigung der mit der freien Stadt Bremen unterm 26. Januar 1856 und 14. Dezember 1875 geschlossenen Verträge bei der Neuregulirung der Verhältnisse des Hauptzollamts zu Bremen bezüglich des streitig gewordenen Punktes das Nötige wahrzunehmen, und daß endlich von legislativen Maßregeln in dieser Materie von jetzt Abstand zu nehmen sei.

Der Bundesrat beschloß in diesem Sinne.

Gewerbeordnung. Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse. Wie erinnerlich,[1]) waren durch Beschluß des Bundesrats vom 19. Februar 1875 die Bundesregierungen veranlaßt worden, über die Lage der Arbeiterverhältnisse in den Handwerksgewerben und im Fabrikwesen nach Maßgabe eines durch den Bundesrat festgestellten Programms eingehende Erhebungen anzustellen. Diese Ermittelungen fanden im Laufe des Jahres 1875 statt und erstreckten sich mit alleiniger Ausnahme von Elsaß-Lothringen auf das ganze Bundesgebiet. Die Sachverständigen waren ganz überwiegend aus dem Stande der Arbeitgeber (Fabrikbesitzer und Meister) oder der Arbeitnehmer (Fabrikarbeiter und Gesellen) und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenen, in dem gewerblichen Leben vertretenen Richtungen, ausgewählt. Da aber Kreise des gewerblichen Lebens in allen Teilen Deutschlands berücksichtigt werden mußten, um ein vollständiges und objektives Bild der betreffenden Verhältnisse zu gewinnen, war ein außerordentlich großer Umfang der Arbeiten geboten. Nach der jetzt dem Bundesrat vorgelegten Uebersicht hatten an 559 Orten Vernehmungen stattgefunden und allein über die Fragen, die sich auf das Lehrlingswesen beziehen, wurden mehr als 4000 Arbeitgeber und mehr als 2000 Arbeitnehmer gehört.[2])

Ausführung von § 16 der Gewerbeordnung. Der § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zählte eine Anzahl von gewerblichen Anlagen auf, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, und zu deren Errichtung deshalb die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erforderlich ist. Der § 16 gestattet ferner, daß das durch das Gesetz festgesetzte Verzeichnis je nach Eintritt oder Wegfall der gedachten Voraussetzung durch Beschluß des Bundesrats vorbehaltlich

[1]) cf. S. 95.

[2]) Ueber das Ergebnis der Enquête vgl. die „Prov. Corresp." Nr. 44 v. 1. 11. 76 und die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 260 v. 5. 11. 76 und Nr. 92 v. 21. 4. 77. In Betreff der Enquête über die Frauen- und Kinderarbeit vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 345 v. 27. 7. 76.

der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags abgeändert werden kann. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung des § 16 stellte der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Lübeck, Ministerresident Dr. Krüger beim Bundesrat den Antrag, das Verzeichnis durch Hinzufügung der Anlage von Fischräuchereien zu ergänzen.[1])

Im August 1876 beschloß der Bundesrat in Gemäßheit dieses Antrags. Als der Beschluß eben zur Ausführung gelangen sollte, hatten sich der Maßnahme in Preußen so erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt, daß die preußische Regierung unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse bei dem Bundesrate den Antrag stellte, den früheren Beschluß wieder aufzuheben. Nach Beseitigung mannigfachen Widerspruchs gegen diesen Antrag wurde derselbe angenommen.[2])

Münzwesen. Im Oktober 1876 beantragte der Reichskanzler beim Bundesrat eine Erhöhung der zu prägenden Silbermünzen von 10 Mark auf 15 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Nachträglich hieß es, daß der Reichskanzler auf legislative Schritte in dieser Angelegenheit verzichtet habe.[3])

Bei den Ausschußverhandlungen über den Antrag des Reichskanzlers wegen Einziehung der Zweithalerstücke[4]) wurde die Frage angeregt, ob es nicht angezeigt sei, schon jetzt mit der Einziehung der Einthalerstücke bezw. mit der Degradirung der Silberthaler, welche jetzt noch die Stelle von Reichsgoldmünzen

---

[1]) Nach der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 106 v. 8. 5. 77 handelte es sich um einen Antrag Preußens.

[2]) Näheres über den Ausschußbericht s. „Nat.-Ztg." Nr. 212 v. 8. 5. 77. Vorschläge des Reichskanzlers wegen Abänderung der Bestimmungen für die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 154 v. 5. 7. 76, Ausschußbericht „Nat.-Ztg." Nr. 555 v. 28. 11. 76.

[3]) Vgl. „Nord. Allg. Ztg." Nr. 246 v. 20. 10. 76, „Post" Nr. 240 v. 11. 10. 76 und Nr. 261 v. 3. 11. 76.

[4]) „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 257 v. 2. 11. 76, Zahl der den einzelnen Bundesstaaten überwiesenen Münzen „Nat.-Ztg." Nr. 43 v. 26. 1. 77, Nr. 214 v. 5. 7. 77 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 175 v. 29. 6. 76 und Nr. 232 v. 4. 10. 76, Ausschußantrag wegen Durchführung des Münzgesetzes „Nat.-Ztg." Nr. 85 v. 20. 2. 77 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 43 v. 21. 2. 77, Aenderung des Gepräges der Fünfzigpfennigstücke „Nat.-Ztg." Nr. 234 v. 23. 5. 77, Einstellung der Ausprägung von Zwanzigpfennigstücken „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 300 v. 20. 12. 77.

Kassenscheine. Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung nachgemachter und verfälschter sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 151 v. 1. 7. 76 und „Nat.-Ztg." Nr. 464 v. 4. 10. 76.

Bankwesen. Bestimmungen des Bundesrats hinsichtlich der Veröffentlichung der Bilanzen der Notenbanken s. „Nat.-Ztg." Nr. 597 v. 22. 12. 76, desgl. hinsichtlich des Leipziger Kassenvereins „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 299 v. 21. 12. 76, hinsichtlich gefälschter Banknoten Nr. 29 v. 4. 2. 77.

Maaß- und Gewichtswesen. Beschlüsse des Bundesrats hinsichtlich der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen s. „Nat.-Ztg." Nr. 298 v. 29. 6. 77.

vertreten, zu Reichssilber=, d. h. Scheidemünzen vorzugehen. Indessen nahm man von diesem Antrage Abstand. Durch die Herabsetzung der Silberthaler zu Reichssilbermünzen würde das Einströmen derselben in die Reichskassen und der Bedarf an Reichsgoldmünzen erheblich gesteigert worden sein. Die Reichsregierung war aber zurzeit nicht in der Lage, die Goldvorräte zu Münzzwecken zu vermehren.

Patentwesen. Der Bundesrat hatte sich, wie erinnerlich, über die Frage, ob der Patentschutz überhaupt im Wege der Reichsgesetzgebung geordnet werden soll, noch nicht schlüssig gemacht, vielmehr beschlossen, zur Klärung der Frage ein Enquêteverfahren einzuleiten.[1]) Dieser letztere Beschluß war das Resultat sehr umfassender Beratungen gewesen, bei welchen die Meinungen sehr auseinander gingen. Die Ansicht, es seien die Patente ganz aufzuheben, fand von vielen Seiten energische Befürwortung. Der damalige Präsident des Reichskanzler=Amts, Minister Delbrück neigte sehr zur Aufhebung der Patente, doch blieb diese Ansicht schließlich in der Minorität, die Vertreter derselben gaben sich aber der Erwartung hin, daß das eventuelle Resultat der Enquête ihrer Ansicht zur Seite stehen würde.

An die Spitze der die Sachverständigen erwartenden Erörterungen wurde die Frage gestellt, ob sich überhaupt ein gesetzlicher Schutz für Erfindungen empfiehlt. Im übrigen erstreckte sich das Programm der Verhandlungen auf alle für ein Reichs=Patentgesetz erheblichen Beziehungen: die Gegenstände des Patentschutzes, Umfang, Dauer und Kosten des Schutzes, das Verfahren, um den Schutz zu erlangen, die Organisation von Patentbehörden, sei es für das Reich im ganzen, sei es für die einzelnen Bundesstaaten, die Frage, inwieweit der geschützte Erfinder zu verpflichten ist, die Benutzung seiner Erfindung gegen billige Vergütung allgemein zu gestatten, u. s. w.

Am 29. August 1876 begann vor dem Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr die Vernehmung der Sachverständigen.[2])

In der Sitzung des Bundesrats vom 30. September 1876 wurde dem Bundesrat das Ergebnis der Enquête vorgelegt.[3]) Nach der fast einstimmigen Ansicht der vernommenen Sachverständigen wurde die reichsgesetzliche Regelung des Patentwesens im Interesse der deutschen Industrie für dringend erwünscht angesehen. Daß die Bundesregierungen in der Mehrzahl dieser Ansicht beipflichten würden, erachtete das Reichskanzler=Amt für nicht zweifelhaft. Dasselbe

[1]) cf. S. 219.

[2]) Aufzählung derselben s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 197 v. 24. 8. 76, „Nat.=Ztg." Nr. 359 v. 4. 8. 76, vgl. auch die „Prov. Korresp." Nr. 34 v. 23. 8. 76 und Nr. 37 v. 13. 9. 76.

[3]) Vgl. darüber die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 203 v. 31. 8. 76, Nr. 215 v. 14. 9. 76, Nr. 218 v. 17. 9. 76.

war ferner der Meinung, daß in den Ergebnissen der Enquête im ganzen und großen die geeigneten Grundlagen für eine gesetzliche Ordnung des Gegenstandes geboten waren. Unter diesen Umständen hielt dasselbe es für angezeigt, die Formulirung entsprechender Gesetzesbestimmungen alsbald in Erwägung zu nehmen. Das Reichskanzler-Amt behielt sich deshalb vor, den Entwurf eines Patentgesetzes demnächst zur Vorlage zu bringen. Diese Vorlage erfolgte unterm 6. Februar 1877, worauf dieselbe in der Bundesratssitzung vom 8. Februar dem Ausschusse überwiesen wurde.

Am 24. Februar 1877 nahm der Bundesrat den Entwurf eines Patentgesetzes,[1]) der nur in einzelnen Punkten von den Resultaten des Enquêteverfahrens abwich, nach den Ausschußanträgen an. Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501).

Bürgerliches Gesetzbuch. Im Januar 1877 legte der Reichskanzler dem Bundesrat einen Bericht über die Thätigkeit der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs vor.[2])

Die Reichsjustizgesetze.[3]) Anfangs August 1876 übermittelte der Reichskanzler dem Bundesrat die Beschlüsse der Justizkommission des Reichstags über die Justizgesetze in zweiter Lesung in einem Schreiben, in welchem es heißt: „Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. April d. J. die Beschlüsse, welche die mit Vorberatung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung sowie der zugehörigen Einführungsgesetze beauftragte Kommission des Reichstags in erster Lesung gefaßt hatte, der Beratung und Beschlußfassung unterzogen. Nachdem von der Kommission die zweite Lesung der Gesetze beendigt ist, beehrt sich der Reichskanzler dem Bundesrat eine Uebersicht vorzulegen, aus welcher hervorgeht, in wie weit die Beschlüsse des Bundesrats von der Kommission des Reichstags einfach oder in veränderter Form angenommen oder abgelehnt sind." Die Vorlage bildete ein verhältnismäßig wenig umfangreiches Schriftstück und war offenbar darauf eingerichtet, die noch übrige Arbeit des Bundesrats möglichst abzukürzen. Bei dem Gerichtsverfassungsentwurf handelte es sich um 50 Punkte, beziehentlich der Handelsgerichte um 10, des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung um 9,

---

[1]) Motive s. „Nat.-Ztg." Nr. 79 v. 16. 2. 77, Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang bei dem Patentamt, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 122 v. 27. 5. 77 und Nr. 124 v. 30. 5. 77, Verhandlungen des Justizausschusses über eine Vereinbarung mit Belgien wegen des Musterschutzes „Nat.-Ztg." Nr. 483 v. 16. 10. 76.

[2]) Vgl. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 7 v. 10. 1. 77. Die gedachte Kommission war im Herbst 1876 in Berlin zum dritten Male zusammengetreten und hatte in der Zeit vom 17. September bis 24. Oktober 22 Sitzungen gehalten. Ueber das Ergebnis ihrer Thätigkeit vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 258 v. 3. 11. 76.

[3]) cf. Bd. II. S. 354 und oben S. 228.

der Zivilprozeßordnung um 31, des hierzu gehörigen Teils, der Handelsgerichte um 5 und des Einführungsgesetzes um 9 Punkte. Dagegen war hinsichtlich der Strafprozeßordnung ein Einverständnis herbeizuführen über 120 Punkte und des Einführungsgesetzes dazu über 3 Punkte.

Der Justizausschuß des Bundesrats wurde für den 19. Oktober 1876, also zwei Tage nach dem Zusammentritt der Justizkommission des Reichstags, berufen; auf der Einladung befand sich als Tagesordnung die gesamte Gruppe der Justizgesetze einschließlich der Konkursordnung. Die Arbeit des Ausschusses bestand zunächst darin, daß die einzelnen Bevollmächtigten sich über die Stellung ihrer Regierungen zu den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung aussprachen, und daß man später zur Festsetzung derjenigen Punkte überging, bis zu welchen der Bundesrat den Reichstagsbeschlüssen zustimmen wollte.

Um dieselbe Zeit (16. Oktober 1876) begannen — ohne Teilnahme Bismarcks, der sich in Varzin aufhielt — die Beratungen des preußischen Staatsministeriums über die Stellung des letzteren zu den Reichsjustizgesetzen. Diesen Konferenzen waren in der letzten Woche sehr eingehende Beratungen über denselben Gegenstand im Justizministerium vorausgegangen und es hieß, daß aus demselben ein Bericht aus der Feder des Unterstaatssekretärs Dr. Friedberg an das Staatsministerium gerichtet, die Unterlage der Erörterungen im Ministerrat gebildet hätte. In bundesrätlichen Kreisen wollte man wissen, Preußen werde sich weder zur Verweisung der Preßdelikte vor die Geschworenen, noch zur Aufhebung des Zeugniszwanges verstehen.

Am 19. Oktober 1876 morgens 10 Uhr trat programmmäßig der Justizausschuß des Bundesrats zur Erledigung seiner Aufgabe zusammen. Die Sitzung war zahlreich besucht. Die Staaten, welche dem Ausschuß angehörten, waren zumeist durch mehrere Bevollmächtigte vertreten, und eine Anzahl von Bundesratsmitgliedern, welche dem Ausschusse nicht angehörten, als Zuhörer anwesend. An den Beratungen beteiligten sich u. a. die Justizminister Preußens, Bayerns, Württembergs. In dem Ausschusse für Justizwesen waren zur Zeit vertreten außer der Präsidialmacht Preußen die Staaten Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Lübeck und als Stellvertreter Baden und Schwarzburg-Rudolstadt; jeder Staat führt bekanntlich in den Ausschüssen nur eine Stimme.

Ueber das Resultat der Beratung verlautete, daß die stimmführenden Justizminister, und an ihrer Spitze der preußische Justizminister Dr. Leonhardt, sämtlich mit lebhaftestem Eifer bemüht waren, auf das Zustandekommen der Justizgesetze hinzuwirken. Es wurde denn auch eine ansehnliche Reihe von Beschlüssen der Justizkommission von dem Justizausschuß unter Aufgabe des früheren Standpunkts des Bundesrats angenommen.

Am 31. Oktober 1876 nahm auch das Plenum des Bundesrats zu den strittigen Fragen Stellung. Den Vorsitz führte der preußische Justizminister

Dr. Leonhardt. Die Sitzung währte etwa 2½ Stunden, und schon hieraus ist ersichtlich, daß große Debatten über die Beschlüsse des Justizausschusses nicht stattgefunden haben können. Es wurde über dieselben mündlicher Bericht erstattet und zwar unter Hinweis auf die gedruckt vorliegenden Beschlüsse und die dazu gehörigen Protokolle des Ausschusses; der Bundesrat trat, wie man hörte, in allen Punkten dem Ausschusse bei und stimmte auch einigen neuen Anträgen zu, welche von preußischer Seite eingebracht waren und sich auf die Kompetenz der Handelsgerichte bezogen. Die Konkursordnung wurde im Bundesrat ganz nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen; ebenso bestanden hinsichtlich der Zivilprozeßordnung keine wesentlichen Differenzen. [1])

Am 3. November 1876 teilte der Reichskanzler (in Vertretung Hofmann) das Resultat der Beschlüsse des Bundesrats zu den Beschlüssen der mit der Vorberatung der Justizgesetze betrauten Reichstags-Kommission dem Reichstag mit.[2])

Der status controversiæ geht übersichtlich aus einem Artikel der „Nat.-Ztg." Nr. 519 v. 7. 11. 76 hervor, woselbst es heißt: „Unter den sechsundachtzig Punkten, welche die Zusammenstellung der Bundesratsbeschlüsse zu dem Ergebnis der zweiten Lesung der Justizgesetze in der Kommission des Reichstags aufweist, sind manche lediglich von redaktioneller, viele andere von ganz untergeordneter technischer Bedeutung, so daß die Zahl der ernstlichen Differenzen auf nicht viel mehr als fünfzig sich belaufen wird."

Als eigentlich politische Fragen stellten sich folgende heraus:

1. § 5a der Kommissionsvorschläge zur Gerichtsverfassung, welcher die Normativbestimmungen für die von den Einzelstaaten zu errichtenden bezw. beizubehaltenden Gerichtshöfe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz und Verwaltung enthielt; der Bundesrat hatte die Streichung dieses Paragraphen beschlossen.

2. § 59a der Gerichtsverfassung über die Zuständigkeit für Preßvergehen, dessen Streichung ebenfalls der Bundesrat beschlossen hatte.

3. § 9a des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung und damit zusammenhängend § 6, Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung; die Kommission hatte an letzterer Stelle den Vorbehalt gestrichen,

---

[1]) Ueber die Stellungnahme der preußischen Regierung zu den Reichs-Justizgesetzen in der erwähnten Plenarsitzung des Bundesrats vgl. die „Nordd. Allg. Ztg. Nr. 260 v. 5. 11. 76.

[2]) Das betreffende Schreiben lautet: „Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstag unter Bezugnahme auf die in der heutigen Sitzung stattgehabte Verhandlung die beiliegende Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesrats zu den Beschlüssen, welche die mit der Vorberatung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung sowie der zugehörigen Einführungsgesetze betraute Kommission des Reichstags gefaßt hat, ganz ergebenst mitzuteilen."

daß durch die Juſtizgeſetze unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Beſtimmungen über die Vorausſetzungen, unter welchen die Strafverfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlaſſung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen ſtattfindet, und dafür an erſterer Stelle die ausdrückliche Beſtimmung eingefügt, daß die bezeichneten landesgeſetzlichen Vorſchriften außer Kraft treten. Der Bundesrat hatte die Streichung dieſer Beſtimmung und die Herſtellung jenes Vorbehaltes beſchloſſen.

4. § 44a der Strafprozeßordnung, welcher die Zeugnispflicht der bei Herſtellung eines Preßerzeugniſſes beteiligten Perſonen über den Verfaſſer einer Druckſache ausſchließt, wenn der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet; der Bundesrat hatte die Streichung beſchloſſen.

5. Der Bundesrat hatte beſchloſſen, die Kommiſſionsbeſchlüſſe über die ſtaatsrechtlichen Garantien der Unabhängigkeit des Richteramtes in den §§ f—i des neuen (erſten) Titels des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes zu ſtreichen.

Sonſtige Differenzpunkte von prinzipieller Bedeutung waren:

1. Der Bundesrat hatte beſchloſſen, den geſamten, von der Kommiſſion eingefügten Titel IXa der Gerichtsverfaſſung, über die Rechtsanwaltſchaft, zu ſtreichen.

2. Die Beſtimmung über die Dauer der Gerichtsferien in § 164 der Gerichtsverfaſſung, welche die Kommiſſion im Widerſpruch mit dem Bundesrat um zwei Wochen länger (zwei Monate ſtatt ſechs Wochen) anſetzen wollte als der Entwurf.

3. Ob die Entſcheidung über das Vorhandenſein mildernder Umſtände an die Geſchworenen zu bringen iſt, wie die Kommiſſion in dem eingeſchalteten § 254a der Strafprozeßordnung in Uebereinſtimmung mit der Mehrzahl der bisherigen Geſetzgebungen beſchloſſen hatte, während der Bundesrat dieſen Paragraphen ſtreichen wollte.

4. Ob der Spruch der Geſchworenen wegen Irrtums zum Nachteil des Angeklagten durch einſtimmigen Beſchluß des Gerichts ſoll beanſtandet und die Sache zur neuen Verhandlung verwieſen werden können; der Bundesrat beſtand auf Streichung des betreffenden § 272a der Kommiſſionsbeſchlüſſe zur Strafprozeßordnung, obwohl dieſe Beſtimmung ihr Vorbild in den meiſten Prozeßordnungen mit Schwurgericht hatte.

5. Ob dem Freigeſprochenen oder aus der Verfolgung entlaſſenen Beſchuldigten notwendige Auslagen aus der Staatskaſſe zu erſetzen ſind.

Von den übrigen Beſchlüſſen des Bundesrats enthielt eine Gruppe die Wiedereinführung der Handelsgerichte in der Geſtalt des Entwurfs und mit der ganzen ihm dort zugewieſenen Kompetenz. Der Bundesrat beſtand ferner darauf, daß die Strafkammern der Landgerichte für Berufungen von den Urteilen der Schöffengerichte nur mit drei Mitgliedern zu beſetzen ſind, während die Kommiſſion nur mit Rückſicht auf die Garantie des Berufungskollegiums von

fünf Mitgliedern ſich zu einer ganz bedeutenden Ausdehnung der Kompetenz für die Schöffengerichte entſchloſſen hatte; ferner beſtand derſelbe auf der Filtrirung der Geſchworenenliſte durch den Schwurgerichtspräſidenten, und widerſetzte ſich der Beſtimmung, daß die Beamten der Staatsanwaltſchaft bei ihren Ausführungen und Anträgen an dienſtliche Anweiſungen nicht gebunden ſeien. Er hielt an der Beſchlagnahme von Briefen auf der Poſt und Telegrammen auch bei Verfolgung bloßer Uebertretungen feſt und wollte auch dem Staatsanwalt Durchſuchungen ohne Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindemitglieder geſtatten. Eine Gruppe abweichender Beſchlüſſe bezog ſich ſodann auf die Notwendigkeit und die Rechte der Verteidigung; die unbedingte Oeffentlichkeit der Urteilsverkündung wurde auf die Urteilsformel mit Ausſchluß der Entſcheidungsgründe beſchränkt. Das Recht auf Anſchluß als Nebenkläger wurde den durch Verbrechen gegen Leben, Geſundheit, Freiheit, Perſonenſtand und Vermögensrechte Verletzten vorenthalten; ebenſo dem Verurteilten die Beſchwerde bei Gericht wegen ungeſetzlicher Strafvollſtreckung.

Am 12. Dezember 1876 entſchied der Bundesrat in einer dreiſtündigen Sitzung unter dem Vorſitz Bismarcks das Schickſal der Juſtizgeſetze, nachdem Tags vorher der Kanzler und der preußiſche Juſtizminiſter dem Kaiſer Vortrag erſtattet hatten. [1])

Das Ergebnis der bundesrätlichen Beſchlußfaſſung, gewiſſermaßen deſſen letztes Wort, teilte Bismarck in folgendem Schreiben dem Reichstag mit:

Berlin, den 12. Dezember 1876.

Bei dem hohen Werte, welcher auf das Zuſtandekommen der dem Reichstag vorliegenden Juſtizgeſetze von den verbündeten Regierungen gelegt wird, und da bei der Kürze der Zeit, welche zu dem gemeinſamen Wirken in dieſer Legislaturperiode nur noch übrig iſt, zu beſorgen ſteht, ob es gelingen wird, dieſe Geſetze in dem ſonſt hergebrachten Geſchäftsgange zu vereinbaren, hat der Bundesrat es für geboten erachtet, die Ergebniſſe ſeiner Beratung über die von dem Reichstag in zweiter Leſung gefaßten Beſchlüſſe — Nr. 60, 81, 82, 96 der Druckſachen des Reichstags — ungeſäumt und insgeſamt ſchon vor dem Beginn der dritten Leſung zur Kenntnis des Reichstags zu bringen.

Demgemäß beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler, Ew. Hochwohlgeboren die beiliegende Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe des Bundesrats mit dem ganz ergebenſten Erſuchen zu überſenden, dieſelbe dem Reichstag gefälligſt mitteilen zu wollen.

---

[1]) Vgl. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 292 v. 13. 12. 76; Preußen bezeichnete nur 19 Anträge des Reichstags als unannehmbar, nicht 30, wie fälſchlich verbreitet wurde (Nr. 294 v. 15. 12. 76). Bei einem parlamentariſchen Diner, das der Miniſter Camphauſen am 10. Dez. 1876 gab, wurde auch über die Juſtizgeſetze verhandelt, und es kamen alle zu der Anſicht, daß Fürſt Bismarck ſich nicht mehr geneigt zeige, die Juſtizreform zu fördern. Dieſe Annahme war völlig unzutreffend.

Der Bundesrat hat ſich bereits, als er zu den Anträgen der Kommiſſion Stellung zu nehmen hatte, von dem Beſtreben leiten laſſen, ſich dieſen Anträgen thunlichſt anzuſchließen. Auch bei der erneuerten Beratung iſt er beſtrebt geweſen, den Beſchlüſſen des Reichstags in zweiter Leſung gegenüber, die Differenzpunkte auf das möglichſt geringe Maß zurückzuführen. Er hat daher bei einer großen Reihe von Punkten, obgleich ſie ihm zu begründeten Bedenken Veranlaſſung geben, dennoch darauf verzichtet, dieſe Bedenken weiter zu verfolgen. So ſehr aber auch die verbündeten Regierungen hiernach bereit waren, den Beſchlüſſen des Reichstags entgegen zu kommen, ſo ſehr fühlten ſie ſich doch andererſeits verpflichtet, in dieſem Entgegenkommen diejenigen Grenzen einzuhalten, deren Ueberſchreitung als eine Gefährdung der ihrer Obhut vorzugsweiſe anvertrauten öffentlichen Intereſſen erſcheinen müßte.

Der unterzeichnete Reichskanzler hegt die Hoffnung, daß es auf Grund der Beſchlüſſe des Bundesrats gelingen wird, das große nationale Werk der deutſchen Juſtizreform zu einem gedeihlichen Abſchluß zu bringen.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.

Die von dem Bundesrat für unannehmbar erklärten Beſchlüſſe des Reichstags in Betreff der Reichsjuſtizgeſetze waren folgende:

### I. Gerichtsverfaſſungsgeſetz.

§ 17. Die Gerichte entſcheiden über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges. Die Landesgeſetzgebung kann jedoch die Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges beſonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen übertragen: 1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls ſie zu dieſer Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amt kann nur unter denſelben Vorausſetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts ſtattfinden. 2. Mindeſtens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgericht oder dem oberſten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht angehören. Bei Entſcheidungen dürfen Mitglieder nur in der geſetzlich beſtimmten Anzahl mitwirken. Die Anzahl muß eine ungerade ſein und mindeſtens fünf betragen. 3. Das Verfahren iſt geſetzlich zu regeln. Die Entſcheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien. 4. Sofern die Zuläſſigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feſtſteht, ohne daß zuvor auf die Entſcheidung der beſonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entſcheidung des Gerichts maßgebend.

§ 69. Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterſtelle kann außer durch einen ſtändigen Richter nur

durch einen zum Richteramt Befähigten erfolgen. Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desſelben Gerichts möglich iſt, erfolgt die Anordnung derſelben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjuſtizverwaltung. Die Anordnung darf, ſo lange das Bedürfnis, durch welches ſie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Iſt mit der Vertretung eine Entſchädigung verbunden, ſo iſt dieſe für die ganze Dauer im voraus feſtzuſtellen. Unberührt bleiben diejenigen landesgeſetzlichen Beſtimmungen, nach welchen richterliche Geſchäfte nur von ſtändig angeſtellten Richtern wahrgenommen werden können, ſowie diejenigen, welche die Vertretung durch ſtändig angeſtellte Richter regeln.

§ 77. Die Strafkammern ſind ... in der Berufungsinſtanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage mit drei Mitgliedern, einſchließlich des Vorſitzenden, zu beſetzen.

§ 81. Die Schwurgerichte ſind ferner zuſtändig: 1. für die durch die Preſſe begangenen Verbrechen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geſchieht; 2. für alle durch die Preſſe begangenen Vergehen. Die Beſtimmungen der §§ 27, 73—75 kommen bei dieſen den Schwurgerichten überwieſenen ſtrafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

Den ganzen 11. Titel (§§ 155—175) „Rechtsanwaltſchaft".

### II. Einführungsgeſetz zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz.

§ 1. Das Gerichtsverfaſſungsgeſetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiſerliche Verordnung mit Zuſtimmung des Bundesrats feſtzuſetzenden Tage, ſpäteſtens am 1. Oktober 1879, in Kraft.

(Der Bundesrat ſchlug dagegen vor: das Gerichtsverfaſſungsgeſetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Geſetz zu beſtimmenden Tage in Kraft.)

§ 10. Die landesgeſetzlichen Beſtimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlaſſung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozeſſes an beſondere Vorausſetzungen gebunden iſt, treten außer Kraft.

§ 16. Auf Antrag eines Bundesſtaates und mit Zuſtimmung des Bundesrats kann durch Kaiſerliche Verordnung die Verhandlung und Entſcheidung der im § 17 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewieſen werden.

§§ 22—25, die Rechtsanwälte betreffend.

### III. Strafprozeßordnung.

§ 7. Begründet der Inhalt einer Druckſchrift den Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung, ſo gilt, ſoweit die Verantwortlichkeit des Verfaſſers,

Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist.

§ 23. An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht teilnehmen.

§. 54. Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redakteure und Drucker sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hilfspersonal berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern.

§ 100. Die Beschlagnahme von einzelnen, zu bezeichnenden Briefen und anderen Sendungen auf der Post sowie von solchen Telegrammen auf den Telegraphenanstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind oder wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.

§ 111. Eine Durchsicht der Papiere des von der Untersuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu. — Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§. 149. Unterredungen des Beschuldigten mit dem Verteidiger finden ohne Anwesenheit dritter Personen statt.

§§ 169—176. (Oeffentliche Anklage), soweit dadurch die §§ 146 und 147 der Regierungsvorlage geändert sind.

§ 437. Die gleiche Befugnis (als Nebenkläger aufzutreten) steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 171) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

§ 506. Wird in dem Falle des § 174 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 505 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise entbinden. Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

§ 301. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verteidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, zu verlesen und dem Protokolle beizufügen.

§ 380. Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrtum enthält, begründet die Revision, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat.

§ 490. Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen. Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 492. Dasselbe gilt (die Entscheidung des Gerichts ist herbeizuführen), wenn Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung (§§ 489 u. 490) erhoben werden.

§ 501. Die dem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind der Staatskasse aufzuerlegen.

§ 507. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so sind die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

### IV. Einführungsgesetze der Strafprozeßordnung.

§ 6. Die Weglassung folgender Bestimmung der Regierungsvorlage: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen: 2. Ueber die Voraussetzungen, unter welchen die Strafverfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattfindet.

Ueber die schließliche Verständigung zwischen Bundesrat und Reichstag schrieb die „Prov. Korrespondenz" am 20. Dezember 1876: „Der Ausgleich der beiderseitigen grundsätzlichen Stellungen konnte in diesem letzten Augenblicke nur durch eine vertrauensvolle und vertrauliche Verständigung vorbereitet werden: es kam darauf an, den Punkt zu finden, bis zu welchem eine Annäherung der beiden gleichberechtigten gesetzgebenden Gewalten, des Bundesrats und des Reichstags, möglich sein würde, und solche Verhandlungen können selbstverständlich nicht von Körperschaft zu Körperschaft, nicht im Kampfe zwischen der Rednerbühne und dem Tische der Bundesbevollmächtigten geführt werden, — sie können nur das Werk hervorragender Vertrauensmänner sein, welche einerseits über die Absichten und Stimmungen des Bundesrats, andererseits über die Stimmungen der Mehrheit im Reichstag sicher sind. Die Aufgabe der vertraulichen Verhandlungen fiel im gegenwärtigen Falle aus innerer Notwendigkeit der nationalliberalen Partei zu; denn während die konservativen Fraktionen schon nach ihren früheren Abstimmungen als bereit gelten durften, den Anträgen

des Bundesrats zuzustimmen, handelte es sich behufs Sicherung einer Mehrheit für die letzte Verständigung eben darum, einen Boden zu finden, auf welchem auch die nationalliberale Partei den Ausgleich annehmen konnte. Drei der bedeutendsten Führer dieser Partei, welche zugleich als Vertreter der verschiedenen Schattirungen derselben gelten, übernahmen das wichtige Vertrauenswerk und haben dasselbe erfolgreich und ehrenvoll durchgeführt.[1]) Die höchsten Vertreter der Bundesregierungen kamen ihnen mit gleichem Streben für das Gelingen des nationalen Werkes entgegen: während einige der wichtigsten Bedenken des Bundesrats allerdings unbedingt aufrecht erhalten werden mußten, wurden einige andere schließlich aufgegeben, bei der Mehrzahl aber eine Verständigung über eine annehmbare Fassung erzielt. Die Ergebnisse der vertraulichen Verhandlungen fanden die Zustimmung der gesamten nationalliberalen Partei, — und da die Konservativen alsbald ihre grundsätzliche Uebereinstimmung mit der erreichten Verständigung erklären konnten, so war damit das Gelingen der Vereinbarung gesichert."

Der Bundesrat befaßte sich noch in zwei Sitzungen mit dem Kompromiß. In einer kurzen Plenarsitzung vom 22. Dezember 1876 trat derselbe den Beschlüssen, welche der Reichstag am 21. Dezember gefaßt hatte, in allen Punkten einstimmig bei. Und in einer Plenarsitzung vom 23. Dezember 1876 unter Vorsitz des Justizministers Dr. Leonhardt wurde den Entwürfen eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung, einer Strafprozeßordnung und einer Konkursordnung sowie der Einführungsgesetze dazu in der vom Reichstag angenommenen Fassung die Zustimmung erteilt.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 41),

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77),

Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 83),

---

[1]) Ueber diese Verhandlungen brachte die „National-Zeitung" folgende nähere Mitteilung: „Nach dreitägigen aufopfernden Bemühungen sind die Abgeordneten v. Bennigsen, Lasker und Miquel dahin gelangt, mit dem preußischen Justizminister unter stetiger Verständigung des Reichskanzlers die Grundlagen eines Ausgleichs über die letzten Beschlüsse des Bundesrats festzustellen, welcher geeignet ist, die Justizgesetze zum Abschluß zu bringen. Die nationalliberale Fraktion hat sich heute nach Schluß der Reichstagssitzung in einer zweistündigen Beratung über diesen Ausgleich schlüssig gemacht und unter 128 anwesenden Mitgliedern mit 122 Stimmen für denselben ausgesprochen; nur vier Stimmen waren dagegen, zwei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung. Außerdem hatten von 26 abwesenden Mitgliedern fünf ausdrücklichen Auftrag gegeben, ihre Stimmen für die Vereinbarung zu zählen." — Die in verschiedene Zeitungen übergegangene Mitteilung, daß der preußische Justizminister in den Verhandlungen mit den Reichstagsabgeordneten von Bennigsen, Dr. Lasker und Miquel über die Justizgesetze Zugeständnisse wegen der Presse gemacht, welche der Reichskanzler zurückgenommen habe, wurde vom „Reichs- und Staatsanzeiger" eines besonderen Dementis gewürdigt.

Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 244),

Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253),

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346),

Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351),

Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung, vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 390).

Sitz des Reichsgerichts. Am 1. Februar 1877 legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts nebst dessen Begründung vor.[1]) Der einzige Paragraph des Gesetzes lautete: „Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Berlin." Die beschleunigte Entscheidung über den Sitz des Reichsgerichts war dringend, schon weil die baulichen Vorbereitungen, welche notwendig vorangehen mußten, eine erhebliche Zeit in Anspruch nahmen. Der Vorschlag, Berlin zum Sitz des Reichsgerichts zu erheben, wurde durch verschiedene Gründe unterstützt. Zunächst eignete sich die Reichshauptstadt wegen ihrer geographischen Lage dazu; ferner sprachen dafür die reichen Hilfsmittel, welche diese Stadt den Mitgliedern des Gerichts materiell wie geistig bietet. Dazu trat noch mit ausschlaggebender Bedeutung, daß Berlin die Residenzstadt des Kaisers ist, daß hier der Bundesrat und Reichstag residiren und überdies die höchsten Reichsbehörden ihren Sitz haben. Fast in allen größeren europäischen Staaten fällt der Sitz des höchsten Gerichts mit dem Sitz der Staatsregierung zusammen. „Aus allen diesen Erwägungen," hieß es schließlich, „sowie im Hinblick darauf, daß mit der weiteren Entwicklung der Reichsinstitutionen sich immer mehr das Bedürfnis ergeben wird, in den Reichsbehorden auf die Mitwirkung von reichsrichterlichen Kräften zurückgreifen zu können, hat der Entwurf Berlin als Sitz des Reichsgerichts in Vorschlag gebracht."[2])

Der Justizausschuß, an welchen der Gesetzentwurf verwiesen wurde, beantragte in seiner Mehrheit, dem preußischen Vorschlage gemäß, des Sitz des Reichsgerichts nach Berlin zu verlegen. Das Plenum des Bundesrats entschied dagegen in der Sitzung vom 28. Februar 1877 mit 30 gegen 28 Stimmen, welche auf Berlin fielen, Leipzig zum Sitz des Reichsgerichts. Für Leipzig stimmten zunächst Sachsen und die thüringischen Staaten, ferner Bayern,[3])

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

[2]) Die „Nordd. Allg. Ztg." trat kräftig für Berlin und gegen Leipzig ein (Nr. 31 v. 4. 2. 77). Motive des Gesetzentwurfs s. „Nat.-Ztg." Nr. 63 v. 7. 2. 77 und „Prov.-Korresp." Nr. 6 v. 7. 2. 77.

[3]) Eine der „National-Zeitung" aus München anfangs April 1877 zugegangene Korrespondenz bemerkte: „Es ist immerhin bemerkenswert, daß zum erstenmal seit 1871

Württemberg, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunſchweig, Lippe und Reuß älterer Linie; für Berlin Preußen, Baden, Heſſen, die Hanſeſtädte, Reuß jüngerer Linie und Waldeck.

Der Beſchluß erregte in weiten Kreiſen großes Aufſehen. Die „National-Zeitung“ Nr. 102 v. 1. 3. 77 kommentirte ihn in folgender Weiſe: „Der Beſchluß des Bundesrats, der Berlin als Sitz des Reichsgerichts ablehnte und dem ſächſiſchen Antrag gemäß Leipzig dazu beſtimmte, wurde, wie jetzt verlautet, mit 30 gegen 28 Stimmen gefaßt. In der Minderheit ſtimmten Preußen mit Waldeck, 18 Stimmen, Baden und Heſſen, je 3 Stimmen, dann Anhalt und die drei freien Städte mit je einer Stimme. In der Mehrheit ſchloſſen ſich ſämtliche andere Staaten den drei Königreichen an. Wenn in einer für die Reichsorganiſation ſo wichtigen Frage Preußen in die Minderheit gerät, ſo halten wir es für durchaus logiſch und als den paſſenden Ausdruck dieſes Zuſtandes, daß das Reichsgericht nicht nach Berlin, ſondern nach Leipzig verlegt wird. Wie wäre es, wenn man den ſo angeſchlagenen Gedanken weiter führte und das Reichskanzler-Amt nach München, das Reichs-Eiſenbahn-Amt nach Stuttgart, das Auswärtige Amt nach Braunſchweig diſlozirte? für die kleineren Reichsämter richtete man einen Wendeltiſch in Thüringen und Nachbarſchaft ein. Dagegen könnte der Vorſitz im Bundesratsausſchuſſe für die auswärtigen Angelegenheiten Preußen für ewige Zeiten mit dem Sitz Berlin übertragen werden. Wir ſehen mit Intereſſe dem Augenblick entgegen, wenn die Miniſter der drei ‚führenden‘ Königreiche im Reichstage erſcheinen und die von ihnen ausgehende Vorlage vertreten werden; jedenfalls iſt es bemerkenswert, in welcher Weiſe die deutſche Reichsverfaſſung ſich auszuwachſen beginnt. Nur

---

im Bundesrate Bayern gegen Preußen geſtimmt hat, wenn man dabei, wie billig, von der berühmten Reblausfrage abſieht. Das innerhalb der allgemeinen Reichsbundesgenoſſenſchaft bisher beſtandene ſpeziell preußiſch-bayeriſche Bündnis dürfte deswegen wohl nicht als geſprengt oder auch nur erſchüttert anzuſehen ſein; weder die Anſicht noch der Wunſch der dem Reiche wohlgeſinnten Perſonen in den leitenden Kreiſen geben dahin. Auf keinen Fall glaubt man hier an ein Streben des Königs nach der Rolle des ſtändigen Führers einer mittelſtaatlichen Koalition; dazu iſt man hier wohl zugleich zu vorſichtig und zu exkluſiv. Natürlich muß ein ſolches Spezialbündnis wie das preußiſch-bayeriſche, wie alle Dinge in den noch immer recht verwickelten deutſchen Verhältniſſen einen kleinen Puff vertragen können; kleine Verſtimmungen, Schwankungen, Oscillationen darf man nicht tragiſch nehmen. Hätte man auch in zivilen Dingen — in militäriſchen iſt dies ja, gottlob, nicht möglich — Preußen vor jeder Majoriſirung im Bundesrat ſchützen wollen, ſo hätte man dieſe Beſtimmung eben ganz ausdrücklich in die Reichsverfaſſung aufnehmen müſſen; in Deutſchland werden ſich bei Intereſſenſtreitigkeiten die Politiker ſtets gelegentlich auf den reinen Buchſtaben ſtützen wollen und haben das in dieſem Falle ja auch gethan, obgleich dem Sinne und Geiſte der Reichsverfaſſung eine Majoriſirung Preußens gewiß nicht entſpricht. Dagegen, daß dieſe wie etwa im alten deutſchen Bunde zur Gewohnheit werde, iſt übrigens geſorgt; hier wenigſtens hegt man ſolche Tendenzen ſicher weder bei Hofe noch in den Miniſterien.“

eine Genugthuung bleibt uns dieſen und verwandten Erſcheinungen gegenüber: wenigſtens die Reichsjuſtizgeſetze haben wir in Sicherheit gebracht. Wer würde in der gegenwärtigen Lage der Reichspolitik, bei der Geſtaltung des Reichstags und den Parteiverhältniſſen des Bundesrats nur den Gedanken wagen, ein ſo tiefgreifendes Werk wie die Reichsjuſtizgeſetze in Anregung zu bringen, geſchweige hoffen, es endgiltig zu erledigen! So gewinnt das gerettete große Werk für uns noch eine neue und erhöhte Bedeutung."

„Nach unſerer Meinung," bemerkte die „Norddeutſche Allgemeine Zeitung" Nr. 52 v. 3. 3. 77, „heißt es, das Kind mit dem Bade ausſchütten, wenn der Beſchluß des Bundesrats als Anlaß zu einer ſolchen Polemik gegen die deutſchen Regierungen benutzt wird, zumal ſich unter der Majorität auch ſolche Staaten befinden die, wie zum Beiſpiel beide Mecklenburg, entſchieden nicht die Abſicht haben, den Reichsorganismus irgendwie zum Frommen partikulariſtiſcher Anwandlungen zu ſchädigen. Zunächſt werden die Motive abzuwarten ſein, mit denen die bezügliche Vorlage an den Reichstag gelangt, deſſen Votum durch die ohnehin mit nur zwei Stimmen Majorität getroffene Entſcheidung nicht präjudizirt iſt. Der Rat der Stadt Leipzig, durch den hieſigen ſächſiſchen Geſandten von dem Ausfall der Abſtimmung telegraphiſch benachrichtigt, hat die letztere mit großem Beifall aufgenommen und beſchloſſen, nunmehr von der projektirten Petition an den Reichstag Abſtand zu nehmen."

Und einen Tag darauf bemerkte die „Norddeutſche Allgemeine Zeitung" Nr. 53 v. 4. 3. 77: „Bei der Beurteilung der Frage über den zukünftigen Sitz des Reichsgerichts darf nicht außer Acht gelaſſen werden, daß bisher nicht das geringſte verlautet hat, woraus zu ſchließen wäre, daß Preußen durch Anwendung irgend eines politiſchen Druckes den Vorſchlag des Reichs-Juſtizamts habe zur Annahme bringen wollen. Vielmehr hat die Haltung Preußens im Bundesrat den ſachlichen Geſichtspunkten von der einen wie von der andern Seite in völlig unbefangener Weiſe Raum gelaſſen. Der weitere Verlauf der Sache hängt übrigens zunächſt von der Entſchließung des Reichstags ab." [1])

[1]) Ein paar Tage ſpäter, Nr. 57 v. 9. 3. 77, bemerkte das Kanzlerblatt: „Die Andeutungen über die Stellung der Regierung zur Frage nach dem Sitz des Reichsgerichts ſind mit einer gewiſſen Befliſſenheit dahin mißdeutet worden, als wäre auf ſeiten der Regierung überhaupt jeder politiſche Geſichtspunkt in Abrede geſtellt, während wir nur Verwahrung eingelegt haben gegen das politiſche Pathos gewiſſer Blätter, welche eine Niederlage Preußens um jeden Preis in der Abſtimmung des Bundesrats finden wollten. Wir haben gegenüber dem Jubel einerſeits und den Klagen andererſeits über eine ſolche Niederlage nur die Bemerkung gemacht, daß die Geſichtspunkte preußiſcher Sonderpolitik gar nicht in Frage kommen, und daß ſolche in den Verhandlungen gar nicht betont worden, daß vielmehr lediglich ſachliche Geſichtspunkte geltend gemacht worden ſind. Die überall abgedruckten Motive zu der urſprünglichen Vorlage beweiſen die Richtigkeit dieſer Behauptung. Damit ſteht nicht im Widerſpruch, daß bei der Beratung im Bundesrat, gegenüber den Geſichtspunkten partikulariſtiſcher Politik, ſeitens der preußiſchen Be-

Die gut informirte Berliner Korreſpondenz der „Hamburger Nachrichten“ meldete: „Fürſt Bismarck erklärte ſchon vor der Abſtimmung im Bundesrat Jedem, der es hören wollte, daß er ſich als deutſcher Reichskanzler in der Frage des Sitzes des Reichsgerichts neutral halte und keinerlei Druck auf die kleinen Regierungen ausüben werde. Es war ihm bekannt, daß die Souveräne der Mittelſtaaten ſich brieflich verabredet hatten und daß auch die thüringiſchen Vettern ſowie die hohen Herren von Mecklenburg und Oldenburg in die Verabredung hineingezogen waren. Gleichwohl hat er es verſchmäht, irgend einen Schritt zur Vereitelung dieſer Wünſche zu thun, und die Vorſchläge, die in dieſer Beziehung an ihn herantraten, abgelehnt. Es iſt alſo thöricht, von einer Niederlage bei einer Angelegenheit zu ſprechen, bei der der Kanzler es nicht der Mühe wert hielt, einen Kampf überhaupt aufzunehmen.“ [1])

Ueber die durch den Bundesratsbeſchluß geſchaffene ſtaatsrechtliche Lage bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 56 v. 8. 3. 77 im Anſchluß an die Mitteilung von der inzwiſchen erfolgten Einbringung der natürlich mit neuen Motiven [2]) verſehenen Vorlage in den Reichstag: „Der Reichskanzler hat den Akt der Einbringung des Entwurfs in den Reichstag nicht als Vorſitzender des Bundesrats, ſondern als Vertreter des Reichspräſidiums zu vollziehen gehabt, denn dieſem iſt nach der Verfaſſung die Einbringung der Vorlagen im Reichstag übertragen. Die Annahme, daß dem Kaiſer noch ein Veto gegen den Beſchluß des Bundesrats zugeſtanden habe, wie in der ‚National-Zeitung‘ ausgeführt wird, [3]) trifft augenſcheinlich nicht zu. Die Reichsverfaſſung unterſcheidet ſich gerade in dieſer Beziehung von den Verfaſſungen konſtitutioneller Einheitsſtaaten.

Während zum Beiſpiel die preußiſche Verfaſſung ſagt: die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich durch den König und den Landtag geübt, heißt es in Art. 5 der Reichsverfaſſung: Die Reichsgeſetzgebung wird ausgeübt durch

---

vollmächtigten und beſonders auch von dem Staatsſekretär des Reichs-Juſtizamts Erwägungen allgemeiner politiſcher Art unter Betonung des nationalen Intereſſes hervorgehoben wurden. Nur das muß ganz beſtimmt beſtritten werden, daß die Angelegenheit durch Preußen irgendwie vom Geſichtspunkte der preußiſchen Hegemonie oder des preußiſchen Uebergewichts behandelt worden ſei, und daß in dieſer Beziehung, wie die Angelegenheit auch ſchließlich erledigt wird, von einer Niederlage Preußens die Rede ſein könne.“

[1]) Vgl. auch oben S. 262 f.

[2]) Die der Vorlage beigegebene kurze „Begründung“ enthält darüber, daß Leipzig zum Sitz des Reichsgerichts vorgeſchlagen, lediglich folgendes: „Für dieſen Vorſchlag der verbündeten Regierungen iſt die Erwägung ausſchlaggebend geweſen, daß das oberſte Reichsgericht, welches durch das Geſetz vom 12. Juni 1869 (Bundes-Geſetzblatt S. 201) für Handelsſachen geſchaffen wurde, und deſſen Zuſtändigkeit im Laufe der Zeit bereits durch ſpätere Geſetze mehrfach erweitert worden iſt, dort ſeinen Sitz hat und überwiegende Gründe, hierin eine Aenderung eintreten zu laſſen, ſich nicht ergeben haben.“

[3]) Vgl. den Artikel der „Nat.-Ztg.“ Nr. 109 v. 6. 3. 77: Der Bundesrat und der verantwortliche Reichskanzler.

den Bundesrat und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend. Dem Reichspräsidium ist nur bei Militärangelegenheiten ein Veto gewahrt. In Betreff der Einbringung der Vorlagen im Reichstag ordnet Art. 16 an: Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht. Man erinnert sich der Ausführungen des Reichskanzlers in der letzten Reichstagssession, wo er die Angriffe in Betreff der wirtschaftlichen Gesetzgebung mit dem ausdrücklichen Hinweis erwiderte, daß ihm als Reichskanzler und als Vertreter des Präsidiums gar keine Initiative in Betreff der Gesetzgebung zustehe, daß er eine solche vielmehr nur als Vertreter Preußens üben könne. Diesem verfassungsmäßigen Grundsatze gegenüber kann kein Zweifel bestehen, daß auch die Vorlage wegen des Reichsgerichts nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesrats einfach an den Reichstag zu bringen war.

Das Kaiserliche Präsidium, dessen Vertreter der Reichskanzler ist, war bei den weiteren Verhandlungen über die Vorlage insofern in einer eigentümlichen Lage, als dasselbe seinen eigenen, dem Bundesrat unterbreiteten Vorschlag, nachdem derselbe die Zustimmung des Bundesrats nicht gefunden hatte, im Reichstag nicht unmittelbar zu vertreten Gelegenheit hatte; denn die Reichsverfassung ordnet zunächst nur für die von der Mehrheit des Bundesrats beschlossenen und demgemäß an den Reichstag gebrachten Vorlagen eine Vertretung durch Mitglieder des Bundesrats oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien an, außerdem ist den einzelnen Mitgliedern des Bundesrats nur vorbehalten, die Ansichten ihrer besonderen Regierungen zu vertreten, auch wenn dieselben von der Mehrheit des Bundesrats nicht angenommen worden sind. Nach Lage dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen konnte daher die Vertretung des ursprünglichen Vorschlages, Berlin zum Sitz des Reichsgerichts zu wählen, vom Tische des Bundesrats wesentlich nur als Ansicht der preußischen Regierung und durch die preußischen Bundesbevollmächtigten in dieser ihrer Eigenschaft erfolgen.

Diese eigentümliche und schwierige Stellung der Reichsregierung wurde beim Beginn der ersten Lesung im Reichstage durch den Staatssekretär im Reichs-Justizamt Dr. Friedberg mit einigen Worten bezeichnet.

Derselbe kündigte an: vermöge seiner Stellung sei er zunächst berufen, den Gesetzentwurf, wie ihn die verbündeten Regierungen vorgelegt haben, zu vertreten; im Laufe der Beratung aber werde er von dem Rechte Gebrauch machen, welches die Verfassungsurkunde jedem Bundesbevollmächtigten gebe, eine Anschauung zu vertreten, wie sie nicht in dem Gesetzentwurf Ausdruck gefunden habe.

Der Reichstag sprach sich in seiner Mehrheit in Uebereinstimmung mit dem Bundesrate für die Errichtung des obersten deutschen Gerichts in Leipzig

aus, jedoch mit der weiteren Bestimmung, daß Sachsen kein besonderes oberstes Gericht mehr halten darf."

Die „Provinzial-Korrespondenz" bemerkte zu diesem Reichstagsbeschluß: „Der Verlauf der Verhandlungen über den Sitz des Reichsgerichts ist von großer und ernster Bedeutung nicht bloß für die Frage, um die es sich zunächst handelte, nicht bloß für die weitere Entwicklung der einheitlichen deutschen Reichsinstitutionen, sondern zugleich für unser gesamtes deutsches Verfassungsleben. Zum erstenmal seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches ist in einer Frage von hoher Wichtigkeit die Auffassung und das Streben des Reichspräsidiums und der preußischen Regierung zunächst im Bundesrat einer Stimmenmehrheit unterlegen, und ist sodann der in solchem Gegensatze gefaßte Beschluß von einer Mehrheit des Reichstags bestätigt worden. Daß dem diesmaligen Zusammenwirken des Reichstags mit dem Bundesrat ein richtiges und naturgemäßes Verhältnis nicht zu Grunde lag, läßt sich schon aus der Zusammensetzung der Mehrheit erkennen, welche den betreffenden Beschluß im Reichstag gefaßt hat: den Stamm und Kern derselben bilden im festen Zusammenhalt alle die Parteien, welche im regelmäßigen Laufe der Reichspolitik fast immer im Gegensatz zu den verbündeten Regierungen stehen, während alle sonst zur Regierungspolitik stehenden Parteien in sich zerfielen und nur durch ihre Zersplitterung jenen Elementen einen Zuwachs gewährten, der die unnatürliche Mehrheit entstehen ließ. Die Ursache des bedenklichen Ausganges liegt diesmal vor allem im Bundesrat, dessen Entscheidung, wie schon oben angedeutet, das Reichspräsidium in die Unmöglichkeit versetzte, seine volle Autorität für die Vertretung seiner Auffassung einzusetzen. Die Voraussetzungen, auf welchen die Regierungseinrichtungen des Reiches beruhen und unter welchen allein eine segensreiche Wirksamkeit derselben denkbar ist, waren in diesem Falle augenscheinlich nicht vollauf beherzigt und gewahrt worden: dadurch war die wichtige Angelegenheit von vorn herein dem Reichstag gegenüber in eine schiefe, unnatürliche Lage gebracht. So bedenklich die getroffene Entscheidung für die Entwicklung des Reichsgerichts selbst sein mag, so ist doch noch von größerer Bedeutung die Gefahr für die Entwicklung der Reichs-Institutionen überhaupt, welche entstehen könnte, wenn sich nicht alle berufenen Kräfte vereinigen, um eine Handhabung der Reichsverfassung nach ihrem Geist und Wesen zu sichern."

Wegen des Zusatzes zu dem Gesetzentwurf, wonach Sachsen kein oberstes Gericht mehr halten durfte, war eine nochmalige Beschlußnahme des Bundesrats über denselben erforderlich. Die Sache wurde zunächst dem Justizausschuß überwiesen.[1]) Derselbe war vor der Plenarsitzung des Bundesrats vom 6. April

[1]) Die „Nat.-Ztg." Nr. 151 v. 30. 3. 77 bemerkte hierzu: „Wenn hieran schon Folgerungen über die Annahme oder Nichtannahme des Gesetzes durch den Bundesrat geknüpft werden, so gibt die bloße Thatsache der Ueberweisung an einen Ausschuß allein keinen Anlaß, derartige Betrachtungen anzustellen. Es ist nach der ganzen Entwicklung

1877 zuſammengetreten, um ſich über die Angelegenheit ſchlüſſig zu machen. Als Referent im Plenum fungirte der braunſchweigiſche Bevollmächtigte, Wirkl. Geheime Rat v. Liebe. Derſelbe beantragte namens des Ausſchuſſes die einfache Zuſtimmung zu dem Reichstagsbeſchluß, das Reichsgericht nach Leipzig zu verlegen. Der Bundesrat gab dieſem Antrag ohne Debatte ſeine Einwilligung.

Der Königlich ſächſiſche Bevollmächtigte gab bei dieſer Gelegenheit folgende Erklärung ab: „Die Königlich ſächſiſche Staatsregierung hätte zwar gewünſcht,

---

dieſes Geſetzes durchaus ſelbſtverſtändlich, daß es nicht im Plenum des Bundesrats kurzer Hand erledigt werden konnte, ſondern daß eine formelle Beratung darüber ſtattfinden mußte. Die Veränderung, welche der vom Bundesrat an den Reichstag gelangte Geſetzentwurf durch den Beſchluß des letzteren erfahren hat, iſt freilich inſofern eine lediglich formelle, als der Beſchluß des Reichstags, welcher Sachſen die Berechtigung zur Beibehaltung eines eigenen höchſten Gerichtshofes entzieht, der urſprünglichen Idee des Geſetzes und der ganzen Sachlage, die dasſelbe ſchafft, inhaltlich näher kommt, denn daß es als eine Modifikation zu betrachten iſt, die eine ſachlich veränderte Entſcheidung im Bundesrat herbeiführen könnte. Aber auch ſchon die Veränderung der äußeren Form eines Geſetzentwurfs iſt vollſtändig genügend, um das kurze Verfahren einer bloßen Beſtätigung der Reichstagsbeſchlüſſe durch den Bundesrat nicht ſtattfinden zu laſſen. Die Thatſache ferner, daß die Mehrheit im Bundesrat, in Gemäßheit deren Beſchluſſes der Geſetzentwurf an den Reichstag gebracht wurde, eine ſehr kleine geweſen iſt, und daß Preußen ſich in der Minderheit befunden hat, war ein anderer Grund, um auf die Abkürzung des Geſchäftsverfahrens nicht einzugehen. Freilich hängt mit dieſer formellen Behandlung noch keineswegs die materielle zuſammen. Die nachträgliche Ablehnung des Geſetzentwurfs würde gegenüber dem früheren Beſchluſſe des Bundesrats ohne Zweifel einen ſachlichen Widerſpruch in ſich tragen. Ein ſolcher ſachlicher Widerſpruch würde ſeine politiſche Rechtfertigung nur dann finden, wenn es jetzt der Minorität gelänge, die Majorität zu überzeugen, daß aus dem früheren Beſchluſſe eine ſchwere Gefahr für das Reich hervorgehen würde, oder wenn es Preußen gelänge, nachzuweiſen, daß es in die abſolute Unmöglichkeit verſetzt wäre, dem Beſchluſſe nachzugeben. Dieſe Beweiſe müſſen aber ganz klar erbracht werden, wenn irgend eine Veränderung der Entſchließung, ſei es im Bundesrat, ſei es im Reichstag, zu erwarten wäre. Kann ein ſolcher Beweis nicht erbracht werden, ſondern handelt es ſich für Preußen um die Frage der größeren oder minderen Bequemlichkeit, ſo iſt politiſch der Weg vorgezeichnet, welcher einzuſchlagen iſt, und ein Abweichen hiervon würde weit größere Verwicklungen in Ausſicht ſtellen, als diejenige, welche zu beſorgen der bisherige Verlauf der Dinge den Gegnern des Beſchluſſes Anlaß gegeben hat. Auf der einen Seite iſt natürlich, ſo lange eine förmliche Wiedererwägung geſtattet iſt, die Wahrnehmung der höchſten Reichsintereſſen Pflicht aller Faktoren der Geſetzgebung; andererſeits aber iſt der durch eine relativ große Mehrheit des Reichstags beſtätigte Beſchluß des Bundesrats ein viel zu wichtiger politiſcher Akt, als daß er ſelbſt noch ſo heftigen Tagesſtrömungen gegenüber außer Kraft geſetzt werden könnte, zumal da ein den Beſchluß des Reichstags ablehnender Beſchluß des Bundesrats keineswegs die Sache in anderem Sinne entſcheiden, ſondern die Entſcheidung nur für ein Jahr aufſchieben und eine ungemein verwickelte Frage der nächſten Reichstagsſeſſion vorbehalten würde. Allen dieſen Erwägungen gegenüber iſt man berechtigt, das Entgegengeſetzte zu erwarten, nämlich daß, wenn nicht ſehr hohe Reichsintereſſen oder die Frage der Unmöglichkeit für Preußen im Wege ſtehen, die Verhandlungen im Bundesrat eher einen verſöhnlichen Abſchluß als eine Steigerung des Streites über dieſes Thema herbeiführen werden."

vor Entſcheidung der Frage, ob ein oberſtes Landesgericht in Sachſen zu errichten ſei, die Anſichten der Landesvertretung einholen zu können. Da ſie ſelbſt jedoch, wie bereits von dem Königlich ſächſiſchen Juſtizminiſter bei der erſten Leſung des vorliegenden Geſetzentwurfs im Reichstag erklärt worden iſt, das Beſtehen eines oberſten Landesgerichts im Königreich Sachſen neben einem in Leipzig zu errichtenden Reichsgericht für unzuträglich erachtet, ſo ſtimmt ſie dem Entwurfe in der vom Reichstag beſchloſſenen Faſſung zu."

Die „Provinzial-Correſpondenz" bemerkte zu vorſtehendem Ausgang: „Das Reichsgericht erhält ſeinen Sitz in Leipzig: ſo iſt nunmehr im Bundesrat unter Genehmigung des Zuſatzantrags des Reichstags mit Einſtimmigkeit beſchloſſen und ſomit die Frage durch Uebereinſtimmung der Mehrheitsbeſchlüſſe des Bundesrats und des Reichstags endgültig entſchieden. Vor dieſer Entſcheidung der geſetzgebenden Gewalten des Reichs treten ſelbſtverſtändlich alle Bedenken zurück, welche während der Erörterung der Frage geltend gemacht worden ſind. An die Stelle aller vorherigen Zweifel tritt die Zuverſicht, daß das nunmehr in Leipzig zu errichtende oberſte Gericht, durch welches die gemeinſamen Rechtsinſtitutionen des Deutſchen Reichs gekrönt werden, eine Bürgſchaft gerechter nationaler Rechtſprechung und ein neuer Mittelpunkt des gemeinſamen nationalen Geiſtes ſein werde."

Geſetz über den Sitz des Reichsgerichts vom 11. April 1877 (Reichs-Geſetzbl. S. 415).

Geſetzentwurf, betreffend die Koſten im Zivilprozeß- und Konkursverfahren. Der Juſtizausſchuß des Bundesrats ſtellte einen Antrag dahin, das Koſtenweſen im Zivilprozeß- und im Konkursverfahren durch Vorlegung von Geſetzentwürfen zu regeln. In der Sitzung des Bundesrats vom 28. September 1876 beſchloß derſelbe, dem Reichskanzler-Amt anheimzuſtellen, einen Geſetzentwurf über die Koſten des Zivilprozeſſes ſowie des mit der Konkursordnung verbundenen Koſtenweſens aufzuſtellen. Der bayeriſche Bevollmächtigte erklärte namens ſeiner Regierung die Zuſtimmung zu dem Antrage unter der Vorausſetzung, daß der fragliche Geſetzentwurf ſich auf die Aufſtellung eines einheitlichen Syſtems und allgemeiner Grundſätze zu beſchränken und in der Ausführung den Landesregierungen behufs entſprechender Berückſichtigung der finanziellen und ſonſtigen beſonderen Verhältniſſe den einzelnen Bundesſtaaten möglichſt freie Bewegung zu laſſen habe. Die Einbringung des Gerichtskoſtengeſetzes in den Bundesrat zog ſich bis in den März 1878 hinaus.

Notgeſetz über den Zeugniszwang. Die durch den Fall Kantecki angeregten Erwägungen fanden bekanntlich im Reichstag ihre Erledigung durch Annahme des Antrags Becker-Lasker, welcher die auf den Zeugniszwang

bezüglichen Bestimmungen der Justizgesetze alsbald in Kraft gesetzt wissen wollte. Daß der Bundesrat diesem Vorschlage beitreten werde, erschien jedoch nach den Erklärungen seiner Kommissare zum mindesten sehr zweifelhaft, und es war mithin anzunehmen, daß wiederholt eine Anwendung der preußischen Gesetze analog dem Fall Kantecki und gegen das Prinzip der Reichsjustizgesetze bis zu deren Einführung (1. Oktober 1879) erfolgte. In der That lehnte dann auch der Bundesrat am 29. Mai 1877 den vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurf bezüglich des Zeugniszwangs, nach welchem die Maximaldauer der Zeugniszwangshaft von sechs Wochen resp. sechs Monaten aus dem am 1. Oktober 1879 in Kraft tretenden Strafprozeßgesetze anticipirt werden sollte, dem Ausschußantrage [1]) entsprechend mit allen gegen eine Stimme ab. Als Referent fungirte im Plenum der sächsische Bevollmächtigte Geheime Justizrat Held.

Revision der Aktiengesetzgebung. In der Sitzung des Bundesrats vom 23. November 1876 brachte Preußen einen hierauf bezüglichen, von einer Denkschrift begleiteten Antrag ein. [2]) In der Vorlage war darauf hingewiesen, daß allerdings im Jahre 1874 die Frage, ob eine Aenderung der Aktiengesetzgebung bis zur Revision des Handelsgesetzbuchs zu vertagen sei, im Bundesrat bejaht wurde. Inzwischen aber — so war ausgeführt — habe es sich als dringlich herausgestellt, eine Reform der Aktiengesetzgebung baldigst in Angriff zu nehmen. Wenn auch der gegenwärtig auf den wirtschaftlichen Verhältnissen lastende Druck augenblicklich ein Wiederaufblühen des Aktien- und Gründungsschwindels nicht besorgen lasse, so müsse man doch darauf gefaßt sein, daß bei einer Besserung der wirtschaftlichen Zustände auch dem Unternehmungsgeiste wieder zu den früheren oder ähnlichen Ausschreitungen neue Versuchung oder neue Gelegenheit gegeben sein werde. Hiergegen aber die erforderlichen Schranken und Garantien aufzurichten, soweit dies mittelst Gesetz überhaupt möglich sei, werde nicht erst dem Augenblick überlassen werden dürfen, in welchem die Wendung sich vollziehen und die neuen Bestimmungen sich praktisch wirksam erweisen sollen. Geschähe dies, so würde die öffentliche Meinung die Uebelstände, welche bei einem Aufleben des Verkehrs auf dem Gebiete des Aktienwesens sich wiederholen oder neu auftreten können, im weitesten Umfange der Unterlassung zur Last legen und für diese in erster Linie die Regierungen verantwortlich machen. Daher stellte Preußen den Antrag: „Der Bundesrat wolle seine Zustimmung erteilen: daß unabhängig von der Revision des Handelsgesetzbuchs und unbeschadet der mit dieser demnächst zu verbindenden

[1]) Im Ausschuß war der auf die Ablehnung hinzielende Beschluß mit Einstimmigkeit gefaßt worden. Vgl. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 129 v. 30. 5. 77.

[2]) Zu vgl. den Artikel „Das Gründerwesen und das Aktiengesetz" in der „Prov.-Korresp." Nr. 48. v. 29. 11. 76.

generellen Revision des gesamten Handelsgesellschaftsrechts ein Zwischengesetz erlassen werde, welches eine Wiederkehr der Ausschreitungen bei der Gründung, der Verwaltung und dem geschäftlichen Betriebe von Aktienunternehmungen thunlichst entgegenzuwirken geeignet erscheint." — „Diejenigen Punkte, auf welchen sich eine so gehaltene Reform vorzugsweise zu erstrecken haben möchte, sind in einer beigefügten Denkschrift zusammengestellt. Selbstverständlich soll dadurch weiteren Erwägungen nicht vorgegriffen werden. Auf eine genauere Feststellung der angeregten Punkte hat für jetzt verzichtet werden müssen. Aus Anlaß der im Jahre 1873 gegebenen Anregung sind dem Reichskanzler auch seitens anderer Bundesregierungen ausführliche Aeußerungen zugegangen, welche in Betracht gezogen werden müssen, ehe die aufgeworfenen Fragen zum Abschluß gebracht und zu formulirten Gesetzbestimmungen gestaltet werden können. Vorläufig kam es darauf an, aus dem seitens der preußischen Regierung gesammelten Material bestimmte Gesichtspunkte abzuleiten und für die weiteren Beratungen als beachtenswert zu bezeichnen."

Die vereinigten Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr und Justizwesen beschlossen: Den Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes ausarbeiten und vorlegen zu lassen, welches unabhängig von der Revision des Handelsgesetzbuchs und unbeschadet der mit dieser demnächst zu verbindenden generellen Revision des gesamten Handelsgesellschaftsrechts, den Ausschreitungen bei der Gründung, der Verwaltung und dem geschäftlichen Betriebe der Aktienunternehmungen entgegenzuwirken geeignet ist. — Der Bericht enthielt manche interessante Einblicke in die Verhandlungen der Ausschüsse; so stützte sich die Majorität auf folgende Gesichtspunkte:

Man könne nicht anerkennen, daß die jetzige Aktiengesetzgebung dem Hauptbestandteile nach aus kautelarischen Vorschriften bestehe; den Hauptbestandteil bildeten vielmehr die über Entstehung, Organisation, Verwaltung u. s. w. der Gesellschaften auf jeden Fall notwendigen Bestimmungen. Insofern handle es sich auch nicht gerade um eine Vermehrung der Kautelen. Eine eigentliche Notlage sei freilich nicht vorhanden und unter dem Eindruck einer solchen solle auch kein neues Gesetz erlassen werden. Die schlimme Periode sei vielmehr überstanden und man habe deren Erfahrungen hinter sich. Diese Erfahrungen könne man jetzt benutzen, und der Zeitpunkt sei für die Erlassung eines neuen Gesetzes gerade recht günstig, indem man jetzt in ganz unbefangener Würdigung der Zustände gegen die in Zukunft möglichen Mißbräuche Vorkehrungen treffen könne. Eine Periode des lebhafteren Treibens auf dem Gebiete der materiellen Interessen könne wiederkehren. Die Industrie müsse sich notwendig wieder heben, und auf das jetzige Stadium der Erschlaffung werde ganz naturgemäß wieder ein Stadium der Erregung folgen. Dann könnten sich die gemachten schlimmen Erfahrungen rücksichtlich der Aktiengesellschaften wiederholen. Hätten die Regierungen alsdann die ruhige Zwischenzeit nicht benutzt und die Gesetz-

gebung verbeſſert, ſo blieben ſie ſchwer zurückzuweiſenden Vorwürfen ausgeſetzt; dazu komme ein politiſcher Grund. Im preußiſchen Abgeordnetenhauſe ſei die Sache angeregt worden, im Herrenhauſe ſei eine ähnliche Anregung erfolgt. Der Reichstag werde ganz unzweifelhaft ebenfalls eine Verbeſſerung des Rechts der Aktiengeſellſchaften verlangen, und es werde ſchwer ſein, dieſem Verlangen entgegenzutreten. Um ein eigentliches Notgeſetz oder bloße Kautelen handle es ſich, wie ſchon bemerkt, nicht, die gemachten Vorſchläge hätten vielmehr im weſentlichen eine Verbeſſerung in der Organiſation der Geſellſchaften zum Ziele. Die Form anlangend, ſo habe man eine ähnliche Geſtaltung des neuen Geſetzes vor Augen, wie die des Geſetzes vom 11. Juni 1870, ſo daß die Einheit und Geſchloſſenheit des Handelsgeſetzbuchs nicht geſtört werde. Die Arbeit beeinträchtige auch die künftige Reviſion des Handelsgeſetzbuchs nicht, ſondern könne als präparatoriſche Arbeit für dieſe Reviſion von weſentlichem Nutzen ſein. Andererſeits wurde anerkannt, daß es wohl zuläſſig ſei, das Recht der Aktiengeſellſchaften ſchon jetzt zu revidiren, zumal die Reviſion des Handelsgeſetzbuchs noch acht bis zehn Jahre dauern könnte. Habe man auch keine raſche Wiederkehr von Schwindelperioden zu beſorgen, ſo ſei hier ein baldiges Einſchreiten doch geboten, die empfundenen Uebelſtände wurzelten nicht allein in der Unbeſonnenheit des Publikums; das Geſetz ſelbſt habe Mängel, deren ſchlimme Folgen auch in ganz regelmäßigen Zeiten hervortreten könnten. Das erfordere Abhilfe. Volle Vertragsfreiheit ſei auf dieſem Gebiete wegen der höheren ſozialen und politiſchen Intereſſen, die der Staat wahrnehme, nicht anzuerkennen; auf dieſem Gebiete dürfe man der Einſicht des einzelnen nicht ſchlechtweg vertrauen. Die Aktiengeſetzgebung ſei nicht ſo theoretiſch konſequent, daß man nicht ohne Verletzung der Konſequenz einzelne praktiſche Punkte nach dem Bedürfnis regeln könne.

In der Bundesratsſitzung vom 13. März 1877 wurde der obenſtehende Ausſchußantrag zum Beſchluß erhoben. Die Form anlangend, ſo war man darüber einverſtanden, daß das neue Geſetz ſich in gleicher Weiſe dem Handelsgeſetzbuch anzuſchließen habe, wie ſich das jetzige Geſetz über die Bildung von Aktiengeſellſchaften dem Handelsgeſetzbuch und die Novelle vom 26. Februar 1876 dem Strafgeſetzbuch anſchloß.

Ueber die Ausführung dieſes Beſchluſſes hat nichts verlautet.

Apothekengeſetz. Der Entwurf eines Apothekengeſetzes beruhte auf den Grundſätzen, welche der Bundesrat am 22. Februar 1876 angenommen hatte, und zerfiel in vier Abſchnitte: I. Errichtung von Apotheken §§ 1—12; II. Beſitzverhältniſſe der Apotheken §§ 13—23; III. Einrichtung und Betrieb der Apotheken §§ 24—30; IV. Allgemeine Beſtimmungen §§ 31—33. Dem Entwurfe war eine Zuſammenſtellung der landesgeſetzlichen Beſtimmungen über den Erwerb und Beſitz der Apotheken beigegeben, ſowie vier Tabellen über Zahl und Ver-

teilung der bestehenden Apotheken; ferner eine Denkschrift des Reichskanzler-Amts, welche sich verbreitete: über die jetzt herrschenden Mißstände der Apothekerverhältnisse, über Mittel zur Abhilfe, über den Einfluß des Konzessionssystems, über Personal- und Realkonzession, und schließlich eine Zusammenfassung des Ergebnisses dieser Betrachtungen enthielt. Da der nach den Beschlüssen des Bundesrats ausgearbeitete Gesetzentwurf mit diesen Ergebnissen nicht übereinstimmte, so war, um eine Vergleichung der Reform auf dem einen oder andern Wege in ihrer praktischen Gestaltung zu erleichtern, noch ein auf den Gesichtspunkten der Denkschrift beruhendes Apothekengesetz beigefügt. Zunächst genehmigte der Bundesrat,[1]) daß die Vorlage in authentischer Form gedruckt und so den Beteiligten Gelegenheit geboten werde, ihre Wünsche und Anträge geeigneten Orts vorzubringen.

Leichenschaugesetz. Der Plan, ein solches Gesetz zu erlassen,[2]) scheiterte an dem Widerspruch höherer Instanzen.

Feststellung des Feingehalts der Gold- und Silberwaren. Ein in der Sitzung des Bundesrats vom 8. Februar 1877 von dem Reichskanzler vorgelegter Gesetzentwurf dieses Inhalts[3]) gelangte in dieser Session nicht mehr zur Bescheidung.

Vogelschutz. Die österreichisch-ungarische Regierung hatte im eigenen und zugleich im Namen des italienischen Gouvernements die Reichsregierung eingeladen, der Vereinbarung zwischen den gedachten Regierungen über den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vogelarten beizutreten. Auf eine bezügliche Mitteilung des Reichskanzlers stellten die Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen bei dem Bundesrat folgenden Antrag: „Der Bundesrat wolle 1. sich damit einverstanden erklären, daß, nachdem zuvor die Materie für Deutschland reichsgesetzlich geregelt sein werde, der Beitritt Deutschlands zu der zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien getroffenen Vereinbarung mittels der früher vorgelegten Deklaration, vorbehaltlich einer dem Wunsche der italienischen Regierung entsprechenden veränderten Fassung des Schlußsatzes von Art. 3 erfolge; 2. den Herrn Reichskanzler um Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten, ersuchen." Die Vorlage eines Gesetzentwurfs zum Schutze der Vögel erfolgte erst im Dezember 1878.

---

[1]) Zu vergleichen über die Lage derselben im Bundesrat die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 132 v. 8. 6. 77, Nr. 134 v. 10. 6. 77, Nr. 139 v. 16. 6. 77, Nr. 144 v. 22. 6. 77, Nr. 149 v. 28. 6. 77 und die „Nat.-Ztg." Nr. 262 v. 8. 6. 77, Nr. 264 v. 9. 6. 77.

[2]) Vgl. S. 232. Entwurf desselben „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 6 v. 9. 1. 77 und Nr. 9 v. 12. 1. 77. Eingabe an den Bundesrat, betreffend den Verkauf von Geheimmitteln Nr. 10 v. 13. 1. 77.

[3]) Wortlaut s. „Nat.-Ztg." Nr. 67 v. 9. 2. 77.

Reingewinn aus dem Generalstabswerk. In der Sitzung des Bundesrats vom 21. April 1877 gelangte der Antrag des Reichskanzlers zur Annahme, einen Teil des Reingewinns aus dem Generalstabswerk über den jüngsten Krieg dem Kaiser zur Verwendung zu bestimmten Zwecken zu überweisen.[1]) Bei der Abstimmung erklärte der bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrat: „Die bayerische Regierung vermag zwar nach ihrer Ueberzeugung ein formelles Recht auf Teilnahme an dem bezeichneten Reingewinn nicht in Anspruch zu nehmen, hält aber im Hinblick auf die stattgehabte Mitwirkung bei Abfassung des für alle Bestandteile des Reichsheeres gleich bedeutsamen Werkes die in Aussicht genommene stiftungsmäßige Beteiligung des bayerischen Kontingents allerdings auch ihrerseits als veranlaßt. Sie stimmt deshalb dem Gesetzentwurfe zu und hat hierbei nur den Wunsch auszusprechen, daß über die Regelung dieser Beteiligung vorgängiges Benehmen der betreffenden Kriegsministerien stattfinde." Der württembergische Bevollmächtigte schloß sich dem letzten Satze dieser Erklärung an, indem er der Voraussetzung Ausdruck gab, daß der Entwurf der zu erlassenden Stiftungsurkunde über die Verwaltung u. s. w. des Fonds dem württembergischen Kriegsministerium zuvor zur Einsicht und Aeußerung mitgeteilt werde. Gesetz vom 31. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 523).

## 2. Bundesrat.

Veröffentlichung der Bundesrats-Verhandlungen. Zu dieser immer wieder aufgeworfenen Frage schrieb zu Beginn dieser Session die „N. L. C.": „Dem vor einiger Zeit von uns ausgesprochenen Wunsche nach einer eingehenderen Veröffentlichung der Verhandlungen des Bundesrats ist inzwischen insoweit entsprochen worden, als der ‚Reichs-Anzeiger' jetzt außer der Aufzählung der in den Sitzungen verhandelten Gegenstände auch die Art der Erledigung anzugeben pflegt. Wir können freilich nicht anerkennen, daß damit den berechtigten Erwartungen des Publikums bereits genügt sei; doch ist wenigstens ein Anfang gemacht."

Uebersicht der Beschlüsse des Bundesrats auf die Resolutionen des Reichstags. Die betreffenden Uebersichten ließ der Reichskanzler mit Schreiben vom 2. November 1876 und 5. März 1877 an den Reichstag gelangen. (Deutscher Reichstag, 2. Legislaturperiode IV. Session 1876, Drucksache Nr. 20, 3. Legislaturperiode I. Session 1877, Drucksache Nr. 27.)

## 3. Präsidium (Reichsbeamte).

Organisation der Reichs-Verwaltung. In der Sitzung vom 26. Oktober 1876 erteilte der Bundesrat der Reorganisation des Reichskanzler-

[1]) Inhalt des Entwurfs s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 73 v. 28. 3. 77.

Amts [1]) seine Genehmigung. Seit durch Präsidialerlaß vom 12. August 1867 das Bundeskanzler-Amt als einzige Reichs-Verwaltungsbehörde gebildet wurde „für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, beziehungsweise unter die Aufsicht des Bundespräsidiums gestellten Angelegenheiten sowie für die dem Bundeskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Bundesangelegenheiten" war nach und nach eine Reihe gesonderter Behörden für teils dem Bunde und Reiche neu zugewachsene, teils aus vorhandenen Keimen heraus entwickelte Geschäftszweige gebildet worden. Zwischen diesen Behörden bestand ein durchgreifender Unterschied dahin, daß die einen dem Reichskanzler-Amt koordinirt, die anderen als besondere Abteilungen eingefügt waren. Die ersteren (Auswärtiges Amt, Admiralität, Reichs-Eisenbahn-Amt, zuletzt auch General-Postamt) nahmen in geschäftlicher Beziehung durchaus die Rolle selbständiger Ministerien ein und liefen nur staatsrechtlich in die eine ungeteilte Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zusammen, dem sie daher formell unterstellt blieben.

Dem Reichskanzler-Amt als Abteilungen eingefügt wurden die oberste Verwaltung von Elsaß-Lothringen und das Reichs-Justizamt.

Die von dem Bundesrat genehmigten Aenderungen bewegten sich in einer doppelten Richtung. Einmal sollten bisherige Abteilungen des Reichskanzler-Amts eine „selbständige Organisation" erhalten, wie sie schon im Interesse einer sachgemäßen, zugleich gründlichen und raschen Erledigung der Geschäfte wünschenswert erschien. Es betraf diese Aenderung das Reichs-Justizamt, an dessen Spitze ein Staatssekretär treten sollte, und die Abteilung für Elsaß-Lothringen, deren seitheriger Direktor erst kürzlich den Titel eines Unterstaatssekretärs erhalten hatte. Hierzu kam noch die Ausscheidung einer besonderen Abteilung des Reichskanzler-Amts für Finanzangelegenheiten unter einem besonderen Direktor aus dem Geschäftskreise der bisherigen Zentralabteilung.

Aus den bezüglichen Verhandlungen des Bundesrats ist hervorzuheben, daß vor dem Eintritt in die Beratung der einzelnen Etatsansätze im allseitigen Einverständnis als selbstverständlich konstatirt wurde, daß bei der beabsichtigten neuen Organisation die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats und seiner einzelnen Mitglieder sowie die verfassungsmäßige Stellung des Reichskanzlers unberührt bleiben. [2])

---

[1]) Vgl. darüber die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 200 v. 20. 9. 76, die „Nat.-Ztg." Nr. 438 v. 20. 9. 76 und die „Prov.-Corresp." Nr. 40 v. 4. 10. 76.

[2]) Reichskanzler-Vorlage, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, s. „Post" Nr. 117 v. 16. 5. 77.

## 4. Reichstag.

Diäten der Abgeordneten. Der Antrag des Reichstags auf Gewährung von Diäten an die Mitglieder war im Bundesrat dem Ausschuß für die Verfassung überwiesen worden, der, wie auch schon früher, den damaligen badischen Justizchef v. Freydorf zum Referenten bestellt hatte. Von diesem war die Sache bei seinem Rücktritt an den Präsidenten des Reichskanzler-Amts zurückgegeben worden. Auf den Vorschlag des letzteren nahm der Bundesrat von einer nochmaligen Vorberatung im Ausschusse Abstand und beschloß ohne eine solche, an seinem früheren Standpunkt festhaltend, in der Sitzung vom 2. November 1876 Ablehnung des Antrags.[1])

## 5. Zoll- und Handelswesen.

Auf dem Gebiete der Handelspolitik herrschte auch noch in der sechsten Session des Bundesrats die größte Unentschlossenheit. Die Industrie verlangte gebieterisch einen wirtschaftlichen Umschwung, die Geheimräte waren, nachdem sie einsahen, daß sie den bisherigen extremen Freihandel nicht mehr aufrecht halten könnten, zu halben Maßregeln bereit; in dem Bundesrat hatten die Doktrinäre noch ein bedenkliches Uebergewicht; ohne alle Initiative ließ er sich von den Geheimräten schieben; denn noch hatten dieselben, solange Bismarck nicht mit mächtiger Faust in die Bewegung griff, das große Wort zu sprechen. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Aufrechthaltung der Eisenzölle. Eine von der „Rh.-R.-Ztg." angeregte Massenkundgebung für Aufrechthaltung der Eisenzölle fand in folgender Petition beredten Ausdruck:

„An Se. Durchlaucht den Herrn Reichskanzler Fürsten v. Bismarck zu Berlin.

Unter den mannigfachen Industriezweigen, denen unsere Kreise Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr ihren bisherigen Wohlstand verdanken, nimmt die Eisenindustrie eine ganz hervorragende Stellung ein. Sie ernährt viele Tausende von Arbeitern und Arbeiterfamilien, sie beschäftigt viele andere Handels- und Gewerbszweige; der Bergbau, namentlich der Kohlenbergbau, ist mit ihr aufs innigste verknüpft, und der Wohlstand unserer ganzen Gegend, sowohl der städtischen als der ländlichen Bezirke, ist durch sie wesentlich mitbedingt.

Die Lage unserer Eisenindustrie ist nun aber gegenwärtig eine überaus traurige. Manche Etablissements sind ganz, manche teilweise geschlossen. Viele

[1]) Bundesratsbeschluß bezüglich des Umbaus des Reichstagsgebäudes s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 142 v. 20. 6. 77, „Nat.-Ztg." Nr. 264 v. 9. 6. 77 und Nr. 280 v. 19. 6. 77. Bundesratsverhandlungen in Betreff des Gesetzentwurfs wegen Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise „Nat.-Ztg." Nr. 554 v. 27. 11. 76.

Arbeiter ſind entlaſſen, überall ſind die Löhne reduzirt. Die Fabrikatpreiſe ſind ſchon jetzt vielfach niedriger als die Selbſtkoſten und gehen trotzdem noch von Tag zu Tag herunter. Kurz, die Exiſtenz der Eiſeninduſtrie iſt ernſtlich gefährdet und ein Ende dieſes traurigen Zuſtandes, der ſchwer auf unſerer ganzen Gegend laſtet, iſt noch gar nicht abzuſehen.

In dieſer unerhört traurigen Lage ſoll nun nach dem Geſetz vom 7. Juli 1873 vom 1. Januar 1877 ab noch der völlige Wegfall der Eiſenzölle hinzutreten. Unſere Eiſeninduſtrie wird dieſen neuen Stoß nicht aushalten können. Sobald die Zölle gefallen ſind, werden unſere Nachbarländer, die ihre eigene Induſtrie durch hohe Schutzzölle gegen die Konkurrenz unſerer Induſtrie geſchützt haben, unſer Land mit ihren Fabrikaten überſchwemmen und damit unſerer Induſtrie den Todesſtoß geben.

Das Geſetz vom 7. Juli 1873 iſt zu einer Zeit erlaſſen, als die gegenwärtige Notlage noch nicht vorhanden und auch noch nicht vorauszuſehen war, — wir zweifeln nicht, daß die eingetretenen veränderten Verhältniſſe auch zu einer Aenderung des Geſetzes führen müſſen und werden.

Durchlaucht!

So, wie uns, geht es allen deutſchen Eiſeninduſtriebezirken; es handelt ſich nicht allein um uns, ſondern um die geſamte deutſche Eiſeninduſtrie. Wir können es nicht glauben, daß Deutſchland im Augenblicke der höchſten Not ſeine wichtige und bedeutende, im ſchwerſten Kampf um ihre Exiſtenz ringende Eiſeninduſtrie dem Auslande ſchutzlos preisgeben wird, während die Nachbarländer gegen uns verſperrt bleiben und vielfach ſogar noch damit umgehen, uns durch Zollerhöhungen den Eingang noch mehr wie bisher zu verſchließen. Wir halten es für die dringendſte Pflicht aller an unſerer Geſetzgebung beteiligten Faktoren, ein ſolches Landesunglück zu verhüten und demgemäß noch vor dem 1. Januar 1877 die Verlängerung und Aufrechthaltung der beſtehenden Eiſenzölle und die Aufhebung der entgegenſtehenden Beſtimmungen des Geſetzes vom 7. Juli 1873 zu beſchließen.

Eure Durchlaucht bitten wir ehrerbietigſt,

bei dem hohen Bundesrat die Vorlegung eines ſolchen Geſetzentwurfs an den demnächſt zuſammentretenden Reichstag hochgeneigteſt beantragen und befürworten zu wollen."

In dem „Siegener Anzeiger" veröffentlichte Herr Ad. Kreutz, Bruder des gleichnamigen Reichstagsabgeordneten, folgenden Auszug aus einem Briefe des Vorſitzenden des Vereins deutſcher Eiſen- und Stahlinduſtrieller vom 3. November 1876:

„Im Anſchluß an mein Schreiben vom 30. Oktober benachrichtige ich Sie ergebenſt, daß ich heute die Herren Staatsminiſter Hofmann und Achenbach beſucht und von ihnen erfahren habe, daß auf eine Unterſtützung unſerer Be-

ſtrebungen in der Eiſenzollfrage weder von ſeiten der preußiſchen Regierung noch des Bundesrats zu rechnen ſei. Ob die verbündeten Regierungen für den Fall, daß ſich der Reichstag für das Weiterbeſtehen der Eiſenzölle ſchlüſſig machen ſollte, ſich einem derartigen Beſchluſſe fügen würden, war nicht zu ermitteln."

Die Ende November in der Sitzung der Petitionskommiſſion ſeitens des Regierungskommiſſars Geheimen Rats Huber bei Beratung der Petitionen für und gegen die Aufrechterhaltung der Eiſenzölle abgegebene Erklärung legte die Stellung der Bundesregierungen zu dieſer Frage in erſchöpfender Weiſe klar und war deshalb von hervorragender Bedeutung. Die Erklärung lautete im weſentlichen dahin:

Die Reichsregierung wird eine Initiative zur Hinausſchiebung des Termins für den Wegfall der Eiſenzölle nicht ergreifen.

Die Königlich preußiſche Regierung würde eine ſolche Initiative gleichfalls nicht ergreifen und auch einem etwa von anderer Seite geſtellten Antrag auf Siſtirung des Geſetzes vom 7. Juli 1873 nach Ueberzeugung des Bundeskommiſſars nicht zuſtimmen.

Auch von irgend einer andern Bundesregierung iſt ein Antrag auf Hinausſchiebung des Termins für den Wegfall der Eiſenzölle bis jetzt nicht geſtellt. Mit Rückſicht auf die ſchon ſehr vorgerückte Zeit und die Wichtigkeit der Sache iſt mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß ein ſolcher Antrag eingekommen wäre, wenn er überhaupt beabſichtigt ſein würde.

Ueber die Petitionen für und gegen die Eiſenzölle, welche dem Bundesrat vorliegen, iſt ein Beſchluß noch nicht gefaßt. Der Bundeskommiſſar glaubt aber, daß bei der angegebenen Sachlage die Entſcheidung des Bundesrats nicht zweifelhaft iſt.

Der von der Königlich preußiſchen Regierung beim Bundesrat eingebrachte Geſetzentwurf, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben bei der Einfuhr ausländiſcher Waren, hat den Zweck, auf eine Beſeitigung von Zoll- und Steuereinrichtungen anderer Staaten, welche die einheimiſche Induſtrie benachteiligen, hinzuwirken. Der Entwurf beabſichtigt keineswegs, die Eiſenzölle wieder herzuſtellen, der Kommiſſar glaubt vielmehr, daß, wenn der erwähnte Geſetzentwurf die Zuſtimmung ſämtlicher geſetzgebender Faktoren nicht erhalten ſollte, die Stellung der Bundesregierungen gegenüber den Anträgen auf Siſtirung des Geſetzes von 1873 dadurch nicht alterirt werden würde.

In der Sitzung vom 6. Dezember 1876, in welcher der Bundesrat ſich über die Ausgleichungsabgaben ſchlüſſig machte, beſchloß derſelbe, gleichzeitig den Petitionen, welche auf Suspenſion oder Beſeitigung der den Wegfall von Eiſenzöllen betreffenden Beſtimmungen des Geſetzes vom 7. Juli 1873 gerichtet waren, keine Folge zu geben. Bekanntlich lehnte auch der Reichstag den Antrag auf Beibehaltung der Eiſenzölle mit 201 gegen 116 Stimmen ab.

Geſetz über die Ausgleichungsabgaben. Am 26. November 1876 richtete Bismarck das nachſtehende Schreiben an den Bundesrat:[1] „Im Namen des Präſidiums beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler den beifolgenden, von der Königlich preußiſchen Regierung eingebrachten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben bei der Einfuhr ausländiſcher Waren, dem Bundesrat zur Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck."

In Gemäßheit des Ausſchußberichts wurden die unter die Vorlage fallenden Gegenſtände auf Eiſen und Zucker beſchränkt.[2] Daß ſich Bismarck perſönlich für die Wiedereinführung des Eiſenzolls intereſſirte, war öffentliches Geheimnis.

In der Sitzung des Bundesrats vom 6. Dezember 1876 wurde auf den Vortrag des Ober-Steuerrats v. Moſer gegen die Stimmen der Großherzogtümer Mecklenburg und der Hanſeſtädte das Geſetz in folgender Form angenommen: § 1. Wenn die Ausfuhr der nachſtehend genannten Gegenſtände: 1. Eiſen und Stahl, ausgenommen Roheiſen und altes Brucheiſen, 2. ganz grobe und grobe Eiſen- und Stahlwaren, 3. Maſchinen, überwiegend aus Eiſen und Stahl, 4. Zucker, in einem anderen Lande thatſächlich durch Ausfuhrprämien begünſtigt wird, ſo können dieſe Gegenſtände durch Kaiſerliche Verordnung mit Zuſtimmung des Bundesrats bei der Einfuhr in das deutſche Zollgebiet mit einer Ausgleichungsabgabe belegt werden. — § 2. Die Ausgleichungsabgabe darf den Betrag der Ausfuhrprämie nicht überſteigen. — § 3. Die Erhebung der Ausgleichungsabgabe kann entweder für die Erzeugniſſe eines beſtimmten Landes oder ohne Rückſicht auf den Urſprung der eingehenden Waren für alle oder beſtimmte Grenzſtrecken angeordnet werden. — § 4. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Eingangszölle finden auch auf die Ausgleichungsabgaben Anwendung. — § 5. Eine auf Grund des § 1 erlaſſene Kaiſerliche Verordnung iſt außer Kraft zu ſetzen, wenn und inſoweit die Veranlaſſung zur Einführung der Ausgleichungsabgabe fortgefallen iſt. — § 6. Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem Zeitpunkt ſeiner Verkündigung durch das Reichs-Geſetzblatt in Wirkſamkeit.

Da der Geſetzentwurf im Reichstag nicht zur Durchberatung gelangte, ſo legten die Bundesratsausſchüſſe am 13. April 1877 für Zoll- und Steuerweſen und für Handel und Verkehr denſelben dem Bundesrat aufs neue vor, wobei die durch die Reichstagsverhandlungen in erſter Leſung und die Kommiſſions-

[1] In Kohls Bismarck-Regeſten unerwähnt. Der Wortlaut des Geſetzentwurfs iſt der S. 144 Note citirten Quelle zu entnehmen. Eine Kritik desſelben in der „Nat.-Ztg." Nr. 555 v. 28. 11. 76 und Nr. 575 v. 9. 12. 76.

[2] Zu vgl. die Bundesratsdruckſache Nr. 101, Seſſ. 1876, in der S. 144 Note citirten Quelle.

beratungen gewonnenen neuen Geſichtspunkte ſorgſam berückſichtigt worden waren.[1])

Bei Beratung der einzelnen Beſtimmungen des Geſetzentwurfs wurden in der Bundesratsſitzung vom 16. April 1877 folgende Beſchlüſſe gefaßt:

1. § 1 erhielt einem Antrage Preußens entſprechend folgende Faſſung: „Eiſen und Stahl, geſchmiedet und gewalzt, in Stäben (mit Einſchluß des faſſonnirten); Eiſenbahnſchienen, Winkeleiſen, [-Eiſen, einfaches und doppeltes T-Eiſen; Eiſen- und Stahlplatten ſowie Eiſen- und Stahlblech, auch polirt oder gefirnißt; Weißblech. (Aus Nr. 6b des Zolltarifs.)" Ein Antrag Bayerns, in Ziffer 1 des § 1 auch Eiſen- und Stahldraht, Eiſen, welches zu groben Beſtandteilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen und dergleichen) roh vorgeſchmiedet iſt, inſofern dergleichen Beſtandteile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen, Radkranzeiſen zu Eiſenbahnwagen und Pflugſchareneiſen aufzunehmen, erhielt nicht die Zuſtimmung der Mehrheit.

2. Die Ziffern 4, 5 und 6 des § 1 wurden auf Antrag Preußens durch Mehrheitsbeſchluß geſtrichen.

3. Auf Antrag Preußens wurde durch Mehrheitsbeſchluß hinter § 2 als § 3 eingeſchaltet:

„Die zur Herſtellung von a) Lokomotiven, Tendern und Dampfkeſſeln (Nr. 15b des Zolltarifs), b) Maſchinen, inſofern ſie dem Gewichte nach überwiegend beſtehen aus Gußeiſen, Schmiedeeiſen oder Stahl (Nr. 15b 2 $\beta$ $\gamma$), c) Eiſenbahnfahrzeugen weder mit Leder- noch mit Polſterarbeit (Nr. 15c 1 $a$) erforderlichen Materialien und Maſchinenteile dürfen, nach Maßgabe der vom Bundesrat zu erlaſſenden Kontrollvorſchriften, frei von der Ausgleichungsabgabe aus dem Auslande bezogen werden."

§ 3 wurde demnach § 4.

Hierauf wurde gegen die Stimmen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg beſchloſſen, dem Geſetzentwurf in der aus vorſtehenden Beſchlüſſen ſich ergebenden Faſſung die Zuſtimmung zu erteilen. Der Bevollmächtigte Bayerns erklärte, indem er dem Geſetzentwurf zuſtimmte, daß die Königlich bayeriſche Regierung die Wiederherſtellung der mit dem 1. Januar 1877 außer Wirkſamkeit getretenen Eiſenzölle gewünſcht hätte, da ſie nur hierin eine der Lage der inländiſchen Eiſeninduſtrie entſprechende Maßnahme zu erblicken vermag. Wenn ſie nun gleichwohl auch einer weniger wirkſamen Maßregel ihre Zuſtimmung nicht vorenthalten

---

[1]) Wortlaut des von den Ausſchüſſen vorgelegten Entwurfs als Bundesratsdruckſache Nr. 63 in der S. 144 Note angeführten Quelle zu finden. Die freihändleriſche Preſſe behauptete von der Bundesratsvorlage, daß ſie gar nicht dasjenige ſei, wofür man ſie ausgeben wolle. „Das Wort ‚Retorſion' iſt lediglich ein Mäntelchen, welches die Regierung der von ihr geplanten und merkwürdigerweiſe von dem Herrn Finanzminiſter Camphauſen unterſtützten Wiedereinführung der Schutzzolle auf Eiſenfabrikate umhängen will."

hat, so sei dies lediglich der Ausdruck ihrer Bereitwilligkeit, zur Wiederherstellung eines der inländischen Eisenindustrie günstigeren Tarifverhältnisses mitzuwirken. Der Bevollmächtigte für Braunschweig schloß sich dieser Erklärung an.

Vergleicht man den Ausschußantrag mit dem Bundesratsbeschluß, so erkennt man in dem ersteren eine schutzzöllnerische Verbesserung des ursprünglichen preußischen Antrags, die von dem Plenum wieder beseitigt wurde, nachdem der Finanzminister Camphausen erklärt hatte, das Präsidium werde im Falle der Annahme dieses Teiles des Ausschußantrags von dem ihm nach Art. 37 der Reichsverfassung zustehenden Veto Gebrauch machen. Da nämlich die Zollfreiheit der betreffenden Artikel gesetzlich bestand, so traf in dem bezeichneten Falle die Bestimmung des Art. 37 zu, demzufolge bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35: Zoll- und Steuerwesen) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen die Stimme des Präsidiums den Ausschlag gibt, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht. Diese Erklärung Camphausens war ein Beweis, daß die Stunde des Schutzzolls im Bundesrat noch nicht geschlagen hatte. Der Gesetzentwurf wurde übrigens im Reichstag abgelehnt.

Verkehr im Sulu-Archipel. Dem Bundesrat wurde von dem Reichskanzler ein zwischen den Vertretern des Deutschen Reichs, Spaniens und Großbritanniens vereinbartes Protokoll über den Verkehr im Sulu-Archipel d. d. Madrid, den 11. März 1877, nebst einer deutschen Uebersetzung und einer erläuternden Denkschrift überreicht. Da die Vereinbarung die Form des Protokolls hatte, so bedurfte es einer besonderen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nicht. Mit dieser Vereinbarung, im französischen Text und deutscher Uebersetzung, wurde auch eine erläuternde Denkschrift vorgelegt. Das Protokoll enthielt fünf Artikel und erklärte Handel und direkten Verkehr der Schiffe und der Angehörigen Deutschlands, Großbritanniens und der anderen Mächte mit dem Sulu-Archipel in allen seinen Teilen für uneingeschränkt frei, ebenso wie das Recht der Fischerei, unbeschadet der Rechte, welche in dem Protokoll besonders noch Spanien zugestanden worden sind. Die Vereinbarung entstand infolge der bekannten Vorgänge durch Aufbringung der deutschen Schiffe „Gazelle", „Marie Luise" und „Minna" durch spanische Kriegsschiffe im Sulu-Archipel. Da der Handel mit den Sulu-Inseln und dem ganzen Küstenstrich an der Nordostseite von Borneo größtenteils unter deutscher Flagge betrieben wurde, so war die Reichsregierung in erster Linie berufen gewesen, sich der durch solche Maßregeln hervorgerufenen Reklamationen anzunehmen.

Vergütung der Zollverwaltungskosten. Es war bereits lange und allgemein als eine schwere und lästige Anomalie anerkannt, daß gemeinsame

Steuern, welche in die Reichskasse fließen und von den Einzelstaaten erhoben werden, durch eine völlig ungleiche Normirung der Kosten für die Einziehung und Kontrolle einzelnen Staaten zum Schaden anderer eine erhebliche Belastung auferlegen. So war u. a. Elsaß-Lothringen namentlich stark herangezogen worden, und in Ansehung dieses Umstandes hatte der Reichstag bereits im Jahre 1874 eine Resolution auf Beseitigung der gedachten Uebelstände beschlossen. Dieser Antrag hatte den Bundesrat dazu geführt, gutachtliche Aeußerungen von den Bundesregierungen einzufordern, welche wiederum die überaus großen Schwierigkeiten dargelegt hatten, zu einem befriedigenden Auswege zu gelangen. Die sehr umfangreichen Verhandlungen des Zoll- und Steuerausschusses hatten zu Anfang des Jahres 1876 insofern zu einem Abschluß geführt, daß man sich zunächst über ein Programm für die Ermittlung der wirklichen durch die Verwaltung der Reichssteuern veranlaßten Kosten einigte. Dieses Programm wurde in der Bundesratssitzung vom 2. November 1876 angenommen und zwar unter Einverständnis, daß die jetzt einzuleitenden statistischen Erhebungen in keiner Weise ein Präjudiz für die Lösung schaffen sollten, sondern daß dadurch nur eine Basis für die freie Entschließung der Einzelregierungen darüber gewonnen werde, ob und in welcher Weise die Frage selbst einer Regelung zu unterziehen sei.

Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. Die Bundesratsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr faßten in ihrem hierüber erstatteten Berichte ins Auge: die Ausdehnung der statistischen Ermittlungen auf sämtliche zur Ausfuhr gelangenden Objekte; Verpflichtung der Verkehrsanstalten zur Mitwirkung bei der Erhebung der statistischen Notizen; genauere Anschreibung der Gattung der zur Ausfuhr kommenden Waren; gesonderte Darstellung des Warenverkehrs auf gewöhnlichen Landwegen von den übrigen Verkehrsgattungen. Die Ausschüsse waren mit dem Statistischen Amte der Ansicht, daß eine befriedigende Lösung dieser die verschiedensten Interessen berührenden Fragen ohne vorhergehende gründliche Beratung durch eine aus Fachmännern bestehende Kommission nicht zu erwarten sei.[1])

Die Ausschüsse beantragten hiernach: Der Bundesrat wolle beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, eine aus geeigneten Beamten der Zollverwaltung, statistischen Fachmännern und Vertretern des Eisenbahnwesens bestehende Kommission, welcher die Vernehmung von Sachverständigen vorbehalten bliebe, mit der Aufgabe zu berufen, in Anlehnung an die erörterten Gesichtspunkte[2])

---

[1]) Ueber die Aufgabe dieser Kommission nach den Intensionen der Ausschüsse vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 216 v. 10. 5. 77.

[2]) Vgl. über diese Gesichtspunkte die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 114 v. 18. 5. 77.

Vorſchläge darüber zu machen, in welcher Weiſe den der Statiſtik des Warenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande zur Zeit anklebenden Mängeln abzuhelfen ſein werde.

Der Bundesrat nahm in der Sitzung vom 9. Mai 1877 den Antrag ſeines Ausſchuſſes an.

Antrag Mecklenburgs über die Fabrikatſteuer von Branntwein. Die mecklenburg-ſchweriniſche Regierung beantragte [1]) beim Bundesrat,

---

[1]) Der Wortlaut des Antrags findet ſich veröffentlicht in dem „Mecklenburgiſchen Anzeiger“ (Kritik desſelben „Nat.-Ztg.“ Nr. 148 v. 28. 3. 77) und ebenſo als Bundesratsdruckſache Nr. 45 in der S. 144 Note erwähnten Quelle. Ich erwähne noch folgende, derſelben Quelle entnommenen Bundesratsdruckſachen: Antrag von Meiningen, Coburg-Gotha und Reuß älterer Linie, betreffend die Forterhebung des den genannten Staaten bisher zugeſtandenen privaten Steuerzuſchlags, Druckſ. Nr. 72, Seſſ. 1876, Ausſchußantrag, betreffend die monatliche Veröffentlichung der von den Rübenzuckerfabrikanten verſteuerten Rübenmenge ſowie der Ergebniſſe der Einfuhr und Ausfuhr von Zucker, Nr. 76 der Druckſ., Ausſchußbericht über die Salzeinfuhr aus Frankreich betreffende Eingaben deutſcher Salinenbeſitzer Nr. 82 der Druckſ., desgl. betreffend die Aufſtellung monatlicher Handelsausweiſe Nr. 99 der Druckſ., Ausſchußantrag, betreffend die Ueberſicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, Nr. 102 der Druckſ., Ausſchußbericht, betreffend die Gehaltsaufbeſſerungen für die Zollreviſionsaufſeher bei den Kaiſerlichen Hauptzollämtern in den Hanſeſtädten, Nr. 106 der Druckſ., Antrag Oldenburgs, betreffend die Erweiterung des Gebiets des Freihafens Brake, Nr. 107 der Druckſ., Ausſchußantrag, betreffend die Erledigung von Zoll- und Steuerangelegenheiten, Nr. 109 der Druckſ., Ausſchußbericht, betreffend die gemeinſchaftlichen Einnahmen an Zöllen, Rübenzucker-, Salz- und Tabakſteuer für 1872 bis 1874, Nr. 3 der Druckſ., Seſſ. von 1876/77, Ausſchußanträge, betreffend die Verſtärkung des Perſonals bei dem Hauptzollamt Hamburg, Nr. 7 der Druckſ., Seſſ. von 1876,77, desgl. die Gewährung einer Abgabenvergütung für Zucker in Privattranſitlagern Nr. 16 der Druckſ., desgl. betreffend die Koſten für die Gebäude der Zollabfertigungsſtelle am Grasbrookhafen zu Hamburg Nr. 21 der Druckſ., desgl. betreffend Mängel der Zollabfertigung in Lübeck und Verlegung der Zollgrenze am Bahnhof zu Altona Nr. 35 der Druckſ., Ausſchußbericht, betreffend die Feſtſtellung eines neuen Bauſchſummenetats für das Herzogtum Oldenburg, Nr. 51 der Druckſ., Ausſchußanträge, betreffend Zollbehandlung von Poſtſendungen, Anſchreibung von Wein in Flaſchen auf eiſernen Kredit ꝛc., Nr. 58 der Druckſ., desgl. betreffend den Erlaß der Tabakſteuer wegen Beſchädigung durch Unglücksfälle und die Zulaſſung unverſchloſſener Privattranſitlager für Käſe Nr. 68 der Druckſ., desgl. die aus Anlaß der Verlegung des Etatsjahrs erforderlich werdenden Aenderungen in der Aufſtellung der ſtatiſtiſchen Jahresnachweiſe Nr. 71 der Druckſ., Ausſchußbericht, betreffend Aenderungen in den Vorſchriften über die Statiſtik des Warenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande, Nr. 77 der Druckſ., Ausſchußanträge, betreffend Verzollung der im Veredlungsverkehr eingeführten Gegenſtände bei inzwiſchen eingetretenen Tarifänderungen, Nr. 82 der Druckſ. — Durch die Preſſe wiſſen wir noch von Bundesratsverhandlungen, betreffend den Abſchluß eines Handelsvertrags mit der Republik Honduras, „Nat.-Ztg.“ Nr. 228 v. 18. 5. 77, Grundſätze über wichtige, in das Zoll- und Steuergebiet fallende Prinzipienfragen a. a. O., Erlaß oder eine Erſtattung der Brauſteuer für umgeſchlagenes Bier „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 269 v. 16. 11. 76, die Zollbehandlung der für mehrere öſterreichiſche, auf preußiſchem Gebiet aufgeſtellte Eiſen-

die früheren Verhandlungen über die Fabrikatſteuer von Branntwein wieder aufzunehmen und einen betreffenden Geſetzentwurf unter Berückſichtigung der unter 1 bis 6 hervorgehobenen Grundſätze ausarbeiten und vorlegen zu laſſen. Die Motive des Antrags ſtützten ſich hauptſächlich auf deſſen Vorgeſchichte, ſie wieſen nach, daß die früheren Bedenken gegen den Antrag gehoben und die Sache jetzt als zur Entſcheidung gereift anzuſehen ſein möchte. Die früheren mecklenburgiſchen Anträge in derſelben Richtung ſollten jetzt in mehreren Beziehungen modifizirt werden, namentlich in folgenden Punkten: 1. die Fabrikatſteuer iſt für alle Brennereien die obligatoriſche Steuerform, 2. von einer Steuererhebung iſt bei der jetzigen Zeitlage abzuſehen, 3. die Exportboniſikation für ausgeführten Branntwein der Fabrikatſteuer völlig gleichzuſtellen.

Ueber die Erledigung dieſes Antrags hat nichts verlautet.

## 6. Eiſenbahnweſen.

Reform der Gütertarife. Wie aus der früheren Darſtellung bekannt, war dem Bundesrat der von der Kommiſſion für die Enquête über die Eiſenbahntariffrage am 13. Dezember 1875 erſtattete Bericht, ſowie ferner eine Denkſchrift des Reichs-Eiſenbahn-Amts vom 16. Mai 1876 zur Beſchlußfaſſung vorgelegt worden, in welcher letzteren das Ergebnis der Enquête in Bezug auf deſſen praktiſche Verwertbarkeit beleuchtet und auf die Wege hingewieſen war, auf welchen die für die Feſtſtellung und Beurteilung des Tarifſyſtems noch erforderlichen praktiſchen Unterlagen zu gewinnen ſein möchten. [1])

Bald darauf war eine größere Anzahl von Staats- und Privatbahnverwaltungen zu dem Zwecke zuſammengetreten, um ſich unter einander über ein gemeinſames Tarifſchema ſowie über die Vorbedingungen zu deſſen Einführung zu verſtändigen.

Die bezüglichen Verhandlungen hatten in einer Ende Juli 1876 in Dresden ſtattgehabten Generalkonferenz der Eiſenbahnverwaltungen ihren — vorläufigen — Abſchluß gefunden. Darnach ſollte das Tarifſyſtem beziehungsweiſe Tarifſchema ſich wie folgt geſtalten:

---

bahnbureaus aus Oeſterreich eingegangenen Ausrüſtungsgegenſtände und die Zollbehandlung von Rohzucker in Säcken „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 264 v. 10. 11. 76, Grundſätze für die Fixation der Brauſteuer „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 300 v. 22. 10. 76, die Zollfreiheit der von Philadelphia zurückkommenden Ausſtellungsgegenſtände Nr. 244 v. 18. 10. 76, Nr. 271 v. 18. 11. 76, Petition, betreffend Zollſchutz gegen amerikaniſches Leder, Nr. 166 v. 19. 7. 76, Antrag Oldenburgs, betreffend die Abgrenzung des Braker Freihafengebiets, Nr. 292 v. 13. 12. 76, die Zuckerſtatiſtik Nr. 239 v. 12. 10. 76, die Kündigung des öſterreichiſchen Handelvertrags Nr. 262 v. 8. 11. 76, Feſtſtellung der Zölle und Verbrauchsſteuern von 1876 Nr. 120 v. 25. 5. 77.

[1]) cf. S. 248.

A. Eilgut;

B. Stückgut;

C. Generelle Wagenladungsklaſſen für Güter aller Art:

1. bei Aufgabe von 100 Zentner und mehr für jeden verwendeten Wagen,
2. bei Aufgabe von je 200 Zentner für jeden verwendeten Wagen;

D. Spezialtarife — vier oder drei — für beſtimmt bezeichnete Artikel bei Aufgabe von je 200 Zentner für jeden verwendeten Wagen.

Es waren ferner die Tarifvorſchriften für die Anwendung der Frachtſätze der einzelnen Klaſſen, die Vorſchriften für Behandlung einzelner Transportartikel — ſperrige Güter —, für Auf- und Abladen der Güter, für Bedeckung der Güter entworfen, die Einreihung der Artikel in die Spezialtarife bewirkt und die für die einzelnen Klaſſen zu beanſpruchenden Frachteinheitsſätze feſtgeſtellt. Letztere ſollten — in gleicher Höhe für alle deutſchen Bahnen — als Maximalſätze gelten, und es ſollte den Eiſenbahnverwaltungen vorbehalten bleiben, die anzunehmenden Tarifſätze bis zur Höhe der Maximalſätze nach eigenem Ermeſſen feſtzuſetzen.

Die Bildung von Ausnahmetarifen für einzelne Artikel außerhalb des Rahmens des allgemeinen Tarifſchemas ſollte — vorbehaltlich konzeſſionsmäßiger Rechte — von der Genehmigung der Aufſichtsbehörden abhängig, die Feſtſtellung der Sätze ſowie die gänzliche oder teilweiſe Aufhebung zugelaſſener Ausnahmetarife aber dem freien Ermeſſen der Eiſenbahnverwaltungen vorbehalten bleiben, die Aufſichtsbehörde auch gehalten ſein, die einer Verwaltung genehmigte Herſtellung von Ausnahmetarifen anderen Verwaltungen für die davon betroffenen Strecken gleichfalls zu bewilligen.

Dieſes Ergebnis der ſolchergeſtalt ſtattgehabten Verhandlungen gelangte zur Kenntnis der mit der Vorberatung eingangs erwähnter Vorlagen betrauten Bundesratsausſchüſſe, und es wurde, dem Antrage der letzteren gemäß, vom Bundesrat unterm 14. Dezember 1876 folgender Beſchluß gefaßt:

in Erwägung,

daß ſich aus der zur Vorbereitung von Vorſchlägen für die Einführung eines einheitlichen Frachttarifſyſtems für die Eiſenbahnen Deutſchlands veranſtalteten Enquête ein zur unmittelbar praktiſchen Durchführung dienendes Syſtem nicht ergeben hat;

daß aber die von der Enquêtekommiſſion empfohlenen Grundzüge eines auf der Vermittlung zwiſchen den in Geltung befindlichen Tarifſyſtemen beruhenden Tarifſchemas die Grundlage bilden, auf welcher unter den dermaligen Verhältniſſen die Herbeiführung eines einheitlichen Frachttarifſyſtems für erreichbar zu erachten iſt;

daß neuerdings zwischen den Verwaltungen der deutschen Privateisenbahnen unter Teilnahme der Mehrzahl der Staatsbahnverwaltungen Verhandlungen stattgefunden haben, aus denen Vorschläge für ein Tarifsystem hervorgegangen sind, welche sich in vielen wichtigen Punkten an jene Grundzüge anschließen,

beschließt der Bundesrat:

1. Vom Standpunkte des Reichs ist gegen die Einführung des aus den Beratungen von Verwaltungen deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangenen Tarifschemas im allgemeinen mit der Maßgabe nichts zu erinnern, daß die Zahl der Spezialtarife drei nicht überschreiten darf und die Feststellung der Maximaltarifsätze durch die Landesregierungen vorbehalten bleibt.
2. Zugleich wird die Erwartung ausgesprochen:
   a) daß über die Zahl der Spezialtarife und über die Einreihung der Frachtgegenstände in diese Tarife eine Einigung erzielt wird;
   b. daß bei Feststellung der den einzelnen Eisenbahnen nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse unter Vorbehalt periodischer Revision vorzuschreibenden Maximalsätze für die verschiedenen Tarifklassen und bei Einreihung der Frachtgegenstände in dieselben nach Maßgabe des Art. 45 der Verfassung und der bisherigen Beschlüsse des Bundesrats eine Mehrbelastung des Verkehrs thunlichst vermieden, vielmehr auf die möglichste Erleichterung desselben und namentlich auf die Beseitigung der durch Bundesratsbeschluß vom 11. Juni 1874 zugelassenen provisorischen Frachtzuschläge, soweit die Betriebs- und Finanzverhältnisse der betreffenden Bahn es gestatten, Bedacht genommen wird;
   c) daß vorbehaltlich konzessionsmäßiger Rechte die Einführung von Ausnahmetarifen sowie von Differenzialtarifen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird.
3. Der Reichskanzler wird ersucht, zum 1. Oktober 1877 feststellen zu lassen, in welchem Umfange das System zur Einführung gekommen ist, und von dem Resultate dem Bundesrat Kenntnis zu geben.
4. Die beteiligten Regierungen werden ersucht, spätestens am 1. Januar 1880 von dem praktischen Erfolge des von ihnen durchgeführten Tarifsystems dem Reichskanzler behufs Vorlage an den Bundesrat zu dessen weiterer Beschlußnahme insbesondere auch darüber, ob als Grundlage eines einheitlichen Tarifsystems eine allgemeine offene Wagenladungsklasse einzuführen sei, eingehende Mitteilung zu machen.

Die Ausführung dieses Beschlusses wurde alsbald von den Landesregierungen in die Hand genommen.

Grundsätze für die Bildung der Gütertarife. Ein im Mai 1877 gestellter Antrag der Bundesratsausschüsse für Eisenbahnen, Post und Telegraphen sowie für die Verfassung, betreffend Grundsätze für die Bildung der Gütertarife, lautete: „Der Bundesrat wolle in Ausführung der Art. 42 und 45 der Reichsverfassung beschließen:

1. Für den Transport von Gütern zwischen je zwei Stationen ist der Frachtsatz aus einem Streckensatze und aus einem zur Deckung der Kosten der Vorbereitung und Beendigung des Transports auf der Versand- und Empfangsstation bestimmten Zuschlage — Expeditionsgebühr — zu bilden.

2. Im direkten Verkehr sind ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete und Uebergangsstationen Expeditionsgebühren nur für die Versand- und Empfangsstation zulässig.

3. Der Streckensatz und die Expeditionsgebühr dürfen die für gleichartige Transportgegenstände im Lokalverkehr der beteiligten Bahnen bestehenden Sätze nicht übersteigen.

4. Im direkten Verkehr mit bayerischen sowie mit außerdeutschen Bahnen sind die in Ziffer 2 und 3 getroffenen Bestimmungen für die deutschen Bahnen nur insofern verpflichtend, als von den vorgenannten Bahnen nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

5. Die im Art. 45 der Reichsverfassung erwähnte ‚größere Entfernung' ist ohne Rücksicht auf die Beförderungsstrecke der einzelnen Bahnverwaltung lediglich nach der Gesamtlänge des Transports von der Versand- bis zur Empfangsstation zu bemessen.

6. Die verbündeten Regierungen werden ersucht, bei Feststellung der Gütertarife auf den ihrer Leitung oder Aufsicht unterstellten Bahnen nach vorstehenden Grundsätzen verfahren zu lassen. Die Ausschüsse beantragen zugleich, das Einverständnis dahin zu konstatiren, daß bei Prüfung der Frage, ob der unter Ziffer 3 niedergelegten Vorschrift entsprochen sei, die Höhe des in den direkten Tarif eingerechneten Streckensatzes und der Expeditionsgebühr des Lokaltarifs zu vergleichen, die Vergleichung vielmehr mit Rücksicht darauf vorzunehmen sei, ob der sich aus Streckensatz und Expeditionsgebühr ergebende Anteil an dem direkten Tarif den sich aus Streckensatz und Expeditionsgebühr des Lokaltarifs ergebenden Lokalfrachtsatz nach Kürzung der halben bezw. ganzen Expeditionsgebühr nicht übersteige."

Der vorstehende Antrag wurde auf Veranlassung des preußischen Unterstaatssekretärs Maybach zurückgestellt und den Ausschüssen „mit Rücksicht auf neuerdings erhobene Bedenken" zu „nochmaliger Erwägung und demnächstiger Berichterstattung" überwiesen. Eine Erledigung der Tarifsrage war hiermit also noch einmal hinausgeschoben.

Bei Gelegenheit des vorstehenden Bundesratsbeschlusses erwähnte der badische Bevollmächtigte der auf dem Großherzogtum Baden schwer lastenden Frachtungleich-

heiten, welche bezüglich ſeines direkten Verkehrs gegenüber dem gleichen Verkehr der Reichs-Eiſenbahnen in Elſaß-Lothringen beſtanden. Die badiſche Regierung habe nur von beſonderen Anträgen um deshalb Abſtand genommen, weil der preußiſche Handelsminiſter bereits in den Ausſchüſſen erklärt hätte, dahin wirken zu wollen, daß bei der Neubildung der direkten Tarife mit Elſaß-Lothringen und mit Baden die den Reichsbahnen etwa zuzugeſtehenden Ermäßigungen an den Normalſätzen auch den Großherzoglich badiſchen Bahnen eingeräumt werden ſollen, und von dem Königlich ſächſiſchen Bevollmächtigten ein gleiches Entgegenkommen ausgeſprochen worden war.

Streitfrage zwiſchen Preußen und Sachſen über die ſächſiſchen Lokaltarife. In einem Schreiben vom 27. September 1876 hatte das Reichs-Eiſenbahn-Amt aus Anlaß einer ihm vom preußiſchen Handelsminiſterium zugegangenen Mitteilung über eine ſeitens der ſächſiſchen Regierung beabſichtigte Umgeſtaltung der Lokaltarife für die ſächſiſchen Staatsbahnen gegen dieſes Vorhaben Widerſpruch erhoben, weil daſſelbe dem Beſchluß des Bundesrats vom 29. März 1874 widerſpreche und im allgemeinen Verkehrsintereſſe bedenklich ſei. Die ſächſiſche Regierung hatte darauf in einem Antwortſchreiben die Gründe dargelegt, aus denen ſie zu einer ſchleunigen Umarbeitung der zahlreichen auf den ſächſiſchen Staatsbahnen geltenden Lokaltarife dringend genötigt ſei, und den Nachweis zu führen geſucht, daß ihr Vorgehen weder dem gedachten Bundesratsbeſchluſſe zuwiderlaufe, noch das allgemeine Verkehrsintereſſe ſchädige. Ein weiter erfolgtes Schreiben des Reichskanzler-Amts ergab jedoch, daß daſſelbe ſich nicht von der Richtigkeit der ſächſiſchen Darlegung habe überzeugen können. Die ſächſiſche Regierung ſah ſich hierauf veranlaßt, die Angelegenheit dem Bundesrat zu unterbreiten, und ſie erſuchte dieſen um die Erklärung, daß die ſächſiſche Regierung an der proviſoriſchen Umgeſtaltung der Lokaltarife für die ſächſiſchen Staatsbahnen nicht behindert ſei.

Die Angelegenheit fand ihre Erledigung durch die Beſchlüſſe des Bundesrats über die generelle Reform der Eiſenbahntarife.

Einwirkung der Eiſenbahnfrachttarife auf die Konkurrenzfähigkeit der deutſchen Spiritus-Exportplätze. In dieſer Frage beantragten die vereinigten Ausſchüſſe des Bundesrats für Zoll- und Steuerweſen, für Handel und Verkehr und für Eiſenbahnen, Poſt und Telegraphen: Der Bundesrat wolle, in der Vorausſetzung, daß behufs thunlichſter Fernhaltung von Tarifen, welche den deutſchen Handel, Ackerbau und die deutſche Induſtrie zu ſchädigen geeignet ſind, die Bundesregierungen bei der gegenwärtigen Umgeſtaltung der Frachttarife der deutſchen Eiſenbahnen davon ausgehen werden, daß, ſoweit nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme rechtfertigen, auf derſelben Verkehrsroute nach einer vorliegenden Station an Geſamtfracht nicht mehr er-

hoben werden darf, als nach einem über dieſelbe hinausliegenden entfernteren Beſtimmungsort, daß ferner alle Tarife der vorgängigen Genehmigung der Aufſichtsbehörde vorbehalten werden, welche für ausländiſche Produkte und Fabrikate einen an ſich oder verhältnismäßig günſtigeren Frachtſatz gewähren, als für gleichartige inländiſche Erzeugniſſe, beſchließen, den vorliegenden Gegenſtand zurzeit auf ſich beruhen zu laſſen. Im Bundesrat wurde der Antrag angenommen. Der Bevollmächtigte für Bayern enthielt ſich im Hinblick auf Art. 46, Abſ. 2 der Reichsverfaſſung der Abſtimmung. Der Bevollmächtigte für Württemberg ſtimmte für den Ausſchußantrag, aber gegen die erſte Vorausſetzung desſelben, „daß, ſoweit nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme rechtfertigen u. ſ. w.“

Reichs-Eiſenbahnprojekt. Bei neuerlichen Beſprechungen desſelben[1]) ſeitens der Preſſe wurde darauf hingewieſen, daß dieſe Angelegenheit jedenfalls dazu gedient habe, das Bedürfnis einer einheitlichen Regelung in Bezug auf Betrieb und Verwaltung des Eiſenbahnweſens klar zu ſtellen. Es wurde zugleich konſtatirt, daß die Vorlage der preußiſchen Regierung beim Landtage gerade deshalb ſchon die Intereſſen des Eiſenbahnweſens im Sinne der nationalen Politik gefördert habe, als die vielfachen Bedenken und Schwierigkeiten, welche dem Zuſtandekommen eines Reichs-Eiſenbahngeſetzes bisher entgegengeſtanden, einem beſſeren Verſtändnis und einer richtigeren Einſicht in die Notwendigkeit gründlicher Reformen Platz gemacht hätten. Bei dieſer Sachlage könne man den weſentlichen Zweck des von der Reichsregierung angeregten und vom preußiſchen Staatsminiſterium unterſtützten Gedankens ſchon als erreicht betrachten, und es ſei deshalb begreiflich, daß der Plan einer Erwerbung der Eiſenbahnen für das Reich ins Stocken gekommen oder wohl gar ad acta gelegt ſei. Dieſer letzteren Bemerkung gegenüber ſchrieb die „Nordd. Allg. Ztg.“, daß in unterrichteten Kreiſen von einem Umſchlag in den Plänen und Abſichten der leitenden Regionen nichts bekannt iſt. „Man muß aber daran erinnern, daß Fürſt Bismarck von vornherein ſich dahin ausgeſprochen hat, daß der von ihm ſo dringend befürwortete Plan nicht in gewaltſamer und überſtürzender Weiſe zur Ausführung gebracht werden ſolle, ſondern daß demſelben gründliche Erwägungen und Unterhandlungen mit den beteiligten einzelnen Bundesſtaaten vorangehen müßten.“ Daß aus dem Schoße des Bundesrats eine Anregung oder auch nur die leiſeſte Förderung des Bismarckſchen Rieſenprojekts nicht erwartet werden konnte, braucht wohl kaum konſtatirt zu werden.

Eiſenbahnſtatiſtik. Unter Bezugnahme auf die zum Reichshaushalts-Etat für 1874 vom Reichstag gefaßte, durch Beſchluß vom 27. Juni 1872

[1]) Vgl. S. 250.

dem Reichskanzler-Amt überwieſene Reſolution auf Herſtellung und Veröffentlichung einer auf gleichmäßigen Grundlagen beruhenden Eiſenbahnſtatiſtik legte der Reichskanzler dem Bundesrat eine im Reichs-Eiſenbahn-Amt auf Grund der von den Eiſenbahnverwaltungen gelieferten Materialien aufgeſtellte Ueberſicht der Betriebsergebniſſe der deutſchen Eiſenbahnen im Jahre 1875 nebſt zugehörigen Erläuterungen zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken vor, daß die ſehr umfangreichen Vorarbeiten für die Herſtellung einer umfaſſenderen Statiſtik im Reichs-Eiſenbahn-Amt zum vorläufigen Abſchluſſe gelangt ſeien und zur Aufſtellung eines gemeinſamen Buchungsformulars für die Einnahmen und Ausgaben geführt hätten, deſſen Entwurf den Bundesregierungen im Mai 1876 zur Aeußerung übermittelt worden war.[1])

## 7. Poſt- und Telegraphenweſen.

Aufenthalt der Poſtbeamten in den Eiſenbahnwagen. In dieſer von dem Reichskanzler dem Bundesrat unterbreiteten Meinungsverſchiedenheit[2]) bezeichneten die Ausſchüſſe, welche mit der Berichterſtattung befaßt worden waren, das einſeitige Vorgehen der Werrabahn-Direktion als inkorrekt und den beſtehenden Beſtimmungen widerſtreitend. Die Ausſchüſſe beantragten daher, der Bundesrat wolle die von der Direktion der Werra-Eiſenbahngeſellſchaft unterm 14. März 1876 erlaſſene, von der Landesaufſichtsbehörde nicht aufgehobene Anordnung für unſtatthaft erklären. Von einer abweichenden Beſchlußfaſſung des Bundesrats hat nichts verlautet.[3])

## 8. Marine und Schiffahrt.

See-Unfallgeſetz. Ende September 1876 beſchäftigten ſich die Bundesratsausſchüſſe für Seeweſen, Handel und Verkehr und für Juſtiz mit einem Geſetzentwurf über die Unterſuchung von See-Unfällen, welcher vor längerer Zeit aus einer Kommiſſion von Sachverſtändigen hervorgegangen war. Eine der wichtigſten Abänderungen ging dahin, daß das Seeamt verpflichtet ſein ſollte, die Unterſuchung vorzunehmen: 1. wenn bei dem Unfalle entweder Menſchenleben verloren gegangen oder ein Schiff geſunken oder aufgegeben iſt; 2. wenn

---

[1]) Bundesratsverhandlungen, betreffend Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes auf den Eiſenbahnen Deutſchlands, ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 233 v. 22. 5. 77 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 69 v. 23. 3. 77. Reichskanzler-Vorlage, betreffend Beſtimmungen über die Konſtruktion und Ausrüſtung der Eiſenbahnen Deutſchlands, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 222 v. 22. 9. 76 u. 223 v. 23. 9. 76. Entwurf bahnpolizeilicher und Signalvorſchriften für ſchmalſpurige Bahnen Nr. 116 v. 20. 5. 77.

[2]) Vgl. oben S. 251.

[3]) Bundesratsvorlage, betreffend den Entwurf eines Geſetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Reichs-Telegraphenverwaltung, ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 282 v. 1. 12. 76 und Nr. 73 v. 28. 3. 77.

die Unterſuchung von der Landesbehörde oder vom Reichskanzler angeordnet iſt. Bei ſonſtigen See-Unfällen bleibt die Vornahme der Unterſuchung dem Ermeſſen des Seeamts überlaſſen. Das Plenum des Bundesrats ſchloß ſich den Ausſchußanträgen an.[1])

Da der Entwurf im Reichstag wegen Schluß der Seſſion nicht im Plenum zur Beratung gelangte, ſo wurde der Bundesrat im Laufe der Seſſion noch einmal mit dem Gegenſtande befaßt. Wie verlautete, ſtießen die Beſtimmungen des Entwurfs, wonach bei Unterſuchung über die Entſtehung von See-Unfällen kein Zeugniszwang ſtattfinden ſoll, im Bundesrat auf erhebliche Bedenken. Den letzteren gegenüber wurden indes Stimmen laut, welche das dringende Bedürfnis des Entwurfs doch höher ſtellten als jene Einwände und für Zuſtimmung zu dem Entwurf ſich erklärten. Schließlich beſchloß der Bundesrat, daß der Geſetzentwurf mit etlichen Modifikationen wieder dem Reichstag vorgelegt werde. Auch die von dem letzteren demnächſt beſchloſſenen Abänderungen erfreuten ſich der Genehmigung des Bundesrats. Geſetz, betreffend die Unterſuchung von See-Unfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Geſetzbl. S. 549).[2])

## 9. Reichskriegsweſen.

Kaſernirungsgeſetz. In der Sitzung des Bundesrats vom 3. März 1877 wurde der Geſetzentwurf wegen Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der Kaſernirung des Reichsheeres auf mündlichen Bericht des Militär- und Rechnungsausſchuſſes angenommen. Derſelbe verlangte für den Reichskanzler die Ermächtigung, für die Kaſernirungsbauten eine Summe bis zur Höhe von 168 200 000 Mark im Wege des Kredits flüſſig zu machen, ſei es durch Aufnahme einer Anleihe, ſei es durch Ausgabe von Schatzſcheinen. Das Geſetz wurde am 2. März abends verteilt, am 3. März morgens im Ausſchuß beraten und zwei Stunden ſpäter im Plenum angenommen. Allerdings hatten ſchon ſeit Monaten Verhandlungen zwiſchen den einzelnen Regierungen ſtattgefunden, durch welche die Bedürfnisfrage zur Evidenz konſtatirt und mannigfach dagegen hervorgetretene Bedenken beſeitigt worden waren.[3])

---

[1]) Die Faſſung findet ſich abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 251 v. 26. 10. 76. Eine Rede, welche der Bevollmächtigte zum Bundesrat Dr. Krüger im Reichstag am 6. November 1876 zur Empfehlung des Entwurfes hielt, findet ſich abgedruckt in der „Prov.-Corresp." Nr. 45 v. 8. 11. 76.

[2]) Anträge der Ausſchüſſe des Bundesrats für Seeweſen und für Handel und Verkehr, betreffend die Ausrüſtung der deutſchen Kauffahrteiſchiffe mit Booten, und verſchiedene andere auf die Seeſchiffahrt bezügliche Fragen, ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 132 v. 19. 3. 77, betreffend die Meldung der Schiffsführer bei den Konſuln Nr. 87 v. 21. 2. 77, betreffend die Strandordnungsverhältniſſe für England „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 233 v. 5. 10. 76.

[3]) Wortlaut des Entwurfs ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 55 v. 7. 3. 77 und „Nat.-Ztg." Nr. 108 v. 5. 3. 77.

Bei Beratung des Gesetzes beantragte der hessische Bevollmächtigte, ein Einverständnis darüber zu konstatiren, daß den anderen Staaten, außer Sachsen und Württemberg, die Geltendmachung ähnlicher Ansprüche, wie sie von den genannten beiden Staaten erhoben seien, vorbehalten werde. Die Bevollmächtigten für Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Meiningen und Coburg-Gotha schlossen sich diesem Antrage an und gaben nach Ablehnung desselben die Erklärung ab, daß sie ihren Regierungen das Recht der Geltendmachung von Ansprüchen der bezeichneten Art vorbehielten. Der bayerische und der badische Bevollmächtigte enthielten sich der Abstimmung, letzterer wegen mangelnder Instruktion.

Die Angelegenheit spitzte sich später zu einem badischen Ersatzanspruch aus Anlaß von Kasernementsanlagen zu. [1])

---

[1]) Der Antrag Badens lautete: „In dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres, sind auch die Mittel vorgesehen, um an Königreich Sachsen und an Württemberg Ersatz für Ausgaben zu leisten, welche diese Staaten seit dem 1. Januar 1868 bezw. 1. Januar 1872 für Kasernementseinrichtungen aus Landesmitteln bestritten haben. Die fraglichen baulichen Herstellungen waren nach den dem Gesetzentwurf beigefügten Motiven Folge der Reorganisation des Königlich sächsischen und des Königlich württembergischen Militärkontingents und der damit im Zusammenhang stehenden Erhöhung der Friedenspräsenzstärke. Es wird in den Motiven anerkannt, daß ein betreffender Ersatzanspruch bei Inaussichtnahme der Durchführung der Kasernirung des Reichsheeres auf Reichskosten nicht abgelehnt werden könne, weil die Bauten aus Reichsmitteln nunmehr auszuführen sein würden, wenn sie nicht inzwischen aus Landesmitteln hergestellt wären. Das Großherzogtum Baden hat, ohne den formellen Eintritt in den Bund abzuwarten, nach Abschluß des Allianzvertrags vom 17. August 1866 seine Heeresverfassung ohne Verzug umgestaltet, insbesondere auch die Truppenstärke in Einklang mit den Bestimmungen über das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes gebracht. Die Folge des vermehrten Friedenspräsenzstandes war das Bedürfnis weiterer Unterkunftseinrichtungen, welches bereits im Jahre 1867 die Großherzogliche Regierung veranlaßte, in dem den Ständen vorgelegten außerordentlichen Budget Kredite im Betrage von über zwei Millionen Gulden für derartige Anlagen zu verlangen. In der That war von 1867 bis 1871 aus Landesmitteln in außerordentlicher Weise für militärische Unterkunfts- und Garnisonbauten ein Gesamtbetrag von 1 099 205 Gulden oder 1 884 351 Mark aufgewendet. Die Lage ist thatsächlich die gleiche in Baden wie in Sachsen und in Württemberg; es sprechen für die Erstattung der von ihm seit der Reorganisation seiner Truppen für Kasernements verausgabten Beträge die gleichen Gründe und Billigkeitsrücksichten, insbesondere gilt auch hier der Satz, daß, wenn Baden nicht die Bauten zuvor aus Landesmitteln hergestellt hätte, dieselben auf Reichskosten hergestellt wären oder noch hergestellt würden. Wie dem Kasernirungsplane und der Nachweisung der zu dessen Durchführung erforderlichen Geldmittel, namentlich der Zusammenstellung der mutmaßlichen Gesamtausgaben für die einzelnen Armeecorps zu entnehmen, bleibt in Baden für die Kasernirung der Truppen weniger noch zu geschehen, ist mithin bereits mehr geschehen als in fast allen übrigen Corpsbezirken. Nach dem Bevölkerungsverhältnis entfallen von dem Gesamtaufwand von 168 200 000 Mark auf Baden etwa 6 800 000 Mark, während für Bauten beim 14. Armeecorps nur 2 950 000 Mark vorgesehen werden; folglich würde Baden den Mehrbetrag von etwa 3 850 000 Mark zu den in anderen Bundesstaaten

## 10. Reichsfinanzen.

Stempelſteuer und Erbſchaftsſteuer. Am 7. Juni 1877 legte der Reichskanzler (in Vertretung Hofmann) dem Bundesrat den Antrag Preußens wegen Berufung einer Kommiſſion zur Vorbereitung von Geſetzentwürfen über eine für Rechnung des Reichs zu erhebende Stempel- und Erbſchaftsſteuer[1]) (d. d. 4. Juni 1877) vor.

Der Antrag rief in bundesrätlichen Kreiſen eingehende Erörterungen hervor, welche es ſehr fraglich erſcheinen ließen, ob der Bundesrat dem Projekt überhaupt weiter Folge geben werde. Nach der Stimmung daſelbſt zu urteilen, ging der Widerſpruch gegen dasſelbe nicht allein von den Hanſeſtädten und Elſaß-Lothringen, als den zumeiſt durch Uebernahme der mehrfach erwähnten Stempelſteuern auf das Reich benachteiligten Staaten aus, ſondern es hätte derſelbe auch noch an einem ſüddeutſchen Staate eine Stütze gefunden. Im übrigen fehlt es nicht an Stimmen, welche die ganze Maßregel für verfrüht erachteten, weil dieſelbe nach jener Anſicht in untrennbarem Zuſammenhange mit dem Geſetze über die Gerichtskoſten ſtände. Die Träger dieſer Anſicht verſuchten, obgleich erfolglos, eine Vertagung der ganzen Frage herbeizuführen.

Der Antrag der Bundesratsausſchüſſe für Zoll- und Steuerweſen, für Handel und Verkehr und für Rechnungsweſen ging dahin: „Der Bundesrat wolle beſchließen: 1. daß zur Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfang für Rechnung der Reichskaſſe eine Stempelſteuer und eine Erbſchaftsſteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesſtaaten zu erheben ſeien, ſowie eventuell zur Vorbereitung bezüglicher Geſetzentwürfe eine Kommiſſion von

---

auszuführenden Bauten beizuſteuern haben. Wenn ſchon dieſen und ähnlichen Zahlenverhältniſſen an ſich eine entſcheidende Bedeutung für die Beteiligung an den Koſten nicht beigelegt werden will, ſo können ſie doch nicht unbeachtet bleiben und werden jedenfalls geeignet ſein, die Billigkeitsgründe zu unterſtützen, welche für den Erſatz des auf rund 1880000 Mark berechneten, in der fraglichen Periode von Baden gemachten Aufwands ſprechen. Es wird daher, unter Bezugnahme auf den in der Sitzung des Bundesrats vom 3. März d. J. geltend gemachten Vorbehalt, beantragt: der Bundesrat wolle dahin Beſchluß faſſen, daß der Erſatz von 1884351 Mark an Baden für ſeit dem 1. Januar 1867 aus Landesmitteln beſtrittene Kaſernementsanlagen unter den gleichen Bedingungen wie der für Königreich Sachſen und für Württemberg beſtimmte Erſatz in den Geſetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kaſernirung des Reichsheeres, nachträglich aufgenommen oder im Nachtrag zu dieſem Geſetzentwurf zur geſetzlichen Anerkennung gelange." — Ueberſicht der Ergebniſſe des Heeresergänzungsgeſchäfts pro 1875 ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 232 v. 4. 10. 76.

[1]) In Kohls Bismarck-Regeſten unerwähnt. Abgedruckt findet ſich das Schreiben in der S. 144 Note citirten Quelle. Bemerkungen darüber in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 136 v. 13. 6. 77. Begleitet war der preußiſche Antrag von einer Denkſchrift, aus der ein Abſchnitt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 191 v. 16. 8. 77 abgedruckt iſt.

Sachverſtändigen zu berufen ſei; 2. daß dieſe Kommiſſion aus ſieben Mitgliedern mit entſcheidender Stimme zu beſtehen habe, und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Heſſen und Hamburg zu erſuchen ſeien, dem Reichskanzler-Amt je ein Mitglied für die Berufung in dieſe Kommiſſion zu bezeichnen, daß ferner der Kommiſſion zwei Mitglieder mit beratender Stimme beizugeben, und die Regierung von Bremen und das Reichskanzler-Amt für Elſaß-Lothringen zur Bezeichnung je eines dieſer Mitglieder zu erſuchen ſeien."

In der Sitzung des Bundesrats vom 25. Juni 1877 wurde unter dem Präſidium des Finanzminiſters Camphauſen der Antrag der Ausſchüſſe mit großer Majorität zum Beſchluß geſtellt. Den Bericht erſtattete der Wirkliche Geheime Rat v. Liebe. Es wurde über die beiden Nummern des Ausſchußantrags geſondert abgeſtimmt. Beide Nummern wurden mit Stimmenmehrheit angenommen. Auf eine Anregung des bayeriſchen Bevollmächtigten erklärte man ſich damit einverſtanden, daß das Reichskanzler-Amt die Frage über die Höhe des Satzes der den Kommiſſionsmitgliedern zu gewährenden Diäten in nähere Erwägung nehmen und eventuell eine bezügliche Vorlage machen möge.

Matrikularbeiträge. Im März 1877 beſchloß der Bundesrat, daß die Bevölkerungszahlen im Reiche nach der Zählung von 1875 feſtzuſtellen und maßgebend für den Geſamtbedarf an Rekruten für die Einzelſtaaten ſowie für definitive Feſtſtellung der Matrikularbeiträge und die Abrechnung über die gemeinſamen Zolleinnahmen, und zwar nach Maßgabe der ortsanweſenden Bevölkerung zu gelten habe.

An Matrikularbeiträgen waren nach einem Beſchluſſe vom 1. Mai 1877 nach Abzug des Ueberſchuſſes aus dem Jahre 1875 im Betrage von 11528595 Mark noch 81044171 Mark zu decken. Davon kamen auf Preußen 36375264 Mark, auf Bayern 19717313 Mark, auf Sachſen 4008861 Mark, auf Württemberg 6874942 Mark, auf Baden 5048550 Mark, auf Heſſen 1210308 Mark, auf Elſaß-Lothringen 3041087 Mark. Die Beiträge der übrigen Staaten bleiben unter einer Million Mark.[1])

[1]) Bundesratsverhandlungen, betreffend die Verteilung von Reſtbeſtänden der franzöſiſchen Kriegskontribution beziehungsweiſe der Zinſen derſelben, ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 123 v. 14. 3. 77, Nr. 129 v. 17. 3. 77 und Nr. 152 v. 31. 3. 77, die Etats für das Reichskanzler-Amt, das Reichs-Juſtiz-Amt und die Verwaltung der Reichslande „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 200 v. 20. 9. 76, den Bericht der Reichsſchuldenkommiſſion über die Verwaltung des Schuldenweſens des Norddeutſchen Bundes beziehungsweiſe des Deutſchen Reichs, des Reichs-Invalidenfonds, des Feſtungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes, den Reichskriegsſchatz und das Banknotenweſen „Nat.-Ztg." Nr. 210 v. 6. 5. 77, die Aenderung der Inſtruktion für den Rechnungshof aus Anlaß der Verlegung des Etatsjahres „Nat.-Ztg. Nr. 89 v. 22. 2. 77, das Ergebnis der von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds aufgeſtellten Bilanzrechnung „Nat.-Ztg." Nr. 119

## 11. Elſaß-lothringiſche Angelegenheiten.

Die Landesgeſetzgebung von Elſaß-Lothringen. Anfangs Oktober 1876 unterbreitete Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Geſetzes über die Landesgeſetzgebung von Elſaß-Lothringen. Derſelbe ging dahin, daß die Landesgeſetze für Elſaß-Lothringen in Angelegenheiten, welche nicht verfaſſungsmäßig der Reichsgeſetzgebung vorbehalten ſind, in Zukunft nach Begutachtung des Landesausſchuſſes lediglich durch den Kaiſer unter Mitwirkung des Bundesrats erlaſſen werden ſollten, wonach alſo die bisher erforderliche Zuſtimmung des Reichstags in Fortfall kam.[1])

Der Bundesratsausſchuß beantragte die Annahme des Entwurfs, welche in der Sitzung des Bundesrats vom 4. Januar 1877 erfolgte.

Geſetz vom 2. Mai 1877 (Reichs-Geſetzbl. S. 491).

Veränderungen in der oberſten Verwaltung von Elſaß-Lothringen. Durch die oben (S. 315) mitgeteilte Abtrennung der Zentralverwaltung von Elſaß-Lothringen von dem Reichskanzler-Amt und die Ernennung des bisherigen Direktors zum Unterſtaatsſekretär hatte der Bundesrat weder in den Befugniſſen des Oberpräſidenten in Straßburg noch in denen des Reichskanzlers etwas geändert.[2])

---

v. 11. 3. 77, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 60 v. 13. 3. 77, Ausſchußantrag, betreffend die Verlegung des Etatsjahres für den Reichshaushalt und die Bereitſtellung der Geldmittel zu den Reichsausgaben für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, Nr. 110 der Druckſ. in der S. 144 Note erwähnten Quelle, Ueberſicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Reichs pro 1875 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 233 v. 23. 9. 76, Nachweiſung der vom Reich erworbenen Grundſtücke, Meinungsverſchiedenheiten über das Eigentumsrecht an zwei Grundſtücken in Berlin und Poſen Nr. 103 v. 4. 5. 77 und Nr. 112 v. 16. 5. 77.

[1]) Abgedruckt findet ſich der Entwurf in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 241 v. 14. 10. 76 und in der „Nat.-Ztg." Nr. 476 v. 12. 10. 76. Das letztere Blatt bezeichnete den Entwurf als unannehmbar: „Er bedeutet eine Art von Wiedereinführung der Diktatur — im Verhältniſſe zur Reichsvertretung — nur mit dem doppelten Unterſchiede, daß Regierung und Bundesrat ſich das Feld ihrer alleinigen Thätigkeit nach Gutdünken abzuſtecken und ſich hinter der Zuſtimmung des Landesausſchuſſes zu decken im ſtande ſind."

[2]) Der von den Reichslanden ausgehende Widerſpruch gipfelte in der Beſorgnis, daß man ein Miniſterium für Elſaß-Lothringen errichten wolle, welches in Berlin ſeinen Sitz haben und dem Oberpräſidenten in Straßburg die Möglichkeit erfolgreichen Wirkens abſchneiden würde. Dem gegenüber konſtatirte die „Provinzial-Korreſpondenz": „Die Aufgaben, welche dem Reichskanzler vermöge der nach der Verfaſſung ihm allein obliegenden Verantwortlichkeit für die Regierung der Reichslande zufallen, ſind bisher unter der Autorität desſelben teilweiſe vom Reichskanzler-Amt, in einer beſonderen Abteilung, unter einem beſonderen Direktor bearbeitet worden, — ſie ſollen in Zukunft ohne Beteiligung des Reichskanzler-Amts unter der unmittelbaren Oberleitung des Kanzlers von einem

## 12. Verſchiedene Angelegenheiten.

Die Angelegenheit der Berlin-Dresdener Bahn. Ein an den Bundesrat gerichteter Antrag Preußens bezweckte die Erledigung der zwiſchen den Regierungen Sachſens und Preußens bezüglich der Berlin-Dresdener Eiſenbahn beſtehenden Streitigkeit. Es wurde in dieſem Antrag zunächſt mitgeteilt, in welcher Weiſe ſich dieſe Streitigkeit herausgebildet hatte. Die ſächſiſche Regierung habe es abgelehnt, ihre Zuſtimmung zu dem Vertrage der preußiſchen Regierung mit der Bahngeſellſchaft zu erteilen, dagegen ſich bereit erklärt, die ihr inzwiſchen von der Geſellſchaft zum Kauf angebotenen, auf ſächſiſchem Gebiete belegenen Strecken der Bahnen für den ſächſiſchen Staat zu erwerben und mit der preußiſchen Regierung in Verhandlungen einzutreten, durch welche die Zuſtimmung der letzteren zu dieſer Abtretung herbeigeführt werden ſolle. Dieſer Vorſchlag Sachſens ſei unvereinbar mit den Prinzipien, welche in den von den Regierungen beider Staaten über die Ausführung der Bahn am 6. Juli 1872 abgeſchloſſenen Staatsverträgen zum Ausdruck gelangt ſeien, die preußiſche Regierung leite dagegen aus eben dieſen Prinzipien die Verpflichtung der ſächſiſchen Regierung her, zu dem von Preußen mit der Geſellſchaft geſchloſſenen Vertrage die Zuſtimmung mit der Maßgabe zu erteilen, daß die ihr nach dem Staatsvertrage zuſtehenden Rechte und Vorbehalte nicht geſchmälert werden. Die preußiſche Regierung habe daher den ſächſiſchen Vorſchlag abgelehnt und glaube, nach einem nochmaligen fruchtloſen Verſuche, die Zuſtimmung Sachſens zu erlangen, nunmehr die Erledigung der beſtehenden Streitigkeiten durch den Bundesrat auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfaſſung anrufen zu müſſen.

---

Unterſtaatsſekretär bearbeitet werden. Nach wie vor bleibt die Verantwortlichkeit des Kanzlers das allein Maßgebende, und für den Verkehr mit der Landesverwaltung tritt eben nur eine Vereinfachung ein. Die Stellung, die Befugniſſe und die Autorität des Oberpräſidiums in Straßburg bleiben dabei durchaus unberührt."

Vorlagen Bismarcks von Geſetzentwürfen für Elſaß-Lothringen, betreffend die Feſtſetzung der Fiſchereiſchonſtrecken ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 224 v. 24. 9. 76, die Abänderung der Waſſergeſetzgebung ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 135 v. 21. 3. 77, die Abänderungen des Weinſteuergeſetzes Nr. 117 v. 10. 3. 77, den Gewerbebetrieb im Umherziehen Nr. 133 v. 20. 3. 77, die Errichtung von Apotheken Nr. 115 v. 9. 3. 77, die Eiſenbahn von Teterchen nach Bouſſ Nr. 196 v. 28. 4. 77, den Kleinhandel mit Branntwein Nr. 139 v. 23. 3. 77, den Landeshaushaltsetat für 1877 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 250 v. 25. 10. 76, desgl. für 1878 „Nat.-Ztg." Nr. 135 v. 21. 3. 77, Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung von Elſaß-Lothringen für 1875 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 284 v. 3. 12. 76 und Nr. 56 v. 8. 3. 77, betreffend die Kontrole des Landeshaushalts für das Jahr 1874 „Nat.-Ztg." Nr. 483 v. 16. 10. 76. Ein in Kohls Bismarck-Regeſten unerwähntes Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat (in Vertretung Hofmann) vom 19. Februar 1877, betreffend die Berechnung der elſaß-lothringiſchen Bauſchſumme für die Grenzverwaltung, Nr. 26 der Druckſ. Seſſ. von 1876/77, findet ſich abgedruckt in der S. 144 Note citirten Quelle.

Es wurde ſodann auf Grund jenes Staatsvertrags die Berechtigung des preußiſchen Vorſchlags detaillirt und der ſächſiſche Vorſchlag als unberechtigt zurückgewieſen und ſchließlich beantragt: „Der Bundesrat wolle die zwiſchen beiden Staaten beſtehende Streitigkeit auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfaſſung dadurch zur Erledigung bringen, daß die Verpflichtung der ſächſiſchen Regierung feſtgeſtellt wird, zu dem von der preußiſchen Regierung mit der Berlin-Dresdener Eiſenbahngeſellſchaft unter dem 5. Februar 1877 vereinbarten Vertrage mit der Maßgabe ihre Zuſtimmung zu erteilen, daß die ihr nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zuſtehenden Rechte nicht geſchmälert werden.“ [1])

Der Ausſchuß beantragte die Verweiſung der Angelegenheit an eine Austrägalinſtanz, und zwar an das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck. Der Bundesrat trat am 16. März 1877 dieſem Antrag bei. Der betreffende Beſchluß lautete wörtlich dahin: „Die Erledigung der zwiſchen den Königlichen Regierungen von Preußen und Sachſen beziehungsweiſe der Berlin-Dresdener Eiſenbahn beſtehenden Streitigkeit dadurch herbeizuführen, daß das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hanſeſtädte in Lübeck erſucht werde, einen Schiedsſpruch über die obwaltende Streitigkeit zu fällen, und beide Königliche Regierungen verpflichtet erklärt werden, ſich dem ergehenden Schiedsſpruch zu unterwerfen.“ Man war darüber einverſtanden, daß es dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck überlaſſen bleibe, zur Vervollſtändigung des Materials weitere Verhandlungen einzuleiten. Der württembergiſche Bevollmächtigte äußerte ſich dahin, daß der vorliegende Antrag der preußiſchen Staatsregierung und die hierüber ſtattfindenden Verhandlungen geeignet erſcheinen, das Bedürfnis einer beſtimmteren Regelung der Frage über die Erledigung von Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Bundesſtaaten, ſoweit dieſelben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den Gerichten zu entſcheiden ſeien, zu beweiſen, und daß daher die Einleitung hierzu geeigneter Schritte wünſchenswert ſei.

Der Schiedsſpruch iſt aus Lübeck vom 28. Juni 1877 datirt und lautet dahin: daß die Königlich ſächſiſche Regierung für verpflichtet zu erachten ſei, zu dem von der Königlich preußiſchen Regierung mit der Berlin-Dresdener Eiſenbahngeſellſchaft unter dem 5. Februar d. J. vereinbarten Vertrag ihre Zuſtimmung zu erteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihr nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zuſtehenden Rechte nicht geſchmälert werden, und inſonderheit der § 12 des Vertrags vom 5. Februar d. J. der Königlich ſächſiſchen Regierung gegenüber nicht in Wirkſamkeit trete. Der § 12 des zwiſchen der Königlich preußiſchen Staatsregierung und der Berlin-Dresdener

[1]) Vgl. beſonders den Artikel der „Nat.-Ztg.“: „Das Dresdener Journal und der Artikel 76“ in Nr. 127 v. 16. 3. 77.

Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrags vom 5. Februar d. J. lautete: „Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen."

Meinungsverschiedenheit zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Heranziehung der thüringischen Eisenbahnen zu Kommunalsteuern. Im Februar 1876 beschäftigte den Bundesrat eine Meinungsverschiedenheit zwischen der preußischen Regierung und den Regierungen von Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Heranziehung der thüringischen Eisenbahngesellschaft zu Kommunalabgaben in preußischen Städten. Der Bundesrat hatte beschlossen, anzuerkennen, daß nach Art. 76 Absatz 1 der Verfassung eine von dem Bundesrat zu erledigende Streitigkeit zwischen den beteiligten Bundesstaaten vorliege und die Königlich preußische Regierung um Abgabe ihrer Erklärung über die Sache zu ersuchen. Die preußische Regierung gab diese verlangte Erklärung im August 1876 ab, worauf der Reichskanzler dieselbe dem Bundesrat unterbreitete. [1])

Die Erledigung dieser Angelegenheit wurde im März 1877 im Bundesrat durch folgenden Antrag der Regierung von Sachsen-Weimar wieder angeregt: „Nachdem der Bundesrat unter dem 2. Februar 1876 beschlossen hat, die zwischen der Königlich preußischen Regierung einerseits und der Großherzoglich sächsischen und Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung andererseits bestehende Meinungsverschiedenheit wegen Beiziehung der thüringischen Eisenbahngesellschaft zu Kommunalabgaben in preußischen Städten als eine nach Artikel 76 Absatz 1 der Reichsverfassung von dem Bundesrat zu erledigende Streitigkeit anzuerkennen, wird im Namen der Großherzoglich sächsischen Regierung beantragt, der Bundesrat wolle die Erledigung dieser Streitigkeit dadurch herbeiführen, daß die von der Königlich preußischen Regierung selbst in der Erklärung vom 18. Juli 1876 als nicht unzweifelhaft bezeichnete Frage, ob nach Artikel 15, Absatz 1 des Staatsvertrags vom 19. April 1844 die Königlich preußische Regierung den beiden anderen oben genannten Regierungen gegenüber verpflichtet ist, die thüringische Eisenbahngesellschaft auch von jeder Kommunalabgabe, mit alleiniger Ausnahme der Grundsteuer und anderer dinglicher Lasten, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind, zu befreien, einer zu bildenden Austrägalinstanz zur endgültigen Entscheidung überwiesen wird." [2])

Die Ausschüsse des Bundesrats für das Justizwesen und die Verfassung

---

[1]) Der Inhalt der preußischen Erklärung findet sich in der „Nat.-Ztg." Nr. 391 v. 23. 8. 76 und in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 196 v. 23. 8. 76.

[2]) Die „Nat.-Ztg." Nr. 131 v. 18. 3. 77 bemerkte zu vorstehendem Antrag: Das kleinstaatliche Ideal der „Austrägalinstanz" — bekanntlich hatten mehrere Regierungen zum Entwurf des jetzigen Artikels 76 der Reichsverfassung dahin zielende Erklärungen abgegeben

beantragten: Der Bundesrat wolle beschließen, die Erledigung der zwischen der preußischen Regierung einerseits und der Großherzoglich sächsischen und der Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung andererseits bezüglich der Besteuerung der thüringischen Eisenbahn bestehenden Streitigkeit dadurch einzuleiten, daß das Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig ersucht werde, über die Frage: ob nach Artikel 15 Absatz 1 des Staatsvertrags vom 19. April 1844 die Königlich preußische Regierung den beiden anderen Regierungen gegenüber verpflichtet ist, die thüringische Eisenbahngesellschaft auch von jeder Kommunalabgabe, mit alleiniger Ausnahme der Grundsteuer und anderer dinglicher Lasten, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind, zu befreien, — einen Schiedsspruch zu fällen, und die beteiligten Regierungen verpflichtet erklärt werden, sich dem ergehenden Schiedsspruch zu unterwerfen. Vorstehender Ausschußantrag wurde in der Sitzung des Bundesrats vom 15. Mai 1877 angenommen.

Eine Landeshoheitsdifferenz zwischen Preußen und Hamburg. Eine dritte beim Bundesrat zur Entscheidung gestellte Meinungsverschiedenheit zwischen zwei Bundesstaaten, diesmal zwischen Hamburg und Preußen, betraf die Landeshoheit wegen der Grenze bei dem hamburgischen Dorfe Eimsbüttel, wo jeder Teil die Zugehörigkeit gewisser, die „Hohe Rade" benannter Feldstücke zu seinem Territorium in Anspruch nahm. Diese Angelegenheit schwebte seit Jahren und konnte bisher nicht ausgeglichen werden. Ein Vorschlag Hamburgs, die streitige Frage einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, scheiterte ebenso wie der Versuch, sie durch Austausch des

— scheint mit der Entscheidung des Bundesrats über den Berlin-Dresdener Eisenbahnstreit zu glorreichem Dasein wieder aufgelebt zu sein. Wir haben die formelle Befugnis des Bundesrats, in geeignetem Falle die materielle Prüfung einer nach Artikel 76 an ihn gebrachten Streitigkeit an eine unabhängige Behörde zu verweisen, nicht bestritten, obwohl wir es als gegen „Geist und Absicht" jener Verfassungsbestimmung verstoßend ansehen mußten, eine eminent staatsrechtliche Frage durch ein Zivilgericht behandeln zu lassen. Daran aber müssen wir bei der Auslegung des Artikels 76 jedenfalls festhalten, daß die Entscheidung der, wenn es sein muß, mit dem barbarischen Namen Austrägalinstanz zu bezeichnenden Behörde ihre formelle, dem Artikel 76 gemäß als „Erledigung" zu betrachtende Wirkung erst durch nachträgliche Sanktion des Bundesrats erhalten könnte, durch welche dieser sich den materiellen Inhalt des Austrägalvotums aneignen würde. Eine Austrägalinstanz im Sinne des alten deutschen Bundesrechts gibt es eben nach der Reichsverfassung nicht; an deren Stelle ist nach ausdrücklicher Bestimmung die Erledigung durch den Bundesrat getreten. Wenn nun der Beschluß des Bundesrats, welcher den Berlin-Dresdener Eisenbahnstreit an das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck verweist, von vornherein, wie die „Post" meldet, die streitenden Regierungen verpflichtet, sich dem „Schiedsspruche" zu unterwerfen, so müssen wir dies als nicht nur „Geist und Absicht", sondern selbst den Wortlaut des Artikels 76 verletzend bezeichnen. Ein „Schiedsgericht", welches nicht als solches von beiden Teilen frei anerkannt wird, ist überdies ein juristischer Widersinn.

ſtreitigen Areals gegen andere, zur Arrondirung der preußiſch-hamburgiſchen Grenze geeignete Gebietsteile zu erledigen, an der Weigerung Preußens. Hamburg rief daher auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfaſſung die Bundesratshilfe an, mit dem Antrag, daß die „Hohe Rade" als zum hamburgiſchen Staatsgebiet gehörig anerkannt werde.

Eine Beſchlußfaſſung des Bundesrats über die ſtrittige Landeshoheit erfolgte erſt im Jahre 1880.

Ablehnung der Teilnahme des Deutſchen Reichs an der Pariſer Weltausſtellung. Am 26. November 1876 richtete Bismarck das nachſtehende Schreiben an den Bundesrat:

„Nachdem der Botſchafter der franzöſiſchen Republik dem Auswärtigen Amt Mitteilung über die von der franzöſiſchen Regierung für das Jahr 1878 in Ausſicht genommene Ausſtellung hatte zugehen laſſen, iſt den hohen verbündeten Regierungen durch das Reichskanzler-Amt hiervon mit dem Anheimſtellen Mitteilung gemacht worden, ſich zunächſt über die Stellung zu vergewiſſern, welche die beteiligten induſtriellen Kreiſe zu dieſer Frage einnehmen, und unter Erwägung des Ergebniſſes die eigene Meinung feſtzuſtellen. Nachdem der Reichskanzler aus der Mitteilung der Regierungen erſehen kann, daß dieſelben die angeſtellten Erhebungen beendigt und die einſchlagenden Fragen ſelbſt erwogen haben, beehrt ſich derſelbe, dem Bundesrat die von der franzöſiſchen Regierung erhaltene Mitteilung in Abſchrift mit dem Antrag vorzulegen, ihn zur Beantwortung derſelben durch eine Beſchlußnahme über die Beteiligung des Deutſchen Reichs an der gedachten Ausſtellung und über die Bewilligung der dazu eventuell erforderlichen Geldmittel in den Stand zu ſetzen.

v. Bismarck."

Am 4. Dezember 1876 fand aus dieſem Anlaß im Kaiſerlichen Palais unter Vorſitz des Kaiſers ein preußiſcher Miniſterrat ſtatt. Sämtliche Miniſter ſollen gegen die Beſchickung der Pariſer Weltausſtellung votirt, der Kaiſer in längerer, eingehender Rede alle Bedenken für und wider die Beſchickung beleuchtet haben. Der Beſchluß fiel gegen die Beſchickung aus, und es iſt kaum anzunehmen, daß derſelbe nicht von Einfluß auf die Verhandlungen der zuſtehenden Bundesratsausſchüſſe geweſen ſein ſollte, welche ſich am 5. Dezember mit dieſer Angelegenheit zu beſchäftigen hatten.

Am 6. Dezember beſchloß der Bundesrat einſtimmig, daß eine Beteiligung des Deutſchen Reichs an der im Jahre 1878 zu Paris zu veranſtaltenden Weltausſtellung und eine Bewilligung von Geldmitteln zu dieſem Zwecke nicht ſtattzufinden habe. Der Bundesrat motivirte die Ablehnung der Einladung mit der gegenwärtigen Lage der deutſchen Induſtrie und der Nutzloſigkeit der erforderlichen finanziellen Aufwendungen, ferner mit der politiſchen Erwägung,

daß die zu erwartenden Reibungen zwiſchen Deutſchen und Franzoſen das Verhältnis der beiden Staaten zu einander verſchlechtern würden.

Der Beſchluß des Bundesrats fand die allgemeinſte Billigung in den beteiligten Kreiſen.

Die Anregung des Reichstags, zur Förderung der künſtlichen Fiſchzucht eine Summe von 10000 Mark in den Etat einzuſtellen, fand die Zuſtimmung des Bundesrats nicht.

Noch erwähne ich zwei in Kohls Bismarck-Regeſten überſehene Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat: vom 7. Auguſt 1876, betreffend das Ergebnis der Kommiſſion zur Aufſtellung der Grundſätze für die ſtatiſtiſche Aufnahme der Dampfkeſſel und Dampfmaſchinen,[1]) und vom 12. Januar 1877 (in Vertretung Hofmann), betreffend die Ueberſicht über die Bevölkerungszahlen nach der Zählung vom 1. Dezember 1875.[2])

## 13. Rückblick.

Die ſechſte Seſſion des Bundesrats war die erſte, die unter dem Vorſitz des Staatsminiſters Hofmann tagte. Man kann nicht ſagen, daß es ihm gelungen ſei, die Beratungen des Bundesrats etwas aus dem Bureaukratismus herauszuheben und ihnen ein mehr lebhafteres und politiſches Gepräge einzuflößen. Dem Staatsminiſter Hofmann ſteckte der Geheimrat ebenſo im Blute wie ſeinem Vorgänger Delbrück, nur war es früher der preußiſche, jetzt der heſſiſche.

Dieſe Seſſion des Bundesrats war weitaus die fruchtbringendſte von allen, ſelbſt wenn man auch die ſpäteren bis 1890 zum Vergleich heranzieht. Ihr Hauptergebnis ſind die endlich zur Reife gelangten großen Juſtizgeſetze. Seit der Errichtung des Deutſchen Reichs war die Geſetzgebung, um deren Abſchluß es ſich handelte, die größte und erhabenſte nationale That, welche überhaupt vollbracht worden iſt. „Durch die ſtattgehabte Verabſchiedung der Juſtizgeſetze — bemerkte der Kaiſer beim Schluſſe des Reichstags am

[1]) „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 196 v. 23. 8. 76.

[2]) Wortlaut der S. 144 Note citirten Quelle zu entnehmen. Bundesratsverhandlungen, betreffend die Ermittelung der Viehhaltung, ſ. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 232 v. 4. 10. 76 und Nr. 235 v. 17. 9. 76, desgl. die landwirtſchaftliche Bodenbenutzung „Nat.-Ztg.“ Nr. 461. v. 3. 10. 76, betreffend den Verlauf und Erfolg der Ausgrabungen zu Olympia Nr. 470 v. 8. 10. 76 und Nr. 471 v. 9. 10. 76, ein mit Belgien wegen gegenſeitiger Unterſtützung hilfsbedürftiger Staatsangehöriger abgeſchloſſenes Uebereinkommen Nr. 343 v. 26. 7. 76 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 171 v. 25. 7. 76, ein Uebereinkommen mit Oeſterreich-Ungarn wegen Naturaliſation der beiderſeitigen Staatsangehörigen „Nat.-Ztg.“ Nr. 300 v. 30. 6. 77, Geſetzentwurf, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundſtücken für das Reich, Nr. 159 v. 6. 4. 77, Verhandlungen, betreffend die Einfuhr des deutſchen Fettviehs auf den Londoner Markt, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 263 v. 9 11. 76.

22. Dezember 1876 — ist die Sicherheit gegeben, daß in naher Zukunft die Rechtspflege in ganz Deutschland nach gleichen Normen gehandhabt, daß vor allen deutschen Gerichten nach denselben Vorschriften verfahren werden wird. Wir sind dadurch dem Ziel der nationalen Rechtseinheit wesentlich näher gerückt. Die gemeinsame Rechtsentwicklung aber wird in der Nation das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärken und der politischen Einheit Deutschlands einen inneren Halt geben, wie ihn keine frühere Periode unserer Geschichte aufweist."

Man erinnert sich, welche starken Anfeindungen es dem hessischen Bevollmächtigten zum Bundesrat eingetragen hatte, als derselbe am 28. Mai 1869 im Reichstag gewagt hatte, in einer ziemlich gleichgiltigen Frage die von der preußischen Regierung vertretene Ansicht zu bekämpfen. [1]) In der jetzigen Session wechselten die Rollen.[1]

Preußen bekämpfte im Reichstag den Beschluß der Majorität des Bundesrats, in der politisch allerdings bedeutsamen Frage des Sitzes des Reichsgerichts. Die centripedalen Kräfte im Bundesrat waren für Berlin eingetreten, die centrifugalen für Leipzig, das schließlich siegte. Die offiziöse Berliner Presse ließ — im schroffen Gegensatz zu der überaus staatsmännischen Haltung Bismarcks in dieser Frage — Kassandrarufe erschallen, als ob in der That das Reich Gefahr liefe, zu zerbröckeln, und das Wort „Reichsfeinde" ertönte in den verschiedenen Spielarten. Nicht unzutreffend bemerkte mit Bezug hierauf die „Coburger Zeitung": „Gewiß kann man darüber, ob Berlin oder Leipzig zweckmäßiger sei, verschiedener Ansicht sein, wohl aber ist anzunehmen, daß hüben und drüben in den maßgebenden Kreisen einzig und allein sachliche Gründe entscheiden. Die Zeiten der Bundestagsmisére sind glücklicherweise vorüber; es handelt sich im neuen Deutschen Reich weder um Koalitionen gegen Preußen, noch um den thörichten Wunsch, Preußen majorisiren zu wollen. Wenn dergleichen überhaupt ein Anachronismus ist, so sollten mindestens Staaten, deren nationale Gesinnung durch ihre politische Vergangenheit zweifellos dasteht, vor unwürdigen Verdächtigungen geschützt sein. Was speziell die coburg-gothaische Stimme betrifft, so kann versichert werden, daß im Gegenteil gerade nationale Erwägungen die Herzogliche Staatsregierung bei ihrer Abstimmung geleitet haben."

In wirtschaftlicher Beziehung bot unsere Session keine Lichtblicke dar. Die Hauptströmung in der Regierung wie im Bundesrat gab die Parole aus: Festhalten an dem bisherigen Freihandelssystem unter möglichst geringfügigen Konzessionen an die unter der herrschenden Not erstarkende Gegenpartei. Dem entsprechend sanktionirte der Bundesrat den Wegfall der Eisenzölle, und er votirte zweimal ein Gesetz über die Einführung von Ausgleichungs-

[1]) cf. Bd. II. S. 44.

abgaben, das so verwässert war, daß es niemand befriedigte, die Freihändler nicht, weil es ihrem Prinzipe „Hilf dir selbst" ins Gesicht schlug, die Schutzzöllner nicht, die darin mit Bismarck nur eine schwache „Abschlagszahlung" erblicken konnten. Zum Glück nähern wir uns jetzt dem Zeitpunkt, da Bismarck den Kampf gegen die Schulmeinung auf wirtschaftlichem Gebiet aufnahm. Noch wurden freilich seine Vorschläge von den Kollegen im Staatsministerium halb scherzend halb verächtlich beiseite geschoben. In einer Sache blieben siebzehn, sage siebzehn Erinnerungsschreiben Bismarcks ohne Antwort. Durch rücksichtsloses Zu-den-Akten-schreiben, hoffte man den lästigen Projektenmacher zu ermüden.

Noch hatte Bismarck in den Fragen der inneren und speziell der Wirtschaftspolitik nicht die willigen Gehilfen gefunden, wie ihm auf politischem Gebiet die zwingende Gewalt der Dinge und ein nie erloschenes Sehnen der Deutschen nach Einheit zugeführt hatte.

Auffallend und bezeichnend war, wie wenig die wirtschaftlich Notleidenden sich in jener Zeit an den Bundesrat wandten. Zur Zeit der Zolltarifreform und ebenso nachher wurde der Bundesrat mit Petitionen von Industriellen aller Art und von Landwirten förmlich überschüttet. Drei Jahre vorher schien es ihnen gar nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß der Bundesrat auch ein Faktor in der Gesetzgebung sei, der ebenso gut wie der Reichstag oder die einzelnen Bundesregierungen in der Lage war, ihren Beschwerden abzuhelfen.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens war die Aktion des Bundesrats von keiner Bedeutung; dagegen förderte er den Plan Bismarcks, das Reich durch Ausbildung der Stempelsteuergesetzgebung mehr auf eigene Füße zu stellen, durch Veranstaltung einer bezüglichen Enquête.

Bereits seit längerer Zeit hatte der Reichstag die Gewohnheit angenommen, Vorlagen der verbündeten Regierungen, die nicht nach seinem Geschmack waren, einfach unter den Tisch zu werfen, ich meine, nicht einmal in eine erste Beratung derselben einzutreten. Dies Schicksal erlebten die Gesetzentwürfe über die Einführung der Ausgleichungsabgaben und über die Untersuchung von See-Unfällen bei ihrer erstmaligen Einbringung an den Reichstag.

Der Bundesrat verwarf umgekehrt nur das vom Reichstag aus Anlaß des Falles Kanteckі beschlossene Notgesetz über den Zeugniszwang und den Antrag auf Gewährung von Diäten an die Mitglieder des Reichstags. Eigentlich hätte die Majorität des Reichstags schon längst wissen müssen, daß sie mit diesem Antrag bei dem Bundesrat — mochte sein Vorsitzender Bismarck oder Caprivi oder wie sonst heißen — nicht durchdringen werde. Die immer wiederkehrende Einbringung des Antrags konnte also nur als ein Agitationsmittel angesehen werden; kehrte sie noch häufig wieder, so lohnte es sich für den Bundesrat, für dessen Ablehnung ein eigenes Formular zu entwerfen.

# Die siebente Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(8. Oktober 1877 bis 6. Juli 1878.)[1]

## I. Abschnitt.

## Allgemeine Uebersicht.

Der Beginn der siebenten Session des deutschen Bundesrats wurde durch Kaiserliche, von Bismarck gegengezeichnete Verordnung vom 25. September 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) auf den 8. Oktober festgesetzt.

Neu ernannt wurden zum Bundesrat folgende Bevollmächtigte: für Bayern der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister v. Rudhart an Stelle des Freiherrn v. Perglas, für Schwarzburg-Sondershausen der Staatsminister Freiherr v. Berlepsch an Stelle des Staatsrats v. Wolffersdorff, für Reuß j. L. der Staatsminister Dr. v. Beulwitz an Stelle des Staatsministers v. Harbou (Bekanntmachung des Reichskanzlers, in Vertretung Hofmann, vom 9. Oktober 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 563).

Im Laufe der Session traten noch hinzu: für Preußen der Minister des Innern Graf Botho zu Eulenburg und der Finanzminister Hobrecht an Stelle der aus dem Amt geschiedenen Staatsminister Camphausen und Graf Fritz Eulenburg (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. Bismarck vom 15. April 1878, Reichs-Gesetzbl. S. 16), der Staatsminister und Vizepräsident des Staatsministeriums Graf zu Stolberg-Wernigerode (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. Bismarck vom 26. Juni 1878, Reichs-Gesetzbl. S. 130), für Oldenburg an Stelle des verstorbenen Staatsrats Mutzenbecher der bisherige stellvertretende Bevollmächtigte Staatsrat Selkmann (Bekanntmachung des Reichskanzlers, in Vertretung Eck, vom 3. April 1878, Reichs-Gesetzbl. S. 11). Der bayerische

[1] In diese Bundesratssession fällt die zweite Session der dritten Legislaturperiode des Reichstags vom 6. Februar bis 24. Mai 1878.

Staatsminiſter der Finanzen Berr ſchied infolge ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand aus dem Bundesrat aus.

Zu ſtellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat wurden ernannt: für Preußen der Geheime Ober-Regierungsrat Körte, für Bayern der Ober-Regierungsrat Freiherr v. Raesfeldt ſowie der Regierungsrat im Miniſterium des Innern Herrmann und für Königreich Sachſen der Geheime Finanzrat Zenker.

In der Ernennung bezw. in der Wahl der Ausſchüſſe blieb alles unverändert beim alten.[1])

Fürſt Bismarck führte den Vorſitz in der Sitzung des Bundesrats vom 21. Februar 1878, in welcher die ihn perſönlich angehende Vorlage, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, zur Beratung ſtand. Nachdem der Bismarck intereſſirende Teil der Tagesordnung erſchöpft war, übergab derſelbe den Vorſitz dem bayeriſchen Miniſter v. Pfretzſchner.

Seiner Eingenommenheit für die Inſtitution des Bundesrats gab Bismarck in der Reichstagsrede vom 5. März 1878 erneuten Ausdruck. „Ich halte den Bundesrat" — bemerkte derſelbe — „für eine beſſere Einrichtung als ein Reichs-Miniſterium, und wenn er nicht beſtände, ſo würde ich beantragen, ihn einzuführen. Ich halte den Bundesrat für eine außerordentlich zweckmäßige Einrichtung, ſie macht unſere Geſetzgebung leichter und beſſer als ein Miniſterium und unterſtützt ſie durch ein großes Maß politiſcher Erfahrung aller Einzelregierungen."

Das im Schlußprotokoll zum Verſailler Vertrag in Art. 9 ſtatuirte Recht der bayeriſchen Regierung, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorſitz im Bundesrat führe, erkannte Bismarck in der Sitzung des Reichstags vom 9. März 1878 auch nach Annahme des Geſetzes über die Stellvertretung des Reichskanzlers als fortbeſtehend an.

Man wird nicht irre gehen, wenn man behauptet, daß Bayern bei Aufnahme dieſer Beſtimmung in die Verträge die Tragweite derſelben überſchätzt hat. Denn da ſich der Kanzler nach der Verfaſſung durch jedes andere Mitglied des Bundesrats im Vorſitz desſelben vertreten laſſen kann (Art. 15 Abſ. 2 der Verfaſſung), ſo entfällt thatſächlich der Vorſitz im Bundesrat auf Bayern doch nur dann, wenn ihm derſelbe von Bismarck oder ſeinem General-Stellvertreter aus Courtoiſie überlaſſen wird. Ein Sachſe oder Württemberger hat allerdings niemals den Vorſitz im Bundesrat des Reichs geführt.

[1]) Die üblichen Referate über die Sitzungen des Bundesrats finden ſich in der „Nat.-Ztg", Jahrg. 1877, Nr. 472, 477, 500, 515, 526, 538, 550, 558, 574, 586, 598, 606 und Jahrg. 1878, Nr. 13, 25, 36, 37, 39, 45, 57, 69, 83, 95, 113, 125, 135, 143, 147, 149, 151, 159, 169, 171, 177, 185, 198, 199, 207, 221, 232, 233, 243, 253, 262, 264, 267, 271, 272, 290, 296, 312, 314 ſowie in der „Nordd. Allg. Ztg.", Jahrg. 1877, Nr. 237, 238, 253, 260, 266, 272, 278, 283, 290, 296 und Jahrg. 1878, Nr. 7, 8, 14, 20, 21, 29, 30, 34, 38, 44, 48, 50, 65, 74, 76, 81, 82, 87, 92, 95, 101, 102, 106, 114, 119, 120, 126, 132, 134, 135, 139, 146, 148, 150, 158, 159, 160, 173.

Der Kuriosität halber sei erwähnt, daß ein sächsisches ministerielles Blatt, die „Leipziger Zeitung", im Januar 1878, da der Ausbau der Reichsverfassung vielfach ventilirt wurde, in allem Ernste die Umwandlung des Bundesrats in ein Staatenhaus befürwortete. Unter dem Titel „Die Aenderungen im Reichsverfassungswerke" besprach das ministerielle Blatt die auf diesen Punkt bezüglichen publizistischen Kundgebungen der Parteiblätter. Der Artikel der „Nat.-Ztg.", welcher für preußisch-deutsche Doppelminister plaidirte, fand den Beifall des Blattes nicht, da er einerseits eine unbegrenzte Omnipotenz des Reichskanzlers befürworte, und da andererseits die in ihm gebrachten Vorschläge nur nach durchgreifenden Veränderungen der Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung zu realisiren seien. Das Bedürfnis aber einer Veränderung resp. Verbesserung wurde im weiteren anerkannt und bedauert, daß so wenige diesbezügliche positive Vorschläge von der Tagespresse ausgegangen seien. Als denjenigen Vorschlag, der am meisten Beachtung verdiene, bezeichnete das offiziöse Blatt einen kürzlich in der „Leipziger Volksztg." erschienenen Artikel. Derselbe befürwortete eine Neugestaltung des Bundesrates zum Deutschen Staatenhaus durch Hinzuziehung von Delegirten der Landtage, und zwar sollten die Einzelstaaten ebensoviel Landtagsdeputirte entsenden, als ihnen im Bundesrat Stimmen zustehen. Der also volkstümlich ergänzte Bundesrat würde frisches Leben in die Schlaffheit unserer inneren Politik bringen. Diesen Vorschlägen der „Leipziger Volksztg." gegenüber äußerte sich die „Leipziger Zeitung" beifällig und kam zu folgendem Schluß: „Der deutschen Verfassung fehlt in ihrem parlamentarischen Organismus ein Körper, in welchem der Einzelstaat als organisches Glied des Ganzen zur repräsentativen Erscheinung gelange, ähnlich wie es die Vereinigten Staaten in ihrem, bekanntlich nicht allein mit legislatorischer Kompetenz sondern auch mit weitgehenden Befugnissen der vollziehenden Gewalt ausgestatteten Senat besitzen, welcher, wie bekannt, derart sich zusammensetzt, daß jeder der achtunddreißig Staaten, welche dermalen die Union bilden, in dieser Eigenschaft zwei Vertreter in denselben sendet. Eine ähnliche Einrichtung war auch in der sogenannten Dreikönigsverfassung von 1849 vorgesehen, insofern nach dieser der Reichstag aus einem Staatenhaus, gebildet aus Vertretern der deutschen Staaten, welche zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt werden sollten, und aus einem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volkshause bestehen sollte."

Ueber den Begriff der „Session des Bundesrats" kursirten in den Zeitungen verschiedene Auffassungen. Demgegenüber sah sich die „Nordd. Allg. Ztg." zweimal veranlaßt, das Wort zu ergreifen. In einem ersten Entrefilet [1]) bemerkte dieselbe, „daß die Sessionsperiode des Bundesrats in Wirklichkeit erst mit dem Tage schließt, an welchem derselbe zu einer neuen Session zusammentritt.

[1]) Nr. 226 v. 26. 9. 77.

Wollte man eine andere Auffassung Platz greifen lassen, so könnten die Beratungen der verschiedenen Ausschüsse des Bundesrats während der Nichtthätigkeit des Plenums nicht stattfinden."

Kurze Zeit später kam das offiziöse Blatt auf die Frage zurück, indem es ausführte: [1]) „Abschnitt IV. der Verfassung des Deutschen Reichs bestimmt in Art. 13: ‚Die Berufung des Bundesrats und des Reichstags findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden'. Auf Grund dieser Bestimmung, welche nach ihrer Fassung dem Bundesrate nicht in dem Sinne wie dem Reichstage eine bestimmte, in sich abgeschlossene Arbeitsperiode zuweist, ist auch in diesem Jahre der Bundesrat berufen. Derselbe kann in die Beratungen über die dem Reichstag zu unterbreitenden Vorlagen erst dann fortlaufend eintreten, wenn die durch Artikel 8 vorgeschriebenen Ausschüsse die Arbeiten vorbereitet haben. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist aber nach dem erwähnten Artikel 8 für jede Session des Bundesrats zu erneuern. Diesen Festsetzungen gegenüber ist die Annahme unzutreffend, daß der Bundesrat sofort und unausgesetzt in Aktivität sein muß."

Meines Erachtens ist die letzte Auffassung nicht richtig. Wir werden später auf diese Frage zurückkommen. [2])

Bald nachdem die Reichskanzlerkrisis im letzten Frühjahr (10. April 1877) ihren Abschluß gefunden hatte, begab sich Bismarck nach Friedrichsruh, Kissingen, Gastein und demnächst (25. Oktober) nach Varzin, von wo er erst am 14. Februar 1878 nach Berlin zurückkehrte. Den Kombinationen über die weiteren Absichten Bismarcks war bei dieser langen Abwesenheit desselben von Berlin ein weites Thor geöffnet. In einem im Dezember 1877 erschienenen Artikel [3]) war an alle öffentlichen und privaten Aeußerungen erinnert, mit welchen Bismarck vor sechs Monaten seine Demission motivirt hatte. „Man erinnerte sich sofort seiner Erklärung, daß ‚das Zerren und Schieben mit den einzelstaatlichen Regierungen ihn zu Grunde gerichtet habe und er dessen müde sei'; ‚die Reichsflut sei rücksteigend und hemme ihn mehr und mehr in seiner Bewegung' und dergleichen mehr. Das gute Gedächtnis eines Gastes des Fürsten auf einer seiner Soiréen frischte daneben das Bild von dem Herumstreichen auf Kartoffelfeldern, von der Sauhatz auf, zu der ihm die Genossen fehlten. Da gab es, und nicht bloß für die Phantasie, reichlichen Stoff zur Ausfüllung des skizzirten Bildes. Die Moral der Fabel wurde allgemein dahin

---

[1]) Nr. 253 v. 26. 10. 77.

[2]) Ueber die waldeckische Stimme im Bundesrat nach Erneuerung des Vertrags wegen Fortführung der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen vgl. die Aeußerungen des Ministers v. Bülow, abgedruckt in der „Prov.-Korresp." Nr. 52 v. 27. 12. 77.

[3]) Als den Verfasser mutmaße ich G. F. Beutner.

verſtanden: Der Kanzler könne nur dann im Dienſte bleiben, wenn ſeine Kollegen zu den großen wirtſchaftlichen Reformen, die er im Kopfe trage, aus eigenem Antriebe und mit eigenen produktiven Kräften ſchritten; wenn nicht, wolle er gehen, da er ſich nicht ſtark genug fühle, um Miniſterkriſen, den Bruch mit ſeinen alten Kollegen und das Einleben mit neuen zu vertragen. Es ſei ein unbilliges Verlangen, daß er ſelbſt die nötige Arbeit liefere und ſie der Kritik eines in entgegengeſetzten Spuren (ſoll doch wohl vor allen anderen Dingen heißen: im Geleiſe der Mancheſterſchule) gehenden Reſſortminiſters unterwerfe. Auch der Klagen über den Mangel einer ſicheren gouvernementalen Majorität im Reichstage wurde in jener Periode, wo alle Welt über die Demiſſion ſich klar zu machen ſuchte, wieder gedacht und in ſolchem Mangel ein weſentliches Motiv des Rücktritts gefunden. Man erinnerte ſich insbeſondere gewiſſer ſtrengen Urteile des Kanzlers über einige hervorragende Führer der nationalliberalen Partei, die, indem ſie allgemein als ſeine Stützen angeſehen würden, doch fortwährend ihm Knüppel zwiſchen die Räder ſeines Wagens würfen. Dann kamen die Hofintriguen zur Sprache, über die der Fürſt im vertraulichen Verkehr oft höchſt intereſſante Dinge zum beſten gegeben. Weſentlich ſchienen es aber doch die Friktionen mit ſeinen Kollegen zu ſein, die ihm das Weiterregieren verleideten. Für das zu erlegende Hochwild, d. h. für die Durchführung von großen Reformen, vermißte er die geeigneten Gehilfen, an der Paſſivität anderer, wie an deren aktivem Widerſtande drohten ſeine eigenen Kräfte zu Grunde zu gehen. Die Friktionen hatten nicht bloß in den Perſönlichkeiten ihren Grund, ſondern lagen zum Teil in der Natur der Sache, in der ſtaatsrechtlichen Stellung der Miniſter zu einander, in dem „Partikularismus“, wie der Fürſt ſich einmal ausdrückte, der ſelbſtändigen Reſſortintereſſen. Ihm ſchwebt ein anderes Ideal vor. Er verlangt die freie Verfügung über die Miniſterſtellen und die alleinige Verantwortlichkeit für ſich, d. h. für den Premier in Preußen und im Reiche. Die Krone ſoll die Beſetzung der einzelnen Miniſterpoſten prinzipiell dem Manne ihres Vertrauens oder der Partei, welche er ans Ruder ruft, anheimgeben, damit ihr, der Krone, die unerfreulichen Schiedsſprüche zwiſchen mißhelligen Kollegen erſpart bleiben, damit ſodann mit der alleinigen Verantwortlichkeit des Kanzlers nach engliſchem Muſter die Friktionen fortfallen, die die Staatsmaſchine unaufhörlich im Gange ſtören.“

Bei einer Prüfung, wie weit dieſe Motive Ende 1877 die Rückkehr Bismarcks von Varzin noch weiter verzögerten, ſchied der Verfaſſer des oben erwähnten Artikels zunächſt die Theorien des Kanzlers von der Entwicklung unſerer öffentlichen Inſtitutionen, namentlich von der oberſten Verwaltung des Reiches und des Partikularſtaates Preußen aus. „Fürſt Bismarck hat auch in ſein ſtaatsrechtliches Syſtem die ‚Ausſtattung der Kaiſerlichen Würde mit einer wenigſtens annähernd entſprechenden Machtbefugnis‘ aufgenommen. Gegenwärtig iſt der Kaiſer lediglich ausführendes Organ der Beſchlüſſe des Bundes-

rates und des Reichstages, eine Position, die nach der Ansicht des Kanzlers weder der Würde des Deutschen Kaisers noch der Machtstellung des Königs von Preußen entspricht. Daß Fürst Bismarck aber nicht daran denkt, zur Bedingung seines Wiedereintritts in seine Funktionen die Realisirung solcher Idee oder der von der freien Verfügung des Premiers über die Ministerstellen zu machen, geht schon daraus hervor, daß er in den Fällen, wo er seine Lieblingstheorien exponirte, ausdrücklich erklärte, man möge darin mehr eine Kritik des Bestehenden erblicken als ein Bild des heute oder morgen schon zu Erstrebenden. Auch was er von der rücksteigenden Reichsflut gesagt, war nicht so böse oder ernstlich gemeint. Er fügte gleich hinzu: ‚Sie wird wieder in die Höhe gehen, es macht sich nicht alles gleich in drei oder zehn Jahren; unsere Feinde müssen auch was zu thun haben, sie könnten sich sonst langweilen.‘ Die Klagen Bismarcks über die Haltung der nationalliberalen Partei verweisen wir ebenfalls in das Bereich von Kundgebungen einer augenblicklich schlechten Laune. Was bleibt also übrig, um den Kanzler in Varzin zurückzuhalten? Etwa der Mangel an Genossen für die Sauhatz. Das wäre allerdings Grund genug. Wie würde sich aber die Sache stellen, wenn der Kanzler die Initiative zu den großen Reformen nicht mehr von andern, wie er es im letzten Frühjahr wollte, erwartete, sondern sie selbst ergriffe? Hierzu wäre freilich eine tüchtige Gesundheit das Haupterfordernis, damit die Nerven durch die unvermeidliche Ministerkrise nicht zu sehr angegriffen würden. Wir vermuten fast einen solchen Plan beim Kanzler, da nach der ‚Kreuzzeitung‘ und nach dem Kommentar der hochoffiziösen ‚Polit. Korr.‘ zu der Nachricht, derselben ‚es gewiß scheint, daß Fürst Bismarck seinen vollen Wiedereintritt nur noch von der Beseitigung angeblich katholischer Einflüsse am Hofe abhängig machen will‘.

Streichen wir das Wort ‚angeblich‘. Denn jene Einflüsse existiren wirklich. Für den Fürsten Bismarck wären demnach nur noch die katholischen Einflüsse am Hofe im Wege. Wenn es sich nun bestätigt, was wir hören, daß Graf Nesselrode, der fanatischste Widersacher Bismarcks und seiner Politik, endlich von dem Posten abtritt, auf den ihn hohes Vertrauen mitten in seinen Machinationen seit Jahren erhalten hat, so würde der Rückkehr des Kanzlers nichts mehr im Wege stehen. Es war Zeit, daß solche Sühne erfolgte. Die Nation hat schon zu lange murrend einen Mann wie den Grafen Nesselrode an seiner Stelle gesehen und mit Unmut die entgegengesetzten Strömungen in unseren höchsten Kreisen bemerkt, und das mitten in einem Kampfe, der das ganze Interesse der Nation in Anspruch nimmt. Es soll ihr endlich die verlangte Genugthuung werden, die seitdem, daß es bekannt geworden, daß die Gehlsensche Presse bis zu jener hohen Stelle hin ihre materielle und geistige Alimentation gefunden, nur um so dringender gefordert wurde.“

Noch sei gestattet, darauf hinzuweisen, daß es von Bismarck, der heute nach zwanzig Jahren ganz ebenso wie nach dreißig noch so jung ist, daß

er die Zügel der Regierung mit feſter Hand halten könnte und halten würde, wenn ſie ihm nicht aus der Hand genommen worden wären, damals (Februar 1878) zum erſtenmal hieß: er fange an, ein Greis zu werden. In einem „Der alternde Bismarck" überſchriebenen Artikel, der ſich heute noch mit Intereſſe lieſt, heißt es: „Entweder iſt die geiſtige Kraft Bismarcks im Abnehmen, oder derſelbe verfolgt eine rein macchiavelliſtiſche Politik. In dieſer Alternative faſſen ſich ſchließlich alle Raiſonnements der letzten Tage zuſammen, welche im In- und Auslande, welche vor allem in Wien, Paris, London laut geworden ſind und um das Thema von der Macht und demgemäß von der Pflicht Deutſchlands, an der Spitze Europas die ruſſiſche Politik in ihre Schranken zurückzurufen, ſich drehten. Verſäumt Deutſchland dieſe Pflicht, ſo bleibt eben nur jene Alternative übrig: altersſchwach oder Macchiavelli? Ein Drittes gibt es nicht. Das ‚Journal des Débats' neigt ſich zur erſteren Annahme, die öſterreichiſche Preſſe zur andern. Man könnte vielleicht ſagen: es gibt doch noch ein Drittes, nämlich altersſchwach und Macchiavelli. Indeſſen, auch bei dieſer Annahme möchte man doch dem einen oder dem andern Momente das Uebergewicht zuſchreiben und würde dann doch wieder vor die obige Alternative geſtellt. Wir ſind der Meinung, daß gerade die letzte Zeit, was innere Politik betrifft, den Fürſten Bismarck uns unternehmender und thatkräftiger vorgeführt hat als vielleicht je zuvor. Revolutionen werden nicht von Greiſen gemacht, und wer wie Fürſt Bismarck noch ſolche Gedanken mit ſich herumtragen kann wie die totale Umwälzung unſeres Steuerſyſtems, den jähen Bruch mit unſerer geſamten Wirtſchaftspolitik, Umgeſtaltung der Reſſortverhältniſſe in der oberſten Verwaltung und dergleichen, bei dem darf man nicht von greiſenhafter Stumpfheit des Geiſtes ſprechen, auch wenn man ihm auf keinem einzigen der neu eingeſchlagenen Wege einen Schritt zu folgen vermag. Sollte in der äußeren Politik der innerlich immer noch ſo rührige und rüſtige Bismarck ein anderer ſein? Nein, wir denken, er arbeitet auch da noch mit ganzer Kraft, und ſeine heutige Politik in der brennenden Tagesfrage iſt das Ergebnis eines energiſchen Willens, über deſſen Richtung kein Zweifel mehr obwalten kann, und an den alles, was in Europa gegen ſlaviſchen Uebermut und brutale Uebermacht des Oſtens ihn anruft, vergebens appellirt. Nicht Ermattung der geiſtigen Kräfte, nicht Abnahme der vielgerühmten Genialität, welche Auffaſſung auf eine Art von Entſchuldigung, auf ein Plaidiren für mildernde Umſtände hinausläuft, iſt bei dieſer Konnivenz des deutſchen Reichskanzlers gegen die ruſſiſchen Pläne, ſo maßlos dieſelben ſein mögen, zu konſtatiren, ſondern lediglich die ſchärfere Zuſpitzung des alten politiſchen Syſtems Bismarcks. Wohl finden wir ihn noch rührig wie immer auf dem qui vive. Doch dürfen wir dem nackten Eigennutz augenblicklicher Sondervorteile nicht mit einer ideelleren Auffaſſung politiſcher Verhältniſſe kommen.

Den Diplomaten geht es wie den Gelehrten und Künſtlern, was Langlebigkeit und Produktivität betrifft. Plato und Kant haben gerade in ihrem

Greiſenalter die herrlichſten Schätze ihres Innern der Welt geoffenbart. Humboldt ſchrieb in demſelben Alter ſeinen Kosmos, Goethe ſeinen Divan, Sophokles die Antigone. An dasſelbe Alter ſtreifte Haydn, als er ſeine „Jahreszeiten“ komponirte, und Tizian, als er ſeine Meiſterwerke ſchuf. Bejahrte Staatsmänner zeichnen gerade unſere Zeit aus, was neulich ein Wiener Blatt hervorhob. Faſt alle jene Männer, deren Reden und Thaten die Geſchicke der jetzigen Generation am eingreifendſten beſtimmt haben, ſind über das mittlere Lebensalter nicht unbeträchtlich hinaus: ſo Bismarck, Gortſchakow, Beaconsfield, ebenſo Moltke und Mac Mahon. Der Mann, der am meiſten unter allen modernen Franzoſen auf der Weltbühne eine Rolle ſpielte, war der greiſe Thiers. Pio Nono hat ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht. Der Deutſche Kaiſer, Mr. Gladſtone, Herr Depretis, der zwei Jahre die Geſchäfte Italiens geleitet hat, ſind alle längſt mit dem Silberhaare des hohen Alters geſchmückt. Man merkt übrigens, fügt das Wiener Blatt hinzu, dem Gange der Ereigniſſe dieſen Umſtand nicht an; zu keiner Zeit hat ſich die Weltgeſchichte in ſchnellerem oder in gleich ſchnellem Tempo bewegt. Es iſt, als ob das Alter jung geworden wäre; iſt die Jugend vielleicht auch alt geworden? . . . Sprechen wir doch nicht von dem alternden Bismarck in einer Zeit, wo die ganze Welt von alten Leuten regiert wird, wie das ‚Journal des Débats‘ es thut, deſſen Artikel wir übrigens durchweg unterſchreiben, wenn es Deutſchland, weil es die Macht hat, auch die Pflicht zuſchreibt, an der Spitze Europas ſeine Macht zur Dämmung ruſſiſchen Uebermuts und ruſſiſcher Vergrößerungsſucht geltend zu machen. Indem Fürſt Bismarck dieſe Pflicht nicht anerkennt, will er eben etwas anderes als Europa, und er will das nicht aus Entſchuldigung verdienender Altersſchwäche, ſondern im Vollgefühl ſeiner männlichen Kraft. Es iſt ein oft citirter Ausſpruch Heinrichs IV. von Frankreich: ‚Wäre ich Herr über Deutſchland, ſo ſollte in Europa ohne meinen Willen kein Kanonenſchuß fallen!‘ Das war vielleicht früher zu viel geſagt; ſeit 1870 hat es aber damit ohne Zweifel ſeine Richtigkeit. Da nun der Kanonenſchüſſe mehr als zu viel im Jahre 1877 gefallen ſind, ſo muß man ſchließen, daß ſie mit Deutſchlands Bewilligung gelöſt wurden. Dagegen richten alle Friedensſchalmeien nichts aus, die jetzt durch ganz Europa in den verſchiedenſten Tonarten erſchallen, und dafür die Erklärung in der abnehmenden Geiſteskraft des deutſchen Staatsmannes zu ſuchen, dünkt uns ſo einſeitig, als wenn man den ruſſiſchen jugendlichen Uebermut auf Conto der achtzig Jahre des Fürſten Gortſchakow ſetzen wollte.“

Die letzten zwanzig Jahre haben dieſen Ausführungen recht gegeben. Es gereicht nicht immer zum Vorteil der Welt, wenn die Greiſe von der Bühne abtreten. Die Jugend kommt immer noch früh genug ans Ruder.

## II. Abſchnitt.

# Der Rücktritt des Finanzminiſters Camphauſen.

Länger als Delbrück hielt ſich Camphauſen [1]) im Amte, es hätte ihm aber mehr gefrommt, wenn er mit dieſem das Feld geräumt hätte, denn auch zwiſchen Bismarck und Camphauſen ſtellten ſich im Laufe der Jahre Gegenſätze heraus, die wohl noch zu verkleiſtern, aber nicht mehr zu überbrücken waren. Um klar zu ſehen, iſt es auch hier nötig, ſich die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung etwas näher anzuſehen.

Beginnen wir 1. mit der handelspolitiſchen Frage. Im Herbſt 1876 bildete den brennenden Punkt die Frage der Aufſchiebung der Aufhebung der Eiſenzölle. Hätte es dem Reichskanzler in der kritiſchen Zeit ſein Geſundheitszuſtand erlaubt, in Berlin anweſend zu ſein, ſo würde die Angelegenheit höchſt wahrſcheinlich eine den Wünſchen der Induſtriellen entſprechende Wendung genommen haben; das Mißgeſchick aber war, daß der Kanzler damals in Varzin weilte, und daß die Verhandlungen durch Zwiſchenperſonen geführt werden mußten. Die Aufgabe der Vermittlung fiel dem Staatsminiſter Grafen Fritz Eulenburg zu, der ſich im Oktober 1876 nach Varzin begab, um dem Miniſterpräſidenten über die Sache Vortrag zu erſtatten. Im Staatsminiſterium neigten Dr. Achenbach und Hofmann zu der Verlängerung der Zölle; Bismarck erklärte ſich teils aus wirtſchaftlichen, teils aus politiſchen Gründen gleichfalls für dieſe Maßregel, ſtieß aber hiermit bei dem Finanzminiſter Camphauſen auf einen entſchiedenen und grundſätzlichen Widerſtand. Der letztere war entſchloſſen, ſein Portefeuille niederzulegen, wenn ſeitens der Regierung irgend eine Geneigtheit, darauf einzugehen, zu erkennen gegeben würde. Im übrigen war er Repreſſivmaßregeln gegenüber den Staaten mit höheren Tarifſätzen nicht abgeneigt. [2]) Eine Weile hatte es den Anſchein, als müſſe es darüber zu einem Konflikt innerhalb der Regierung kommen; dem Grafen Eulenburg fiel noch einmal die

---

[1]) Vgl. Bd. I. S. 199 f.

[2]) Vgl. meine „Aktenſtücke zur Wirtſchaftspolitik des Fürſten Bismarck" Bd. I. S. 238.

Aufgabe der Vermittlung zu. Bismarck ließ aber seinen Widerspruch endlich fallen, nicht aus Ueberzeugung von der Richtigkeit von Camphausens Auffassung, sondern weil ihm in diesem Augenblick eine Erschütterung des Bestandes des Ministeriums unerwünscht, auch zu langem Ueberlegen und Ueberreden keine Zeit war. Am 23. Oktober 1876 beschäftigte die Frage den Ministerrat, und hier gelang es noch einmal der klaren und überzeugungstreuen Darlegung Camphausens, allen Widerspruch zu beseitigen und zu dem einmütigen Beschluß zu führen: Seiner Majestät im Conseil von jedem Eingehen auf die Verlängerung der Eisenzölle abzuraten. So geschah es; die Minister waren am folgenden Tage im Conseil völlig übereinstimmend, und der Kaiser fügte sich nicht bloß dieser Einstimmigkeit, sondern auch den Gründen derselben. Die Sache war damit entschieden und sie konnte nur in andere Bahnen kommen, wenn der Reichstag sich dringend für die Verlängerung der Eisenzölle verwenden sollte, woran nach Lage der Verhältnisse nicht zu denken war.

Trotz dieser festen Haltung Camphausens in Sachen der Eisenzölle war derselbe nach dem Abgang Delbrücks nicht mehr der Alte. Was keinem andern gelungen wäre, Bismarck brachte es zu stande, den Finanzminister mehr oder minder davon zu überzeugen, daß es in der allgemeinen Handelspolitik mit dem bisherigen System nicht weitergehen, daß Deutschland nicht bis ans Ende der Welt einseitige Freihandelspolitik treiben könne, daß man mit den realen Verhältnissen rechnen müsse und daß man die heimatliche Industrie nicht völlig schutzlos lassen dürfe. Bismarck verlangte in dieser Zeit anfangs noch lange kein förmliches Schutzzollsystem, er wollte nur nicht den isolirten Handelsstaat eines Philosophen, er wollte die goldene Mitte zwischen dem extravaganten Manchestertum und dem Prohibitivzoll, vor allem keine vollständige Vernichtung der zunächst beteiligten deutschen Eisenindustrie. Von Agrarzöllen war damals noch mit keinem Wort die Rede, auch beschränkte sich der Kanzler darauf, dem Ressortminister die allgemeinen Ziele seiner Reformpolitik anzudeuten; in Bezug auf die Frage, wie die Umkehr einzuleiten sei, wollte er demselben in keiner Weise vorgreifen oder gar Vorschriften machen.

In einem Schreiben vom 13. Februar 1877 [1]) verlangte Bismarck schon bestimmt die Einführung von Schutzzöllen für die wichtigsten Erzeugnisse der deutschen Industrie. Camphausen sprach die Bereitwilligkeit aus, im Sinne Bismarcks legislatorisch vorzugehen; der Schritt, zu dem er sich entschloß, war allerdings kein großer, Bismarcks Zielen lange nicht entsprechend, es war aber doch immerhin etwas, wenn er Ausgleichungsabgaben eingeführt wissen wollte, um die Eisen- und Zuckerindustrie gegen das vom Auslande bewilligte System von Ausfuhrprämien (aquits à caution) zu schützen, und wenn er den Reichstag bat, in der Frage der Handelspolitik die nationale Seiten der deutschen Stellung

[1]) Aktenstücke Bd. I. S. 247.

ſtärker als bisher zu betonen.[1]) „In unſerer Zollpolitik" — bemerkte Camphauſen im Reichstag — „ſoll eine Umkehr nicht eintreten, aber eine kleine Abweichung von dem, was wir in der Vergangenheit gethan haben und thun mußten, ſoll meiner Anſicht nach allerdings eintreten."

Den Geſetzesvorſchlag wegen Erhebung von Ausgleichungsabgaben acceptirte auch Bismarck. Während er aber die Vorlage nur als eine „Abſchlagszahlung" betrachtete, war ſie in den Augen Camphauſens ein Mittel, um die Fahne des Freihandels noch lange über Bord zu halten. Die von dem Finanzminiſter zur Verteidigung der Vorlage gehaltenen Reden können denn auch als die letzten Zuckungen der offiziellen Freihandelsrichtung in Deutſchland bezeichnet werden. Während Camphauſen ſich in der Reichstagsſitzung vom 23. April 1877 gegen jede „Hinneigung zu den Schutzzöllen" verwahrte, bemerkte er in dem nächſten Satze zum Erſtaunen des Zentrums: „Ich ſtehe auf dem Standpunkte, daß ich nicht von dem radikalen Freihandelsſyſtem ausgehe, daß ich nicht der Meinung bin, Verhältniſſe, die ſich unter der beſtehenden Geſetzgebung entwickelt haben, dürften ſchonungslos dem Freihandelsprinzip zu liebe über den Haufen geworfen werden."

Und zwei Tage vorher hatte er von derſelben Stelle aus bemerkt: „Die Frage kann nur die ſein: Vermag die deutſche Eiſeninduſtrie den Kampf mit dem Auslande auf die Dauer zu beſtehen? Ich bin der Anſicht, daß ſie das vermag, und daß ſie das um ſo beſſer wird thun können, wenn die Regierungen darauf Bedacht nehmen, der Ueberproduktion des Inlandes durch Erweiterung der Abſatzgebiete den wünſchenswerten Abzug zu verſchaffen. Dagegen mit einem Satz, der die Exiſtenz der Induſtrie gleichſam als eine gleichgiltige Frage betrachtet, als eine Frage, deren Beantwortung nach der einen oder andern Seite hin mit einer gewiſſen Gleichmütigkeit aufgenommen werden könnte — zu einer ſolchen Anſchauung würde ich mich niemals bekennen mögen. Ich habe nie zu den radikalen Freihändlern gehört, ich hoffe mich ebenſo wenig zu den entſchiedenen Schutzzöllnern zählen zu dürfen."

Selbſt den Antrag Preußens, betreffend die Veranſtaltung einer Unterſuchung über die Lage der deutſchen Eiſeninduſtrie (Februar 1878), half Camphauſen noch an den Bundesrat bringen.

2. Die Steuerreform. Nach Delbrücks Abgang hatte Bismarck erklärt, „in finanziellen Dingen fortan zur Fahne des preußiſchen Finanzrechts halten zu wollen". (Reichstagsrede vom 22. Februar 1878.)

---

[1]) Die beachtenswerte Stelle der Reichstagsrede Camphauſens am 12. Dezember 1876 lautet: „Was die Zukunft unſerer Handelspolitik betrifft, ſo bin ich und iſt keiner der Bevollmächtigten eines Partikularſtaates in der Lage, ſich darüber zu äußern; es würde dies vermeſſen ſein. Wenn ich mich aber nicht ſehr täuſche, ſo wird nicht im Widerſtreit mit der Vergangenheit — denn auch früher ſind dieſe Fälle bereits ins Auge gefaßt worden — in der Zukunft die nationale Seite unſerer Stellung ſtärker betont werden als bisher, und ich hoffe, daß Sie uns dazu Ihren Beiſtand nicht verſagen können."

Von Haus aus war der Finanzminiſter kein ſo abgeſagter Feind der direkten Steuern als der Reichskanzler, und jedenfalls prinzipiell ein entſchiedener Feind von Monopolen. Nichtsdeſtoweniger gelang es dem Miniſterpräſidenten, die Zuſtimmung Camphauſens zu ſeinen Steuerreformplänen im Prinzip faſt vollſtändig zu gewinnen; denn ſchließlich erklärte der Finanzminiſter ſowohl im Abgeordnetenhauſe wie im Reichstag, er wolle im Wege der indirekten Beſteuerung die Mittel zu gewinnen ſuchen, um die Laſten bei der direkten Beſteuerung zu vermindern, das Reich ſolle eventuell an die Partikularſtaaten Ueberſchüſſe herauszahlen; nur wolle er die Matrikularbeiträge nicht vollſtändig abſchaffen; ſie ſollten aber über diejenige Höhe, welche ſie im Jahr 1876 hatten, nicht hinausgehen. Selbſt das Tabakmonopol erhielt in Camphauſen einen Verteidiger; er wies im Reichstag nach, bereits in einem Votum vom 17. Februar 1877 dasſelbe im Endziel als die rationellſte und ergiebigſte Art der Tabakbeſteuerung bezeichnet zu haben.

Anders lag es allerdings um die Ausführung dieſes Programms. Im Jahre 1876 erfolgte nichts zu ſeiner Verwirklichung.

Am 13. Februar 1877 verlangte Bismarck von Camphauſen die Verminderung der Matrikularbeiträge mittelſt einer Reform der Zölle und Steuern des Reichs. Die Erhöhung der beſtehenden Zölle und Steuern auf Tabak, Bier, Zucker und Branntwein ſchien ihm in erſter Linie wünſchenswert.[1] Bismarck und Camphauſen einigten ſich zunächſt darüber, daß die höhere Beſteuerung des Tabaks, und zwar als letztes Ziel ſeine höhere Beſteuerung im Wege des Monopols, ins Auge zu faſſen ſei. Dieſer Beſteuerungsform ſollte aber eine längere Vorbereitung, ein ſteuerliches Uebergangsſtadium vorausgehen. Im Verfolg davon äußerte Camphauſen dem Kanzler gegenüber den Wunſch, dem Reichstag einen Geſetzentwurf in Betreff einer Erhöhung der Tabakſteuer vorzulegen;[2] Bismarck hielt dieſen Augenblick jedoch nicht für glücklich gewählt, er war der Anſicht, man dürfe dem Reichstag mit einer Steuer nicht kommen, ein damit geſchaffenes Proviſorium erſchwere die Geſamtſteuerreform, zumal es ſich bei dem Tabak um den beſten und weſentlichſten Artikel handle, von deſſen Schwimmkraft er hoffe, daß er andere vielleicht mittragen werde.

Gegen Schluß des Jahres 1877 war die Geſamtſteuerreform auch nicht um einen Schritt weiter gediehen. Camphauſen ſetzte dem ſtürmiſchen Drängen des Reichskanzlers die zähe Ruhe des bequemen Mannes entgegen. Zufrieden mit der „ſchönen, unabhängigen Stellung“ eines preußiſchen Reſſortminiſters, war er gegen die Not des Reiches ziemlich gleichgiltig und erwiderte die Mahnungen und Bitten des leitenden Miniſters mit Vorwürfen über den Mangel an Vertrauen in ſeine Einſicht und Leiſtungsfähigkeit.[3] Es war dies der

[1] „Aktenſtücke zur Wirtſchaftspolitik des Fürſten Bismarck“ Bd. I. S. 247 ff.

[2] Vgl. deſſen Erklärungen im Herrenhaus am 17. Febr. 1881 und die „Aktenſtücke zur Wirtſchaftspolitik des Fürſten Bismarck“ Bd. I. S. 252 Note 1.

[3] Kohl, Bismarckreden Bd. VII. S. 332.

Zeitpunkt, da Bismarck von dem Finanzminiſter die Ergreifung einer Initiative verlangte und mit ſeinem eigenen Rücktritt drohte, falls er nicht zum Ziele gelangen ſollte. Man wird von dem Verhältniſſe, welches zwiſchen den beiden Staatsmännern herrſchte, kein beſſeres Bild geben können, als wenn man dem Leſer nachſtehend die Korreſpondenz unterbreitet, welche damals zwiſchen Bismarck und dem Staatsminiſter v. Bülow über Camphauſen geführt wurde.

In einem Schreiben Bismarcks, d. d. Varzin, 21. Dezember 1877, heißt es: „Der kritiſche Punkt der Gegenwart iſt die Frage des Finanzprogramms. Da iſt es eine vollſtändige Umkehr der Begriffe, wenn der Finanzminiſter von dem Präſidenten ein Programm für das Finanzreſſort erwartet, nach deſſen Prüfung er ſich die Kritik vorbehalten will; umgekehrt liegt die poſitive Leiſtung, die Herſtellung eines diskutirbaren Programms, dem Reſſortminiſter ob. Ich bin als Präſident nicht berufen, Finanzprogramme zu erfinden oder zu vertreten, ſondern nur dafür verantwortlich, daß der Poſten des Finanzminiſters in einer der Geſamtpolitik des Miniſteriums entſprechenden Weiſe beſetzt ſei und verſehen werde. Der Beruf, Finanzprogramme ſelbſt zu entwerfen, und auf ihre Ausführung zu verzichten oder zurückzutreten, wenn der Finanzminiſter ihnen nicht zuſtimmt, liegt mir nicht ob.

„Ich glaube, wenn Camphauſen zugibt, daß wir fünfzig Millionen Mark mehr brauchen, wie ich glaube, auch wohl hundert, was indeſſen nur er ſachlich und amtlich beurteilen kann — ſo kann er darüber nicht zweifelhaft ſein, daß es ſeine Aufgabe und nicht meine iſt, ein Finanzreformprogramm vorzulegen und dasſelbe verantwortlich zu vertreten; daß ich ihm dabei, wenn ich geſund bin, nach Kräften aſſiſtiren werde, iſt ſelbſtverſtändlich, und um ſo mehr, wenn ich ihn etwa bei kollegialiſcher Verhandlung über ſeine Abſichten zu Modifikationen ſeiner Vorſchläge bewogen hätte. Sobald ich ſeine Reformpläne kenne, wird mein Votum über dieſelben von dem Entgegenkommen geleitet ſein, welches ſeine Sachkunde und mein kollegialiſches Gefühl bedingen. Wenn aber ein ſolches Programm gar nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage kommen ſollte, ſo werde ich entweder den Ablauf meines Urlaubs ohne Beteiligung am Reichstag abwarten, oder mich vor dem Reichstag unter Darlegung meiner vorſtehenden Auffaſſungen auf die Rolle beſchränken, die Art. 70 [1]) dem Reichskanzler zuweiſt."

Dieſe Sprache verfehlte nicht ihre Wirkung. Camphauſen ſagte bedingungslos zu, ein Finanzprogramm zur Vorlage und zur Diskuſſion zu bringen. Verſtändigung darüber und namentlich Durchbringen beim Reichstag würden immerhin ſchwierig ſein, er wollte aber das Beſte hoffen und nahm Bismarcks

---

[1]) Der Art. 70 der Reichsverfaſſung beſtimmt, daß die Ausgaben des Reichs event. mittelſt Matrikularbeiträge zu decken ſind.

Zusage: wenn eine Verständigung erreicht sei, kollegialisch dafür eintreten zu wollen, dankbar an.

Für den Fall, daß Camphausen eine ablehnende Haltung annahm, hatte sich Bismarck damals um einen Ersatz für denselben umgesehen, und zwar verhandelte er zu derselben Zeit (Dezember 1877) mit Herrn v. Bennigsen wegen dessen Eintritts in die Regierung. Diese Verhandlungen zogen sich bis zum Februar 1878 hinaus; sie konnten aber, nachdem Camphausen am 24. Dezember 1877 sich dem Kanzler ganz zur Verfügung gestellt hatte, nur den Rückzug des letzteren decken oder Pläne einer ferneren Zukunft vorbereiten.

Am 27. Dezember 1877 erging aus Varzin telegraphische Weisung an Camphausen, er möge seine Finanzgesetzentwürfe, darunter auch den über Einführung oder wenigstens direkte Vorbereitung des Tabakmonopols, schleunigst fertig stellen, damit sie alsbald dem Bundesrat vorgelegt werden könnten.

Kurze Zeit später (Februar 1878) war Bismarck auch thatsächlich in der Lage, dem Reichstag drei bedeutsame Finanzentwürfe zu unterbreiten, wovon der eine die Besteuerung der Börsenpapiere und Lotterielose, der andere die Regelung des Spielkartenstempels, der dritte die Erhöhung der Einheitssätze bei Besteuerung des Tabaks bezweckte; [1]) die zuletzt erwähnte Vorlage empfahl Bismarck allerdings nur als Durchgangspunkt zu dem Tabakmonopol, der rationellsten Besteuerung des Tabaks und dem letzten Ideale, das er für das Reich erstrebte. Der Gesetzentwurf scheiterte an dem Verlangen der liberalen Partei nach einem sogenannten konstitutionellen Reichsministerium. Der auf eine mäßige Besteuerung des Börsenverkehrs abzielende Gesetzentwurf blieb im Reichstag gleichfalls liegen, und so war denn das Gesetz vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel (Reichs-Gesetzbl. Seite 133), für das Reich thatsächlich die einzige legislatorische Frucht der zweijährigen Steuerreformthätigkeit des Finanzministers Camphausen.

Infolge von Andeutungen über bestehende Gegensätze zwischen den Auffassungen des Reichskanzlers und des Ministers Camphausen über die Tabaksteuer erklärte letzterer im Reichstag, daß er bei seinem einleitenden Vortrag nur die gemeinschaftliche Stellung der verbündeten Regierungen darzulegen gehabt habe. Um darzuthun, daß seine persönliche Meinung mit der des Reichskanzlers übereinstimme, verlas er im Einverständnis mit dem Reichskanzler ein Schriftstück, das er am 17. Februar 1877 demselben vorgelegt hatte, woraus sich ergab, daß zwischen den Auffassungen desselben und denen des Kanzlers ein Unterschied nicht vorhanden sei. Bismarck gab hierauf der Hoffnung auf ein weiteres Zusammenwirken mit Camphausen Ausdruck, dessen Verdienste er gerne anerkannte.

---

[1]) In Betreff der Erhöhung des bayerischen Bierbesteuerungsmodus bestand zwischen Bismarck und Camphausen eine Meinungsverschiedenheit (Aktenstücke Bd. I. S. 271).

3. Eisenbahnwesen. Das Reichs-Eisenbahnprojekt lag Bismarck nach wie vor so sehr am Herzen, daß er, wie in Bezug auf die Steuerfrage, mit seinem Rücktritt drohte, falls der Minister Camphausen ihn bei seinen desfallsigen Bestrebungen nicht fördern wollte.[1])

In einem Schreiben Bismarcks, d. d. Varzin, 15. Dezember 1877, heißt es: „Neben der Steuerreform und der Fertigstellung der im militärischen Interesse erforderlichen Eisenbahnen gehört die Verwirklichung der Reichsverfassung bezüglich des Eisenbahnwesens zu denjenigen Fragen, von deren Lösung ich meinen dauernden Wiedereintritt in die Geschäfte abhängig mache. Wenn die Ausführung des auf diesen Gebieten für notwendig Erkannten nicht durch ausreichende und spontane Mitwirkung aller in Preußen dazu kompetenten Organe sicher gestellt werden kann, so werde ich zwar, wenn meine Gesundheit irgend gestattet, zum nächsten Reichstag erscheinen, aber nur um die Gründe meines definitiven Rücktritts öffentlich darlegen zu können. Ich werde nicht verschweigen können, daß ich keine Aussicht zu haben glaube, für die Behandlung der oben erwähnten Fragen in Preußen das Maß freiwilliger Mitwirkung zu finden, ohne welches ihre Lösung nicht möglich ist, und daß ich deshalb bei geschwächten Kräften die fernere Mitarbeit an den Geschäften ablehne, weil ich mich unvermögend fühle, sie bezüglich wichtigerer Fragen in die Wege zu leiten, auf denen ich die Verantwortlichkeit für die Gesamtleitung zu tragen bereit wäre. — Die Hauptsache für mich ist, daß ich im Staatsministerium Kollegen finde, welche die Maßregeln, die für die Sicherheit und die Interessen Preußens und des Reichs notwendig sind, energisch und freiwillig fördern. Diese Förderung durch Bitten und Ueberreden zu gewinnen, dazu reichen meine Kräfte nicht aus, und wenn ich Beschlüsse in dem erstrebten Sinne erreiche, so unterbleibt die Ausführung. Mit meinem Namen aber für das Gegenteil meiner Bestrebungen öffentlich einzustehen, kann von mir nicht verlangt werden."

Der große Gedanke des Reichs-Eisenbahnprojekts wollte aber nicht von der Stelle rücken. In Betreff der Hinderungen, die demselben in Preußen erwuchsen, erfahren wir das Nähere aus der Herrenhausrede Bismarcks vom 17. Februar 1881. Er habe — so bemerkte er hier — das gedachte Projekt zurückstellen müssen, da der Finanzminister für die preußischen Bahnen einen Preis berechnet habe, den er (Bismarck) wegen der Ungeheuerlichkeit des Anschlags nicht als einen ernstlichen anzusehen vermochte. Und am 23. März 1878 bemerkte er im Abgeordnetenhause:[2]) „Der bisherige Finanzminister war nicht von Hause aus von der Richtigkeit überzeugt; nachdem wir im Prinzip die Zustimmung dazu erhielten, ist es uns gelungen, die Zustimmung beider Häuser des preußischen

[1]) Ludolf Parisius bemerkt in seinem Werke: „Deutschlands politische Parteien", Camphausen sei jedem seiner Räte als ein Gegner des Reichs-Eisenbahnprojekts bekannt gewesen.

[2]) Kohl, Bismarckreden Bd. VII, S. 214.

Landtags zu einer Aufgabe, ich kann wohl ſagen, zu der Entſagung zu Gunſten des Reichs zu gewinnen. Es ſchien alſo, daß die Sache außerordentlich günſtig vor etwa drei Jahren lag. Aber ich bin ſchon damals vertröſtet worden mit der Inangriffnahme: wenn ſie im Sommer geſchah, daß das Budget dringender zu erledigen ſei — wenn ſie im Herbſt 'geſchah, daß vor allen Dingen das Budget bis zum Januar fertiggeſtellt ſein müſſe — wenn ſie im Januar geſchah, daß es jetzt faſt zu ſpät ſein würde, eine ſo bedeutende Vorlage zu bringen. So bin ich vertröſtet und in meinen Anſtrengungen und Erwartungen dilatoriſch behandelt worden in einer Weiſe, die für mich geradezu perſönlich kränkend war. Ich hatte die Bewilligung der Sache im Prinzip von meinen Kollegen, ich hatte die Bewilligung der Sache im Prinzip vom ganzen Landtage und, obſchon Miniſterpräſident, habe ich mich abſolut unfähig finden müſſen, die Sache auch nur um einen Schritt weiter zu bringen. Die Bewilligung half mir gar nichts, wenn im konkreten Fall der paſſive Widerſtand — von welcher Seite, iſt in dieſer verwickelten Maſchine kaum zu ermitteln — mit ſolchem Erfolg geleiſtet wird, daß ich nach zwei oder drei Jahren kaum im ſtande geweſen bin, auch nur die Frage, ob und in welcher Form wir das Reich fragen wollen und uns vom Reich den wahrſcheinlichen Korb in der Sache holen wollen, noch gar nicht zur Erörterung im Staatsminiſterium zu bringen geweſen iſt. Es iſt noch nicht gelungen, auch nur annähernd ein Verſtändnis zwiſchen dem Handelsminiſterium und zwiſchen dem Finanzminiſterium über die Schätzung der Gegenſtände, über die Summe, die man etwa vom Reich verlangen könnte, und über die Form, in der die Sache zu behandeln wäre, innerhalb des preußiſchen Staatsminiſteriums zu ſtande zu bringen.[1]) Ich kenne dieſe Summe noch nicht, auch nur annähernd nicht, und es iſt mir in allen dieſen letzten drei Jahren wieder ſo gegangen, daß ich auf den nächſten Herbſt vertröſtet bin."

4. Eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Bismarck und Camphauſen beſtand auch in Bezug auf die Frage der Verbindung der Domänen- und Forſtverwaltung mit dem landwirtſchaftlichen Miniſterium. Camphauſen war gegen die Abtretung der beiden Verwaltungen von ſeinem Reſſort, und mit Rückſicht auf ihn hatte Bismarck den Plan bis zum Abgange desſelben zurückgelegt.

Nach Ablehnung der Tabakſteuervorlage (Februar 1878) erbat der Finanzminiſter Camphauſen den Abſchied gerade zu der Zeit, da er ſich nicht geſcheut hatte, ſein Einverſtändnis mit dem letzten Steuerideal des Kanzlers im Reichstag offen und mannhaft zu bekennen.

Bismarck hat ſich ſchließlich von Camphauſen ſchwer getrennt und nicht ſofort bei dem erſten Zeichen des Unmutes die Hand geboten, daß ſein Abſchied

---

[1]) Vgl. die „Aktenſtücke zur Wirtſchaftspolitik des Fürſten Bismarck" Bd. I. S. 232, Note 2 (Schreiben Camphauſens vom 17. Febr. 1877).

beſchleunigt wurde, denn er legte „hohen Wert auf ſein Verbleiben“. [1]) In der Sitzung des Reichstags vom 23. Februar 1878 ſtellte er Camphauſen noch ein ſo glänzendes Zeugnis aus, daß letzterem die Dankesthränen in die Augen traten. [2])

Er ſchätzte an ihm die „Sachkunde, die Charakterfeſtigkeit, die Entſchiedenheit und die Wahrnehmung ſeines Regierungsberufs, ſeiner gouvernementalen Stellung“. [3])

---

[1]) Rede Bismarcks im Abgeordnetenhauſe vom 28. März 1878 (Kohl, Bismarckreden Bd. VII. S. 222 u. 231). In den „Hamb. Nachr.“ Nr. 196 v. 18. 8. 92 leſen wir an erſter Stelle: Die „Germania“ behauptet, daß Camphauſen durch „öffentliche Angriffe Bismarcks“ zum Abgange gezwungen worden ſei. Das iſt vollſtändig unwahr. Dieſer Abgang fand vielmehr ſtatt wegen der öffentlichen Angriffe, die im Parlamente gegen Camphauſen erfolgten und die er ſelbſt als „Abſchlachtung“ bezeichnete.

[2]) Die „Union“ Nr. 53 v. 3. 3. 78 ſchrieb in einem „Ein weinender Miniſter“ überſchriebenen Artikel: „In unſeren und anderen Parlamenten gehören Thränen zur Seltenheit, außer denen, welche die ‚ſtürmiſche Heiterkeit‘ vergießt. Die Geſetze werden meiſt unter vielem Lachen gemacht, und geht es zuweilen auch noch ſo ernſt her, es fehlt ſelten der Schalk, der die Stimmung, wenn ſie wirklich einmal gedrückt wird, nicht ſchließlich durch ein bon mot in allgemeine Heiterkeit auflöſte. Wunderbar iſt, daß — mein Gedächtnis reicht in Bezug auf das parlamentariſche Treiben an den beiden Enden der Leipzigerſtraße ziemlich weit zurück — im Gegenſatze zu der Ausgelaſſenheit der Landesreſp. Reichsboten ernſte Thränen bisher nur am Miniſtertiſch gefloſſen ſind. Ich erinnere mich mehrerer Fälle, und es war immer ein Finanzminiſter, der weinte. Das that z. B. Herr von der Heydt einmal, als er nämlich — es handelte ſich, wenn ich nicht irre, im Jahre 1868 um die Auseinanderſetzung der annektirten Stadt Frankfurt mit dem Staate in Bezug auf die Vermögensverhältniſſe — die Nachricht in das Abgeordnetenhaus brachte, der König habe, um dem Streit zwiſchen der Landesvertretung und der Regierung ein Ende zu machen, ſich huldvollſt entſchloſſen, die Summe, um die der Streit ſich drehte, (700 000 Thaler) aus der Privatſchatulle zu zahlen. Wenn Herr von der Heydt bei dieſer Mitteilung ſich die feuchten Augen wiſchte, ſo war das ſicher ein Zeichen eines tiefen und weichen Gemüts. Immerhin fiel der Kontraſt auf zwiſchen dem weinenden Ratgeber der Krone und der Erſcheinung, die ſonſt der Finanzminiſter bot, dieſer trockene Geſchäftsmann, dieſer echte Sohn einer Kaufmannsfamilie, der, ohne höhere Ideen, ohne große allgemeine Prinzipien, mehr nach jedesmaligen Zweckmäßigkeitsgründen handelte und dem es überall nur auf ein gutes Profitchen für den Staat ankam. Eben dieſer Herr von der Heydt weinte aus wirklicher Rührung. Sein Nachfolger hat aus anderen Gründen naſſe Augenwimpern gehabt.“

[3]) Ein liberales Blatt, die „Danziger Ztg.“, ſchrieb in einem dieſem Staatsmann gewidmeten Nachruf: „Mit ſeinem Freunde Delbrück teilte er dieſelben finanzpolitiſchen Grundſätze, beide wirkten gemeinſam, als Fürſt Bismarck ſie in Bahnen zu drängen ſuchte, die ihren grundſätzlichen Anſchauungen zuwider waren. Als Delbrück ſah, daß er im Amte ſeine Selbſtändigkeit nicht bewahren konnte, trat er zurück; Camphauſen blieb, nicht weil er am Amte hing, ſondern er wollte auch in ſchwerer Zeit auf ſeinem Poſten verharren, um das von ihm als richtig Erkannte gegen die neue Strömung zu ſchützen. Er konnte ſich jedoch der Einwirkung der großen Perſönlichkeit des Fürſten Bismarck nicht entziehen, er machte deſſen Anſichten einzelne Konzeſſionen, vielleicht um noch Schlimmeres zu verhüten. Durch dieſe Konzeſſionen hat er aber einen großen Teil ſeiner alten Freunde und Verehrer wenigſtens gleichgiltig gegen ſich gemacht, und ſein wenig entgegenkommendes Weſen, das

Damals ſprach allerdings der Miniſterpräſident über den neben ihm ſitzenden Kollegen, den ſich zu erhalten er noch immer für wünſchenswert erachtete, und der durch ſeine eigenen Enthüllungen über die Stellung zum Tabakmonopol dem Parlamente gegenüber in eine etwas ſchiefe Stellung gekommen war.[1])

Nachdem Camphauſen, und zwar freiwillig,[2]) das Feld geräumt hatte, lautete das Urteil Bismarcks über denſelben bereits kritiſcher. Bei Gelegenheit einer parlamentariſchen Soirée vom 6. April 1878 bemerkte Bismarck, er habe Camphauſen nicht zum Vizekanzler machen können, da derſelbe zu wenig „europäiſch" gemodelt ſei,[3]) und ein paar Tage ſpäter meinte Bismarck,

---

während der Zeit des Zwieſpalts mit ſich ſelbſt noch abgeſchloſſener wurde, konnte ſie zu ihm nicht zurückführen. Nun rief Fürſt Bismarck einen Führer der nationalliberalen Partei zu ſich, um ſich mit ihm über die Zukunft zu beraten. Bennigſen folgte der Pflicht, nicht dem eigenen Triebe. Anſtatt daß Camphauſen nun gegen den Berufer der Varziner Verhandlungen ſich gewendet hätte, wandte er ſich gegen den Gerufenen und warf dieſem vor, derſelbe wolle ſich auf ſeinen Stuhl ſetzen. Das Verhalten in der Frage des Tabakmonopols that das übrige. An einem Tage ſprach der Finanzminiſter gegen das Monopol, und am andern bewies er, daß er ſchon ſeit Jahr und Tag auf dasſelbe hingearbeitet hatte. Das Parlament mußte ſich entſchieden gegen eine ſolche Behandlung ausſprechen; ein Miniſter, der ſich immer ſo konſtitutionell ausgeſprochen und gezeigt hatte, konnte es nun natürlich nicht mit ſeinen Grundſätzen vereinbaren, länger in der hohen Stelle zu bleiben, die er lange mit ſo viel Geſchick ausgefüllt hatte. Dies war alles die natürliche Folge der Konzeſſion an die mächtige Perſönlichkeit, neben welcher ſich andere ſelbſtſtändige (bezw. überaus ſelbſtbewußte) Kräfte ſchwer lange behaupten können."

[1]) Bemerkungen über das Entlaſſungsgeſuch Camphauſens in der „Poſt" Nr. 61 v. 3. 3. 78. Es iſt hier die Rede von langen Geſprächen Bismarcks mit dem Kaiſer über Camphauſens Entlaſſungsgeſuch. Camphauſen habe das Entlaſſungsgeſuch dem König perſönlich überreicht, da Bismarck nicht zu bewegen war, in dieſer für ihn peinlichen Angelegenheit amtlich beteiligt zu ſein.

[2]) In den „Hamb. Nachr." Nr. 305 v. 24. 12. 1891 ließ Bismarck verkünden: „An dem Rücktritte dieſes Miniſters war Fürſt Bismarck vollſtändig unbeteiligt. Herr Camphauſen iſt infolge des peinlichen Eindrucks zurückgetreten, den die Debatten der letzten erheblicheren Reichstagsſitzungen, in denen er das Wort ergriffen hatte, auf ihn gemacht hatten. Er hat vollſtändig aus eigenem Antriebe demiſſionirt, ohne irgend welche Nötigung, weder von höchſter noch von kanzleriſcher Seite. Er nannte die Reichstagsverhandlung, der er beigewohnt hatte, in ſeiner erſten Erregung eine ‚Abſchlachtung' und erklärte ſeinen Kollegen, er wolle ſich einer ſolchen nicht abermals ausſetzen. Die ‚Abſchlachtung' ging aber von der Oppoſition im Reichstage und keineswegs von den Kollegen des Herrn Camphauſen aus." Aehnlich lautete eine Aeußerung in den „Hamb. Nachr." v. 28. 6. 96: „Wenn angenommen wird, daß der Fürſt mit Camphauſen als Miniſter wiederholt hart an einander geraten ſei und dieſen dadurch zum Abſchied bewogen habe, ſo iſt das unzutreffend. Der Grund des Rücktritts Camphauſens war der, daß er von den Nationalliberalen im Reichstage ſo feindlich angegriffen wurde, daß er ſich ſchließlich der Thränen nicht erwehrte. Auch dann noch hat Fürſt Bismarck ihn nur ermutigt und ſeine eigenen Entſchlüſſe infolge dieſer ‚Abſchlachtung', wie Camphauſen es ſelbſt nannte, abgewartet, ohne ſie zu fördern."

[3]) Vgl. „Fürſt Bismarck und die Parlamentarier" Bd. I. (2. Aufl.) S. 143.

Camphausens Abgang habe ihm eine gewisse Erleichterung verschafft, da Camphausen nie mit seinen Intentionen übereingestimmt habe. „Camphausen war rein Ressortmann; er besaß große Selbständigkeit nach oben ebenso wie nach unten, war jedoch für neue Gedanken wenig zugänglich und verhielt sich solchen gegenüber mehr abstoßend."

Noch schärfer lautete Bismarcks Urteil über den zurückgetretenen [1]) Minister Camphausen, als dieser in der Herrenhaussitzung vom 17. Februar 1881 sich hatte hinreißen lassen, die neueste Finanzpolitik des Ministerpräsidenten als eine fehlerhafte darzustellen. [2]) Dagegen glaubte der letztere lebhaft protestiren zu müssen; Camphausen habe das Glück gehabt, daß er das Finanzministerium während der sieben fetten Jahre verwaltet habe, er sei in der Lage gewesen, „im Segen der Milliarden mit vollen Händen im Golde zu stecken", alle Quellen seien damals geflossen, „wie nach nassem Wetter selbst die Hungerquellen im Lande fließen", daß aber auf diese fetten Jahre sieben magere Jahre folgen würden, habe Camphausen nicht bedacht. Eine Voraussicht der Zukunft, eine Finanzgesetzgebung habe unter ihm so gut wie nicht stattgefunden, wiewohl er, Bismarck, schon im Jahre 1876 die warnende Stimme erhoben und fruchtbare Reformen verlangt habe. „Mein Herr Kollege ist damals der Ueberzeugung gewesen, daß, wenn nicht in der ganzen Welt, doch wenigstens im preußischen Finanzministerium und seiner Verfassung alles auf das beste und vortrefflichste bestellt wäre und nicht besser bestellt sein könnte, und ist deshalb dem Glauben unzugänglich gewesen, daß in dem alten, ehrwürdigen Gebäude manche Schraube nietlos und manches Rad bocklos geworden war. Ich habe ihn in der festen, sicheren und ehrlichen Ueberzeugung gefunden, mit der Gott an dem sechsten Tage der Schöpfung auf das Geschaffene zurückblickte, mit derselben Befriedigung hat er auf sechs Jahre seines Ministeriums zurückgeblickt und gefunden, daß alles gut sei, und mich vielleicht für einen mauvais coucheur als Kollegen gehalten, weil ich nicht auch alles so vortrefflich fand und auf Reformen drängte. Ich bin dadurch auch zu anderen meiner Kollegen in schwierige Verhältnisse geraten." [3])

Ist dies die letzte öffentliche Aeußerung Bismarcks über den Finanzminister

---

[1]) A. a. O. S. 145.

[2]) Unter Bezugnahme auf das oben geschilderte Rencontre im Herrenhaus heißt es in einem aus Friedrichsruh inspirirten Artikel der „Hamb. Nachr." v. 19. 5. 1896: „Fürst Bismarck war und ist der Ansicht, daß ein Minister, der gegen seinen Willen aus dem Amte gedrängt wird, sehr wohl das Recht hat, das verbleibende Ministerium im Parlamente anzugreifen, daß ein Minister aber, der freiwillig ausscheidet, oder, wie Herr Camphausen, auf parlamentarischen Druck hin auf die Weiterführung der Geschäfte verzichtet, nicht den Beruf hat, seine früheren Kollegen, die sich im stande fühlen, die von ihm verlassenen Geschäfte aufzunehmen und weiter zu führen, öffentlich anzugreifen."

[3]) Vgl. über diese Auseinandersetzung Bismarcks mit Camphausen die „Post" 1881, Nr. 50.

Camphauſen, ſo iſt dies doch nicht ſein letztes Wort über ihn, das zu einem abſchließenden Urteil berechtigte. Bei Würdigung der betreffenden Rede muß man ſich vor Augen halten, daß der Kanzler nicht wenig überraſcht war, als er ganz unerwartet ſeine Kreiſe durch den ehemaligen Kollegen geſtört ſah.

Die glänzende Seite der Camphauſenſchen Verwaltung, die ihm ſtets zur Ehre gereichen wird, lag überhaupt nicht im Reich, ſondern in Preußen. Aber auch im Reich laſſen ſich ihr doch auch günſtige Seiten abgewinnen. In der zweijährigen Periode, welche ſeinem Abſchied vorausging, hatte er, ſoviel an ihm lag, in den drei oben erwähnten Steuerentwürfen dem Reiche eine Geſamteinnahme von dreiundvierzig Millionen Mark zuführen *wollen*. Die Ablehnung der Entwürfe ſeitens des Reichstags erfolgte nicht aus inneren Gründen, ſondern weil es im Parlament gärte, weil ſich die Parteien neu entwickelten, und weil ſich von den alten keine mehr zu tiefgehenden Bewilligungen an eine Regierung entſchließen mochte, die ſelbſt noch im Ringen nach neuen Bahnen begriffen war.

Die Nekrologe Camphauſens, die es verſuchten, das Facit ſeiner ſtaatsmänniſchen Wirkſamkeit zu ziehen,[1]) haben zu dem Geſamtbild, wie es vorſtehend gezeichnet iſt, keine neuen Momente beigetragen.

Sehr eingehend iſt das Verhältnis Bismarcks zu Camphauſen geſchildert in dem Werke Eugen Richters „Im alten Reichstag" Bd. II. S. 5—8, 31, 32, 39—41, 43, 47—49. Neues hat derſelbe aber nicht gebracht. Wenn Eugen Richter in dem Vorworte ſeines Werkes bemerkt, alle bisher erſchienenen Darſtellungen der parlamentariſchen Kämpfe aus der von ihm geſchilderten Zeit ſeien überaus einſeitig und kritiklos, einzig und allein auf die Verherrlichung des Fürſten Bismarck zugeſchnitten, ſo wird er nicht übel nehmen können, wenn ihm erwidert wird, daß ſeine Darſtellung, ſo gerne ich ſie ſonſt leſe, ebenſo einſeitig auf eine Verherrlichung der Fortſchrittspartei und ſeiner eigenen Beſtrebungen hinausläuft.

---

[1]) Zu vgl. „Münchn. Allg. Ztg." Nr. 138 v. 19. 5. 96, „Köln. Ztg." Nr. 459 v. 18. 5. 96, „Nat.-Ztg." Nr. 322 v. 18. 5. 96, „Frankf. Ztg." Nr. 140 v. 20. 5. 96, „Berl. Tagebl." Nr. 255 v. 21. 5. 96, „Freiſinn. Ztg." Nr. 118 v. 21. 5. 96, „Poſt" Nr. 136 v. 19. 5. 96, „Neue Stettiner Ztg." Nr. 233 v. 20. 5. 96, „Neue Fr. Preſſe" Nr. 11420 v. 21. 5. 96.

## III. Abschnitt.

# Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

## 1. Preußen.

### Minister des Innern Graf Botho zu Eulenburg[1])

(geboren 31. Juli 1831).

Den Grafen Botho zu Eulenburg lernte Bismarck zu der Zeit kennen, als er, seit 1859 Landrat in Deutsch-Krone, Vertreter dieses Kreises im Abgeordnetenhause war (1863 bis 1870). Eulenburg gehörte damals zu dem kleinen Kreise, der jeden Abend bei der Gräfin Bismarck willkommen war, und machte von dieser Erlaubnis häufig Gebrauch.

Bismarck kam meist sehr spät in den Salon seiner Frau; mitunter war es halb zwölf Uhr. Er war dann oft von der Arbeit so erschöpft, daß er nur wenig sprach. Es kam vor, daß an Abenden kein Wort von Politik gesprochen wurde. Andere Male bildete dieselbe das hauptsächliche Gesprächsthema, und Bismarck wandte sich öfters an Eulenburg, um ihn in seiner Eigenschaft als Abgeordneter über manche Fragen in seine Auffassung einzuweihen.

---

[1]) Graf Botho zu Eulenburg ist der älteste Sohn des vormaligen Direktors der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Landhofmeisters des Königreichs Preußen, Kammerherrn Grafen Botho zu Eulenburg-Wicken, welcher während der fünfziger Jahre Präsident des Abgeordnetenhauses war. Zu Anfang seiner öffentlichen Laufbahn war er Landrat in Deutsch-Krone und gehörte als Vertreter des Wahlkreises Flatow-Deutsch-Krone von 1863 bis 1870 dem Abgeordnetenhause und 1867 dem Norddeutschen Reichstag an. In der zweiten Session der neunten Legislaturperiode des preußischen Landtags war er zweiter Vizepräsident des Abgeordnetenhauses. Anfangs als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern berufen, wurde Graf Eulenburg bald Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat in demselben Ministerium. Er verließ diese Stellung, um Regierungspräsident in Wiesbaden zu werden, und vertauschte diesen Posten dann mit dem eines Oberpräsidenten der Provinz Hannover, als sein Vorgänger, Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, zum deutschen Botschafter in Wien berufen wurde. Sein weiteres curriculum vitae geht aus der obigen Darstellung hervor.

Dieſe nahen Beziehungen Eulenburgs zu Bismarck währten bis zu ſeiner Ernennung zum Regierungspräſidenten in Wiesbaden (1869), die ebenſo auf Bismarcks Veranlaſſung erfolgte, wie ſeine ſpätere Ernennung zum Bezirkspräſidenten in Metz (1872) und zum Oberpräſidenten der Provinz Hannover (1873). In der Stellung zu Hannover hat derſelbe faſt unter gleich ſchwierigen Verhältniſſen wie in Metz gewirkt, dort, wie früher in Wiesbaden, viel zur Ausſöhnung der Gemüter mit den neuen Zuſtänden beigetragen und Achtung und Verſtändnis für preußiſche Sinnesart und Tüchtigkeit verbreitet.

Am 31. März 1878 folgte Graf Eulenburg nach einer kurzen, von dem Miniſter Friedenthal verwalteten Uebergangsperiode ſeinem Oheim Grafen Fritz Eulenburg in der Leitung des Miniſteriums des Innern.

Der Beginn der Thätigkeit des Grafen Eulenburg als Miniſter des Innern fällt in die ernſte Zeit der Mordverſuche auf Kaiſer Wilhelm, womit dem Miniſter ſich die ſchwere Aufgabe einer wirkſamen, gegen die Gefahren der Sozialdemokratie gerichteten Thätigkeit im Reich eröffnete.

Kurze Zeit nach dem Hödelſchen Attentat — am 15. Mai 1878 [1]) — begab ſich Eulenburg zu Bismarck nach Friedrichsruh, um die Richtung zu beſprechen, welche der Staat zur Bekämpfung der durch die Sozialdemokratie geſchaffenen Gefahren einſchlagen ſollte. Als die Frucht dieſer Beſprechung kann man die in ſeinem Miniſterium ausgearbeitete erſte Vorlage des Sozialiſtengeſetzes bezeichnen, welche dem Staat repreſſive und präventive Waffen in die Hände legen ſollte.

Graf Eulenburg trat demnächſt [2]) als Bevollmächtigter Preußens zum Bundesrat für dieſe Vorlage ein. Er wies damals auf die Notwendigkeit hin, den Gefahren, die dem Staat und der Geſellſchaft von der Sozialdemokratie drohen, mit Entſchloſſenheit zu begegnen, und forderte den Reichstag dringend auf, den geeigneten Zeitpunkt zur Bekämpfung der Sozialdemokratie nicht vorübergehen zu laſſen. Er legte dar, wie es der Gedanke des Geſetzes ſei, daß durch Unterdrückung der Ausſchreitungen der Sozialdemokratie Raum geſchafft werden möge für die poſitiven Beſtrebungen zum Wohle der arbeitenden und ärmeren Klaſſe, daß es ſich aber zunächſt darum handeln müſſe, den Mißbrauch des Vereinsrechts und der Preßfreiheit durch Beſchränkungen dieſer Freiheiten für die Sozialdemokratie entgegenzutreten, nicht aber das Maß freier Bewegung, welches die beſtehenden Geſetze gewähren, im ganzen einer Einſchränkung zu unterziehen. Der Reichstag ſprach ſich aber durch den Mund der Hauptredner dahin aus, daß „auf dem Boden des für alle gleichen Rechts", nicht durch Ausnahmemaßregeln die Gefahren bekämpft und die Ordnung wiederhergeſtellt werden möge.

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regeſten nicht erwähnt.

[2]) Vgl. die Schrift „Unſere Miniſter" S. 258 ff., der auch die zunächſt folgenden Ausführungen entnommen ſind.

Am 24. Mai erfolgte die Ablehnung des Gesetzes, am 2. Juni der zweite Mordversuch Nobilings, am 11. Juni die Auflösung des Reichstags.

Die liberale Presse hat dem Grafen Eulenburg zum Verdienst angerechnet, daß er die demnächst vom Bundesrat beschlossene Auflösung nicht gewollt, vielmehr bekämpft habe. Wie dem auch sei, jedenfalls hat derselbe von dem Tage an, wo die Auflösung des Reichstags beschlossen war, nicht gezögert, sich der ihm dadurch erwachsenen Aufgaben redlich anzunehmen und namentlich durchaus im Sinne des Staatsministeriums darlegen zu lassen, „warum der Reichstag aufgelöst werden mußte". Es ist in aller Erinnerung, mit welcher Hingebung und mit welchem Erfolge er damals die Wahlen leitete. Ebenso hat er in dem neugewählten Reichstag nachdrücklich die Vorlage gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vertreten. Nach ihrer Annahme [1]) fiel ihm die Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes als Vorsitzenden der Reichskommission wie als Minister des Innern für Preußen zu, und nach seiner Anweisung wurden die Mittel, welche das Gesetz gewährte, mit Ernst und Entschiedenheit, nicht minder aber mit Umsicht und vollster Gerechtigkeit zur Anwendung gebracht. Die den Absichten der Gesetzgeber vollständig entsprechende Ausführung, die sich Graf Eulenburg angelegen sein ließ, hat später wesentlich dazu beigetragen, daß der Reichstag die Dauer des Gesetzes verlängerte.

Graf Eulenburg entfaltete ferner vorzugsweise eine reiche, zuerst von Erfolg gekrönte Thätigkeit in der Weiterführung der Verwaltungsreform, welche an den vom Staatsministerium vor seinem Eintritt aufgestellten Arbeitsplan anknüpfte. Diese Thätigkeit bewegte sich namentlich in drei Richtungen: der Beseitigung der in der praktischen Ausführung der Verwaltungsgesetze zu Tage getretenen Mängel, der weiteren Ausdehnung der Reform auf die neuen Provinzen und des Aufbaues einer Organisation der Verwaltungsbehörden für die ganze Monarchie. Als wesentliches Resultat seiner arbeitsreichen Amtsführung ist das große Werk der Organisation der allgemeinen Landesverwaltung zu verzeichnen, welches im Juli 1880 Gesetzkraft erhielt und die Grundlage des späteren Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bildete.

Eine Ergänzung des Organisationsgesetzes sollte die Neuregelung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte für die gesamte Monarchie bilden, um die bisher erlassenen Gesetze mit jener Organisation in Uebereinstimmung zu bringen. Hier gab es einen ernsten Konflikt des Fürsten Bismarck mit dem Grafen Eulenburg, der zum Rücktritt des letzteren führte.

---

[1]) Nach Eugen Richter hat Bismarck aus Anlaß der Umänderungen des Sozialistengesetzes durch den Reichstag denselben im Jahre 1878 ein zweitesmal auflösen wollen, und er soll hierin von dem Grafen Botho Eulenburg bestärkt worden sein. Diese letztere Nachricht ist nicht richtig.

Meinungsverſchiedenheiten waren übrigens bereits in einigen anderen Fragen vorangegangen, die das Verhältnis zwiſchen dem Kanzler und dem Miniſter des Innern erkältet hatten. Doch war Eulenburg am 3. Oktober 1880 noch ein zweitesmal in Friedrichsruh geweſen, um über eine die Verwaltungsreform in Preußen betreffende Frage mit dem Kanzler zu verhandeln.[1])

Ueber die Vorgänge, die am 19. Februar 1881 das Entlaſſungsgeſuch des Grafen Eulenburg herbeiführten,[2]) hat weder dieſer noch, abgeſehen von der Rede im Herrenhauſe am 21. Februar 1881, Bismarck ſich jemals näher

---

[1]) Auf dieſen Beſuch bezieht ſich das folgende Entrefilet der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 475 v. 11. 10. 80: „An einen kürzlichen Beſuch des Miniſters des Innern in Friedrichsruh knüpfen liberale Zeitungen Kommentare in ihrer Art, im beſonderen ſchreibt die ‚Voſſiſche Zeitung', Graf zu Eulenburg ſei am Sonntag einige Stunden lang der Gaſt des Reichskanzlers in Friedrichsruh geweſen, um Meinungsverſchiedenheiten wegen der für die nächſte Landtagsſeſſion vorbereiteten Kreisordnungsentwürfe für Poſen, Hannover und Schleswig-Holſtein, welche dem Fürſten zu liberal erſchienen, auszugleichen. In dieſer Behauptung liegt aber wieder nur eine jener Liebenswürdigkeiten vor, in denen die Fortſchrittspreſſe gegen den Reichskanzler nie ermüdet. Von mehr oder weniger Liberalismus in den fraglichen Kreisordnungsentwürfen iſt überhaupt nicht die Rede geweſen, ſondern lediglich von der formalen Behandlung der reſp. Vorlagen."

[2]) Zu vgl. darüber die „Poſt" Jahrg. 1881 Nr. 53, 55, 56, 59, 89, „Nat.-Ztg." Nr. 86 v. 21. 2. 81, „Fürſt Bismarck im Staatsminiſterium" in der „Deutſchen Revue" VI. Jahrg. (1881) II. Quartalband S. 1 bis 7, ein Artikel, der nicht als einwandfrei bezeichnet werden kann. In der Schrift „Unſere Miniſter" wird der Vorgang wie folgt dargeſtellt: „Bismarck und Eulenburg waren darüber materiell einig, daß es ein Unding ſei, daß eine kollegialiſche Selbſtverwaltungskörperſchaft die ſtaatliche Aufſicht führe. Der Miniſter des Innern nahm ſich der im entgegengeſetzten Sinne beſchloſſenen Abänderung des Abgeordnetenhauſes nur an, um das Geſetz zu ſtande zu bringen, und weil bereits die Abänderung des Abgeordnetenhauſes eine beſtehende Kreisordnungsbeſtimmung war. Fürſt Bismarck ſtimmte ganz ebenſo und aus denſelben Gründen dem liberalen Amendement zu, behielt ſich aber im Hinblick auf künftige Vorlagen das Recht ſeiner entgegengeſetzten Ueberzeugung vor. Am Tage vor der Beratung der betreffenden Vorlage im Herrenhauſe erſchien der Geheimrat Tiedemann bei Eulenburg und fragte dieſen im Auftrag Bismarcks, ob nicht die Minorität des Miniſteriums ihr Votum im Herrenhauſe gegen die Majorität des Miniſteriums vertreten könnte. Eulenburg erklärte, er werde das Majoritätsvotum vertreten, und überlaſſe es dem Fürſten Bismarck, weitere Schritte zu thun. Der Geheimrat Stüve vom Handelsminiſterium erhielt den Auftrag, ein ihm vom Reichskanzler übergebenes Schreiben vorerſt zur Kenntnis des Miniſters des Innern zu bringen. Stüve erſuchte den Präſidenten des Herrenhauſes, ihm zu einer Mitteilung des Reichskanzlers an das Haus das Wort zu erteilen. Da er indeſſen nicht als Regierungskommiſſar für die Sitzung angemeldet war, konnte dem nicht ſtattgegeben werden. Darauf wandte ſich Herr Stüve an ſeinen Kollegen, Herrn Rommel, mit dem Erſuchen, ſich an ſeiner Stelle der ihm gewordenen Aufgabe zu unterziehen. Demgemäß trat nunmehr der Geheimrat Rommel an den Miniſter des Innern heran, teilte ihm das Schreiben des Reichskanzlers mit und bemerkte, daß er dasſelbe zur Kenntnis des Hauſes zu bringen habe. Graf Eulenburg erklärte darauf, ſehr befremdet, wie man ſagt: ‚Erſt werde ich ſprechen, und dann können Sie ſich Ihres Auftrags entledigen.' Nach der Sitzung

geäußert, so daß man mehr oder minder auf Kombinationen angewiesen ist. Graf Eulenburg hielt aber die Gründe seines Gesuchs für so entscheidend, daß er sich zur Zurücknahme desselben selbst durch den ihm kundgegebenen Wunsch des Kaisers nicht bestimmen ließ, und erhielt den erbetenen Abschied am 26. Februar.

Etwa ein halbes Jahr später erhielt Graf Eulenburg unerwartet von seinem Amtsnachfolger, dem Minister von Puttkamer, die Anfrage, ob er geneigt sei, das frei gewordene Oberpräsidium in Cassel zu übernehmen. Eulenburg erklärte seine Bereitwilligkeit erst, nachdem er sich versichert hatte, daß diese Ernennung dem Fürsten Bismarck genehm sei.[1])

Das persönliche Verhältnis des Grafen Eulenburg zur Familie Bismarck hat durch die Vorgänge im Februar 1881 keine Trübung erfahren. Den Fürsten selbst aber sah Eulenburg erst am 26. Januar 1894 wieder, als der Fürst zur Aussöhnung mit dem Kaiser nach Berlin gekommen war und Eulenburg ihn im Königlichen Schlosse begrüßte.

Graf Eulenburg wurde im März 1892 zum Präsidenten des Staatsministeriums, im August zugleich zum zweitenmal zum Minister des Innern ernannt[2]) und schied im Oktober 1894 auf seinen Antrag wiederum aus dem Staatsdienst.

Er hat dem Bundesrat von 1868 bis 1871 und mit einer kurzen Unterbrechung von 1878 bis 1881 angehört. Den Schwerpunkt seiner Thätigkeit bildete in der ersten Periode das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, in der letzteren das Sozialistengesetz. Zuvor hatte er bereits als Regierungskommissar an den Beratungen der Gesetzentwürfe über die Aufhebung des Paßzwangs und der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen mitgewirkt, und das Reglement für die Wahlen zum ersten Norddeutschen Reichstag, die Grundlage des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869, war von ihm verfaßt.

Als Graf Eulenburg im März 1892 das Ministerpräsidium übernahm, beantworteten die „Hamburger Nachrichten" in einem sichtlich von Friedrichsruh aus inspizirten Artikel die Frage nach der politischen Konfession des neu ernannten preußischen Premiers wie folgt: Nach den Antecedentien des Grafen

---

kam er um seinen Abschied ein. Fürst Bismarck beeilte sich, erst die formelle Seite der Anstände zu beseitigen und dann auch materiell dem Minister des Innern die Brücke zum Verbleiben im Amte zu bauen, indem er erklärte, daß er keine solche Dissense im Staatsministerium kenne, die eine Veränderung im Schoße desselben notwendig machten. Graf zu Eulenburg ging dennoch."

[1]) Ueber die Vorgeschichte der Ernennung des Grafen Eulenburg zum Oberpräsidenten von Hessen-Nassau (Mitwirkung des Grafen Bismarck) vgl. die „Post" Nr. 226 und die „Voss. Ztg." Nr. 383 v. 19. 8. 81.

[2]) „Das Ministerium Caprivi-Eulenburg" von einem Nichtborussen. Berlin, W. 9, Richard Eckstein Nachfolger.

Eulenburg iſt zu vermuten, daß er den Liberalen näher ſteht als Graf Caprivi. Bei den hervorragendſten Vorkommniſſen ſeines früheren Miniſteriums hat er ſich auf der liberalen Seite des Conſeils, wenn man ſie ſo nennen kann, befunden. Er hat nach dem Nobilingſchen Attentate gegen die Auflöſung des Reichstags ſentirt, für welche Frage damals im Miniſterrat ſeitens des Kronprinzen als Stellvertreter ſeines verhinderten Vaters die Entſcheidung getroffen wurde. Im zweiten Falle, der das Ausſcheiden des Grafen zur Folge hatte, war ſein Standpunkt auch der liberalere. Der Miniſterpräſident hatte an dem Königlichen Rechte der Beaufſichtigung der Landräte und Gemeinden feſtgehalten, Graf Eulenburg ſie gewählten Vertretern übertragen wollen. Wir laſſen die Richtigkeit der einen oder andern Anſicht hier unerörtet, jedenfalls geht daraus hervor, daß der Konſervatismus des Grafen Eulenburg nicht bis zu der Linie reicht, die damals Fürſt Bismarck vertreten hat, und man kann von dem neuen Miniſterpräſidenten wie früher einen moderirenden Einfluß auf den Konſervatismus erwarten.

## Finanzminiſter Hobrecht[1])

(geb. 14. Auguſt 1824)

wurde Ende 1860 von dem Grafen Schwerin als Hilfsarbeiter in das Miniſterium des Innern berufen und mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Geſetzes über die ländliche Polizeiverwaltung (Aufhebung der bisher gutsherrlichen Polizei) beauftragt. Als ein Jahr ſpäter v. Winter die Verwaltung des Berliner Polizeipräſidiums übernahm, ging auch die weitere Bearbeitung der von letzterem entworfenen Kreisordnung für die öſtlichen Provinzen auf Hobrecht über. Die neue Kreis- und Polizeiordnung fand, ebenſo wie die von dem Miniſterium betriebene Neuregelung der Grundſteuer, im Herrenhauſe den lebhafteſten Widerſtand, der ſich um ſo ſtärker erwies, da dieſe weitgehenden liberalen Zugeſtändniſſe der Regierung nicht einmal genügten, das

[1]) Hobrecht, Arthur Heinrich Ludolf Johnſon, geb. in Kobierczyn, Kr. Pr.-Stargard, evangeliſch, ſeit 1879 Abgeordneter des 4. Wahlkreiſes Danzig (nationalliberal), 1881—84 und ſeit 1886 Mitglied des Reichstags. Beſuchte das Kollegium Fridericianum und das Altſtädtiſche Gymnaſium in Königsberg i. Pr., die Univerſitäten Königsberg, Leipzig und Halle, trat in Naumburg 1844 in den Juſtizdienſt, nach Beſchäftigung bei den Gerichten Elbing, Braunsberg und Marienwerder 1846 zur Verwaltung über, wurde während des Notſtandes im Winter 1847—48 mit der Verwaltung des Landratsamts Rybnik (Oberſchleſien), dann bis Ende 1849 mit der Verwaltung des Landratsamts Grottkau betraut. 1850—53 Regierungsaſſeſſor in Poſen, 1853—56 Spezialkommiſſar in Gleiwitz, 1856—60 Regierungsaſſeſſor in Marienwerder, dann bis 1863 Hilfsarbeiter im Miniſterium des Innern; 1863—72 Oberbürgermeiſter von Breslau, 1872 bis März 1878 Oberbürgermeiſter von Berlin; Staats- und Finanzminiſter von März 1878 bis Juli 1879. 1863—78 Mitglied des Herrenhauſes.

Abgeordnetenhaus zur Bewilligung der für die Armeereorganisation nötigen Mittel zu bewegen.

Nach dem Rücktritt des Ministeriums der neuen Aera hielten die Nachfolger Schwerins — zunächst Jagow, dann Graf Fritz Eulenburg — es mit Rücksicht auf die Königlichen Zusagen nicht für angängig, die dem Landtag vorgelegten Gesetzentwürfe fallen zu lassen, während der Ministerpräsident sich dieser Erbschaft je eher je lieber zu entledigen wünschte. „Ich habe nicht Lust, die alten Kleider Schwerins aufzutragen!" sagte Bismarck bei einer Beratung im Staatsministerium. Beide Minister des Innern lehnten Hobrechts Antrag auf Versetzung an eine Provinzialregierung ab, und Hobrecht behielt vorläufig die undankbare Aufgabe, als Referent im Staatsministerium und Regierungskommissar in der Kommission des Herrenhauses jene bei der veränderten Gesamtpolitik aussichtslosen Entwürfe zu vertreten.

Schon im Herbst 1862 hatten einige Stadtverordnete Danzigs Hobrecht aufgefordert, sich um die dort vakant gewordene Oberbürgermeisterstelle zu bewerben; Hobrecht war dieser Aufforderung gefolgt, zog seine Kandidatur aber zu Gunsten Winters zurück. Anfang 1863 kam es in Breslau zur Wahl des ersten Bürgermeisters. Man war durch den Danziger Vorgang auf Hobrecht aufmerksam geworden; im März erfolgte seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Nichtwiederwahl des trefflichen bisherigen Oberbürgermeisters, des strengkonservativen Ellwanger, wurde in Regierungskreisen mit großem Unmut aufgenommen, und die Bemühungen, der Wahl Hobrechts die Bestätigung zu versagen, fanden bei Bismarck, der Hobrecht gelegentlich seiner Verteidigung der Schwerinschen Entwürfe kennen gelernt, ein geneigtes Ohr. Die Entscheidung verzögerte sich bis in den August, erfolgte dann aber vornehmlich auf Andringen Eulenburgs, der Hobrecht persönlich zugethan war. Sehr bald nach seiner Einführung in das neue Amt kam Hobrecht in die Lage, an den politischen Aufgaben der Zeit mitwirken zu müssen. Die zwischen Preußen und Oesterreich zu stande gekommene Vereinbarung über gemeinsame Besetzung der Herzogtümer wurde bekannt; die Nachricht, daß in kurzem der Durchmarsch österreichischer Truppen durch Schlesien zu erwarten sei, erweckte in Breslau leidenschaftliche Aufregung. Eine Wiederholung der Demütigung von Olmütz schien bevorzustehen, wieder sollte Preußen Heerfolge leisten zu einem Werk der Unterdrückung. Der Antrag eines Stadtverordneten, beim Einmarsch österreichischer Truppen die Reiterstatue des alten Fritz am Ringe schwarz zu verhängen, war für die Stimmung bezeichnend. Hobrecht war vertraulich durch Eulenburg über Veranlassung und Absicht des Abkommens mit Oesterreich unterrichtet und dringend aufgefordert, Demonstrationen möglichst zu verhüten, die den Bundesgenossen verletzen müßten. Er teilte nicht die Besorgnis vor neuen Demütigungen, hielt jedenfalls, nachdem die Aktion begonnen, jeden Versuch der Einmischung für unzulässig und bemühte sich mit Erfolg, die beteiligten Kreise der Bürger-

ſchaft für freundliche Aufnahme der Regimenter zu ſtimmen, die auf ihrem Durchmarſch in Breslau Quartier nehmen ſollten.

Aus der kommunalen Thätigkeit Hobrechts während der nächſten Jahre iſt der Streit über den konfeſſionellen Charakter der Schulen von politiſchem Intereſſe. Im Verlaufe des Kulturkampfs iſt ſpäter oft auf jenen Streit verwieſen worden — inſofern mit Unrecht, als es ſich dabei in Breslau nur um höhere Schulen, in der That nur um die Bedingungen der Gründung eines Gymnaſiums handelte. Das Bedürfnis der Errichtung eines neuen Gymnaſiums war unzweifelhaft, die Kommune dazu bereit — das Domkapitel und eine große Zahl katholiſcher Bürger aber forderten, daß das neue ſtädtiſche Gymnaſium ein katholiſches ſein müſſe. Dieſe Forderung wurde vom Königlichen Provinzialſchulkollegium unterſtützt, von den ſtädtiſchen Behörden abgelehnt. Dafür wurde angeführt, daß beide vorhandenen ſtädtiſchen Gymnaſien evangeliſch ſeien; das vorhandene, nur vom Staate ſubventionirte katholiſche Gymnaſium ſei überfüllt, ein Drittel der Bevölkerung katholiſch; es ſei eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn die Stadt jetzt auf Koſten aller kommunalen Steuerzahler ein neues evangeliſches Gymnaſium gründen wolle. Die ſtädtiſchen Behörden erkannten an, daß das katholiſche Gymnaſium nicht weniger überfüllt ſei als die evangeliſchen; indes werde das erſtere vorwiegend von Schülern beſucht, die aus den Provinzen Schleſien und Poſen dahin geſchickt würden, während den Söhnen Breslauer Bürger in wachſender Zahl die Aufnahme in ein evangeliſches Gymnaſium der Ueberfüllung wegen verſagt werden müſſe. Durch ein Bedürfnis der ſtädtiſchen Gemeinde würde ſich demnach die Gründung eines neuen katholiſchen Gymnaſiums nicht rechtfertigen laſſen. Dies Dilemma ſchwinde, wenn man die Forderung, daß Gymnaſien einen im voraus beſtimmten konfeſſionellen Charakter haben müßten, fallen laſſe. Die ſtädtiſchen Behörden widerſprachen nicht dem Verlangen nach ſtreng konfeſſioneller Scheidung bei Gründung und Verfaſſung der Volks- und Mittelſchulen; jährlich wurden evangeliſche und katholiſche Elementar-, Mittel- und Bürgerſchulen, dem Verhältnis der Konfeſſionen in der Bevölkerung entſprechend, neu eingerichtet. Die Ausdehnung ſolcher Scheidung auch auf die höheren wiſſenſchaftlichen Bildungsanſtalten hielten Magiſtrat und Stadtverordnete für unrichtig, mindeſtens nicht für geboten. Sie beſchloſſen den Bau eines neuen Gymnaſiums, dem ein beſtimmter konfeſſioneller Charakter ſtiftungsmäßig nicht beigelegt werden ſolle. Der Bau wurde ausgeführt; das neuerrichtete Gebäude mußte aber durch eine Reihe von Jahren leer ſtehen, da der Kultusminiſter (v. Mühler) die ſtiftungsmäßige Sicherſtellung eines beſtimmten konfeſſionellen Charakters auch bei Gymnaſien für unerläßlich erklärte.

Die nach Beendigung des däniſchen Krieges wachſende Spannung mit Oeſterreich wurde naturgemäß in Schleſien mit dem regſten Intereſſe verfolgt. Es zeigte ſich, wie vollkommen die Provinz und ihre Hauptſtadt im Laufe

eines Jahrhunderts preußisch geworden waren. Während sich in anderen Landesteilen, namentlich des Westens, Resolutionen im Sinne schärfsten Widerstandes gegen die Armeereorganisation mehrten, sowie seit dem Herbste 1865 Adressen von Korporationen und Vereinen zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen Oesterreichs rieten und gegen einen Bruderkrieg Protest erhoben, kam in Breslau kurz vor Ausbruch des Krieges von 1866 eine von den städtischen Behörden unter Hobrechts Vorsitz einmütig angenommene, den Krieg eventuell gutheißende Adresse an den König zu stande.

Nach beendetem Kriege wurde der Stadt Breslau die Ehre zu teil, daß König und Kronprinz die heimkehrenden siegreichen Truppen der niederschlesischen Division in die Stadt führten. Vor einem an der Schweidnitzer Brücke errichteten Triumphbogen begrüßte Hobrecht den König, der es sich auch nicht nehmen ließ, persönlich auf dem von den städtischen Behörden im Schießwerder bereiteten glänzenden Bankett zu erscheinen. Der König äußerte wiederholt, daß ihm in den schweren Stunden vor dem unvermeidlich gewordenen Kriege die Breslauer Adresse besonders wohlgethan. Das Vertrauen, welches er damals zu Hobrecht gewann, blieb dem letzteren dauernd erhalten. Hobrecht war als Oberbürgermeister von Breslau seit 1863 in das Herrenhaus berufen. Im Winter 1866/67 machte Hobrecht einen Versuch, den wegen des neuen Gymnasiums entstandenen Konflikt durch persönliche Vorstellungen in Berlin zu beseitigen. Eine Audienz bei dem vielbeschäftigten Ministerpräsidenten Grafen Bismarck führte zwar dahin, daß letzterer die Forderung des Kultusministers für zu weit gehend erklärte; ein direktes Eingreifen aber lehnte er ab. „Sie wollen," sagte er, „mich als Hausknecht benutzen, um Mühler hinauszuwerfen! Ich habe aber Nötigeres zu thun — oder wenigstens, was ich zurzeit für wichtiger halten muß. Aber versuchen Sie es doch direkt bei Seiner Majestät. Wenn der König Ihnen helfen will, werde ich gewiß nicht hinderlich sein!"

Auch der König sprach sich auf Hobrechts Vortrag dem Verlangen der städtischen Behörden gegenüber günstig aus und forderte Bericht vom Kultusminister. In der Sache selbst wurde dadurch indes nichts geändert; denn Herr v. Mühler hielt, solange er Minister blieb, an seiner Auffassung fest, und der König achtete die Selbständigkeit der verantwortlichen Ressortchefs zu hoch, um eine der Ueberzeugung des Ministers widersprechende Entscheidung zu befehlen. In der That ist die Eröffnung des neuen Gymnasiums ohne stiftungsmäßige Bindung an eine Konfession erst nach Mühlers Abgang gestattet worden, als Hobrecht bereits zum Oberbürgermeister von Berlin gewählt war.

Während der Ausgang der Kriege von 1866 und 1870 einen ungeahnten Aufschwung im wirtschaftlichen Leben der Nation zur Folge hatte, wurde die finanzielle Lage der meisten Kommunen von Jahr zu Jahr eine schwierigere; auf allen Gebieten ihrer Thätigkeit: im Volksschulwesen, im Straßenbau, in der Gesundheits- und Armenpflege ꝛc., waren die Ansprüche gewachsen; zugleich

war mit der Beseitigung der Schlacht- und Mahlsteuer vielen eine wichtige Einnahmequelle entzogen; die Zuschläge zu den veralteten, ungerecht lastenden direkten Staatssteuern ließen sich nicht mehr steigern. Diese Uebelstände hatten in der Mitte der siebziger Jahre den Zusammentritt eines Städtetages zur Folge, der, von fast allen mittleren und größeren Städten der Monarchie beschickt, unter Hobrechts Vorsitz in Berlin tagte. In einer Vorstellung an die Staatsregierung forderte der Städtetag billigere Verteilung der Einnahmequellen zwischen Staat und Gemeinden — und zwar zunächst Ueberweisung der halben Gebäudesteuer an die Kommunen.

Für unsere steuerpolitische Gesetzgebung ist die durch diese Forderung eingeleitete Bewegung lange Zeit bestimmend gewesen. Sie begegnete im Reiche wie in den Einzelstaaten verwandten Bedürfnissen und stand mit der Richtung im Einklang, welche der Fürst Bismarck in der Wirtschaftspolitik damals schon zu verfolgen begann. Auch im Staatshaushalte wurde das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben ungünstiger. In den Jahren des Ueberschusses war es möglich gewesen, manche unwirtschaftliche und drückende Abgabe ohne Ersatz fallen zu lassen; nun genügten die vorhandenen ordentlichen Einnahmen nicht mehr den wachsenden Bedürfnissen, zumal auch das Reich jährlich höhere Zuschüsse in der Form der Matrikularbeiträge von den Einzelstaaten beanspruchte. Die Sicherung vermehrter Einnahmen war notwendig, bei der Abneigung des Finanzministers Camphausen gegen eine kräftige Ausnutzung der indirekten Steuerquellen des Reichs aber nicht zu erlangen.

Ende 1877 sah Bismarck bereits voraus, daß das Verbleiben Camphausens im Ministerium nur mehr von kurzer Dauer sein werde. Es kam die Kombination Bennigsen (26.—29. Dezember Varziner Verhandlungen mit demselben), die aber scheiterte. Das unerfreuliche Resultat war weder Bismarcks noch Bennigsens Schuld. Die Nationalliberalen dürstete es nach einer liberalen Parteiregierung, und sie setzten deshalb bei Bennigsen durch, daß er von Bismarck den Mitеintritt von Forckenbeck und Stauffenberg in das Ministerium verlangte. Bennigsen mußte dies Postulat als das seinige hinstellen, da er ohne die Unterstützung seiner Partei ohne Wurzeln im Ministerium gesessen hätte. Ein Ministerium, das Bismarck unter Umständen überstimmt, gewissermassen in den Sack genommen hätte, konnte sich dieser unmöglich gefallen lassen. So war die Kombination ein totgeborenes Kind.

Das Ministerium wurde Hobrecht nach dem Rücktritt Camphausens ohne sein Zuthun angeboten.[1]) Seine Kandidatur kam überhaupt erst an die Reihe, nachdem verschiedene andere Projekte gescheitert waren. Wenn Bismarck eine Umschau unter den Camphausen unterstellten Beamten hielt, so lag es wohl nahe, zunächst an den General-Steuerdirektor Burghart zu denken; demnächst

[1]) Näheres findet man in der „Deutschen Union" Nr. 72 v. 26. 3. 78.

ſtanden auf der Liſte der Präſident der Reichsbank v. Dechend und der Unterſtaatsſekretär Herzog, zuletzt der General-Poſtdirektor Stephan, mit dem Bismarck perſönlich am 21. März 1878 zwei Unterredungen hatte. Keiner von dieſen konnte ſich aber zur Uebernahme der Erbſchaft Camphauſens entſchließen, weil jeder fürchtete, daß Fürſt Bismarck künftig auch in den Finanzfragen ſich die freieſte Hand ſichern wolle, wie er dies in den handelspolitiſchen Fragen bereits zu erkennen gegeben hatte.

Geheimrat Tiedemann, mit welchem Bismarck am 22. März die Perſonalfrage erwog, nannte dann noch mehrere Kandidaten, die aber Bismarck der Reihe nach als ungeeignet zurückwies.

Der Fürſt verlangte weitere Vorſchläge, und der Rat des Kanzlers durchblätterte das Staatshandbuch, aber nichts Geeignetes wollte ſich finden laſſen. So kam der Abend heran. Es war Donnerstags, wo ſich der Klub, dem Tiedemann angehörte, in der Potsdamer Straße verſammelte. Tiedemann ging gegen Mitternacht dorthin, verdrießlich und abgeſpannt. Der Baurat James Hobrecht begann ein Geſpräch über die gegenwärtige Miniſterkriſis, an dem Tiedemann nur widerwillig teilnahm, ſo daß man ihn fragte, warum er heute ſo zerſtreut ſei. Tiedemann erwiderte, daß er jemand vergeblich geſucht habe, und fragte dann, um dem Geſpräch eine andere Wendung zu geben, ob ſein Bruder Arthur (der Oberbürgermeiſter von Berlin) heute abend noch erſcheinen werde. Dabei ſchoß ihm wie ein erleuchtender Blitz der Gedanke durch den Kopf, ob Arthur Hobrecht nicht etwa der Geſuchte ſein könne, und ſeltſamerweiſe erſchien in dieſem Augenblick ein Kanzleidiener, der ihn zum Fürſten Bismarck berief. Während Tiedemann zum Reichskanzler-Palais fuhr, überlegte er ſich, ob Hobrecht nicht in der That ſich zum Finanzminiſter qualifizire. Der Geheimrat war hierüber mit ſich noch nicht im reinen, als er ins Schlafzimmer des Fürſten trat, der ſich bereits zu entkleiden begonnen hatte und ihn mit den Worten empfing: „So, nun hat Stephan auch abgelehnt. Na, Pötter, wat makt wi nu?“

Tiedemann antwortete, daß er einen Finanzminiſter gefunden zu haben glaubte, und nannte friſchweg Hobrecht. Der Fürſt beſann ſich eine Weile und äußerte dann, das ſcheine ein glücklicher Gedanke zu ſein. Dann fragte er Tiedemann, ob er mit Hobrecht ſo genau bekannt ſei, daß er ihn noch in dieſer Nacht überfallen und fragen könne, ob er Miniſter werden wolle. Tiedemann bejahte dies. Der Fürſt bat nun ſeinen Geheimrat, Hobrecht ſofort aufzuſuchen und ihm dann Nachricht zu geben. Er werde nicht einſchlafen, bis Tiedemann zurückgekehrt ſei.

Es war nach 1 Uhr nachts, als der Vorſtand der Reichskanzlei an Hobrechts Wohnung klingelte. Der Diener, welcher Tiedemann kannte, teilte ihm auf ſein Befragen mit, daß der Herr Oberbürgermeiſter ſich noch in einer Abendgeſellſchaft befinde, aber jeden Augenblick zurückkehren könne, und führte dann

den Vertrauensmann des Kanzlers in Hobrechts Arbeitszimmer. Hier fand derselbe auf dem Sofatisch das letzte Heft der „Preußischen Jahrbücher" aufgeschlagen, und zwar bei einem Treitschkeschen Essay über die Entstehung des Zollvereins. Tiedemann las die kurze, aber lebendige Schilderung der ersten Wirksamkeit des Finanzministers v. Motz. Nach Verlauf einer kleinen halben Stunde erschien Hobrecht in Frack und weißer Binde, den Hut im Nacken, im leicht geröteten Gesicht einen ungewöhnlich lustigen Ausdruck. Haltung und Sprache ließen leicht erkennen, daß er aus einer sehr fröhlichen Gesellschaft kam. Hobrecht war natürlich höchst erstaunt über die Anwesenheit Tiedemanns zu so später Nachtstunde, und dessen Erstaunen wich nicht, als der Unterhändler des Kanzlers ihm möglichst unbefangen sagte, er sei gekommen, um bei ihm noch eine Zigarre zu rauchen und eine Flasche Selterswasser zu trinken. Beides wurde herbeigeschafft, Hobrecht entledigte sich seines Gesellschaftsanzugs und setzte sich dann behaglich und neugierig Tiedemann gegenüber, mehr und mehr zu der Ueberzeugung kommend, daß derselbe ihm noch etwas Besonderes mitzuteilen habe.

Als Hobrecht endlich mit einer direkten Frage herausrückte, antwortete Tiedemann: „Ja, ich wollte Sie auch beiläufig fragen, ob Sie nicht Lust haben, Finanzminister zu werden."

Hobrecht sah Tiedemann starr an. Er hielt das Ganze anfänglich für einen Scherz und wußte offenbar nicht, wie er ihn aufnehmen sollte. Als der Rat des Kanzlers indessen seine Frage kaltblütig wiederholte und dabei hinzufügte, der Kanzler habe ihn ausdrücklich beauftragt, noch in dieser Nacht mit ihm zu verhandeln, sprang er erregt auf, lief im Zimmer umher und rief hoch aufatmend: „Diese Sache könnte einen ja mit einemmal nüchtern machen."

Tiedemann sagte, indem er auf die „Preußischen Jahrbücher" hinwies, daß er zu seiner Freude ersehe, wie er heute noch die Gesichtspunkte der preußischen Finanzpolitik studirt habe; er müsse dies als ein gutes Omen für den Erfolg seiner Mission ansehen.

Nach einer Weile fragte Hobrecht Tiedemann, wann er denselben am kommenden Vormittag (22.) sprechen könne. Tiedemann antwortete, daß er bis 12 Uhr zu Hause sein werde.

„Nun," erwiderte Hobrecht, „ich werde mir die Sache beschlafen. Wenn ich aber morgen im Kater noch so denke wie heute in der Besoffenheit, so sage ich ‚Ja'. Also auf Wiedersehen morgen!"

Als Tiedemann zum Fürsten Bismarck zurückkehrte, lag dieser bereits im Bett. Er rief seinem Rat entgegen: „Nun, wie steht's? Haben wir einen neuen Minister?"

Tiedemann antwortete, Hobrecht habe erklärt, wenn er morgen im Kater so dächte wie heute nacht in der Besoffenheit, so wolle er die Finanzen

übernehmen. Der Fürſt war höchlichſt ergötzt und meinte, dieſe ſympathiſche Antwort berechtige zu den günſtigſten Erwartungen.

Am nächſten Morgen ſtellte ſich Hobrecht rechtzeitig bei dem Kabinetschef des Kanzlers ein. Der Kater war vorhanden und mit ihm eine ſichtliche Unentſchloſſenheit. Die Herren beſprachen eingehend die politiſche Situation, und Tiedemann entwickelte mit möglichſter Präziſion das Finanz- und ſteuerpolitiſche Programm des Fürſten. Man gelangte zu einer befriedigenden Uebereinſtimmung im allgemeinen, und das Ende der Beſprechung war, daß Hobrecht ſich zur Uebernahme des Finanzportefeuilles bereit erklärte.

Demnächſt begab ſich Tiedemann zum Fürſten und referirte über den Inhalt ſeiner Unterredung mit Hobrecht. Auf Bismarcks Wunſch erſuchte Tiedemann Hobrecht, ſofort zum Kanzler zu kommen, um die Uebernahme des Miniſteriums definitiv zu machen. Hobrecht konnte indeſſen erſt am Abend erſcheinen, weil er an dieſem Tage (22. März 1877) — es war des Kaiſers Geburtstag — einem Diner im Rathauſe präſidiren mußte. Um 9 Uhr abends fand eine längere Unterredung zwiſchen ihm und dem Fürſten ſtatt.[1])

Fürſt Bismarck verlangte an erſter Stelle: Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs, um die Matrikularbeiträge gänzlich zu beſeitigen und die Einzelſtaaten zu finanzieller Erleichterung der Kommunalverbände in ſtand zu ſetzen, Bevorzugung der inländiſchen Produktion durch einen mäßigen Zoll auf alle Einfuhr, endlich für Preußen Verſtaatlichung der wichtigſten Eiſenbahnlinien. Als beſonders geeignet, um eine Vermehrung der Reichseinnahmen herbeizuführen, erachtete der Reichskanzler den Tabak und die Einführung des Tabakmonopols als das wahrſcheinlich geeignetſte Mittel, ohne doch der Entſcheidung darüber vorgreifen zu wollen, ob nach ſorgfältiger Prüfung einer anderen Form der Beſteuerung der Vorzug zu geben ſei.

Was den Gedanken der Erhebung eines mäßigen Zolles von allen eingehenden Waren betrifft, ſo lag dem Reichstag bereits ein Antrag der verbündeten Regierungen vor, der die Einführung einer ſolchen Abgabe in ganz geringem Betrage als ſtatiſtiſche Gebühr forderte. Die Frage, ob ſpäter über dieſen Antrag hinauszugehen und ein wirklicher Schutzzoll zu erſtreben ſei, blieb offen.[2]) Sie gehörte ohnehin nicht in erſter Linie in das Reſſort des preußiſchen Finanzminiſters. Mit den anderen Zielen war Hobrecht durchaus einverſtanden. Bezüglich einer ſtärkeren Heranziehung des Tabaks und der Wahl des zweckdienlichſten Beſteuerungsmodus ſollte baldmöglichſt eine gründliche

---

[1]) In Kohls Bismarcks-Regeſten nicht erwähnt.

[2]) In Bezug auf die handelspolitiſche Frage bemerkte Hobrecht zu Bismarck, er ſei im Grunde Freihändler, worauf Bismarck bemerkte: „Das bin ich von Haus aus auch; das ſchließt nicht aus, daß wir diejenigen Induſtriezweige in Schutz nehmen, die unter der Aufhebung der Zölle ganz beſonders gelitten haben.“ Hobrecht konnte dies zugeben.

Enquête veranlaßt werden; ebenſo wurde eine Konferenz mit den Finanzminiſtern der anderen Bundesſtaaten behufs Vereinbarung eines gemeinſamen Programms in Ausſicht genommen.

Am Tage nach dieſer Konferenz mit Bismarck erzählte Hobrecht dem Kabinetschef des Kanzlers, der Fürſt habe auf ſeine (Hobrechts) Einwendung, daß er von den Finanzen eigentlich gar nichts verſtehe, geantwortet: „Um ſo unbefangener werden Sie an die Geſchäfte herantreten.“

So war Hobrecht Miniſter geworden.[1])

---

[1]) Ein humoriſtiſch gehaltenes Interview des neu ernannten Miniſters lautet:

Ja, es iſt mir gelungen, Seine Excellenz den Herrn Staats- und Finanzminiſter, der erſt vor acht Tagen ſeinen Einzug hinter dem Kaſtanienwäldchen gehalten, zu interviewen. Den Zutritt verdanke ich der „Union“. „Sie brauchen keine andere Empfehlung,“ ſagte mir Seine Excellenz im Laufe der Unterhaltung, als ich mich wegen der Dreiſtigkeit meines Beſuches entſchuldigte, „ich kenne Ihr Blatt ſehr genau, Ihre kommunalen Artikel werde ich nie vergeſſen.“

Seine Excellenz empfängt des Morgens um 7 Uhr. Wie bürgerlich! Etwas zu früh für einen Reſidenzler. Seine Excellenz ſcheint nicht wie Ihre Vorgänger in die Nacht hinein arbeiten zu wollen. Sie denkt: Morgenſtunde hat Gold im Munde, und da wir jetzt das Gold ſo notwendig brauchen, ſo darf Preußen ſich zu der Lebensweiſe ſeines neuen Finanzminiſters nur herzlich gratuliren. Schon eine Viertelſtunde vor ſieben Uhr betrat ich das alte Hotel mit ſeinen mir wohlbekannten langen Korridors, wo einſt die Rabe, die Patow, die Bodelſchwingh, die v. d. Heydt, die Camphauſen gewandelt, ſtieg die breite Treppe hinauf, die zu dem geräumigen Flur führte, wo ſich die für unſere Finanzzuſtände und Finanzminiſter charakteriſtiſche Inſchrift über dem Eingang zum Vorzimmer des Miniſters findet:

„Was frag' ich viel nach Geld und Gut,
Wenn ich zufrieden bin!“

Gellert.

Während ich die Inſchrift ſtudirte, ſchlüpfte ein weibliches Weſen bei mir vorüber, um hinter einer Thür bald wieder zu verſchwinden. Welcher ungewohnte Anblick in dieſem Hotel! Neun volle Jahre hat in dieſen Räumen kein weiblicher Fuß gewandelt. Der heilige Antonius in der ägyptiſchen Wüſte hat ſolchen Fuß nicht ſcheuer von ſich gewieſen als der Miniſter, der vor wenigen Tagen dieſe Räume verlaſſen. Das heilige Veſtafeuer des Junggeſellenlebens hat hier dreimal drei Jahre unausgelöſcht gebrannt — aber erwärmt hat es das Hotel nicht. Es geht jetzt ein wärmerer Hauch durch das Haus, ſeitdem „drinnen waltet die Hausfrau, und lehret die Mädchen, und wehret den Knaben.“ Ein froſtiges Weſen herrſchte ehemals hier, kalte, ſtrenge Miene überall, vom Miniſter bis zum „Pförtner“ (um mit Adelung-Stephan zu ſprechen). Es war mir gleich beim Eintritt ins Hotel die verwandelte Miene des mir aus früherer Zeit wohlbekannten Portiers aufgefallen. Er rühmte mir die große Umwandlung, die ſeit dem Abgange des „Unnahbaren“ und dem Einzuge eines Familienvaters vor ſich gegangen, und ſagte mir: „Gehen Sie nur immer hinauf, jetzt giebt es wieder Zutritt zum Miniſter, und wenn Sie etwas Schriftliches haben, wird es auch ohne Aktenzeichen geleſen.“

„Ihr Name?“ fragte mich der Diener, der im Vorzimmer Seiner Excellenz die Anmeldungen und Einführungen beſorgt, als ich in daſſelbe eintrat. „Plötz am See, genannt v. Tiefſchluckhauſen.“

Wenige Wochen nach dem Eintritt Hobrechts in das Staatsministerium fand das Attentat Hödels, ein paar Monate später das Attentat Nobilings

---

Das Vorzimmer wimmelte von weißen Krawatten und schwarzen Fracks. Wunderbar, es waren lauter Berliner Stadträte und Stadtverordnete, alle sich noch die schlaftrunkenen Augen reibend. Unsere Räte und Verordnete, das muß man wissen, arbeiten alle spät in die Nacht hinein und ruhen daher gern am Morgen. Aber was wollen die alle hier? Abschied nehmen oder ihren geliebten Chef zurückrufen? Oder bei ihm bleiben als die künftigen Geheimen Finanzräte, Ministerialdirektoren und Unterstaatssekretäre? Die Stadt würde sich bei dem Tausche nicht schlechter befinden. Philipp von Macedonien sagte zu seinem Sohne Alexander: „Mein Sohn, suche Dir ein anderes Königreich, Macedonien ist zu klein für Dich.“ Nichts begreiflicher, als daß für viele unserer Stadtverordneten und Stadträte Berlin längst zu klein ist. Für ihre großen zivilisatorischen Projekte wird es ihnen enge in der einzelnen Stadt. Sie wollen mehr Luft — sie suchen sich eine größere Domäne für ihre gigantischen Pläne. Ein Staatsirrenhaus, eine Staatskanalisation und Staatsschulden! Das klingt ganz anders und lohnt eher.

Inzwischen waren mehrere der weißen Krawatten und künftigen Geheimen Finanzräte beim Minister eingelassen und zurückgekehrt. Da hörte ich meinen Namen, und ich trat ein.

Ich wurde auf das gnädigste empfangen. Ein hübscher Mann, der neue Finanzminister, schlank, blond, mit Schnur- und Kinnbart, beweglich. War der frühere Minister der Typus der sieben fetten Kühe Pharaos, so fand ich jetzt den umgekehrten Typus.

„Sie sind von der Union?“

„Zu Befehl, Excellenz.“

„Ich kenne das Blatt. Sie hätten beinah einst meine Milde verwirkt, habe ich Ihnen das nicht sagen lassen?“

„Zu Befehl, Excellenz, durch den Stadtrat-Reporter in der Voß'schen.“

„Doch habe ich niemals an Ihrer bona fides gezweifelt.“

„Ich weiß es vom Stadtrat-Syndikus.“

„Nun, was ist Ihr Begehr?“

„Excellenz, um es kurz zu sagen, die Augen von Millionen, ich meine nicht Mark, sondern Menschen, sind auf Sie gerichtet, alle Welt möchte Ihr Glaubensbekenntnis wissen ...“

„Mein Glaubensbekenntnis? — Ich bin evangelisch.“

„Excellenz verzeihen, Ihr politisches, Ihr finanzielles Glaubensbekenntnis ...“

„Haben Sie nicht draußen die Inschrift über meiner Thür gelesen?“

„Ja, aber damit ist doch nicht das Defizit zu decken.“

„Das Defizit? — Hm, Sie haben recht — doch nehmen wir uns erst eine Cigarre — ich habe noch etwas Zeit und bin diesen Morgen noch nicht zum Rauchen gekommen. Nehmen Sie nur; es ist dieselbe Sorte, die der Fürst raucht; ich habe Vorrat ...“

Bei diesen Worten öffnete der Minister eine Thür und zeigte auf einen Haufen Cigarrenkisten, etwa zwanzig an der Zahl, zu je 1000 Stück. „Sehen Sie,“ fuhr er fort, „für mein Leben habe ich genug; der Fürst und ich haben uns einen gleichen Vorrat direkt aus der Havanna kommen lassen, nun kann die Steuer kommen und das Monopol ... Eine Nachsteuer gibt es nicht. Da haben Sie mein ganzes Glaubensbekenntnis.“

„Excellenz sind für das Monopol?“

ſtatt. Der Eindruck dieſer Verbrechen auf die geſamte Nation veranlaßte oder beſchleunigte eine den Gang der inneren Politik für lange Zeit beherrſchende

---

„Gewiß; ſonſt ſäße ich nicht hier und hieße nicht Excellenz ... Ich bin überhaupt für Monopol ... Sie nicht?“

„Nur für mouſſirenden Monopol ... heute abend, bei Joſua Engels in der Potsdamerſtraße, Artus' Tafelrunde ... Excellenz wollen verzeihen, wenn ich gleich noch eine Frage an Sie richte, über die alle Welt ſich den Kopf zerbricht. Zu welcher Partei zählen Sie ſich eigentlich. Zur Fortſchritts-, zur nationalliberalen oder zur reaktionären Partei?“

„Ich bin Fortſchrittsmann sans phrase, aber — mit freikonſervativer Nuancirung.“

Es trat eine Pauſe in unſerer Unterhaltung ein, in der jeder vom andern erwartete, daß er das Wort nehme. Ich fing etwas verlegen an:

„Ew. Excellenz haben eine ſchöne, geräumige Wohnung.“

„Ja, es war auch hohe Zeit; ich hatte in der Potsdamer Straße zum 1. April gekündigt und hatte bis acht Tage vorher noch nicht wieder gemietet, da wurde zufällig dieſe Wohnung vakant ... Ohne ſie war ich der Obdachloſigkeit nahe ...“

„Darf ich fragen, auf wie lange Sie hier Kontrakt gemacht haben?“

„Nun, ich habe, um nur dieſe Wohnung zu bekommen, mir jede Bedingung gefallen laſſen müſſen. Ich wohne auf vierundzwanzigſtündige Kündigung.“

„Eine prekäre Exiſtenz, Excellenz! Da ſpricht man noch von den gewöhnlichen Berliner Mietskontrakten ... Ihr Wirt macht es ſchlimmer.“

„Ich denke aber doch ein Jahr hier wohnen zu bleiben; der Landtag iſt heim gegangen, der Reichstag hat in dieſer Seſſion nichts mehr mit mir zu thun, dann kommt der Sommer, da ſtehe ich feſt; durch die Herbſtſeſſion des Landtags werde ich mich ſchon durchſchlagen, da gibt es keine ſo heikligen Fragen; in der nächſten Reichstagsſeſſion aber denke ich zu fallen.“

„Haben Excellenz ſo wenig Vertrauen zu den Nationalliberalen?“

„Volles Vertrauen — aber mein Wirt!“

„Wohin denken Excellenz nach der Kündigung zu gehen? Vielleicht ebenfalls nach der Schweiz?“

„Darüber bin ich mit meiner Frau noch nicht einig. Aber die Abſchiedsrede an meine Räte habe ich ſchon in der Taſche.“

„A propos, Räte, Excellenz. Werden Sie nicht von Ihren Herren Kollegen vom Magiſtrate einige mit hinübernehmen ins Miniſterium?“

„Gewiß, die beiden Arme, die mir haben die Finanzen der Stadt Berlin zur gegenwärtigen Blüte treiben helfen, ſollen an meiner Seite bleiben, um die Finanzen des Staates denſelben Aufſchwung nehmen zu laſſen. Mein rechter Arm, Runge, wird Unterſtaatsſekretär; mein linker Arm, bisheriger Vizekämmerer Miſch, Miniſterialdirektor.“

„Haben Sie auch ſchon, Excellenz, an einen Vorſtand des literariſchen Bureaus für das Finanzminiſterium gedacht? Sie brauchen doch eine gute offiziöſe Feder, ein ‚Reptil‘, mit Erlaubnis zu ſagen.“

„Auch dafür iſt ſchon geſorgt, das kommunale Reptil der ‚Voß'ſchen‘ iſt bereits für den Staatsdienſt engagirt.“

„Das iſt ja herrlich, Excellenz, da werden wir Wunderdinge zu leſen bekommen, wohlverdiente Hymnen auf die Staatsfinanzverwaltung, auf die Verwendung der 300 Millionen, die das Tabakmonopol abwirft, und welche Ew. Excellenz ohne Zweifel in die

Wendung. Für die Regierung traten zunächſt alle anderen Aufgaben zurück gegen die Bekämpfung ſozialdemokratiſcher Beſtrebungen und die Durchführung ſozialpolitiſcher Reformen.

Bei Gelegenheit einer vertraulichen Beſprechung des nach Berlin zurückgekehrten Reichskanzlers mit den Miniſtern (5. Juni 1878) betonte Bismarck zunächſt das Bedürfnis der Reichstagsauflöſung. Der letzte Reichstag war Bismarck oſtentativ feindlich geſinnt; er wünſchte einen ihm gefügigeren, auch als Gegengewicht gegen den ihm nicht freundlich geſinnten Kronprinzen. Daß der Kaiſer die Folgen der ſchweren Krankheit überſtehen würde, wagte Bismarck nicht zu hoffen. Hobrecht war gegen die Auflöſung, und ihm traten die Miniſter Friedenthal und Graf Botho Eulenburg bei.

In zweiter Linie verlangte Bismarck eine Umarbeitung des von dem Reichstag kürzlich abgelehnten Sozialiſtengeſetzes. Als Korrelat Maßregeln zu Gunſten der Arbeiter: Erfüllung der berechtigten Wünſche des ſozialen Arbeiterprogramms.

Als die nächſte und wichtigſte Aufgabe bezeichnete Bismarck einen wirkſameren Schutz der Induſtrie, damit der Arbeiter nur überhaupt Beſchäftigung finde. In Bezug auf dieſen Programmpunkt machte der Miniſter Friedenthal Einwendungen, die Bismarcks hellen Zorn hervorriefen. Mit den ſchärfſten Worten verurteilte er den Widerſpruch, den er bei allen ſeinen wohl erwogenen Plänen bei den Miniſtern fände. So könne und dürfe es nicht weiter gehen. Die Luft wurde für Friedenthal immer ſchwüler, da keiner der Kollegen ſich berufen fühlte, ihm beizuſpringen. Es erhob ſich ein Miniſter nach dem andern. Als Hobrecht ſich dem Ausgang näherte, ſagte Bismarck zu demſelben: „Nicht wahr, Sie werden doch dem Kronprinzen gegenüber Ihre Anſchauung in der Auflöſungsfrage nicht weiter verfolgen?“ Hobrecht beruhigte den Fürſten. Der Entſchluß des Staatsminiſteriums ſtehe auch für ihn feſt. In dem am Abend desſelben Tages ſtattgehabten Miniſterrat unter dem Vorſitz des zum Stellvertreter des Kaiſers ernannten Kronprinzen behandelte dieſer Bismarck auffallend kalt.

Auf Anregung des Fürſten Reichskanzlers wurden im Sommer 1878

---

richtigen ‚Kanäle‘ mit den nötigen Sicherheitsventilen und auf produktivere Rieſelfelder als die Osdorfſchen zu leiten wiſſen werden.“

„Deſſen können Sie ſich überzeugt halten; ich werde das ganze Land in ein Rieſelfeld verwandeln.“

„Aber die Atmoſphäre, Excellenz!“

Der Miniſter machte bei dieſem Worte eine abwehrende Bewegung, die ich für ein Zeichen anſah, daß ich gehen ſolle.

Das war mein Beſuch beim neuen Finanzminiſter — in der Phantaſie.

Pl. a. S.,
gen. v. Tiefſchl.

Pläne einer Finanz- und Steuerreform ausgearbeitet. Das Reich sollte aufhören, ein lästiger Kostgänger bei den Einzelstaaten zu sein; die bessere Ausnutzung seiner eigenen Steuerquelle sollte es in den Stand setzen, den Finanzen der Einzelstaaten zu Hilfe zu kommen. Gegen die Durchführung eines solchen Plans war ein starker Widerstand vorherzusehen, wenn es nicht gelang, die Besorgnis vor einer Schmälerung der parlamentarischen Budgetrechte zu beseitigen. Anfangs Dezember 1878 hatte der Staatsminister Hobrecht im Staatsministerium eine zur Beseitigung dieser Besorgnis bestimmte Klausel (sie erhielt dann durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Dezember ihre Sanktion) vorgetragen; es war beschlossen, die Zustimmung des noch in Friedrichsruh weilenden Fürsten dazu einzuholen; der Finanzminister Hobrecht fragte an, ob ihm ein mündlicher Vortrag genehm sei. Die bejahende Antwort enthielt zugleich die Aufforderung an den Finanzminister, sein Jagdzeug nicht zu vergessen.

Gerade in jenen Tagen hatten gewisse Verhandlungen über die Verstärkung des Evangelischen Oberkirchenrats zu einer peinlichen Krisis geführt. Der Kaiser verlangte die Berufung zweier bestimmten Geistlichen, in denen der Kultusminister Falk ausgesprochene Gegner der von ihm erstatteten Entwicklung sah. Der Vizepräsident des Staatsministeriums Graf zu Stolberg suchte eine Lösung im Sinne Falks herbeizuführen, war aber nicht zum Ziele gelangt und bat den Minister Hobrecht jetzt, da er nach Friedrichsruh reisen wollte, auch diese Angelegenheit beim Fürsten zur Sprache zu bringen.

Am 17. Dezember langte der Finanzminister zum zweiten Frühstück in Friedrichsruh an.[1]) Die amtliche Besprechung wurde auf den Abend verschoben. Nach dem Frühstück machte derselbe mit dem Fürsten eine mehrstündige Fahrt in offenem Wagen durch den Forst und einige an seiner Grenze liegende Dörfer und Vorwerke. Es war kalt und stürmisch, die Winterlandschaft aber und der tief verschneite Wald boten entzückende Bilder. Erst ziemlich spät, nach einem reichen Diner, als Pfeife und Cigarre angezündet waren, zog sich Bismarck mit seinem Gaste in das Arbeitszimmer des Fürsten zur Verhandlung zurück. Hobrechts Hauptabsicht war rasch genug erledigt. Der Fürst erklärte sich nach kurzem Besinnen mit der Ordre, wie der Finanzminister sie formulirt hatte, einverstanden. Der Vortrag der Falkschen Streitfrage aber erweckte seinen stärksten Unwillen. Der Gegenstand des Kampfes erschien ihm unwichtig oder doch zurzeit bedeutungslos; er schalt heftig über den Eigensinn der einen, die Ungeschicklichkeit der anderen hierbei beteiligten Personen; Hobrecht war über die ihm fremde Angelegenheit zu wenig informirt, um befriedigende Aufklärungen geben zu können, und beschränkte sich darauf, hervorzuheben, wie sehr alle

---

[1]) Um diesen Besuch hat sich ein förmlicher Mythenkranz geschlungen; vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 305 v. 25. 12. 78 u. Nr. 43 v. 18. 2. 79. Horst Kohl läßt irrtümlich Hobrecht vom 19. bis 22. Dezember in Friedrichsruh verweilen.

Miniſter die Beilegung des drohenden Konflikts wünſchen müßten und nur von ſeiner (des Fürſten) Vermittlung hoffen könnten. Der Fürſt öffnete die Thür eines angrenzenden Zimmers, in dem Graf Herbert wohnte, rief ſeinen Sohn und bat ihn, ihm als Schreiber zu dienen. Auf und ab ſchreitend diktirte er ſeinem Sohne, während Hobrecht, eine Cigarre nach der andern rauchend, zuhörte, erfüllt mit ſtaunender Bewunderung der ſchöpferiſchen Kraft und Leiſtungsfähigkeit Bismarcks.

Ein Uhr nachts war vorüber, als das fertige Schriftſtück noch einmal durchgeleſen wurde, Graf Herbert ſagte gute Nacht, und der Fürſt begann ſofort über die Frage der Tabakbeſteuerung zu ſprechen. Der Bericht der Enquêtekommiſſion mit umfangreichen Beilagen war, kürzlich gedruckt, vor ein paar Tagen in ſeine Hände gekommen. Mit dem Ergebnis war der Fürſt äußerſt unzufrieden; die Mehrzahl der Gutachten hielt er für gefärbt, die gefundenen Rechnungsreſultate für falſch, die zur Löſung gemachten Vorſchläge für unbrauchbar. Während der Finanzminiſter bis dahin geglaubt hatte, daß es dem Reichskanzler lediglich um den hohen Ertrag, ganz und gar nicht um die Form der Beſteuerung zu thun ſei, empfing derſelbe jetzt zum erſtenmal den Eindruck, daß ihm die Form des Monopols an ſich entſchieden wünſchens- und erſtrebenswert erſchien. Den Finanzminiſter hatten alle ſeine Unterſuchungen zu der Ueberzeugung gebracht, daß das Monopol bei anſtändiger Erledigung der Entſchädigungsfrage nicht viel bringen könne. Der Fürſt brach die Unterhaltung ab, da er einen Teil der Berichte noch nicht geleſen, und ſchlug — im Anſchluß an die Frage des Tabakzolls — eine Beſprechung der zollpolitiſchen Frage im allgemeinen vor. Er war noch völlig friſch, obwohl zwei Uhr nach Mitternacht vorüber. Nun aber mußte der Miniſter Hobrecht ſtreiken. Am früheſten Morgen, vor der Abreiſe, hatte derſelbe in Berlin noch mehrere Sachen erledigen müſſen; die Eiſenbahnreiſe, die lange Waldfahrt, opulentes Mittageſſen mit ſehr viel mehr Wein, als er zu trinken gewohnt war, dann eine Kette ſchwerer Cigarren — ſein Schlafbedürfnis war alſo verzeihlich, und er bat, das Bett aufſuchen zu dürfen, zumal er zeitig zur Jagd aufbrechen wollte, und der Schlitten des Oberförſters ſchon um ſieben Uhr vor der Thür warten ſollte.

Es zeigte ſich, daß ſchon alles im Hauſe ſchlief; der Fürſt geleitete den Miniſter ſelbſt die Treppe hinauf in das für ihn beſtimmte Gemach und ſetzte, als dieſer ſein Licht auf den Tiſch geſtellt hatte, die begonnene Erörterung fort. Der Finanzminiſter begann ſich auszukleiden und rückte einen Stuhl an eines der beiden Betten, die an der langen Wand ſtanden. Da erſt bemerkte derſelbe, daß keines von beiden zum Schlafen aufgemacht war; über beiden hingen noch Bettdecken, und wie er die erſte aufhob, zeigten ſich bunte Ziechen — das Bett war nicht bezogen. Wahrſcheinlich war alſo das andere für den Miniſter beſtimmt; er hob die zweite Decke — dieſelbe Geſchichte! Auch ſo

würde derſelbe trefflich geſchlafen haben; indeſſen der Fürſt hatte es bemerkt, wie Hobrecht von einem Bette zum andern ging, trat heran und entdeckte nun auch ſeinerſeits den Mangel. Ob ein anderes Zimmer für den Miniſter beſtimmt war, ob die Zurichtung verſäumt war, bleibe dahingeſtellt. Genug, der Fürſt wollte nicht dulden, daß Hobrecht mit dem ungemachten Bett vorlieb nahm; er rief den Kammerdiener; dann, als niemand kam, trat er auf den Korridor, und Hobrecht hörte die Stimme des Telamoniers durch das ſtille Haus dröhnen. Der Kammerdiener kam und verſchwand wieder, um Hilfe zu ſuchen; endlich erſchien ein weibliches Weſen mit der nötigen Wäſche auf dem linken Arm. Erſt als alles in Ordnung war, nahm der Fürſt freundlich Abſchied.

Der Oberförſter war pünktlich und brauchte nicht auf den Finanzminiſter zu warten. Die Fahrt ging in den ſüdlich der Eiſenbahn liegenden Teil der Forſten. Das Wild ſtand in den lichten Stangen rudelweiſe, der Miniſter kam mehrmals zu Schuß. Beſonderes Vergnügen machte es ihm, als der Oberförſter einige dicht verſchneite, höchſt maleriſche Kieferſchonungen durch ein paar herbeigerufene Holzſchläger abtreiben ließ. Aus der einen brachen zwei Schweine, von denen das zweite noch ſchußgerecht; Hobrecht feuerte und fand im Schnee bald Schweißſpuren, folgte mit dem Schweißhunde am Riemen und ſtieß nach einigen hundert Schritten auf das ſchon verendete Schwein.

Um elf Uhr trafen die Schützen mit dem reich beladenen Wildſchlitten (zwei Spießer, zwei oder drei Damtiere und das Stück Schwarzwild) wieder vor dem Schloſſe ein, wo Fürſt und Fürſtin ihren Gaſt auf das gütigſte begrüßten und zum guten Erfolge beglückwünſchten. Den Mittagszug durfte der Miniſter nicht verſäumen; der amtliche Zweck ſeiner Fahrt war nach Wunſch erledigt, als Fürſtliches Weihnachtsgeſchenk wurde ihm das Schwarzwild zur Bahn gebracht. Das Bild des gaſtlichen Schloſſes im Sachſenwalde bewahrt der Miniſter in dankbarer Erinnerung.

Mehrere Jahre ſpäter erzählte Herr v. Tiedemann dem Staatsminiſter Hobrecht, der Fürſt habe bald nach ſeiner Abreiſe von Friedrichsruh das Bedauern ausgeſprochen, daß er nicht dazu gekommen ſei, ihm bezüglich ſeiner wirtſchaftspolitiſchen Abſichten etwas zu ſagen, wie er ſich vorgenommen. Dies iſt ſehr wahrſcheinlich. Denn das bekannte, hochbedeutſame Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat über die Notwendigkeit ſtärkeren Schutzes der einheimiſchen Produktion datirt zwar vom 15. Dezember 1878; es war aber noch nicht ausgegeben, ſein Inhalt dem Finanzminiſter völlig fremd, als er am 17. und 18. Dezember in Friedrichsruh war.

War es wirklich der Wunſch des Fürſten, damals über ſeine wirtſchaftlichen Pläne und Entſchlüſſe mit dem Miniſter Hobrecht zu ſprechen, wie derſelbe es heute glaubt und worüber ein Zweifel nicht beſtehen kann, ſo hat derſelbe die Vereitelung der Abſicht am meiſten zu beklagen. Er würde die überraſchende

Veröffentlichung eines neuen wirtschaftspolitischen Programms, ohne jeden Versuch einer vorgängigen Verständigung mit dem dabei doch sehr wesentlich interessirten Minister, nicht in der Schärfe, wie es damals geschah, als verletzend empfunden haben.[1])

Die Majorität des nach der Auflösung neu gewählten Reichstags zeigte sofort eine scharf schutzzöllnerische Richtung. Der Programmbrief des Fürsten Bismarck vom 15. Dezember 1878 fand lebhafte Zustimmung; es konnte mit Sicherheit auf eine Vermehrung der Reichseinnahmen, soweit solche aus neuen oder erhöhten Einfuhrzöllen zu erwarten waren, gerechnet werden. Im ganzen hielt sich indes der im preußischen Staatsministerium während des Winters ausgearbeitete Tarifentwurf in mäßigen Grenzen. Hobrecht war, wie bereits oben bemerkt, ein Gegner schutzzöllnerischer Bestrebungen, und auch der Reichskanzler wollte von Haus aus nicht über die maßvollen Sätze des früheren Zollvereins hinausgehen. Erst in den Beratungen des Reichstags kam es infolge des Andrängens der Majorität zu bedeutenderen Zollerhöhungen. Hobrecht glaubte die für notwendig erachtete Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs wesentlich aus den Verbrauchsabgaben erzielen zu müssen. Hierbei führte der Bericht der für die Tabaksteuerenquête eingesetzten Kommission zu einer Differenz zwischen dem Reichskanzler und Hobrecht. Dieser zog aus dem gewonnenen Material den Schluß, daß von dem Versuche einer Einführung des Monopols Abstand genommen werden müsse, der Reichskanzler fand in den Erhebungen einen Mangel an Objektivität, namentlich eine tendenziöse Ueberschätzung der etwaigen Entschädigungsansprüche, und fand sich in der Annahme, daß das Monopol vor allen andern Formen den Vorzug verdiene, bestärkt. Inzwischen trat er dem vom Finanzminister aufgestellten Entwurf einer Gewichtssteuer nicht entgegen in der Erwartung, daß derselbe später doch zum Monopol führen werde. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf wollte das Verhältnis zwischen dem Zoll auf ausländischen und der Steuer auf den inländischen Tabak nicht ändern; der inländische Tabakbau sollte nicht ungünstiger gestellt, es sollte aber kein Anreiz zu seiner Ausdehnung gegeben werden. Diese Absicht wurde durch den Reichstag vereitelt, der die Steuer auf den inländischen Tabak erheblich herabsetzte und damit das Verhältnis zwischen Steuer und Zoll zu

---

[1]) Notizen über die amtliche Wirksamkeit des Finanzministers Hobrecht finden sich in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 100 v. 24. 4. 78 (Stellung zum Tabakmonopol); „Kreuz-Ztg." Nr. 251 v. 26. 10. 78 (Schwierigkeit seiner Stellung), Nr. 264 v. 10. 11. 78 (Handelspolitische und finanzielle Ziele Hobrechts); „Frankfurter Ztg." Nr. 325 v. 21. 11. 78 (Hobrechts Debut); „Schlesische Ztg." Nr. 546 v. 22. 11. 78 (Hobrechts Inauguralrede); „Kölnische Ztg." Nr. 329 v. 26. 11. 78 (Hobrechts Steuerprogramm); Ersuchen Bismarcks an Hobrecht, Maybach und Hofmann um Vorschläge zur Zoll- und Steuerreform vom April 1878 „Prov.-Korr." v. 10. 4. 78; 15. August 1878: Hobrecht bei Bismarck in Kissingen zu Besuch, kurz nach Beendigung der Heidelberger Ministerkonferenzen.

Gunsten des inländischen Tabakbaus wesentlich änderte. In ihrer Gesamtheit sicherten die Beschlüsse des Reichstags eine Mehrheit, die für das finanzielle Programm der Regierung genügte. Denn war die namhafte allgemeine Erhöhung aller Positionen des Zolltarifs auch aus dem Verlangen nach wirksamem Schutze der nationalen Produktion hervorgegangen, so mußte der Effekt doch auch finanziell ein bedeutender sein und voraussichtlich ersetzen, was durch die Aenderung der Tabaksteuervorlage an erwarteten Einnahmen abging. Indes wollten alle Parteien des Reichstags eine so bedeutende Steigerung der Reichseinnahmen nicht zugestehen ohne einen Ersatz für das bisher thatsächlich geübte Einnahmebewilligungsrecht. Es ist bekannt, wie sich hierbei der Antrag der Majorität (Zentrum und Konservative) — die sogenannte clausula Franckenstein — und der nationalliberale Antrag, der die Erhebung der Zölle auf gewisse Gebrauchsartikel von periodischer Genehmigung des Reichstags abhängig machen wollte, gegenüberstanden.

Hobrecht war, sobald er den Inhalt der sogenannten clausula Franckenstein kennen lernte, ein erklärter Gegner dieses Finanzarrangements, von dem er glaubte, daß es der Reichspolitik ebensowenig förderlich sein werde als den Finanzen der Einzelstaaten. Er machte von dieser Ansicht, die manche seiner Freunde im nationalliberalen Lager teilten, auch Bismarck gegenüber kein Hehl und schied von diesem mit der Ueberzeugung, daß der Kanzler sich in dieser Sache nicht engagiren werde, bevor er weiter mit ihm gesprochen. Als in der Kommission des Reichstags die clausula Franckenstein zur Verhandlung kam, waren vom Bundesrat die Staatsminister Hofmann und Hobrecht anwesend. Auf eine Anfrage, wie sich die verbündeten Regierungen zu dem Antrage Franckensteins verhalten würden, gab Hobrecht eine kurze Erklärung des Inhalts ab, der Bundesrat habe sich damit noch nicht beschäftigt. Zu Hobrechts Ueberraschung erhob sich der Abgeordnete Eugen Richter zu nachfolgender Ausführung: Es habe nach der eben gehörten Erklärung des Herrn Finanzministers den Anschein, daß er allein von dem Arrangement nichts wisse, welches der Reichskanzler in betreff der clausula Franckenstein bereits mit den Konservativen und dem Zentrum geschlossen habe. Der Minister Hobrecht winkte den Abgeordneten v. Puttkamer (damals Regierungspräsident in Gumbinnen, den späteren Kultusminister) heran und erfuhr von diesem die Richtigkeit der Richterschen Aeußerung. Unmittelbar darauf verließ der Minister Hobrecht die Kommissionssitzung des Reichstags, eilte ins Reichskanzlerpalais und ließ sich bei dem Fürsten Bismarck anmelden: „Durchlaucht, ich will mich nur vergewissern, haben Sie sich wegen der Klausel Franckenstein bereits mit den Parteien geeinigt?“ Bismarck antantwortete, das müsse doch auch er, Hobrecht, einsehen, daß mit dem Bennigsenschen Vorschlage nichts gemacht werden könne. Der Antrag Franckenstein sei nicht so schlimm, wobei er denselben so interpretirte, daß für das Reich alles Bedenkliche wegfiel. Das aber war es nicht, worauf es Hobrecht in dem jetzigen

Moment ankam. „Ich will nur wiſſen, haben Durchlaucht ſich in der Sache bereits engagirt?“ Auf die bejahende Antwort Bismarcks empfahl ſich Hobrecht und ſetzte ſich, im Finanzminiſterium angekommen, ſofort hin, um ſein Entlaſſungsgeſuch zu ſchreiben. Fürſt Bismarck, dem jede Abſicht, den Finanzminiſter zu verletzen, fern gelegen hatte,[1]) verhandelte noch mit Hobrecht durch ſeinen Kabinetschef, den Geheimen Rat Tiedemann, um ihn zum Bleiben zu bewegen, bot ihm, als Hobrecht auf dem Entlaſſungsgeſuch beharrte, die Stellung eines Oberpräſidenten an, aber alles vergebens. Hobrecht ſchlug alles aus[2]) und verließ ganz unbemittelt das Finanzminiſterium, um ſich in das Privatleben zurückzuziehen. Welch ein politiſcher Charakter!

Das Entlaſſungsgeſuch Hobrechts kam jedermann unerwartet und wurde natürlich in der Preſſe ſehr eifrig beſprochen. Die „Norddeutſche Allgemeine Zeitung“ kam dreimal auf dasſelbe zu ſprechen, im weſentlichen ausführend, Hobrecht habe keinen Grund gehabt, dem Kanzler etwas nachzutragen.[3]) Die halbamtliche „Provinzial-Korreſpondenz“ widmete dem ſcheidenden Miniſter einen zwar ſympathiſchen, im Grunde aber wenig ſagenden Nachruf; die „National-

---

[1]) Heimlichkeit lag dem Kanzler bei den Verhandlungen mit Lucius, Windhorſt und Franckenſtein vollſtändig fern, und was er mit dieſen Parlamentariern beſprochen, war alsbald im Reichstagsfoyer ein öffentliches Geheimnis. Hätte der Finanzminiſter Hobrecht vor ſeiner Erklärung in der Budgetkommiſſion noch ſich bei Bismarck ſelbſt, in der Reichskanzlei oder auch nur bei den parlamentariſchen Vertrauensmännern des Kanzlers informirt, ſo wäre ihm der erwähnte Auftritt in der Reichstagskommiſſion erſpart geblieben.

[2]) Gegenüber dem Umſtande, daß dem Finanzminiſter Hobrecht bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſt nur der Titel eines Wirklichen Geheimen Rats mit dem Prädikat Excellenz verliehen, alſo der Titel als Staatsminiſter nicht belaſſen wurde, wurde von offiziöſer Seite daran erinnert, daß ein gleiches bei ähnlich kurzer Dauer der Amtsführung als Miniſter auch früher der Fall war, nicht nur bei dem früheren Miniſter des Innern v. Jagow, ſondern auch bei dem früheren Handelsminiſter v. Holzbrinck, welche beide alsbald zu Wirklichen Geheimen Räten mit dem Prädikat Excellenz ernannt wurden, und bei dem früheren Finanzminiſter v. Rabe, welchem dieſes Prädikat erſt längere Zeit nach dem Rücktritt wieder beigelegt wurde.

[3]) Anknüpfend an den oben geſchilderten Vorgang bemerkte dieſelbe (Nr. 259 v. 30. 6. 79): „Wenn die Herren Miniſter (der Staatsminiſter Hofmann hatte Hobrechts Lage geteilt) nicht etwa in intimen Beziehungen zu einem der unterhandelnden Abgeordneten der konſervativen Fraktionen oder des Zentrums geſtanden haben, konnten ſie allerdings, da die Verhandlungen nur zwiſchen den Fraktionen ſtattfanden, vor den Kommiſſionsberatungen ſchwerlich über das Reſultat unterrichtet ſein. Etwas Sicheres über den Kompromiß der drei Fraktionen wird vor den Kommiſſionsberatungen wohl kein Menſch auf der Welt gewußt haben und bis zur Abſtimmung in der Kommiſſion wohl kaum deren Mitglieder ſelbſt. Es iſt daher ſehr wohl möglich, daß nicht bloß die angeführten beiden, ſondern ſämtliche Miniſter von dem unter ſich getroffenen Abkommen der Fraktionen erſt durch die Abſtimmung der autoriſierten Vertreter derſelben Kenntnis erhalten haben.“ Vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 263 v. 2. 7. 79 (Einverſtändnis Hobrechts mit Bismarcks Eiſenbahnpolitik) u. Nr. 267 v. 4. 7. 79.

Zeitung“ [1]) rühmte die untadelige konſtitutionelle und deutſche Geſinnung Hobrechts. „Die Anſchauungen darüber, wie weit ein liberaler Mann den Wendungen, welche die Bismarckſche Politik ſeit Jahr und Tag gemacht hat, folgen kann und darf, wann es ſchlechthin geboten iſt, ſich von denſelben zu trennen, ſind ja verſchieden. Temperament und Charaktereigentümlichkeit haben einen großen Einfluß darauf. Herr Hobrecht hat das große Verdienſt, bis an die äußerſte Grenze gegangen zu ſein, an welche ein auf dem Boden der deutſchen Reichsverfaſſung ſtehender Mann folgen kann.“

Daß die „National-Zeitung“ ſehr ſchwarz malte, bedarf keiner Bemerkung. Bekanntlich nahm der Reichstag die clausula Franckenſtein mit großer Mehrheit und zwar auch unter Zuſtimmung einer Anzahl hervorragender nationalliberaler Abgeordneter (Gruppe Schauß, Völk, Hölder) an. Jetzt, nach faſt zwanzig Jahren, kann man wohl die Sache beſſer beurteilen als damals, wo eine Fülle von Parteiintereſſen mitſpielten. Die clausula Franckenſtein war nicht der Stein der Weiſen auf dem Gebiete der Reichsfinanzwiſſenſchaft, aber um die ſonſtigen Wohlthaten der großen Zoll- und Steuerreform unter Dach zu bringen, konnte man dies Anhängſel wohl in den Kauf nehmen, das dem föderativen Charakter des Reichs entſpricht und dasſelbe aus einem alles aufſaugenden Finanzpolypen auch etwas zur melkenden Kuh umgeſtaltet hat.

Mit dem Abgang Hobrechts wurde deſſen perſönliches Verhältnis zum Hauſe Bismarck nicht gelöſt. Die beiden ſo verſchieden gearteten Menſchen zogen ſich gegenſeitig nach wie vor an, nur daß über Geſchäfte zwiſchen denſelben nicht mehr verhandelt wurde. Einmal ſchien es freilich, als ob ſich in der Wilhelmſtraße ein Gewitter über das Haupt des verabſchiedeten Finanzminiſters zuſammenzöge. Die Campagne begann mit einem Scharmützel in der „Norddeutſchen Allgemeinen Zeitung“ [2]) und endigte mit dem ſchweren Geſchütz einer Veröffentlichung des Protokolls des Staatsminiſteriums. [3]) Die Details dieſer Epiſode dürfen als bekannt vorausgeſetzt werden.

---

[1]) Vgl. auch die Nr. 298 v. 30. 6. 79, Nr. 299 v. 1. 7. 79, Nr. 328 v. 17. 7. 79.

[2]) Zu vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 232 v. 20. 5. 81.

[3]) „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 482 v. 16. 10. 81, Nr. 484 v. 18. 10. 81 u. Nr. 488 v. 20. 10. 81. Vgl. auch die „Voſſ. Ztg.“ Nr. 484, 485 und 487 v. 17., 18. u. 19. 10. 81. Das Erwiderungsſchreiben Hobrechts d. d. 16. Oktober 1881 findet ſich in der „Poſt“ Nr. 286; vgl. auch die Nr. 275, 285 u. 288, das „Kleine Journal“ Nr. 282 v. 13. 10. 81 u. „Deutſches Tageblatt“ Nr. 130 v. 13. 5. 82.

## Staatsminiſter, Vizepräſident des Staatsminiſteriums Graf zu Stolberg-Wernigerode[1])

(geboren 30. Oktober 1837, geſtorben 19. November 1896)

war mit Bismarck ſchon ſeit den ſechziger Jahren bekannt und eine demſelben jedenfalls ſehr ſympathiſche Perſönlichkeit. Das Wohlwollen, das Bismarck für Stolberg hegte, erhellt aus folgenden beiden Kundgebungen desſelben. Als die Wahlen zum konſtituirenden Reichstag ausgeſchrieben wurden, gelangten an Bismarck von vielen Seiten Anfragen, ob ihn die Wahl dieſes oder jenes Kandidaten ſympathiſch berühre. Auf eine Anfrage dieſer Art richtete Fürſt Bismarck am 18. Januar 1867 an den Regierungspräſidenten v. Schwarzhoff in Magdeburg[2]) folgendes Privatſchreiben:

---

[1]) Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode, geboren zu Gedern, beſuchte das Gymnaſium in Duisburg und, nachdem er ſeinem Großvater, Grafen Heinrich, am 16. Februar 1854 gefolgt war, die Univerſitäten Göttingen und Heidelberg. Er diente 1859 bis 1861 als Offizier in der preußiſchen Armee und wurde 1867 zum Oberpräſidenten der neuen Provinz Hannover ernannt. Dieſen unter den damaligen ſchwierigen Verhältniſſen beſonders verantwortungsvollen Poſten bekleidete er mit Takt, Umſicht und großem Erfolge bis zum Jahre 1873. Noch während dieſer Periode wurde er (1872) zum Präſidenten des preußiſchen Herrenhauſes gewählt, deſſen Verhandlungen er bis 1876 leitete, während er zugleich als Mitglied des Reichstags an dem politiſchen Leben des Reichs Anteil nahm. In die Zeit dieſer doppelten Thätigkeit fiel endlich noch gegen Ende des Jahres 1875 das Präſidium der außerordentlichen Generalſynode, die die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche in Preußen feſtſtellte. Die Thätigkeit auf dem Felde innerer Politik wurde im nächſten Jahre unterbrochen, als Graf Stolberg zum Botſchafter des Deutſchen Kaiſers am Wiener Hofe ernannt wurde, eine Stellung, die er während der ſchweren Zeiten inne hatte, als ſich die Wolken im Orient immer dichter zuſammenballten, bis ſie ſich in dem Gewitter des ruſſiſch-türkiſchen Krieges entluden. Ungefähr gleichzeitig mit dem Frieden von San Stefano wurde Graf Stolberg wieder der diplomatiſchen Thätigkeit entzogen und am 1. Juni 1878 zum Vizepräſidenten des Staatsminiſteriums und zum Stellvertreter des Reichskanzlers ernannt, in welcher Stellung er jedoch nur drei Jahre verblieb. Nach dem Tode des Grafen Redern ward Graf Stolberg 1884 Oberſtkämmerer und ſtellvertretender Miniſter des Königlichen Hauſes. Das letztere Amt erhielt im Jahre 1888 der Miniſter v. Wedel. Die Stellung der oberſten Hofcharge gab der Graf, der inzwiſchen am 22. Oktober 1890 die Genehmigung zur Führung des Fürſtentitels erlangt hatte, auf. Seit jener Zeit wohnte Fürſt Stolberg wieder auf ſeinem von ihm neuerbauten Schloſſe in Wernigerode und kam nur nach Berlin, um an den Sitzungen des Herrenhauſes teilzunehmen, das ihn nach dem Tode des Herzogs von Ratibor wieder zum Präſidenten wählte. Am 27. Januar 1892 erhielt der Fürſt den Charakter eines Generals der Kavallerie; er war Kanzler des Schwarzen Adler-Ordens und Kommendator des Johanniter-Ordens, auch Vorſitzender des Vereins deutſcher Standesherren. Er war ferner Vorſitzender des Zentralkomites der deutſchen Vereine und des preußiſchen Vereins vom Roten Kreuz, die er im April 1892 auf dem internationalen Kongreß in Rom als deſſen erwählter Vizepräſident vertrat.

[2]) In Kohls Bismarck-Regeſten nicht erwähnt.

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Veranlaſſung der unter dem 13. d. M. an den Herrn v. Blanckenburg gerichteten Anfrage zu benachrichtigen, daß der Herr v. Roggenbach zu meinem Bedauern nicht wählbar zum Norddeutſchen Reichstag iſt. Ich habe dies, obſchon es aus dem Wahlgeſetz für jedermann erſichtlich iſt, auch auf eine dieſerhalb aus Halberſtadt an mich gerichtete Anfrage bereits auf das beſtimmteſte ausgeſprochen.

„Die Wahl des regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode wäre der Königlichen Regierung eine beſonders willkommene, und ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren, von dieſer meiner Erklärung jeden zweckdienlichen Gebrauch zu machen.

v. Bismarck."

Und am 15. Mai 1872 erging aus Berlin an die Adreſſe des Oberpräſidenten der Provinz Hannover Grafen zu Stolberg-Wernigerode das nachſtehende Schreiben: [1])

„Ew. Erlaucht Schreiben vom 9. d. M., in welchem Sie mir den Entſchluß mitteilen, einſtweilen noch in Ihrer amtlichen Stellung verbleiben zu wollen, habe ich mit lebhafter Befriedigung empfangen.

„Es iſt eine verdiente Anerkennung Ihrer amtlichen Thätigkeit, daß, wie ſich aus der Anlage ergibt, die Wünſche der von Ihnen verwalteten Provinz ſich mit denen des Staatsminiſteriums begegnen, und je ſchwieriger die Aufgabe war, um ſo ſchwerer fällt auch der Dank in das Gewicht, der Ew. Erlaucht von allen Seiten entgegengebracht wird.

v. Bismarck."

Graf Stolberg muß als Oberpräſident in Hannover Bismarcks Vertrauen ebenſo gerechtfertigt haben, [2]) als in der Stellung eines deutſchen Botſchafters in Wien, [3]) ſonſt würde er nicht auf Grund des § 2 des Stellvertretungsgeſetzes vom 20. März 1878 ihn dem Kaiſer für ſeinen allgemeinen Stellvertreter vorgeſchlagen haben. [4]) Am Tage, als das Stellvertretungsgeſetz vom Kaiſer

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regeſten gleichfalls unerwähnt.

[2]) In dieſer Eigenſchaft empfing ihn Bismarck am 13. Februar 1868. Ein Schreiben Bismarcks an Stolberg, d. d. 2. Juli 1870, betreffend das Fehlerhafte einer einſeitigen Betonung des fiskaliſchen Intereſſes beim Ausbau der Eiſenbahnen, ſ. in meinen „Aktenſtücken zur Wirtſchaftspolitik des Fürſten Bismarck" Bd. I. Nr. 94.

[3]) Ein Erlaß Bismarcks an den Botſchafter Grafen zu Stolberg, d. d. 28. Juli 1877, betreffend die kommerziellen Verhandlungen mit Oeſterreich, findet ſich abgedruckt a. a. O. Nr. 141.

[4]) Nach der „Voſſ. Ztg." Nr. 68 v. 21. 3. 78 wurde Stolberg ſogar als der mutmaßliche Nachfolger Bismarcks bezeichnet. „Geburt, allgemeine Fähigkeiten, Jugenderziehung, militäriſcher, parlamentariſcher und adminiſtrativer Dienſt, zuletzt noch eine diplomatiſche Probe haben ihn zu einer ſolchen Nachfolgerſchaft gewiſſermaßen prädeſtinirt, und wenn er nun, nachdem er das vierzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, noch Gelegenheit zur Einübung

vollzogen wurde, brachte eine Berliner lithographirte Korreſpondenz nachſtehende Notiz:

„Die Gerüchte, daß die Anweſenheit des deutſchen Botſchafters Grafen Stolberg in Berlin mit der gegenwärtigen Miniſterkriſis im Zuſammenhang ſteht, beſtätigen ſich. Graf Stolberg ſoll zum Staatsminiſter ohne Portefeuille und zum Vizepräſidenten des preußiſchen Staatsminiſteriums an Stelle des ausſcheidenden Finanzminiſters, und auf Grund des neuen Stellvertretungsgeſetzes in der Folge zum Vizekanzler des Deutſchen Reichs ernannt werden. Die Verhandlungen des Reichskanzlers mit dem Grafen Stolberg, welche zu dieſem Zwecke geführt worden, haben, wie wir von zuverläſſiger Seite hören, zu einem befriedigenden Abſchluß geführt. — Gerüchtweiſe verlautet, daß Graf Stolberg gleichzeitig eine auf den Kulturkampf bezügliche Miſſion von Wien aus übernommen haben ſoll. Es ſeien ihm von Wien ſeitens eines hohen katholiſchen Geiſtlichen Eröffnungen über die Eventualität einer Ausſöhnung der Kurie mit den in Preußen durch die neue kirchenpolitiſche Geſetzgebung geſchaffenen Verhältniſſen gemacht worden, die Graf Stolberg für ſo beachtenswert gehalten habe, daß er durch eine geeignete Anfrage bei den hieſigen maßgebenden Perſönlichkeiten über deren Stellung zu dieſer Eventualität ſich informire."

Die „National-Zeitung" meinte, Stolbergs Stellung würde ähnlich der des Fürſten von Hohenzollern in dem Miniſterium der liberalen Aera ſein.

Die erſte authentiſche Nachricht brachte die „Nordd. Allg. Ztg." in der Nr. 81 v. 4. 4. 78: „Der Zeitpunkt, zu welchem Graf Stolberg das Vizepräſidium des Staatsminiſteriums formell übernehmen wird, hängt ſelbſtverſtändlich mit den Rückſichten auf die zur Zeit ſchwebenden politiſchen Verhandlungen zuſammen, an welchen der Botſchafter in Wien Anteil zu nehmen hat. Das Entſcheidende für die Berufung des Grafen Stolberg in den inneren Staatsdienſt war, daß für die Zeit der Behinderung des Fürſten Bismarck eine volle Stellvertretung desſelben in allen ſeinen Stellungen wünſchenswert erſcheine. Daraus folgt, daß für den Augenblick der thatſächliche Eintritt des Grafen Stolberg eine ſo unmittelbare Dringlichkeit nicht beſitzt, um ſeine Abreiſe von Wien gerade jetzt zu beſchleunigen, da Fürſt Bismarck vorausſichtlich noch längere Zeit in Berlin verweilen wird."

Graf Stolberg traf erſt nach dem Attentat vom 2. Juni 1878 in Berlin ein, und ſein Name ſteht neben dem des Fürſten Bismarck unter den Aktenſtücken, welche die Stellvertretung des Kaiſers durch den Kronprinzen regelten,

---

auf den wirklichen Kanzler erhält, ſo würde kein Stadium der Erziehung zu dieſem höchſten Amt im Reich überſprungen ſein. Daß dieſer Hauptſtamm der Stolberge politiſch und kirchlich nicht aus der konſervativen Art ſeines Hauſes geſchlagen, iſt aus ſeinem mehrjährigen Präſidium des Herrenhauſes bekannt; in dieſer Beziehung hindert ihn nichts, nach dem Fürſten Bismarck Otto II. zu werden."

während der Zeit, in der der greiſe Monarch an den von Meuchlerhand beigebrachten Wunden darniederlag.

Graf Stolberg war Miniſter ohne Portefeuille im Reich und in Preußen; dieſe beiden Funktionen werden alſo bei der folgenden Unterſuchung auseinander zu halten ſein.

I. Beginnen wir mit ſeiner Thätigkeit in Preußen, woſelbſt er die Stellung eines Staatsminiſters und diejenige des Vizepräſidenten des Staatsminiſteriums bekleidete, die ſeinerzeit von Bismarck zu ſeiner Entlaſtung für den Finanzminiſter Camphauſen geſchaffen worden war.

Die Stellung des Vizepräſidenten des preußiſchen Staatsminiſteriums ohne gleichzeitigen Beſitz eines preußiſchen Reſſortminiſteriums iſt eine ziemlich einflußloſe. Die Hauptaufgabe beſtand in dem Vorſitz in den Staatsminiſterialſitzungen, wenn Bismarck abweſend war, und in der Leitung der Geſchäfte des preußiſchen Staatsminiſteriums, einer aus einem Unterſtaatsſekretär und einigen vortragenden Räten gebildeten Behörde ohne eigene Verwaltung.[1]) Auf den Gang der preußiſchen inneren Politik vermochte Stolberg alſo nur zu wirken durch Voten zu den Vorſchlägen der einzelnen Reſſortminiſter, durch Eingreifen bei den Miniſterberatungen und im preußiſchen Landtag. Nun hielt ſich Graf Stolberg aber von den Verhandlungen des Abgeordnetenhauſes auf das äußerſte zurück.[2])

Eine lebhaftere Thätigkeit entfaltete Graf Stolberg im Staatsminiſterium vermöge ſchriftlicher Stellungnahme zu den daſelbſt jeweils zur Verhandlung ſtehenden Fragen. Es kam ihm dabei zu ſtatten, daß er im Juli 1878 als ſeinen Vertrauensmann den bisherigen Geheimen Regierungsrat und vortragenden

---

[1]) Es unterſtehen ihr die Königlichen Staatsarchive, auch der „Reichs- und Staatsanzeiger" wird von einem Beamten des Staatsminiſteriums geleitet. Außerdem gehören zu dem Reſſort des Königlichen Staatsminiſteriums noch: der Gerichtshof zur Entſcheidung von Kompetenzkonflikten, der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte, das Oberverwaltungsgericht, die Prüfungskommiſſion für höhere Verwaltungsbeamte, die Redaktion der Geſetzſammlung. Allein eine eigentliche politiſche Bedeutung hat dieſe Reſſortunterordnung praktiſch abſolut nicht.

[2]) Am 19. November 1878 und 28. Oktober 1880 eröffnete Graf Stolberg den preußiſchen Landtag, am 23. Februar 1881 ſchloß er denſelben; er ſprach dann noch am 3. Dezember 1878 über die Aenderungen in der Organiſation der Staatsbehörden, insbeſondere der Miniſterien (Uebertragung der Leitung des Miniſteriums für Handel und Gewerbe an den Präſidenten des Reichskanzler-Amts), am 23. Januar 1879 zu dem Antrag des Abgeordneten Heeremann, betreffend den dem Bundesrat vorgelegten Geſetzentwurf in Bezug auf die Strafgewalt des Reichstags gegen ſeine Mitglieder, und am 20. November 1880 zur Interpellation des Abgeordneten Dr. Hänel, betreffend die Agitation gegen die jüdiſchen Staatsbürger. Die letztere Erklärung hatte eine gewiſſe politiſche Bedeutung und war für Stolbergs maßvolle, beſonnene und männlich vornehme Haltung unter den damaligen Verhältniſſen charakteriſtiſch.

Rat im Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten Boſſe in die durch den Abgang Tiedemanns freigewordene Stellung eines vortragenden Rats im Staatsminiſterium berief. Boſſe arbeitete für Stolberg eine erhebliche Zahl zum Teil ſehr wichtiger Miniſterialvoten aus. Es wird mir verſichert, daß die Grundgedanken der ſpäteren Reichsgeſetzgebung zum Schutze der wirtſchaftlich Schwachen (Kranken-, Unfall- und Invaliditätsverſicherung) in Stolbergſchen Staatsminiſterialvoten niedergelegt ſind.

II. Im Reich fungirten bei Stolbergs Eintritt in die Stelle des Vizekanzlers als Staatsſekretäre die Herren Hofmann (Reichskanzler-Amt), v. Bülow (Auswärtiges Amt), v. Stoſch (Marineverwaltung), Dr. Friedberg (Reichs-Juſtizamt) und der Unterſtaatsſekretär Herzog (im Reichskanzler-Amt für Elſaß-Lothringen).

Stolberg bekam alſo nur dasjenige zu ſehen, was ihm Bismarck oder die genannten Reſſortchefs zur Erledigung vorlegten, und das war herzlich wenig. Kräfte zur Ausarbeitung von Reichsſachen ſtanden ihm in keiner Weiſe zu Gebote, und ſo kam es, daß ſeine Thätigkeit einen immer formelleren Charakter annahm.

Wie unausgeſprochen Stolbergs Stellung im Reich war, zeigte ſich auch äußerlich daran, daß er im Handbuch für das Deutſche Reich an keiner Stelle als Vizekanzler figurirte. Er war nur an einer Stelle genannt, und zwar als preußiſcher Bevollmächtigter zum Bundesrat. Wollte Stolberg im Bundesrat einen Einfluß gewinnen, ſo mußte er vor allem den Kanzler erſuchen, ſtatt Hofmann *ihn* mit der regelmäßigen Leitung des Bundesrats zu beauftragen. Dies iſt aber unterblieben. Stolberg hat auch nicht in einer Sitzung des Bundesrats den Vorſitz geführt. Auch ergriff der Stellvertreter des Reichskanzlers im Reichstag vom Regierungstiſch aus nur ein einzigesmal das Wort.[1])

Als Stellvertreter des Kanzlers hätte Graf Stolberg-Wernigerode auch im Auswärtigen Amt thätig werden können. Bismarck ſcheint Stolberg aber für den laufenden Dienſt des Auswärtigen Amts nicht herangezogen zu haben; ſo nahm derſelbe an dem bald nach ſeinem Eintritt in das Miniſterium eröffneten Berliner Kongreß keinen Anteil. Dagegen ſandte ihn Bismarck am 29. September 1879 nach Baden-Baden, um die Genehmigung des Kaiſers zu dem von Bismarck am 24. September in Wien unterzeichneten deutſch-öſterreichiſchen Entwurf eines Defenſivvertrags zu erwirken.[2]) Nach der „Poſt“ ging am 9. Oktober 1879, dem Tage der Abreiſe Bismarcks nach Varzin, die obere Leitung des Auswärtigen Amts auf den Grafen Stolberg über.

---

[1]) Am 16. September 1878 bei Beratung des Sozialiſtengeſetzes. Stolberg eröffnete den Reichstag am 9. September 1878, 12. Februar 1880 und 15. Februar 1881 und ſchloß denſelben am 10. Mai 1880.

[2]) Rückkehr Stolbergs am 4. Oktober 1879. 7. Oktober 1879 Unterzeichnung des Bündnisvertrags in Wien.

Faſſen wir alles zuſammen, ſo kann man ſagen, Bismarck ſowohl wie Stolberg hatten ſich bei der Ernennung des letzteren zum Vizepräſidenten des Staatsminiſteriums und Vizekanzler vergriffen. Bismarck erwartete von dem Eintritt Stolbergs in die Regierung eine Entlaſtung in Preußen und im Reich, eine nachhaltige Unterſtützung in den Parlamenten, die Beſeitigung der ihm von den Miniſtern und Staatsſekretären bereiteten Friktionen, was alles nicht eintrat. Stolberg erwartete ſeinerſeits Einfluß in Reich und Preußen, der ihm, mangels eines eigenen Reſſorts, vielleicht auch durch die Eiferſucht der Miniſter und Staatsſekretäre, die zwiſchen ſich und den Kanzler kein neues Glied eingeſchoben wiſſen wollten, völlig verſagt blieb.

So kann man ſich denn höchſtens darüber wundern, daß Stolberg ſo lange aushielt, wie er es that. Bereits im Herbſt 1880 gab derſelbe den dringenden Wunſch zu erkennen, aus dem Reichs- und Staatsdienſte zurückzutreten, indem er betonte, daß ſeine Privatverhältniſſe, namentlich neuere große Erwerbungen in Schleſien (die früher im Gräflich Renardſchen Beſitz befindlichen Waldungen) ihm dies zur Pflicht machten. Der Kaiſer erklärte, nur ungern auf die Erfüllung des Wunſches einzugehen. Der bei dieſer Gelegenheit zwiſchen Bismarck und ſeinem Stellvertreter[1]) entſtandene Briefwechſel lautet nach der Publikation von Horſt Kohl im Bismarck-Jahrbuch:

Wernigerode, 5. September 1880.

„Ew. Durchlaucht wollen mir gütigſt nachſtehende Darlegung geſtatten. Ew. Durchlaucht werden ſich erinnern, daß der Entſchluß, wieder in den unmittelbaren öffentlichen Dienſt einzutreten, mir ſeinerzeit ſehr ſchwer geworden iſt. Vor allem war es die Befürchtung, meinen eigenen Angelegenheiten mich zu ſehr zu entfremden, welche meine Bedenken erweckte. Ich habe dieſe Bedenken demnächſt zurücktreten laſſen und bin nunmehr ſeit 4½ Jahren wieder im Reichsbeziehungsweiſe Staatsdienſt. In den beiden letzten Jahren habe ich mich zwar mit Allerhöchſter Genehmigung längere Zeit in Wernigerode aufhalten können, aber dieſe Zeit hat gerade hingereicht, um mir klar werden zu laſſen, wie ſehr die unvermeidliche Gebundenheit einer amtlichen Stellung mich von meinen eigenen Angelegenheiten abzieht. Daher iſt das Bedürfnis nach Wiedererlangung der Freiheit ein immer lebhafteres geworden und jetzt auf den Punkt geſtiegen, daß ich den allerdringendſten Wunſch habe, meine Staatsämter wieder aufzugeben. Das gütige Wohlwollen, mit welchem Ew. Durchlaucht mich fortgeſetzt beehrt haben, läßt es mir als Pflicht erſcheinen, Hochdenſelben von meinen Gedanken vertrauliche Kenntnis zu geben, bevor ich irgend einen entſcheidenden Schritt darin thue, und dies iſt der Zweck des gegenwärtigen Schreibens. Meine amtlichen Leiſtungen ſchlage ich ſelbſt äußerſt gering an.

---

[1]) Man nannte ſcherzweiſe Stolberg „Otto das Kind“ zum Unterſchied von „Otto“ Bismarck.

Aber dennoch wäre es immerhin möglich, daß Ew. Durchlaucht in der Ausführung meiner Absicht eine gewisse Personalverlegenheit erblicken könnten. Ich würde dies aufrichtig bedauern, da mir nichts ferner liegt als die Absicht, Ihnen Unbequemlichkeiten zu bereiten; aber ich glaube in der That nicht, daß ernsthafte Verlegenheiten entstehen würden. Ganz abgesehen davon, daß ich mich für sehr leicht ersetzbar halte, erlaube ich mir nur daran ergebenst zu erinnern, wie ich Ew. Durchlaucht schon früher darlegte, daß nach meiner Erfahrung die allgemeine Stellvertretung des Reichskanzlers zweckmäßigerweise dem Vorstande eines obersten Reichsamts zu übertragen sein würde, welcher durch sein Amt in die Lage gesetzt ist, die allgemeine Reichspolitik fortgesetzt im Zusammenhange zu übersehen. Es bleibt dann meine Hauptstellung als Vizepräsident des Staatsministeriums. In letzterem müssen Ew. Durchlaucht naturgemäß eine so prädominirende Stellung einnehmen, daß für den Vizepräsidenten wesentlich nur eine gewisse formelle Handhabung der Geschäfte übrig bleiben kann. Für diese Aufgabe dürfte sich wohl eine andere geeignete oder gar geeignetere Persönlichkeit finden lassen; sollte dies aber aus besonderen Gründen augenblicklich nicht der Fall sein, so kann meines Erachtens auch jeder vorhandene Minister, der nur mit Ew. Durchlaucht Politik im allgemeinen einverstanden ist, diese Geschäftsführung provisorisch übernehmen. Wenigstens konnte ich mich des Eindrucks niemals erwehren, daß die Wichtigkeit der mir im Staatsministerium zufallenden Geschäfte nicht im richtigen Verhältnis zu dem Maße persönlicher Freiheit stand, welches ich aufzugeben genötigt bin, solange ich ein unmittelbares Staatsamt bekleide. Denn mittelbar dem öffentlichen Interesse zu dienen, bin ich nach wie vor gerne bereit. Ich glaube auch, daß eine solche Beteiligung am Staatsleben weit mehr meiner Individualität entspricht und jedenfalls die Bewahrung der persönlichen Freudigkeit sichert, welche mir jetzt gänzlich fehlt. Nach dieser offenen Darlegung gebe ich mich der Hoffnung hin, daß Ew. Durchlaucht meine Erwägungen gütigst würdigen und der Ausführung meiner Absicht keine Hindernisse entgegenstellen werden. Inzwischen bin ich in bekannten Gesinnungen aufrichtigster Hochachtung

Ew. Durchlaucht ganz ergebenster

Otto Graf zu Stolberg."

### Antwort Bismarcks.

Friedrichsruh, 10. September 1880.

„Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 5. d. M. habe ich bisher wegen heftiger neuralgischer Leiden nicht beantworten können und bin auch heute nicht im stande, es mit eigener Hand zu thun, sondern muß mich der meines Schwiegersohnes bedienen. Die Schwierigkeiten, welche das Zerrgewicht der parlamentarischen Situation der Erfüllung dringlicher ministerieller Aufgaben entgegenstellt und denen meine Gesundheit, wenn sie nicht besser wird, nicht gewachsen ist,

würden durch die Ausführung des Entschlusses, den Ew. Excellenz zu meinem Bedauern kundgeben, wesentlich gesteigert werden; die Versuchung, mich denselben auch meinerseits durch den Rücktritt aus dem Dienst zu entziehen, wird dadurch gesteigert. Das Gefühl, Sr. Majestät dem König Verlegenheiten zu ersparen, und die Ueberzeugung, daß ein Minister nicht bloß für seine Amtsführung, sondern auch für seinen Rücktritt und dessen Folgen eine Verantwortlichkeit trägt, halten mich bisher in meiner Stellung, können mir aber die schwindenden Kräfte nicht ersetzen, und ich habe schließlich doch nicht allein die Verpflichtung, dafür aufzukommen, daß die Kontinuität der gegenwärtigen Regierung erhalten werde. Meine Privatverhältnisse machen es mir von Jahr zu Jahr dringlicher, mich, wenn nicht ausschließlich, doch mehr als bisher mit meinen eigenen Angelegenheiten zu befassen, und mit der wachsenden Stärke der dem Staat und seiner Regierung entgegenstehenden Parteien und ihrer Anstrengungen wächst auch die Arbeit meiner ministeriellen Stellung und vermindert sich die Möglichkeit, meine eigenen Geschäfte im Auge zu behalten. Ich bin auch, wenn ich zurücktrete, gegen den Vorwurf gesichert, daß ich dem Dienst des Vaterlandes meine Schuld nicht bezahlt hätte. Dem Bedürfnis nach Wiedererlangung meiner Freiheit steht außerdem die steigende Notwendigkeit, meiner Gesundheit zu leben, zur Seite. In dieser meiner Situation bin ich noch mehr als früher auf die Unterstützung der Kollegen angewiesen, und wenn Ew. Excellenz mir die Ihrige entziehen, so kann dieses für mich unerwartete Ergebnis auch nicht ohne Einfluß auf meine Entschließung bleiben. Sie sagen, daß Sie Ihre amtliche Leistung gering anschlagen, aber ich glaube, Sie unterschätzen dieselbe. Es kommt in Ew. Excellenz Stellung gar nicht darauf an, daß Sie in die Details der Geschäfte regelmäßig eingreifen; es kommt vielmehr darauf an, ob das Gewicht Ihrer Persönlichkeit und Ihrer Stellung im Lande in die Wagschale des Ministeriums gelegt wird oder nicht, sowohl dem Lande gegenüber als auch in der Vertretung unserer Politik bei Sr. Majestat dem König. Ich habe manche Kollegen im Staatsministerium gehabt, welche bei ununterbrochener eigenhändiger Beteiligung an den laufenden Geschäften dennoch in langjähriger Amtsthätigkeit dem Lande nicht dieselbe Summe von Diensten geleistet haben, wie Ew. Excellenz allein in der Zeit des Oktobers v. J. In diesen und andern Vorkommnissen von politischem Schwergewicht, wie die kirchliche Gesetzgebung, die Reformen unseres Steuerwesens, kurz, in allen größeren prinzipiellen Fragen ist das Gewicht Ihres Namens und Ihrer Person nicht so leicht zu ersetzen, wie Sie annehmen. Ew. Excellenz werden mir darin recht geben, wenn Sie auch nur den Versuch machen wollten, den Nachfolger zu nennen, den ich dem Könige vorschlagen könnte. Der Versuch, ähnlich wie früher zur Zeit Camphausens, einem der andern Minister die Vertretung im Präsidium zu übertragen, würde, wie ich fürchte, sofort weitere Personalkrisen im Gefolge haben. Gleichgiltig, auf welchen von unseren Kollegen die Allerhöchste Wahl fiele: die Ernennung des einen

würde, wie ich fürchte, mit Sicherheit den Austritt anderer zur Folge haben. Ich bin Ew. Excellenz aufrichtig dankbar für das freundliche Wohlwollen und die Offenheit, welche auch aus dieser für mich nicht erfreulichen Mitteilung zu mir sprechen, und in Rechnung auf diese Gefühle hoffe ich keine Fehlbitte zu thun, wenn ich Ew. Excellenz dringlich ersuche, wenigstens in diesem Augenblick keinen Entschluß zu fassen und denselben wenigstens bis nach persönlicher Rücksprache zwischen uns zu verschieben. Es liegen augenblicklich nur solche Geschäfte vor, welche sich durch schriftliches Votum abmachen lassen, wie namentlich die Herstellung der Vorlagen für den Landtag, und diese, soweit Ew. Excellenz sie den Ressortministern nicht anheim geben wollen, lassen sich auf dem Wege der Korrespondenz erledigen, so daß ich mir mit der Hoffnung schmeichle, daß Sie selbst auf die Entscheidung nicht drängen werden. Wenn Ew. Excellenz dabei, wie Sie sagen, die persönliche Freudigkeit fehlt, so kann ich Ihnen das sehr nachempfinden; ich kenne dies Gefühl seit fast zehn Jahren nicht mehr, sondern nur das der Pflicht gegen Gott und Menschen, und zwar einer Pflicht, die ich nicht mit Liebe zur Sache erfülle, sondern unter dem Zwange meines eigenen Gewissens. Die Kämpfe, deren ununterbrochene Kette bei uns ein ministerielles Leben bildet, können nach meiner Erfahrung eine wahre Freude an der ministeriellen Wirksamkeit nur bei den Naturen aufkommen lassen, die in der Stellung an sich Befriedigung finden, die ein Kampf nicht gewähren kann, in dem man des definitiven und dauernden Erfolges niemals sicher ist. In der Hoffnung, daß meine Bitte Ew. Excellenz mindestens zu einer Vertagung Ihres Entschlusses bewegen werde, bin ich mit der aufrichtigsten ꝛc. ꝛc.

v. Bismarck."

### Replik des Grafen Stolberg.

„Ew. Durchlaucht gefälliges Schreiben vom 10. d. M. habe ich heute früh zu erhalten die Ehre gehabt. Indem ich zunächst meinen Dank für die gütige Art ausspreche, mit welcher Sie meine frühere Mitteilung aufgenommen haben, und indem ich mir vorbehalte, auf die einzelnen Ausführungen des geehrten Schreibens eventuell später zu antworten, beeile ich mich heute, Ew. Durchlaucht ganz ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß ich Ihrem Wunsche gemäß von der Ausführung meines Wunsches, zurückzutreten, für jetzt absehe. Mit dem wiederholten Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung bin ich

Ew. Durchlaucht ganz ergebenster

Otto Graf zu Stolberg."

Es bedurfte im Sommer 1881 erneuter Vorstellungen des Grafen, um endlich Gehör zu finden. Am 21. Juni 1881 publizirte der Reichsanzeiger das

Ausscheiden des Grafen Stolberg aus seiner bisherigen Stellung.[1]) Die „Nordd. Allg. Ztg." gab zu dem Abschied desselben, welcher unter Verleihung des Hohenzollernschen Hausordens von einem huldreichen Handschreiben des Kaisers begleitet war, folgenden offiziösen Kommentar: „Der Vizepräsident des Staatsministeriums Graf Stolberg-Wernigerode hat auf wiederholtes, mit seinen Privatverhältnissen begründetes Ansuchen von Sr. Majestät dem Kaiser und König die Entlassung aus seinen Aemtern erhalten. Graf Stolberg hatte bereits im vorigen Sommer um seine Entlassung gebeten, ließ sich jedoch durch den Reichskanzler bewegen, hiervon vorläufig wieder Abstand zu nehmen. Im Beginn dieses Frühjahrs wiederholte er sein Abschiedsgesuch, und nur der persönliche Wunsch Sr. Majestät des Kaisers und die Bitten des Reichskanzlers und der übrigen Staatsminister veranlaßten ihn, bis zum Schlusse des Reichstages in Funktion zu bleiben." [2])

---

[1]) Betrachtungen hierüber findet man in der „Post" 1881 Nr. 167, „Voss. Ztg." Nr. 281 v. 21. 6. 81.

[2]) Die „National-Ztg." bemerkte zu demselben Anlasse (Nr. 283 v. 20. 6. 81): „Es galt schon seit längerer Zeit als sicher, daß Graf Stolberg aus der Stellung, welche er vor etwas länger als drei Jahren, zugleich mit dem Eintritt der Herren Graf B. Eulenburg, Hobrecht und Maybach in die Regierung, übernommen hatte, auszuscheiden wünschte, und daß er nur durch den Wunsch des Kaisers zurückgehalten wurde. Graf Stolberg hatte von dem ihm übertragenen Amte mehr Einfluß und Gelegenheit zur Bethätigung erwartet, als er darin fand. Ob Beides ihm vermöge der eigentümlichen Gestaltung, welche die Reichs- und preußische Regierung immer mehr empfing, von der andern Seite vorenthalten wurde, oder ob es an dem Grafen lag, daß er sich keine hervorragendere Position erwarb, entzieht sich dem Urteil der Außenstehenden. Jedenfalls verschwand der ‚Vizekanzler' immer mehr für die politischen Kreise und für das Publikum; nur bei einzelnen Staatsaktionen, der Eröffnung des Reichstags oder Landtags und dergleichen, fungirte er. Es ist begreiflich, daß eine solche Stellung einem vornehmen, durch großen Besitz in jedem Betracht unabhängigen Herrn, der vorher mit Anerkennung wichtige amtliche Stellungen, das Oberpräsidium von Hannover und den Botschafterposten in Wien bekleidet hatte, nicht genügen konnte. Während der Zeit, als Fürst Hohenlohe das Auswärtige Amt interimistisch leitete, war von seiner Ernennung zum Vizekanzler mehrfach die Rede, so daß damals schon Graf Stolbergs Rücktritt bevorzustehen schien. Als in diesem Frühjahr der Konflikt zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Grafen B. Eulenburg ausbrach, hieß es, daß Graf Stolberg entschieden auf der Seite des damals ausscheidenden Ministers des Innern stand, und sein Rücktritt galt damals bereits als beschlossene Sache. Wenn wir bei der Passivität, welche Graf Stolberg während seiner Mitgliedschaft in der Reichs- und preußischen Regierung nach außen hin zeigte, nicht in der Lage sind, ihm Verdienste nachzurühmen, so ist andererseits hervorzuheben, daß er ebensowenig durch sein Verhalten jemals Opposition herausforderte; von Personen, welche mit ihm in amtliche Berührung kamen, wurde sein Wohlwollen gerühmt; in der ersten Zeit seiner Amtsführung, als zu Verständigungsversuchen mit den Liberalen noch zuweilen Anlaß vorhanden war, hat er solche mehrfach vermittelt, wozu persönliche Beziehungen aus der Zeit seiner hannoverschen Oberpräsidialverwaltung ihn speziell befähigten."

Das eine ſteht jedenfalls feſt: weder ſachliche noch perſönliche Differenzen [1]) Stolbergs mit Bismarck haben den Anlaß zu dem Ausſcheiden des erſteren gegeben. Die beiderlei Beziehungen blieben nach wie vor ungetrübte. [2]) So war es dem Grafen Stolberg vergönnt, am 25. März 1895 als Präſident des Herrenhauſes den Altreichskanzler in Friedrichsruh zu ſeinem achtzigſten Geburtstag zu beglückwünſchen.

Miniſter D. Dr. Boſſe, der im Jahre 1871 unter dem Grafen Otto zu Stolberg in Hannover als Oberpräſidialrat und von 1878 bis 1881 in Berlin als vortragender Rat im Staatsminiſterium alle politiſchen Angelegenheiten bearbeitete und das volle Vertrauen des Grafen beſaß, hat mir auf meine Bitte um einen Beitrag zu dieſem Werke folgende Mitteilungen gemacht:

„Wenn ich das Ergebnis meiner Erinnerungen und Aufzeichnungen über den verewigten Fürſten Otto zu Stolberg zuſammenfaſſen ſoll, ſo würde ich zu dem Schluſſe kommen, daß die politiſche Wirkſamkeit desſelben allgemein unterſchätzt worden iſt. Der einzige, der ſie wohl gewürdigt hat, iſt, wie die jetzt veröffentlichte Korreſpondenz zwiſchen Fürſt Bismarck und dem Grafen über den Rücktritt des letzteren ergibt, anſcheinend Fürſt Bismarck geweſen. Zwar finde ich in meinen Notizen hie und da Eindrücke verzeichnet, nach denen ich ein etwas ſtärkeres und lebhafteres Hervortreten des Grafen Stolberg nach außen, insbeſondere in den Parlamenten, in ſeinem Intereſſe für wünſchenswert gehalten habe. Allein immer habe ich ein gewiſſes Maß der Reſerve, das er ſich auferlegte, mir daraus erklärt, daß er in wahrhaft vornehmer Selbſtloſigkeit auch den bloßen Schein zu vermeiden trachtete, als ob er ſich in die leitende Thätigkeit des Kanzlers und Miniſterpräſidenten einzudrängen gewillt ſei. Er war ängſtlich, vielleicht zuweilen allzu ängſtlich darauf bedacht, in allen Beziehungen die führende und beſtimmende Initiative des Fürſten Bismarck, deſſen ſtaatsmänniſches Uebergewicht und Größe er rückhaltlos aus voller Ueberzeugung anerkannte, zu wahren. Das führte ihn dahin, ſelbſt bei ſolchen Aktionen, in denen er die wichtigſten perſönlichen Dienſte geleiſtet hatte — ich denke dabei vorzugsweiſe an ſeine Reiſe nach Baden zur Ueberwindung der Bedenken Sr. hochſeligen Majeſtät des Kaiſers Wilhelm bezüglich des öſterreichiſchen Allianzvertrages im Herbſt 1879 —, völliges, ſelbſtloſes Schweigen auch da zu bewahren, wo er hätte reden dürfen, und doch hat er damals, ſoweit meine Kenntnis reicht, den Kaiſer beſtimmt, den Bismarckſchen Vorſchlägen zuzuſtimmen.

---

[1]) Nach der „Nat.-Ztg." Nr. 284 v. 21. 6. 81 ſoll der Vizekanzler auch mit den ſozialpolitiſchen Plänen des Kanzlers nicht einverſtanden geweſen ſein. Dieſe Nachricht iſt entſchieden unzutreffend.

[2]) 13. Februar 1879 und 6. März 1880 die Fürſtin Bismarck auf der Soirée der Gräfin Stolberg.

Ein nach der damaligen kritiſchen Sachlage nicht hoch genug anzuſchlagendes Verdienſt.

Graf Otto zu Stolberg hat quantitativ und qualitativ ein weit größeres Maß von politiſcher und adminiſtrativer Arbeit geleiſtet, als nach außenhin bekannt geworden iſt. Je beſcheidener er ſelbſt von ſeinen Leiſtungen dachte, deſto weniger ließ er ſie nach außen hervortreten. Ich könnte dies mit ganz ſprechenden Belegen darthun; aber dazu reicht meine Zeit nicht aus. Ich will nur folgendes hervorheben:

Er hatte volles Verſtändnis für die Notwendigkeit einer arbeiterfreundlichen Geſetzgebung (Krankenverſicherung, Unfallverſicherung u. ſ. w.) als poſitives Korrelat des bloß repreſſiven Sozialiſtengeſetzes. Das umfangreiche Votum, in welchem er dieſe Ideen zuerſt vertrat und die geſetzgeberiſche Initiative auf dieſem Gebiete anregte, entſprach durchaus ſeinen wohl erwogenen Gedanken und den von ihm erteilten Direktiven. Das Votum muß in den Akten des Staatsminiſteriums noch vorhanden ſein. Wenn ich nicht ſehr irre, erfreuten ſich die Grundgedanken desſelben auch der Billigung des Fürſten Bismarck.

Aeußerſt wichtig und fruchtbar war die perſönliche Einwirkung des Grafen Stolberg auf die während der Jahre 1879 bis 1881 wiederholt im Miniſterium und in den höheren Reichsämtern aktuell gewordenen Perſonalfragen. Das wurde auch im Staatsminiſterium voll anerkannt, und das Bedauern der Miniſter über ſeinen Rücktritt entſprach durchaus dem weitreichenden Einfluſſe, den er auf dieſem Gebiet — natürlich immer in voller Hingebung an den Fürſten Bismarck und deſſen Auffaſſungen — ausgeübt hatte. Aber auch ſonſt votirte Graf Stolberg in allen Fragen, welche damals das Staatsminiſterium beſchäftigten, und zwar immer ſchriftlich, ausführlich und gründlich auf Grund ſorgfältiger Informationen und gewiſſenhafter Erwägung. Innerhalb des Staatsminiſteriums war ſein Einfluß dadurch während ſeines Vizepräſidiums ſehr erheblich.

Nicht minder bedeutſam war ſein Rat bei den Verhandlungen über die Beilegung des Kulturkampfs. Er war ein überzeugter evangeliſcher Chriſt; aber er hatte die Notwendigkeit der beſonnenen und erfolgreichen Durchführung der vom Fürſten Bismarck als möglich und wünſchenswert erkannten, auf Wiederherſtellung erträglicher kirchlicher Friedenszuſtände abzielenden Anknüpfungen klar erkannt, und er hat die damaligen Verhandlungen mit großer Weisheit und Beſonnenheit gefördert. Namentlich auch gegen Ende des Jahres 1879, als er den verſtorbenen Miniſter v. Bülow zugleich im Auswärtigen Amt vertrat. Damals war ſeine Arbeitslaſt koloſſal; er kam faſt nie vor zwei Uhr nachts ins Bett. Sein Arbeitszimmer glich damals einem Taubenſchlage, und er ſagte, das gehe täglich ſo von früh an bis in die Nacht hinein. Auch davon hat er nie viel Aufhebens gemacht, und doch ſtellte jene Zeit an ihn leiblich und geiſtig Zumutungen perſönlicher Aufopferung, die über das

Maß auch einer ſtarken Miniſterbelaſtung erheblich hinausging. Aber wer denkt daran heute noch?

Sein Rücktritt wurde, wie ſchon erwähnt, von den übrigen Miniſtern ſehr ſchmerzlich empfunden. Kurz bevor ſein Entlaſſungsgeſuch genehmigt wurde, fragte mich der damalige Juſtizminiſter Dr. Friedberg nach der Stimmung des Grafen Stolberg und fügte hinzu, ſämtliche Miniſter legten den größten Wert darauf, daß er bleibe. Sie hätten ihm das auch geſagt: Solange er an ihrer Spitze ſtehe, decke die Flagge ſeiner vornehmen Perſönlichkeit das Schiff des jetzigen Miniſteriums, während, wenn er gehe, alles aus einander zu laufen drohe.

Graf Stolberg hat ſeinem Kaiſer und dem Lande und ſicherlich auch dem Fürſten Bismarck durch ſeine aufopferungsvolle Wirkſamkeit als Stellvertreter des Reichskanzlers und als Vizepräſident des Staatsminiſteriums zweifellos ſehr wertvolle Dienſte geleiſtet. Er war eine äußerlich und innerlich wahrhaft vornehme Perſönlichkeit, ein Gentleman durch und durch, dabei fleißig, gewiſſenhaft und pflichttreu bis zur völligen Rückſichtsloſigkeit gegen ſich ſelbſt. Reich begabt, mit ſchneller und ſicherer Auffaſſung ausgerüſtet, wußte er die Geſchäfte mit klarem und nüchternem Verſtande zu durchdringen und ſehr gewandt zu bewältigen. Daß alle dieſe trefflichen Eigenſchaften ihm in ſeiner Stellung als Oberpräſident von Hannover noch größere Erfolge verſchafft haben als in der von vornherein weitaus heikleren Stellung eines Stellvertreters des Reichskanzlers und eines Vizepräſidenten des Staatsminiſteriums, lag nicht an ihm, ſondern an den Verhältniſſen ſeiner Berliner Stellung, deren Schwierigkeiten er vollkommen erkannte und bewußt mit voller Selbſtverleugnung auf ſich nahm.

Das iſt alles, was ich Ihnen über den von mir überaus hochverehrten verewigten Fürſten Otto zu Stolberg bei der mir ſo karg zugemeſſenen Zeit etwa zu ſagen wüßte."

Von einer dem verſtorbenen Fürſten Stolberg ſehr naheſtehenden Seite, welche Einblick in deſſen litterariſchen Nachlaß hatte, ſind mir endlich noch folgende Bemerkungen über denſelben zugegangen:

Als Programm bei der Wahl zum konſtituirenden Norddeutſchen Reichstage als konſervativer Kandidat des Wahlkreiſes Halberſtadt-Oſchersleben-Wernigerode ſtellte Stolberg die Unterſtützung der Regierung in ihren Beſtrebungen einer Einigung und Konſolidirung Norddeutſchlands als Grundlage für eine künftige Einigung ganz Deutſchlands auf. Die im September 1867 erfolgte Ernennung zum Oberpräſidenten der Provinz Hannover wurde im Lande gut aufgenommen, und man brachte ihm ein gewiſſes Vertrauen entgegen, hauptſächlich wohl, weil man ſich vor einem preußiſchen Bureaukraten gefürchtet hatte. Anfänglich war die Arbeitslaſt enorm, da er ſich aus allen drei Abteilungen der Ziviladminiſtration

unmittelbar Vortrag halten laſſen mußte. Dazu kamen die vielen wichtigen politiſchen Angelegenheiten. Bei den Miniſterien in Berlin fand er zuerſt wenig Verſtändnis und Unterſtützung, und er mußte ſie in ganz wichtigen Fragen bei dem Miniſterpräſidenten Grafen Bismarck ſuchen, der ſie ihm in vollem Maß gewährte. In den letzteren Jahren kam jedoch kaum ein Fall vor, wo ſeine Vorſchläge nicht berückſichtigt wurden.

Bei den Wahlen zum erſten Deutſchen Reichstage erhielt er das Mandat Melle-Diepholz, und er war der erſte Altpreuße, der in Hannover gewählt wurde; ſpäter vertauſchte er es mit Goslar-Clausthal, das er bis 1878 beibehielt. Er begründete im Reichstag mit anderen die deutſche Reichspartei, indem er lebhaft dafür eintrat, ſich nicht mit den bisherigen Freikonſervativen völlig zu identifiziren.

Im Lauf der Zeit gewann er das Gefühl, daß ſeine Aufgabe in Hannover erfüllt ſei. Die Verwaltung war geregelt und die Gemüter nach Möglichkeit beruhigt. Es bedurfte alſo nur einer ruhigen Fortarbeit auf der gegebenen Grundlage. Als ſeine Abſicht bekannt wurde, erhob ſich durch die ganze Provinz ein großer Petitionsſturm mit der dringenden Bitte, ſein Amt fortzuführen. Er entſchloß ſich zum Bleiben, als ihm auch Fürſt Bismarck einen diesbezüglichen Wunſch ausſprach. Den Abſchied nahm er erſt, als er zum Präſidenten des Herrenhauſes gewählt wurde, weil er einſah, daß beide Aemter ſchlecht vereinbar ſeien. Im Herrenhaus erlebte er die Kämpfe um den Entwurf einer Kreisordnung, er teilte aber nicht die Anſicht der konſervativen Partei, war auch Gegner des darauffolgenden Pairs-Schubs. 1876 wurde er zum Vorſitzenden des Provinziallandtages in Merſeburg gewählt, auch zum Vorſitzenden des Provinzialausſchuſſes. 1875 wählte ihn die Generalſynode in Berlin zum Präſidenten.

1878 wurde er zum Stellvertreter des Reichskanzlers und Miniſterpräſidenten ernannt. Er nahm die Stellung ſehr ungern an, weil er ſich nicht für geeignet hielt.

Nach dem zweiten Attentat auf den Kaiſer ſtimmte er dem Vorſchlag Bismarcks auf Auflöſung des Reichstags bei. Er leitete dann die Beratung des Sozialiſtengeſetzes mit den Worten ein, daß die Regierung wohl wiſſe, daß es mit einem ſolchen Geſetz allein nicht gethan ſei, daß es vielmehr noch ganz anderer, auch auf ethiſchem Gebiet ſich bewegender Anſtrengungen bedürfe, um einen andern Geiſt zu verbreiten, daß man aber zunächſt ſcharfer Waffen bedürfe, um den Ausſchreitungen entgegenzutreten und die Bevölkerung vor ihren Verführern zu ſchützen.

Der Abſicht Bismarcks, das alte Unfallgeſetz umzugeſtalten, konnte er nur beiſtimmen. Er führte aber aus, daß, wenn man auf dieſem Gebiet reformiren wolle, es beſſer wäre, mit den nächſtliegenden Dingen und namentlich mit einer Krankenverſicherung ꝛc. der Arbeiter anzufangen, die nach

seinen eigenen Erfahrungen sehr gut ausführbar sein werde. Bald nach seinem Ausscheiden folgte die Gesetzgebung des Reichs seinem Vorschlage.

Natürlich hatte Stolberg bei allem formell einzuwirken, doch blieb seine Thätigkeit beschränkt. Auch über die Vorgänge der äußeren Politik war er fortwährend orientirt. Hervorgetreten ist er nur gelegentlich des Abschlusses des Bündnisses mit Oesterreich, zu dem der Kaiser sich nicht entschließen konnte. Er reiste damals im Einverständnis mit dem Fürsten Bismarck nach Baden, um einen letzten Versuch beim Kaiser zu machen. Nach mehrtägigen Bemühungen gelang es ihm, die Unterschrift des Kaisers zu erhalten.

Im Herbst 1880 versuchte er seinen Austritt anzubahnen, da seine Stellung ihm nicht zusagte. Bei Bismarck fand er entschiedenen Widerstand. Dieser antwortete auf die Bemerkung, daß er in dieser Stellung nicht viel nützen zu können glaube: er hätte allein im Oktober 1879 mehr genützt und sich mehr Verdienste erworben als mancher Minister in seiner ganzen Dienstzeit. Er blieb daher, bat aber im Frühjahr 1881 endgiltig um seinen Abschied.

## Geheimer Ober-Regierungsrat Körte[1])

(geboren 18. Dezember 1819, gestorben 16. Januar 1891)

war Kammergerichtsrat, als er in die auf Antrag Laskers im Jahre 1873 niedergesetzte Eisenbahn-Untersuchungskommission berufen wurde. Diese Beschäftigung mit Eisenbahnfragen zog ihn in das Reichs-Eisenbahn-Amt, dem er erst als ordentliches Mitglied und nach Maybachs Rücktritt als Vorsitzender angehörte. Den Vorsitz übernahm Körte nur mit Widerstreben, da er aus Erfahrung wußte, wie sehr die Thätigkeit und das Ansehen des Reichs-Eisenbahn-Amts durch das Mißtrauen der Einzelstaaten und durch den Mangel eines Reichs-Eisenbahngesetzes herabgedrückt wurde.

Körte war nicht ohne persönliche Beziehungen zu Bismarck. Am 13. Dezember 1877 forderte derselbe ihn aus Varzin zu einem Bericht über Differenzialtarife auf, welche die Landwirtschaft schädigten,[2]) und am 17. Januar 1879 begab sich Körte, einer Einladung des Fürsten folgend, nach Friedrichsruh; tags vorher (16. Januar) hatte Bismarck daselbst den Generalpostmeister Dr. Stephan empfangen, den Bismarck bekanntlich auch gerne in Eisenbahnfragen konsultirte.[3])

---

[1]) Hermann Korte, 1842 für den Staatsdienst vereidigt, 1848 Rechtsanwalt in Flatow (Westpreußen), 1856 Rechtsanwalt in Golgau, 1870 Rat beim Appellationsgericht in Bromberg, 1872 Kammergerichtsrat, 10. September 1872 Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat beim Reichs-Eisenbahn-Amt, 23. Oktober 1876 Geheimer Ober-Regierungsrat.

[2]) Vgl. meine „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck" Bd. I. S. 273.

[3]) Es ist mir von kundiger Seite versichert worden, daß Dr. Stephan seinerzeit gerne das Eisenbahnministerium übernommen hätte. Daß er sich mit Maybach schlecht stand, ist notorisch.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß Bismarck bei dieser Gelegenheit den Antrag, betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Eisenbahn-Gütertarifwesens, vom 7. Februar 1879 besprach, womit er den Minister Maybach, wie oben mitgeteilt wurde, so sehr überraschte, daß dieser überlegte, ob er nicht seine Entlassung zu nehmen habe.

Kórtes dienstliche Stellung im Reichs-Eisenbahn-Amt war eine epinöse, die ihm eine volle Befriedigung nicht gewähren konnte. Dies hing mit der Stellung zusammen, welche der Minister Maybach dem Reichs-Eisenbahn-Amte nach seiner Uebernahme des preußischen Eisenbahnministeriums anzuweisen beliebte. Er selbst hatte sich in dem machtlosen Reichs-Eisenbahn-Amte nicht gefallen und sich nach der preußischen Eisenbahnverwaltung zurückgesehnt, sobald ihm klar geworden war, daß aus dem Reichs-Eisenbahnprojekte doch nichts werden würde. Die Verstaatlichung der preußischen Bahnen war alsdann das Wasser auf seine Mühle; sie brachte ihm eine Fülle von Macht bis in die letzten Eisenbahnwinkel hinein. Seitdem er in Preußen der Eisenbahnkönig war, interessirte ihn das Reichs-Eisenbahnwesen weniger, jetzt wollte er gar kein mächtiges Reichs-Eisenbahn-Amt mehr. Fügte sich schon ein Bismarck der Sachkunde Maybachs, wie sollte der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts es wagen können, ihm gegenüber eine selbständige Eisenbahnpolitik zu verfolgen? So blieb denn nichts übrig, als diese Stelle überhaupt nicht definitiv zu besetzen und die kommissarische Vertretung der Präsidentenstelle durch einen Geheimen Rat war das natürliche Aushilfsmittel. Dem Ideal entsprach ein solches Verhältnis nun allerdings nicht.[1]) Es war etwa so, als ob man das Reichsschatzamt kommissarisch mit einem Geheimen Rat des preußischen Finanzministeriums besetzen wollte. Als die Amtsthätigkeit Kórtes zu Ende ging — er hatte längst die schlechte Behandlung durch Maybach satt, der ihm konsequent den Titel „Präsident" vorenthielt — dachte Bismarck eine Zeit lang daran, den Staatssekretär des Innern zum Leiter des Reichs-Eisenbahn-Amts zu machen, also zwischen diesem Amte und dem Reichsamt des Innern eine Art Personalunion herzustellen. Allein auch hierauf ging der Minister Maybach nicht ein, der zum Kanzler sagte: „Entweder müssen Sie mir die Sache ganz anvertrauen oder dieselbe von drüben aus besorgen lassen; in letzterem Falle bin ich überflüssig." Am meisten konnte Herr v. Boetticher sich gratuliren, daß dieser Kelch an ihm vorüber gegangen war; ein Konflikt mit Maybach wäre ihm sicher nicht erspart geblieben.

So wurde denn nach Abgang Kórtes das bisherige Verhältnis noch kurze Zeit beibehalten, indem der dem Minister Maybach nahestehende Geheime Ober-Regierungsrat Dr. Schulz mit der kommissarischen Leitung betraut wurde.

Körte war nach seinem inneren und äußeren Berufe Jurist und für kühne

---

[1]) An der Spitze des Reichs-Eisenbahn-Amts müßte gerade ein Mann stehen, der den Mut hat, nötigenfalls auch mit Preußen anzubinden.

Entſchlüſſe weder im Angriff noch in der Verteidigung geeignet. Als Menſch ſtand er höher als der Durchſchnitt der Geheimräte.

## 2. Bayern.

### Außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter v. Rudhart[1])

(geboren 12. November 1833).

Herr v. Rudhart galt, als er nach Berlin kam, als ein Mann, der wegen ſeiner guten deutſchen Geſinnung entſchieden Bismarck willkommener war als ſein Vorgänger Freiherr v. Perglas. Rudhart brachte für ſeine Stellung auch beſſere Vorbedingungen mit; er gehörte zwar einer nicht ſo alten adeligen Familie an wie ſein Vorgänger, dafür hatte er aber mehr gelernt und er ſtand den geſetzgeberiſchen Arbeiten, die im Bundesrat an ihn herantraten, entſchieden näher. Außerdem war er eine äußerſt liebenswürdige Perſönlichkeit und ideal angelegte Natur. Einen Einfluß vermochte er im Bundesrat allerdings nicht zu gewinnen; dazu fehlte ihm die Anlage und auch jeder Einfluß zu Hauſe. Er

---

[1]) Gideon v. Rudhart, geboren zu Paſſau, katholiſcher Konfeſſion, Sohn eines Staatsrats und Regierungspräſidenten, beſtand im Jahre 1857 die zweite (praktiſche) Prüfung für den höheren Juſtiz- und Verwaltungsdienſt, war ſeit 19. November 1859 Acceſſiſt bei der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, wurde am 2. Juni 1861 als Miniſterialacceſſiſt in das Königl. Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern einberufen, am 20. Dez. 1865 zum Miniſterialſekretär und am 30. Dez. 1867 zum Geheimen Sekretär in dieſem Miniſterium ernannt, am 27. Jan. 1869 als Sekretär an die Königl. Geſandtſchaft in Paris abgeordnet und am 11. Aug. 1869 unter Verbleib in dieſer Verwendung zum Legationsrat befördert, am 7. Juli 1871 zum Königl. Geſchäftsträger bei der franzöſiſchen Republik und am 5. Jan. 1872 zugleich zum Geſchäftsträger bei der Königl. belgiſchen Regierung ernannt, hat am 26. Nov. 1874 den Titel und Rang eines Königl. Geheimen Legationsrats II. Klaſſe verliehen erhalten, wurde durch Allerhöchſtes Signat vom 31. Juli 1877 unter Beförderung zum Geheimen Legationsrat 1. Klaſſe vom 1. Sept. 1877 an auf den Poſten eines außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters am Königl. preußiſchen Hofe in Berlin berufen, wurde durch Allerhöchſtes Signat vom 2. Nov. 1880 ſeinem Anſuchen entſprechend von dem Poſten in Berlin abberufen und vom 16. Nov. 1880 an auf den Poſten eines außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters am Kaiſerl. ruſſiſchen Hofe in St. Petersburg berufen, am 16. März 1883 wegen Krankheit von dort abberufen und in den zeitlichen Ruheſtand auf die Dauer von ſechs Monaten verſetzt, durch Allerhöchſtes Signat vom 29. Sept. 1883 ab auf den Poſten eines außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters am Königl. ſächſiſchen Hof berufen und durch Allerhöchſtes Signat vom 15. Nov. 1887 von dort abberufen und wegen Krankheit und dadurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den bleibenden Ruheſtand verſetzt und „in wohlgefälliger Anerkennung ſeiner vieljährigen, mit vollſter Hingabe und Treue geleiſteten Dienſte“ mit dem Großkomthurkreuz des Verdienſtordens vom heil. Michael beliehen.

ließ ſich von den ihm erteilten Inſtruktionen nur tragen, ohne Ehrgeiz, dieſelben nach ſeinem Wunſch zu geſtalten. Auch fehlte ihm die Rednergabe, ſo daß er weder im Bundesrat noch im Reichstag ſich Geltung verſchaffen konnte.

Immerhin war Rudhart noch geſchulter als Perglas, und man hat nicht gehört, daß Bismarck ſeinen Abgang von Berlin erſtrebte, bevor die unglückliche Hamburger Zollanſchlußdifferenz eintrat. Die Hauptfragen, welche den Bundesrat beim Eintritt Rudharts in denſelben beſchäftigten, waren die wirtſchaftlichen, die Umgeſtaltung des Zolltarifs einſchließlich der Steuerreform. Rudhart war wohl wie die Mehrzahl der bayeriſchen Beamten der älteren Schule, ſoweit ſie nicht eigene Anſchauungen ſich hatten bilden können, von Hauſe aus Freihändler; er maßte ſich aber nicht an, hier eigene Politik treiben zu wollen, vielmehr entledigte er ſich gewiſſenhaft der ihm auf dieſem Gebiete von München aus zugegangenen Inſtruktionen; dieſe waren als gemäßigt ſchutzzöllneriſch zu bezeichnen, wenn ſie auch nicht ſo weit gingen, als Bismarck gewünſcht hätte. So erinnere ich mich noch genau eines Geſprächs, das Bismarck im Sommer 1879 bei Tiſche in Kiſſingen mit mir führte, wo er, nach einem Hinweis auf den Waldreichtum Bayerns, es beklagend konſtatirte, daß die bayeriſche Regierung in Bezug auf den Holzzoll nicht ſo weit gegangen ſei, als er es für wünſchenswert erachtet hatte.

Das geſellſchaftliche Verhältnis zwiſchen Bismarck und Rudhart ließ bis 1880 nichts zu wünſchen übrig; es wurde ihm erleichtert durch Frau von Rudhart,[1]) welche auch mit der Fürſtin Bismarck auf gutem Fuße ſtand.

Die Wirkſamkeit Rudharts im Bundesrat dauerte nur drei Jahre. Es wurde derſelben ein jähes Ende bereitet durch ſeine Haltung in der Hamburger Zollanſchlußfrage. Der Hergang iſt kurz folgender: Der von Bismarck am 19. April 1880 in den Bundesrat eingebrachte Antrag Preußens, betreffend die Einverleibung der Stadt Altona und eines Teiles der Hamburgiſchen Vorſtadt St. Pauli in das Zollgebiet, hatte den Senat von Hamburg veranlaßt, einen Gegenantrag zu ſtellen, welcher bezweckte, die von Bismarck beantragte Maßregel ohne Hamburgs Zuſtimmung als unzuläſſig zu erklären. Hamburg legte Wert darauf, ſeinen Antrag zunächſt von dem Bundesratsausſchuſſe für die Verfaſſung geprüft zu ſehen, weil es hoffte, in der Rechtsfrage recht zu bekommen und dadurch für die Verwaltungsfrage gewiſſermaßen eine Reſervatſtellung zu gewinnen. Am Schluſſe der Bundesratsſitzung bildete die geſchäftliche Behandlung des Antrags Hamburgs den Gegenſtand einer rein *privaten* Ausſprache unter den im Sitzungszimmer zurückgebliebenen Bundesratsbevollmächtigten. Die gedachte Sitzung hatte übrigens, da der Reichstag verſammelt war, in den Räumen

---

[1]) Rudhart vermählte ſich am 12. Sept. 1877 mit Frau Viktorine v. Putzlacher, geb. v. Boſari, Witwe des in der Schlacht von Solferino gefallenen k. k. öſterreichiſchen Hauptmanns Guſtav Edler v. Putzlacher.

des Reichstagsgebäudes in der Leipzigerstraße stattgefunden. Bei dieser vertraulichen Vorbesprechung ließ der bayerische Gesandte v. Rudhart die Aeußerung fallen, daß seiner Ansicht nach der Antrag Hamburgs allerdings an den Verfassungsausschuß zu verweisen und bis zur Erledigung in demselben die Beratung der Verfassungsfrage zu vertagen sei.[1])

Wenn nun schon der oben bezeichnete Schachzug Hamburgs den Kanzler unangenehm berührte, so wuchs sein Unmut, als er vernahm, daß der bayerische Gesandte v. Rudhart nach der Bundesratssitzung vom 3. Mai 1880 erklärt habe, er werde wegen des Hamburger Antrags Instruktion einholen, stimme aber nach seiner Privatansicht mit der Hamburger Auffassung überein.[2]) Ob dieser Haltung mußte er, als der Kanzler ihn am 4. Mai 1880[3]) auf seiner parlamentarischen Soirée zu Gesicht bekam, in Gegenwart der ganzen Gesellschaft harte Worte hören. Er werde sich — bemerkte Bismarck — über den Gesandten bei dessen Regierung beschweren, weil er gegen deren Intentionen, die ihm, dem Reichskanzler, wohlbekannt seien, gestimmt habe, was ihm unzulässig und unerlaubt erscheine. Fürst Bismarck sprach sogar von einer „Konspiration" mit Römlingen, den Hamburger Juden und Fortschrittlern. Herr v. Rudhart erwiderte auf die unerwartete Anrede des Reichskanzlers nur wenige Worte, ungefähr, daß der Fürst über die Thatsachen falsch berichtet sein müsse. Daß

---

[1]) In der Presse wurde das Verhältnis nicht richtig geschildert. So wurde z. B. der „Augsb. Abendztg." von einem gut unterrichteten Münchner Korrespondenten das folgende mitgeteilt: „Wie wir erfahren, beruht die Zur-Dispositionsstellung des Herrn v. Rudhart auf einem Versehen desselben, welches freilich besser nicht gemacht worden wäre. Es ist nämlich nicht richtig, daß Herr v. Rudhart in dem dritten Ausschuß des Bundesrats gegen den Antrag Preußens gestimmt hat, sondern derselbe hat einem von dritter Seite gestellten Antrag auf Vertagung der Sache zum Zwecke der Beratung einer Vorfrage zugestimmt. Diese Vorfrage soll allerdings dahin gestellt gewesen sein, ob zur Prüfung des Hauptantrages bezüglich der Zollgrenzen auf der Unterelbe der dritte und vierte Ausschuß des Bundesrats für Zölle und Handel oder der Verfassungsausschuß zuständig sei. Da Herr v. Rudhart, wie man erzählt, von der Intention seiner Landesregierung noch keine sichere Kenntnis gehabt hat, indessen wußte, daß der Reichskanzler und die preußische Regierung den allergrößten Wert darauf legen, den Gegenstand nicht zu einem Verfassungskonflikt anschwellen zu lassen, sondern im Wege praktischer Zollanordnungen zu erledigen, war es unvorsichtig, diesem Vertagungsantrag zuzustimmen, da aus dieser Zustimmung sich leicht der Schluß ableiten ließ, daß auch bayerischerseits Neigung bestehe, den Art. 34 der Reichsverfassung im Sinne des Hamburgischen Antrages zur Grundlage der weiteren Beratungen zu machen. Weniger indessen als die Abstimmung soll die Motivirung seines Votums gegen Herrn von Rudhart aufgebracht haben, welche den Anschauungen in München an maßgebender Stelle durchaus widersprach."

[2]) Zu vergl. die „Vossische Ztg." Nr. 132 v. 12. 5. 80, Nr. 135 v. 15. 5. 80, Nr. 138 v. 19. 5. 80, die „Post" Nr. 123, 125, 132, 136 u. „Magdeburger Ztg." Nr. 222 v. 15. 5. 80.

[3]) Kohl läßt in seinen Bismarck-Regesten den Konflikt mit Rudhart irrtümlicherweise in der parlamentarischen Soirée vom 8. Mai 1880 stattfinden.

der bayerische Gesandte sofort die Gesellschaft verlassen habe, ist insofern nicht richtig, als er noch längere Zeit auf den Wagen wartete. Sobald dieser herbeigeholt war, verließ er mit seiner Gemahlin die Gesellschaft und gab seinen Entschluß, in keinem Falle auf seinem hiesigen Posten zu verweilen, noch an demselben Tage nach München hin zu erkennen. Bekannten gegenüber erklärte derselbe, jeder persönliche Verkehr zwischen ihm und dem Reichskanzler wäre fortan ein Ding der Unmöglichkeit, und deshalb verstände sich sein Fortgang von Berlin von selbst.

Rudharts Haltung bei der ihm zu teil gewordenen Apostrophe des Kanzlers war die denkbar unglücklichste. Er hatte buchstäblich den Kopf verloren und ließ stillschweigend das ganze Hagelwetter über sich ergehen. Statt sogleich die Soirée zu verlassen, blieb er daselbst noch eine halbe Stunde lang, der Gegenstand des allgemeinen Gesprächs.[1]) Es bestätigte sich eben bei dieser Gelegenheit aufs neue, welche eigene Bewandtnis es mitunter mit den politischen Agenten hat, die ihrem Posten nur äußerlich, aber nicht innerlich gewachsen sind. Sehr treffend äußerte sich Bismarck über diese Kategorie von sogen. Diplomaten: „Durch Jahre sind sie nicht viel mehr als dekorirte Statisten und Briefträger, welche zwischen guten Diners und bösartigem Klatsch dahinwandeln; und dann kommt einmal eine Stunde, wo alle Eigenschaften eines großen und starken Charakters von ihnen gefordert werden, und wo die Ehre ihres Königs und ihrer Nation an einigen Worten ihres lächelnden Mundes hängt. Wenige Menschen gibt es, die jahrelang bequem Höflinge und darauf im Augenblick Helden zu sein vermögen." Nicht nur Bayern, selbst das Deutsche Reich hat die Wahrheit dieses Satzes erfahren müssen, und deshalb ist es fast Brauch geworden, bei allen ernsten und schweren Geschäften in der Fremde neben die vorhandenen Gesandten außerordentliche Bevollmächtigte aus der Heimat zu stellen.

Der Fall Rudhart machte großes Aufsehen und bildete das Hauptgesprächsthema auf der Soirée. Bismarck selbst ging über die Hamburger Streitfrage kurz hinweg, indem er bemerkte, erst hören zu wollen, was der Bundesrat davon halte. In den nächsten Tagen wurde der Fall auch in der Presse eifrig besprochen und in der Bismarck feindlichen und sensationslustigen versucht, den Thatbestand in ein möglichst grelles Licht zu setzen.[2])

---

[1]) Nach L. Buchers Ansicht hätte sich der Gesandte durch einen Vertrauensmann an Bismarck wenden sollen, um Aufklärungen zu verlangen, die ihm zur Zufriedenheit erteilt worden wären. Vgl. mein Werk: „Ein Achtundvierziger. L. Buchers Leben und Werke", Bd. III, S. 349.

[2]) Der oben als gut unterrichtet bezeichnete Münchener Korrespondent der „Augsburger Abendzeitung" äußerte sich über die Affaire: „Die Aeußerung war indes keineswegs so scharf, wie sie absichtlich in verschiedenen Blättern mitgeteilt wurde, sondern beschränkte sich darauf, daß der Reichskanzler sich über den Gesandten bei dessen Regierung beschweren werde, weil er gegen deren Intentionen, die ihm, dem Reichskanzler, wohlbekannt seien, gestimmt habe, was ihm unzulässig und unerlaubt erscheine. Daß dieser Tadel dem

Ueber die weiteren Folgen des Konfliktes iſt noch folgendes zu bemerken:

An dem der parlamentariſchen Soirée folgenden Morgen (5. Mai) ließ der bayeriſche Geſandte v. Rudhart in aller Frühe die ſämtlichen in Berlin wohnenden bayeriſchen Bevollmächtigten zum Bundesrat, nämlich den bayeriſchen Oberſten Ritter v. Xylander, den Regierungsrat Herrmann, den Ober-Regierungsrat Freiherrn v. Raesfeldt und den Ober-Zollrat Schmidtkonz bitten, ſich bei ihm in der bayeriſchen Geſandtſchaft einzufinden. Als dieſelben erſchienen waren,

---

Geſandten, der ſich als Gaſt im Hauſe des Kanzlers befand, gerade bei dieſer Gelegenheit und ziemlich laut ausgeſprochen wurde, kann wohl ſchwerlich gebilligt werden, iſt indeſſen dadurch begreiflich, daß die Nachrichten über die Intentionen der bayeriſchen Regierung am Morgen desſelben Tages eingetroffen ſein ſollen, am Nachmittag die Abſtimmung im Bundesrat ſtattfand und der Reichskanzler daher am Abend desſelben Tages noch im Zuſtand der erſten Aufregung gehandelt haben mag. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß gerade die Form, in welcher der Bruch erfolgt, jede Verſtändigung erſchwert, ſo ſehr ſie von allen Seiten, vielleicht auch vom Reichskanzler ſelbſt, gewünſcht werden mag. Herr v. Rudhart gilt nämlich für eine ebenſo liebenswürdige Perſönlichkeit als für einen vorſichtigen Staatsmann und wird auf dem Berliner Poſten, der wenig Roſen und viele Dornen bringt, ſchwer zu erſetzen ſein. Dort iſt die Aufgabe um deswillen ſchwierig, weil die ermüdenden Tagesgeſchäfte außerordentliche Sachkenntnis in faſt allen Gebieten des Staatslebens für den Stimmführer Bayerns vorausſetzen und freundliche Beziehungen zwiſchen den Vertretern aller Partikularſtaaten neben einem guten Verhältnis zur Reichsregierung Bedingung eines gedeihlichen Wirkens ſind. — Die „Süddeutſche Preſſe“ behauptete, daß zwiſchen dem König Ludwig und dem Fürſten Bismarck eine direkte Korreſpondenz über wichtige Angelegenheiten ſtattfinde. Wahrſcheinlich war dies auch diesmal der Fall geweſen. Fürſt Bismarck hatte ſich der Zuſtimmung des Königs verſichert, ohne daß Herr v. Rudhart davon die geringſte Kenntnis hatte. Der Umſtand, daß er ſich, wenn auch nur für ſeine Perſon, in einer Weiſe ausſprach, welche von der gemeinſamen Anſchauung ſeines Königs und des Kanzlers abwich, hatte dann den lebhaften Unmut des letzteren erregt. — Der „Pfälziſchen Preſſe“ wurden über die Affaire folgende angeblich von Herrn v. Rudhart ſelbſt erzählte Einzelheiten mitgeteilt. Der König von Bayern hatte die Anſchauungen Bismarcks in Sachen der Hamburger Angelegenheiten vollſtändig geteilt und der Reichskanzler dies gewußt, hiernach auf Zuſtimmung Bayerns für die Vorlage im Bundesrate mit Beſtimmtheit gerechnet. Da erhielt Herr v. Rudhart per Telegraph die miniſterielle Weiſung, gegen die Vorlage zu ſtimmen. Und es geſchah alſo, obwohl Herr v. Rudhart über den Befehl, der den Anſichten Sr. Majeſtät zuwiderlief, ebenſo erſtaunt war wie Bismarck über die bayeriſche Abſtimmung. Es ſtellte ſich denn auch nachträglich heraus, daß mit der Depeſche ein unglücklicher Irrtum unterlaufen war. Der Reichskanzler glaubte natürlich, der bayeriſche Geſandte handle aus eigener Initiative und entgegen den ausdrücklichen Weiſungen des Königs von Bayern. Daher der unfreundliche Empfang. Herr v. Rudhart meinte nun, die Sache ſei an ſich ſehr unbedeutend und nur unſere ſenſationsluſtigen Journaliſten und beſonders die Oppoſitionsblätter hätten der Sache eine Wichtigkeit beigelegt, die ſie abſolut nicht habe. Er könne nur den Herren, die Bismarck immer etwas am Zeuge flicken wollen, zu bedenken geben, daß es ohne dieſen genialen Staatsmann einfach nicht gehe. Der Reichskanzler ſoll u. a. geſagt haben: „Wenn mir der Rudhart am nächſten Morgen einen ſaugroben Brief geſchrieben hätte, ſo wäre das geſcheiter von ihm geweſen, als ſich gleich Urlaub geben zu laſſen.“

ſchilderte er denſelben zu deren Ueberraſchung[1]) die peinliche Scene, die ſich am vorhergehenden Abend im Kanzlerpalais abgeſpielt hatte. Rudhart fügte bei, er habe nach der ihm zu teil gewordenen Behandlung ſofort in München um ſeine Entlaſſung gebeten, da es ihm nicht mehr möglich ſei, mit dem Kanzler dienſtlich zu verkehren; deshalb bat er auch die beiden Bevollmächtigten Herrmann und Schmidtkonz, heute ihn in der Ausſchußſitzung zu vertreten.

Am 7. Mai 1880 erzählte man ſich in Bundesratskreiſen, der bayeriſche Geſandte v. Rudhart werde ſein Geſuch um Abberufung von hier erneuern, falls der König ihn beſtimmen ſollte, von ſeinem Geſuche abzuſtehen. Später meldete die „Köln. Ztg." folgendes: „Herr v. Rudhart hat allerdings über den auffallenden Vorgang in der Abendgeſellſchaft des Reichskanzlers ſofort nach München berichtet, aber ſein Bericht endigte mit keinem Entlaſſungsgeſuche, ſondern mit dem Dilemma, entweder billige die bayeriſche Regierung ſein Verfahren nicht, und dann bäte er um eine anderweitige Beſtimmung, oder ſie ſei mit ihm einverſtanden, und dann dürfe er hoffen, daß ſeine Regierung ihn verteidigen werde." Wie dem auch ſei — Thatſache iſt: Rudhart ſetzte keinen Schritt mehr in den Bundesrat, nahm vielmehr bald Urlaub und traf erſt nach Ablauf eines halben Jahres am 13. November 1880 wieder aus München in Berlin ein, um ſein Abberufungsſchreiben zu überreichen. Dieſe Formalität vollzog ſich am 16. November unter gleichzeitiger Verleihung des Kronen-Ordens I. Klaſſe. Eine weitere Aufmerkſamkeit wurde dem ſcheidenden Geſandten dadurch zu teil, daß der Kaiſer ſich am 18. November zwiſchen 2 und 3 Uhr im Kaiſerhof anmelden ließ, um Frau v. Rudhart einen Beſuch abzuſtatten.

Rudhart kam demnächſt als bayeriſcher Geſandter nach Petersburg, von keinem ſehnlicheren Wunſche beſeelt als dem, die nächſte in Rom frei werdende bayeriſche Geſandtſchaftsſtelle zu erlangen. Als dieſelbe nicht ihm ſondern ſeinem Petersburger Geſandtſchaftsſekretär verliehen wurde, war er tiefbetrübt. Auf dem Wege von der Eiſenbahn nach erfolgter Verabſchiedung von dem nach dem Süden reiſenden Freiherrn v. Tautphoeus wurde er von einem Schlaganfall getroffen, von dem er ſich nicht mehr erholen konnte.

## Ober-Regierungsrat Freiherr v. Raesfeldt[2])

(geboren 2. Februar 1835)

wurde am 1. November 1877 zum ſtellvertretenden Bevollmächtigten und 1879 zum wirklichen Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt; bald darauf zum

---

[1]) Regierungsrat Herrmann und Ober-Zollrat Schmidtkonz wußten noch nichts von dem Vorgefallenen, da infolge eines neuerdings eingetretenen Brauchs die ſtellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat nicht mehr zu den parlamentariſchen Soiréen des Kanzlers geladen zu werden pflegten.

[2]) Ferdinand Freiherr v. Raesfeldt widmete ſich, nachdem er im Jahre 1856 das Studium der Rechte an der Univerſität München abſolvirt und 1858 die praktiſche Konkurs-

Miniſterialrat befördert, verblieb er auch in dieſer Eigenſchaft in Verwendung beim Bundesrat, bis er vom 1. Oktober 1884 an auf ſeinen Wunſch zur Dienſtleiſtung in das Staatsminiſterium der Finanzen zurückberufen wurde.

Freiherr v. Raesfeldt gehörte demnach dem Bundesrat 7 Jahre an, während welcher Zeit er ſeinen dauernden Wohnſitz nach Berlin verlegt hatte. Derſelbe führte in den verſchiedenen Ausſchüſſen, in welche Bayern jeweils gewählt war, teils ſtändig, teils in Stellvertretung die bayeriſche Stimme; insbeſondere entfaltete er eine rege Thätigkeit in dem Ausſchuſſe für Rechnungsweſen, in welchem ihm alljährlich das Referat über den Etat des Auswärtigen Amts und den Reichshaushalts-Hauptetat übertragen war; auch an den Beratungen und Beſchlüſſen über die im Jahre 1879 eingeleitete Finanzreform und Tarifreviſion hat er teilgenommen. Die Bundesrats-Protokolle von 1877 bis 1884 geben außerdem Zeugnis davon, daß Freiherr v. Raesfeldt häufig zur Berichterſtattung im Plenum über Gegenſtände des Etats und Beamtenrechts, über Zoll- und Steuerſachen, Bankweſen u. ſ. w. berufen war. — Im Reichstag beteiligte er ſich vom Bundesratstiſch aus u. a. an der Vertretung des Geſetzentwurfs wegen Feſtſtellung des Reichshaushalts-Etats für 1883/84 und 1884/85, womit ein praktiſcher Verſuch zur Einführung zweijähriger Etatsperioden im Reiche gemacht werden ſollte.

Ferner fungirte er während der ganzen Dauer ſeiner Bevollmächtigung zum Bundesrat als wiederholt gewähltes Mitglied der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Reichsbank-Kuratoriums. Anläßlich der Beſchlüſſe des Bundesrats über eine neue Geſchäftsordnung war dem Freiherrn v. Raesfeldt von Sr. Hoheit dem Herzog von Meiningen im Mai 1880 zugleich die Funktion als Stellvertreter des Bevollmächtigten dieſes Herzogtums übertragen worden, die er bis zu ſeinem Abgang von Berlin ausübte.

---

prüfung für bayeriſche Staatsdienſt-Aſpiranten beſtanden hatte, dem Finanzverwaltungsdienſt, wurde 1861 zum Regierungs-Aſſeſſor und Fiskal-Adjunkten bei der Königlichen Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aſchaffenburg ernannt, 1865 zum Geheimen Sekretär und 1866 zum Regierungsrat extra statum im Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen befördert, 1867 auf die ſtatutmäßige Stelle eines Regierungsrats bei der Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg berufen und 1871 auf Anſuchen in gleicher Eigenſchaft zur Regierungsfinanzkammer von Oberbayern verſetzt. 1. November 1877 zum Ober-Regierungsrat im Staatsminiſterium der Finanzen, 1879 zum Miniſterialrat befördert. Nachdem Freiherr v. Raesfeldt von 1877 bis 1884 Bevollmächtigter zum Bundesrat geweſen war, verſah er nach ſeiner Rückkehr in die Heimat zunächſt das Dezernat für Reichsangelegenheiten im Staatsminiſterium der Finanzen. Seit 1. April 1894 bekleidet er die Stelle des Vorſtandes der Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion mit dem Titel und Range eines Miniſterialdirektors.

## 3. Königreich Sachſen.

### Geheimer Finanzrat Zenker[1])

(geb. 27. März 1829, geſt. 1886)

kam nach Berlin, als gerade die Zoll- und Steuerreform in Gang kam, und hat vom Herbſt 1877 bis zum Sommer 1880 ſeine Kräfte dieſen Arbeiten gewidmet, vielleicht in zu intenſivem Maße, denn er kam krank nach Dresden zurück und hat ſeine frühere Geſundheit nie wieder zu erlangen vermocht. Zenker war im Bundesrat nicht am Platz. Nicht daß demſelben die Eigenſchaften gefehlt hätten, welche ihn für den innern Dienſt zu einer Zierde der Beamtenwelt machten; was ihm aber vollſtändig abging, das war die Gabe der Rede. Geheimrat Zenker war nicht im ſtande, im Reichstag aufzutreten; ja, in dem Maße fehlte ihm die Beherrſchung der Sprache, daß er in der von Varnbüler geleiteten Zolltarif-Kommiſſion ſeine Vorträge durch einen mitgebrachten Sekretär erſtatten ließ. Bismarck kannte Zenker von ſeinen parlamentariſchen Soiréen, und es war ihm auch die eigentümliche Art mitgeteilt worden, in welcher er ſich ſeiner Referate in der Zolltarif-Kommiſſion entledigte. Ueber die wirtſchaftliche Richtung des Geheimrats Zenker hatte ſich Bismarck nicht zu beklagen. Er war, wie die ſächſiſche Regierung, ſchutzzöllneriſch geſinnt.

## 4. Sachſen-Coburg-Gotha.

### Staatsminiſter Freiherr v. Seebach.

(Vgl. oben S. 282).

Aus dem politiſchen Schriftwechſel des Miniſters mit ſeiner Tochter.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1877.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Daß ich mich mit meiner Berliner Reiſe nicht übereilt habe, iſt mir ſehr angenehm. Man hat wieder einmal den Bundesrat zuſammengerufen, ohne Arbeitsſtoff für ihn bereit zu haben; ich dachte es mir ſchon, als ich las, daß

---

[1]) Julius Zenker, in Dresden geboren, ſtudirte nach Abſolvirung des Gymnaſiums zum hl. Kreuz daſelbſt von 1848 bis 1852 in Göttingen und Leipzig. 1853 Eintritt in den Steuerdienſt, 1857 Oberkontrolleur beim Hauptſteueramt Dresden, 1859 Obergrenzkontrolleur in Königſtein, 1860 Oberſteuerkontrolleur in Waldheim, 1862 Referendar in der Zoll- und Steuerdirektion, 1864 Sekretär derſelben Behörde, 1865 Zollrat, 1866 Ober-Zollrat, 1871 Hilfsarbeiter im Finanzminiſterium mit dem Titel Finanzrat, 1874 Geheimer Finanzrat und als ſolcher 1877 als ſtellvertretendes Mitglied zum Bundesrat geſandt, bis er 1880 Zoll- und Steuerdirektor und kurz vorher wegen Kränklichkeit in Berlin von dem Geh. Finanzrat Goltz abgelöſt wurde.

Herr Schlippe[1]) wieder heimgereiſt ſei, habe es aber jetzt auch von Berlin aus beſtätigt erhalten mit dem Bemerken, daß wichtigere Vorlagen vor Anfang November ſchwerlich zur Beratung kommen würden. Wahrſcheinlich werde ich es auch nun ſo einrichten, daß ich zunächſt meinen Landtag einberufe und erſt nach Berlin gehe, wenn dieſer ſeine Geſchäfte erledigt hat, was vorausſichtlich in wenigen Tagen der Fall ſein wird. Feſte Beſtimmung werde ich aber erſt Sonnabend darüber treffen, da ich noch mit meinem Herrn deshalb Rückſprache nehmen muß, damit es dem Landtage nicht etwa ebenſo gehe wie jetzt dem Bundesrate. In dieſer Woche bin ich gar nicht nach Gotha gekommen und weiß daher nicht, wie es dort mit den Vorlagen ſteht."

*

Berlin, den 27. November 1877.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Es fehlt mir nicht an Arbeit, noch weniger aber an den obligaten Diners. Heute ſind es acht Tage, daß ich hier bin, und ſchon habe ich viere hinter mir — gleich am Sonntag bei dem hanſeatiſchen Geſandten Dr. Krüger, Montag bei Dr. v. Liebe, Dienstag bei dem Kriegsminiſter, Donnerstag bei dem Präſidenten des Reichskanzler-Amts, Staatsminiſter Hofmann; heute bin ich bei dem Staatsſekretär des Auswärtigen Amts, Staatsminiſter v. Bülow, dem ich ſchon ſeit mehreren Jahren keinen Beſuch gemacht, Montag bei Delbrück, und zwiſchen dieſen beiden Excellenzen hat ſich für morgen Herr Jakob Landau eingeſchoben. Das iſt des Guten doch etwas zu viel! Von hoher Politik war niemals die Rede, dagegen wurden unſere inneren Verhältniſſe, ſowohl die Preußens als die des Reichs, mehrfach beſprochen, und dabei iſt mir denn keineswegs eine zuverſichtliche Stimmung entgegengetreten.

„Die Ungewißheit, was der Reichskanzler eigentlich plane, ob er in ſeine frühere Stellung wieder eintreten und welche Bedingungen er ſolchenfalls ſtellen werde, ob er wirklich für den Fall ſeines Wiedereintritts über ein beſtimmtes und ins Detail gehendes Programm für die im Innern zu befolgende Politik mit ſich ſelbſt im reinen ſei, dieſe Ungewißheit erſtreckt ſich bis hinauf in die höchſten gouvernementalen Spitzen, macht auch dieſe kleinmütig und wirkt lähmend auf den Gang der Geſchäfte ein. Daneben ſcheint ſich die ſogenannte Hofpartei ſtark zu regen und ihre Hoffnungen namentlich darauf zu bauen, daß der Reichskanzler für ſeinen Wiedereintritt ſolche Bedingungen ſtellen werde, die der Kaiſer unmöglich werde genehmigen können. Die Unumwundenheit, mit der von einem der Matadore dieſer Partei mir gegenüber eine darauf hinzielende Aeußerung gethan wurde, war mir in der That überraſchend und

[1]) Schlippe, Herzoglich ſächſiſcher Regierungsrat, Vertreter des Herzoglich ſächſiſchen Staatsminiſters v. Gerſtenberg-Zech im Bundesrat.

läßt mich annehmen, daß ſie ihrer Sache ſchon ziemlich ſicher zu ſein glaubt. Wo ſoll da das Vertrauen herkommen?"

*

Berlin, den 4. Dezember 1877.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Geſtern und vorgeſtern habe ich bis zum Mittageſſen nicht eine ruhige halbe Stunde für mich gehabt und in den nächſten Tagen wird es kaum anders ſein. Die Verhandlungen über die Rechtsanwaltsordnung nehmen indes doch einen raſcheren Verlauf, als ich erwartete, und wenn es ebenſo geht wie geſtern, ſo hoffe ich beſtimmt Freitag abreiſen zu können."

*

Friedrichsroda, den 11. Juni 1878.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Es freut mich, Dir beſtätigen zu können, — in den Zeitungen wirſt Du es nun wohl ſchon geleſen haben — daß der Kongreß der Sozialdemokraten nicht in Gotha abgehalten wird. Mit Hilfe einer allerdings etwas gewagten Interpretation der betreffenden Beſtimmung unſeres Staatsgrundgeſetzes habe ich mich für berechtigt gehalten, das Verbot ergehen zu laſſen ... Für mich bedurfte es dazu des zweiten nichtswürdigen Mordverſuchs nicht, ich hatte an dem erſten genug und habe dem ſogenannten Sozialiſtengeſetz aus vollſter Ueberzeugung zugeſtimmt, wenn ich ihm auch vielleicht in Einzelheiten einen etwas anderen Inhalt gewünſcht hätte. Ob die Vorlage desſelben[1]) zu der Zeit, wo ſie erfolgte, ein politiſcher Fehler war, mag etwas zweifelhafter ſein; ich würde für meine Perſon dieſer Auffaſſung ſelbſt dann nicht beipflichten, wenn man die Ablehnung ſeitens des Reichstages mit voller Sicherheit hätte vorausſehen können, da die Regierung meiner Anſicht nach es ſich ſelbſt ſchuldig war, die Verantwortlichkeit für ein längeres Laissez-faire und die daraus entſtehenden Folgen unter allen Umſtänden von ſich abzulehnen. Die Herren Nationalliberalen ſcheinen ja jetzt auch ſchon ſelbſt zu fühlen, welch ſchwere Verantwortung ſie mit der Ablehnung der Vorlage auf ſich genommen haben, ſonſt hätten ſich die Herren Wehrenpfennig und Genoſſen ſchwerlich zu der öffentlichen Erklärung herbeigelaſſen, daß ihnen das zweite Attentat die Augen geöffnet und ſie nunmehr einer ähnlichen Vorlage ihren Beifall nicht verſagen würden. Ich bin deshalb auch ſehr im Zweifel, ob der eigentliche Grund, der Bismarck beſtimmte, die Auflöſung des Reichstags zu beantragen, wirklich — wie die Motive es ausſprechen — in der Befürchtung beſteht, daß mit

[1]) Gemeint iſt das dem Reichstag am 20. Mai 1878 vorgelegte Sozialiſtengeſetz, alſo der erſte, im Reichstag abgelehnte Entwurf.

demſelben in ſeiner jetzigen Zuſammenſtellung eine Vereinbarung über die von ihm für notwendig erachtete Aenderung der beſtehenden Geſetzgebung nicht zu erlangen ſein werde, möchte vielmehr glauben, daß er hofft, durch die neuen Wahlen zu einer ſeinen Wünſchen im allgemeinen mehr entſprechenden Gruppirung der Parteien zu gelangen. Jedenfalls würde ich es begreiflich finden, wenn es ihm ſeiner ganzen Natur nach widerſtrebt und mit der Zeit geradehin unerträglich wird, mit einer Partei zu regieren, die den Anſpruch erhebt, daß er keine Vorlage einbringe, ohne zuvor Fühlung mit ihr genommen zu haben, und ſchon darin allein, daß dies nicht geſchehen, genügenden Grund findet, zu nörgeln und ihm Oppoſition zu machen. Ob ſeine Hoffnung ſich erfüllen wird, ſteht freilich dahin; bei der hochgradigen Erbitterung, die infolge der ſchmachvollen Attentate jetzt alle beſſeren Schichten der Bevölkerung durchdringt, ſcheinen mir die Chancen indes doch ſo günſtig wie möglich zu ſtehen.[1]) Meinerſeits wünſche ich es aufrichtig, denn der jetzige Zuſtand der Zerfahrenheit muß bei längerer Fortdauer notwendig lähmend auf die ganze Regierungsmaſchine einwirken, und überdies ſind auch meine perſönlichen Sympathien für die Nationalliberalen durch die letzten Debatten über die Steuerfrage und das Sozialiſtengeſetz bedeutend abgeſchwächt worden."

## 5. Schwarzburg-Sondershauſen.

### Staatsminiſter Freiherr v. Berlepſch[2])

(geboren 30. März 1843).

Die Wirkſamkeit desſelben im Bundesrat war die des Vertreters eines der kleinſten deutſchen Bundesſtaaten, alſo von Haus aus eine eingeſchränkte.

---

[1]) Bismarcks Vorausſicht hatte ſich erfüllt. Das Ergebnis der Reichstagswahlen vom 30. Juli 1878 verrückte den Schwerpunkt des Reichstags nach rechts und verſchaffte dem Kanzler die Majorität, die ihm im folgenden Jahre den Zolltarif durchbringen half.

[2]) Hans Hermann Freiherr v. Berlepſch, geb. in Dresden, Studium der Rechte an den Univerſitäten Göttingen und Berlin, 1873 Landrat des Kreiſes Kattowitz in Schleſien. Am 8. Mai 1877 wurde derſelbe zum Chef des Fürſtlich ſchwarzburg-ſondershauſenſchen Miniſteriums, Staatsminiſter und Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikate „Excellenz" ernannt. Am 1. Oktober 1877 wurde derſelbe zum Bundesratsbevollmächtigten mit der Ermächtigung ernannt, ſich in Fällen der Abweſenheit von Berlin durch den Staatsrat v. Wolffersdorff oder einen andern Bevollmächtigten zu ſubſtituiren. In ſolchem Falle fungirte bis 1. Mai 1880 der Großh. heſſiſche Bevollmächtigte, Staatsrat Dr. Reidhardt. Am 30. April 1880 erfolgte die Beſtellung des Großh. ſächſiſchen Geh. Finanzrats Dr. Heerwart zum gemeinſamen ſtellvertretenden Bevollmächtigten der thüringiſchen Staaten mit Subſtitutionsbefugnis. Am 16. Juli 1880 erbielt beim Regierungswechſel Freiherr v. Berlepſch auf ſein Anſuchen ſeine Entlaſſung aus dem Fürſtlichen Staatsdienſte in ehrenvoller Weiſe. 1881 Vizepräſident der Regierung in Coblenz, 1884 Regierungspräſident in Düſſeldorf und Mitglied des Staatsrats, 1889 Oberpräſident der Rheinprovinz, 31. Januar 1890 Handelsminiſter.

Schon der Umstand, daß Freiherr v. Berlepsch nur selten nach Berlin kam und dann immer nur kurze Zeit an den Bundesratsverhandlungen teilnahm, erklärt, daß die geschäftlichen Beziehungen desselben zu dem Fürsten Bismarck sich nicht enge gestalten konnten. Auch der gesellige Verkehr des schwarzburgischen Ministers im Reichskanzler-Palais war nur ein seltener. Wenn er sich dabei der liebenswürdigsten Aufnahme seitens Bismarcks und der Fürstlichen Familie freuen durfte, so dankte Berlepsch dies wohl seiner Freundschaft mit dem Chef der Reichskanzlei, Geheimrat Dr. v. Rottenburg und der Bekanntschaft mit Graf Rantzau und den Söhnen des Fürsten, die zum Teil auf die Universitätszeit resp. das Kartellcorps zurückzuführen war.

Bei dem Ausscheiden des kleinstaatlichen Ministers richtete Bismarck an denselben das nachstehende Schreiben:[1])

Friedrichsruh, den 27. Oktober 1880.

An den Fürstl. schwarzburgischen Staatsminister a. D. Herrn Freiherrn v. Berlepsch Excellenz.

„Eurer Excellenz gefälliges Schreiben vom 22. Juli d. J., in welchem Sie mir von Ihrem Ausscheiden aus dem Fürstlich schwarzburgischen Staatsdienste und zugleich von Ihrem dadurch bedingten Ausscheiden aus dem Bundesrat Mitteilung machen, ist mir infolge meiner damaligen Abwesenheit erst jetzt im amtlichen Geschäftsgang zu Händen gelangt und gibt mir Veranlassung, Ihnen meinen verbindlichsten Dank für die in demselben ausgedrückte freundliche Gesinnung und zugleich mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß ich Ihre Beteiligung an den Arbeiten des Bundesrats fernerhin zu entbehren haben werde. Ich gebe deshalb die Hoffnung aber nicht auf, Ihnen in Zukunft wieder auf dem Wege gemeinsamer amtlicher Thätigkeit zu begegnen.

v. Bismarck."

In seiner späteren Stellung als Regierungspräsident in Düsseldorf trat Bismarck zu demselben nur einmal in direkte Beziehung durch den in seiner Eigenschaft als Handelsminister ergangenen Erlaß vom 10. März 1885, betreffend die zu Gunsten der Halbseidenindustrie beantragte Maßregel der admission temporaire des files de coton, abgedruckt in meinem Werke: „Fürst Bismarck als Volkswirt", Bd. III S. 82).

Bei seinem Abschiede von Düsseldorf (Ende Oktober 1889), kurz nach seiner Ernennung zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz, hielt Herr v. Berlepsch

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten unerwähnt. Dasselbe war lediglich ein Höflichkeitsakt, den Freiherr v. Berlepsch voraussichtlich auch seinem Freunde Dr. v. Rottenburg verdankte; denn es war nicht üblich, daß Bismarck an die ausscheidenden Mitglieder des Bundesrats schriftliche Kundgebungen richtete. Die Verabschiedung erfolgte in der Regel durch Kartenwechsel, bei Näherstehenden durch Zuziehung zur Familientafel.

eine Rede, in welcher er u. a. bemerkte, „er habe während seines Wirkens im Bezirke nicht angeregt, sondern sich anregen lassen, nicht geführt, sondern sich führen lassen.“ In der Erwiderung hob der Oberbürgermeister von Düsseldorf Wiedemann hervor, daß Berlepsch die reiche Mannigfaltigkeit friedlicher Arbeit auf den verschiedensten Gebieten geistigen und materiellen Lebens mit aufmerksamem Auge verfolgt und mit liebevoller Fürsorge gefördert; für die Interessen der Landwirtschaft und der Gärtnerei, des Handwerks und des Kleingewerbes, der Großindustrie und des Handels, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, für die Bestrebungen auf den verschiedenen Gebieten der Künste und Wissenschaften, in Kirche und Schule, für alle hatte er ein tief eindringendes Verständnis, überall griff er in wirksamer Weise mit glücklichem Erfolge ein, bald intensiv fördernd und anregend, bald, wo es notwendig war, zurückhaltend und warnend. Und dabei war bei allen den vielfachen amtlichen und privaten Maßnahmen und Einwirkungen stets von Herzen kommendes Wohlwollen der unveränderliche Grundzug seiner Handlungen. Und weiter hat Herr Freiherr v. Berlepsch in ganz hervorragendem Maße, in wahrhaft aufopfernder Weise durch eigenes Eingreifen und persönliche Mitarbeit Anregung gegeben zu den verschiedensten gemeinnützigen Einrichtungen und zugleich gewirkt für die allseitige Verbreitung der Erkenntnis von der Pflicht der Wohlhabenden und Höhergestellten, zur materiellen, sittlichen und geistigen Hebung der niederen Volksschichten mitzuwirken. Er hat auf diesem Gebiete durch seine glückliche Initiative große Erfolge erzielt, und die von ihm gestreute Saat wird sicher nachhaltig reiche Früchte bringen. Der Redner sprach dann Herrn Freiherrn v. Berlepsch tiefgefühlten Dank aus für dessen vielseitiges Wirken, der aus seinem bisherigen Verwaltungsbezirk mit dem Bewußtsein scheiden dürfe, daß die Erfolge seiner Thätigkeit unverloren bleiben und daß sein Name im Düsseldorfer Bezirk dauernd mit hoher Verehrung und Dankbarkeit wird genannt werden.[1])

In etwas anderem Lichte beleuchtet die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ (Nr. 177 vom 27. Juni 1896), welche allerdings gegen Berlepsch in hohem Grade eingenommen war, dessen Düsseldorfer Wirksamkeit. Dieselbe schrieb: „‚In diesem industriereichen Bezirk,‘ sagt ein lobredendes Handbuch von ihm, ‚entfaltete er eine segensreiche Thätigkeit auf sozialem Gebiete, ging, soweit die Gesetzgebung irgend Handhabe bot, mit Verordnungen vor und suchte auch in diesem Sinne auf die Fabrikanten und Großindustriellen zu wirken.‘ Richtig an dieser kurzen und bündigen Lobrede ist, daß Herr v. Berlepsch an den Rhein diejenige Spezies von Sozialpolitik verpflanzte, deren entsprechende Gattung unter Schauspielern man als Comédie larmoyante bezeichnet. Mit Vereinen, Suppen-

[1]) Eine sehr sympathische Ansprache des neu ernannten Oberpräsidenten im Stadtverordnetenkollegium zu Coblenz am 24. Oktober 1889 findet sich abgedruckt in der „Westdeutschen Ztg.“ vom 28. Oktober 1889.

küchen, Arbeiterausschüssen und wohlgesetzten Tafelreden ging man der sozialen Frage heftig zu Leibe. Da diese Art von Sozialpolitik äußerst geringe Betriebskosten erfordert und es überall Leute gibt, denen es eine Wohlthat ist, die Hand eines Ministers schütteln zu dürfen, so verbreitete sich die neue Sozialpolitik an beiden Ufern des Rheins, besonders in den Bergischen Landen, mit reißender Schnelligkeit. Wie das Zentrum überall in der Erbeutung billiger Volkstümlichkeit allen andern Parteien voraus ist, so sind die ultramontanen Industriellen von Anfang an die eifrigsten Anbeter der neuen Berlepschen Lehre gewesen, und ist das Zentrum dieser jungen Liebe bis auf den jüngsten Tag treu geblieben. Es kann allen diesen Personen der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie durch die Unterstützung dieser weinerlichen Sozialpolitik die aller Orten herrschende Ansicht gefördert haben, als wenn vor der Aera Berlepsch die Rheinprovinz der Schauplatz des grauenhaftesten Kapitalismus gewesen sei. Herr v. Berlepsch aber bildete bald den erklärten Liebling der neuen Sozialpolitiker, welche sich fast der gesamten Literatur bemächtigt haben, und obwohl unter einander durch ungeheure Klüfte geschieden, den gemeinsamen Gedanken zum Ausdruck bringen und zum Leitmotiv haben, daß derjenige, welcher das Unglück in der Welt beweint, höher steht als derjenige, welcher gegen das Unglück arbeitet und gegen das Unglück Arbeit schafft. 1889 brach der große Bergarbeiterstreik aus. Im Hauptherd der unruhigen Bergarbeiterbevölkerung Gelsenkirchen kam es zu Gewaltthätigkeiten; Gendarmerie und Infanterie griffen ein auf die berechtigte Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen hin. Von den Höhen der rheinischen Grenzorte Oberhausen, Essen und Steele konnte ein scharfes Auge überall die Helmspitzen blinken sehen. Außerdem ist die Bergarbeiterbevölkerung im rheinischen Teile des Industriebezirks dünner gesät und seßhafter, auch mangelt ihr das in Gelsenkirchen und nordwärts vorherrschende polnische Element. Es gehört daher nicht in das Gebiet der Wunder, wenn die Rheinprovinz ruhiger blieb. Und diese Thatsache genügte, um zu beweisen, daß Herr v. Berlepsch es ‚durch seine weisen sozialpolitischen Maßregeln fertig gebracht habe, der Rheinprovinz den sozialen Frieden zu sichern'. Worin diese sozialpolitischen Maßregeln bestanden, wußte allerdings niemand, weder in Berlin noch in Düsseldorf."

Daß sich die sozialpolitische Thätigkeit des Regierungspräsidenten in Düsseldorf in einem ausgesprochenen Gegensatze zu der Politik Bismarcks bewegt habe, kann man nicht behaupten. Wäre diese Vermutung eine begründete, so würde Bismarck niemals daran gedacht haben, dem Kaiser Berlepsch zu seinem Nachfolger im Handelsministerium vorzuschlagen (4. Januar 1890), als er selbst den Kreis seiner Thätigkeit durch Abgabe dieses Ressorts einzuschränken gewillt war. Berlepsch war berufen, die sogenannten Kaiserlichen Arbeitererlasse vom 4. Februar 1890 auszuführen, welche Bismarck wohl hatte abschwächen, aber nicht verhindern können. Da Bismarck zur Zeit der Ernennung Berlepschs zum

Handelsminiſter noch nicht die Abſicht hatte, aus dem Dienſte zu ſcheiden, ſo richtete ſich ſeine Wahl auf Berlepſch, weil er annahm, daß dieſer doch nicht, wie vielleicht ein anderer, ihm unbequemer Miniſter, über das Maß deſſen hinausgehen würde, was er ebenfalls für zuläſſig hielt und äußerſtenfalls concediren zu können glaubte.

Am 6. Februar 1890 war Freiherr v. Berlepſch bei dem Diner,[1]) durch welches Fürſt Bismarck ſich von den Herren des Handelsminiſteriums verabſchiedete, zugegen als neuer Chef desſelben, ein Zeuge der Verehrung Bismarcks durch ſeine bisherigen Untergebenen.

Von dem Augenblick an, da Bismarck aus dem Amte ſchied, war Freiherr v. Berlepſch allerdings in der Lage, ſeine eigene Sozialpolitik zu verfolgen, und es erwuchs daraus jetzt allerdings etwas ganz anderes, als der Handelsminiſter bei der Annahme des Portefeuilles vielleicht ſelbſt ſich gedacht haben mochte.

Sein erſtes Werk war die Ausführung der Kaiſerlichen Erlaſſe vom 4. Februar 1889. Zur Ergänzung der Botſchaft Wilhelms I. vom 17. November 1881, die die Arbeiterverſicherung einleitete, wurde es als Pflicht des Staates bezeichnet, Zeit, Maß und Art der Arbeit zu regeln, damit die Erhaltung der Geſundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtſchaftlichen Bedürfniſſe der Arbeiter geſichert und ihr Anſpruch auf geſetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleibe; durch die Errichtung von Arbeitsausſchüſſen ſollte der Friede zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern gepflegt werden, das Koalitionsrecht ſollte geſtärkt und erweitert, die ſtaatlichen Betriebe zu Muſteranſtalten entwickelt werden. Eine internationale Konferenz der europäiſchen Induſtrieſtaaten ſollte die Beſſerung der Lage der Arbeiter in Beratung ziehen. Die Maßnahmen zum Arbeiterſchutz in Deutſchland ſollte der Staatsrat erwägen. Am 15. März wurde die internationale Konferenz eröffnet. Ihr Vorſitzender, der neue Handelsminiſter v. Berlepſch, hielt eine Anſprache, worin er betonte, nach einer Löſung der Arbeiterfrage zu ſuchen, ſei nicht allein eine Pflicht der Humanität, ſondern auch der ſtaatserhaltenden Weisheit, der es obliege, für das Wohl aller Bürger zu ſorgen. Das Ergebnis der Konferenz war, wie Bismarck vorausgeſehen und vorausgeſagt hatte, auf internationalem Gebiete mehr als beſcheiden.[2])

---

[1]) Eine Beſchreibung desſelben findet ſich in meinem Werke: „Fürſt Bismarck, Neue Tiſchgeſpräche und Interviews", S. 165.

[2]) Die „National-Ztg." bemerkte über dieſe erſte Etappe der Berlepſchen Wirkſamkeit: „Fürſt Bismarck hatte das ſeit einem Jahrzehnt von ihm geleitete preußiſche Miniſterium für Handel und Gewerbe abgegeben, weil er, von jeher ein Gegner auch maßvoller Eingriffe in den Arbeitsvertrag, um ſo weniger die ſenſationelle und unklare Sozialpolitik mitmachen wollte, deren Vertreter, nachdem ſie von Ratgebern hinter den Couliſſen vorbereitet worden war, von einem ‚Arbeiterkaiſer' phantaſirten und von Staats wegen ſoziale Wunder zu wirken verſprachen. Wie weit Herr v. Berlepſch ſelbſt, der als Regierungs-

Berlepsch wurde demnächst einer der Hauptmitarbeiter an dem Arbeiterschutzgesetz, einem Gesetz, das in dem Rahmen von Bismarcks Sozialpolitik gleichfalls niemals hätte Platz finden können. Dem im Spätherbst 1890 zusammentretenden Reichstag wurde eine Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt, die die Kinderarbeit noch weiter als bisher beschränkte, die Beschäftigungszeit für Jugendliche regelte, den elfstündigen Arbeitstag für Frauen festsetzte, Fabrikordnungen obligatorisch und Arbeiterausschüsse fakultativ einführte, dem Bundesrat die Befugnis gab, in Betrieben, wo durch übermäßige Arbeitsdauer die Gesundheit der Arbeiter leide, ein Maximum der Beschäftigungsdauer festzusetzen. Die Berechtigung der Arbeiter, Koalitionen zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen einzugehen, wurde bestätigt, die Bestrafung des Kontraktbruches abgelehnt. Es wurden ferner Bestimmungen für die Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel getroffen und anderes mehr. Obwohl im Reichstag manche Bedenken laut wurden, da den einen der Arbeiterschutz zu weit, den andern zu eng gefaßt war, war doch im allgemeinen ein so starker Zug zur Reform in den großen Parteien vorhanden, daß die Vorschläge der Regierung mit großer Mehrheit Annahme fanden.

Noch weiter trennte sich Berlepsch von den Traditionen der Bismarckschen Politik durch sein kräftiges Eintreten für die Caprivischen Handelsverträge.

Ueber seine weitere Wirksamkeit schrieb die „National-Zeitung" nach seinem Rücktritt (Nr. 415 vom 28. Juni 1896): „Die Einsetzung der gegenwärtig bekanntlich nicht sehr populären Kommission für Arbeiterstatistik war eine Konsequenz des Arbeiterschutzgesetzes; sie sollte das thatsächliche Material sammeln für die Beurteilung weiterer Maßnahmen, die im Anschluß an jenes Gesetz, namentlich zur Ausführung darin dem Bundesrat erteilter Vollmachten, in Frage kommen mochten. Die vielbesprochene Bäckereiverordnung, welche von dieser Kommission ausgearbeitet war, entsprach so sehr den sozialpolitischen

präsident von Düsseldorf in dem dortigen wichtigen Industriebezirk vielfach verdienstvolle sozialpolitische Anregungen gegeben und durchgeführt hatte, jene himmelstürmenden Einbildungen teilte, mag dahingestellt bleiben; thatsächlich ward er der ministerielle Vertreter derjenigen Sozialpolitik, welche durch die Erlasse vom 4. Februar 1890 zunächst die gegen die gesamte Bismarcksche Politik gerichtete Strömung bei den damals bevorstehenden Wahlen außerordentlich förderte und so den Sturz des ersten Kanzlers herbeiführen half. Weil eine derartige Wirkung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, hatten sich alle Gegner des Fürsten Bismarck, selbst die radikalsten Manchesterleute, rasch entschlossen auf die Seite der Februar-Erlasse geworfen, während diese politische Bedeutung der Situation, ferner die gefährliche Vieldeutigkeit der Erlasse und die bedenkliche Art ihrer Entstehung auch bei solchen Beurteilern Besorgnisse erregen mußten, welche, gleich uns, seit Jahren eine positive Sozialpolitik unterstützt und insbesondere eine maßvolle Weiterbildung der Fabrikgesetzgebung befürwortet hatten. Das erste große Unternehmen jener sensationellen Sozialpolitik, die internationale Arbeiterschutzkonferenz, welche unter dem Vorsitz des Herrn v. Berlepsch tagte, führte denn auch zu einem vollständigen Fehlschlag."

Absichten des Herrn v. Berlepsch, daß er, als die Gegner weiterer Maßregeln auf diesem Gebiete den Kampf hinter den Coulissen gerade anläßlich der damals im Entwurf vorliegenden Verordnung aufnahmen, sein Verbleiben im Amt von dem Erlaß derselben abhängig machte. Er hat durchgesetzt, daß sie als preußischer Antrag im Bundesrat eingebracht wurde, der sie zum Beschluß erhob. Aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieser Sieg eine der Ursachen zum Rücktritt des Herrn v. Berlepsch geworden ist."

Von den Urteilen der Presse beim Abgang des Ministers v. Berlepsch waren diejenigen am härtesten, die aus dem Bismarckschen Lager kamen.

Die „Berliner Neuesten Nachrichten" schrieben: „Fast allgemein ist der Ausdruck der Genugthuung darüber, daß der Vater aller jener sozialpolitischen Experimente, die unsere gewerbliche Thätigkeit so schwer belastet haben, von der politischen Bühne verschwindet. Wenig erbaut von dem Ministerwechsel sind allein die Blätter des Zentrums und der Christlich-Sozialen." Und an einer andern Stelle: „Das Verdienst des von Freund und Feind unbeweinten Handelsministers v. Berlepsch ist es — worin er sich allerdings mit mehreren seiner Kollegen teilt —, die produzirenden Stände, namentlich die Industrie, nach allen Richtungen hin geschädigt und zwischen ihr und der Landwirtschaft an die Stelle einer unauflöslichen Gemeinschaft einen tiefen Riß gesetzt zu haben, den zu vermeiden die erste Aufgabe jedes preußischen Ministers gewesen wäre."

Die „Hamburger Nachrichten" ließen sich wie folgt aus: „Wesentlich an der Einseitigkeit und an dem Nimmerzurruhekommen ist die auf den Namen v. Berlepsch getaufte Periode der Sozialreform gescheitert. Nicht ihre einzelnen Maßnahmen an sich, sondern deren Wirkungen auf den durch die Sozialdemokratie genährten Geist der Unbotmäßigkeit gaben zu gerechten Beschwerden Anlaß. Wenn immer neue sozialistische Pläne auftauchten und bei diesem Minister Gehör fanden, so war es nur natürlich, daß die öffentliche Meinung in Unruhe geriet, und schließlich das Ministerium Hohenlohe den weisen Schritt that, sich von einem so ruhelosen Element zu trennen."

Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung" (Nr. 177 vom 27. Juni 1896) schloß einen Artikel, in dem sie an dem Minister auch nicht ein gutes Haar ließ: „Der Herr Minister v. Berlepsch starb in Ibsenscher Schönheit. Der Boden wankte unter ihm seit langem. Als er in demselben Spalt wie Herr v. Caprivi zu verschwinden drohte, ergriff ihn das hilfreiche Zentrum, und Herr Bachem trug ihn am 11. Dezember 1894 mit einer langen Rede über die gefährliche Stelle. Aber er faßte nie mehr rechten Fuß. Als er sich zu Düsseldorf in einer Bankettrede im Wirtschaftlichen Verein am 11. April an die Rockschöße des Fürsten Bismarck hängte, schüttelten die ‚Hamburger Nachrichten' ihn dort schnell herunter, seine Lieblingsorganisation, die Gewerbegerichte, erwählte zum Redakteur ihres Organs einen Mann, der wegen

Verleumdung des Herrn v. Berlepsch verfolgt wurde. Im Bernsteinprozeß mußte er sich sagen lassen, daß er, der Sozialpolitiker, Eingaben, welche ihn um Abhilfe schreiender Mißstände anflehten, nicht einmal beantwortet hatte. Reichstag und Landtag überfielen ihn wegen seiner Verordnung für die Bäckereien. Er verteidigte sich, nur noch gehalten vom Zentrum, am 15. Juni im Abgeordnetenhaus mit einer Entschiedenheit, die man an ihm nicht gewohnt war und aus der an mehreren Stellen Bitterkeit hervorsah; er verhöhnte geradezu die politischen Parteien mit ihrer ‚Bäckerkundschaft'. Aber bald fand er seine weltmännische Ruhe wieder; er verabschiedete sich verbindlich lächelnd am Regierungstisch und ging hinaus. Bei Fortsetzung der Debatte am folgenden Tage erschien er nicht; Unterstaatssekretär Lohmann erklärte, er sei nach Potsdam befohlen. Man hat ihn nie wiedergesehen." [1])

Bei dem Festmahl des Vereins für Sozialpolitik in Cöln am 24. September 1897 führte Freiherr v. Berlepsch aus, er habe stets ein außerordentlich hohes Interesse an den Arbeiten und Zielen des Vereins genommen, namentlich deshalb, weil es keinen Verein gebe, der die schwebenden Fragen in ihren Einzelheiten so gewissenhaft durchleuchtet habe wie der Verein für Sozialpolitik. Wenn der Verein und die national-ökonomische Wissenschaft in der letzten Zeit

---

[1]) Freiherr v. Berlepsch hat sich in einer Unterredung, die er dem Vertreter der „Staatsbürger-Zeitung" gewährte, über die Gründe geäußert, die zu seinem Rücktritt vom Amte führten. Danach hat weder die Frage des Acht-Uhr-Ladenschlusses noch die der Organisation des Handwerks den früheren Handelsminister veranlaßt, um seine Entlassung einzukommen. Er erklärte, daß er in der Frage des Acht-Uhr-Ladenschlusses nicht auf dem Boden der Vorschläge stehe, die von der Reichskommission für Arbeiterstatistik ausgegangen sind, und daß sich mit diesen Vorschlägen weder das preußische Staatsministerium noch die Abteilungsminister befaßt haben. Die Vorlage über die Organisation des Handwerks habe noch während seiner Amtsthätigkeit das Staatsministerium passirt, ohne dort auf wesentliche Bedenken zu stoßen; es sei daher auch kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß diese Frage jetzt ins Stocken geraten werde. Als einzigen Grund für seinen Rücktritt ließ Herr v. Berlepsch nur Meinungsverschiedenheiten mit den entscheidenden Stellen in der Gesamtauffassung der sozialpolitischen Fragen, insbesondere der Arbeiterfrage gelten. Er hält die bisherigen Maßnahmen nur für den Anfang einer praktischen Fürsorge für die Arbeiter, er verlangt darüber hinaus Berufsorganisationen mit möglichst weitgehenden Rechten und erwartet hiervon, daß die Arbeiterbewegung wie in England ihres revolutionären Charakters entkleidet, von der gegenwärtigen verderblichen Führung der sozialdemokratischen Fraktion losgelöst und so zu einer fruchtbaren organischen Mitarbeit in Staat und Gesellschaft gewonnen wird. Auf diesem Wege hat er bis vor Jahresfrist an allen maßgebenden Stellen Zustimmung und Unterstützung gefunden, der Widerstand hat sich erst beim Beginn der letzten parlamentarischen Campagne bemerkbar gemacht, und er hat schließlich eine Ausdehnung angenommen, die seinen Rücktritt unvermeidlich machte. Er glaube, daß seine sozialpolitischen Anschauungen mit denen an Allerhöchster Stelle auch heute noch im Grunde übereinstimmen, aber auch er vermag sich der Befürchtung nicht zu verschließen, daß gegenwärtig der Geist des Herrn v. Stumm über den Wassern schwebt, und daß dieser Geist zum Schaden der Gesamtheit den Sieg davontragen könne.

vielfach angegriffen worden seien, so liege es daran, daß man häufig nicht so sehr die objektive Wahrheit klargelegt haben wolle, als den Beweis für eine vorgefaßte Meinung suche. Die heutigen sozialen Kämpfe seien keine neue Erscheinung, auch frühere Jahrhunderte hätten ähnliche Kämpfe gesehen. Der Ausgang des vorigen Jahrhunderts habe den Emanzipationskampf des dritten Standes gebracht, am Ausgang dieses Jahrhunderts handle es sich um den Emanzipationskampf des vierten Standes. Man müsse anerkennen, daß dieser Kampf der eines neu heranwachsenden Standes sei, der dieselben geistigen und materiellen Vorteile beanspruche, wie die Stände sie besäßen, die diesen Kampf bereits durchgekämpft hätten, und dieses Bestreben sei ein gerechtes, im Interesse eines gesunden Fortschritts sogar notwendiges, und ihm wende sich daher unsere Teilnahme mit vollem Recht zu. Er fühle sich frei von allen sozialdemokratischen Gedanken, soweit sie sich gegen die Grundlagen unserer heutigen Kultur richteten; ihm stehe die Geschichte viel zu fest, als daß er glauben könnte, daß eine Gefahr für unsere geistigen und sittlichen Errungenschaften, die die Jahrhunderte überliefert hätten, bestehe. Aber wenn man mit dem nebelhaften Programm der Sozialdemokratie zugleich die Berechtigung des Kampfes der Arbeiter um eine bessere Existenz, um Teilnahme an diesen geistigen und sittlichen Errungenschaften verwerfen wolle, so wäre das ein großer, verhängnisvoller Irrtum; vielmehr müsse man sich auf den Standpunkt stellen, daß die gebildeten und besitzenden Klassen das Emporkommen eines vierten Standes zu dulden und zu fördern haben. Er schließe in der Hoffnung, daß unsere arbeitende Bevölkerung sich immer mehr der Erkenntnis zuwenden werde, daß der Verein und seine Freunde der Arbeiter wahres Wohl im Auge haben, und in diesem Sinne trinke er auf das Wohl des vierten Standes.[1])

---

[1]) Hierzu bemerkten die „Hamb. Nachr.“: „Der Trinkspruch, den der frühere preußische Handelsminister Freiherr v. Berlepsch beim Bankett des Vereins für Sozialpolitik in Cöln auf den vierten Stand ausgebracht hat, wird von der sozialdemokratischen und demokratischen Presse in allen Tonarten als ‚politische That‘ gepriesen. Hätte es für uns noch eines Grundes bedurft, um auf die Entlassung des Herrn v. Berlepsch aus dem Ministerium mit Genugthuung zurückzublicken, so würde er durch diese Rede gegeben sein. Wenn Herr v. Berlepsch zwischen der sozialdemokratischen Bewegung und dem berechtigten Kampfe der Arbeiter um eine bessere Existenz einen prinzipiellen Unterschied macht, so liefert er damit nur einen neuen Beweis, daß er über die wirkliche Sachlage in einer Weise mangelhaft unterrichtet ist, die bei einem früheren Minister Befremden erregen muß. Und wenn er die jetzige Arbeiterbewegung mit dem Emanzipationskampfe des dritten Standes am Ausgang des vorigen Jahrhunderts in Parallele stellt, so übersieht er dabei, daß es sich im letzteren Falle um einen politischen Emanzipationskampf handelte, während sich im ersteren der Streit doch nur darum dreht, ob der Schlüssel zum Geldschrank seinem bisherigen Eigentümer erhalten oder ihm entrissen werden soll. Im übrigen betrachten wir es als ein nicht unbedenkliches Zeichen der Zeit, daß ein Mann, der noch bis vor kurzem preußischer Minister war, es für seine Aufgabe halten konnte, in öffentlicher Rede revolutionäre Emanzipationskämpfe — mag er als Privatmann darüber denken, wie er will — als etwas

## 6. Reuß j. L.

### Staatsminiſter Dr. v. Beulwitz

(geboren 15. Dezember 1821, geſtorben 13. Juni 1893).

Dr. Emil v. Beulwitz, geboren in Gera, beſuchte das Gymnaſium ſeiner Vaterſtadt bis zum Abgange auf die Univerſität, ſtudirte in Leipzig die Rechte, erlangte daſelbſt den Grad eines Doctor juris utriusque, wurde 1844 Advokat und Notar in Gera, 1849 bei ſeinem Uebertritte in den Staatsdienſt Regierungsrat, 1862 Staatsrat und Vorſtand der Miniſterialabteilung für das Innere, 1877 (im März) Geheimer Rat, 1877 (im Juni) Staatsminiſter und Bundesratsbevollmächtigter. 1892 trat er in den Ruheſtand.

---

Natürliches und Berechtigtes zu behandeln. Es kann nicht ausbleiben, daß die geſamte ſozialdemokratiſche und demokratiſche Agitation ſich mit größtem Eifer dieſer Zugeſtändniſſe eines ehemaligen preußiſchen Miniſters bemächtigen und Kapital für ſich daraus ſchlagen wird."

## IV. Abschnitt.

# Aus der Werkstatt des Bundesrats.

### 1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Evidenthaltung der Personenstandsregister. Nach Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung hatte sich vielfach das Bedürfnis nach einem Verfahren geltend gemacht, welches die sogenannte Evidenthaltung der Personenstandsregister in denjenigen Fällen ermöglicht, in welchen Standesurkunden an anderen Orten als an dem Wohnort (bezw. in der Heimat) der betreffenden Personen aufgenommen sind. Eine vom Reichskanzler im Januar 1878 dem Bundesrat überreichte Vorlage erörterte eingehend die Vorschriften in den verschiedenen Bundesstaaten, um diesem Bedürfnis zu genügen, das Verfahren bei Mitteilung inländischer Standesurkunden nach dem Auslande und bei der weit zahlreicher vorkommenden Uebersendung auswärtiger Standesurkunden nach dem Inland. Es habe sich, wie ausgeführt wurde, die Regelung eines einheitlichen Verfahrens als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt und es seien auch von verschiedenen Regierungen dahingehende Vorschläge gemacht worden. „Seitens des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs ist ferner die Frage der Mitteilung von Registerauszügen gegenüber dem Ausland angeregt worden. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Mitteilung erblickt dasselbe insbesondere darin, daß diese Urkunden durch Vermittlung der Landesbehörden zugleich zur Kenntnis der Angehörigen der darin verzeichneten Personen gelangen und diese hierdurch, besonders bei Todesscheinen, in die Lage versetzt werden, ihre Rechte geltend zu machen. Im politischen Interesse wird Wert darauf gelegt, daß einerseits den ausländischen Staaten gegenüber, welche den inländischen Behörden Standesregisterauszüge übersenden Reziprozität geübt werde und daß andererseits diesen Staaten die inländischen Registerauszüge aus dem gesamten Gebiet des Reichs übersendet werden. Zu diesem Behuf wird der Abschluß bezw. Vereinbarungen, insbesondere mit den

angrenzenden Staaten empfohlen. Unter dieſen hat die Schweiz bereits im Jahre 1874 den Abſchluß einer Vereinbarung über die gegenſeitige Mitteilung von Totenſcheinen angeregt. Auf der andern Seite wird es für notwendig erachtet, daß bezüglich der Benutzung der vom Ausland überſendeten Urkunden ein gleichmäßiges Verfahren für das geſamte Reichsgebiet vorgeſchrieben und hierbei namentlich die Frage gelöſt werde, ob jene Urkunden vorzugsweiſe zur Benachrichrichtigung der Angehörigen oder im öffentlichen Intereſſe zur Benachrichtigung der Standesbeamten bezw. zu Vermerken in den Standesregiſtern zu dienen haben. Auch von ſeiten Preußens wird eine beſtimmte und einheitliche Regelung des mit den überſendeten Urkunden einzuhaltenden Verfahrens als wünſchenswert bezeichnet, dagegen widerraten, den Standesbeamten die Verpflichtung zur Mitteilung der außerhalb des Wohnſitzes aufgenommenen Standesakten aufzuerlegen. Hinſichtlich des Verfahrens wird der Anſchluß an das Syſtem empfohlen, wonach die auswärtigen Standesurkunden zu den Sammelakten genommen werden. Maßgebend für dieſe Vorſchläge iſt zunächſt die Erwägung, daß der Nutzen der Mitteilung und Konzentrirung der Standesurkunden erfahrungsgemäß gering ſei und jedenfalls mit der Vermehrung des Schreibwerks und ſonſtigen Weiterungen, welche mit dem Syſtem der Verpflichtung zur Mitteilung unvermeidlich verknüpft ſeien, nicht im richtigen Verhältnis ſtehe. Gegen das Tranſkriptionsverfahren, deſſen allgemeine Einführung angeregt worden war, wird ferner geltend gemacht, daß dasſelbe bei der Vorbereitung des preußiſchen Geſetzes vom 9. März 1874 ſowie des Reichsgeſetzes in Erwägung gekommen, jedoch abgelehnt worden ſei.“ Hiernach wurde dem Bundesrat die Entſcheidung anheimgeſtellt, ob und welche Regelung der angeregten Fragen für angezeigt erachtet werde. Es wurde alsdann empfohlen, die einheitliche Regelung in Form eines Nachtrages zur Ausführungsverordnung des Zivilſtandsgeſetzes vorzunehmen.

Die Erledigung dieſer Frage zog ſich bis in die nächſte Seſſion des Bundesrats hinaus.

Gewerbeordnung. Im Januar 1878 wurden dem Bundesrat von dem Reichskanzler zwei auf die Gewerbeordnung bezügliche Geſetzentwürfe vorgelegt. Der erſte dieſer Entwürfe, welcher den Titel VII. der Gewerbeordnung zu erſetzen beſtimmt war, regelte die Verhältniſſe der gewerblichen Arbeiter (Geſellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter) zu den Arbeitgebern; er behandelte insbeſondere, mit Rückſicht auf die in der vorigen Reichstagsſeſſion laut gewordenen Wünſche, das Lehrlingsverhältnis, die Frage der Arbeitsbücher und die Vorſchriften der Gewerbeordnung über die Kinderarbeit in den Fabriken. Während ſich dieſer Entwurf vorzugsweiſe auf dem Gebiete des materiellen Rechts bewegte, hatte der zweite Entwurf die Behandlung der aus dem Arbeitsverhältnis entſpringenden Streitigkeiten zum Gegenſtand; er enthielt in Aus-

führung des § 108 der Gewerbeordnung Bestimmungen über die Errichtung von Gewerbegerichten und über das Verfahren vor denselben.[1])

In den zuständigen Ausschüssen des Bundesrats wurden beide Vorlagen im wesentlichen unverändert angenommen. Ein Antrag Sachsens, der Vorlage einen Zusatz hinsichtlich der Beschränkung des Schankgewerbes zu geben, wurde auf die Erklärung seitens des Reichskanzler-Amts abgelehnt, daß man beabsichtige, darüber eine besondere Vorlage einzubringen. Es fehlte ferner nicht an Stimmen, welche eine umfassendere Revision der Gewerbeordnung als wünschenswert bezeichneten.

Auch der Bundesrat erteilte in der Sitzung vom 18. Februar 1878 beiden Entwürfen seine Genehmigung.

Bei der Abstimmung stimmte der Bevollmächtigte für Hamburg gegen den Gesetzentwurf über die Gewerbegerichte in der beschlossenen Fassung, und der mecklenburgische Bevollmächtigte gab zum Schluß der Anschauung seiner Regierung dahin Ausdruck, daß es derselben wünschenswert gewesen wäre, die vielfach empfundenen Uebelstände, welche nur durch eine Revision der Gewerbeordnung geheilt werden könnten, vollständiger berücksichtigt zu sehen, als es durch die beiden Gesetzentwürfe geschehe. Insbesondere glaubte derselbe betonen zu sollen, daß die Gewerbeordnung nur eine ungenügende Fürsorge für die technische Ausbildung der Gewerbetreibenden getroffen habe, und daß eine Heilung der hieraus für die Tüchtigkeit der Leistungen im Bereiche des Handwerksbetriebes hervorgehenden Uebelstände nur erwartet werden könne, wenn das Prinzip der Gewerbefreiheit auf den Betrieb des Gewerbes und das Halten von Arbeitsgehülfen beschränkt, das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen aber denen vorbehalten werde, welche einen bezüglichen Befähigungsnachweis abgelegt haben und deshalb als Meister bezeichnet werden können. Würde die Notwendigkeit einer Reform der Gewerbeordnung in dem bezeichneten Sinne zur Anerkennung gelangen, so dürften die noch erhalten gebliebenen Innungen als geeignete Organe für die Ablegung derartiger Befähigungsnachweise und für eine Beaufsichtigung der Lehrlinge benutzt werden. Hierfür aber erscheine es als ein dringendes Erfordernis, daß die den Fortbestand der Innungen bedrohende und durch das Prinzip der Gewerbefreiheit nicht motivirte Bestimmung in § 84 der Gewerbeordnung, nach welcher für den Zweck des Eintritts in eine Innung die Ablegung einer Prüfung von demjenigen nicht gefordert werden könne, welcher das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausübt, aufgehoben werde.

Der Gesetzentwurf wegen der Gewerbegerichte fand die Zustimmung des Reichstags nicht. Günstig gestaltete sich dafür daselbst das Schicksal des anderen,

---

[1]) Das Nähere s. bei Bödiker: „Das Gewerberecht des Deutschen Reichs", Berlin 1883, S. 36.

ungleich wichtigeren Gesetzentwurfs. Der Bundesrat gab demselben in der vom Reichstag beschlossenen Fassung seine Zustimmung und faßte gleichzeitig in betreff der Fabrikaufsichtsbeamten (§ 139b) den Beschluß, daß 1. zum Zwecke einer thunlichst gleichmäßigen Ausführung der Bestimmungen über die Aufsichtsbeamten der Fabriken einheitliche Normen seitens der Landesregierungen für die den danach anzustellenden Personen zu erteilenden Instruktionen festgesetzt werden; 2. daß bei Feststellung dieser Normen davon auszugehen ist, daß die besonderen Beamten nicht als Organe der Exekutivpolizei zu wirken haben, namentlich nicht mit der Befugnis zum Erlasse polizeilicher eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführender Verfügungen auszustatten sind, vielmehr bei Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufsicht ihre Aufgabe vornehmlich darin zu suchen haben, durch eine wohlwollend kontrollirende, beratende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, und daß ihre Anträge auf polizeiliches Einschreiten sorgfältiger sachverständiger Prüfung zu unterziehen sind.

Auf diese Weise erhielt der Titel VII der Gewerbeordnung (§§ 105 bis 139b) durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878, als welches der Gesetzentwurf publizirt wurde, eine völlig veränderte Gestalt. Außerdem erlitten die Straf- und Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung einige Abänderungen.

In Bezug auf die Resolution des Reichstags: den Reichskanzler zu ersuchen, daß er über die Beschäftigung von Kindern und von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren in der sogenannten Hausindustrie sowie über die geeigneten Mittel, den dabei vorkommenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen, Erörterungen anzustellen und dem Reichstage eine Vorlage darüber zugehen zu lassen — wurde vom Bundesrat beschlossen, es sei dieser Resolution zurzeit keine Folge zu geben.

Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung. (Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten; Gast- und Schankwirtschaft.)

In der Plenarsitzung des Bundesrats vom 17. April 1878 wurde der vom Reichskanzler überreichte, von Preußen beantragte Gesetzentwurf wegen Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung über die Errichtung von Privat-Krankenanstalten bezw. den Betrieb von Gast-, Schankwirtschaften und Kleinhandel mit Branntwein [1]) nach den Ausschußanträgen angenommen. Auf

[1]) Inhalt desselben in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 79 v. 2. 4. 78 und der „Nat.-Ztg." Nr. 155 v. 2. 4. 78; Notiz, daß der Reichskanzler dem Bundesrat eine Denkschrift über die Wanderlager und Warenauktionen unterbreitet habe, s. „Post" Nr. 113 v. 26. 4. 78

das weitere Schicksal dieser Novelle zur Gewerbeordnung werden wir in der kommenden Session des Reichstags zurückkommen.

Münzwesen. Durch ein Schreiben vom 27. Oktober 1877 [1]) regte der Reichskanzler im Bundesrate die Frage an, in welcher Weise gewaltsam beschädigte vollwichtige Reichsmünzen zu behandeln seien. Der Bundesrat faßte den Beschluß, daß solche Münzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Dieser Beschluß sollte indes keine Anwendung finden auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt, und ferner auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß dadurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Bankwesen. In der Sitzung des Bundesrats vom 25. Mai 1878 wurden die bisherigen Mitglieder des Reichsbank-Kuratoriums, nämlich der Ober-Regierungsrat Freiherr v. Raesfeldt, der Wirkliche Geheime Rat Ellstätter und der Senator Dr. Schröder für einen Zeitraum von zwei Jahren wiedergewählt. Hierbei erklärte der Königlich sächsische Bevollmächtige, die sächsische Regierung stimme für diesmal der Wiederwahl der bisherigen Mitglieder zu, halte jedoch an der bei der früheren Wahl auch von anderen Regierungen ausgesprochenen Ansicht fest, daß den Regierungen, welche ein besonderes Interesse an der Entwicklung des Bankwesens im Reiche zu nehmen haben, die Füglichkeit zu gewähren sei, zeitweise im Bankkuratorium eine Vertretung zu finden. Der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte schloß sich dieser Erklärung an. [2])

Bürgerliches Gesetzbuch. Am 6. Dezember 1877 legte der Reichskanzler dem Bundesrat einen Bericht über die Lage der Arbeiten der Kommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs vor. [3]) Sowohl der allgemeine Teil, wie speziell das Sachenrecht, das Obligationenrecht, das Familienrecht

---

Vorlage, betreffend die Prüfung der Tierärzte, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 181 v. 4. 8. 77; Verhandlungen über den Erlaß einer Verordnung über das tentamen physicum „Nat.-Ztg." Nr. 295 v. 25 6. 78 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 148 v. 25. 6. 78.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Bundesratsbeschluß bezüglich der Einstellung der Ausprägung von Fünfzigpfennigstücken und weiterer Ausprägung von Einmarkstücken s. „Nat.-Ztg." Nr. 592 v. 18. 12. 77.

[2]) Bundesratsbeschluß hinsichtlich der Einziehung der Einhundertmarknoten der früheren Preußischen Bank s. „Nat.-Ztg." Nr. 119 v. 12. 3. 78 u. Nr. 183 v. 18. 4. 78; Ausschußantrag, betreffend die abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 153 v. 3. 7. 77.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten ist dieses Schreiben unerwähnt. Vgl. darüber die „Nat.-Ztg." Nr. 580 v. 11. 12. 77 und die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 293 v. 12. 12. 77 u. Nr. 299 v. 19. 12. 77.

und das Erbrecht waren in erfreulichſter Weiſe vorgeſchritten. „Es unterliegt keinem Zweifel," ſo ſchloß der Bericht, „daß durch die neuen, mit der größten Gründlichkeit gepflogenen Beratungen und durch die auf Grund derſelben gefaßten Beſchlüſſe die Ausarbeitung der Teilentwürfe erleichtert und zugleich für die demnächſtige Durchberatung dieſer Entwürfe und für die Feſtſtellung des Hauptentwurfs eine beträchtliche Erſparung von Mühe und Zeit geſichert iſt."

Rechtsanwaltsordnung. Ueber die Vorlage des Reichskanzlers, betreffend die Anwaltsordnung, welche derſelbe infolge des Beſchluſſes des Bundesrats vom 27. April 1876 demſelben im Oktober 1877 vorlegte,[1]) beſchloß der Juſtizausſchuß des Bundesrats an das Plenum nur mündlich zu berichten. Er beantragte, der Vorlage mit einer Reihe von Modifikationen die Genehmigung zu erteilen.[2]) In der Plenarſitzung vom 20. Dezember 1877 brachte Bayern eine Reihe von Anträgen ein, welche mehr oder weniger abgelehnt wurden. Auch Hamburg und der Referent, der braunſchweigiſche Bevollmächtigte Wirkliche Geheime Rat v. Liebe, wünſchten mehrfache Veränderungen, welche gleichfalls nicht die Zuſtimmung erlangten. Die übrigen Beſtimmungen wurden mit den vom Ausſchuſſe beantragten Aenderungen angenommen. Ueber folgende Anträge Bayerns wurde die Abſtimmung noch vorbehalten: „Gegen die Urteile des Ehrengerichts iſt die Berufung an das Oberlandesgericht zuläſſig. — Gegen Urteile, welche von dem Ehrengericht der Anwaltskammer erlaſſen werden, findet die Berufung an das Reichsgericht und das Verfahren hierüber vor dem erſten Straffenate des Reichsgerichts ſtatt. Die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft werden von der Staatsanwaltſchaft bei dem Oberlandesgerichte, eventuell von der Staatsanwaltſchaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen." Ferner wurde auf Antrag Hamburgs folgende Beſtimmung angenommen: „Das Reichsgericht kann aus beſonderen Gründen einem bei demſelben nicht zugelaſſenen Rechtsanwalte geſtatten, in der mündlichen Verhandlung die Rechtsverteidigung zu führen." In der Bundesratsſitzung vom 7. Januar 1878 wurde der noch vorbehaltene Antrag Bayerns zur Rechtsanwaltsordnung abgelehnt und der Entwurf nach den Ausſchußanträgen angenommen. In der Sitzung des Bundesrats vom 21. Juni 1878 wurde die Rechtsanwaltsordnung nach den Beſchlüſſen des Reichstags angenommen.

Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichs-Geſetzbl. S. 177).

Gefängnisgeſetz. Der ſeitens des Bundesrats dem Reichskanzler-Amt überwieſene Beſchluß des Reichstags vom 29. Januar 1875, den Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfaſſung

[1]) Inhalt in der „Nat.-Ztg." Nr. 510 v. 31. 10. 77.

[2]) Man findet dieſelben vollzählig verzeichnet in der „Nat.-Ztg." Nr. 579 v. 10. 12. 77.

den Entwurf eines Gefängnisgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängniswesens, dem Reichstag baldthunlichst vorlegen zu lassen, hatte den Erfolg, daß das Reichskanzler-Amt die Frage, ob und wie weit eine Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafen im Wege der Reichsgesetzgebung zu erfolgen habe, einer Prüfung unterzog und über einzelne Fragen die gutachtlichen Aeußerungen der Bundesregierungen einholte. Das im Reichskanzler-Amt vorliegende Material war jedoch so umfangreich und wies so große Verschiedenheiten im Strafvollzuge der einzelnen Bundesstaaten auf, daß zunächst noch durch eine besondere Kommission Vorarbeiten für die Aufstellung eines Gesetzentwurfs vorgenommen werden mußten. Auch hielt man es für nötig, vor der gesetzlichen Regelung des deutschen Gefängniswesens zunächst das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz zur Ausführung zu bringen, zumal in Anregung gekommen war, das Gefängniswesen nach Oberlandesgerichtsbezirken zu organisiren. [1])

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Ein hierauf bezüglicher, von Bismarck dem Bundesrat vorgelegter Entwurf unterstellte den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaren der Beaufsichtigung durch die Organe der Gesundheitspolizei. [2]) In der Sitzung des Bundesrats vom 20. März 1878 wurde der bezügliche Entwurf nach den Ausschußanträgen angenommen. [3]) Nach beendeter Spezialberatung wurde auf Antrag des bayerischen Bevollmächtigten das Einverständnis darüber konstatirt, daß durch dieses Gesetz in den landesgesetzlich geordneten inneren Organismus der Behörden nicht eingegriffen, sondern nur das Verhältnis der Behörden zu den Gewerbetreibenden geregelt werden solle. Die Vorlage gelangte im Reichstag zunächst nicht zur Annahme.

---

[1]) Bundesratsverhandlungen, betr. Auslieferungsverträge mit Brasilien, s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 291 v. 9. 12. 77, mit den Vereinigten Staaten Nr. 166 v. 18. 7. 77, mit Schweden und Norwegen „Nat.-Ztg." Nr. 87 v. 21. 2. 78, mit Spanien Nr. 505 v. 29. 10. 77; betr. das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 51 v. 28. 2. 78 und Nr. 58 v. 8. 3. 78.

[2]) Wortlaut und Inhalt s. „Nat.-Ztg." Nr. 91 v. 23. 2. 78 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 45 v. 21. 2. 78. Ueber die Entstehung des Entwurfs bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 22. v. 26. 1. 78: „Bekanntlich ist auf persönliche Anregung des Reichskanzlers die Frage über den Verkehr mit Lebensmitteln u. dgl. zuerst im Reichs-Gesundheitsamt erörtert worden. Auf Grund der dort angestellten Untersuchungen haben im Reichs-Justizamt legislatorische Erwägungen unter Zuziehung von Kommissaren der nächstbeteiligten preußischen Ministerien stattgefunden. Ein im Reichs-Justizamt aufgestellter Gesetzentwurf dürfte nunmehr in die weiteren Stadien der legislatorischen Beratung gelangen."

[3]) Dieselben sind aufgeführt in der „Nat.-Ztg. Nr. 125 v. 15. 3. 78.

Anzeigepflicht beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten. Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf, den der Reichskanzler dem Bundesrat vorlegte, erfüllte nur eine bereits im Jahre 1875 gehegte Absicht.[1]) Derselbe wurde im Bundesrat angenommen; über seine weiteren Schicksale schwebt aber ein Dunkel. Wenigstens hat die sorgsamste Durchsuchung der Reichstagsverhandlungen nicht ergeben, daß der Reichstag mit dem Gesetzentwurf beschäftigt wurde. Es bleibt nur die Annahme übrig, daß der Kaiser die Genehmigung, den Gesetzentwurf in den Reichstag einzubringen, verweigerte, oder daß Bismarck es für gut hielt, um diese Genehmigung nicht einzukommen, mit andern Worten, den Gesetzentwurf zu den Akten zu schreiben. Wir werden später auf einen andern Fall dieser Art zu sprechen kommen, der zu eingehenden Erörterungen über die Frage führte, ob der Reichskanzler staatsrechtlich verpflichtet sei, den von dem Bundesrat genehmigten Gesetzentwürfen ihren regelmäßigen Lauf zu geben.

Apothekengesetz. In dem Bericht des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr über den Entwurf eines Apothekengesetzes wurde zunächst eine geschichtliche Darstellung der bisherigen Beratungen über die Angelegenheit gegeben und betont, daß die preußische Regierung zurzeit für zweckmäßig gehalten habe,[2]) noch von einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz Abstand zu nehmen, weil nach dem vorliegenden Material die prinzipielle Frage, ob die Reform im Wege des Konzessionssystems und insbesondere, ob sie unter strenger Durchführung des Systems der Personalkonzession oder durch Einführung der freien Veräußerlichkeit und Vererblichkeit für alle Apotheken unter Beibehaltung der obrigkeitlichen Prüfung bei der Anlage neuer oder der Verlegung bereits bestehender Apotheken zu geschehen habe, noch immer als eine recht zweifelhafte erschien. Es waren die Bevollmächtigten der übrigen Staaten im Ausschusse geneigt, unter Zugrundelegung des Systems der veräußerlichen und vererblichen Konzession in die Beratung einzutreten, doch zeigte sich schließlich die Mehrheit geneigt, jetzt von einer Neuregelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz Abstand zu nehmen. Bayern war gegen die Vertagung und behielt sich die eventuelle landesgesetzliche Regelung der Sache vor. Eine ähnliche Erklärung gab Württemberg ab. Von preußischer Seite wurde bemerkt, es gehe die preußische Regierung davon aus, daß eine legislative Regelung der Apothekenangelegenheit seitens der einzelnen Bundesstaaten, soweit sie hier in Betracht komme, keinesfalls geeignet sei und auch der Lösung der schwebenden

---

[1]) Den Wortlaut des Entwurfes findet man abgedruckt in der „Nat.-Ztg. Nr. 221 v. 12. 5. 78.

[2]) Die Erklärung, welche der preußische Bevollmächtigte zum Bundesrat in dieser Frage im Ausschuß abgab, findet sich wörtlich abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 179 v. 16. 4. 78.

Frage nicht förderlich ſein würde. Schließlich beantragte der Ausſchuß, der Bundesrat wolle beſchließen, „daß von einer einheitlichen Regelung des Apothekenweſens durch Reichsgeſetz zurzeit Abſtand zu nehmen ſei.“ Der Bundesrat trat dieſem Votum bei.

Maßregeln gegen die Rinderpeſt. a) Denkſchrift des Reichskanzlers. Im März 1878 ließ Bismarck dem Bundesrat eine Denkſchrift zugehen über das Vorkommen der Rinderpeſt in Deutſchland während der Jahre 1872 bis 1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr der Seuche gemachten Erfahrungen. Die Denkſchrift zerfiel in vier Abſchnitte. Sie gab eine Darſtellung der Rinderpeſtinvaſionen während der Jahre 1872 bis 1877, wendete ſich dann zu einer Statiſtik der Verbreitung der Rinderpeſt und der durch letztere herbeigeführten Viehverluſte und verurſachten Koſten, ſodann zu einer Betrachtung über die Einſchleppung der Rinderpeſt in Deutſchland und die Verbreitungswege derſelben und endlich zu einem Hinweis über Verwendung und die Bewährung der Maßregeln gegen die Einſchleppung ſowie gegen die Weiterverbreitung der Rinderpeſt. Aus der Denkſchrift ging unter anderm hervor, daß die Ausführung des Geſetzes vom 7. April 1869 bis zum 1. April 1877 dem Reiche einen Baraufwand von zuſammen 3 701 965 Mark verurſacht hatte, alſo durchſchnittlich im Jahre 462 745 Mark. Die durch die Rinderpeſt verurſachten Verluſte beliefen ſich jährlich mindeſtens auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Am beſten zur Abwehr der Peſt hatten ſich die Repreſſivmaßregeln bewährt. Die Unterdrückung der Seuche war ſelbſt unter ungünſtigen Verhältniſſen immer binnen kurzer Zeit gelungen.

b) Vorſchlag weiterer Maßregeln gegen die Rinderpeſt. Zur wirkſamen Bekämpfung des Viehſchmuggels an den Grenzen gegen Rußland und Oeſterreich-Ungarn erſchien an erſter Stelle die dauernde Verbeſſerung der Grenzbewachung ſelbſt an den vorzugsweiſe gefährdeten Grenzſtrecken notwendig. Zur Durchführung der Abſperrungsmaßregeln hatte für die bezeichneten Grenzen wiederholt und in großer Ausdehnung von militäriſcher Hilfe Gebrauch gemacht werden müſſen. Indeſſen abgeſehen davon, daß ſolche militäriſche Grenzſperren in der Ausdehnung, in welcher ſie notwendig geweſen waren, bedeutende Koſten verurſachten, waren ſie auch mit den Intereſſen des Reichsheeres nicht vereinbar. Dieſe Intereſſen forderten dringend, daß die ſchon geraume Zeit andauernde umfangreiche Inanſpruchnahme von Truppen zu Kommandos der in Rede ſtehenden Art, welche die geordnete Ausbildung der Truppen unterbrach und dadurch fühlbare Schäden mit ſich brachte, auf ein möglichſt geringes Maß zurückgeführt werde.

Im Hinblick auf dieſe Sachlage hielt der Reichskanzler es für geboten, eine Vermehrung des ſtehenden Perſonals für die Grenzbewachung in dem

Maße eintreten zu lassen, daß auf die Heranziehung militärischer Hilfe für den Schutz der Grenze gegen den Viehschmuggel im allgemeinen auf so lange verzichtet werden konnte, als nicht auf Grund der §§ 7 und 8 der Instruktion vom 9. Juni 1873 die vollständige Verkehrssperre zu verhängen war.

Die preußische Regierung hatte sich bereit erklärt, die zur Durchführung dieser Maßregel erforderlichen Anordnungen zu treffen und zu diesem Zwecke die Vermehrung der Gendarmerie um 143 Fußgendarmen, 30 berittene Gendarmen und 7 berittene Ober-Wachtmeister durch den Landeshaushalts-Etat für 1879 bis 1880 herbeizuführen, falls ihr eine Zusicherung dahin erteilt wurde, „daß die Reichskasse die Erstattung der für die erforderlich werdenden Gendarmeriepersonen nach den in dem jederzeitigen preußischen Etat normalmäßig zu berechnenden Selbstkosten auf so lange übernimmt, als die gegenwärtig in Aussicht genommene Einrichtung dauern wird, und daß, wenn diese Einrichtung ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird, die Kosten der disponibel werdenden Gendarmen noch bis dahin erstattet werden, wo diese Gendarmen in die zunächst vakant werdenden anderen etatsmäßigen preußischen Stellen versetzt werden können." Der Bundesrat erklärte sich auf den Antrag des Reichskanzlers in der Sitzung vom 21. Juni 1878 damit einverstanden, daß das Reich diese Leistungen übernehme.[1])

Das erste Sozialistengesetz. Mitte Mai 1878 legte der Reichskanzler dem Bundesrat die preußische Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen, vor.[2]) Nachdem der Justizausschuß einige redaktionelle Aenderungen beantragt hatte, beschäftigte sich das Plenum des Bundesrats am 19. Mai zum erstenmal mit diesem Entwurf. Es fehlte aber an diesem Tage einigen Kommissaren an der erforderlichen Instruktion, und es wurde deshalb die Beendigung der Beratung auf den 20. Mai vertagt. Im Prinzip war das Gesetz jedoch schon am 19. Mai vom Bundesrat angenommen. Die Sitzung am 20. Mai, welcher der Staatsminister Hofmann präsidirte und unter anderen auch der Minister des Innern Graf zu Eulenburg beiwohnte, begann um 1 Uhr und war schon vor 2 Uhr beendet. Die Vorlage wurde angenommen, § 6 aber, welcher die Straffälligkeit von Unternehmungen gegen die sittliche und rechtliche Weltordnung aussprach, gestrichen. Die Annahme war im Bundesrat nicht einstimmig erfolgt, dagegen stimmte unter andern Hessen. Der gestrichene § 6, welchen die liberale Presse einen Kautschukparagraphen nannte,[3]) lautete:

[1]) Verhandlungen, betr. die Herstellung einer Medizinalstatistik des Deutschen Reichs, s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 271 v. 16. 11. 77; betr. die Morbiditätsstatistik in den Heilanstalten Nr. 169 v. 21. 7. 77.

[2]) Abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 231 vom 19. 5. 78 und in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 118 v. 19. 5. 78.

[3]) „Nat.-Ztg." Nr. 234 v. 21. 5. 78.

„§ 6. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift es unternimmt, in Verfolgung der im § 1 bezeichneten Ziele die bestehende rechtliche oder sittliche Ordnung zu untergraben, wird mit Gefängnis [nicht unter 3 Monaten bestraft."

§ 1 lautete:

„Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrat verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstag sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen.

Der Reichstag kann die Aufhebung des Verbots beschließen."

Auf die Ablehnung der Vorlage durch den Reichstag folgte bald die Auflösung desselben (s. unter Reichstag).[1])

## 2. Bundesrat.

Mittelst Schreibens vom 6. Februar 1878 überreichte der Reichskanzler dem Reichstag die Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1877, 1876, 1875, 1874 II. und 1873 (Reichstags-Drucksache Nr. 17, dritte Legislaturperiode II. Session 1878).

## 3. Präsidium (Reichsbeamte, Reichsämter).

Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Am 25. Januar 1878 legte Bismarck dem Bundesrat die Vorlage, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, zur Beschlußfassung vor.[2])

Der Entwurf lautete:

Die durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs dem Reichskanzler übertragene Leitung in der Verwaltung, Beaufsichtigung und Bearbeitung von Reichsangelegenheiten, sowie die zur Giltigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers notwendige Gegenzeichnung des Reichskanzlers können durch Stellvertreter wahrgenommen werden,

---

[1]) Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat im Auftrage des Kaisers, betr. die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 99 v. 27. 4. 78; desgl. betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden Nr. 11 v. 13. 1. 78; desgl. betr. den Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung über das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen Nr. 69 v. 21. 3. 78.

[2]) Vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 44 v. 26. 1. 78, die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 24 v. 30. 1. 78 und „Prov.-Korresp." Nr. 5. v. 30. 1. 78; Leitartikel der „Nordd. Allg. Ztg." über den Gesetzentwurf in der Nr. 25 v. 30. 1. 78; Widerlegung verschiedener Kombinationen in betreff der geschäftlichen Erledigung der Vorlage Nr. 32 v. 6. 2. 78.

welche der Kaiſer auf Antrag des Reichskanzlers für Fälle der Behinderung desſelben aus anderen Mitgliedern des Bundesrats allgemein oder für einzelne Amtszweige ernennt.

Der Antrag ſtieß zu Anfang in Bundesratskreiſen auf lebhafte Bedenken, zu deren Zerſtreuung Bismarck mit den Miniſtern v. Pfretzſchner und v. Mittnacht ſowie mit dem ſächſiſchen Geſandten v. Noſtitz perſönlich unterhandelte.

Am 11. Februar 1878 mittags 12 Uhr begannen in den Ausſchüſſen des Bundesrats für die Verfaſſung und das Juſtizweſen die Beratungen über die Vorlage. Es nahmen an denſelben außer dem bayeriſchen Miniſterpräſidenten auch die leitenden Miniſter des Königreichs Sachſen (v. Noſtitz Wallwitz), Württembergs (v. Mittnacht) und Badens (Turban) teil. Den Vorſitz führte der Staatsminiſter Hofmann, Referat und Korreferat hatten der braunſchweigiſche Bevollmächtigte Dr. v. Liebe und der bayeriſche Miniſterpräſident v. Pfretzſchner. Im Laufe der Beratungen traten viele und weit auseinandergehende Meinungsverſchiedenheiten hervor, über welche eine Einigung zunächſt nicht erzielt wurde. Am 17. Februar 1878 währte die Beratung der zuſtehenden Bundesratsausſchüſſe von mittags 1 Uhr bis nachmittags 5 ½ Uhr. Außer den Anträgen des Referenten und Korreferenten lagen noch von verſchiedenen Seiten neue Anträge vor,[1]) die nun erſt feſtgeſtellt und abermals zur Kenntnisnahme der

[1]) Ueber den Inhalt dieſer Anträge ſchrieb die „Kölniſche Zeitung“: Die Ausſchüſſe haben am Montag mit überwiegender Mehrheit Amendements zur Stellvertretungsvorlage angenommen, nach welchen die Stellvertretung erheblich eingeſchränkt, ſo gut wie ausgeſchloſſen wäre für diejenigen Reſſorts, wo der Schwerpunkt der Geſchäfte in der Beaufſichtigung der Bundesſtaaten liegt, alſo hauptſächlich bei dem Eiſenbahn-Amt und dem Juſtiz-Amt. Dagegen würde die Stellvertretung ſtattfinden können für die Marine, auswärtige Angelegenheiten, Elſaß-Lothringen, Poſt und Telegraphen, auch für Finanzen, inſofern das Reich hierin eine eigene Verwaltung hat. Für diejenigen Aemter, wo die Stellvertretung ausgeſchloſſen wäre, bleibt die Beaufſichtigung ohne jede Einſchränkung bei dem Reichskanzler oder bei dem verantwortlichen Vizekanzler. Die „Prov.-Korreſp.“ Nr. 10 v. 6. 3. 78 ſchrieb über das Kompromiß: Die Notwendigkeit einer Regelung der Stellvertretung iſt im Bundesrat unbedingt anerkannt worden, und zwar aus denſelben Geſichtspunkten, welche zur Begründung der Vorlage geltend gemacht und ſeiner Zeit mitgeteilt waren. Der Bundesrat hat jedoch ſtatt der obigen Beſtimmung einen Geſetzentwurf in vier Paragraphen vorgeſchlagen. Die Zuläſſigkeit einer Vertretung des Reichskanzlers für Fälle der Behinderung iſt im § 1 in folgender Weiſe zum Ausdruck gebracht: „Die zur Giltigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaiſers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, ſowie die ſonſtigen demſelben durch die Verfaſſung und die Geſetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiſer auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desſelben ernennt.“ Der Umfang und die Art und Weiſe der Stellvertretung iſt im § 2 geordnet. Es ſoll Fürſorge getroffen werden, daß ein Stellvertreter allgemein für die Geſamtheit der Amtsthätigkeit des Kanzlers ernannt werden kann, — daß aber auch für einzelne Zweige der Verwaltung, nämlich für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche ſich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs

Regierungen gebracht werden mußten. Schließlich wurde in der Sitzung des Bundesrats vom 21. Februar 1878 der Gesetzentwurf in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung angenommen. Zur Annahme bedurfte es aber augenscheinlich des ganzen Hochdrucks von Bismarck, welcher ausnahmsweise selbst in der Sitzung präsidirte.

Ueber den Verlauf der denkwürdigen Sitzung wurde in der „National-Zeitung" berichtet: „Der einzige Gegenstand der Beratung war die Vorlage über die Stellvertretung des Reichskanzlers. Die Ausschüsse waren heute vormittag noch einmal in Beratung über die vorliegenden Anträge getreten, und es handelte sich dabei keineswegs nur um eine Schlußredaktion, sondern um eine nachträgliche Zustimmung einzelner Staaten zu der bis dahin von der Majorität erzielten Verständigung. Es ist heute nun in den Ausschüssen die Zustimmung Preußens maßgebend gewesen und seitens des Plenums die Annahme der Ausschußanträge erfolgt. Hiernach kann eine Stellvertretung des Reichskanzlers nicht stattfinden: für das Reichs-Justizamt und für das Reichs-Eisenbahn-Amt sowie für die Militärverwaltung. Hier behält der Reichskanzler oder ein zu bestellender Vizekanzler nach wie vor die verantwortliche Leitung, dagegen ist die Berufung von Mitgliedern des Bundesrats zur Stellvertretung des Reichskanzlers zulässig für die Ressorts des Post- und Telegraphenwesens, des Auswärtigen, der Marine, der Finanzen und für Elsaß-Lothringen." [1])

Zum Verständnis der Frage verweise ich noch auf die Aufzeichnungen

---

befinden (nicht für diejenigen Zweige, in welchen dem Reiche nach der Verfassung nur die Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Bundesstaaten zusteht), die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden können.

[1]) Die Funktionen, die dem Reichskanzler verfassungsmäßig obliegen, so schrieb die „B. A. C.", lassen sich unter drei Kategorien bringen. Erstens gehört dazu die höchste Leitung der eigenen Verwaltungsangelegenheiten des Reichs, zweitens die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten, drittens die verantwortliche Gegenzeichnung der im Namen des Reichs vom Kaiser erlassenen Anordnungen und Verfügungen. Der in die Beratung der Bundesratsausschüsse von einigen Regierungen neu eingeführte Gesichtspunkt besteht nun darin, daß die Ernennung „eines Stellvertreters des Reichskanzlers für einzelne Amtszweige" soll stattfinden können nur für diejenigen Ressorts, in welchen vorwiegend eigene Angelegenheiten des Reichs verwaltet werden, daß sie dagegen ausgeschlossen bleiben soll für die andern Ressorts, in welchen es sich vorwiegend um die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten handelt. Da die Einsetzung eines allgemeinen Stellvertreters des Reichskanzlers nach den früher von uns entwickelten Gründen lediglich dazu bestimmt ist, eine bei Feststellung der Reichsverfassung vorgekommene Unterlassung gut zu machen, so kann dagegen kein Bedenken erhoben werden, daß für die Ressorts der zweiten Kategorie im Falle der Behinderung des Reichskanzlers dessen allgemeiner Stellvertreter (für welchen die Bezeichnung „Reichsvizekanzler" bereits im Umlauf ist) die Funktionen des Reichskanzlers wahrnimmt.

des Reichstagsabgeordneten Hölder, der darüber viel mit dem Miniſter v. Mittnacht verhandelte. [1])

Geſetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878 (Reichs-Geſetzbl. S. 7).

Errichtung des Reichsſchatzamts und des Zentralbureaus des Reichskanzlers. Im März 1878 beantragte Bismarck [2]) beim Bundesrat in der Form eines Nachtragsetats zum Reichshaushaltsetat für 1878/79 die Bewilligung der Mittel für die Errichtung eines Reichsſchatzamts,[3]) womit die Zertrümmerung des alten Reichskanzler-Amts einen weiteren Schritt machte. Der Bundesrat erklärte ſich damit ebenſo einverſtanden, als mit der gleichfalls durch den Etat geforderten Errichtung eines Zentralbureaus des Reichskanzlers, der ſpäteren Reichskanzlei. [4])

Die Aufgaben und Ziele des Kaiſerlichen Geſundheitsamts. Als Anlage zu dem Etat für das Reichskanzler-Amt ging dem Bundesrat eine Denkſchrift über die Aufgaben und Ziele zu, die das Kaiſerliche Geſundheitsamt ſich geſtellt hatte und über die Wege, auf denen es dieſelben zu erreichen hoffte. Als Themata, welche das Amt als hinreichend vorbereitet in nächſter Zeit ſeiner Bearbeitung zu unterziehen gedachte, wurden genannt:

---

[1]) Abgedruckt in meinem Werke: „Fürſt Bismarck und die Parlamentarier".

[2]) Kohl, Bismarck-Regeſten, datirt dieſen Antrag vom 25. März. Die Richtigkeit dieſer Angabe vermag ich nicht zu kontrolliren. Falſch iſt jedenfalls die Angabe bei Kohl, daß „Preußen" dieſe Neuerung beantragt haben ſoll. Alle auf den Haushaltsetat bezüglichen Vorlagen (Hauptetat und Nachtragsetat) gehen vom Kanzler aus.

[3]) Die Forderung war in einer Denkſchrift motivirt, welche ſich in der „Nat.-Ztg." Nr. 142 v. 25. 3. 78 abgedruckt findet.

[4]) In den Erläuterungen zu dieſer Etatsposition hieß es: „Der Reichskanzler iſt bei dem Mangel jedes zu ſeiner unmittelbaren Verfügung ſtehenden Beamten für die verſchiedenartigen, perſönlich ihm obliegenden Geſchäfte in jeder, auch der geringfügigſten Angelegenheit auf den perſönlichen Verkehr mit den Chefs der einzelnen Reſſorts angewieſen. Abgeſehen von den hieraus ſich ergebenden Weiterungen, laſſen ſich manche Geſchäfte überhaupt nicht durch Rückſprache erledigen, ſondern machen einen förmlichen Schriftwechſel notwendig, der bisher dem Kanzler perſönlich oblag, ſoweit er nicht für denſelben die ihm räumlich nächſten Kräfte des Auswärtigen Amts leihweiſe in Anſpruch nahm. Andere Geſchäfte, welche mehrere Reſſorts gleichzeitig berühren, erfordern eine einheitliche ſchriftliche Bearbeitung, wie nicht minder diejenigen, welche unter ein beſtimmtes Reſſort überhaupt nicht zu klaſſifiziren ſind. Dem Auswärtigen Amt liegen die Arbeiten reſſortmäßig nicht ob, auch hat daſſelbe die dafür geeigneten Kräfte nicht jederzeit zur Verfügung; letztere wurden deshalb bisher nach Bedarf aus dem preußiſchen Staatsminiſterium ergänzt. Es empfiehlt ſich unter dieſen Umſtänden, ein beſonderes Zentralbureau mit mindeſtens einer Ratsſtelle und dem nötigen Subaltern- und Unterbeamtenperſonal zu ſchaffen und zur Beſoldung die Maximalſätze zur Verfügung zu ſtellen, damit für dieſen wichtigen und vielſeitigen Dienſt auch ältere Beamte herangezogen werden können."

der Gesundheitsschutz der Kinder, der Schutz der Irren, die Hygiene der Fabrikarbeiter, Beantragung eines Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln zum Schutze gegen Infektionskrankheiten der Menschen, ein Reichs-Viehseuchengesetz und die Bearbeitung des Materials für fortlaufende Verordnungen zum Schutz gegen die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln.[1])

## 4. Reichstag.

Die Auflösung des Reichstags. Am 2. Juni 1878 war auf den Kaiser das zweite schwere Attentat ausgeübt worden. Bismarck befand sich damals in Friedrichsruh. Auf der Rückkehr von einer Spazierfahrt, noch vor dem Eintritt in das Haus, wurde ihm die Nachricht von der lebensgefährlichen Verwundung des Kaisers Wilhelm von Herrn Geheimrat v. Tiedemann gemeldet. Der Reichskanzler blieb einen Augenblick wie festgemauert stehen, stieß dann den Spazierstock in die Erde und bemerkte sofort, wie wenn ein Geistesblitz ihn durchzuckte: „Jetzt wird der Reichstag aufgelöst werden." Derselbe hatte in der That kein besseres Schicksal verdient.

Die erste Sitzung des Bundesrats nach dem Attentat fand am 6. Juni 1878 statt. Vor Eintritt in die vorliegenden Geschäfte kam selbstverständlich das Ereignis des Tages zur Sprache, jedoch trug diese Erörterung keinen formellen Charakter, da es zur Stunde an einer bestimmten Anregung fehlte. Indessen war bereits im preußischen Ministerrat am 5. Juni der Beschluß gefaßt worden, seitens der preußischen Regierung beim Bundesrat die Auflösung des Reichstags zu beantragen,[2]) und es wurde der Antrag in der erwähnten Sitzung des Bundesrats durch den preußischen Bevollmächtigten zuerst mündlich gestellt.

In der Sitzung des Bundesrats vom 6. Juni gab vor dem Eintritt in die Tagesordnung der bayerische Bevollmächtigte anläßlich des gegen Seine Majestät den Kaiser gerichteten Attentats den Gefühlen der Versammlung wie folgt Ausdruck:

„Die neuerliche ruchlose Frevelthat gegen das Leben Seiner Majestät des Kaisers hat die Mitglieder des Bundesrats mit Abscheu und Entsetzen erfüllt. — Gleich allen guten Deutschen vereinigen sie sich in dem heißesten Wunsche, daß die göttliche Vorsehung, nachdem sie in so sichtbarer Weise die größte Gefahr von dem geheiligten Haupte Seiner Majestät abgewendet hat, Allerhöchstdemselben baldige und völlige Wiedergenesung gewähren möge. Die

[1]) Vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 34 v. 21. 1. 78 und Nr. 86 v. 20. 2. 78.

[2]) In der Sitzung des Staatsministeriums vom 5. Juni waren nur drei Mitglieder des eigentlichen Staatsministeriums gegen die Auflösung („Reichsanzeiger" Nr. 246 v. 15. 10. 89).

Mitglieder des Bundesrats ersuchen ihren Herrn Vorsitzenden, den ehrerbietigsten Ausdruck ihrer Gefühle und Wünsche zur Allerhöchsten Kenntnis Seiner Majestät des Kaisers bringen zu wollen."

Der Vorsitzende gab sodann Kenntnis von dem Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 4. Juni, betreffend die Uebertragung der Stellvertretung in den Regierungsgeschäften auf Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen, sowie von dem Erlaß Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 5. Juni wegen Uebernahme dieser Stellvertretung.

Der zuvor erwähnte Antrag Preußens wegen Auflösung des Reichstags lautete:

Berlin, den 6. Juni 1878.

Die Erkenntnis der Gefahren, von welchen Staat und Gesellschaft durch das Umsichgreifen einer jedes sittliche und rechtliche Gebot verachtenden Gesinnung bedroht sind, hatte die verbündeten Regierungen bewogen, aus Anlaß des am 11. v. M. gegen Seine Majestät den Kaiser verübten Attentats dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen vorzulegen. Der Reichstag hat diese Vorlage abgelehnt.

Inzwischen ist durch ein weiteres ruchloses Verbrechen gegen Seine Majestät den Kaiser von neuem der erschütternde Beweis geliefert worden, wie weit jene Gesinnungen bereits um sich gegriffen haben, und wie leicht sie sich bis zu mörderischen Thaten steigern.

Von neuem und mit erhöhtem Ernst tritt deshalb an die Regierungen die Frage heran: welche Maßregeln zum Schutze von Staat und Gesellschaft zu ergreifen sind.

Angesichts des Attentats vom 2. d. M. wird die Verantwortlichkeit der verbündeten Regierungen für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung durch die geschehene Einbringung des vorhin erwähnten Gesetzentwurfs bei dem Reichstag nicht mehr gedeckt sein. Die Königlich preußische Regierung wenigstens ist der Ansicht, daß es nötig sei, den Weg der Gesetzgebung in der durch jene Vorlage bezeichneten Richtung schon jetzt weiter zu verfolgen.

Nach der Stellung indessen, welche die Mehrheit des Reichstags zu dem erwähnten Gesetzentwurf eingenommen hat, läßt sich nicht darauf rechnen, daß die wiederholte Vorlage desselben oder eines auf gleicher Grundlage ruhenden Entwurfs kurze Zeit nach der ersten Ablehnung bei ganz derselben Zusammensetzung des Reichstags einen besseren Erfolg erzielen werde.

Unter diesen Umständen erscheint es ratsam, durch Auflösung des Reichstags Neuwahlen herbeizuführen.

Die Königlich preußische Regierung glaubt diese Maßregel um so mehr befürworten zu sollen, als sie gegen die Richtung, in welcher ihr von Rednern des Reichstags eine eventuelle Unterstützung bei künftigen Vorlagen in Aussicht

gestellt wurde, prinzipielle Bedenken hegt. Sie ist nicht der Meinung, daß das Maß freier Bewegung, welches die bestehenden Gesetze gewähren, im ganzen einer Einschränkung bedürfe; sie hält es nicht für gerecht und nicht für nützlich, mit den von ihr erstrebten Sicherheitsmaßregeln auch andere Bestrebungen zu treffen als diejenigen, durch welche die bestehende Rechtsordnung gefährdet ist; sie glaubt, daß gerade die Bestrebungen der Sozialdemokratie es sind, welche die Abwehr nötig machen, und gegen welche daher diese Abwehr zu richten ist.

Der Unterzeichnete beehrt sich hiernach, mit Bezug auf Artikel 24 der Verfassung den Antrag zu stellen:

Der Bundesrat wolle die Auflösung des Reichstags beschließen.

v. Bismarck.

In der Sitzung des Bundesrats vom 11. Juni 1878 wurde der Antrag Preußens wegen Auflösung des Reichstags, welcher an den Ausschuß nicht verwiesen worden war, einstimmig angenommen. Nur eine Regierung, die oldenburgische, gab eine Erklärung dahin ab, „daß die oldenburgische Regierung bei ihrer Abstimmung von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß durch die Auflösung des Reichstags dem deutschen Volk Gelegenheit gegeben werden solle, unter den durch die letzten Vorgänge vollständig veränderten Verhältnissen seine Ansichten und Wünsche bezüglich der gegen die Sozialdemokratie zu ergreifenden Maßregeln kundzugeben, daß sie es für wünschenswert halte, dieses Motiv zu ganz bestimmtem Ausdruck zu bringen". [1])

Gegenüber dem Beharren des „Hannoverschen Courier" bei der Behauptung, der Reichskanzler habe in Betreff der bundesrätlichen Abstimmung über die Auflösung des Reichstags erklärt, „daß er sofort zurücktreten werde, falls im Bundesrat auch nur eine Stimme gegen die Auflösung abgegeben werde", bemerkte der „Reichsanzeiger": „Es ist dies eine tendenziöse Erfindung, zu deren Herstellung an irgend einem Ort wider besseres Wissen die Unwahrheit gesagt worden sein muß. Die telegraphische Mitteilung, um welche allein es sich handeln kann, enthielt eine Antwort auf die Meldung der Gesandtschaft in Karlsruhe, daß die Großherzoglich badische Regierung unter Vorbehalt weiterer Beratungen und Immediatvorträge Bedenken gegen die Auflösung des Reichstags habe und glaube, daß auch der jetzige Reichstag entschiedenen Maßregeln

[1]) Die Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags, vom 11. Juni 1878 lautet: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrat unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses im Namen des Reichs was folgt: Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878. Im Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Kaisers: (L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

zuſtimmen werde. Dieſe Antwort war an die Geſandtſchaft in Karlsruhe gerichtet und hatte nachſtehenden Inhalt: Die Wiederberufung des jetzigen Reichstags würde eine harte Zumutung für die Majorität desſelben vom 23. Mai involviren und doch zur Auflöſung führen; die gegenteilige Annahme der Großherzoglichen Regierung werde hier für unzutreffend gehalten, welches gegenwärtig der gute Wille einzelner Mitglieder auch ſein möchte. Würde die Kaiſerliche Initiative für die Auflöſung durch ein Votum des Bundesrats in die Minorität geſetzt, ſo werde gegenüber dem öffentlich kundgegebenen Mißtrauen gegen die Regierung die letztere in die Alternative gebracht, zurückzutreten oder Seiner Majeſtät zu Maßregeln zu raten, die bisher vermieden ſeien, weil ſie die Spannung im Lande verſchärfen würden. Eine weitere Korreſpondenz mit der Großherzoglichen Regierung hat erſt nach der Abſtimmung infolge der Veröffentlichung der ‚Karlsruher Zeitung‘ und nur in Bezug auf dieſe ſtattgefunden.“

Die zuletzt erwähnte Erklärung der „Karlsruher Zeitung“ lautete:

„Der Antrag auf Auflöſung des Reichstags war, wie wir vernehmen, in bundesrätlichen Kreiſen nicht ohne Bedenken aufgenommen worden. Auch die badiſche Regierung hätte gewünſcht, daß zunächſt der bisherige Reichstag einberufen worden wäre, in der Annahme, daß es jetzt den verbündeten Regierungen gelungen ſein würde, ſich mit einer großen Majorität des Parlaments über die Maßnahmen zu verſtändigen, welche zur energiſchen Bekämpfung eines in der erſchreckendſten Weiſe wiederholt zu Tage getretenen, die Grundlagen der ſtaatlichen und geſellſchaftlichen Ordnung zerſtörenden Uebels unabweislich geboten ſind. Nur wenn wider Erwarten auf dieſem Wege nicht zum Ziele zu gelangen wäre, dann würde man den Zeitpunkt für gekommen erachten, den jetzigen Reichstag aufzulöſen und an die Nation zu appelliren. Wenn gleichwohl auch die badiſche Regierung ſchließlich dem Antrag auf ſofortige Auflöſung ihre Zuſtimmung nicht verſagt hat, ſo iſt dies nach der von ihr ſtets innegehaltenen freiſinnigen und nationalen Richtung nicht in der Abſicht, der Einführung einer reaktionären Wendung in der deutſchen Politik zu dienen, ſondern nur in der Erwägung geſchehen, daß der deutſchen Vormacht und dem leitenden Staatsmanne in einer hochgeſpannten Lage die dringend verlangte Anwendung einer verfaſſungsmäßigen Maßnahme nicht verſagt werden könne. Die der freiſinnigen Richtung feindlich gegenüberſtehenden Parteien ſcheinen allerdings in der Auflöſung und bevorſtehenden Neuwahl des Reichstags bereits das Anbrechen ihrer Aera zu erblicken. Dazu giebt ihnen aber ſchon der ausgeſprochene Zweck des Bundesratsbeſchluſſes keine Berechtigung, und gerade darum durfte auch die oberſte Leitung des Reichs erwarten, daß dem von ihr eingebrachten Vorſchlage keine der verbündeten Regierungen ſich widerſetzen und damit ihren Abſichten mit Mißtrauen begegnen werde.“

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ (Nr. 140 v. 15. 6. 78) begleitete den Abdruck

der vorstehenden Auslassung der „Karlsruher Zeitung" mit folgender Bemerkung: „Als eine dankenswerte Ergänzung würde es wohl zu betrachten gewesen sein, wenn das Organ der badischen Regierung unverweilt über die nach seiner Auffassung ‚der freisinnigen Richtung feindlich gegenüberstehenden Parteien' genauere Andeutungen gegeben haben würde. Unmöglich können darunter die Parteien verstanden sein, welche am 24. Mai mit den Bundesregierungen im Einklange gestimmt haben."

Und in einem späteren Entrefilet führte das Blatt Bismarcks (Nr. 146 v. 22. 6. 78) noch aus: „Die ‚Karlsruher Zeitung' hatte in ihrer bekannten Erklärung über die Gründe, aus welchen Baden im Bundesrat dem Antrag auf Auflösung des Reichstags zugestimmt, sich dahin ausgedrückt, daß die badische Zustimmung aus der Erwägung erfolgt sei, es könne der deutschen Vormacht und dem leitenden Staatsmanne in einer hochgespannten Lage die dringend verlangte Anwendung einer verfassungsmäßigen Maßnahme nicht versagt werden. Diese Aeußerung ist dahin kommentirt worden, daß bei den betreffenden Beratungen im Bundesrat Fürst Bismarck aus der einstimmigen Annahme der Vorlage eine Kabinetsfrage für sich gemacht habe. Solche Auslegung entbehrt aber allen und jeden Grundes. Fürst Bismarck hat nicht nötig und nicht die Gewohnheit, zur Geltendmachung seiner Auffassung, sei es im preußischen Staatsministerium, sei es im Bundesrat, zu solchen Mitteln zu greifen. Fast in allen Fällen haben seine Auffassungen durch das Gewicht der Gründe die allseitige Anerkennung gefunden. In dem gegenwärtigen Fall kommt hinzu, daß Fürst Bismarck an der betreffenden Beratung im Bundesrat gar nicht teil genommen hat."

In der oben erwähnten Sitzung des Bundesrats vom 11. Juni 1878 wurde übrigens ein Schreiben des Geheimen Kabinetsrats des Kaisers zur Kenntnis der Versammlung gebracht, welches den Dank des Kaisers für die ihm aus Anlaß seiner Lebensrettung dargebrachten Glückwünsche des Bundesrats ausdrückt. Es lautet dieses Schreiben:

Berlin, den 11. Juni 1878.

„Die unheilvolle That, welche am 2. d. M. von neuem das Leben Seiner Majestät des Kaisers bedrohte, hat, wie des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit aus Ew. Excellenz Berichte ersehen, den Mitgliedern des Bundesrats Veranlassung gegeben, ihre Gefühle und Wünsche gegen Seine Majestät durch einen einmütigen Beschluß in herzlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Höchstderselbe war tief gerührt von einer so warmen Teilnahme, mit welcher der Bundesrat das herbe Geschick Höchstdero, in unerschütterlicher Treue Seinem hohen und schweren Berufe ergebenen Herrn Vaters begleitet und hat nicht gesäumt, den Beschluß des Bundesrats zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen. Seine Majestät der Kaiser haben infolge dessen des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit beauftragt, die Mitglieder des Bundesrats

mit dem Ausdrucke verbindlichſten Dankes wiſſen zu laſſen, wie ungemein wohlthuend ihr Beſchluß Allerhöchſtdenſelben berührt hat. Ew. Excellenz beehre ich mich, gemäß der mir von Seiner Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit erteilten Weiſung ganz ergebenſt zu erſuchen, hiervon den Bundesrat geneigteſt in Kenntnis ſetzen zu wollen.

v. Wilmowski.

An den Präſidenten des Reichskanzler-Amts, Herrn Staatsminiſter Hofmann, Excellenz."

Diäten der Reichstagsabgeordneten. Einen hierauf abzielenden erneuten Beſchluß des Reichstags lehnte der Bundesrat in der Sitzung vom 25. November 1877 ab.

## 5. Zoll- und Steuerweſen.

Tabakſteuer-Entwurf. Die Notwendigkeit einer Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs war in den Kreiſen der Reichsregierung allſeitig anerkannt, und immer entſchiedener war im Laufe der Jahre auch die Ueberzeugung zur Geltung gelangt, daß zu dieſem Zweck vorzugsweiſe höhere Einnahmen von dem Tabaksverbrauch in Ausſicht zu nehmen ſeien. Demzufolge legte Bismarck am 12. Januar 1878 dem Bundesrat einen Antrag Preußens, betreffend den Entwurf eines Geſetzes wegen höherer Beſteuerung des Tabaks, zur Beſchlußnahme vor.[1]) Der Geſetzentwurf ſchloß ſich an das im Jahre 1873 aufgeſtellte und bereits zur Kenntnis des Reichstags gebrachte Projekt eng an. Es wurde beantragt, baldthunlichſt im Bundesrat darüber Beſchluß zu faſſen. Der Entwurf normirte den Eingangszoll von unbearbeiteten Tabaksblättern auf 42 Mark pro Zentner, von Zigarren auf 90 Mark pro Zentner und von anderem fabrizirten Tabak auf 60 Mark. Der innerhalb des Zollgebiets erzeugte Tabak ſollte einer Steuer von 24 Mark pro Zentner in getrocknetem unfermentirtem Zuſtande unterliegen. Die Motive zu dem Entwurf hoben hervor, daß die Ausgaben des Reichs ſtetig zugenommen haben, ſo daß dieſelben, die im Jahre 1872 nur 304 Millionen Mark betragen hatten, ſich im nächſten Etatsjahr auf nahezu 406 Millionen Mark beliefen. Dagegen ſeien die regelmäßigen Einnahmen in demſelben Zeitraum nur um 29 Millionen Mark geſtiegen. Da nun die Verteilung der Matrikularbeiträge zu nicht unbegründeten Beſchwerden geführt hätte, ſo ſeien neue Steuerauflagen unumgänglich, und der Tabak als ein beliebtes und doch entbehrliches Genußmittel ſei dazu beſonders geeignet. So lange Kaffee und Zucker, ja ſelbſt das zum Leben unentbehrliche Salz be-

[1]) In Kohls Bismarck-Regeſten iſt das obige Datum unerwähnt; der Wortlaut des Schreibens und der Anlage findet ſich abgedruckt in der S. 144 Note citirten Quelle, vgl. auch „Nat.-Ztg." Nr. 27 v. 17. 1. 78 und die „Prov. Korreſp." Nr. 3 v. 16. 1. 78.

trächtlichen Abgaben unterliegen, sei es eine Anomalie, eine Steuerquelle, deren reich- und gleichmäßige Ergiebigkeit in andern Ländern erprobt sei, zu vernachläſſigen. Obwohl der Verbrauch von Tabak in Deutſchland weit größer ſei als in andern Ländern, ſo bleibe doch der Ertrag der Steuer weit hinter demjenigen der meiſten größeren Staaten zurück. Im Jahre 1875 betrug dieſelbe pro Kopf der Bevölkerung in Frankreich Mark 6.96, in den Vereinigten Staaten Mark 4.52, in Großbritannien Mark 4.69, in Oeſterreich Mark 4.85, in Rußland Mark 0.42 und in Deutſchland Mark 0.30. Das geſamte finanzielle Reſultat, welches im Jahre 1873 von der Maßnahme berechnet worden war, bezifferte ſich auf 24 Millionen Mark, während jetzt rund 29 Millionen Mark herausgerechnet wurden.

Die Beratung in dem Bundesratsausſchuſſe für Zoll- und Steuerweſen führte zu einer faſt dreiſtündigen allgemeinen Debatte, in welcher die Frage der Tabakſteuer im allgemeinen ſowie die verſchiedenen in den Motiven der Vorlage charakteriſirten Beſteuerungsſyſteme des Tabaks in andern Ländern den Gegenſtand der eingehendſten Erörterung bildeten. Wie früher bereits, ſo ſollten auch jetzt Württemberg, Heſſen und Sachſen eine Geneigtheit für das Tabakmonopol zu erkennen gegeben haben.

Baden und Bayern beantragten eine Herabſetzung des vorgeſchlagenen Steuerſatzes auf inländiſchen Tabak von 24 Mark auf 18 Mark. Dieſer Vorſchlag blieb aber namentlich auf den Einſpruch Preußens in der Minderheit, weil ein finanzieller Ausfall von 2 Millionen Mark als Folge einer ſolchen Maßnahme dargeſtellt wurde.

Ueber den Gang, welchen die Beratung der die Beſteuerung des Tabaks betreffenden Vorlage im Plenum des Bundesrats nahm, erfuhr man folgendes Nähere:

Es wurde u. a. beſchloſſen, den Reichskanzler zu erſuchen, die vornehmlich beteiligten Regierungen zu Probeermittlungen bezüglich der Taraſätze für Tabaksblätter und Tabaksfabrikate zu veranlaſſen, um je nach dem Ergebnis derſelben mit weiteren Vorſchlägen vorzugehen und den Reichskanzler ferner zu erſuchen, die beteiligten Regierungen zur rechtzeitigen Vornahme von ſolchen Ermittlungen zu veranlaſſen. Bei der Abſtimmung über den geſamten Entwurf ſtimmten die Bevollmächtigten für Baden und Mecklenburg-Strelitz dagegen. Der württembergiſche Bevollmächtigte erklärte: „Bei der Ausſchußberatung haben die württembergiſchen Bevollmächtigten die Erklärung abgegeben, daß ihre Regierung dem Entwurfe zuſtimme, weil er geeignet ſei, zunächſt für das Etatsjahr 1878/79 die abermals erhöhten Ausgaben und ſonſtigen Ausfälle zu decken, jedoch an der ſchon in ihrem Antrag vom 30. März 1871 ausgeſprochenen Anſicht feſthalte, daß die Einführung des Tabakmonopols einer näheren Erörterung zu unterziehen ſei, weil nur dadurch eine nachhaltige und ſichere Einnahme des Reichs zur Deckung der ſich ſtets ſteigernden Ausgaben gewonnen werden könne;

die württembergiſche Regierung erachte hiernach für angemeſſen, daß unbeſchadet des jetzt zur Beratung ſtehenden Geſetzes die für Einführung des Tabakmonopols erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen bald in geeigneter Weiſe eingeleitet werden, und behält ſich vor, nach Umſtänden im Plenum einen hierauf gerichteten Antrag zu ſtellen. Unter Bezugnahme hierauf habe er nunmehr den Antrag zu ſtellen, der Bundesrat wolle beſchließen, daß eine Kommiſſion von Sachkundigen berufen werde, welche die Frage wegen Einführung des Tabakmonopols in Deutſchland der Erörterung zu unterſtellen und zutreffenden Falls die bezüglichen Geſetzentwürfe vorzubereiten hätte." Der Antrag wurde den betreffenden Ausſchüſſen überwieſen. Von dem bayeriſchen Bevollmächtigten wurde der Vorausſetzung Ausdruck gegeben, daß die Aufgabe der Kommiſſion ſich auch auf die Prüfung anderer Formen der Beſteuerung zu erſtrecken haben werde.

Der Vorſitzende bemerkte hierauf, daß durch die Verweiſung des württembergiſchen Antrags an die Ausſchüſſe der Stellung in keiner Weiſe vorgegriffen werde, welche die einzelnen Bundesregierungen zu dem Antrage einnehmen wollen, und daß es daher auch der Königlich bayeriſchen Regierung unbenommen bleibe, ihre Wünſche hinſichtlich der Aufgabe einer etwa einzuſetzenden Kommiſſion bei der Ausſchußberatung geltend zu machen.

Der Geſetzentwurf wurde vom Reichstag der Budgetkommiſſion überwieſen, was ſo viel als deſſen Ablehnung bedeutete. Im Laufe der Beratung hatte ſich erſt Bismarck, dann Camphauſen zum Tabakmonopol in Erklärungen ausgeſprochen, die natürlich der Vorlage der verbündeten Regierungen den Boden entzogen. Der Schwerpunkt lag aber in folgendem: Während Bismarck die Ordnung der Finanzverhältniſſe des Reichs auf dem von ihm in Ausſicht genommenen Wege als ſein letztes hohes Ziel bezeichnet hatte, wurde ihm von der liberalen Partei als letztes Wort die Forderung einer ſogenannten konſtitutionellen Steuerpolitik und eines konſtitutionellen Reichsminiſteriums entgegengeſtellt.

Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel. Die Frage der Tabakſteuer ſollte den Bundesrat alsbald von neuem beſchäftigen. Auf der Tagesordnung der Bundesratsſitzung vom 20. März 1878 ſtand nachſtehendes Schreiben Bismarcks vom 16. März 1878:[1])

Im Auftrage Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der Unterzeichnete den beiligenden Entwurf eines Geſetzes, betreffend ſtatiſtiſche Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79, nebſt Motiven dem Bundesrat zur Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regeſten unerwähnt.

Der Entwurf [1]) war eine Ermächtigungsvorlage und nur in zweiter Linie eine Kreditvorlage, sofern die Summe von 200 000 Mark zur Deckung der Kosten für die statistischen Erhebungen als einmalige Ausgabe in den Reichshaushalt nachträglich eingestellt werden sollte. Die Frage, welche wunderlicherweise aufgeworfen worden, weshalb die Reichsregierung zu statistischen Erhebungen einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfe, hatte schon der Finanzminister am 22. Februar im Reichstage beantwortet. Jetzt besagten noch die Motive in dieser Beziehung, es sei nötig, den betreffenden Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskunft aufzulegen und für unrichtige Angaben eine Strafe anzudrohen, auch zugleich die Gewerbetreibenden zu verflichten, eine amtliche Prüfung ihrer Angaben zu gestatten. Die Gefahr, unrichtige Angaben zu erhalten, liege deshalb nahe, weil die Beteiligten vermuten möchten, daß nach diesen Angaben eine etwa zu gewährende Entschädigung werde bemessen werden. Verschiedene Blätter behaupteten, die Mehrzahl der Bundesregierungen hätte sich auf eine Anfrage der Reichsregierung gegen die Einführung des Tabakmonopols ausgesprochen. In den Motiven des Gesetzentwurfs hieß es nun: Auf Grund der statistischen Erhebungen u. s. w. sollen demnächst weitere Erwägungen stattfinden, um dem Reichstage in dessen nächster Session eine Vorlage zu machen, welche je nach den Ergebnissen der Ermittlungen entweder die Einführung des Monopols oder einer annähernd den gleichen Betrag versprechenden Besteuerung des Tabaks beantrage. Auch bemerkten die Motive, daß es sich empfehle, das amerikanische System der Fabrikatsteuer an Ort und Stelle durch Kommissare beobachten zu lassen; für die Deckung der bezüglichen Kosten sei jedoch in dem vorliegenden Gesetz keine Vorsorge getroffen, dieselbe werde vielmehr aus den laufenden Mitteln des Etats zu entnehmen sein.

Nach sehr eingehenden Beratungen wurde der Entwurf im wesentlichen in der Fassung, welche ihm die Bundesratsausschüsse gegeben hatten, in der Bundesratssitzung vom 3. April 1878 angenommen.[2])

Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabakbau, vom 26. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).

Noch bevor das Gesetz publizirt war, gelangte ein Schreiben des Reichskanzlers (gez. Hofmann), d. d. 21. Juni 1878, an den Bundesrat, betreffend den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu dem Tabakenquêtegesetz (Nr. 93 der Drucksachen).[3]) Die gedachten Anträge wurden in den Ausschüssen

---

[1]) Abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 133 v. 20. 3. 78.

[2]) Die wichtigsten Modifikationen der Regierungsvorlage betrafen die Fassung der ersten vier Paragraphen.

[3]) Der Wortlaut des Schreibens des Kanzlers befindet sich in der S. 144 Note citirten Quelle, außerdem auch in der „Voss. Ztg." Nr. 167 vom 19. 7. 78; Auszug in der „Nat.-Ztg." Nr. 296 v. 26. 6. 78.

für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr durchberaten und mehrere Abänderungen beschlossen. Teils betrafen dieselben die Zusammensetzung der Enquêtekommission, teils die Präzisirung der ihr zu erteilenden Aufgabe. Namentlich wich der Ausschußantrag darin von den Vorschlägen des Reichskanzlers ab, daß, während diese der Kommission den Auftrag erteilen wollten, sofort Gesetzentwürfe vorzubereiten, der Ausschußantrag zunächst nur eine gutachtliche Aeußerung forderte und die Vorlegung von Grundlagen für Gesetzentwürfe der Kommission anheimstellte. Die Enquêtekommission sollte nach dem Ausschußvorschlage bestehen aus dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Reichskanzler-Amts; fünf Landesbeamten, von welchen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden je einen vorzuschlagen hatten, und einem von den Hansestädten vorzuschlagenden Mitgliede; drei Sachverständigen aus den Kreisen des Tabakbaues, der Tabakfabrikation und des Tabakhandels, von welchen Bayern den Sachverständigen für den Tabakbau,[1]) Preußen den für Tabakfabrikation, Baden den für Tabakhandel vorzuschlagen hatte (Nr. 95 der Drucksachen).[2])

Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig. Am 14. März 1878 wurde dem Bundesrat seitens des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen ein Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig, vorgelegt. Derselbe lautete: „§ 1. Von Essig, welcher in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft aus dem außerhalb desselben gelegenen Zollgebiet eingeführt wird, ist eine Uebergangsabgabe zu erheben. Der Bundesrat bestimmt die Höhe derselben nach Maßgabe der inneren Steuer des zur Essigbereitung verwendeten Branntweins. — § 2. In gleicher Weise kann von seiten der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten sowie in den Hohenzollernschen Landen auf Grund der in denselben bestehenden Branntweinsteuer eine Uebergangsabgabe für Essig erhoben werden. — § 3. Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein kann sowohl bei der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande als auch dann erstattet werden, wenn die Ausfuhr des Essigs innerhalb des Zollgebiets in den Geltungsbereich einer andern Branntweinsteuergesetzgebung erfolgt.“[3])

In der Sitzung des Bundesrats vom 27. März 1878 wurde mit einer Majorität von nur 6 Stimmen beschlossen, daß die finanzielle Maßregel nicht durch Gesetz, wie es die Majorität der Ausschüsse wollte, sondern auf dem

---

[1]) Die Namen der am 18. Juli 1878 zusammengetretenen Kommission findet man in der „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 167 v. 17. 7. 78.

[2]) Der Beschluß des Bundesrats erfolgte mit einigen Modifikationen am 4. Juli 1878, § 407 der Prot. in der S. 144 Note citirten Quelle.

[3]) Nr. 47 der Drucks. von 1877/78 in der S. 144 Note citirten Quelle.

Verwaltungswege durch Beschluß des Bundesrats erfolgen solle.[1]) In der Reichstagssitzung vom 29. März bemerkte der Abgeordnete Braun zu dieser Angelegenheit: „Er protestire dagegen, daß diese Angelegenheit ohne Zustimmung des Reichstags geregelt werde, und er thue dies schon jetzt, damit man nachher nicht einwenden könne, es sei bona fide geschehen."

Die Reichsregierung wurde demnächst (5. April 1878) im Reichstag über die Frage interpellirt. Daraufhin erklärte der Präsident des Reichskanzler-Amts, daß die verbündeten Regierungen Wert darauf legten, die Anschauung des Reichstags kennen zu lernen. Der Bundesrat seinerseits erwarte noch den Bericht der Ausschüsse über die wichtige Angelegenheit. Der gegenwärtige Zustand, welcher die norddeutsche Branntweinindustrie offenbar schädige, widerspreche den Zollvereinsverträgen und der Reichsverfassung. Eine Einführung der bayerischen Malzsteuer in Norddeutschland und der norddeutschen Branntweinsteuer in Süddeutschland sei das sicherste Mittel, den Zustand zu beseitigen, aber wenn Norddeutschland auch die Malzsteuer annehmen wolle, so sei es doch fraglich, ob auch der Süden bereit sei, die Branntweinsteuer zu acceptiren.

Als Grund für die Vertagung der Interpellation verlautete alsbald, daß diese Angelegenheit seitens des Bundesrats noch einmal an die Ausschüsse verwiesen worden sei und dort wahrscheinlich im Sinne der Interpellanten und der süddeutschen Interessen geregelt werde. Diese Nachricht bewahrheitete sich, indem auf Grund eines Reichstagsbeschlusses vom 12. April 1878 der Ausschuß des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen beantragte, daß zum Zweck der Einführung einer Uebergangsabgabe von Essig der Weg der Reichsgesetzgebung beschritten werde.[2]) Ein von demselben vorgelegter Gesetzentwurf[3]) erfreute sich der Zustimmung des Bundesrats, gelangte auch an den Reichstag, blieb aber daselbst zunächst unerledigt.

Schwenkung in der Handelspolitik. Untersuchung über die Lage der deutschen Eisenindustrie. Der in der letzten Session des Reichstags von zahlreichen Mitgliedern gestellte Antrag, die Reichsregierung zu ersuchen, kommissarisch die Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie und Landwirtschaft untersuchen zu lassen, war mit Rücksicht auf die Lage der Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich von den Antragstellern

---

[1]) Nach dem Referat der „Nordd. Allg. Ztg." über die Bundesratssitzung vom 27. März 1878 ging die Angelegenheit zur Erledigung von Spezialfragen an den Ausschuß zurück, nachdem der Bundesrat sich grundsätzlich für die Erhebung der Uebergangsabgaben entschieden hatte.

[2]) Drucks. Nr. 76 Sess. 1877/78 in der S. 144 Note citirten Quelle.

[3]) Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 105 v. 4. 5. 78; vgl. darüber die „Nat.-Ztg." Nr. 232 v. 20. 5. 78.

ſelbſt zurückgezogen worden. Das in dem Antrag zum Ausdruck gekommene Verlangen ruhte deshalb aber nicht.

Am 15. Februar 1878 — alſo noch während der Amtsperiode Camphauſens — erging das nachſtehende Schreiben [1]) an den Bundesrat:

„Der Unterzeichnete beehrt ſich, den beiliegenden Antrag Preußens, betreffend die Veranſtaltung einer Unterſuchung über die Lage der deutſchen Eiſeninduſtrie, dem Bundesrat zur Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

Der Reichskanzler
v. Bismarck."

Der Antrag Preußens lautete: „Der in der letzten Seſſion des Reichstags geſtellte und von zahlreichen Mitgliedern unterſtützte Antrag: die Reichsregierung zu erſuchen: 1. kommiſſariſch die Produktions- und Abſatzverhältniſſe der deutſchen Induſtrie und Landwirtſchaft unterſuchen zu laſſen; 2. vor Beendigung dieſer Unterſuchung und Feſtſtellung der ſich aus derſelben ergebenden Reſultate Handelsverträge nicht abzuſchließen, konnte in der Verhandlung, welche darüber im Reichstag ſtattfand, von ſeiten der verbündeten Regierungen ein Entgegenkommen ſchon aus dem Grunde nicht finden, weil zu jener Zeit die Negociationen über Erneuerung des Handels- und Zollvertrags mit Oeſterreich-Ungarn bereits begonnen hatten. Abgeſehen von dieſer Rückſicht, wurden zugleich gegen das Verlangen einer Generalenquête im Sinne des Antrags innere ſachliche Gründe geltend gemacht, insbeſondere hervorgehoben: die großen Schwierigkeiten, welche mit einer ſo allgemeinen Unterſuchung aller Produktions- und Abſatzverhältniſſe verbunden ſind, die jahrelange Dauer, welche ſie in Anſpruch nehmen würde, die deſſenungeachtet vorausſichtlich bleibende Unſicherheit ihrer Ergebniſſe, die tiefgreifende Beunruhigung, welche Handel und Induſtrie durch die während der Ausführung der Enquête zu erwartenden Agitationen erleiden würden. Andererſeits war jedoch nicht verkannt, daß je nach dem Verlauf der Verhandlungen mit Oeſterreich-Ungarn eine Enquête über beſtimmte Spezialfragen zweckmäßig erſcheinen könne. Mit Rückſicht auf die abgegebenen Erklärungen wurde der Antrag zurückgezogen.

Das in demſelben zum Ausdruck gekommene Verlangen iſt ſeitdem aus den Kreiſen der Induſtrie erneuert und von einer großen Zahl der deutſchen Handels- und Gewerbekammern ſowie von dem Ausſchuß des deutſchen Handelstags unterſtützt worden. Die Königlich preußiſche Regierung glaubt dem gegenüber auch jetzt die angedeuteten Bedenken aufrecht erhalten und ſich gegen die Vornahme einer alle Zweige der Induſtrie umfaſſenden Generalenquête ausſprechen zu ſollen, indem ſie der Anſicht iſt, daß der dadurch bedingte Aufwand

[1]) In Kohls Bismarck-Regeſten konnte das genaue Datum des oben genannten Schreibens nicht mitgeteilt werden.

an Zeit und Kräften mit dem zu erwartenden praktiſchen Ergebnis nicht im richtigen Verhältnis ſtehen, die Allgemeinheit der Zielpunkte aber auf die wünſchenswerte baldige Abhilfe in ſolchen Fragen, in welchen das Bedürfnis einer Verbeſſerung des beſtehenden Zolltarifs auch ohne die Vermittlung eines ſo umſtändlichen Apparats feſtgeſtellt werden kann, zum Nachteil der beteiligten Intereſſen ungünſtig einwirken werde. Solche Spezialfragen ſind nicht von ſo entſcheidender Natur, daß es geboten erſcheinen könnte, bei der weiteren Erörterung die gewöhnlichen adminiſtrativen Formen, welche eine Zuziehung von Fachmännern und Induſtriellen keineswegs ausſchließen, zu verlaſſen.

Die Königlich preußiſche Regierung meint aber andererſeits, daß nach einer beſtimmten Richtung hin dem Verlangen die Berechtigung nicht fehle. Es bezieht ſich dies auf die Eiſeninduſtrie. Bezüglich der letzteren ſind die neueſten eingreifenden Veränderungen des Zolltarifs eingetreten, welche zur Zeit des größten Aufſchwungs angeregt und beſchloſſen, aber zur vollen Wirkſamkeit erſt nach Ablauf eines längeren Zeitraumes gelangt ſind, während deſſen die Bedingungen des Marktes eine weſentliche Veränderung erfahren haben. Wenn behauptet wird, daß die Schwierigkeiten, mit welchen die deutſche Induſtrie zurzeit zu kämpfen hat, durch zollgeſetzliche Maßregeln wenn nicht hervorgerufen, doch weſentlich verſchärft ſeien und daß es zu einer dauernden Wiederbelebung und fortſchreitenden Entwicklung notwendig ſei, in jener Beziehung wiederum Wandel zu ſchaffen, ſo liegt wenigſtens bezüglich der Eiſeninduſtrie ein zeitliches Zuſammentreffen der Notlage mit umfaſſenden Zollbefreiungen vor.

Ob ein innerer Zuſammenhang zwiſchen beiden Erſcheinungen beſteht und ob die Wiedereinführung von Zöllen das geeignete Mittel iſt, der leidenden Induſtrie eine wirkſame Erleichterung zu verſchaffen, wird zwar von anderer Seite unter Hinweis auf die Ergebniſſe der Handelsſtatiſtik für das Jahr 1877, welche in wichtigen Artikeln der Eiſenbranche einen gegen früher nicht verringerten Ueberſchuß der Ausfuhr über die Einfuhr erkennen laſſen, bezweifelt. Es iſt jedoch, zumal bei den Bedenken, welche einer unmittelbaren Verwendung den von der Statiſtik dargebotenen Ziffern entgegenſtehen, ohne eine erſchöpfendere Voruntersuchung nicht wohl möglich, zu einem ſicheren Urteil über die Bedeutung dieſer Thatſache und zu einer zutreffenden Würdigung der ihr gegenüber von ſeiten der Induſtrie aufrecht erhaltenen Verſicherung zu gelangen, daß die Konkurrenz nach Eintritt der Zollfreiheit auf dem einheimiſchen wie auf dem Weltmarkt nur durch Herabdrückung der Preiſe auf oder unter den Betrag der Produktionskoſten behauptet werden könne.

Im Hinblick auf die Tragweite der Intereſſen, welche gerade bei der Eiſeninduſtrie, als dem nach der Größe der angelegten Kapitalien und nach der Zahl der mittelbar oder unmittelbar durch ſie beſchäftigten Arbeitskräfte bedeutendſten unter den Zweigen der Großinduſtrie in Frage ſtehen, und auf die tiefgreifende Beunruhigung, welche der gegenwärtige Zuſtand in weiten Kreiſen

hervorgerufen hat, empfiehlt es ſich, die Einleitung einer ſolchen Unterſuchung nicht länger hinauszuſchieben, als es zur Erlangung zuverläſſiger Ergebniſſe erforderlich iſt. Der gegenwärtige Moment, in welchem ſich bereits die Erfahrungen eines vollen Jahres ſeit Aufhebung der Eiſenzölle berückſichtigen laſſen, erſcheint nicht mehr verfrüht. Es wird daher nach dem Dafürhalten der Königlich preußiſchen Staatsregierung nunmehr der Verſuch zu machen ſein, durch eine möglichſt umfaſſende Ermittelung und allſeitige Erörterung der in Betracht kommenden thatſächlichen Verhältniſſe eine Klärung der Anſichten über die Wirkung der erfolgten Aufhebung der Eiſenzölle und über die im Intereſſe der Eiſeninduſtrie zu ergreifenden Maßnahmen herbeizuführen.

Für die hier vorliegende Aufgabe und das zwar hervorragend wichtige, aber doch begrenzte Gebiet hat die Form der Enquête unverkennbare Vorzüge, indem ſie ſowohl für die möglichſt vollſtändige Beſchaffung der Materialien, als für eine unbefangene Würdigung derſelben die möglichſten Garantien darbietet, ohne doch durch die Verfolgung zu weit geſteckter Ziele die Erreichung praktiſch verwendbarer Reſultate innerhalb abſehbarer Zeit in Frage zu ſtellen. Daß die Enquête zweckmäßig nicht in der Beſchränkung auf einen einzelnen Staat, ſondern zuſammenfaſſend für das geſamte Bundesgebiet unter den Auſpizien der Organe des Reichs zur Ausführung gebracht werden kann, ergibt ſich aus der Gemeinſchaftlichkeit der Intereſſen. Nach Anſicht der Königlich preußiſchen Staatsregierung empfiehlt es ſich, dieſelbe einer vom Bundesrat zu bildenden, etwa aus fünf Mitgliedern beſtehenden Kommiſſion zu übertragen und die letztere in der Weiſe zuſammenzuſetzen, daß die Mehrzahl der Mitglieder, einſchließlich des Vorſitzenden, dem Kreiſe der Reichs- oder Staatsbeamten, zwei dagegen unter Berückſichtigung der bei Beurteilung der vorliegengen Frage ſich entgegenſtehenden Anſchauungen aus den Kreiſen der Intereſſenten oder ſonſtigen Sachkundigen entnommen werden.

Die ſpeziellere Feſtſtellung der zu erörternden Fragen innerhalb der Grenzen der geſtellten Aufgabe ſowie der modus procedendi würde der Kommiſſion ſelbſt zu überlaſſen ſein. Es wird hiernach beantragt: 1. von Reichs wegen die Unterſuchung über die gegenwärtige Lage der deutſchen Eiſeninduſtrie, insbeſondere in Bezug auf die Rückwirkung der ſeit dem Jahre 1873 eingetretenen Zollveränderungen zu veranſtalten; 2. dieſelbe einer vom Bundesrat zu ernennenden, aus fünf Mitgliedern beſtehenden Kommiſſion zu übertragen."

Im Schoſſe der Bundesratsausſchüſſe für Zoll- und Steuerweſen und für Handel und Verkehr, denen der Antrag Preußens zur Aeußerung überwieſen worden war, waren die Meinungen geteilt,[1]) jedoch ſprach ſich die Mehrheit

[1]) Zu vergleichen die Druckſ. Nr. 75, Seſſ. 1877/78, in der S. 144 Note citirten Quelle.

für den Antrag, aber zugleich für die Ausdehnung der Enquête auf die Baumwollenindustrie aus. Der Bericht führte aus, wie hinsichtlich dieses Industriezweiges noch weit weniger Informationen als in Betreff der Eisenindustrie vorlägen. So fehlten insbesondere zuverlässige Materialien, welche ein richtiges und vollständiges Urteil über die Lage der Baumwollenindustrie gestatten würden. Wenn anzuerkennen sei, daß die Situation der Eisenindustrie durch die in den letzten Jahren eingetretenen Zollherabsetzungen und Zollbefreiungen eine wesentliche Aenderung erfahren habe, so habe der Anschluß von Elsaß-Lothringen an das deutsche Zollgebiet auf die Lage der Baumwollenindustrie im gesamten Deutschen Reich einen nicht minder weittragenden Einfluß ausgeübt. Nach übereinstimmenden Angaben sei die Produktion der Baumwollenindustrie in Deutschland durch den Hinzutritt von Elsaß-Lothringen um 56 Prozent gesteigert worden. Von den Industriellen der Reichslande werde behauptet, daß die dortige Industrie infolge der bestehenden Zollgesetzgebung zurückgehe, und auch von anderer Seite werde für die Herbeiführung einer rationelleren Bemessung der Zölle für Baumwolle, Garne und Stoffe lebhaft agitirt. Der Rückgang der Spinnerei zu ordinären Gespinnsten werde von sämtlichen Beteiligten dem einheitlichen Zollsatze für alle Nummern der Baumwollgarne zugeschrieben. Wolle man aber einer Abhilfe dieser Beschwerden näher treten, so seien die einander widerstreitenden Interessen der Baumwollspinner, -Weber und -Drucker der sorgfältigsten Erörterung zu unterziehen. Zu einer allseitigen und unbefangenen Prüfung und Würdigung dieser Verhältnisse bietet nach Ansicht der Majorität die Enquête den geeignetsten Weg.

Demgegenüber erklärte eine freihändlerisch gesinnte Minderheit von Ausschußmitgliedern eine Enquête in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage weder für erwünscht noch im Bedürfnisse für begründet. Unerwünscht sei diese Spezialenquête, weil sie mit Notwendigkeit auf allen anderen Gebieten der industriellen Thätigkeit das Streben nach Veranstaltung von Enquêten befördern und schließlich zu einer auch von der Königlich preußischen Regierung gemißbilligten Generalenquête führe. Die Zolltarifreform des Jahres 1873 habe sich keineswegs auf die Eisenindustrie beschränkt. Es sei damals der Zollsatz von kalcinirter Soda erheblich ermäßigt, der Ausgangszoll für Lumpen aufgehoben und die Stärke vom Eingangszoll befreit worden. Alle durch diese Reformen berührten Industriezweige würden sich daher mit der Eisenindustrie in gleicher Lage fühlen und mit demselben Recht auch für ihre Verhältnisse eine Erörterung der Frage, ob ein innerer Zusammenhang zwischen ihrer Notlage und den stattgehabten Zollveränderungen bestehe, fordern. Aber auch alle übrigen Industriezweige seien durch die schwere wirtschaftliche Krisis, welche sie alle betroffen habe, zu der Frage gedrängt, ob eine Erhöhung des bestehenden Zollschutzes nicht zu einer leichteren und schnelleren Ueberwindung der Notlage führen dürfte. Ob man das, was man der Eisenindustrie gewähren wolle,

den andern Induſtriezweigen vorwiegend deshalb entziehen könne, weil zufällig nur die Eiſeninduſtrie in den letzten Jahren umfaſſende Zollbefreiungen erfahren habe, ſei doch ſehr zu bezweifeln. Eine Enquête über die Eiſeninduſtrie liege aber auch nicht im Bedürfniſſe; die Lage dieſer Induſtrie ſei in mehreren Seſſionen des Reichstags von den berufenſten und ſachverſtändigſten Abgeordneten der entgegenſtehenden wirtſchaftlichen Parteien und in den dem Bundesrat und Reichstag zugegangenen zahlreichen Petitionen ſo eingehend erörtert, daß das hierdurch gewonnene Material bei gehöriger Verarbeitung ein zutreffendes Bild von den Verhältniſſen der Induſtrie geben dürfte. Das weſentlichſte Moment zur Entſcheidung der Frage, ob zwiſchen der Zollreform und der Notlage der Eiſeninduſtrie ein innerer Zuſammenhang beſtehe, bilde die Ermittelung des Imports von ausländiſchem und des Exports von deutſchem Eiſen. Dieſe Zahlen ergebe allein die Statiſtik und zwar auch bezüglich der Ausfuhr mit annähernder Genauigkeit; eine Enquête würde hierin nichts Neues hinzufügen können. Das ziffermäßige Reſultat dieſer Statiſtik ſei im weſentlichen die fortdauernde Abnahme des Eiſenimports und die fortdauernde Zunahme des Eiſenexports. Das zweite Moment würde die Ermittelung der Produktionsreſultate, Zahl der Etabliſſements, Hochöfen, Arbeiter u. ſ. w. abgeben. Auch in dieſer Richtung gewähre die Montanſtatiſtik die genaueſten Aufſchlüſſe. Das Ergebnis dieſer amtlichen Ermittelungen gehe dahin, daß die Eiſeninduſtrie ihren Betrieb in einer der voraufgegangenen Ueberproduktion entſprechenden Weiſe einſchränke und billiger zu produziren mit Erfolg beſtrebt ſei.

Schließlich beſchloſſen die Ausſchüſſe in ihrer Mehrheit: „1. von Reichs wegen eine Unterſuchung über die gegenwärtige Lage a) der deutſchen Eiſeninduſtrie, insbeſondere in Bezug auf die Rückwirkungen der ſeit dem Jahre 1873 eingetretenen Zollveränderungen, ſowie b) der geſamten deutſchen Baumwolleninduſtrie, alſo der Spinnerei, Weberei und Druckerei, namentlich in Berückſichtigung der veränderten Sachlage, welche durch den Anſchluß von Elſaß-Lothringen an das Deutſche Zollgebiet geſchaffen worden iſt, zu veranſtalten; 2. dieſelbe je einer von dem Bundesrat zu ernennenden, aus je fünf Mitgliedern beſtehenden Kommiſſion mit der Maßgabe zu übertragen, daß das von dieſen Kommiſſionen aufzuſtellende Programm für die Aufnahme der Enquête dem Bundesrat vorgelegt werde".

In der Sitzung des Bundesrats vom 1. Juni 1878 wurden dieſe Anträge zum Beſchluß erhoben. Es wurde ausdrücklich geltend gemacht, daß alle dieſe Enquêten eine Handhabe für die geplante Zoll- und Steuerreform bilden ſollten. Die hamburgiſche Regierung erklärte, in der Vorausſetzung zuzuſtimmen, daß in die Kommiſſion auch eine mit den Verhältniſſen des deutſchen Eiſenhandels bekannte Perſönlichkeit gewählt werde, um Sorge tragen zu können, daß bei der Unterſuchung neben den Intereſſen der Eiſeninduſtrie auch diejenigen des Eiſenhandels gebührende Berückſichtigung finden. Ein Antrag des bayeriſchen

Bevollmächtigten, die Unterſuchung auch auf die übrigen, in dem mitgeteilten Beſchluſſe nicht berückſichtigten Zweige der Textilinduſtrie oder doch eventuell auf die Wollinduſtrie auszudehnen, fand nicht die Zuſtimmung der Majorität der Verſammlung.

In der Bundesratsſitzung vom 4. Juli 1878 wurden die Vorſchläge für die Ernennung von Mitgliedern der Enquêtekommiſſion für Leinen- und Baumwollenindustrie angenommen. [1])

Wiedereinführung der Eiſenzölle. Schutzzöllneriſche Organe hatten im April 1878 die Nachricht verbreitet, daß ſich der Bundesrat mit einer Vorlage, betreffend die Wiedereinführung der Eiſenzölle, beſchäftige. Dieſe Annahme traf nun zwar nicht zu. Nichtsdeſtoweniger hegte man in parlamentariſchen Kreiſen vielfach die Ueberzeugung, daß die Wiedereinführung der Eiſenzölle in der Abſicht des Fürſten Bismarck liege.

Deutſch-öſterreichiſcher Handelsvertrag. Schon im Auguſt 1876 hatte Fürſt Bismarck in Vorausſicht der Kündigung des öſterreichiſchen Handelsvertrags vom 9. März 1868 die Bundesregierungen um Mitteilung derjenigen Anträge erſucht, welche ſie bei Erneuerung des Vertrags berückſichtigt zu ſehen wünſchten. [2]) Die kommiſſariſchen Verhandlungen, welche zum Zwecke des Abſchluſſes eines neuen Handelsvertrags vom 16. April bis 22. Oktober 1877 währten, endeten, ohne daß eine Verſtändigung darüber erzielt worden wäre. Fürſt Bismarck nahm an den Verhandlungen den lebhafteſten Anteil, und er war es, der im Benehmen mit den Staatsminiſtern Hofmann, Camphauſen und Achenbach die Inſtruktionen für die nach Wien entſandten deutſchen Kommiſſare erteilte. [3])

Der Bundesrat wurde mit den Vertragsverhandlungen in dieſem Stadium nur inſoweit beſchäftigt, als ihm reſpektive den Ausſchüſſen verſchiedene aus Anlaß der Verhandlungen mit Oeſterreich an den Bundesrat gerichtete Eingaben über Tariffragen überwieſen worden waren.

Von ſeiten Bismarcks wurde der Bundesrat mit dem Handelsvertrag zuerſt befaßt durch eine ihm am 8. Februar 1878 unterbreitete Denkſchrift, welche ſich über die Lage der deutſcherſeits vor drei Monaten abgebrochenen Verhand-

---

[1]) Als Mitglieder der Kommiſſion wurden vom Bundesrat erwählt: Unterſtaatsſekretär Herzog als Vorſitzender, Geh. Regierungsrat Dr. Stüve, Regierungsrat Hegelmaier, ſächſ. Geheimer Rat Bottcher, Geheimer Kommerzienrat Heimendahl, Kommerzienrat Dr. Websky, Direktor Haesler, Fabrikant Jean Schlumberger und ein von dem Senat in Hamburg zu bezeichnender, mit den Verhältniſſen des Baumwollenhandels vertrauter Sachverſtändiger.

[2]) In Kohls Bismarck-Regeſten findet ſich das obige Datum nicht erwähnt.

[3]) „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 156 v. 6. 7. 77.

lungen verbreitete.[1]) Bekanntlich waren dieselben im Dezember 1877 seitens der österreichisch-ungarischen Regierung mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltung des bisherigen Handelsvertrags für den Zeitraum von sechs Monaten wieder aufgenommen worden, und die Regierung des Deutschen Reichs hatte ihre Bereitwilligkeit zu einem derartigen Abkommen zu erkennen gegeben.

Handelsvertrag mit Rumänien. Am 14. März 1878 legte Bismarck dem Bundesrat die zu Berlin am 14. November 1877 unterzeichnete Handelskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien zur Beschlußfassung vor.[2]) Dieselbe erhielt bekanntlich erst im Jahre 1881 Gesetzeskraft. Im Jahre 1878 gelangte dieselbe zwar an den Reichstag, blieb aber dort wegen Schlusses der Session unerledigt.

Handelsvertrag mit Italien. In der Bundesratssitzung vom 15. Januar 1878, in welcher der Vorsitzende eine Mitteilung machte in Betreff der Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien bis zum 1. April 1878 (§ 29 der Protokolle, Session 1877/78)[3]), wurde auf Antrag des braunschweigischen Bevollmächtigten die Frage, wie sich das Zustimmungsrecht des Bundesrats zum Abschluß von Verträgen über die Verlängerung von bestehenden Verträgen verhalte, dem Ausschuß für die Verfassung überwiesen.

Einführung einer statistischen Gebühr. Der von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs,[4]) enthielt neben den Vorschriften für die Anmeldung ein- und ausgehender Waren auch Bestimmungen über die Einführung einer statistischen Gebühr als „Beitrag zu den durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs veranlaßten Kosten". Diese Gebühr sollte bei verpackten Waren 5 Pf. für jedes Colli, bei unverpackten Waren für je 1000 kg oder 1 cbm 20 Pf., bei Massengütern für je 5000 kg oder 50 cbm 10 Pf., bei Pferden, Rindvieh ꝛc. 10 Pf. pro Stück, bei Kleinvieh 5 Pf. betragen. Es war dies eine Neuerung, die im Lager der Freihändler große Beklemmungen erregte.

---

[1]) Der Wortlaut ist zu entnehmen dem in der Reichstagsbibliothek befindlichen Exemplare der Bundesratsverhandlungen über das Zoll- und Steuerwesen. Ueber den Inhalt der Denkschrift vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 83 v. 19. 2. 78. Das obenstehende Schreiben ist in Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

[2]) Der Wortlaut der in der vorigen Note erwähnten Quelle zu entnehmen. In Kohls Bismarck-Regesten gleichfalls nachzutragen.

[3]) Abgedruckt in der S. 144 Note erwähnten Quelle.

[4]) Der Gesetzentwurf war ein Bestandteil des dem Bundesrat vorgelegten Berichts der Kommission für Reform der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets. Ueber die Zusammensetzung dieser Kommission und ihre Vorschläge findet man das Nähere in der „Nat.-Ztg." Nr. 113 v. 8. 3. 78.

Die Ausſchußanträge [1]) ſtießen bei der erſten Beratung des Bundesrats am 9. April 1878 in mehrfacher Beziehung auf Bedenken, welche namentlich von hanſeatiſcher Seite angeregt worden waren. Es wurde hervorgehoben, daß die beantragten Beſtimmungen für die Spediteure völlig unausführbar ſeien, und auch die Eiſenbahnverwaltungen nicht in der Lage wären, den Vorſchriften zu entſprechen. Ueberdies war noch ein Votum der preußiſchen Regierung angekündigt und erſt in dem letzten Augenblick eingegangen, da die Plenarberatung beginnen ſollte. Auf dieſe Bedenken geſtützt, wurden die Ausſchußanträge über die Warenſtatiſtik noch einmal an die Ausſchüſſe zurückverwieſen. Erſt in der Bundesratsſitzung vom 13. April wurde der Entwurf den Ausſchußanträgen gemäß genehmigt. [2]) Die Vorlage blieb zunächſt im Reichstag unerledigt.

Erhöhung der Rübenzuckerſteuer. In der Sitzung des Bundesrats vom 6. Dezember 1877 gelangte ein Antrag Sachſens, betreffend die Erhöhung der Rübenzuckerſteuer, zur Vorlage. Der Antrag ging davon aus, daß die Vorausſetzungen des Geſetzes über die Beſteuerung des Zuckers von 1869 inſofern nicht mehr zutrafen, als infolge der Vervollkommnung des techniſchen Betriebes der Zuckerfabrikation zur Bereitung eines Zentners Rohzucker nach dem Durchſchnitt der letzten Jahre nicht mehr $12{,}_{5}$, ſondern nur $11{,}_{739}$ Zentner Rüben verwendet wurden. Demgemäß waren auch für einen Zentner Rohzucker nicht mehr 10 Mark, ſondern nur noch $9{,}_{39}$ Mark an Zuckerſteuer zur Erhebung gelangt, ein Mißverhältnis, deſſen Beſeitigung ebenſo gerechtfertigt als im finanziellen Intereſſe wünſchenswert erſchien und nach dem Antrage Sachſens dadurch erzielt werden ſollte, daß der Steuerſatz von $0{,}_{80}$ Mark für jeden Zentner der zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben auf $0{,}_{85}$ Mark erhöht wurde. [3]) Ueber das Schickſal dieſes Antrags hat nichts verlautet.

Sicherung der bremiſchen Zollgrenze. Mittelſt Schreibens, d. d. Friedrichsruh, 17. Mai 1878, legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Sicherung der gemeinſchaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeſchloſſenen bremiſchen Gebietsteilen, nebſt Begründung zur Beſchlußfaſſung vor. [4]) Die Regulirung dieſer Frage zog ſich bis zur folgenden (VIII.) Seſſion des Bundesrats hinaus.

Zuſchlag zu den Zollaverſen von Bremen und Hamburg. Bei Gelegenheit der Beratungen im Bundesrat über den Etat der Einnahmen

[1]) Bundesrats-Druckſ. Nr. 67 in der S. 144 Note erwähnten Quelle.

[2]) Vgl. § 239 u. 252 der Bundesrats-Prot. a. a. O.

[3]) Eine ausführliche Wiedergabe des Antrags findet man in der „Nat.-Ztg." Nr. 65 v. 8. 2. 78. Vgl. die Bundesrats-Druckſ. Nr. 118 in der S. 144 Note citirten Quelle.

[4]) In Kohls Bismarck-Regeſten gleichfalls unerwähnt. Der Wortlaut der S. 144 Note citirten Quelle zu entnehmen.

an Zöllen und Verbrauchssteuern und Aversen wurde ein Antrag der berichtenden Ausschüsse, welcher eine Prüfung der Frage forderte, ob der seither ohne weitere Beschlußnahme beibehaltene feste Zuschlag von 3 Mark für den Kopf der städtischen Bevölkerung von Bremen und Hamburg zu den Aversen unter den jetzigen Verhältnissen noch als entsprechend anzusehen, andernfalls welche Abänderung an diesem Zuschlage vorzunehmen sei, angenommen, mit der Erweiterung, daß die Prüfung für das Gesamtgebiet der Zollausschlüsse stattzufinden habe. Die Entscheidung des Bundesrats über diese Frage erfolgte gleichfalls erst in einer späteren Session (1880).[1])

[1]) Ich erwähne noch folgende Bundesratsverhandlungen, der S. 144 Note erwähnten Quelle entnommen: Ausschußantrag, betr. den Anschluß des Geestendorfer Freigebiets an das Zollgebiet, Drucks. Nr. 105, Sess. 1877/78; desgl., betr. die Umwandlung von Beamtenstellen bei dem Hauptzollamt zu Lübeck, Drucks. Nr. 107; desgl. die Umzugskosten der Revisions- und Grenzaufseher bei den Hauptzollämtern in den Hansestädten, Drucks. Nr. 111; desgl., betr. die fortlaufenden Konten in Lübeck, Nr. 125 der Drucks.; Antrag Badens, betr. die Vergütung der Bundesstaaten von den in ihrem Gebiet aufkommenden Stempelabgaben, Nr. 4 der Drucks., Session von 1877/78; Ausschußantrag, betr. die Anschreibung der mit den Posten eingegangenen Waren in der Nachweisung über die Abfertigungen in Bezug auf die Waren-Ein-, Aus- und Durchfuhr, Nr. 13 der Drucks.; Bericht der Kommission für Reform der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets, Drucks. Nr. 40; Ausschußantrag, betr. die Herstellung von Wermutpulver zur Denaturirung von Salz, Nr. 49 der Drucks.; desgl., betr. Diäten der zollamtlichen Begleiter von Eisenbahnzügen, Nr. 50 der Drucks.; desgl., betr. den Erlaß eines Regulativs für die zollamtliche Behandlung von Warensendungen aus dem Inland durch das Ausland nach dem Inland, Nr. 53 der Drucks.; desgl., betr. den Begriff sammetartiger Gewebe, Tarifirung von sogen. Drahtmatratzen, die Gewährung der tarifmäßigen Kistentara für die in hölzernen Musterkoffern eingehenden Waren ꝛc., Nr. 57 der Drucks.; Ausschußbericht, betr. die Meinungsverschiedenheit über die Vergütung der Umzugskosten für einen pensionirten Stationskontrolleur auf gemeinschaftliche Rechnung, Nr. 58 der Drucks.; Ausschußanträge, betr. die Termine des Finalabschlusses und der Abrechnung der Kassen ꝛc. für das vom 1. April bis 31. März laufende Etatsjahr, Nr. 61 der Drucks.; desgl., betr. die Ausübung der Steuerkontrolle in einem wegen Rinderpest geschlossenen Gehöft, Nr. 68 der Drucks.; desgl., betr. die Steuerpflichtigkeit der in Verbindung mit der Fabrikation von Kunsthefe betriebenen Essigbereitung, Nr. 70 der Drucks.; Ausschußbericht, betr. die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen ꝛc. pro 1875, Nr. 73 der Drucks.; Ausschußantrag, betr. die Abänderung der Grundsätze wegen Fixation der Brausteuer, Nr. 86 der Drucks.; desgl., betr. Erhebungen über die Steuerfreiheit von Spiritus zu gewerblichen Zwecken, Nr. 98 der Drucks.; desgl., betr. die steuerliche Behandlung der Abraumsalze, Nr. 99 der Drucks.; Bundesratsverhandlung vom 13. Dezember 1877, betr. die Nachweisungen über die wirklichen Ausgaben für die Verwaltung der Reichssteuern, § 433 der Prot.; Bundesratsverhandlungen über die Feststellung des Nettogewichts bei Export von Branntwein in Fässern „Nat.-Ztg." Nr. 264 v. 7. 6. 78; betr. die steuerliche Behandlung der Abraumsalze „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 173 v. 24. 7. 78; betr. die Denaturirung von Salz „Nat.-Ztg." Nr. 137 v. 22. 3. 78; betr. die Steuerfreiheit von Spiritus zu gewerblichen Zwecken „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 159 v. 7. 7. 78 und „Nat.-Ztg." Nr. 332 v. 17. 7. 78; betr. die Fortdauer der gekündigten Verträge über die Verkehrsverhältnisse desjenigen Gebiets

## 6. Eisenbahnwesen.

Einheitliche Eisenbahngütertarife. Ende 1877 legte der Reichskanzler dem Bundesrat eine im Reichs-Eisenbahn-Amt aufgestellte Uebersicht über den Umfang, in welchem das aus den Beratungen deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangene einheitliche Tarifsystem bis jetzt zur Einführung gekommen ist, vor. Es war damit einem seitens des Bundesrats im Dezember 1876 beschlossenen Ansuchen entsprochen worden, wonach bis zum 1. Oktober 1877 eine Feststellung über den Umfang und die Resultate des Tarifs erfolgen sollte. Die endgiltige Festsetzung des Tarifs erfolgte in einer auf Einladung des preußischen Handelsministers am 13. und 14. Februar 1877 zusammengetretenen Generalkonferenz sämtlicher deutschen Eisenbahnverwaltungen. Das in dieser Konferenz vereinbarte Tarifschema stimmte im wesentlichen mit jenem überein, welches die Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen im Dezember 1876 vereinbart hatten. Mit Einführung des von der Generalkonferenz vereinbarten Tarifsystems war ziemlich allgemein vorgegangen worden, jedoch hat die Reform bis jetzt ihren Abschluß noch nicht erreicht. In der Zusammenstellung waren aufgeführt: 1. die Tarife, welche bereits auf der Grundlage des neuen Systems reformirt waren, nebst den eingeführten Ausnahmetarifen, 2. die Tarife, bei welchen die Reform zu einem bestimmten Zeitpunkte bevorstand, und 3. die Tarife, über deren Reform noch keine bestimmten Mitteilungen vorlagen. Es waren danach von den 62 Lokalgütertarifen der deutschen Eisenbahnen 34, also etwas über die Hälfte, von den bestehenden 1274 direkten oder Verbandstarifen dagegen erst 29 einer Reform unterzogen worden. Binnen welcher Zeit die Reform zur vollständigen Durchführung gelangen werde, ließ sich augenblicklich noch nicht bestimmt vorhersehen. Die Vorlage wurde an die betreffenden Ausschüsse verwiesen.

Gotthard-Eisenbahn. In der Sitzung des Bundesrats vom 25. Januar 1878 wurde seitens des Reichskanzlers eine Vorlage bezüglich der Gotthardbahn eingebracht. Dieselbe bestand in einer Denkschrift, welche eine ausführliche Darstellung des Ganges der Angelegenheit enthielt und zugleich diejenigen Vorschläge mitteilte, welche von den Delegirten der Subventionsstaaten zu dem Zwecke gemacht worden waren, um die Vollendung der Gotthardbahn unter teilweiser Abänderung der bisherigen Verabredungen sicherzustellen. Unter Bezugnahme hierauf beantragte der Reichskanzler: „Der Bundesrat wolle sich mit dem Abschlusse eines Nachtragsvertrages zu dem den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn betreffenden Vertrage vom 15. Oktober 1869 auf

---

von Bremen, welches vom Zollgebiet ausgeschlossen war, Nr. 10 v. 7. 1. 78; Bundesratsbeschluß, betr. den Veredlungsverkehr, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 159 v. 10. 7. 77; Vergütungssatz für ausgeführten Zucker in weißen, vollen, harten Platten Nr. 144 v. 20. 6. 78.

Grundlage der in dem Schlußprotokolle der Luzerner Konferenz vom 12. Juni v. J. enthaltenen Vorschläge und mit einer dem Inhalte des Artikels 2 des Protokolls vom 5. September v. J. entsprechenden weiteren Abänderung des Art. 17 jenes Vertrages unter dem Vorbehalt einverstanden erklären, daß die Subventionsstaaten sich zu irgend welcher weiteren Leistung nur unter der Bedingung verpflichten, wenn die Herbeischaffung der zur Vollendung der Gotthardbahn außer der Subvention erforderlichen Mittel seitens der Gotthardbahngesellschaft vorab sichergestellt wird". Gleichzeitig wurde bemerkt, daß die Regierungen von Italien und der Schweiz ihre Bereitwilligkeit zum Abschlusse eines Nachtragsvertrages unter bestimmten Modalitäten zu erkennen gegeben hatten. Der Bundesrat erklärte sich hiermit einverstanden.[1])

Schiedsspruch in Sachen der Berlin-Dresdener Eisenbahn. Am 25. Juli 1877 wurde der vom Ober-Appellationsgericht zu Lübeck unterm 28. Juni gefällte und den beiden beteiligten Regierungen bereits unmittelbar zugestellte Schiedsspruch in der Streitsache zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen bezüglich der Berlin-Dresdener Eisenbahn[2]) samt den Entscheidungsgründen dem Bundesrate zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Durch diesen Spruch des vom Bundesrate eingesetzten Schiedsgerichts wurde die unmittelbar vorliegende praktische Frage im Sinne der preußischen Regierung entschieden, und es stand der Ausführung des abgeschlossenen Vertrages kein Hindernis mehr entgegen. Nachdem der Schiedsspruch der sächsischen Regierung zugegangen war, vergewisserte sich dieselbe, ob eine weitere Kognition des Bundesrats beziehentlich der Reichsregierung in der Angelegenheit zu erwarten stehe. Nachdem feststand, daß dies nicht der Fall sei, ließ dieselbe unverweilt auf offiziellem Wege der Königlich

---

[1]) Wortlaut des Bundesratsbeschlusses s. in der „Nat.-Ztg." Nr. 119 v. 12. 3. 78, Mitteilung an den Bundesrat in Bezug auf die Verifikation der Arbeiten am Gotthardtunnel Nr. 63 v. 7. 2. 78.

[2]) Derselbe lautete: In der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung bezüglich der Berlin-Dresdener Eisenbahn bestehenden Streitigkeit gibt das Ober-Appellationsgericht der freien Hansestädte den durch Beschluß des hohen Bundesrats vom 16. März d. J. erforderten Schiedsspruch dahin ab: daß die Königlich sächsische Regierung für verpflichtet zu erachten sei, zu dem von der Königlich preußischen Regierung mit der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft unter dem 5. Februar d. J. vereinbarten Vertrage ihre Zustimmung zu erteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihr nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zustehenden Rechte nicht geschmälert werden, und insonderheit der § 12 des Vertrages vom 5. Februar d. J. der Königlich sächsischen Regierung gegenüber nicht in Wirksamkeit trete.

V. R. W.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der freien Hansestädte und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu

Lübeck, den 28. Juni 1877.

(L. S.)

Zur Beglaubigung
Rudolf Eckermann.

preußiſchen Regierung die Erklärung zugehen, „daß ſie — die Königlich ſächſiſche Regierung — dem ergangenen Schiedsſpruche nachkomme, indem ſie diejenige Zuſtimmung, zu deren Erteilung ſie in dieſem Schiedsſpruche und den ihm beigefügten Entſcheidungsgründen verpflichtet geſprochen ſei, erkläre". Es war alſo nicht zutreffend, wenn die Zeitungen berichteten, die ſächſiſche Regierung ſei nur zögernd ihrer dem Bundesrate gegenüber übernommenen Verpflichtung nachgekommen, die Entſcheidung des Schiedsgerichts als formelles Recht anzuerkennen.

Die Reichs-Eiſenbahnfrage beſchäftigte auch in unſerer Seſſion den Bundesrat nicht. Bei den geringen Ausſichten, welche die Haltung der Bundesregierungen außer Preußen dem Uebergange der Bahnen auf das Reich eröffnete, lag es nahe, daß Bismarck ſein ganzes Augenmerk zunächſt auf die Konzentration des preußiſchen Staatsbahnnetzes legte.[1])

## 7. Marine und Schiffahrt.

Prüfung der Seeſchiffer und Seeſteuerleute im Maſchinenfach. Aus Anlaß mehrerer bei ihm eingegangenen Petitionen hatte der Bundesrat am 20. März 1877 beſchloſſen, den Herrn Reichskanzler zu erſuchen, die Frage, ob die Seeſchiffer und Steuerleute, welche als ſolche auf Seedampfſchiffen fungiren wollen, zum Nachweis ihrer Kenntniſſe im Maſchinenfach zu verpflichten, und demzufolge die für ſie beſtehenden Prüfungsvorſchriften auch auf dieſen Gegenſtand auszudehnen ſeien, einer Unterſuchung durch Sachverſtändige unterziehen zu laſſen und das Ergebnis derſelben dem Bundesrat mitzuteilen.

Dieſe Unterſuchung wurde der techniſchen Kommiſſion für Seeſchiffahrt übertragen, welche die geſtellte Frage verneinte. Nachdem das Gutachten derſelben vom 27. September 1877 dem Bundesrat durch den Reichskanzler am 25. Oktober 1877[2]) ohne Stellung eines Antrags vorgelegt worden war, beſchloß der letztere in ſeiner Sitzung vom 2. Februar 1878 in Uebereinſtimmung mit dem erwähnten Gutachten, er könne zwar das Beſtehen von Lehrkurſen im Maſchinenweſen bei mehreren Navigationsſchulen nur für zweckdienlich erachten,

---

[1]) Reichskanzlervorlage, betreffend den Erlaß von Beſtimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern, ſ. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 302 v. 32. 12. 77; Denkſchrift, betreffend die Eiſenbahnbeförderung gemahlener Holzkohle, Nr. 160 v. 21. 7. 77; desgl., betreffend die Einführung eines neuen Eiſenbahn-Frachtbriefformulars, Nr. 307 v. 30. 12. 77; Vorlage, betreffend den Entwurf einer Bahnordnung für Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung, Nr. 132 v. 6. 6. 78; Etat für das Reichs-Eiſenbahn-Amt Nr. 256 v. 30. 10. 77; Abänderung der Vollzugsbeſtimmungen II. Ziffer 4 zu Artikel 2 des Eiſenbahnpoſtgeſetzes Nr. 67 v. 7. 3. 78; Normen für die Ausrüſtung von Eiſenbahnen ꝛc. und die Verſehung von Waren mit Uebergangsſcheinen Nr. 143 v. 19. 6. 78; Poſt- und Telegraphenweſen: Bundesratsverhandlungen über den badiſchen Anteil an den Poſtüberſchüſſen 1878/79 „Nat.-Ztg." Nr. 183 v. 18. 4. 78.

[2]) In Kohls Bismarck-Regeſten unerwähnt.

er sehe aber aus den von der technischen Kommission für Seeschiffahrt dargelegten Gründen keinen Anlaß, die Schiffer- und Steuermannsprüfungen auf den Nachweis der Kenntnis im Maschinenwesen auszudehnen. Später ist durch Beschluß des Bundesrats die Erteilung von Unterricht im Maschinenfach auf den Navigationsschulen und die Abhaltung eines Examens in dieser Disziplin fakultativ zugelassen werden.

Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfern. Im Januar 1878 legte Bismarck dem Bundesrat den Gesetzentwurf, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vor. Es sollten danach die für die Seesteuerleute geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Maschinisten der Seedampfschiffe ausgedehnt werden.[1]) Im Bundesrat machte sich die Ansicht geltend, daß eine Prüfung für die Maschinisten in Deutschland ebenso wenig entbehrt werden könne wie in Großbritannien, Schweden und Norwegen, Dänemark und Italien. In dieser Beziehung befand sich der Reichstag auch im vollen Einverständnis mit dem Bundesrate; man wünschte dort indessen eine geänderte Fassung des Entwurfs. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 109).[2])

## 8. Reichskriegswesen.

Kasernirungskosten. Bezüglich der Anträge einiger Bundesstaaten auf Erstattung ihrer Auslagen für Kaserneneinrichtungen beantragten die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen sowie für Rechnungswesen, der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Erstattungen von Ausgaben für Kasernementseinrichtungen an Baden, Mecklenburg-Schwerin und Hessen in derselben Weise wie die Erstattung an das Königreich Sachsen und an das Königreich Württemberg geregelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß von der Erstattungsforderung Mecklenburgs diejenigen 12000 Mark abzusetzen seien, welche die Stadt Parchim zu den Kasernements- ꝛc. Einrichtungen beigetragen hatte. Die erwähnten Erstattungen an die Königreiche Sachsen und Württemberg waren in das allgemeine Kasernirungsgesetz mit aufgenommen worden.

In der Sitzung des Bundesrats vom 22. Januar 1878 wurde die Erstattung der Ausgaben für Kasernementseinrichtungen an Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin, ebenso wie früher an Sachsen und Württemberg, beschlossen. Gegen diesen Beschluß wurde hervorgehoben, alle Staaten hätten Eigentum an das

---

[1]) Abgedruckt nebst Motiven in der „Nat.-Ztg." Nr. 34 v. 21. 1. 78.

[2]) Bestimmungen des Bundesrats über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen s. „Nat.-Ztg." Nr. 528 v. 10. 11. 77 u. Nr. 592 v. 18. 12. 77; Feststellung der Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 127 v. 30. 5. 78.

Reich, insoweit als mit Landesmitteln Kasernen gebaut, die einfach in das Staatseigentum übergegangen seien. Handle es sich um Erstattung, so sei der Billigkeitsgrund für alle zutreffend, und man müsse zu einer allgemeinen Liquidation kommen, die aus naheliegenden Gründen besser vermieden werde. Es sei also zu wünschen, daß man weitere Ansprüche überhaupt nicht zulasse. Ob insonderheit bei den Staaten, die Militärkonventionen geschlossen, die Militärnachlässe mit den Baulasten konnex seien, stehe keineswegs fest. Demgegenüber sprach der Vorsitzende die Ansicht aus, daß sowohl den schon früher anerkannten Erstattungsansprüchen Sachsens und Württembergs als auch den Ansprüchen von Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin, deren Anerkennung soeben beschlossen worden, besondere Verhältnisse zu Grunde liegen, welche den Ansprüchen andrer Staaten voraussichtlich nicht in gleicher Weise zur Seite stehen würden.

In derselben Sitzung stellte Hamburg den folgenden, an den zuständigen Ausschuß überwiesenen Antrag: „Falls der in der letzten Session des Reichstags nicht zur Erledigung gebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres, wiederum zur Vorlage gelangen sollte, reklamirt die hamburgische Regierung die Erstattung der von ihr aus den Mitteln der hamburgischen Staatskasse im Jahre 1868 für den Bau der dortigen Kaserne geleisteten Zuschüsse, indem sie sich im allgemeinen auf die Gründe bezieht, welche für eine Ersatzleistung an die Königlichen Regierungen von Sachsen und Württemberg in den Motiven zu jenem Gesetzentwurf hervorgehoben worden sind." Hamburg verlangte danach die Aufnahme einer Bestimmung in den Gesetzentwurf, daß ihm der Betrag von 900 000 Mark aus Reichsmitteln zu ersetzen sei.

Endlich stellte die württembergische Regierung bei dem Bundesrat folgenden Antrag: „Der Bundesrat wolle dahin Beschluß fassen, daß außer der schon früher anerkannten, von Württemberg in den Jahren 1872—1874 aus Landesmitteln zu Kasernementsanlagen verausgabten Summe von 2 254 295 Mark auch die Erstattung der von Württemberg in den Jahren 1867—71 für Kasernementseinrichtungen aus Landesmitteln in außerordentlicher Weise geleisteten Ausgaben im Betrage von 553 206 Mark in derselben Weise geregelt werde, wie die Erstattung der bereits anerkannten Forderungen des Königreichs Sachsen und der Großherzogtümer Baden, Mecklenburg-Schwerin und Hessen, respektive der anerkannten Forderung Württembergs von 2 254 295 Mark."

Beide Anträge wurden in der Bundesratssitzung vom 27. März 1878 abgelehnt.[1])

[1]) Vorlage des Reichskanzlers über die Verwendung der Erlöse aus entbehrlichen Grundstücken von Festungen in Elsaß-Lothringen s. „Nat.-Ztg." Nr. 49 v. 30. 1. 78; Monatsbeträge, bis zu welchen die ihr Militärkontingent nicht selbst verwaltenden Staaten von der Militärverwaltung im Etatsjahre 1877—1878 unmittelbar zu Zahlungen in Anspruch genommen werden, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 222 v. 29. 1. 77.

## 9. Reichsfinanzen.

Stempelsteuervorlage. Wie erinnerlich (s. S. 333) hatte der Bundesrat, dem preußischen Antrage entsprechend, die Berufung einer Kommission zur Beratung der Reichsstempel- und Erbschaftssteuer beschlossen und das Zusammentreten derselben so beschleunigt, daß sie ihre Beratungen bereits am 30. Juli 1877 beginnen konnte. Am 4. Oktober 1877 legte die Kommission ihren Bericht dem Bundesrat vor. In dem großen Format der Bundesratsdrucksachen[1]) umfaßt das opus 424 Seiten.

Nachdem im allgemeinen der Gang der stattgehabten Erörterungen dargestellt worden, wurde die Erklärung abgegeben, daß die überwiegende Majorität der Kommission von Anfang der Beratungen an die Ansicht vertreten habe, daß die Uebertragung des gesamten Urkundenstempels einschließlich der Abgabe von der Veräußerung der Immobilien und der Erbschaftssteuer auf das Reich schon aus Erwägungen mehr allgemeiner Natur nicht zu empfehlen sei. Es wurde alsdann der Erörterung der einzelnen Steuergruppen: 1. Abgaben von Veräußerungen der Immobilien, 2. Urkundenstempel, 3. Erbschaftssteuer, eine eingehende Beachtung gewidmet und als Resultat dieser Erörterungen der Beschluß der Kommission: außer dem Spielkartenstempel zur Besteuerung durch das Reich folgende Gegenstände zu empfehlen, verzeichnet: 1. eine Anzahl von amtlichen Ankündigungen und Eintragungen, welche auf Grund verschiedener Reichsgesetze im Interesse oder auf Antrag einzelner erfolgen; 2. die in den früheren Entwürfen eines Gesetzes, betreffend die Schlußnoten u. s. w., behandelten Urkunden und Geschäfte; 3. die Quittungen als Beurkundung der Erfüllung einer auf Zahlung gerichteten Verbindlichkeit; 4. die Lotterielose, sowohl der Staatslotterien als anderer Lotterieunternehmungen. Die Kommission gab als Antwort auf die in dem Beschlusse des Bundesrats aufgestellte Frage, ob und in welchem Umfange eine Reichsstempel- und Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, dahin zusammen zu fassen, daß diese Frage wegen des Spielkartenstempels und der in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, bezeichneten Urkunden zu bejahen, wegen der Abgabe von Veräußerungen der Immobilien und der Erbschaftssteuer dagegen zu verneinen sei. Der Bericht teilte in weiterem die Protokolle über die Verhandlungen selbst mit, und es erhellte aus diesen, daß die Kommission in der Zeit vom 30. Juli bis 4. Oktober 37 Sitzungen abgehalten hatte, deren Resultat in zwei Gesetzentwürfen nebst Motiven gedruckt vorlag. A. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, B. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Zu diesen waren gezählt: Amtliche Ausführungen und Eintragungen, sowie Wechselproteste, Aktien und auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Lombarddarlehen, Schlußnoten und

[1]) Nr. 98 in der S. 144 Note citirten Quelle.

Rechnungen über Wertpapiere, Quittungen, Lotterieloſe. Dem letzteren Entwurf war behufs Beſteuerung ein Tarif beigefügt. Die Erträge der von ihr vorgeſchlagenen Stempelſteuern hatte die Kommiſſion auf im ganzen 21½ Millionen Mark veranſchlagt.

Am 1. Dezember 1877 erſtatteten die vereinigten Ausſchüſſe des Bundesrats für Zoll- und Steuerweſen, für Handel und Verkehr und für Rechnungsweſen (Referent der braunſchweigiſche Bevollmächtigte v. Liebe) ihren Bericht an den Bundesrat. Derſelbe begann mit einer Darſtellung der Beſtrebungen zur Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs ſeit der erſten Anregung durch die Großherzoglich ſächſiſche Regierung im November 1874. Es wurde ſodann der preußiſche Antrag bezüglich der Reichsſtempelſteuern und die Thätigkeit der Kommiſſion bezüglich desſelben ſkizzirt und betont, daß der Bundesrat an die Reſultate der Beratung der Kommiſſion nicht gebunden ſei. In den Ausſchüſſen machte ſich die Anſicht geltend, daß an Stelle neuer Steuern zunächſt eine Vermehrung der dem Reiche überwieſenen Zölle und inneren Steuern anzuſtreben ſei. So wurde namentlich von Württemberg die Frage angeregt, ob und in welcher Weiſe der Tabakverbrauch ausgiebiger als Einnahmequelle zu benutzen ſei; ferner beantragte Württemberg eine Erhöhung für rohen Kaffee und Kaffeeſurrogate von 17,50 auf 21 Mark und eine Erhöhung der Eingangsabgabe für Thee um 6 Mark für den Zentner; endlich eine Beſteuerung der Mineralöle roh und gereinigt mit 1,50 Mark für den Zentner. Aus dieſen Mehreinnahmen würde man 14 Millionen Mark gewinnen. Außerdem aber ließ die württembergiſche Regierung darauf hinweiſen, daß nach einem Scheitern des öſterreichiſchen Handelsvertrags auch die Möglichkeit gegeben ſei, fremdländiſche Weine und Biere höher zu beſteuern. Dieſe Anſichten fanden mehrfach Unterſtützung, hie und da war man ſogar geneigt, die ganze Frage zu vertagen, bis der Etat für 1878/79 vorliege und die Finanzlage des Reichs überſehen laſſe. Die Ausſchüſſe unterzogen indeſſen ſogleich die Vorſchläge der Kommiſſion einer Beratung und beantragten die Annahme eines Geſetzes, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben, und eines Geſetzes, betreffend den Spielkartenſtempel. — Der Bericht ſchloß mit einer umfaſſenden Erklärung, welche von preußiſcher Seite abgegeben wurde. Dieſe nahm noch einmal den urſprünglichen Standpunkt des preußiſchen Antrages wahr; ſie betonte den dringenden Anlaß, die Stempelſteuerreform jetzt in die Hand zu nehmen, gegenüber der nahen Einführung der Reichs-Gebührenordnung. Die preußiſche Erklärung beleuchtete den Widerſtand, den ihre Vorſchläge im Bundesrat und noch mehr in der Spezalkommiſſion gefunden hatten; es wurde beklagt, daß ſich die Kommiſſion gegen die Intentionen der preußiſchen Regierung von vornherein prinzipiell ablehnend verhalten habe, die Vorſchläge der Kommiſſion „können in ihrer Totalität für annehmbar nicht erachtet werden“. Daraus alſo, daß bei den Ausſchußberatungen die preußiſchen Bevollmächtigten gegen den Quittungs-

ſtempel und gegen die 20 beſonders herausgegriffenen Urkundenſtempel und ſomit für eine weitere Einſchränkung der Reichsſtempelſteuer geſtimmt hatten, als die Kommiſſion vorgeſchlagen hatte, war nicht zu folgern, daß die preußiſche Regierung durch die Verhandlungen in der Kommiſſion und in den Ausſchüſſen etwa andern Sinnes geworden ſei, und jetzt ſich zu der Auffaſſung bekenne, welche von den übrigen Bundesregierungen ihr gegenüber vertreten war. Das ſei nicht der Fall, die preußiſche Regierung ſei noch heute der Anſicht, daß es richtiger geweſen wäre, die Landesſtempelſteuern in Reichsſtempelſteuern in ausgedehntem Umfange umzuwandeln.[1])

Dem Bundesrat wurden von den zuſtehenden Ausſchüſſen zwei Geſetzentwürfe zur Vermehrung der Einnahmen des Reichs vorgeſchlagen. Der erſte, welcher „die Erhebung von Reichsſtempelabgaben" betraf, umfaßte 38 Paragraphen nebſt einem Tarif. Der Entwurf zerfiel in fünf Abſchnitte: 1. Aktien und auf den Inhaber lautende Wertpapiere, 2. Lombarddarlehen, 3. Schlußnoten und Rechnungen über Wertpapiere, 4. Lotterieloſe, 5. Allgemeine Beſtimmungen. Nach letzteren waren dem Bundesrate die Anordnungen wegen Anfertigung und Debits der Stempelmarken und geſtempelten Formulare überlaſſen. „Es ſind Landesſtempelzeichen zu den nach dieſem Geſetze reichsſtempelpflichtigen Urkunden nicht ferner verwendbar. Kontraventionen gegen das Geſetz ziehen eine Ordnungsſtrafe von 3 bis 30 Mark nach ſich. Hinſichtlich des adminiſtrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen die Vorſchriften für das Wechſelſtempelſteuergeſetz zur Anwendung. Die Geldſtrafen fallen dem Fiskus des Staates zu, der die Strafentſcheidung erlaſſen hat. Unter Behörden und Beamten ſind die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verſtanden. Jedem Bundesſtaat wird von der jährlichen Einnahme an Reichsſtempel in ſeinem Gebiet, mit Ausnahme der Lotterieloſsteuer, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskaſſe gewährt." Der Termin für das Inkrafttreten des Geſetzes war offen gelaſſen. — Das Geſetz über den Spielkartenſtempel, welches am 1. Juli 1878 in Kraft treten ſollte, erhob 0,50 Mark für jedes Kartenſpiel von 36 oder weniger Blättern und 1 Mark für jedes andere Spiel. Der Entwurf umfaßte 27 Paragraphen.

Zur Plenarberatung im Bundesrat gelangte der Bericht der Stempelſteuerkommiſſion in der Sitzung vom 22. Januar 1878. Zu Stande kam nur das Geſetz, betreffend den Spielkartenſtempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Geſetzbl. S. 133).

In Ausführung desſelben beantragten die Bundesratsausſchüſſe für Zölle ꝛc., ſowie für Handel und Verkehr ſehr umfaſſende Ausführungsbeſtimmungen bei dem Bundesrat, welche ſich ſowohl auf die Stempelung der Karten bezogen, als eine Inſtruktion für die Erhebung, Verrechnung und Kontrollirung des

[1]) Bundesratsdruckſache Nr. 117 a. a. O.

Spielkartenstempels betrafen und in der Sitzung des Bundesrats vom 4. Juli 1878 die Genehmigung desselben fanden.[1])

Die Plenarberatung des Bundesrats über den Entwurf, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wurde am 22. Januar 1878 mit Rücksicht auf einen hamburgischerseits eingebrachten Antrag ausgesetzt und am 2. Februar fortgesetzt.[2]) Hierbei wurde der Gesetzentwurf nach harten Kämpfen mit einigen Modifikationen angenommen gegen die Stimmen von Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Lübeck und Hamburg. Der Entwurf blieb im Reichstag unerledigt.

Französische Kriegskostenentschädigung. Der von dem Anteile des Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskostenentschädigung zur Teilung kommende Betrag wurde im Jahre 1877 auf 425 652 455,28 Mark berechnet. Nachdem der die Verteilung von 20 000 000 Mark genehmigende Beschluß des Bundesrats vom 27. März 1877 ausgeführt worden, waren hiervon den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bis jetzt im ganzen 419 000 000,00 Mark überwiesen worden und 6 652 455,28 Mark einstweilen der Reichskasse verblieben. Inzwischen waren diesem letzteren Betrage noch 13 080 516,41 Mark als erstatteter Geldwert der zur Verpflegung der Occupationsarmee herangezogenen Naturalienbestände hinzugetreten. Auch traten demselben noch der vorbehaltlich endgiltiger Feststellung auf 165 027 Mk. veranschlagte Anteil des Norddeutschen Bundes an den aus angelegten Kriegskostenentschädigungsgeldern in der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 aufgekommenen Zinsen hinzu. Da ferner der Finalabschluß für die Rechnungsperiode 1876/77 ergeben hatte, daß die aus dem Anteile des Norddeutschen Bundes zu deckenden Kriegsausgaben den für diese Rechnungsperiode in den bisherigen Berechnungen angenommenen Betrag im ganzen nicht erreicht hatten, sondern um 857 154,57 Mark hinter demselben zurückgeblieben waren, so berechnete sich der für den Norddeutschen Bund zur Teilung verfügbare Betrag auf etwa 20 755 153,26 Mark. Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 27. November 1877, zu genehmigen, daß der Betrag von 10 000 000 Mark an die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes sofort verteilt werde und die Beschlußnahme über die weitere Verteilung von 10 000 000 Mark einer der nächsten Sitzungen vorbehalten bleibe."[3])

Auf das Vorhandensein namhafter Ersparnisse an den von Frankreich für die deutsche Occupationsarmee gezahlten Verpflegungsgeldern war wiederholt hingewiesen worden. Bisher hatte in Betreff ihrer Verwendung die Mitwirkung

---

[1]) Nr. 97 der Drucks., Prot. § 407 a. a. O.

[2]) § 44 und 82 der Prot. a. a. O.

[3]) Bericht des Kanzlers über den augenblicklichen Stand der Kriegskostenentschädigung s. „Nat.-Ztg." Nr. 59 v. 5. 2. 78.

des Reichstags gefehlt; auch hatte eine Rechnungslegung nicht ſtattgefunden. Nach beiden Richtungen Verſäumtes nachzuholen, war der Zweck eines dem Bundesrat zugegangenen Geſetzentwurfs, woraus das nachmalige Geſetz vom 29. April 1878 (Reichs-Geſetzbl. S. 85) hervorging.[1])

Der Hauptetat des Reichs für 1878/79 wurde Ende Januar 1878 dem Bundesrat vorgelegt. Derſelbe bezifferte die Einnahmen außer den Matrikularbeiträgen auf 436 819 943 Mark, die Ausgaben auf 546 341 701 Mark, ſo daß 109 521 758 Mark durch Matrikularbeiträge aufzubringen waren. Im vorigen Etatsjahre betrug die Ausgabe 540 672 510 Mark, die Höhe der Matrikularbeiträge 81 108 516 Mark.[2])

## 10. Elſaß-lothringiſche Angelegenheiten.[3])

## 11. Verſchiedene Angelegenheiten.

Pharmacopoea Germanica. Mit Schreiben d. d. Friedrichsruh, 25. April 1878[4]) ließ Bismarck dem Bundesrat folgende Benachrichtigung zugehen: „Auf Grund der in der Sitzung vom 22. Mai 1872 erfolgten Verſtändigung iſt die damals von einer Sachverſtändigenkommiſſion feſtgeſtellte ‚Pharmacopoea Germanica' mit dem 1. November 1872 in Wirkſamkeit getreten. Seitdem hat der Arzneiſchatz manche Bereicherungen erfahren. Auch ſind bei der Anwendung der Pharmakopöe verſchiedene Zweifel und Mängel

[1]) Abgedruckt in der „Nat.-Ztg." Nr. 60 v. 5. 2. 78. Ausſchußbericht in Betreff der als gemeinſame Koſten des Krieges gegen Frankreich aus der franzöſiſchen Kriegskoſtenentſchädigung zu erſetzenden Ausgaben Nr. 99 v. 28. 2. 78.

[2]) Bundesratsverhandlungen, betreffend die Uebernahme bisher aus preußiſchen und ſächſiſchen Landesfonds gezahlter Penſionen auf das Deutſche Reich, ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 148 v. 28. 3. 78; Nachweiſungen über die wirklichen Ausgaben für die Verwaltung der Reichsſteuern „Nat.-Ztg." Nr. 606 v. 28. 12. 77; Vorlage der Allgemeinen Rechnung für das Jahr 1874 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 60 v. 10. 3. 78; Einlöſung der Darlehnskaſſenſcheine des Norddeutſchen Bundes Nr. 269 v. 14. 11. 77; Geſetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Poſt und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform, Nr. 27 v. 1. 2. 78; Ueberſichten der Ausgaben und Einnahmen des Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 Nr. 35 v. 9. 2. 78.

[3]) Bundesratsvorlage des Kanzlers, betreffend den Entwurf über Verlegung des Etatsjahres für das öffentliche Rechnungsweſen, ſ. „Nat.-Ztg." Nr. 550 v. 23. 11. 77; betreffend die Kreiſe, Kreisſtraßen und Gemeindewege Nr. 262 v. 6. 6. 78; Geſetzentwurf über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen höheren Schulen Nr. 278 v. 15. 6. 78; die Abänderung des Geſetzes vom 3. Mai 1841 über die Zwangsenteignung Nr. 286 v. 20. 6. 78; Ausführung des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes Nr. 288 v. 21. 6. 78; Geſetzentwurf, betreffend den Bau von Eiſenbahnen in Lothringen, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 50 v. 27. 2. 78.

[4]) In Kohls Bismarck-Regeſten nicht erwähnt.

hervorgetreten. Eine Revision des Arzneibuchs von 1872 erscheint deshalb geboten. Zu diesem Behufe wird eine aus Apothekern, Chemikern, Pharmakologen und in der Praxis bewährten Aerzten und Klinikern bestehende Kommission zu berufen sein." Der Reichskanzler ersuchte den Bundesrat, sich mit einem solchen Vorgehen einverstanden zu erklären. [1])

## 12. Rückblick.

Die VII. Session des Bundesrats fällt in wenig freudige Zeiten. Das Jahr 1877/78 war ein Jahr des Krieges und allseitiger Kriegsbesorgnisse, ein Jahr politischer Unruhe und Erregung und starker wirtschaftlicher Depression. Erst gegen den Schluß zeigten sich Lichtblicke: die Sicherung des Friedens durch den Berliner Vertrag (13. Juli 1878), die fortschreitende Genesung des Kaisers und die Klärung der wirtschaftlichen Anschauungen dank der kräftigen Initiative des Reichskanzlers.

Im einzelnen ist über die Früchte der Session folgendes zu bemerken:

Unter den Aufgaben, welche die vorige Reichstagssession der neuen Session ausdrücklich vorbehalten hatte, stand in erster Linie die Lösung gewisser Fragen der Gewerbeordnung. Das gesteckte Ziel: auf der Grundlage der Gewerbeordnung diejenigen Verbesserungen einzuführen, welche auf dem Boden der Gewerbefreiheit, mit den Hilfsmitteln, die der Staat zu gewähren befähigt ist, erreicht werden können, damit der Handwerkerstand selbst in sittlicher Arbeit seine gebührende Stellung zurückerobere, wurde vom Bundesrat energisch erstrebt und vom Reichstag nur in einem Punkte (Gewerbegerichte) vereitelt.

Die vor sechs Jahren begonnene Münz- und Bankreform konnte mit dem Anfang des Jahres 1878 in ihren wichtigsten Teilen als durchgeführt bezeichnet werden.

Auf dem Gebiete des Justizwesens haben wir das Zustandekommen der Rechtsanwaltsordnung zu verzeichnen und ein stetiges Fortschreiten der Arbeiten an dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Wiederholt waren die verbündeten Regierungen an den Reichstag mit Vorschlägen herangetreten, um den Gefahren der Sozialdemokratie durch schärfere Strafbestimmungen entgegenzuwirken. Es geschah dies bei Ge-

---

[1]) Bundesratsverhandlungen, betreffend die Ausgrabungen zu Olympia, s. „Nat.-Ztg." Nr. 127 v. 16. 3. 78; über die Statistik der Bergwerke, Salinen und Hütten Nr. 560 v. 29. 11. 77; betreffend ein Abkommen mit der Schweiz über die Behandlung des portopflichtigen Schriftwechsels zwischen deutschen und schweizerischen Behörden Nr. 532 v. 13. 11. 77 und Nr. 31 v. 19. 1. 78. Vorlage des Reichskanzlers, betreffend die Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 166 v. 16. 7. 78, „Nat.-Ztg." Nr. 195 v. 27. 4. 78; desgl. betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden „Nat.-Ztg." Nr. 19 v. 12. 1. 78.

legenheit der Vorlage des Gesetzes über die Presse und in der Session 1875 bis 1876 durch die Abänderungsvorschläge zum Strafgesetzbuch. Diese Vorschläge hatten die Zustimmung des Reichstag nicht gefunden; die Frage aber, ob es nicht besonderer Maßnahmen bedürfe, um den Ausschreitungen und der weiteren Verbreitung der Sozialdemokratie entgegenzutreten, war damit nicht erledigt worden; dieselbe war vielmehr fortdauernd eingehend erwogen und aus Anlaß des am 11. Mai von dem Klempnergesellen Hödel gegen das Leben des Kaisers verübten Attentats wiederum in den Vordergrund getreten.

Die verbündeten Regierungen glaubten diese Frage bejahen zu müssen. Der von dem Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf wurde jedoch von dem Reichstag am 24. Mai mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt. Es bedurfte des am 2. Juni 1878 erfolgten zweiten furchtbaren Mordversuchs gegen den Kaiser (Dr. Nobiling) um von der Volksvertretung wirksamere Waffen zur Abwehr der sozialdemokratischen Ausschreitungen zu erlangen. Es ist eine müßige Frage, ob der damals gewählte Reichstag die wiederholte Vorlage des Sozialistengesetzes kurze Zeit nach der ersten Ablehnung angenommen hätte. Bismarck ließ es darauf nicht ankommen. In dem richtigen Vorgefühl, daß aus den Wahlurnen ein Reichstag hervorgehen werde, der bereit war, ihn auch hinsichtlich seiner übrigen Projekte auf dem Gebiete der inneren und wirtschaftlichen Politik zu unterstützen, beantragte er beim Bundesrat die Auflösung des Reichstags, und er erreichte damit die Zertrümmerung jener Parteien, die es in der letzten Zeit förmlich darauf abgesehen hatten, ihm Steine zwischen die Füße zu werfen.

Ein guter Schritt vorwärts in der Reichsverwaltung erfolgte durch die Annahme der Vorlage wegen der Stellvertretung des Reichskanzlers. Eine Zeit lang hatte es den Anschein, die Vorlage werde im Bundesrat auf erheblichen Widerstand stoßen und möglicherweise zu tiefgehenden Schwierigkeiten zwischen den verschiedenen Reichsgewalten führen. Diese Voraussicht bestätigte sich glücklicherweise nicht: die Vorlage wurde in ihrer großen praktischen Bedeutung von sämtlichen Bundesregierungen erkannt, was sich auch in der Beteiligung der Minister der meisten Staaten an der Beratung im Bundesrat bethätigte.

Das Gesetz gab nach den Worten eines liberalen Blattes zunächst die Möglichkeit, den Fürsten Bismarck dem Reiche zu erhalten und ihm eine Schonung seiner Kräfte zu gestatten. Das Gesetz ermöglichte überhaupt einen guten Fortgang der Geschäfte und der Entwicklung der Gesetzgebung für die noch vorhandenen Lücken, ohne die harmonische Einheit zu gefährden. Das Gesetz beseitigte ferner die Schwierigkeiten, welche von seiten der Verfassung der Schaffung selbständiger Reichs-Verwaltungsressorts bisher im Wege standen. Endlich wurde ermöglicht, daß die notwendige Verbindung zwischen dem preußischen Ministerium und insbesondere dem preußischen Finanzministerium

und Vizepräsidium auf der einen und zwischen der Reichsleitung und den Reichsfinanzen auf der andern Seite hergestellt werde.

Außerdem genehmigte der Bundesrat noch den Ausbau der Behördenorganisation im Reich durch Bewilligung der Mittel für die Errichtung des Reichsschatzamts und der Reichskanzlei.

Das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Finanzreform im Reich beruhte nach der Auffassung des Fürsten Bismarck und der verbündeten Regierungen auf zwei gleichmäßig berechtigten Forderungen: die eine war die der Selbständigkeit der Reichsfinanzverwaltung und zu diesem Zweck der Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs, damit das Reich nicht ferner genötigt sei, „die Beiträge vor den Thüren der Einzelstaaten einzusammeln", — die zweite Forderung war die, daß die Vermehrung der Reichseinnahmen auf dem Wege stärkerer Heranziehung gewisser dazu vorzugsweise geeigneten indirekten Steuern erfolge, um damit zugleich die immer steigenden Anforderungen der direkten Besteuerung im Staate sowie in den Kreis- und Kommunalverbänden vermindern zu können.

An dem guten Willen des Bundesrats zur Realisirung dieser Absichten sollte es nicht fehlen. Seine Vorlagen nahmen zwei Gebiete der indirekten Steuern in Aussicht: die Stempelabgabe und die Tabaksteuer. Die Verhandlung im Reichstag über die letztere schloß mit der Ueberweisung der Vorlage an die Budgetkommission, was einem stillen Begräbnis derselben gleichkam. Ueber den Entwurf einer Reichsstempelabgabe einigte sich der Bundesrat nur mit Widerstreben, und nach Ausscheidung der Abgabe von Veräußerungen der Immobilien und der Erbschaftssteuer und verschiedener anderen Stempelabgaben. Aber auch von dem wenigen, was von dem ursprünglichen preußischen Antrag übrig blieb, ging im Reichstag nur der Gesetzentwurf, betreffend den Spielkartenstempel, durch, während der Vorschlag der Erhebung einer weitergehenden Reichsstempelabgabe im Reichstag unerledigt blieb.

Wer Bismarck kennt, weiß, daß er nicht der Mann war, der geneigt war, dem oppositionellen Reichstag seine Steuerpolitik so leicht zu opfern; mit der ihm eigenen Zähigkeit blieb er dabei, daß der Tabak noch „mehr bluten müsse". Nur bedurfte er für die Vorbereitung einer Gesetzgebung, welche die weitere Erhöhung der Tabaksteuer auf einem andern als dem in dem abgelehnten Entwurf betretenen Wege, sei es durch Einführung des Tabakmonopols, sei es durch Einführung einer Fabrikatsteuer bezweckte, neue und vollständigere statistische Grundlagen, als sie bis dahin vorhanden waren. Der Antrag auf Veranstaltung einer Tabakenquête war ein geschickter Schachzug der kurzsichtigen Reichstagsmehrheit gegenüber, die Bismarck auf diese Weise zwang, die Mittel zu bewilligen, um sich selbst ad absurdum zu führen.

In diese Periode fällt endlich der Wendepunkt in der bisherigen Handelspolitik, an der das Land zu verbluten drohte. Solange Camp-

hauſen noch im preußiſchen Miniſterium ſaß, konnte von einem rückhaltloſen Verlaſſen dieſer Politik natürlich nicht die Rede ſein; denn wie die Verhältniſſe einmal liegen, wird der Gang der Reichspolitik im weſentlichen im preußiſchen Staatsminiſterium beſchloſſen.

Sobald aber Bismarck dort für ſeine auf den Schutz der nationalen Arbeit gerichteten Beſtrebungen Gehör fand, waren die Tage des Freihandels gezählt; denn daß der Bundesrat, ſoweit die außerpreußiſchen Stimmen in Betracht kamen, gegen Bismarcks Willen noch weiter Manchesterpolitik treiben konnte oder auch nur wollte, daran war nicht zu denken.

Die Anträge, die Bismarck in handelspolitiſcher Beziehung an den Bundesrat brachte, hatten im weſentlichen einen vorbereitenden Charakter. Wir befinden uns in der Periode der großen Enquêten. Der Zeitpunkt zu ſchutzzöllneriſchen Anträgen an den Bundesrat war noch nicht gekommen; aber außerhalb des Bundesrats begann Bismarck bereits ganz unverblümt, dem Delbrück-Camphauſenſchen Syſtem den Krieg zu erklären. Der erſte Schlachtruf erſcholl in einem vom Reichskanzler inſpirirten Artikel in der „Prov.-Corresp." vom 10. April 1878, betitelt: „Die Reichstagsmehrheit und die wirtſchaftliche Politik des Fürſten Bismarck". In den weiteſten Kreiſen der deutſchen Induſtrie atmete man bei Durchleſung dieſer offiziöſen Kundgebung wie von einem Alp befreit auf. Das aus den leitenden Kreiſen ſo lange vergeblich erhoffte erlöſende Wort, daß die „Behandlung der Zollfrage nicht nach den Auffaſſungen und Geboten bloßer Lehrmeinungen, ſondern vor allem nach den Anforderungen der thatſächlichen Lage der Dinge und nach den wirklichen Bedürfniſſen des Volkes zu geſtalten," war von einer mächtigen Wirkung nicht bloß im Inland, ſondern auch im Ausland, bei allen jenen Nachbarn, mit denen Deutſchland im Begriffe ſtand, ſeine zollpolitiſchen Beziehungen neu zu ordnen. „Es wird ihnen," ſo bemerkte ein nationalliberales Provinzblatt im Gegenſatz zu der kühlen, faſt ablehnenden Haltung der „National-Zeitung", „daraus unzweifelhaft klar werden, daß die Zeit vorüber iſt, wo Deutſchland einem ſchönen internationalen Prinzip zu liebe die nationale Arbeit zum Teil von der ausländiſchen Ueberproduktion erdrücken ließ, wo Deutſchland Konzeſſionen ohne Gegenleiſtung machte."

Die Bedeutung der Reichseinrichtungen zur bundesfreundlichen Löſung von Schwierigkeiten zwiſchen den einzelnen Regierungen bewährte ſich in Betreff der Berlin-Dresdener Eiſenbahn. Der Bundesrat überwies die Angelegenheit zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung des Ober-Appellationsgerichts der freien Hanſeſtädte zu Lübeck, welches im Sinne der preußiſchen Regierung Entſcheidung traf.

Daß der diplomatiſche Ausſchuß des Bundesrats während der ruſſiſch-türkiſchen Verwicklungen auch nur einmal zuſammenberufen worden ſei, davon hat nichts verlautet.

Auch der Streit mit der Republik Nicaragua bot anscheinend dazu keine Veranlassung.

Die Konkordanz von Reichstag und Bundesrat ließ zu wünschen übrig. Abgesehen von dem bereits oben erwähnten Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte, ließ derselbe unerledigt: die aus dem Bundesrat an ihn gelangten Entwürfe, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, für die sich Bismarck lebhaft interessirte, und die Reichsstempelsteuer. Vom Reichstag verworfen wurde das erste Sozialistengesetz, indirekt abgelehnt (durch Verweisung an die Budgetkommission) die Tabaksteuer.

Der Bundesrat lehnte von den Beschlüssen des Reichstags nur den immer wiederkehrenden Antrag auf Gewährung von Diäten für die Mitglieder des Reichstags ab. Der Ansicht des Reichstags, daß die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig nicht im Verwaltungswege durch einseitigen Beschluß des Bundesrats, sondern durch Gesetz zu erfolgen habe, fügte sich der Bundesrat.

Das Verhältnis Bismarcks zum Bundesrat ließ nichts zu wünschen übrig; im großen und ganzen folgte derselbe in allen Stücken seinem Vorsitzenden. Eine unaufgeklärte Meinungsverschiedenheit bestand anscheinend nur hinsichtlich des Gesetzentwurfs über die Anzeigepflicht beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten, den Bismarck nicht an den Reichstag gelangen ließ. Der Abgeordnete Eugen Richter hatte offenbar in diesem Punkte die Zeitungsnachrichten über die Beschlüsse des Bundesrats nicht verfolgt. Andernfalls hätte er sich es sicherlich nicht entgehen lassen, den Kanzler darüber im Reichstag zu interpelliren.

# Anhang.

## Nachträge über einzelne Mitglieder des Bundesrats.

### Königreich Sachsen.

#### Generalmajor z. D. v. Brandenstein.

Der Bd. II. S. 76 erwähnte Oberst v. Brandenstein, identisch mit dem Bd. I. S. 69 [1]) erwähnten Mitgliede des Norddeutschen Bundes, war bis September 1874 ein zweites mal sächsischer Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reichs.

#### Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr v. Könneritz [2])

(geboren 20. Juni 1820).

Bereits vor der Berufung auf den sächsischen Gesandtschaftsposten am Berliner Hof im Jahre 1866 hatte Freiherr v. Könneritz Gelegenheit gehabt, mit dem Fürsten Bismarck bekannt zu werden und in Berührung zu kommen, und zwar in Berlin in den Jahren 1848 bis 1852, wo Könneritz als

---

[1]) In den Personalnotizen desselben muß es Zeile 6 statt 1866 heißen: 1863. Brandenstein wurde am 24. Januar 1870 Generalmajor.

[2]) Hans Freiherr v. Könneritz, geboren zu Hostenwitz bei Dresden, besuchte die Fürsten- und Landesschule St. Afra zu Meißen, studirte von 1839 bis 1842 in Leipzig, bereitete sich dann zum Eintritt in den Staatsdienst vor, erhielt 1847 Anstellung als Attaché und Legationssekretär bei den Königlich sächsischen Gesandtschaften in Frankfurt a. M., Berlin und Wien. Im Jahre 1853 wurde er zum Königlichen Geschäftsträger, dann zum Ministerresidenten in St. Petersburg befördert und 1864 als Königlicher Gesandter nach München versetzt. Von da wurde er 1866, nach dem Friedensschlusse, in Berlin als Königlicher Gesandter beglaubigt, trat 1869 als Königlicher Bevollmächtigter in den Bundesrat des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen Reichs, ein, verließ Berlin im April des Jahres 1873, nachdem er zum Königlich sächsischen Oberhofmarschall ernannt worden war. In dieser letzteren Stellung verblieb er bis 1. November 1891, wo er auf sein Ansuchen in den Ruhestand trat.

Legationssekretär fungirte, und in den Jahren 1860 bis 1862, wo er als Königlich ſächſiſcher Miniſterreſident in St. Petersburg beglaubigt war. Fürſt Bismarck hatte gegen ihn immer ein freundliches Wohlwollen gezeigt. Als Könneritz nach dem Friedensſchluß Ende 1866 als Geſandter nach Berlin kam, empfing ihn Bismarck in liebenswürdiger Weiſe als alten Bekannten, und ebenſo wurde er von Seiner Majeſtät dem König Wilhelm ſehr gnädig aufgenommen. Es waltete unverkennbar der Wunſch vor, das eben Vergangene in Vergeſſenheit zu bringen und in die neugeſchaffene politiſche Lage mit rückſichtsvollem Entgegenkommen einzutreten. Auch in Dresden hatte man den lebhaften Wunſch, ſich in die neuen Verhältniſſe zu fügen und die unumgänglichen „Opfer“ ohne Hintergedanken zu bringen.

So geſtalteten ſich auch ſeine amtlichen und perſönlichen Beziehungen zu der preußiſchen Regierung ganz befriedigend. Die zur Ausführung des geſchloſſenen Friedens erforderlichen Maßnahmen nahmen einen raſchen und glücklichen Verlauf. Die preußiſch-ſächſiſche Militärkonvention wurde nach nicht allzulangen Verhandlungen abgeſchloſſen, und Sachſen zeigte ſich als ein Glied des Norddeutſchen Bundes, welches thätigen Anteil an deſſen Schöpfung und Weiterentwicklung nahm, gewiß aber nicht darauf ausging, Schwierigkeiten zu bereiten. Hatte vielleicht beim Fürſten Bismarck der Gedanke auftauchen können, daß man von Wien aus, wo inzwiſchen Freiherr v. Beuſt zu einer einflußreichen Stellung gelangt war, verſuchen würde, Sachſen zu beſtimmen, in dem neugeſchaffenen Bundesverhältnis eine widerwillige und unzuverläſſige Rolle zu ſpielen, ſo wurde ſehr bald klar, daß man ſich in Dresden auf ſolche Dinge nicht einließ. Der edle und loyale Charakter des Königs Johann, wie die ganze Haltung des Staatsminiſters v. Frieſen ließen an der Aufrichtigkeit und der Bündnistreue der ſächſiſchen Regierung keinen Zweifel aufkommen.

Die Beſuche König Wilhelms in den Jahren 1867 und 1872 in Dresden ermangelten auch nicht, dieſen guten Beziehungen nach außen einen beſtimmten Ausdruck zu verleihen.

# Perſonen-Regiſter.


Abeken, Geh. Legationsrat 41, 59.
Abeken, ſächſ. Juſtizminiſter 4, 33, 65, 116, 119.
Achenbach, Dr., preuß. Handelsminiſter 1, 4, 13 ff., 17, 24, 177, 352, 454.
Albert, Kronprinz von Sachſen 34.
— König von Sachſen 275.
Alexandrine, Herzogin von Sachſen-Coburg u. Gotha 81.
Amsberg, v., Direktor im Reichskanzler-Amt 229.
Anton, ſächſ. Geh. Juſtizrat 173, 204.
Arnim, Graf Harry, ehem. Botſchafter 75, 209.
Auerbach, Berthold, Schriftſteller 63, 64.
Auguſta, Deutſche Kaiſerin, Königin von Preußen 49, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 62, 65, 66, 209.

Bachem, Abg. 420.
Bätzner, württemb. Ober-Regierungsrat 2.
Bamberger, Dr., Abg. 52, 58, 74, 75, 76, 209.
Bancroft, nordamerikan. Geſandter in Berlin 49, 50, 57.
Baumeiſter, Dr. 113.
Baumgarten, Profeſſor 37, 45.
Beaconsfield, Lord, engl. Premierminiſter 351.
Bechtold, v., heſſ. Präſident des Miniſteriums des Innern 74.
Becker, Abg. 309.
Behr, v., Abg. 57.
Bellegarde, Graf, Adjutant des Kaiſers von Oeſterreich 61.
Below, Frl. v., Hofdame 61.
Bennigſen, v., Abg. 58, 60, 62, 76, 163, 301, 357, 373, 385.
Bergmann, Handelskammer-Präſident 228.
Berlepſch, Frhr. v., ſchwarzb.-ſondersh. Staatsminiſter 344, 414 ff.
Berr, bayer. Finanzminiſter 345.
Beſeler, Profeſſor 60.
Bethuſy-Huc, Graf, Abg. 62, 64.
Betz, Opernſänger 59.
Beulwitz, Dr. v., reuß. Staatsminiſter 344, 423.
Beuſt, Frhr. v., ſächſ. Miniſterpräſident 474.
— Graf, öſterr. Reichskanzler 178, 276.
Beutner, Regierungsrat a. D. 347.
Beyer, v., preuß. General der Inf. 59.
Beyerle, v., württemb. Ober-Tribunalsrat 2, 35, 120.
Bingner, Dr., bad. Miniſterialrat 260, 280.
Bismarck-Bohlen, Graf, Generalgouverneur von Elſ.-Lothr. 201.
Bismarck-Schönhauſen, Fürſtin 194, 208, 383, 405.
Bismarck-Schönhauſen, Graf Herbert, zuletzt Staatsſekretär des Ausw. Amts 194, 207, 382.
Bismarck-Schönhauſen, Gräfin Marie 34, 63, 193.
Biſſinger, Fabrikant in Pforzheim 39.
Bitter, preuß. Unterſtaatsſekretär 172, 173.
— Wirkl. Geh. Rat, Präſident der Seehandlung 253.
— Finanzminiſter 282.
Blanckenburg, v., Abg. 389.
Bleichröder, v., Bankier 43, 64.
Blind, Student 69.
Blumenthal, v., preuß. General 61.
Bock, Wahlkandidat 283, 284.
Bockelmann, Mitglied des preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Bodelſchwingh, v., preuß. Finanzminiſter 377.
Boeckh, Frl. v. 56.
Böttcher, ſächſ. Geh. Rat 454.
Boetticher, Dr. v., Vicepräſident des preuß. Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern 83, 180, 403.
Borchardt, Juſtizrat 60.
Boſſe, D. Dr., preuß. Geh. Regierungsrat 392.
— Kultusminiſter 398.
Brandenſtein, v., ſächſ. Generalmajor und Militärbevollmächtigter in Berlin 1, 473.
Brandt, Frl., Opernſängerin 59.
Braun (Hersfeld), Abg. 100.
Braun, Dr., Abg. 166, 448.
Bray-Steinburg, Graf, bayer. Miniſterpräſident 54.
Brüger, Dr., ſachſ.-weim. Miniſterialdirektor 2, 77.
Brühl, Gräfin, Hofdame 61.
Bucher, Geh. Legationsrat 183, 184, 407.
Bülow, Bernhard v., mecklenb.-ſtrel. Staatsminiſter 1, 3, 56.
— Staatsſekretär des Ausw. Amts 8, 172, 173, 189, 190 f., 261, 347, 356, 392, 399, 412.
Bülow, Bodo v., mecklenb.-ſchwer. Miniſterialrat 1, 75.
— Staatsrat 173.
— Staatsminiſter 207.


Digitized by Google

Burchard, v., Staatssekretär des Reichsschatzamts 26, 278.
Burghart, preuß. Generalsteuerdirektor 373.

Campe, v., braunschw. Staatsminister 2, 82.
Camphausen, preuß. Finanzminister 12, 13, 177, 188, 190, 191, 260, 262, 296, 321, 334, 344, 352 f., 373, 374, 377, 391, 395, 445, 449, 454, 471.
Canstein, v., preuß. General 62.
Caprivi, Graf, Reichskanzler 343, 369, 419, 420.
Cobden, engl. Volkswirt 185.

Dalwigk, Frhr. v., hess. Ministerpräsident 74.
Dechend, v., Präsident der Reichsbank 374.
Delbrück, Dr., Staatsminister, Präsident des Reichskanzler-Amts 1, 3, 7, 8, 9, 11, 26, 48, 49, 51, 52, 53, 55, 56, 59, 61, 63, 67, 68, 70, 72, 75, 76, 80, 92, 106, 110, 118, 123, 131, 132, 135, 141, 144, 145, 157, 162, 163, 170, 171, 173, 175 f., 187, 188, 189, 190, 193, 202, 203, 209, 212, 213, 239, 240, 245, 246, 257, 267, 268, 276, 291, 341, 352, 353, 354, 360, 412, 471.
Delbrück, Frau Minister 68, 179.
Depretis, ital. Ministerpräsident 351.
Dernburg, Abg. 60.
Derscheid, Appellationsgerichtsrat 113.
Deutsch, Abg. 64.
Dürckheim-Montmartin, Graf, Abg. 60.
Dumont, Abg. 74.

Eck, Direkt. im Reichskanzler-Amt 8, 12, 344.
Eckermann, Ober-Appellationsgerichtspräsident 459.
Eisenlohr, bad. Ministerialrat 53, 173.
Elben, Abg. 7.
Ellstätter, bad. Finanzminister 64, 428.
Ellwanger, Oberbürgermeister 370.
Engel, Dr., preuß. Geh Regierungsrat 232.
Ernst II., Herzog von Sachsen-Coburg u. Gotha 81, 210, 283.
Eschenburg, lipp. Regierungspräsident 2c. 259, 286.
Eulenburg, Graf August zu, preuß. Hofmarschall 61.
Eulenburg, Graf Botho zu, preuß. Minister des Innern 272, 274, 344, 364 f., 380, 397, 433.
Eulenburg, Graf Fritz zu, preuß. Minister des Innern 23, 63, 66, 172, 173, 196 f., 216, 344, 352, 365, 370.
Eulenburg, Graf Wend zu, preuß. Regierungsassessor 5.
Ewald, Professor 79.

Faber, reuß-plauisch. Regierungspräsident 172, 211.
— Wirkl. Geh. Rat 286.
Faber du Faur, v., württemb. Oberst und Militärbevollmächtigter in Berlin 5.
Fabrice, Graf v., sächs. Kriegsminister 4, 33, 259, 275.
Fabricius, elsaß-lothr. Generalsteuerdirektor 278.
Fäustle, Dr. v., bayer. Justizminister 4, 46, 65, 77, 86, 91, 92, 157, 173, 225.
Falckenstein, Vogel v., preuß. General der Inf. 60.
Falk, Dr., preuß. Kultusminister 381.
Favre, Jules, franz. Minister des Ausw. 42, 43, 44, 55, 276.
Finger, Dr., hessischer Ministerialrat 2, 73, 225.
— Minister des Innern 74.
Fink, Abg. 74.
Flamer, v., württemb. Ober-Regierungsrat 260, 279.
Flemming, Graf, preuß. Gesandter in Karlsruhe 37.
Förster, Dr., preuß. Geh. Ober-Justizrat 111.
Forckenbeck, v., Abg. 76, 78, 192, 263, 373.
Franckenstein, Frhr. von u. zu, Abg. 385, 386, 387.
Frankenberg, Graf, Abg. 177.
Freydorf, v., bad. Staatsminister 3, 4, 38, 48 ff., 76, 123, 256, 259, 316.
Friedberg, Dr., preuß. Unterstaatssekretär 91, 293.
— Staatssekretär des Reichs-Justizamts 188, 225, 263, 268, 274, 306, 392.
— preuß. Justizminister 409.
Friedenthal, Dr., preuß. Minister für Landwirtschaft 2c. 19, 92, 365, 380.
Friedrich, Großherzog von Baden 39, 40, 53, 57, 61, 62.
Friedrich, Kronprinz von Dänemark 65.
Friedrich Franz II., Großherzog von Mecklenburg-Schwerin 67, 71, 206.
Friedrich Karl, Prinz von Preußen 62.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reichs u. von Preußen 38, 58, 59, 61, 64, 65, 66, 67, 68, 369, 372, 380, 390, 439, 440, 442.
Fries, bayer. Oberst u. Militärbevollmächtigter in Berlin 5.
Friesen, Frhr. v., sächs. Staatsminister 3, 46, 49, 56, 59, 259, 274, 275, 276, 474.

Gagern, v., Abg. 74.
Gebhard, Dr., bad. Ministerialrat 113.
Geldern-Crispendorf, reuß-plauisch. Geh. Regierungsrat 211, 260.
George, Abg. 74.
Gerstenberg-Zech, v., altenb. Staatsminister 209, 211, 284, 412.
Gildemeister, brem. Bürgermeister 5.
Gildemeister, Frau 58.
Gladstone, engl. Premierminister 351.

Gneist, Professor 49, 50, 56, 60.
Gneist, Frau 56.
Göler, Herr v. 59.
Göring, hess. Ober-Steuerrat 281.
Goldmann, Dr., Abg. 74.
Goldschmidt, Dr., Rat beim Reichs-Oberhandelsgericht 111.
Golz, sächs. Geh. Finanzrat 411.
Gontaut-Biron, Vicomte de, franz. Botschafter in Berlin 64.
Gortschakow, Fürst, russ. Reichskanzler 351.
Grimm, Dr. v., bad. Justizminister ꝛc. 260, 280.

Hänel, Professor Dr., Abg. 391.
Haesler, Direktor 454.
Hagen, v., Mitgl. des preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Hahn, Dr. Ludwig, Geheimrat, Redakteur der „Prov.-Korresp." 198, 272.
Hake, v., sächs. Generallieutenant 275.
Hallwachs, hess. Ministerialrat 2, 74.
Hansemann, v., Geh. Kommerzienrat 55, 57.
Harbou, v., reuß. Staatsminister 344.
Hartwig, Geh. Regierungsrat 7.
Hasselbach, Oberbürgermeister in Magdeburg 191.
Hasselbach, preuß. Generalsteuerdirektor 144, 243.
Hatzfeldt, Graf, Staatssekretär des Ausw. Amts 190.
Heeremann, Frh. v., Abg. 391.
Heerwart, Dr., weimar. Finanzrat 154.
— Geh. Finanzrat 414.
Hegelmaier, Regierungsrat 454.
Heimendahl, Geh. Kommerzienrat 454.
Heinrich IV., König von Frankreich 351.
Held, sächs. Geh. Justizrat 221, 225, 271, 310.
Helmholtz, v., Prof. 64.
Henckel v. Donnersmarck, Graf Guido 43.
Herford, v., Mitgl. des preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Herrmann, bayer. Regierungsrat 273, 345, 408, 409.
Herzog, Unterstaatssekretär ꝛc. 188, 259, 374, 392, 454.
Heß, württemb. Ministerialrat 172.
Heyden-Rynsch, v., preuß. Geh. Ober-Bergrat 25.
Heydt, v. d., preuß. Finanzminister 7, 16, 23, 197, 253, 360, 377.
Hirsch, Professor Dr. 129.
Hobrecht, Baurat 374.
Hobrecht, preuß. Finanzminister 20, 278, 282, 344, 369 f., 397.
Hödel, Attentäter 365, 378.
Hölder, Abg. 60, 387, 437.
Hoffmann, D., Ober-Hofprediger u. Generalsuperintendent 58.
Hofmann, hess. Minister des Aeußern u. Präsident des Gesamtministeriums 74, 259.
— Staatsminister, Präsident des Reichskanzler-Amts 19, 20, 24, 173, 175, 176, 177, 180, 187 f., 282, 294, 333, 336, 341, 344, 352, 384, 385, 386, 392, 412, 433, 435, 443, 446, 454.
Hohenlohe-Langenburg, Fürst zu, Abg. 60.
Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst zu, Botschafter u. Abg. 60, 78, 397.
— — Reichskanzler u. preuß. Ministerpräsident 83, 420.
Holnstein, Graf, bayer. Oberststallmeister 62.
Holthoff, Rechtsanwalt 60.
Holtzendorff, Professor v. 60.
Holzbrinck, v., preuß. Handelsminister 197, 386.
Hopf, Abg. 283.
Hoverbeck, Frhr. v., Abg. 238.
Huber, Geh. Regierungsrat 318.
Humboldt, Alexander Frhr. v., Naturforscher 351.

Jacobi, Dr., preuß. Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat 23 ff.
Jacobi, preuß. Geh. Regierungsrat 26.
Jagow, v., preuß. Minister des Innern 23, 196, 370, 386.
Jörg, Abg. 3.
Johann, König von Sachsen 53, 61, 62, 474.
Johow, preuß. Ober-Tribunalsrat 113.
Jolly, Dr. v., bad. Präsident des Staatsministeriums ꝛc. 35 ff., 53, 54, 57, 58, 62, 64.
Itzenplitz, Graf, preuß. Handelsminister 6, 23.

Kameke, v., preuß. Kriegsminister 4, 60, 186.
Kantecki, Abg. 309, 310, 343.
Kapp, Dr. Friedr., Abg. 56.
Karl, Herzog von Braunschweig 286.
Karl, Prinz von Preußen 59, 62.
Karl Alexander, Großherzog von Sachsen-Weimar 60, 61, 62.
Karl Anton, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen 69, 390.
Karl August, Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar 60, 370.
Kastner, bayer. Appellationsgerichtsrat 260, 271 f.
Kelley, Kongreßpräsident von Pennsylvanien 182.
Kempf, hess. Direktor im Ministerium der Justiz 74.
— Präsident des hess. Justizministeriums 206, 229.
Ketteler, Frhr. v., Bischof von Mainz u. Abg. 62.
Keudell, v., Geh. Legationsrat 41.
Kiesel, Geh. Regierungsrat 7.
Kirchenpauer, Dr., hamb. Senator 59, 86.
Klotz, v., preuß. Generallieutenant 49.
König, Geh. Legationsrat 60, 61.
Könneritz, Frhr. v., sächs. Gesandter in Berlin 473.

Körte, Geh. Ober-Regierungsrat 18, 345, 402 f.
Koethe, Frau v. 77 f., 207 f., 282 f., 411 f.
Kohlhaas, v., württemb. Ober-Tribunalsrat 173.
Kraefft, Hilfsarbeiter im Bundeskanzler-Amt 7.
Kristeller, Dr. S. 192.
Krötzler, Abg. 74.
Krosigk, Frhr. v., meining. Staatsminister 60, 172.
Krüger, Dr., hanseat. Gesandter in Berlin 5, 58, 76, 138, 153, 156, 167, 225, 268, 290, 331, 412.
Krüger, Frau 58.
Kübel, Dr. v., Direktor des württemb. Ober-Tribunals 111, 113.
Kullmann, Böttchergeselle 69.
Kunze, reuß-plauisch. Geh. Regierungsrat 2, 83, 172.
Kurlbaum II., preuß. Geh. Justizrat 113.
Kutussow, v., russ. General 60, 61.

Landau, Jakob, Bankier 412.
Langerfeldt, braunschw. Geheimer Rat 82.
Larisch, v., anhalt. Staatsminister 5, 172.
Lasker, Abg. 58, 75, 76, 122, 123, 184, 263, 301, 309, 402.
Lehmann, Mitgl. des preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Lender, Abg. 66, 71.
Lenthe, v., Mitgl. des preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Leonhardt, Dr., preuß. Justizminister 33, 118, 120, 229, 260, 266, 293, 294, 301.
Leopold, Fürst zur Lippe 286.
Lepel, v., Offizier 58.
Liebe, Dr. v., braunschw. Gesandter in Berlin 5, 76, 112, 143, 172, 225, 254, 259, 286, 308, 334, 412, 435, 464.
Loë, v., bayer. Ministerialrat 2, 32, 225, 271.
Loes, v., Mitglied des preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Loftus, Lord, engl. Botschafter in Berlin 61.
Lohmann, preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 25.
— Unterstaatssekretär 421.
Lucanus, preuß. Geh. Regierungsrat 139.
Lucca, Opernsängerin 59.
Lucius, Dr., Abg. 386.
Ludwig II., König von Bayern 40, 51, 54, 72, 81, 209, 408, 409.
Ludwig IV., Großherzog von Hessen 73.
Luise, Großherzogin von Baden 51, 57, 58, 59, 62.
Lutz, v., bayer. Justiz- u. Kultusminister 41, 51, 56.

Mac Mahon, Präsident der franz. Republik 351.
Madai, v., Polizeipräsident von Berlin 5, 193.
Majunke, Abg. 69, 238.
Mallinckrodt, v., Abg. 66, 76.
Mallinger, Frau, Opernsängerin 59.
Maltzahn-Gültz, Frhr. v., Abg. 76.
Mand, v., württemb. Geh. Kriegsrat 278.
Manteuffel, Frhr. v., Kaiserl. Statthalter in Elsaß-Lothringen 204.
Marcard, preuß. Ministerialdirektor 260, 270.
Mathy, bad. Finanzminister 37.
Maybach, Präsident d. Reichs-Eisenbahn-Amts 1, 15, 16 ff.
— preuß. Unterstaatssekretär 327.
— Minister der öffentl. Arbeiten 12, 24, 179, 190, 384, 397, 402, 403.
Mebes, preuß. Geh. Regierungsrat 8.
Meusel, reuß-plauisch. Regierungspräsident 2.
Meyer, Legationsrat 59.
Michaëlis, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat 5, 75, 103, 212 f.
Miquel, Dr., Abg. 60, 62, 76, 301.
Misch, Vizekämmerer in Berlin 379.
Mittelstädt, Dr., hamb. Ober-Staatsanwalt 115.
Mittnacht, Frhr. v., württemb. Justizminister 4, 46, 49, 50, 65, 92, 117, 265, 435, 437.
Möller, Dr. v., preuß. Unterstaatssekretär 25.
Möller, v., Oberpräsident 172, 200 f.
Mönckeberg, Dr., hamb. Präsident des Senats 84.
Mohl, Dr., Abg. 63.
Moltke, Graf, preuß. Generalfeldmarschall ꝛc. 58, 64, 76, 163, 182, 351.
Mortag, Dr., reuß-plauisch. Wirkl. Geh. Rat 286.
Moser, preuß. Ministerialdirektor 23, 24, 172.
Moser, v., württemb. Ober-Steuerrat 277, 319.
Most, Abg. 125.
Motz, August, Abg. 74.
Motz, v., preuß. Finanzminister 375.
Mühler, Dr. v., preuß. Kultusminister 50, 371, 372.
Müller, Abg. 60.
Müller, hess. Geh. Finanzrat 260, 281.
Müller, v., mecklenb.-schwer. Staatsrat 76.
Münster, Graf, Abg. 50.
Mury, Superior 185.
Mutzenbecher, oldenb. Geh. Staatsrat 1, 82, 344.

Napoleon III., Kaiser der Franzosen 51.
Nathusius-Königsborn, v., Mitgl. des preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Neidhardt, Dr., hess. Ministerialrat 5, 76, 167, 211, 282.
— Staatsrat 414.
Nesselrode, Graf 349.
Neubronn, v., bad. General 59, 62.
Neuffer, v., bayer. Reichsrat 241.

Neumayr, Dr. v., Präsident des bayer. obersten Gerichtshofs 111, 123.
Niemann, Opernsänger 59.
Nobiling, Dr., Attentäter 366, 369, 378, 469.
Nostitz Wallwitz, v., sächs. Gesandter ꝛc. in Berlin 34, 76, 163, 244, 435.
Nostitz Wallwitz, v., sächs. Minister d. ausw. Angelegenheiten 259, 274, 435.

Oheimb, v., Abg. 62.
Oldenburg, mecklenb.-schwer. Ober-Zolldirektor 5, 244.

Pape, Dr., Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts 113.
Patow, Frhr. v., preuß. Finanzminister 377.
Pauline, Prinzessin von Sachsen-Weimar 62.
Perglas, Frhr. Pergler von, bayer. Gesandter in Berlin 55, 56, 176, 260, 268, 344, 404, 405.
Peter, Großherzog von Oldenburg 60.
Pettenkofer, Prof. Dr. v., Geh. Medizinalrat 129.
Peucker, v., preuß. General der Inf. 58.
Pfretzschner, v., bayer. Finanzminister 3, 55, 56, 57, 58, 59, 345, 435.
Pius IX., Papst 351.
Planck, preuß. Appellationsgerichtsrat 113.
Planitz, Edler v. d., sächs. Major u. Militärbevollmächtigter in Berlin 1, 5, 33.
Podbielski, v., preuß. General 275.
Porsch, Dr., Abg. 166.
Prince-Smith, Abg. ꝛc. 212.
Probst, Abg. 62.
Prollius, v., mecklenb. Gesandter in Berlin 76, 173, 206, 207, 211, 256.
Puttkamer, v., preuß. Minister des Innern ꝛc. 368, 385.

Quaade, Graf, dän. Gesandter in Berlin 50.

Rabe, v., preuß. Finanzminister 377, 386.
Radowitz, v., Geh. Legationsrat 194.
Radtke, Geh. Rechnungsrat 84.
Raesfeldt, Frhr. v., bayer. Ober-Regierungsrat 345, 408, 409 f., 428.
Raeß, Bischof u. Abg. 64.
Ranke, v., Professor 51, 52.
Rantzau, Graf Kuno zu, Geh. Legationsrat 415.
Rath, vom, Mitgl. d. preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Ratibor, Herzog von, Mitgl. des Herrenhauses 388.
Redern, Graf, Oberstkämmerer 50, 64, 388.
Reichensperger, Dr. August, Abg. 62, 65, 76.
Reichensperger, Dr. Peter Franz, Abg. 76.
Renard, Graf, Präfekt von Nancy 43.
Richter, A., Mitgl. d. preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Richter, Eugen, Abg. 18, 64, 76, 179, 363, 366, 385.
Richthofen, Frhr. v., Mitgl. des preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Riedel, v., bayer. Ministerialrat 5, 253.
Römer (Württemberg), Abg. 53, 62.
Roessing, v., oldenb. Staatsminister 1.
Roggenbach, Frhr. v., bad. Minister u. Abg. 52, 62, 202, 389.
Rommel, preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 367.
Roon, Graf v., preuß. Kriegsminister 24, 28, 39, 58.
Roth, Professor 113.
Rothe, preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 25.
Rothschild, Frhr. v., Bankier 43.
Rottenburg, Dr. v., Geh. Ober-Regierungsrat 415.
Rudhart, v., bayer. Gesandter in Berlin 344, 404 f.
Rudhart, Frau v. 405, 409.
Runge, Kämmerer in Berlin 379.

Salomon, Opernsänger 59.
Salzmann, Handelskammerpräsident 228.
Sattler, Bürgermeister in Altenahr 191.
Savigny, v., Wirkl. Geh. Rat 50, 267, 275.
Schauß, Dr. v., Abg. 387.
Scheele, Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts 1, 6 ff., 16, 17, 184.
Scheffel, Viktor v., Dichter 65.
Schelling, Dr. v., preuß. Appellationsgerichtspräsident 139.
Schenck v. Stauffenberg, Frhr., Abg. 72.
Scheurlen, v., württemb. Minister des Innern 59.
Scheydtmann, Geh. Rat 43.
Schleiden, Dr., Abg. 58.
Schleinitz, Graf, preuß. Minister des Königl. Hauses 63.
Schleinitz, Gräfin 63.
Schlippe, altenb. Regierungsrat 2, 82, 412.
Schlumberger, Jean, Fabrikant 454.
Schmeling, v., preuß. General 62.
Schmerber, Handelskammerpräsident 228.
Schmidt, preuß. Geh. Finanzrat 25.
Schmidtkonz, bayer. Ober-Zollrat 408, 409.
Schmitt, Dr., bayerischer Ober-Appellationsgerichtsrat 2, 32, 113, 121.
Schönau, Frl. v., Hofdame 59, 60.
Scholz, Dr. v., preuß. Finanzminister 22, 27.
Schomer, preuß. Generalsteuerdirektor 278.
Schorlemer-Alst, Frhr. v., Abg. 76.
Schröder, Dr., hamb. Senator 83, 253, 428.
Schulz, braunschw. Wirklicher Geh. Rat 2, 82.
Schulz, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat 403.
— Präsident des Reichs-Eisenbahnamts 18.
Schulze-Delitzsch, Abg. 238.
Schwarzhoff, v., preuß. Regierungspräsident 388.

Schwerin, Graf, preuß. Minister des Innern 369, 370.
Seebach, Frhr. v., coburg. u. goth. Staatsminister 77 f., 207 f., 244, 282 f., 411 f.
Selkmann, oldenb. Geh. Ministerialrat 82.
— Staatsrat 344.
Simson, Dr., Präsident des Reichstags 50, 78.
Sonnenberg, Abg. 76.
Spitzemberg, Frhr. v., württemb. Gesandter in Berlin 3, 4, 34, 56, 268.
Spitzemberg, Freifrau v. 58.
Spring, schaumb.-lipp. Geh. Regierungsrat 260.
Stark, Dr., Frhr. v., hess. Direktor im Ministerium des Innern 74.
— Minister des Aeußern u. Präsident des Gesamtministeriums 259, 281.
Starke, Geh. Regierungsrat 5.
Stauffenberg, Frhr. v., Abg. 373.
Stein, Frhr. v. u. zu, preuß. Minister 71.
Steinmetz, v., preuß. General der Inf. 44, 69.
Stephan, Dr., Generalpostdirektor 374, 402.
Sternberg, Frl. v., Hofdame 59.
Sternberg, Herr v. 59.
Stichling, Dr., weim. Geh. Staatsrat 62.
Stölzel, Dr., Geh. Justizrat 90.
Stößer, bad. Präsident des Ministeriums des Innern 259, 279.
Stolberg-Wernigerode, Graf Otto zu, Vize-Präsident des preuß. Staatsministeriums 180, 344, 381, 388 f.
Stosch, v., Staatsminister, Chef der Admiralität 261, 392.
Strecker, Abg. 192.
Stübe, Dr., preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 367, 454.
Stumm-Halberg, Frhr. v., Abg. 177, 421.
Suckow, v., württemb. Kriegsminister 49, 50.
Sybel, Dr. v., Direktor der preuß. Staatsarchive 37.

Taucher, J., Schriftsteller 212.
Tautphoeus, Frhr. v., bayer. Gesandter beim Vatikan 409.
Teutsch, Abg. 79.
Thiers, franz. Staatsmann 39, 40, 41, 42, 43, 44, 51, 52, 351.
Thile, v., Unterstaatssekretär 183.
Tiedemann, v., Geh. Ober-Regierungsrat, Chef der Reichskanzlei 188, 367, 374, 375, 376, 377, 383, 386, 392, 438.
Türckheim, Frhr. v., bad. Gesandter in Berlin 49, 57, 67, 73.
Türckheim, Freifrau v. 49, 62.
Turban, bad. Handelsminister 48, 173, 205, 435.

Unruh, Viktor v., Abg. 178, 179, 180, 198.

Varnbüler, Frhr. v., württemb. Staatsminister 8, 56, 213, 278, 411.
Viktoria, Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen 49, 57, 61, 68.
Völk, Abg. 62, 63, 387.
Voigts-Rhetz, v., preuß. Generalmajor 92.

Wächter, v., württemb. Staatsminister 54.
Wagener, preuß. Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat 24, 28, 178.
Wartensleben, Graf 60.
Weber, Dr. v., Ober-Appellationsgerichtspräsident 111, 113.
Webský, Dr., Kommerzienrat 454.
Wedel, v., preuß. Minister des Königl. Hauses 388.
Wehrenpfennig, Dr., Abg. 413.
Weishaupt, preuß. Ministerialdirektor 1.
Wendelstadt, Mitglied des preuß. Landesökonomiekollegiums 240.
Wendt, preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 25.
Werner, Anton v., Akademie-Direktor 65.
Wernher, Abg. 74.
Werthern, Frhr. v., Botschafter 50.
Wied, Prinz von, Abg. 60.
Wiedemann, Oberbürgermeister von Düsseldorf 416.
Wilhelm, Herzog von Braunschweig 82.
Wilhelm I., Deutscher Kaiser, König von Preußen 30, 35, 36, 37, 38, 40, 47, 51, 54, 55, 57, 58, 59, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 71, 72, 79, 80, 162, 163, 175, 198, 204, 207, 209, 210, 212, 260, 261, 262, 285, 296, 340, 341, 351, 353, 360, 361, 365, 368, 372, 380, 381, 389, 390, 392, 393, 395, 397, 398, 401, 409, 412, 417, 418, 431, 438, 439, 442, 468, 469, 474.
Wilkens, Fabrikant in Bremen 98.
Wilmowski, v., preuß. Geh. Kabinetsrat 443.
Windscheid, Professor 113.
Windthorst, Dr., Abg. 62, 66, 76, 78, 386.
Winterlin, v., württemb. Ober-Steuerrat 5, 172.
Woldemar, Fürst zur Lippe 286.
Wolffersdorff, v., schwarzb.-sondersh. Staatsrat 344, 414.
Woworsky, Opernsänger 59.
Wrangel, Graf, preuß. Generalfeldmarsch. 58.

Xylander, Ritter v., bayer. Oberst u. Militärbevollm. in Berlin 408.

Zenker, sächs. Geh. Finanzrat 345, 411.
Zentgraf, Dr., hess. Ober-Appellationsgerichtsrat u. Abg. 74.

# Sach-Register.


**Aktiengesellschaften.** Antr. Bremens, betr. Maßnahmen zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung der in- und ausländischen A. 125. — Antr. Preußens, betr. Revision der Aktiengesetzgebung 310; Ausschußber. 311; Beschl. 312.

**Anlagen, gewerbliche.** Vorl. eines Gesetzentw., betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen A., Annahme 94; Antr. auf Ergänzung des Verzeichnisses (Fischräuchereien) 289, 290; Beschl. und Wiederaufhebung 290.

**Anleihen,** s. Kasernenbauten.

**Anzeigepflicht.** Gesetzentw., betr. die A. bei gemeingefährlichen Krankheiten, zurückgelegt 232; Annahme im Bundesrat 431.

**Apothekerwesen.** Antr., betr. Berufung einer Kommission zur gutachtlichen Aeußerung über die Grundsätze für einheitliche Ordnung des A. 129; Beschl. 130; Ergebnis der Beratungen 130; Beschl. 233; Vorl. des Entw. eines Apothekengesetzes 312; Ausschußber. u. Beschl. 431.

**Arbeiter.** Antr., betr. eine Enquête über die Verhältnisse der Gewerbe- u. Fabrikarbeiter 95; Beschl. 96; Vorl. der Ergebnisse der Enquête 289. — Antr., betr. eine Enquête über die Arbeitsverhältnisse der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen 97; Beschl. 98; weiterer Beschl. 217.

— s. Gewerbeordnung.

**Arzneibuch.** Antr., betr. Berufung einer Kommission zur Revision dess. 467.

**Ausgleichungsabgaben.** Vorl. eines Gesetzentw., betr. Erhebung von A. bei der Einfuhr ausländischer Waren, u. Beschl. 319; erneute Vorl. 319; Beschl. 320; vom Reichst. abgel. 321.

**Bankwesen.** Vorl. des Entw. eines Bankgesetzes 102, 103; Beratung 103—105; Annahme 105, 111.

**Baumwollen- und Leinenindustrie.** Ernennung von Mitgliedern für die Enquêtekommission 454.

**Berlin-Dresdener Bahn.** Antr. Preußens, betr. Erledigung der zwischen Preußen und Sachsen dieserhalb bestehenden Streitigkeit 336; Ausschußantr. u. Beschl. 337; Vorl. des Schiedsspruchs 337, 459.

**Beurkundung, öffentliche.** Antr. Preußens nebst Gesetzentw., betr. die Formen der öffentlichen Beurkundung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 124; Ausschußbericht u. Beschl. 125.

— s. Personenstand.

**Beurlaubung Bismarcks** 261.

**Biersteuer,** s. Steuerreform.

**Börsensteuer,** s. Stempelsteuern.

**Bordelle,** s. Strafgesetzbuch.

**Branntwein.** Antr. Mecklenburg-Schwerins, betr. Einführung einer Fabrikatsteuer 323, 324.

**Brausteuer.** Beschl., betr. Ausarbeitung eines Gesetzentw. wegen Erhöhung der B. 243; Beratung des Gesetzentw. u. Beschl. 244; zurückgezogen 245.

**Bürgerliches Gesetzbuch.** Wahl der Kommission, welche Anträge über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines deutschen Bürgerl. Gesetzbuchs zu stellen hatte 111; Vorl. des Gutachtens 112; Beschl. und Wahl einer Kommission von 11 Mitgl. zur Ausarb. des Entwurfs 112, 113; Vorl. von Berichten über die Thätigkeit der Kommission 292, 428.

**Bundesrat.** Staatsrechtliche Stellung der Kommissare des B. 4. Gesuch um Ueberweisung der Verhandlungen des B. abgelehnt 237. Festsetzung der Plenarsitzungen 260. Anfang der Veröffentlichung der Verhandlungen 314. Uebersicht der Beschlüsse auf Resolut. des Reichstags 314. Der B. ist eine bessere Einrichtung als ein Reichsministerium 345. Befürwortung der Umwandlung des B. in ein Staatenhaus 346. Begriff der „Session des B." 346. Uebersicht der Entschließungen auf Resolut. des Reichstags 434.

**Cholera.** Mitteilung über den Stand der Verhandlungen, betr. eine internationale Vereinbarung gleichmäßiger Grundsätze für die Quarantäne gegen die Cholera 128; Beschl., betr. Einleitung entsprechender Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn 129; Bericht der Choleralkommission 129; Ausschußantrag, betr. die Anzeigepflicht und Veranlassung von Erhebungen beim Auftreten einer Epidemie 129.

**Doppelbesteuerung.** Antr. auf Beseitigung 288; Ausschußantrag 288; Beschl. 289.

Eheſchließung, ſ. Perſonenſtand.
Einnahmen u. Ausgaben des Reiches. Wiedervorlage des Geſetzentw., betreffend die Verwaltung derſ. 167.
Eiſenbahnſtatiſtik. Vorl. einer Ueberſicht der Betriebsergebniſſe der deutſchen Eiſenbahnen für 1875: 329, 330.
Eiſenbahnweſen. Ausſchußber. auf Petitionen, betr. Ermäßigung der Tarifſätze für den Transport von Kohlen auf den ſüddeutſchen Eiſenbahnen 146. — Vorl., betr. Erhöhung der Eiſenbahntarife 147; Beſchlußfaſſung ausgeſ. 148. — Vorl., betr. Erhöhung der Eiſenbahnfrachttarife um 20 % im Durchſchnitt 148; Ausſchußantrag 149, 150; Beſchl. 150. — Verhandlungen über die Einführung eines einheitlichen Frachttarifſyſtems für die Eiſenbahnen Deutſchlands 150—154; Bildung einer Enquêtekommiſſion 247; Vorl. des Gutachtens derſ. ſowie einer Denkſchrift des Reichs-Eiſenbahnamts 248; Ergebnis der Generalkonferenz 324, 325; Beſchl. 325, 326. — Beſchl., betr. Prüfung der Frage einer Abänderung der Differenzialfrachtſätze 249. — Ausſchußantr., betr. Grundſätze für die Bildung der Gütertarife 327; an die Ausſchüſſe zurückverwieſen 327. — Antr. Sachſens, betr. Umgeſtaltung der ſächſiſchen Lokaltarife 328. — Ausſchußantr., betr. Einwirkung der Eiſenbahnfrachttarife auf die Konkurrenz der deutſchen Spiritus-Exportplätze u. Beſchl. 328, 329. — Ueberſicht über den Umfang der Einführung eines einheitlichen Tarifſyſtems 458.
— ſ. Reichs-Eiſenbahnen, Reichs-Eiſenbahngeſetz.
Eiſeninduſtrie, Antr. Preußens, betr. Veranſtaltung einer Unterſuchung über die Lage der deutſchen E. 448, 449—451; Beratung u. Beſchl. 451—454.
Eiſenzölle. Petit. um Aufhebung 239, 240; Erklärung Delbrücks 240, 241; Petit. um Aufrechterhaltung 316—318; Erklärung des Regierungskommiſſars 318; Beſchl. 318; Haltung Camphauſens in der Frage 352, 353; Abſicht der Wiedereinführung 454.
Elbſchiffahrtsakte. Vorl. des Entwurfs einer revidirten E. und Ausſchußantr. 161.
Elſaß-Lothringen. Inkrafttreten der Reichsverfaſſung in den Reichslanden 169; Geſ., betr. die Landesgeſetzgebung von E.-L. 335; Veränderungen in der oberſten Verwaltung 335.
Erbſchaftsſteuer, ſ. Stempelſteuern.
Eſſig. Ausſchußantr. nebſt Geſetzentw., betr. Erhebung einer Uebergangsabgabe von E. 447; Interpellation des Reichstags 448; Ausſchußantr. u. Beſchl. 448.
Etatsjahr. Geſ., betr. die Verlegung des E. 254, 255.
Fabrikarbeiter, ſ. Arbeiter.
Finanz- und Steuerreform. Ausarbeitung der Pläne 381.
— ſ. Steuerreform.
Fiſchzucht, künſtliche. Mittel zur Förderung derſ. abgelehnt 341.
Fleiſchſchau. Projekt eines Geſetzes über die obligatoriſche F. 232.
Frauen. Enquête über Arbeitsverhältniſſe, ſ. Arbeiter.
Freiheitsſtrafen, ſ. Militärperſonen.

Gaſtwirtſchaften, ſ. Gewerbeordnung.
Gebührenordnung. Beſchl., betr. Ausarbeitung eines Geſetzentwurfs zur Regelung des Gebührenweſens bei den Gerichten 125; Antr. der Reichstags-Juſtizkommiſſion auf Ergänzung des Entw. der Zivilprozeßordnung durch Entwürfe über Gerichtskoſten, Zeugen- und Sachverſtändigengebühren, ſowie über Gebühren der Anwälte u. Gerichtsvollzieher 231.
Gefängnisgeſetz. Reſol. des Reichstags, betr. Vorlage eines ſolchen 429.
Generalſtabswerk. Geſ., betr. die Verwendung eines Teils des Reingewinns aus dem G. über den deutſch-franz. Krieg 314.
Gerichtskoſten. Beſchl., betr. Ausarbeitung eines Geſetzentwurfs über die Koſten des Zivilprozeſſes und des Konkursverfahrens 309.
Gerichtsverfaſſungsgeſetz. Beratung des neuen Entw. durch den Juſtizausſchuß 116; Vorl. des Entw. an den Bundesrat 118; Beratung 119 ff.; weitere geſchäftliche Behandlung ſ. Juſtizgeſetze.
Geſetzesvorlagen. Behandlung durch die geſetzgebenden Körperſchaften 4.
Gewerbegerichte, ſ. Gewerbeordnung.
Gewerbeordnung. Erneute Vorlage des Geſetzentw., betr. Abänderung der G.-O. (Gewerbegerichte, Beſtrafung des Kontraktbruchs) 92—94; im Reichstag nicht zur Beratung gelangt 94; Abſtandnahme von der Wiedervorlage der Novelle 217. — Geſetzentw., betr. Abänderung des Tit. VIII der G.-O. 94; Beratung ꝛc. 214—216; Annahme 217. — Geſetzentw., betr. Abänderung des Tit. VII der G.-O. (gewerbliche Arbeiter) 425; Beratung u. Beſchl. 426; Annahme in der Faſſung des Reichstags 427. — Geſetzentw., betr. Beſtimmungen über die Errichtung von Gewerbegerichten 425; Beratung u. Beſchl. 426; vom Reichst. abgelehnt 426. — Geſetzentw., betr. Abänderung der §§ 30 u. 33 der G.-O. (Privat-Krankenanſtalten ꝛc., Gaſt- und Schankwirtſchaft) 427; Annahme 427.
— ſ. Anlagen, gewerbliche; Arbeiter; Hilfskaſſen; Kinder.
Gold- u. Silberwaren. Vorl. eines Geſetzentw.,

Digitized by Google

betr. Feſtſtellung des Feingehalts der G.- u. S. 313.
Gotthard-Eiſenbahn. Vorl. einer Denkſchrift u. Bereitwilligkeit zum Abſchluß eines Nachtragsvertrags 458, 459.

Handelsgerichte. Beſchl., betr. Aufrechterhaltung derſ. 228.
Handelsvertrag: deutſch-öſterr., Verlängerung um ſechs Monate 454, 455; mit Rumänien 455; mit Italien 455.
Hilfskaſſen. Vorl. eines Geſetzentw., betr. die gegenſeitigen H. 94; Beratung ꝛc. 214 bis 216; Annahme 217.
Hohe Rade, ſ. Landeshoheit.

Jade. Ausſchußantrag zu dem Geſetzentw., betr. Bauten u. ſonſtige Anlagen an der J. 157.
Jeſuiten. Weiterer Beſchl. über die Ausführung des Jeſuitengeſetzes 234.
Impfweſen. Ausſchußantr. zu dem Geſetzentw. über den Impfzwang u. Annahme des Impfgeſetzes 127.
Juden. Petition zu Gunſten der J. im Orient 192; Petition, betr. die Stellung der J. in Rumänien 192, 193.
Juſtizgeſetze. Antr., betr. die geſchäftliche Behandlung der Reichsjuſtizgeſ. (Gerichtsverfaſſungsgeſ., Strafprozeßordnung u. Zivilprozeßordn.) ſowie der zugehörigen Einführungsgeſetze 122; Berat. eines bezügl. Geſetzentw. u. Annahme 123; Berat. über die Beſchlüſſe der Reichst.-Juſtizkommiſſion 228—231; Beteiligung der Bundesbevollmächtigten an der 2. Leſung 266; Berat. über die Beſchlüſſe der Reichst.-Juſtizkommiſſion in 2. Leſung, einſchl. der Konkursordnung 292—301; Annahme 301, 302.

Kartoffeln. Verordnung, betr. Verbot der Einfuhr von K. aus Amerika 132, 133.
Kaſernenbauten. Geſ., betr. Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der Kaſernirung des Reichsheeres 331; Antr. Heſſens und Badens 332; Ausſchußantr. 461, 462; Antr. Hamburgs u. Württembergs 462; Beſchl. 462.
Kinder. Reſolut. des Reicht., betr. Regelung der Beſchäftigung von Kindern u. jungen Leuten in der Hausinduſtrie, u. Beſchl. 427. — Enquête über Beſchäftigung in Fabriken, ſ. Arbeiter.
Kirchenämter. Antr. Preußens nebſt Geſetzentw. über die aus dem Amte entlaſſenen oder wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen beſtraften Kirchendiener 136, 137; Ausſchußantr. 137, 138; Berat. im Plenum 139; Annahme eines Geſ., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern 140.
Konkursordnung. Vorlage des von einer Kommiſſion ausgearbeiteten Entw. an den Bundesr. 123, 124; Beratung 124, 293; Annahme 294, 302.
Kontraktbruch, Beſtrafung, ſ. Gewerbeordnung.
Krankheiten, gemeingefährliche, ſ. Anzeigepflicht.
Kriegskoſtenentſchädigung. Verteilung im J. 1877: 466.
Kriegsleiſtungsgeſetz. Vorl. der Ausführungsbeſtimmungen zum K. 252; Annahme 253.

Landeshoheit. Antrag Hamburgs, betr. die L. über die ſog. Hohe Rade 339.
Landſturm. Geſ. über den L. 164.
Leichenſchaugeſetz. Inausſichtnahme der Ausarbeitung 232; Scheitern des Planes 313.
Lippe-Detmold. Mitteilung über die lippiſche Verfaſſungsangelegenheit 169, 170.
Literarkonventionen. Antr. auf Einleitung von Verhandlungen zum Abſchluß einer neuen L. mit Frankreich 220, 221.
Lombarddarlehen, ſ. Stempelſteuern.

Marine-Offiziere, ſ. Seeſchiffer und Seeſteuerleute.
Markenſchutz. Vorl. u. Annahme des Entw. eines Geſetzes über den M. 111.
Maſchiniſten auf Seedampfſchiffen. Geſetzentw., betr. den Gewerbebetrieb derſ., u. Annahme 461.
Matrikularbeiträge. Maßſtab der Verteilung für 1872, 1873 u. 1874: 165; Ablehnung eines hierauf bezügl. Antr. Hamburgs 165. Antr. vom Großherzogtum Sachſen, betr. Aufbringung der Mittel zur Deckung der M. durch Einführung neuer Reichsſteuern 165—167; Ausſchußber. u. Beſchl. 243; Beſchl., betr. Feſtſtellung der M. nach Maßgabe der ortsanweſenden Bevölkerung 334.
Mecklenburg-Schwerin. Erklärung der Abſicht, eine Aenderung der Verfaſſung in M.-Schw. mit dem dortigen Landtage zu vereinbaren 255, 256.
Medizinalſtatiſtik. Ernennung einer Kommiſſion zur Vorbereitung der Organiſation einer M. 127, 128; Vorl. des Berichts dieſer Kommiſſion 128; Berat. deſſ. in den Ausſchüſſen 232.
Militärpenſionen. Geſ., betr. Abänderung u. Ergänzung des Geſ. über die Penſionirung u. Verſorgung der Militärperſonen 164.
Militärperſonen. Ausſchußantr., betr. die Vollſtreckung der gegen M. erkannten Freiheitsſtrafen 126; Beſchl. 231, 232.
Minderjährige, ſ. Arbeiter.
Miniſter, Vernehmung derſ., ſ. Reichskanzler.
Münzgeſetz. Beſchl., betr. Ausführung deſſ. 99, 100; Ausſchußantr. über weitere Ausführung (Einführung der Reichswährung ꝛc.) 218; desgl. (Ausprägung von Silbermünzen, Einziehung von Thalerſtücken)

290, 291; Beſchl., betr. Behandlung beſchädigter Reichsmünzen 428.
Muſterſchutz, ſ. Urheberrecht.

Nahrungsmittel. Geſetzentw., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Gebrauchsgegenſtänden ꝛc. u. Spielwaren 430; Beſchl. 430.
Niederlaſſungsvertrag mit der Schweiz 237.
Notare. Antr. Preußens nebſt Geſetzentw., betr. die amtl. Stellung der Notare 124; Ausſchußber. u. Beſchl. 125.
Notenbanken, ſ. Reichsbank.

Oeffentliche Häuſer, ſ. Strafgeſetzbuch.

Papiergeld. Geſetzentw., betr. die Ausgabe von Reichskaſſenſcheinen, Beratung u. Annahme 100—102.
Patentgeſetzgebung. Antr. Preußens auf Reviſion der P. 219; Ausſchußantr. 219; Beſchl. 220; Vorl. des Ergebniſſes einer ſtattgehabten Enquête 291; Vorl. des Entw. eines Patentgeſetzes u. Annahme 292.
Penſionirung, ſ. Reichsbeamte.
Perſonenſtand. Geſetzentw. des Reichst., betr. die Beurkundung des P. und die Eheſchließung, Ausſchußber. u. Beſchl. 86—90; Annahme 91; Beteiligung des Bundesrats bei der Berat. im Reichst. 91, 92; Ausführungsverordnung 214.
Perſonenſtandsregiſter. Vorlage, betr. Vorſchriften für die Evidenthaltung derſ. 424.
Pferdebahnen. Antr., betr. Schutz der Anlagen ꝛc. der Pf. gegen Beſchädigung 251.
Pharmacopoea Germanica, ſ. Arzneibuch.
Photographien. Geſ., betr. den Schutz der Ph. gegen unbefugte Nachbildung 220.
Polen. Antr. auf Ausweiſung aller in Preußen nicht heimatberechtigten P. 199.
Polyneſiſche Arbeiter. Geſetzentw. wegen Beſtrafung des Transports derſ. zurückgezogen 236.
Poſtbeamte. Antr., betr. Verbot des Aufenthalts der P. in Eiſenbahnwagen, mit welchen Rangirbewegungen ausgeführt werden 251; Bericht 330.
Poſtſendungen, ſ. Poſtweſen.
Poſtverein. Ausſchußber. über den Berner Vertrag, betr. Gründung eines allgemeinen P. 155, 156; Annahme des Vertrags 156, 157.
Poſtweſen. Vorl. u. Annahme des Geſ., betr. Abänderung des § 4 des Geſ. über das P. (Verpflichtung der Eiſenbahnen zur unentgeltlichen Beförderung der Poſtſendungen) 154, 155.
Preßgeſetz. Ausſchußber. über den Entw. eines Geſ. über die Preſſe 133, 134; Ausſchußantr. zu den Beſchlüſſen zweiter Leſung im Reichst. 135, 136; Zuſtimm. des Bundesrats 136.
Reblaus. Geſetzentw., betr. Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, Annahme 130; Vorbehalte von Bayern, Sachſen, Württemberg u. Oldenburg 131; Einverſtändnis über Vorausſetzungen 132.
Rechnungen, ſ. Stempelſteuern.
Rechnungshof des Deutſchen Reichs. Wiedervorl. des Geſetzentw., betr. Einrichtung u. Befugniſſe des R. 167, 168.
Rechtsanwaltsordnung. Beſchl. zur Ausarbeitung 125; Vorl. u. Annahme derſ. 429.
Reichsbank. Anträge, betr. Umwandlung der Preußiſchen Bank in eine R. 104—106; Beſchl. 107; Statut derſ. 108—110; Beſchluß, betr. Anwendung des Reichsbankgeſ. auf Notenbanken 218.
Reichsbank-Kuratorium. Erklärung Sachſens u. Heſſens, betr. die Vertretung in demſ. 428.
Reichsbeamte. Ausſchußantr., betr. geſchäftl. Behandlung der Rekurſe von R. (gegen ihre Penſionirung) 140.
Reichs-Einkommen. Vorl., betr. die Steuerfreiheit des R. 168.
Reichs-Eiſenbahnen. Stand des Projekts 250; Beſprechung ſeitens der Preſſe 329; Stellung Camphauſens zu demſ. 358.
Reichs-Eiſenbahngeſetz. Vorberatung 249.
Reichsgericht. Abſtimmung über den Sitz des R. 262—265; Vorl. eines Geſetzentw. über den Sitz des R. 302; Ausſchußantr. u. Beſchl. ꝛc. 302—309.
Reichs-Geſundheitsamt. Denkſchrift über Aufgaben und Ziele desſ. 437.
Reichsgewerbeſteuer, ſ. Steuerreform.
Reichshaushalts-Etat pro $18^{78}/_{79}$ 467.
Reichskanzler. Geſetzentw., betr. die Vernehmung des R., der Miniſter ꝛc. 238. Nach der Verfaſſung muß der R. nicht Mitglied des Bundesr. ſein 266; Vorl., betr. die Stellvertretung des R. 434; Beratung u. Beſchl. 436; Annahme 437.
Reichskanzler-Amt. Reorganiſation 314, 315.
Reichskanzler-Amt für Elſaß-Lothr. Errichtung 315.
Reichskaſſenſcheine, ſ. Papiergeld.
Reichs-Juſtizamt. Zweck der Errichtung 140 141; Aenderung 315.
Reichskanzlei. Errichtung 437.
Reichs-Militärgeſetz. Vorl. des abgeänderten Entw. 161, 162; Berat. 162; Annahme in der Verfaſſung des Reichst. 163, 164.
Reichsminiſterien. Die Errichtung von R. wird an dem Widerſpruch des Bundesr. ſcheitern 266.
Reichsſchatzamt. Errichtung 437.
Reichsſtempelabgaben, ſ. Stempelſteuern.
Reichstag. Entſcheidung der Regierungen über Annehmbarkeit der Beſchlüſſe des R. erfolgt erſt nach der zweiten Leſung der betr. Vorlagen 3. — Auflöſung des R. im J. 1878 auf Antr. Preußens 438—443.

Reichstagsabgeordnete. Bewilligung freier Eisenbahnfahrt an dies. 141. — Resolut. des Reichstags: die Verhaftung von R. während einer Sitzungsperiode auszuschließen 238; Ausschußantr. 238; Beschluß 239.
— Diäten ders., s. Verfassung.
Reichstagsgebäude. Vorl. der Protokolle der Reichtagsbaukommission über die Sitzungen zur Auswahl eines Bauplatzes 141; Zustimmung zur Einbringung eines Antr. beim Reichst. wegen Verhandlungen über Erwerbung des Krollschen Etablissements 239.
Rinderpest. Denkschrift über das Vorkommen der R. in Deutschland u. Vorschlag weiterer Maßregeln gegen dies. 432.
Robbenfang. Ges., betr. die Schonzeit für den Fang von Robben an der Küste von Grönland ꝛc. 237.
Rübenzuckersteuer. Antr. Sachsens, betr. Erhöhung der R. 456.
Rücktrittsgesuch Bismarcks v. 10. 4. 77: 260; Kombinationen nach beendeter Krisis 347 bis 351.

Schankwirtschaften, s. Gewerbeordnung.
Schiffahrtszeichen. Vorl., betr. Unterhaltung der Sch. auf der Unterweser 252.
Schlußscheine, s. Stempelsteuern.
Schutzzölle. Verlangen Bismarcks auf Einführung 353.
Seegesetzbuch. Ausschußber. auf einen Antr., betr. Herstellung eines internationalen S. u. Beschl. 159, 160.
Seeschiffer u. Seesteuerleute. Bekanntmachung, betr. Zulassung ehem. Offiziere der Kaiserl. Marine als Seeschiffer ꝛc. auf Kauffahrteischiffen 159; Gutachten der technischen Kommission für Seeschiffahrt über Petit. wegen Prüfung ders. im Maschinenfach 460.
Seeunfälle. Ges., betr. die Untersuchung von S. 330, 331.
Seewarte. Ausschußantr. u. Beschl., betr. Errichtung einer deutschen S. 158, 159.
Silberwaren. Eingabe, betr. Feststellung des Feingehalts 98; Ausschußantr. 99.
Sozialistengesetz. Schreiben wegen vorzeitiger Publikation des Entw. 272; Ausarbeitung der ersten Vorl. 365, 366, 413. — Vorl. Preußens nebst Entw. eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen 433; Annahme durch den Bundesrat 433; Ablehnung durch den Reichstag 434.
Spielkartenstempel. Ges., betr. den Sp. 465.
Sprengmittel. Antr., betr. reichsgesetzliche Regelung des Verkehrs mit Sp. 234—236; Beschl. 236.
Statistische Gebühr. Einführung 455.
Stellvertretung des Kaisers durch den Kronprinzen 439.
Stellvertretung des Reichskanzlers s. Reichskanzler.
Stempelsteuern. Beschl., betr. Ausarbeitung eines Gesetzentw. wegen Besteuerung der Schlußscheine, Rechnungen, Lombarddarlehen u. Wertpapiere 243; Beratung des Gesetzentw. u. Annahme 253, 254; im Reichstag unerl. geblieben 254. — Antr. Preußens wegen Berufung einer Kommission zur Vorbereitung von Gesetzentw. über eine Stempel- u. Erbschaftssteuer 333; Ber. u. Beschl. 333, 334; Bericht der Kommission 463; Ausschußber. nebst Gesetzentw., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben 464, 465; Beschl. 466.
Steuerreform. Antr. vom Großherzogtum Sachsen, betr. Erhöhung der Biersteuer, sowie Einführung einer Reichsgewerbesteuer und einer Reichsstempelsteuer 165—167; Ausschußber. u. Beschl. 243; Erklärungen Mecklenb.-Schwerins, Bremens und Hamburgs 243; Beginn der St. u. Programm 354—357, 381.
— s. Brausteuer, Stempelsteuern.
Strafgesetzbuch. Antr. Preußens auf Revision des St. 113—115; Ausschußber. 221—225; Beratung 225—227; Annahme nach den Beschlüssen des Reichstags 227. — Meinungsverschiedenheit mit Hamburg wegen Auslegung des § 180 (Bordelle) 115; Ausschußantrag und Antrag Hamburgs 227; Beschl. 227.
Strafprozeßordnung. Beratung des Entw. durch den Justizausschuß 117; Vorlage des Entwurfs an den Bundesrat 118; Beratung 119 ff; weitere geschäftliche Behandlung s. Justizgesetze.
Strafvollstreckung. Vom Reichstag überwiesene Petition, betr. Regelung der St. u. Beschl. 125.
Strandungsordnung. Annahme ders. 158.
Straßburg i. E. Beschl., betr. die Unterstützung der Universität das. 255.
Sulu-Archipel. Protokoll über den Verkehr im S.-A. 321.

Tabakenquête. Gesetzentw., betr. statistische Erhebungen über den Tabakbau 445, 446; Ausführungsbestimmungen 446.
Tabaksteuer. Besprechung über die Frage der Art der Tabakbesteuerung 382; Antrag Preußens nebst Entw. eines Ges. wegen höherer Besteuerung des Tabaks 443; Beratung u. Beschl. 444; Ueberweisung an die Budgetkommission des Reichst. 445.
Telegraphenverwaltung. Beschl., betr. Vorl. einer Denkschrift über die finanzielle Lage der T. 155.
Thüringische Eisenbahn. Antrag von Sachsen-Weimar auf Bildung einer Austrägalinstanz wegen Heranziehung der thüring.

Eisenbahngesellsch. zu Kommunalsteuern 338; Ausschußantr. u. Beschl. 339.

Unterstützungswohnsitz. Vorl. eines Gesetzentw., betr. Abänderung ꝛc. des Ges. über den U. 287.
Urheberrecht. Beschl. einer Enquête über Schutz der Werke der Kunst und Kunstindustrie und von Mustern gegen unbefugte Nachbildung, sowie Einführung eines allgemeinen Musterschutzes 111. — Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste 220. — Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen 220.

Verfassung. Gesetzentwurf des Reichstags, betr. Abänderung des Art. 32 der V. (Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder), Ablehnung 141; erneuter Gesetzentwurf des Reichstags (Antr. Schulze-Delitzsch) über dens. Gegenstand, Ablehnung 238, 316; Ablehnung eines gleichen Beschl. des Reichst. 443.
— s. Elsaß-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin.
Vogelschutz. Auschußantr. auf Vorlage eines Gesetzentw., betr. den Schutz nützlicher Vögel 313.
Volksvertretung. Gesetzentw. des Reichstags, betr. die V. in den Bundesstaaten; Zustimmung versagt 170.
Volkszählung. Feststellung der Bevölkerungszahlen nach der V. von 1871: 165.

Warenverkehr. Ausschußber., betr. Bildung einer Kommission zur Vernehmung von Sachverständigen über Aenderung der Vorschriften für die Statistik des W. 322; Beschl. 323. — Gesetzentw., betr. die Statistik des auswärtigen W. 455; Beratung u. Beschl. 456; im Reichstag unerledigt geblieben 456.
Wasserstraßen. Beschl., betr. Ersuchen an die Bundesregierungen um Aeußerung über die Feststellung von Normalmaaßen für den Ausbau von W. ꝛc. 160.
Wehrpflicht, allgemeine. Dieselbe ist der Hauptgrund der preußischen Erfolge 34.
Weltausstellung in Paris. Ablehnung der Beteiligung des Deutschen Reichs 340.
Wertpapiere, s. Stempelsteuern.

Zeugniszwang. Gesetzentw. des Reichstags, betr. den Z. 309; abgelehnt 310.
Zivilehegesetz, s. Personenstand.
Zivilgesetzbuch, deutsches, s. Bürgerliches Gesetzbuch.
Zivilprozeßordnung. Berat. des Entw. durch den Justizausschuß 115, 116; Vorl. des Entw. an den Bundesr. 118; Berat. 119 ff. Weitere geschäftliche Behandlung s. Justizges. — s. Gebührenordnung.
Zollaversen. Ausschußantr., betr. einen Zuschlag zu den Z. von Bremen u. Hamburg 456, 457.
Zollgebiet. Gesetzentw., betr. Sicherung der gemeinschaftl. Zollgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen bremischen Gebietsteilen 456.
Zollgrenze, s. Zollgebiet.
Zoll- u. Steuerangelegenheiten. Antr. Sachsen-Weimars, betr. Ergänzung des Gesetzentw. über gegenseitige Verpflichtung der Bundesstaaten zur Erledigung von Requisitionen in Z.- u. St. 142; Beschl. 143.
Zollverwaltungskosten. Anträge, betr. Vergütung für die Kosten der Verwaltung u. Erhebung der Zölle ꝛc. im Innern 143; Beschl. 144; Programm für die Ermittelung der durch die Verwaltung der Reichssteuern veranlaßten Kosten 321, 322.

## Berichtigungen.

Bd. I. S. 71 Zeile I, 3, 11 u. 22 muß es heißen: Bilguer statt Bilgner.

Die Bd. I. S. 78 (Note) Herrn v. Liebe in den Mund gelegte Aeußerung anläßlich der Beisetzung von Prollius kann nicht zutreffen, da ersterer bereits 1885, letzterer 1889 gestorben ist.

Graf v. Bassewitz war nicht, wie Bd. II. S. 199 angegeben, mecklenburg-strelitzscher, sondern mecklenburg-schwerinscher Ministerpräsident und demzufolge auch für Mecklenburg-Schwerin und nicht für -Strelitz Bundesrats-Bevollmächtigter.

Digitized by Google

**RETURN TO** ➡ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

| LOAN PERIOD 1<br>**HOME USE** | 2 | 3 |
|---|---|---|
| 4 | 5 | 6 |

**ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS**

**Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.**

**Books may be Renewed by calling 642-3405**

**DUE AS STAMPED BELOW**

| | | |
|---|---|---|
| JUN 01 1993 | | |
| Jul 6/94 | | |
| 2 Aug 96 | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

FORM NO. DD6

Ps

Digitized by Google

U.C. BERKELEY LIBRARIES

C007013416

Digitized by Google